This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.
Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Ankündigung.

Der Beifall, dessen sich das im Verlag der unterzeichneten Buchhandlung seit dem Jahre 1821 erscheinende

Diplomatische Archiv

nun unter dem französischen Titel:

Archives diplomatiques

zu erfreuen hat, bürgt für die ununterbrochene Fortsezung dieses reichhaltigen Handbuchs der Urkunden für die neueste Zeit- und Staatengeschichte.

Um dessen Anschaffung möglichst zu erleichtern, wird in Zukunft ein jeder Band nur die eines Staat oder Staatenbund betreffenden Urkunden enthalten, und folglich zwar ein mit dem ganzen Werke zusammenhängendes, aber doch für sich bestehendes Ganze bilden. Es ist daher der Abnehmer eines solchen einzelnen Bandes nicht gehalten, die bereits erschienenen oder künftig erscheinenden Bände anzuschaffen, sondern er kann sich nach eigener Wahl auf ein oder mehrere derselben beschränken. Zu dem Ende werden in Zukunft jedem Bande zweierlei Titel vorangedrukt werden, wovon der eine für die Abnehmer des ganzen Werkes, der andere für jene, welche nur einzelne Theile desselben abnehmen, bestimmt ist.

Der nächsterscheinende sechste Band wird Großbritannien unter der Regierung König Georg IV. bis ins gegenwärtige Jahr, enthalten.

Da aber in der gegenwärtigen, an wichtigen Ereignissen so reichen Zeit das Bedürfniß immer mehr und mehr gefühlt wird, die auf solche bezügliche Urkunden und Aktenstüke so schnell als möglich vollständig und in einer ununterbrochenen Reihenfolge zu lesen, da viele derselben in einer Menge von öffentlichen Blättern und Zeitschriften aller Landen zerstreut, und manchmal nicht mit der erforderlichen Genauigkeit abgedrukt sind, und wohl manche Leser wünschen dürften, solche in getreuer deutscher Uebersezung zu erhalten, die Archives diplomatiques aber ein gegenwärtig nur noch in französischer Sprache verfaßtes systematisches Handbuch bilden, welches immer nur einen Staat oder Staatenbund enthält, folglich die Urkunden anderer Staaten nicht mit der gewünschten Schnelligkeit liefern kann, so glaubt die unterzeichnete Buchhandlung einem ziemlich allgemeinen Wunsch zu entsprechen, indem sie eine neue Zeitschrift unter dem Titel:

Neueste Staats-Akten und Urkunden

in monatlichen Heften

herausgibt. Diese Zeitschrift enthält fortlaufend die neuesten und wichtigsten öffentlichen Urkunden aus allen europäischen und außereuropäischen Staaten blos in deutscher Sprache. Die Urkunden werden zwar weder in systematischer noch in chronologischer Ordnung gegeben, weil dadurch deren Mittheilung verzögert würde; es wird aber am Ende eines jeden Bandes eine chronologische und systematische Uebersicht der in demselben enthaltenen Urkunden abgedrukt,

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Seite

den Staaten ſtreitige Punkte des Genter Vertrags. (Dem brittiſchen Parlament im März 1825 vorgelegt.) 44

8. Amerika; Vereinigte Provinzen am Plataſtrom. — Erſtes Grundgeſetz dieſer Republik; vom 23. Jänner 1825. 45

9. Frankreich. — Eidesleiſtung des Königs Karl X. bey ſeiner Krönung am 29. Mai 1825. 48

10. Spanien. — Dekret über die Erhaltung der unumſchränkten Gewalt des Königs; vom 10. April 1825. 49

11. Königreich beider Sizilien. — Patent des Königs Franz I. bey Antritt der Regierung nach dem Ableben ſeines Vaters Ferdinand I. am 4. Januar 1825. 51

12. Königreich beider Sizilien. — Anrede des päbſtlichen Nunzius Namens des diplomatiſchen Korps an den König Franz I., den 15 Januar 1825. — Antwort des Königs. 52

13. Niederlande. — Rundſchreiben des katholiſchen General-Vikars von Lüttich, Hr. Barett, an die Pfarrer ſeines Sprengels in Bezug auf die Miſſionäre; vom 28. Mai 1825. 53

14. Portugal. — Königliche Verfügung zur Begünſtigung der Zeitungen; vom 19. Mai 1825. 54

15. Griechen. — Dekret Nro. 6. der proviſoriſchen Regierung von Griechenland; vom 25. April 1825. . 54

16. Deutſchland. — Uebereinkunft zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Großherzogthum Baden, wegen der ſeither zwiſchen beyden Staaten beſtandenen Zölle. 56

17. Columbien. — Handelsgeſetze und beſtehender Zolltarif dieſer Republik. (Dezember 1824.) 68

18. Großbritannien. — Eröffnung des großbritanniſchen Staats-Sekretärs Canning an die fremden Geſandten in London, in Betreff der neuen amerikaniſchen Staaten; den 1. Jänner 1825. 78

19. Polen. — Convokationsreſcript für den bevorſtehenden Reichstag; vom 1. (13.) Febr. 1825. 78

20. Polen. — Dekret des Kaiſers von Rußland als König von Polen, die Beſchränkung der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen betreffend; vom 13. Februar 1825. 80

21. Polen. — Rede des Kaiſers von Rußland als König von Polen, gehalten zu Warſchau, den 13. Mai 1825. zur Eröffnung des polniſchen Reichstags. . . . 81

22. Polen. — Allgemeiner Bericht des Miniſters des Innern und der Polizey des Königreichs Polen, Grafen Moſtowski, am Reichstage, den 13. Mai 1825, über den Zuſtand des Königreichs. 84

23. Polen. — Rede des Kaiſers von Rußland, als König von Polen, in Perſon, zur Schließung der Seſſion beider Kammern des Reichstags zu Warſchau, am 13. Juni 1825. 103

Diplomatiſches Archiv

für die

Zeit- und Staaten-Geſchichte.

Siebenter Band.

Enthaltend:

die 4 erſten Hefte oder den erſten Band der Neueſten Staatsakten und Urkunden aus den verſchiedenen Staaten.

ARCHIVES DIPLOMATIQUES

POUR

L'HISTOIRE DU TEMS ET DES ÉTATS.

Septième volume.

Documens les plus récens des différens États.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1825.

~~H176825~~

Int24.1

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solche Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staaten-Geschichte" erhält, um nach Belieben des Abnehmers, den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden zu können.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bey wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienenen Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820—1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien (Fortsetzung). — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden (aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten) — Erster Band der Neuesten Staatsakten. —

Der VIIIte Band, und die folgenden werden, wie der gegenwärtige, jedesmal 4 Hefte der Neuesten Staatsakten enthalten.

Der Preis für 12 Hefte oder 3 Bände ist 8 fl. im 24fl. Fuß oder 4 Thaler 16 Groschen.

Alphabetisches Verzeichniß
über den
Inhalt des ersten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für Zeit- und Staaten-Geschichte VII. Band.)

Amerika. — Brasilien.

Aktenstücke den Versuch zur Wiederherstellung der unbeschränkten Gewalt in Brasilien betreffend. Mai 1825 (Nro. 50.)
1) Beschluß des Gemeinderaths der Stadt Pindamunhanga S. 225
2) Kaiserliche Entschließung vom 13. Mai 1825. . . S. 226
3) Zuschrift an den Präsidenten der Provinz San Paolo. 13. Mai 1825. . . . . S. 227

Amerika. — Columbien.

Allianz-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. großbritannischen Majestät und der Republik Colombia. — vom 18. April 1825. (Ratifizirt vom columbischen Congreß zu Bogota den 25. April 1825.) . . . . . S. 7
Handelsgesetze und bestehender Zolltarif dieser Republik. (Dezember 1824.) . . . . . S. 68
Bundesvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mittelamerika (Buenos-Ayres) vom 15. März 1825. . . . S. 363

Amerika. — Platastrom.

Erster Handels- und Freundschafts-Traktat zwischen der Regierung Sr. großbritannischen Majestät nnd den Vereinigten Provinzen am Platastrome den 2. Febr. 1825 abgeschlossen und am 19. Febr. von der Republik Buenos-Ayres ratifizirt . . . . S. 1
Erstes Grundgesetz des Freistaats der Vereinigten Provinzen am Platastrom. — 23. Januar 1825. . . . . S. 45

Amerika (Mittel-) Buenos-Ayres.

Bundesvertrag zwischen den Vereinigten Provinzen von Mittel-

amerika und Columbien, vom 15. März 1825 ratifizirt von Columbien den 12. April 1825. . . . . S. 363

Amerika. — Peru.

Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend. Dezember 1824. (Nro. 51.)

1) Kapitulation der königl. spanischen Armee in Peru, auf dem Schlachtfelde von Ayacucho. Den 9. Dezember 1824. S. 228

2) Begleitungsschreiben der vorstehenden Kapitulation an Se. Excellenz den Libertador. 10. Dezember 1824. . . . S. 232

3) Proklamation Bolivars an die Peruaner nach dem Siege bey Ayacucho. — . . . . . S. 233

Amerika. — Mexiko.

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Mexiko, abgeschlossen durch Bevollmächtigte am 6. April 1825 (Zur Zeit von Großbritannien noch nicht ratifizirt.) S. 108

Uebereinkunft zwischen dem Kommandanten des Linienschiffs Asia, Lieutenant Don Jose Martinez, dessen Truppen und Schiffsmannschaft, und Gouverneur Don Louis Antonio Arguello, Rittmeister und Militär-Kommandanten des zu den Vereinigten Staaten von Mexiko gehörigen Gebiets von Neu-Californien . . . . S. 234

Amerika. — Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige mit Großbritannien streitige Punkte des Genter-Vertrags. (Dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt.) . . S. 44

Jüngste diplomatische Verhandlungen mit Großbritannien in Betreff des Sklavenhandels . . . . . S. 216

Amerika, Nordwestküste.

Siehe Rußland und Großbritannien.

Baden. (Großherzogthum.)

Bekanntmachung, die bedingte Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend. 20. Mai 1825. . . . . S. 286

Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den kaiserlich russischen Staaten. 7. Juli 1825. . . . . S. 287

Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, und dem

Großherzogthum Baden, wegen der seither zwischen beyden Staaten bestandenen Zölle . . . . . S. 56

Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Baden, über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche. 17. Mai 1825. . . . . S. 329

Aktenstücke die Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, im Jahre 1825 betreffend (Nro. 63.)

1) Großherzogliche Rede bey Eröffnung der Ständeversammlung, am 24. Februar 1825. . . . . S. 340

2) Adresse der ersten Kammer vom 27. Febr. . . S. 342

3) Adresse der zweyten Kammer vom 26. Febr. . S. 345

4) Großherzogliche Rede zum Schlusse der Ständeversammlung. 14. Mai 1825. . . . . S. 347

5) Gesetz über die sechsjährige Wahl der Abgeordneten. 14. April 1825. . . . . S. 348

Siehe den 4ten Band des gegenwärtigen diplomatischen Archivs, den deutschen Bund betreffend, und im 5ten Band einige auch auf Baden Bezug habende Urkunden.

Bayern. (Königreich.)

Wechselseitige Erklärung zwischen Bayern und Rußland, in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . . . S. 169

Aktenstücke, die Eröffnung und den Schluß der Ständeversammlung des Königreichs im Jahre 1825 betreffend. (Nro. 54.)

1) Königliche Rede vom Throne zur Eröffnung der Ständeversammlung, am 2. März 1825. . . . . S. 241

2) Adressen der beyden Kammern der Stände auf die Thronrede. Ueberreicht den 7. März 1825. . . . S. 244—250

3) Abschied für die Ständeversammlung. 11. Sept. 1825. S. 250

Siehe die früheren seit dem Jahr 1821 erschienenen Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs.

Brasilien.

Siehe Amerika.

Columbien.

Siehe Amerika.

Dänemark. (Königreich.)

Zwey königliche Plakate vom 8. April 1825. — Die Schiffahrt betreffend . . . . . S. 181

Siehe auch die früheren seit dem Jahre 1821 erschienenen

sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs noch manche auch auf Dänemark Bezug habende Urkunden befinden.

Deutschland.

Handelsverhältnisse. — Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Compagnie. Elberfeld den 26. Julius 1825. . . . . S. 269

Protokoll der außerordentlichen Versammlung der rheinisch-westindischen Compagnie. 29. August 1825. . . . . S. 282

Bundesversammlung. — Notenwechsel mit dem russischen Gesandten in Betreff angeblicher Kriegsrüstungen in Rußland. Januar 1825. . . . . S. 178

Für Baden, Bayern ꝛc. Oesterreich, Preußen ꝛc. siehe unter dem Namen jedes Staates in der alphabetischen Reihenfolge.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Grafen von Bentink wegen der Herrschaft Knyphausen (siehe Oldenburg) . . . . S. 261

Anmerk. Die Urkunden der Bildung des deutschen Bundes und die Hauptverhandlungen der Bundesversammlung von ihrer Entstehung bis in das Jahr 1823, befinden sich im III. Band des gegenwärtigen seit dem Jahr 1821 erscheinenden diplomatischen Archivs.

Frankreich.

Eidesleistung des Königs Karl X. bey seiner Krönung in der Kathedralkirche zu Rheims am 29. Mai 1825. . . S. 48

Gesetz über die Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der liegenden Güter, welche vermöge der Gesetze über Ausgewanderte, Verurtheilte und Verbannte zum Vortheile des Staats konfiszirt worden sind. 27. April 1825. . . . . S. 117

Verordnung vom 1. Mai 1825, zur Vollziehung des Entschädigungs-Gesetzes . . . . . S. 127

Neueste Zollverordnung vom 13. Juli 1825. . S. 149

Gegenseitige Erklärung zwischen Frankreich und Rußland in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . S. 172

Gesetz über die öffentliche Schuld und deren Tilgung. (Renten-Reduktion) 1. Mai 1825. . . . . S. 200

Verordnung zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes über die Staatsschuld und Renten-Reduktion. 1. Mai 1825. S. 203

Gesetz über die Heiligthums-Entweihung. 20. April 1825. S. 206

Gesetz, die Sicherheit der Schiffahrt und des Seehandels betreffend. 12. April 1825. . . . . S. 210

Frankreich und Hayti. — Aktenstücke die Emanzipation von Hayti betreffend. Königlich französische Emanzipationsakte. (17. Mai 1825.) . . . . . S. 162

Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee. 11. Juli 1825. . . . . S. 369

Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. 17. Juli 1825. . . . . S. 370

Bericht des Ministers der Marine von Frankreich die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend. 2. Sept. 1825. S. 377

Königliche Ordonnanz die Ernennung einer Vorbereitungs-Commission betreffend. September 1824. . . . S. 384

Anmerk. Der fünfte Band des diplomatischen Archivs (archives diplomatiques) enthält die vollständige Sammlung der Urkunden aus und über Frankreich seit der Restauration (1814—1825.).

Griechen.

Dekret Nro. 6. der provisorischen Regierung von Griechenland, vom 25. April 1825. . . . . S. 54

Proklamation des griechischen gesetzgebenden Körpers an die Nation. 10. (22.) Oktober 1824. . . . . S. 184

Griechischer Amtsbericht über einen Seesieg. 5. Juni 1825. S. 187

Schreiben der Generale Colocotroni und Londo an den Bey von Maina und die Mainotten. 7. Juni 1825. . . S. 236

Bericht des Generals Colocotroni an das Kriegsministerium, datirt Magulina vom 8. Juli 1825. . . . . S. 238

Verhältnisse mit Großbritannien (Nro. 57.)

1) Schreiben des Generalsekretärs Rhodios an Herrn Canning. 12. (24.) August 1824. . . . . S. 289

2) Antwort des Herrn Canning. 1. Dezember 1824. S. 292

3) Manifest und Dekret, durch welche die griechische Nation unter englischen Schutz gestellt wird. 26. Juli 1825. S. 295

4) Protestation der Deputirten der französischen und amerikanischen Philhellenen. 28. Juli und 1. August 1825. S. 298 und 300

5) Schreiben des amerikanischen Befehlshabers Townshend-Washington. 1. August 1825. . . . . S. 300

Anmerk. Die Urkunden über den Aufstand der Griechen, sind im zweyten Band des diplomatischen Archivs (Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta'sche Buchhandlung 1822.) gesammelt. Im dritten Band desselben Werkes befindet sich (S. 555) die Erklärung der Griechen an die in Verona versammelten Monarchen (1823). Siehe auch den sechsten Band wegen der Verhältnisse mit den jonischen Inseln.

amerika und Columbien, vom 15. März 1825 ratifizirt von Columbien den 12. April 1825. . . . . S. 363

Amerika. — Peru.

Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend. Dezember 1824. (Nro. 51.)

1) Kapitulation der königl. spanischen Armee in Peru, auf dem Schlachtfelde von Ayacucho. Den 9. Dezember 1824. S. 228

2) Begleitungsschreiben der vorstehenden Kapitulation an Se. Excellenz den Libertador. 10. Dezember 1824. . . S. 232

3) Proklamation Bolivars an die Peruaner nach dem Siege bey Ayacucho. — . . . . . S. 233

Amerika. — Mexiko.

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Mexiko, abgeschlossen durch Bevollmächtigte am 6. April 1825 (Zur Zeit von Großbritannien noch nicht ratifizirt.) S. 108

Uebereinkunft zwischen dem Kommandanten des Linienschiffs Asia, Lieutenant Don Jose Martinez, dessen Truppen und Schiffsmannschaft, und Gouverneur Don Louis Antonio Arguello, Rittmeister und Militär-Kommandanten des zu den Vereinigten Staaten von Mexiko gehörigen Gebiets von Neu-Californien . . . S. 234

Amerika. — Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige mit Großbritannien streitige Punkte des Genter-Vertrags. (Dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt.) . . S. 44

Jüngste diplomatische Verhandlungen mit Großbritannien in Betreff des Sklavenhandels . . . . . S. 216

Amerika, Nordwestküste.

Siehe Rußland und Großbritannien.

Baden. (Großherzogthum.)

Bekanntmachung, die bedingte Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend. 20. Mai 1825. . . . . S. 286

Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den kaiserlich österreichischen Staaten. 7. Juli 1825. . . . S. 287

Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen, und dem

Adresse des katholischen Vereins von Irland an die dortigen Katholiken. Dezember 1824. . . . . S. 349

Königliche Proklamation, das Verbot der Theilnahme an fremden Kriegsoperationen betreffend. 1. Oktober 1825. S. 359

Königlicher Kabinetsbefehl, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition betreffend. 30. September 1825. S. 361

Anmerk. Das diplomatische Archiv enthält bereits im ersten Bande (1821) Aktenstücke in Betreff der Verhältnisse Großbritanniens mit dem Königreich beyder Sizilien; — im zweyten Bande, dergleichen die Verhältnisse zu Sardinien, Oesterreich und dem ottomannischen Reich betreffend; — im dritten Band dergleichen die Verhältnisse mit Spanien und die Theilnahme Großbritanniens an den europäischen Congressen betreffend; — im vierten Bande, dergleichen die Verhältnisse mit dem deutschen Bund (Hannover) und mit Spanien betreffend; — im fünften Bande, die Verhältnisse mit Frankreich bis im Jahr 1825 betreffend.

Hayti.

Königlich französische Emanzipations-Akte für den französischen Theil von St. Domingue. 17. April 1825. Publizirt in Hayti am 8. Juli, und zu Paris durch den Moniteur vom 12. Aug. 1825. — Nebst den Bekanntmachungen . . . S. 162

Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee. 11. Juli 1825. . . . . S. 369

Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. 17. Juli 1825. . . S. 370

Bericht des Ministers der Marine von Frankreich die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreff. 2 Sept. 1825. S. 377

Königliche Ordonnanz, die Ernennung einer Vorbereitungs-Commission betreffend. — September 1824. . . S. 384

Niderlande. (Königreich.)

Rundschreiben des katholischen General-Vikars von Lüttich, Hrn. Barrett, an die Pfarrer seines Sprengels in Bezug auf die Missionäre. 28. Mai 1825. . . . . S. 53

Umlaufschreiben des Generaldirektors der Angelegenheiten des katholischen Kultus im Königreich der Niederlande, an den Erzbischoff, die Bischöfe und andere Vorgesezte der Kirchsprengel, die Missionarien betreffend. Vom 4. April 1825. . . S. 180

Anmerk. In den seit dem Jahre 1821 bis jezt erschienenen sechs Bänden des diplomatischen Archivs sind auch manche das Königreich der Niederlande betreffenden Urkunden enthalten. Siehe besonders im IV. Band die Verhältnisse zum deutschen Bund wegen Luxemburg.

sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs und sich manche auch auf Dänemark Bezug habende Urkunden befinden.

Deutschland.

Handelsverhältnisse. — Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Compagnie. Elberfeld den 26. Julius 1825. . . . . S. 269

Protokoll der außerordentlichen Versammlung der rheinisch-westindischen Compagnie. 29. August 1825. . . . . S. 282

Bundesversammlung. — Notenwechsel mit dem russischen Gesandten in Betreff angeblicher Kriegsrüstungen in Rußland. Januar 1825. . . . . S. 178

Für Baden, Bayern ꝛc. Oesterreich, Preußen ꝛc. siehe unter dem Namen jedes Staates in der alphabetischen Reihenfolge.

Staatsrechtliche Verhältnisse der Grafen von Bentink wegen der Herrschaft Kniphausen (siehe Oldenburg) . . . . S. 261

Anmerk. Die Urkunden der Bildung des deutschen Bundes und die Hauptverhandlungen der Bundesversammlung von ihrer Entstehung bis in das Jahr 1823, befinden sich im III. Band des gegenwärtigen seit dem Jahr 1821 erscheinenden diplomatischen Archivs.

Frankreich.

Eidesleistung des Königs Karl X. bey seiner Krönung in der Kathedralkirche zu Rheims am 29. Mai 1825. . . S. 48

Gesetz über die Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der liegenden Güter, welche vermöge der Gesetze über Ausgewanderte, Verurtheilte und Verbannte zum Vortheile des Staats konfiszirt worden sind. 27. April 1825. . . . . S. 117

Verordnung vom 1. Mai 1825, zur Vollziehung des Entschädigungs-Gesetzes . . . . . S. 127

Neueste Zollverordnung vom 13. Juli 1825. . S. 149

Gegenseitige Erklärung zwischen Frankreich und Rußland in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . S. 172

Gesetz über die öffentliche Schuld und deren Tilgung. (Renten-Reduktion) 1. Mai 1825. . . . . S. 200

Verordnung zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes über die Staatsschuld und Renten-Reduktion. 1. Mai 1825. S. 203

Gesetz über die Heiligthums-Entweihung. 20. April 1825. S. 206

Gesetz, die Sicherheit der Schiffahrt und des Seehandels betreffend. 12. April 1825. . . . . S. 210

Königliches Amneſtie-Dekret, am Namenstage des Königs (24. Juni) 1825 bekannt gemacht. . . . . S. 188

Für die braſilianiſchen Angelegenheiten ſiehe unter Amerika.

Anmerk. Die ſeit dem Jahre 1821 erſchienenen ſechs Bände des gegenwärtigen diplomatiſchen Archivs enthalten manche Urkunden, welche auf Portugal und Braſilien Bezug haben, beſonders im dritten und vierten Band unter Spanien.

Polen. (Königreich.)

Convokationsreſcript für den bevorſtehenden Reichstag. — Vom 1. (13.) Februar 1825. Durch die Warſchauer Zeitung vom 4. März bekannt gemacht . . . . . S. 78

Dekret des Kaiſers von Rußland als König von Polen, die Beſchränkung der Oeffentlichkeit der Reichstags-Verhandlungen betreffend. Vom 13. Februar 1825. . . . . S. 80

Rede des Kaiſers von Rußland als König von Polen, gehalten zu Warſchau, den 13. Mai 1825, zur Eröffnung des polniſchen Reichstages. . . . . S. 81

Allgemeiner Bericht des Miniſters des Innern und der Polizey des Königreichs Polen Grafen Moſtowski am Reichstage, den 13. Mai 1825, über den Zuſtand des Königreichs . . S. 84

Rede des Kaiſers von Rußland, als König von Polen, in Perſon, zur Schließung der Seſſion beyder Kammern des Reichstags zu Warſchau, am 13. Juni 1825. . . . . S. 103

Anmerk. Die ſeit dem Jahre 1821 erſchienenen ſechs Bände des gegenwärtigen diplomatiſchen Archivs enthalten bereits manche auch auf Polen Bezug habende Urkunden.

Preußen. (Königreich.)

Handels- und Schiffahrts-Vertrag, zwiſchen Rußland und Preußen vom 11. März (27. Februar) 1825. . . . S. 30

Bekanntmachung des Vertrags zwiſchen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend. S. 164

Königliche Kabinetsordre vom 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Miniſteriums des Handels mit den Miniſterien des Innern und der Finanzen . . . . . S. 182

Königliche Kabinetsordre, die Schulzucht betreffend. Vom 14. Mai 1825. . . . . S. 183

Publikandum, die Aufhebung des Verbots, die Univerſität Jena zu beſuchen betreffend. 31. Mai 1825. . . . . S. 369

Handelsverhältniſſe. Berichte der rheiniſch-weſtindiſchen Geſellſchaft im Jahre 1825. . . . . S. 269

Großbritannien.

Erster Handels- und Freundschaftstraktat zwischen der Regierung Sr. großbritannischen Majestät und den Vereinigten Provinzen am Platastrome; am 2. Februar 1825 abgeschlossen, und am 19. Februar von der Republik Buenos-Ayres ratifizirt. S. 1

Allianz-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner großbritannischen Majestät und der Republik Columbia — Vom 18. April 1825. — (Ratifizirt vom columbischen Congreß zu Bogota den 25. April.) . . . . . S. 7

Vertrag mit Rußland, in Betreff der Schiffahrt, des Handels und der Fischereien im stillen Meere, dann über die Gränzen auf der Nordwestküste von Amerika. Abgeschlossen zu St. Petersburg den (16.) 28. Februar 1825. . . . S. 16

Vertrag mit Schweden zur Unterdrückung des Sklavenhandels; abgeschlossen zu Stockholm am 6. November 1824. S. 38

Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika streitige Punkte des Genter-Vertrags. (Dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt) . . . . . S. 44

Eröffnung des großbritannischen Staats-Sekretärs Canning an die fremden Gesandten in London, in Betreff der neuen amerikanischen Staaten, den 1. Januar 1825. . . . . S. 78

Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Mexiko, abgeschlossen durch Bevollmächtigte am 6. April 1825. . . . . S. 108

Jüngste diplomatische Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff des Sklavenhandels . S. 216

Verhältnisse mit den Griechen:

1) Schreiben des Generalsekretärs Rhodios an Herrn Canning. 12. (24.) August 1824. . . . . S. 289

2) Antwort des Hrn. Canning. 1. Dezember 1824. S. 292

3) Manifest und Dekret, durch welche die griechische Nation unter englischen Schutz gestellt wird. 26. Juli 1825. . S. 295

4) Protestation der Deputirten der französischen und amerikanischen Philhellenen. 28. Juli 1825. . . S. 298 u. 300

5) Schreiben des amerikanischen Befehlshabers Townshend-Washington. 1. August 1825. . . . . S. 300

dem Königreich beider Sizilien, zu dem Königreich Sardinien, dem Kaiserthum Oesterreich, dem ottomanischen Reiche, zu Spanien, dem deutschen Bund, und in den europäischen Kongressen, endlich mit Großbritannien und den jonischen Inseln.

Sardinien. (Königlich sardinische Staaten.)

Friedens-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Pforte, abgeschlossen zu Konstantinopel den 25. Oktober 1823, promulgirt im Königreich Sardinien den 20. Jänner 1825, durch die königliche Admiralität . . . . . S. 20

Anmerk. Die seit dem Jahre 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits viele frühere auf das Königreich Sardinien bezüglichen Urkunden und Staatsverhandlungen; insbesondere enthält der zweyte Band die Aktenstücke in Betreff der Revolution von Piemont im Jahr 1821.

Sizilien. (Königreich beyder Sizilien.)

Patent des Königs Franz I. bey Antritt der Regierung nach dem Ableben seines Vaters Ferdinand I. am 4. Januar 1825. S. 52

Anrede des päbstlichen Nuntius Namens des diplomatischen Korps an den König Franz I., den 15. Januar 1825. — Antwort des Königs . . . . . S. 52

Vertrag mit Oesterreich in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppenkorps in gedachtem Königreiche und die Festsetzung der Stärke desselben. Geschlossen zu Mailand den 28. Mai 1825. . . . . S. 105

Anmerk. Die seit dem Jahre 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits viele auf das Königreich beyder Sizilien Bezug habende Urkunden, insbesondere enthält der erste Band die vollständige Sammlung der Aktenstücke über die ewig denkwürdige Staatsumwälzung dieses Königreichs in den Jahren 1820—1821.

Schweden. (Königreich.)

Vertrag mit Großbritannien zur Unterdrückung des Sklavenhandels, abgeschlossen zu Stockholm am 6. November 1824. S. 38

Anmerk. Die seit dem Jahr 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits viele auch auf Schweden Bezug habende Urkunden.

Spanien.

Spanische Colonien, siehe Amerika.

Spanien. — Dekret über die Erhaltung der unumschränkten Gewalt des Königs mit gänzlicher Ausschließung aller konstitutionellen Einrichtungen. Vom 19. (publizirt den 21.) April 1825. S. 49

Oesterreich.

Großherzoglich badische Bekanntmachung in Betreff der Abzugsfreyheit mit Oesterreich. . . . . S. 287

Vertrag zwischen Oesterreich und dem Königreich beider Sizilien in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppenkorps in gedachtem Königreiche und die Festsetzung der Stärke desselben. Geschlossen zu Mailand den 28. Mai 1825. S. 105

Aktenstücke den ungarischen Landtag betreffend. (Nro. 58.)

1) Einberufungsschreiben vom 8. Juli 1825. . . S. 303

2) Rede des Kaisers bey Uebergabe der königlichen Proposition, 18. September 1825. . . . . S. 305

3) Inhalt der königlichen Proposition. 18. Sept. 1825. S. 308

4) Rede des Palatinus. 18. September 1825. . S. 311

Anmerk. Die vom Jahre 1821—1825 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten, besonders im zweyten Bande, viele wichtige Urkunden, theils in deutscher theils in französischer Sprache, welche auf die österreichischen Kaiserstaaten Bezug haben: insbesondere enthält der erste Band jene Urkunden, welche auf die Einwirkung Oesterreichs in den Angelegenheiten beyder Sizilien (1820—1821) Bezug haben; — der zweyte Band eine eigene Sammlung der österreichischen Staatsakten, nebst den besonderen Verhandlungen mit Sardinien und dem ottomanischen Reiche; — der dritte Band, die Theilnahme Oesterreichs an den europäischen Congressen überhaupt und an den spanischen Angelegenheiten insbesondere; — der vierte Band die Vertrags- und Präsidialverhältnisse im deutschen Bunde, nebst den Bundestagsverhandlungen; — der fünfte Band die Verhältnisse mit Frankreich; — der sechste Band die Verhältnisse mit Großbritannien und den jonischen Inseln.

Oldenburg. (Herzogthum.)

Uebereinkunft mit dem Grafen von Bentink, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betreffend vom 8. Juni 1825. . . . . S. 261

Ottomanisches Reich.

Siehe Türkei.

Peru.

Siehe Amerika.

Plataſtrom. (Vereinigte Provinzen, in Südamerika).

Siehe Amerika.

Portugal. (Königreich.)

Königliche Verfügung zur Begünstigung der Zeitungen. (19. Mai 1825.) . . . . . S. 54

Königliches Amneſtie-Dekret, am Namenstage des Königs (24. Juni) 1825 bekannt gemacht . . . . . S. 188

Für die braſilianiſchen Angelegenheiten ſiehe unter Amerika.

Anmerk. Die ſeit dem Jahre 1821 erſchienenen ſechs Bände des gegenwärtigen diplomatiſchen Archivs enthalten manche Urkunden, welche auf Portugal und Braſilien Bezug haben, beſonders im dritten und vierten Band unter Spanien.

Polen. (Königreich.)

Convokationsreſcript für den bevorſtehenden Reichstag. — Vom 1. (13.) Februar 1825. Durch die Warſchauer Zeitung vom 4. März bekannt gemacht . . . . . S. 78

Dekret des Kaiſers von Rußland als König von Polen, die Beſchränkung der Oeffentlichkeit der Reichstags-Verhandlungen betreffend. Vom 13. Februar 1825. . . . . S. 80

Rede des Kaiſers von Rußland als König von Polen, gehalten zu Warſchau, den 13. Mai 1825, zur Eröffnung des polniſchen Reichstages. . . . . S. 81

Allgemeiner Bericht des Miniſters des Innern und der Polizey des Königreichs Polen Grafen Moſtowski am Reichstage, den 13. Mai 1825, über den Zuſtand des Königreichs . . S. 84

Rede des Kaiſers von Rußland, als König von Polen, in Perſon, zur Schließung der Seſſion beyder Kammern des Reichstags zu Warſchau, am 13. Juni 1825. . . . . S. 103

Anmerk. Die ſeit dem Jahre 1821 erſchienenen ſechs Bände des gegenwärtigen diplomatiſchen Archivs enthalten bereits manche auch auf Polen Bezug habende Urkunden.

Preußen. (Königreich.)

Handels- und Schiffahrts-Vertrag, zwiſchen Rußland und Preußen vom 11. März (27. Februar) 1825. . . . . S. 30

Bekanntmachung des Vertrags zwiſchen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend. S. 164

Königliche Kabinetsordre vom 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Miniſteriums des Handels mit den Miniſterien des Innern und der Finanzen . . . . . S. 182

Königliche Kabinetsordre, die Schulzucht betreffend. Vom 14. Mai 1825. . . . . S. 183

Publikandum, die Aufhebung des Verbots, die Univerſität Jena zu beſuchen betreffend. 31. Mai 1825. . . . . S. 369

Handelsverhältniſſe. Berichte der rheiniſch-weſtindiſchen Geſellſchaft im Jahre 1825. . . . . S. 269

Anmerk. Die seit dem Jahre 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits viele auf Preußen Bezug habende Urkunden, insbesondere enthält der erste Band die Verhältnisse mit dem Königreich beyder Sizilien in den Jahren 1820—1821, — der zweyte Band jene mit Sardinien, mit dem österreichischen und mit dem ottomanischen Kaiserreich, — der dritte Band die Theilnahme Preußens an den europäischen Congressen und an den Angelegenheiten Spaniens, — der vierte Band die Verhältnisse zum deutschen Bunde nebst den Bundestagsverhandlungen, die Fortsetzung der auf Spanien bezüglichen gemeinschaftlichen Einschreitungen, und die neuen preußischen Provinzialverfassungen, — und der fünfte Band die Verhältnisse mit Frankreich.

Rußland. (Kaiserreich.)

Bedingte Abzugsfreyheit mit Baden. 20. Mai 1825. S. 286

Handels- und Schiffahrts-Vertrag, zwischen Preußen und Rußland vom 11. März (27. Februar) 1825. . . S. 30

Vertrag mit England in Betreff der Schiffahrt, des Handels und der Fischereien im stillen Meere, dann über die Gränzen auf der Nordwestküste von Amerika. Abgeschlossen zu St. Petersburg den (16.) 28. Februar 1825. . . . . S. 16

Bekanntmachung des Vertrags zwischen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend S. 164

Wechselseitige Erklärung zwischen Rußland und Bayern, in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . . S. 169

Gegenseitige Erklärung zwischen Rußland und Frankreich in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . . S. 172

Wechselseitige Erklärung zwischen Rußland und Würtemberg, in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . S. 175

Notenwechsel zwischen der hohen deutschen Bundesversammlung und dem bey derselben beglaubigten kaiserlich russischen Gesandten, in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland (Auszug des Protokolls der 2ten am 27sten Jänner 1825 gehaltenen Sitzung) S. 178

Tagsbefehl des Kaisers die Militär-Kolonien betreffend. Tzarskojeselo 29. Julius 1825. . . . . S. 192

Rede des Finanzministers, Herrn von Cancrin, bey der gewöhnlichen jährlichen Vertagung der Rechnungen in dem Conseil des Kreditwesens. 8. August 1825. . . . . S. 193

Für die polnischen Angelegenheiten, siehe unter Polen.

Anmerk. Die seit dem Jahre 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits viele frühere auf Rußland Bezug habende Urkunden und Staatsverhandlungen, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse Rußlands zu

in Sr. Majestät Besitzungen erbauten Schiffe, deren Eigenthum, Bemannung und Einregistrirung den großbritannischen Gesetzen entsprechen, als brittische Schiffe angesehen werden sollen, und daß alle in dem Gebiete besagter Provinzen erbauten Schiffe, die als Eigenthum von Bürgern dieser Provinzen oder einer derselben gehörig einregistrirt sind, deren Kapitaine und Dreyviertel der Mannschaft Bürger der besagten Provinzen sind, als Schiffe der vereinigten Provinzen angesehen werden sollen. — Art. 8. Jeder Kaufmann, Schiffsbefehlshaber, auch andere Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät, sollen in dem ganzen Gebiete der vereinigten Provinzen dieselbe Freyheit wie die Eingebornen genießen, um ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und sie jedem anzuvertrauen, welchen sie als Faktor, Agenten oder Dollmetscher ernennen wollen, ohne verpflichtet zu seyn, zu diesem Behufe, Personen zu verwenden, oder zu bezahlen, die sie nicht für nöthig erachten zu gebrauchen. Dem Käufer und Verkäufer soll es zu allen Zeiten vollkommen frey stehen, auf allen nach und von den besagten vereinigten Provinzen ein- und ausgeführten Gütern und Waaren nach ihrer Willkühr die Preise zu bedingen und festzusetzen. — Art. 9. Bey allen Angelegenheiten, welche die Ausladung der Schiffe, die Sicherheit der Waaren und Güter, die Verfügung über jegliches Eigenthum durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder auf sonstige Weise, so wie die Rechtspflege betrifft, sollen die Unterthanen der kontrahirenden Partheyen in den gegenseitigen Gebieten dieselben Rechte, Freyheiten und Vorrechte wie die begünstigtste Nation genießen. Sie sollen keine höhere Gebühren und Abgaben zahlen, als die Unterthanen des Staates, worin sie wohnen; sie sollen von allen Kriegsdiensten, sowohl zu Wasser als zu Lande, allen gezwungenen Anlehen, Erhebungen und militärischen Ausschreibungen befreyt bleiben; auch sollen sie unter keinem Vorwande genöthigt werden können, höhere Abgaben als

Aktenstücke, den von dem General Bessieres erregten Aufstand betreffend . . . . . S. 221—225

1tes königliches Dekret vom 17. August 1825. S. 221

2stes — — — 21. — — S. 222

Auszug aus der amtlichen Gazeta. Madrid den 23. August 1825. . . . . S. 223

Amtlicher Bericht des General-Lieutenants Grafen v. Espagne die Verhaftung des Bessieres betreffend. 25. August 1825. S. 224

Amtlicher Bericht des General-Lieutenants Grafen v. Espagne, die Hinrichtung Bessieres betreffend. 26. August 1825. S. 225

Anmerk. Die seit dem Jahr 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits sehr viele auf Spanien Bezug habende Urkunden und Verhandlungen; insbesondere findet man im 3ten und 4ten Bande eine vollständige Sammlung der Aktenstücke über die Staatsumwälzung und Restauration in den Jahren 1820—1824.

Türkei.

Friedens-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Sardinien; abgeschlossen zu Konstantinopel den 25. Oktober 1823, promulgirt im Königreich Sardinien den 20. Januar 1825, durch die königliche Admiralität . . . . . S. 20

Siehe unter Griechen, die Aktenstücke in Betreff der griechischen Angelegenheiten.

Anmerk. Die seit dem Jahr 1821 erschienenen sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs enthalten bereits viele auf das ottomanische Reich Bezug habende Urkunden, insbesondere enthält der dritte Band die Aktenstücke über den Aufstand der Griechen ꝛc.

Vereinigte Staaten, in Nord- und Süd-Amerika.

Siehe Amerika.

Würtemberg. (Königreich.)

Wechselseitige Erklärung zwischen Würtemberg und Rußland, in Betreff der Vermögens-Exportationen . . . S. 175

Vertrag zwischen Würtemberg und Hohenzollern-Hechingen die Uebertragung der Funktion eines Oberappellationsgerichts für dieses Fürstenthum an das königliche Obertribunal betreffend — bekannt gemacht 26. September 1825. . . . S. 314

Staatsvertrag zwischen Würtemberg und Baden über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche. 17. Mai 1825. . . . . S. 329

Siehe die früheren sechs Bände des gegenwärtigen diplomatischen Archivs.

in Sr. Majestät Besitzungen erbauten Schiffe, deren Eigenthum, Bemannung und Einregistrirung den großbritannischen Gesetzen entsprechen, als brittische Schiffe angesehen werden sollen, und daß alle in dem Gebiete besagter Provinzen erbauten Schiffe, die als Eigenthum von Bürgern dieser Provinzen oder einer derselben gehörig einregistrirt sind, deren Kapitaine und Dreyviertel der Mannschaft Bürger der besagten Provinzen sind, als Schiffe der vereinigten Provinzen angesehen werden sollen. — Art. 8. Jeder Kaufmann, Schiffsbefrachter, auch andere Unterthanen Sr. großbrittannischen Majestät, sollen in dem ganzen Gebiete der vereinigten Provinzen dieselbe Freyheit wie die Eingebornen genießen, um ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und sie jedem anzuvertrauen, welchen sie als Faktor, Agenten oder Dollmetscher ernennen wollen, ohne verpflichtet zu seyn, zu diesem Behufe, Personen zu verwenden, oder zu bezahlen, die sie nicht für nöthig erachten zu gebrauchen. Dem Käufer und Verkäufer soll es zu allen Zeiten vollkommen frey stehen, auf allen nach und von den besagten vereinigten Provinzen ein- und ausgeführten Gütern und Waaren nach ihrer Willkühr die Preise zu bedingen und festzusetzen. — Art. 9. Bey allen Angelegenheiten, welche die Ausladung der Schiffe, die Sicherheit der Waaren und Güter, die Verfügung über jegliches Eigenthum durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder auf sonstige Weise, so wie die Rechtspflege betrifft, sollen die Unterthanen der kontrahirenden Partheyen in den gegenseitigen Gebieten dieselben Rechte, Freyheiten und Vorrechte wie die begünstigtste Nation genießen. Sie sollen keine höhere Gebühren und Abgaben zahlen, als die Unterthanen des Staates, worin sie wohnen; sie sollen von allen Kriegsdiensten, sowohl zu Wasser als zu Lande, allen gezwungenen Anleihen, Erhebungen und militärischen Ausschreibungen befreyt bleiben; auch sollen sie unter keinem Vorwande genöthigt werden können, höhere Abgaben als

welche nach gegenseitiger Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind: *)

Art. 1. Es soll ewige Freundschaft zwischen den Ländern und Unterthanen beyder Nationen bestehen. — Art. 2. (Wird gegenseitige Handelsfreyheit wie jedem andern fremden Vasallthan gewähret). — Art. 3. Se. großbritannische Majestät bewilligen, daß in allen ihren Besitzungen in Europa, und jeder anderer Welttheile, die Bewohner der vereinigten Provinzen, die in dem vorhergehenden Artikel stipulirte Handelsfreyheit in der vollen Ausdehnung genießen sollen, wie sie jeder andern Nation jetzt zugestanden ist, oder noch zugestanden werden wird. — Art. 4. Auf keinen Artikel der Erzeugnisse oder Fabrikate beyder Partheyen soll in den Besitzungen der andern ein höherer Zoll gelegt werden, als auf ähnlichen Artikeln aus andern fremden Ländern haftet. Auch soll kein Verbot auf die Aus- und Einfuhr eines Erzeugnisses oder Fabrikats von und nach den gegenseitigen Ländern gelegt werden, wofern nicht ein solches Verbot sich auch auf dieselben Artikel von andern Ländern erstreckt. — Art. 5. Schiffe über 120 Tonnen von beyden Theilen sollen in keinem Hafen des andern eine höhere Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen-Abgabe, Verglohn oder sonstige Lokal-Abgaben zahlen, als die Nationalschiffe des Landes, worin der Hafen liegt. — Art. 6. Die Erzeugnisse und Fabrikate beyder Partheyen sollen dieselben Einfuhrzölle in den Häfen der andern entrichten, sie mögen in großbritannischen oder in Schiffen der vereinigten Provinzen eingeführt werden. Eben so sollen dieselben Prämien, Vergütungen und Rückzölle bey der Ausfuhr solcher Erzeugnisse und Fabrikate aus beyden Ländern bezahlt werden, sie mögen in brittischen oder in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt werden. — Art. 7. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hiermit festgesetzt, daß alle

*) Die ersten 14 Artikel sind in dem nachfolgenden Traktat mit Colombien ausführlicher zu finden.

In Sr. Majestät Besitzungen erbauten Schiffe, deren Eigenthum, Bemannung und Einregistrirung den großbritannischen Gesetzen entsprechen, als brittische Schiffe angesehen werden sollen, und daß alle in dem Gebiete besagter Provinzen erbauten Schiffe, die als Eigenthum von Bürgern dieser Provinzen oder einer derselben gehörig einregistrirt sind, deren Kapitaine und Dreyviertel der Mannschaft Bürger der besagten Provinzen sind, als Schiffe der vereinigten Provinzen angesehen werden sollen. — Art. 8. Jeder Kaufmann, Schiffsbefehlshaber, auch andere Unterthanen Sr. großbrittannischen Majestät, sollen in dem ganzen Gebiete der vereinigten Provinzen dieselbe Freyheit wie die Eingebornen genießen, um ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, und sie jedem anzuvertrauen, welchen sie als Faktor, Agenten oder Dollmetscher ernennen wollen, ohne verpflichtet zu seyn, zu diesem Behufe, Personen zu verwenden, oder zu bezahlen, die sie nicht für nöthig erachten zu gebrauchen. Dem Käufer und Verkäufer soll es zu allen Zeiten vollkommen frey stehen, auf allen nach und von den besagten vereinigten Provinzen ein- und ausgeführten Gütern und Waaren nach ihrer Willkühr die Preise zu bedingen und festzusetzen. — Art. 9. Bey allen Angelegenheiten, welche die Ausladung der Schiffe, die Sicherheit der Waaren und Güter, die Verfügung über jegliches Eigenthum durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder auf sonstige Weise, so wie die Rechtspflege betrifft, sollen die Unterthanen der kontrahirenden Partheyen in den gegenseitigen Gebieten dieselben Rechte, Freyheiten und Vorrechte wie die begünstigtste Nation genießen. Sie sollen keine höhere Gebühren und Abgaben zahlen, als die Unterthanen des Staates, worin sie wohnen; sie sollen von allen Kriegsdiensten, sowohl zu Wasser als zu Lande, allen gezwungenen Anleihen, Erhebungen und militärischen Aufschreibungen befreyt bleiben; auch sollen sie unter keinem Vorwande genöthigt werden können, höhere Abgaben als

die der einheimischen Unterthanen und Bürger jeder Parthey zu entrichten. — Art. 10. Jede der beyden Partheyen kann, wie gebräuchlich, Konsuln ernennen, die ihr Amt nicht eher antreten dürfen, bis sie von der Regierung, an welche sie abgeschickt wurden, gehörig dazu bevollmächtigt worden sind, und jede Parthey kann nach Belieben die Annahme von Konsuln an einzelnen Orten verweigern. — Art. 11. Es wird zur größern Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen beyder kontrahirenden Theile festgesezt, daß im Fall einer unglücklichen Störung der freundschaftlichen Handelsverhältnisse, oder eines Bruches zwischen beyden Partheyen die respektiven Unterthanen und Bürger, welche in dem Gebiete der andern sich aufhalten, die Freyheit haben sollen, daselbst zu bleiben, und ihren Handel ohne Unterbrechung fortzusezen, so lange sie sich ruhig verhalten, und auf keine Weise sich gegen die Landesgesetze vergehen. Ihre Güter und das Eigenthum, mag dasselbe Individuen oder dem Staate anvertraut seyn, soll keiner Beschlagnahme unterworfen werden, als in denen Fällen, wo dieselben Maßregeln gegen die Einwohner des Landes ergriffen werden. — Art. 12. Die in den vereinigten Provinzen am Platastrome sich aufhaltenden Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät sollen wegen ihres Glaubens weder beunruhiget, verfolgt, noch gestört werden; sie sollen vielmehr daselbst eine vollkommene Gewissensfreyheit genießen, Gottesdienst in ihren eigenen Häusern und in ihren eigenen Kirchen und Kapellen verrichten zu können, zu deren Erbauung und Erhaltung an geeigneten Orten sie unter Genehmigung der Regierung besagter Provinzen die Ermächtigung erhalten werden. Auch soll es erlaubt seyn, daß die Unterthanen Seiner brittischen Majestät, welche in den Gebieten der vereinigten Provinzen sterben möchten, in ihren eigenen Kirchhöfen begraben werden, die sie in derselben Weise errichten und unterhalten dürfen. Dagegen wird den Unterthanen besagter her-

einigter Provinzen in allen Besitzungen Sr. großbritanniſchen Majeſtät eine vollkommene und unbegränzte Gewiſſensfreyheit zugeſtanden, ſo wie die freye Ausübung ihres öffentlichen und Privat-Gottesdienſtes, ſowohl in ihren Häuſern als in den dazu errichteten Kapellen und Gotteshäuſern, nach dem in Sr. Majeſtät Beſitzungen geltenden Toleranzſyſtem. — Art. 13. Die in den vereinigten Provinzen wohnenden Unterthanen Sr. brittiſchen Majeſtät können über ihr Eigenthum aller Art frey, in welcher Form ihnen gut dünkt, auch durch lezten Willen verfügen. Sollte ein brittiſcher Unterthan in den vereinigten Provinzen mit Tod abgehen, ohne eine lezwillige oder ſonſtige Verfügung über ſein Eigenthum hinterlaſſen zu haben, ſo ſoll Sr. Majeſtät Generalkonſul oder in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter ermächtigt ſeyn, Kuratoren zu ernennen, die auf das Eigenthum für die geſetzmäßigen Erben und Gläubiger Acht haben ſollen, und zwar ohne irgend eine Dazwiſchenkunft, indem den Behörden des Landes gegenſeitig Nachricht davon gegeben wird. — Art. 14. Da Se. großbritanniſche Majeſtät die gänzliche Abſchaffung des Sklavenhandels eifrigſt wünſchen, ſo verſprechen die vereinigten Provinzen am Platafluſſe, in der Ausführung eines wohlthätigen Werkes mit Sr. Maj. mitzuwirken, und allen in den vereinigten Provinzen wohnenden, oder ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Individuen auf die wirkſamſte Weiſe und nach den feyerlichſten Geſetzen zu verbieten, an beſagtem Handel Theil zu nehmen. — Art. 15. Der vorſtehende Vertrag ſoll ratifizirt, und die Ratifikation binnen vier Monaten oder wo möglich früher ausgewechſelt werden.

Zur Beglaubigung deſſelben haben beſagte Bevollmächtigte ihn hier unten mit ihrer Handſchrift und Siegel verſehen.

So geſchehen zu Buenos-ayres am 2. Februar im Jahr unſers Herrn 1823.

(L. S.) M. J. Garcia.

(L. S.) Woodbine Pariſh.

„Wir J. G. de las Heras, Generalkapitain und Gouverneur der Provinz von Buenos-ayres, mit der Ausübung der höchsten vollziehenden Gewalt der gegenwärtig im Kongresse versammelten Provinzen am Platastrome beauftragt, haben zu Folge des Grundgesetzes vom 23. Januar 1825 den besagten Traktat dem konstituirenden Kongresse zu seiner Genehmigung vorgelegt, und nachdem wir die Vollmacht und Genehmigung desselben empfangen haben, erwähnten Traktat zu ratifiziren und zu bestätigen, ratifiziren und bestätigen wir ihn vermöge dieses jetzigen Akts in gehöriger Form, und versprechen und verpflichten uns im Namen besagter vereinigter Provinzen, daß allen darin enthaltenen Stipulationen und Verpflichtungen heilig und unverletzt nachgekommen werden soll." Zur Beglaubigung hievon unterzeichnen wir das gegenwärtige Ratifikations-Instrument mit unserer Handschrift, und haben dasselbe durch unsern Minister des Kriegs und Marine attestiren lassen; bekräftigt mit dem Nationalsiegel zu Buenos-ayres am 19. Februar im Jahr unsers Herrn 1825.

(L. S.) Juan Gregorio de las Heras.

(L. S.) Francisco de la Cruz.

An demselben Tage übergab der Regierungschef de las Heras dem großbritannischen Generalkonsul Parish die vorstehende Ratifikation mit folgender Anrede:

„Mein Herr! Die Regierung der Provinz Buenos-ayres, welcher die allgemeine Gewalt der Nation der vereinigten Provinzen des La Plata-Stromes anvertraut ist, hat das Vergnügen, dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Großbritannien den am 2. d. M. abgeschlossenen und ratifizirten Traktat zu übergeben. Dieß ist doppelt erfreulich, da dieser Akt den Beweis liefert, daß die, bey beyden Nationen herrschenden Grundsätze die nämlichen, so wie ohne Zweifel auch das sicherste Pfand der immer-

währenden Freundschaft sind, die unter ihnen statt finden soll."

Der großbritannische Generalkonsul Parish erwiedgerte: „Indem ich von Ewr. Excellenz die Ratifikation unsers Traktates empfange, kann ich nur Ew. Excell. und allen Bewohnern dieses Landes wegen eines Ereignisses meinen Glückwunsch abstatten, das Sie in die Reihe der auf dem Erdboden anerkannten Nationen versezt, und welches allein Ihren eigenen Anstrengungen und der freisinnigen Politik zugeschrieben werden kann, die Sie angenommen haben. Bevor Großbritannien sich in ein Verhältniß dieser Art mit einem der neuen südamerikanischen Staaten einlassen konnte, mußte man sich erst überzeugen, ob ein solcher Staat in der Lage war, die nicht nur seine augenblickliche Ruhe, sondern auch eine feste Grundlage desselben für die Zukunft gewährte. Die günstigen Berichte, welche Se. großbritannische Majestät hierüber erhielten, und die von der Regierung und allen Bewohnern dieses Landes ausgesprochenen Wünsche, die freundschaftlichsten Verhältnisse mit den Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät zu allen Zeiten zu unterhalten, so wie die Gewißheit von deren unwiderruflichem Entschlusse, von Spanien auf immer getrennt zu bleiben, waren die Beweggründe für Seine Majestät, diesen Vertrag mit den vereinigten Provinzen abzuschließen, und durch diesen feyerlichen Akt unsere Freundschaft auf immer zu befestigen. Gebe Gott, daß sie ewig dauere, und dieser Vertrag den Weg bezeichne, der zu einer verdienten Verherrlichung der Nation von dem übrigen Theile der Welt führen möge."

2.

Großbritannien und Colombia. — Allianz-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner großbritannischen Majestät und der Republik Colombia.

— Vom 18. April 1825. — (Ratifizirt vom colombischen Kongreß zu Bogota den 25sten desselben Monats; und diese Ratifikation wurde durch den mitunterschriebenen Obersten Hamilton nach London überbracht.)

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit ꝛc.

Wenn gleich die Handelsverhältnisse zwischen den verschiedenen Provinzen oder Ländern von Amerika, welche gegenwärtig die Republik Colombia bilden, und den Besitzungen Seiner Majestät des Königs des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland, seit mehreren Jahren begründet sind, so wurde es doch für angemessen erachtet, daß zur Sicherung und Begünstigung der bestehenden Verbindungen, so wie zur Erhaltung des zwischen Sr. Maj. und der Republik herrschenden guten Einvernehmens, jene Verhältnisse mittels eines Allianz-, Handels- und Schifffahrtsvertrags anerkannt und bestätigt werden. In dieser Absicht haben beyde Theile zu ihren respektiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: (s. die Unterschriften); — welche nach gegenseitiger Auswechselung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Es soll zwischen der Republik und dem Volk von Colombia, und den Gebieten und Unterthanen Sr. Maj. des Königs des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland, dann seinen Erben und Nachfolgern, eine immerhafte, feste und aufrichtige Allianz bestehen.

Art. 2. Es soll zwischen allen Ländern von Colombia und den Ländern Sr. britannischen Maj. in Europa eine gegenseitige Handelsfreyheit bestehen. Den Bürgern und Unterthanen der beyderseitigen Länder soll die Freyheit zustehen, in denselben mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Orten, in alle Häfen und Flüsse zu kommen, wo andere Fremde jezt oder in Zukunft zugelassen werden; auch überall in den besagten respektiven Ländern zu bleiben und

zu wohnen: ferner zum Behufe ihres Handels Häuser und Magazine zu miethen und zu haben: und überhaupt soll den Kauf- und Handelsleuten jeder Nation gegenseitig die vollständigste Beschützung und Sicherheit in ihrem Handel gesichert werden, wofern sie jedoch immer den Gesetzen und Statuten der respektiven beyden Staaten unterworfen sind.

Art. 3. Seine Maj. der König des vereinten Königreichs Großbritannien und Irland genehmigt außerdem, daß die Bürger von Columbia dieselbe in dem vorhergehenden Artikel stipulirte Handelsfreyheit, auch in Seinen außereuropäischen Besitzungen, so weit sie irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden ist oder noch später zugestanden werden möchte.

Art. 4. Auf keinen zur Einfuhr in die Länder von Columbia kommenden Artikel von natürlichen Produkten, Erzeugnissen oder Fabrikaten der Gebiete Sr. großbritannischen Maj., eben so auf keinen zur Einfuhr in die Länder Sr. britannischen Maj. kommenden Artikel von natürlichen Produkten, Erzeugnissen und Fabrikaten, sollen andere oder höhere Zölle gelegt werden, als diejenigen, welche auf ähnlichen Artikeln von natürlichen Produkten, Erzeugnissen oder Fabrikaten irgend eines andern fremden Landes jetzt haften oder künftig haften dürften; — ferner sollen in den Ländern oder Gebieten eines der beyden kontrahirenden Theile bey der Ausfuhr aller Gegenstände nach den Ländern oder Gebieten des andern, keine andere oder höhere Zölle oder Abgaben gefordert werden, als diejenigen, welche bey der Ausfuhr der gleichen Artikel nach irgend einer fremden Gegend jetzt oder künftig zu erlegen sind; — auch darf die Aus- und Einfuhr keines Artikels von natürlichen Produkten, Erzeugnissen oder Fabrikaten der Gebiete und Länder von Columbia oder von Sr. britannischen Maj., es sey von wo nach den besagten Ländern von Columbia, oder von und nach den besagten Ländern Sr. großbritannischen Maj., irgend ei-

nem Verbot unterliegen, welches sich nicht gleichfalls auf alle andere Nationen erstreckt.

Art. 5. Die colombischen Schiffe sollen in allen Häfen der königl. großbritannischen Gebiete an Zoll und Abgaben als Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootsen-Gebühren, Bergelohn, Pratique, Vergelohn bey Havereyen und Schiffbruch, oder was immer für andere örtliche Ausgaben, nicht anders und nicht höher belegt werden, als die brittischen Schiffe selbst in denselben Häfen belegt sind; eben so sollen brittische Schiffe in Häfen Colombiens nicht mehr zahlen, als die colombischen Schiffe selbst.

Art. 6. Bey der Einfuhr aller Artikel von natürlichen Produkten, Erzeugnissen oder Fabrikaten in die Gebiete Sr. britannischen Maj., sind dieselben Gebühren zu entrichten, die Einfuhr mag durch brittische oder colombische Schiffe geschehen; und bey der Einfuhr aller Artikel von natürlichen Produkten, Erzeugnissen, oder Fabrikaten der Gebiete Sr. Britannischen Majestät in die Länder von Colombia sind dieselben Gebühren zu entrichten, die Einfuhr mag durch colombische oder brittische Schiffe geschehen. Bey der Ausfuhr aller Artikel von natürlichen Produkten, Erzeugnissen oder Fabrikaten von Colombia nach den Gebieten Sr. britannischen Maj. sind dieselben Gebühren zu entrichten, und dieselben Vergütungen und Prämien zu erhalten, die Ausfuhr mag durch brittische oder colombische Schiffe geschehen; und bey der Ausfuhr aller Artikel von natürlichen Produkten, Erzeugnissen und Fabrikaten der Gebiete Sr. großbritannischen Maj. nach Colombia, sind dieselben Gebühren zu entrichten, und dieselben Vergütungen und Prämien zu erhalten, die Ausfuhr mag durch colombische oder brittische Schiffe geschehen.

Art. 7. Um Mißverständnissen hinsichtlich der Regeln, nach welchen die Eigenschaft eines colombischen oder brittischen Schiffs gegenseitig anerkannt wird, vorzubeugen,

wird, hiemit festgesetzt, daß alle innerhalb der Territorien von Colombia erbauten, einem oder mehreren Bürgern angehörenden Schiffe, deren Kapitain mit wenigstens drey Viertheilen der Mannschaft Bürger von Colombia sind, mit Ausnahme solcher außerordentlichen Fälle, für welche die Gesetze besondere abweichende Bestimmungen enthalten, als colombische Schiffe betrachtet werden sollen; und daß alle innerhalb der Gebiete Sr. großbritannischen Majestät gebauten, einem oder mehreren brittischen Unterthanen angehörenden Schiffe, deren Kapitain mit wenigstens drey Viertheilen Mannschaft brittische Unterthanen sind, mit Ausnahme solcher ausserordentlichen Fälle, für welche in den Gesetzen besondere abweichende Bestimmungen enthalten sind, als brittische Schiffe betrachtet werden sollen.

Art. 8. Alle Kaufleute, Schiffsbefehlshaber, und andere Bürger und Unterthanen der Republik Colombia und Sr. großbritannischen Majestät sollen in allen Territorien beyder Mächte gegenseitig die vollkommene Freyheit genießen, ihre eigenen Geschäfte selbst zu besorgen, oder sie durch wen sie immer wollen, als Mäkler, Faktor, Agent oder Dolmetscher besorgen zu lassen, und sie sollen nicht verbunden seyn, irgend andere Personen zu diesen Zwecken zu verwenden, noch ihnen einigen Lohn oder Remunerationen zu zahlen, wenn sie nicht etwa selbst wünschen, sie zu verwenden; und es soll in allen Fällen dem Käufer und Verkäufer unbedingt frey gegeben seyn, den Preis aller von den respektiven Ländern beyder kontrahirenden Theile ein- oder ausgeführten Effekten, Waaren oder Fabrikate zu bedingen und festzusetzen, wie sie es selbst gut finden.

Art. 9. In Allem, was auf Ladung und Ausladung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Fabrikate und Effekten, Erbschaften an beweglichen Gütern, und die Verfügung über bewegliches Eigenthum aller Arten und Benennungen, durch Kauf, Schenkung, Tausch oder Testament, oder auf was

immer für eine andere Art, Bezug hat, wie auch in Anſehung der Rechtspflege, ſollen die Bürger und Unterthanen der zwey kontrahirenden Theile, in ihren reſpektiven Ländern und Gebieten, dieſelben Privilegien, Freyheiten und Rechte genießen, wie die begünſtigtſte Nation; und es ſind von ihnen in dieſer Beziehung keine höheren Abgaben oder Gebühren zu erheben, als diejenigen, welche von den Bürgern oder Unterthanen der Macht ſelbſt, in deren Ländern oder Gebieten ſie wohnen, jezt oder in Zukunft bezahlt werden. Sie ſollen von allem gezwungenen Militärdienſte, ſowohl zu Waſſer als zu Land, und von allen gezwungenen Anleihen oder Ausſchreibungen oder militäriſchen Requiſitionen befreyt ſeyn; auch ſollen ſie unter keinem Vorwande, von welcher Art immer, genöthigt ſeyn, irgend eine gewöhnliche Steuer höher zu bezahlen, als die eigenen Bürger, Unterthanen der betreffenden Macht.

Art. 10. Jedem der beyden kontrahirenden Theile ſteht es frey, zur Beſchützung ſeines Handels Konſuln zu beſtellen, die in den Ländern und Gebieten des andern Theils zu reſidiren haben; nur muß jeder Konſul, bevor er als ſolcher handeln kann, von der Regierung, an welche er geſendet wird, genehmigt und angenommen ſeyn; und jeder der kontrahirenden Theile kann die Reſidenz von Konſuln an einzelnen, ihm beliebigen Orten ausſchlagen.

Art. 11. Es wird zur größeren Sicherheit des Handels zwiſchen den Bürgern von Colombia und den Unterthanen Sr. großbritanniſchen Maj. feſtgeſezt, daß wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung ihrer freundſchaftlichen Handelsverbindungen unglücklicher Weiſe ſtatt finden ſollte, oder im Falle eines zwiſchen beyden kontrahirenden Theilen erfolgenden Bruchs, die Bürger und Unterthanen, welche einem der zwey kontrahirenden Theile angehören, und in den Ländern oder Gebieten des andern wohnen, ſollen das Vorrecht haben, dort, ſo lange ſie ſich friedlich verhalten, und ſich

auf keine Weiſe gegen die Geſetze vergehen, zu bleiben, und ihren Handel ohne die geringſte Unterbrechung fortzuſetzen; und das Eigenthum, welches ſie Privatperſonen oder dem Staate anvertraut haben möchten, ſoll keinem Arreſte, keiner Beſchlagnahme, und keinem weitern Anſpruche unterliegen, als das ähnliche Eigenthum der eigenen Bürger oder Unterthanen des Staates, in welchem ſie ſich aufhalten.

Art. 12. Die Bürger von Colombia ſollen durchaus in allen Gebieten Sr. großbritanniſchen Maj. eine vollkommene und unbeſchränkte Gewiſſensfreyheit genießen, und ſie dürfen ihre Religion öffentlich, oder unter ſich in ihren Häuſern oder in den hiezu beſtimmten Kapellen und andern Verſammlungsorten ausüben, in Gemäßheit des in den geſammten Beſitzungen Sr. großbritanniſchen Maj. beſtehenden Toleranz-Syſtems. Auf gleiche Weiſe ſollen die in den Ländern von Colombia ſich aufhaltenden Unterthanen Sr. großbritanniſchen Maj. die vollkommenſte und gänzliche Gewiſſens-Freyheit genießen, ohne daß ſie auf irgend eine Art beläſtigt, beunruhigt oder geſtört werden dürfen wegen ihres religiöſen Glaubens, oder in der freyen Ausübung ihrer Religion, vorausgeſetzt, daß die deßfallſigen Verrichtungen in ihren Privathäuſern, mit dem den Religions-Angelegenheiten ſchuldigen Anſtand, und mit Achtung für die beſtehenden Geſetze, Gewohnheiten und Gebräuche geſchehen. Die Unterthanen Sr. großbritanniſchen Maj. ſollen auch die Befugniß genießen, diejenigen unter ihnen, welche in den beſagten Ländern von Colombia ſterben möchten, in ſolchen Oertern begraben zu laſſen, welche ſie mit der Bewilligung der Lokalbehörden zu dieſem Zwecke zu beſtimmen gut und angemeſſen finden; und die Leichenbegängniſſe oder Begräbniß-Plätze ſollen auf keine Art und unter keinem Vorwande entweiht werden.

Art. 13. Die Regierung von Colombia verpflichtet ſich mit Sr. großbritanniſchen Maj. mitzuwirken, um die gänz-

verabredete Ausnahme von jener Meerespezität, verletzt werden sollte.

Der gegenwärtige Zusatzartikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn er in dem heute unterschriebenen Traktate Wort für Wort eingeschaltet wäre: derselbe soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen zu gleicher Zeit ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die respektiven Bevollmächtigten unterschrieben und ihre Siegel beygefügt.

So geschehen in der Stadt Bogota den 18. April 1824.

(Unterschriften wie oben.)

3.

Großbritannien und Rußland. — Vertrag in Betreff der Schifffahrt, des Handels und der Fischereyen im stillen Meere, dann über die Gränzen auf der Nordwestküste von Amerika. Abgeschlossen zu St. Petersburg, den (16) 28. Februar 1825. (Das Original ist französisch.)

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsch beseelt, die zwischen ihnen bestehenden Bande des guten Vernehmens und der Freundschaft mittelst einer Uebereinkunft enger zu knüpfen, durch welche auf der Grundlage einer gegenseitigen Konvenienz, verschiedene Punkte in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Fischereyen ihrer Unterthanen auf dem stillen Weltmeere, so wie die Gränzen ihren respektiven Besitzungen auf der Nordwestküste von Amerika, geregelt werden, haben zur Abschließung eines desfallsigen Vertrags Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Se. Maj.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Stratford Canning, Mitglied des Privy-Council, geheimen Rath Seiner gedachten Majestät ꝛc.;

und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen den Herrn Karl Robert Grafen von Nesselrode, kaiserlichen geheimen Rath, Mitglied des Reichsraths, Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., und den Herrn Peter von Poletica, kaiserlichen geheimen Rath ꝛc.

welche nach geschehener, wechselseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende, von ihnen unterschriebene Artikel vereinigt haben:

§. 1. Es ist ausgemacht, daß die respektiven Unterthanen der hohen kontrahirenden Mächte in keinem Theile des Oceans, insgemein das stille Meer genannt, weder bey Beschiffung desselben noch bey Fischerey in demselben, oder bey Landung an den nicht bereits besetzten Stellen der Küste, um mit den Eingebornen Handel zu treiben, unter den in den folgenden Paragraphen angegebenen Beschränkungen und Bedingungen gestört werden sollen.

§. 2. Um zu verhindern, daß das Recht zur Beschiffung und Fischerey von den Unterthanen der hohen kontrahirenden Theile nicht zum Vorwand eines unerlaubten Handels gebraucht werde, ist ausgemacht, daß die Unterthanen Sr. brittischen Majestät an keiner Stelle, wo eine russische Niederlassung ist, ohne Erlaubniß des Gouverneurs oder Kommandanten landen können; eben so wie anderseits auch die russischen Unterthanen nicht ohne Erlaubniß bey irgend einer brittischen Niederlassung an der Nordwestküste anlegen dürfen.

§. 3. Die Gränzlinie zwischen den Besitzungen der hohen kontrahirenden Partheyen auf der Küste des Festlandes und den Inseln im Nordwesten von Amerika soll folgendermaßen gezogen werden: Die Linie läuft vom südlichen

Punkte der Prince of Wales-Insel aus, die unter dem 54° 40′ westl. Br. und 131° und 133° westl. Länge (nach dem Meridian von Greenwich) liegt, geht dann nördlich, längs des sogenannten Portland-Kanals bis zu dem Punkte des Festlandes hinauf, wo sie den 56° nördl. Br. berührt, von wo sie sich längs dem Gipfel der mit der Küste parallel laufenden Gebirge, bis zu dem Durchschnittspunkte des 141° westl. Länge (desselben Meridians) hinzieht, und endlich von besagtem Durchschnittspunkte derselben Meridianlinie des 141° bis zum Eismeer geht. Diese Linie soll die Gränze zwischen den russischen und brittischen Besitzungen auf dem nordwestlichen Festlande von Amerika seyn.

§. 4. Hinsichtlich der im vorhergehenden Artikel angegebenen Gränzlinie ist zu bemerken: a. daß die Prince of Wales Insel gänzlich Rußland gehören soll; b. daß, wo der Gipfel der Gebirge, die sich in einer parallelen Richtung mit der Küste vom 56° der Breite bis zum Durchschnittspunkte des 141° westlicher Länge hinziehen, mehr als 10 Seemeilen vom Ocean entfernt liegt, die Gränze zwischen den brittischen Besitzungen und dem, wie oben erwähnt worden, Rußland zugehörigen Gebiets, mittelst einer mit den Krümmungen der Küste parallel laufenden Linie gezogen werden soll, die sich nie weiter als 10 Seemeilen weit von der Küste landeinwärts erstrecken soll.

§. 5. Außerdem ist ausgemacht, daß keine der beyden Partheyen innerhalb der, vermöge der beyden vorhergehenden Paragraphen, den Besitzungen der andern zugewiesenen Gränzen eine Niederlassung anlegen soll. Demnach sollen brittische Unterthanen keine Niederlassung weder auf dem Kontinent, noch auf der Gränze des Kontinents, der die russischen Besitzungen, wie sie in den beyden vorstehenden Paragraphen angegeben sind, begreift, anlegen, noch russische Unterthanen jenseits der besagten Gränze.

§. 6. Wohlverstanden jedoch, daß die Unterthanen der

brittischen Majestät, sie mögen kommen von welcher Seite sie wollen, vom Ocean oder aus dem Innern des Kontinents, für immer das Recht haben, frey und ungehindert alle Flüsse und Ströme zu befahren, die in ihrem Laufe nach der Südseite die Demarkationslinie auf der im §. 3. gegenwärtiger Konvention angegebenen Küstenlinie kreuzen.

§. 7. Wohlverstanden ferner, daß es zehn Jahre, von Unterzeichnung gegenwärtiger Konvention an, den Schiffen beyder Mächte oder den, ihren resp. Unterthanen gehörigen Fahrzeugen gegenseitig frey stehen soll, ohne alle Hinderniße alle inländischen Seen, Golfe, Häfen, Buchten an der im §. 3. erwähnten Küste zu befahren, um zu fischen und mit den Einwohnern Handel zu treiben.

§. 8. Der Hafen von Sitka, oder Neu-Archangel, soll auf 10 Jahre lang, vom Datum der Ratifikation gegenwärtiger Konvention an, dem Handel und den Fahrzeugen brittischer Unterthanen geöffnet seyn. Im Fall diese zehnjährige Frist für irgend eine andere Macht verlängert wird, soll eine gleiche Verlängerung auch Großbritannien bewilligt werden.

§. 9. Obgedachte Handelsfreyheit soll sich jedoch nicht auf den Handel mit geistigen Getränken, Feuergewehren oder andern Waffen, Schießpulver und anderem Kriegsmaterial erstrecken, indem die hohen kontrahirenden Partheyen sich gegenseitig anheischig machen, den Verkauf oder die Lieferung der oben erwähnten Artikel an die Eingebornen auf keine Weise zu gestatten.

§. 10. Jedem brittischen oder russischen Fahrzeuge, welches das stille Meer befährt und durch Stürme oder Zufall nöthigt seyn dürfte, Schutz in den Häfen der einen oder andern Parthey zu suchen, soll es frey stehen, sich daselbst auszubessern, sich mit allen nöthigen Vorräthen zu versehen, und wieder in See zu stechen, ohne andere Hafen- oder Leuchtthürme zu bezahlen, als die, welche eben daselbst von den

National-Fahrzeugen erlegt werden. Im Fall jedoch der Schiffer eines solchen Fahrzeugs genöthigt seyn sollte, zur Deckung der Kosten einen Theil seiner Waaren zu verkaufen, so soll er sich nach den Vorschriften und Tariffen des Platzes richten, wo er gelandet ist.

§. 11. Im Fall Klage über einen Bruch der §§. gegenwärtiger Konvention geführt wird, sollen die Civil- und Militärbehörden der hohen kontrahirenden Partheyen, ohne vorher zu verfahren, oder irgend eine Zwangsmaßregel zu ergreifen, die Sache genau und umständlich an ihre resp. Höfe berichten, die sich anheischig machen, dieselbe freundschaftlich und den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, beyzulegen.

§. 12. Gegenwärtige Konvention soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden. Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen St. Petersburg, den 28. (16.) Februar im Jahr des Herrn 1825.

(Unterz.) Stratfort Canning.
Graf v. Nesselrode.
Peter v. Poletica.

4.

Sardinien und Türkei. — Friedens-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag; abgeschlossen zu Konstantinopel den 25. Oktober 1823, promulgirt im Königreich Sardinien den 20. Jänner 1825, durch die königliche Admiralität, wie folgt:

Die Admiralität Sr. Majestät: Es sey Jedermann kund und zu wissen, daß zwischen Sr. Majestät dem König, unserm Herrn, und der hohen Pforte durch die zu diesem Behufe eigens bevollmächtigten Minister, am 25. Ok-

über 1823, zu Konstantinopel ein Traktat abgeschlossen, und hierauf gehörig ratifizirt worden ist, durch welchen die Rechte und Verhältnisse der beyderseitigen Unterthanen festgesetzt, ihrem wechselseitigen Handelsverkehr zur See eine öffentliche Garantie verliehen, und der königlichen Flagge die freye Fahrt ins schwarze Meer bewilligt worden. Se. Majestät haben uns durch das königliche Staatssekretariat der auswärtigen Angelegenheiten ein authentisches Exemplar des besagten Traktats, sammt den erläuternden Noten und Verfügungen, welche durch die Stipulationen desselben veranlaßt worden sind, zustellen lassen, damit alles in unsern Archiven niedergelegt und aufbewahrt werden möge, und zu gleicher Zeit befohlen, diese Aktenstücke öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. In Folge höchster Befehle machen Wir demnach dem Publikum bekannt, daß der Traktat und die oben erwähnten Noten und Verfügungen folgendermaßen lauten:

Im Namen Gottes. Amen.

Se. Maj. Carl Felix, König von Sardinien, Herzog von Savoyen und Genua ꝛc., Fürst von Piemont ꝛc., und Se. kaiserl. Maj. der Größte der Sultane, und erlauchtester der ottomanischen Herrscher, der mächtigste ottomanische Kaiser, furchtbarer Beherrscher von sehr vielen großen Ländern, Sultan Mahmud Chan II., von gleichem Wunsche beseelt, unter sich und Ihren respektiven Staaten und Völkern dauerhafte Friedens- und Freundschaftsverhältnisse zu begründen, wie auch den Unterthanen beyder hohen kontrahirenden Theile die Vortheile eines auf wechselseitig ersprießlichen Grundlagen und Grundsätzen beruhenden Handelsverkehrs zu sichern, haben es für angemessen befunden, einen feyerlichen und definitiven Freundschafts-, Friedens-, Handels- und Schifffahrts-Traktat, nach dem Muster der mit andern befreundeten Mächten bestehenden Traktate, abzuschließen. — Se. Maj. der König von Sardinien haben zu diesem Behufe die Vermittlung ihres Freundes und Bundesgenossen des Königs des

vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in Anſpruch genommen, und daher mit Zuſtimmung Sr. Großbritanniſchen Majeſtät zu Ihrem Kommiſſär und Bevollmächtigten ernannt, Se. Excellenz den hochgebornen Herrn Percy Clinton Sydney, Lord Viskount und Baron von Strangford, Pair des Königreichs Irland, Großkreuz des Bathordens, des königlich portugieſiſchen Ordens vom Thurm und Schwert, und mehrerer anderer hohen Orden; Mitglied des geheimen Raths Sr. königlich Großbritanniſchen Majeſtät, und Höchſtderen außerordentlichen Botſchafter und bevollmächtigten Miniſter bey der hohen ottomanniſchen Pforte; — und Se. kaiſerliche Majeſtät der Sultan Mahmud Chan II., haben Ihrerſeits zu Ihren Kommiſſären und Bevollmächtigten ernannt JJ. Excellenzen die HH. Mehmed Arif Bei Efendi, ehemaliger Kadiasker von Rumelien, Mehmed Sadik Reis-Efendi, jetzigen Großkanzler des Reichs, und Mehmed Seida Efendi, Generalinſpektor der Artillerie, welche nach erfolgter Auswechſelung ihrer reſpektiven, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, und nach reiflich gepflogener Berathung über folgende Artikel übereingekommen ſind, und ſelbe abgeſchloſſen und unterzeichnet haben: — Art. I. Se. Majeſtät der König von Sardinien und die hohe ottomanniſche Pforte ſchließen auf gleiche Weiſe, wie die hohe Pforte mit andern Mächten durch Verträge verbunden iſt, einen Freundſchafts-Vertrag in Folge deſſen, wie es die Verhältniſſe der Freundſchaft und des guten Einvernehmens fordern, die Kaufleute, Unterthanen und die Kauffartheyſchiffe Sr. ſardiniſchen Majeſtät in die Staaten des ottomanniſchen Reichs kommen, ihren Handelsverkehr daſelbſt mit voller Sicherheit treiben, und alles Schutzes und Beyſtandes gewärtig ſeyn können. Dagegen können auch die Kaufleute, Unterthanen und Handelsſchiffe der hohen Pforte die Staaten Sr. königlich ſardiniſchen Majeſtät mit der vollkommenſten Sicherheit beſuchen, ihren Handelsverkehr daſelbſt treiben, und al-

Schutzes und Beystandes gewärtig seyn. — Art. 2. Die Unterthanen und Kaufleute beyder kontrahirenden Theile werden Zollgebühren für die Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren (mit Ausnahme der verbotenen und Kontrebande-Waaren) zahlen, und zwar die sardinischen Kaufleute drey Prozent gleich den andern europäischen Handelsleuten, und die ottomanischen Kaufleute eben so viel, und es soll von beyden Seiten nichts über dieses stipulirte Quantum abgefordert werden. — Art. 3. Den sardinischen Handelsleuten ist auch, gleich den übrigen Europäern, erlaubt, von den Erzeugnissen der Türkei solche Waaren und Artikel zu nehmen und auszuführen, deren Ausfuhr nicht verboten ist, und deren das Land nicht selbst bedarf. — Art. 4. In den Theilen des ottomanischen Reichs, wo die sardinischen Unterthanen Handel treiben werden, und woselbst die Anwesenheit eines Konsuls oder Vizekonsuls zur Besorgung ihrer Angelegenheiten und Interessen offenbar nothwendig seyn wird, sollen Konsuln und Vizekonsuln aufgestellt werden, welche aus den Unterthanen Sr. sardinischen Majestät gewählt, und selben die erforderlichen Diplome und Dekrete, mit den herkömmlichen Privilegien und Immunitäten, ausgefertigt werden sollen. Auf gleiche Weise steht es der hohen Pforte, wenn sie es für nothwendig erachtet, frey, in Sardinien Schach-Bender oder Konsuln und Vizekonsuln aufzustellen, welche als solche auf gebührende Weise ausgezeichnet und denselben die üblichen Privilegien zugestanden werden sollen. — Art. 5. Die Schach-Bender und Vizekonsuln, welche in den Seestädten von Sardinien residiren, werden die Konsulats-Gebühren von den Waaren der ottomanischen Kaufleute erheben, welche von Handelsschiffen der ottomannischen Pforte daselbst eingeführt und ausgeladen werden, und zwar nach dem festzustellenden Tarif, und die sardinischen Kaufleute werden den Konsuln und Vizekonsuln ihrer Nation die gewöhnlichen Konsulats-Gebühren von den Waaren entrichten,

welche sie auf sardinischen Schiffen in die Häfen der Türkei einführen und ausladen werden. — Art. 6. Wenn die sardinischen Unterthanen Jerusalem, oder einen andern Ort des ottomannischen Reichs, es sey aus Andacht oder aus bloßer Reiselust besuchen wollen, so werden sie zu diesem Behufe mit einem kaiserlichen Ferman versehen werden, um frey und ungehindert reisen, und alles Beystandes und Schutzes gewärtig seyn zu können. — Art. 7. Wenn ein sardinischer Unterthan in der Türkei mit Tode abgeht, so wird der an dem Orte, wo derselbe verstorben ist, residirende Konsul Sr. sardinischen Majestät sein nachgelassenes Vermögen einstweilen in Besitz nehmen, um es sodann seinen Erben zukommen zu lassen. Wenn sich kein Konsul in dem Orte befindet, so wird ein Ortsrichter (Kadi) das Inventarium über den Nachlaß dem nächsten sardinischen Konsul übersenden. Dasselbe Verfahren wird auch in Hinsicht der Unterthanen der hohen Pforte, welche in Sardinien mit Tode abgehen dürften, beobachtet werden. — Art. 8. Diejenigen Streitigkeiten und Prozesse, welche sich unter sardinischen Unterthanen (in der Türkei) erheben, sollen von den Gesandten und Konsuln ihrer Nation untersucht und geschlichtet werden; diejenigen Streitigkeiten und Prozesse aber, welche sich zwischen sardinischen und ottomannischen Unterthanen erheben, sollen nach den türkischen Gesetzen in Gegenwart eines sardinischen Dragomans, entschieden und geschlichtet werden. Jeder solcher Prozeß, dessen Gegenstand über 4000 Aspern beträgt, soll nach Konstantinopel gewiesen, und dort nach den heiligen Gesetzen entschieden werden. — Art. 9. Die sardinischen Unterthanen, welche sich in ottomanische Länder begeben, und sich daselbst ruhig mit ihren Handelsangelegenheiten beschäftigen, sollen, wofern sie sich keiner Vergehungen schuldig machen, auf keinerley Weise von den türkischen Behörden und Obrigkeiten belästiget werden. Wenn sich aber sardinische Unterthanen Vergehungen zu Schulden kommen

lassen, so sollen sie, mit Beiziehung des bevollmächtigten Ministers oder Konsuls ihrer Nation, auf die nämliche Art zur verdienten Strafe verurtheilt werden, wie in ähnlichen Fällen, gegen die übrigen Europäer verfahren wird. — Art. 10. Wenn sich die Kriegsschiffe beyder Mächte begegnen, so werden sie sich wechselseitig die nach dem Seegebrauch üblichen Zeichen der Freundschaft geben; und wenn Kriegsschiffe einer der beyden Mächte Kauffahrteyschiffen der andern begegnen, so werden solche auf höfliche und freundschaftliche Weise behandelt werden. Die Handelsschiffe beyder Theile werden sich bey der Ankunft in die Häfen und auf den Rheden der respektiven Staaten den bestehenden Verordnungen des Landes fügen. — Art. 11. In dem Fall, wenn ein sardinischer Unterthan zu dem Islamismus übertritt, so soll er in Gegenwart des sardinischen Dragomans vernommen werden, und wenn sich ergiebt, daß er unbestreitbare Schulden hat, so soll die Liquidation derselben nach den heiligen Gesetzen bewerkstelligt werden. — Art. 12. Die Konsuln und Vizekonsuln von Sardinien in den ottomannischen Staaten, so wie überhaupt alle sardinischen Unterthanen, welche in Handelsangelegenheiten in die Türkei kommen, werden vom Charadsch, vom Badsch, und von allen andern Abgaben dieser Art befreyt seyn. — Art. 13. Es wird stipulirt, daß die sardinischen Kauffahrteyschiffe, welche, um Handel zu treiben, nach der Türkey kommen, unter ihrer eigenen Flagge, und nicht unter der einer andern Macht segeln werden; die sardinische Flagge weder an Fahrzeuge anderer Mächte, noch an Schiffe von Raajas (nicht mohammedanischen Unterthanen der Pforte) gegeben werde; daß der bevollmächtigte Minister, so wie die Konsuln und Vizekonsuln Sr. sardinischen Majestät keine Patente an Unterthanen der hohen Pforte ausfertigen, noch selbe offen oder insgeheim beschützen sollen, Grundsätze, von denen es nicht erlaubt ist abzuweichen. — Art. 14. Dem bevollmächtigten Minister, so wie den Kon-

sulin Sr. königl. sardinischen Majestät, welche bestimmt sind, bey der hohen Pforte und in den ottomannischen Staaten zu residiren, werden alle diejenigen Privilegien, Rechte und Immunitäten zugestanden werden, welche die bestehende Freundschaft gebietet, und deren die Agenten der andern Mächte genießen. In Erwiederung dessen, und nach demselben Grundsatz werden den Konsuln und Vizekonsuln der hohen Pforte, welche in Sardinien residiren werden, dieselben Privilegien, Rechte und Immunitäten bewilliget. — Art. 15. Nach erfolgter Unterzeichnung und Ratifikation des gegenwärtigen Freundschafts- und Handels-Traktats von beyden Theilen, soll derselbe auf keinerley Weise verlezt, sondern pünktlich beobachtet werden. Gegenwärtige Akte wird sowohl von Seiten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, als von Seite Sr. Majestät des Kaisers der Osmanen, nach dem bestehenden Gebrauch durch die beyderseitige Unterschrift feyerlich bestätigt und ratifizirt, und die Ratifikationen innerhalb vier Monaten, und wo möglich noch früher, von dem Tage des Abschlusses gegenwärtiger Akte an gerechnet, zu Konstantinopel ausgewechselt werden, von welcher Akte die beyderseitigen Bevollmächtigten zwey gleichlautende Exemplare haben ausfertigen lassen, solche mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit ihren Insiegel versehen, und gegenseitig ausgewechselt haben. So geschehen zu Konstantinopel am 25sten des Monats Oktober im Jahre 1823. Unterz. Strangford. —

„Wir außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Königs von Großbritannien bey der hohen Pforte, und Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Sardinien zum Abschlusse eines Freundschafts- und Handels-Vertrags zwischen Sr. sardinischen Majestät und der hohen ottomanischen Pforte, bezeugen und erklären jedem, den es angeht, daß gegenwärtige Abschrift eine echte und genaue Abschrift des unterm 25. Oktober des laufenden Jahrs zwischen Sr. sardinischen Majestät und der hohen ot-

tomannischen Pforte abgeschlossenen Traktats sey, welcher aus einer Einleitung, fünfzehn Artikeln, und einem Schlußsatze besteht, und am besagten Tage von Uns und den ottomanischen Bevollmächtigten Ministern unterfertigt, und von Uns in zwey gleichlautenden Exemplaren gegenseitig ausgewechselt worden ist. — Urkund dessen u. s. f. Unterz. Strangford." —

(Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Traktats in den respektiven Sprachen ist zu Konstantinopel von den Bevollmächtigten der beyden hohen kontrahirenden Mächte am 27sten des Monats April des Jahres 1809, welcher dem Ende des Schuban des Jahrs der Hedschira 1223 entspricht, auf feyerliche Weise vollzogen worden.)

Folgendes sind die auf vorliegenden Traktat sich beziehenden Noten und Bekanntmachungen:

Note Sr. Excellenz des Lord Strangford.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister Sr. großbritannischen Majestät und Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Sardinien bey der hohen ottomanischen Pforte, hat die Ehre, Sr. Excellenz dem Herrn Grafen de la Tour, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. sardinischen Majestät anzuzeigen, daß die hohe Pforte, zugleich mit der Unterfertigung des am heutigen Tage zwischen dem königlichen Turiner Hofe, und Sr. Majestät dem Sultan Mahmud II. abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Traktats der sardinischen Flagge förmlich durch eine eigens zu diesem Behufe erlassene Akte die freye Fahrt ins schwarze Meer in der Art, wie solche andern Flaggen bewilligt ist, zugestanden hat, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die sardinischen Fahrzeuge sich des Gebrauchs enthalten, unter fremder Flagge auf dem besagten Meere zu schiffen.

Der Unterzeichnete bittet Se. Excellenz, den Hrn.

Grafen de la Tour, die Versicherung seiner Hochachtung zu genehmigen.

Konstantinopel, den 25. Oktober 1823.

Unterz. Strangford.

Note Sr. Exzellenz des Lord Strangford.

Der unterzeichnete Botschafter u. s. f. hat die Ehre Sr. Exzellenz dem Herrn Grafen de la Tour, Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. sardinischen Majestät, anzuzeigen, daß die ottomannische Regierung mittelst einer unter heutigem Tage an den Unterzeichneten gerichteten offiziellen Erklärung förmlich anerkannt hat, daß alles ottomannische Eigenthum, welches in die Staaten von Sardinien eingeführt worden, im Innern der genannten Staaten denselben Abgaben und Gebühren unterworfen seyn soll, die von Effekten der andern Mächte erhoben werden, welche Handelsverträge mit dem königlichen Turiner Hofe haben.

Der Unterzeichnete hat die Ehre u. s. f.

Konstantinopel am 24. August 1824.

Unterz. Strangford.

Zu besserem Verständniß des Inhalts der vorstehenden Note wird bekannt gemacht: Ein ottomannisches Fahrzeug ist ein solches, welches mit einem Berat (Patent) der hohen Pforte versehen ist, und dessen Kapitän und zwey Drittheile der Mannschaft Muselmänner sind; es muß mit Speditionen eines sardinischen Konsuls, oder in Ermangelung eines solchen mit denen eines in dem Hafen, aus dem es abgeht, residirenden fränkischen Konsuls versehen, und das ottomannische Eigenthum durch einen Türkischen Teskeret (Paß) und ein Certifikat des in dem Hafen, aus dem das Schiff abgegangen, befindlichen sardinischen Konsuls bescheinigt seyn.

Kundmachung der königlichen Admiralität.

In Folge des zwischen Sr. Majestät und der hohen

ihnte abgeschlossenen Traktats, und der bestehenden allgemeinen Marine-Verordnungen, macht das Admiralitätsamt in seinen Unterthanen Sr. Maj. bekannt, daß sie sich in keinerley Eigenschaft am Bord fremder nach den Häfen der Levante oder des schwarzen Meeres bestimmter Schiffe einlassen sollen, indem hierzu keine Erlaubniß, außer in dringenden und außerordentlichen Fällen, ertheilt werden wird; die früher ausgefertigten Licenzen werden übrigens zurückgenommen, und für die Rückkehr derjenigen ins Vaterland, welche früher dergleichen Licenzen erhalten haben, eine Frist von sechs Monaten bewilliget. Die Kapitäne, Schiffsvatrone und Matrosen, welche sich heimlich auf fremden Fahrzeugen einschiffen, oder nach Ablauf obgedachter Frist noch nicht zurückgekehrt sind, sollen angehalten, und einer Gefängnißstrafe, welche sich bis auf ein Jahr erstrecken kann, unterworfen werden.

Zur Veräußerung von Schiffen mit sardinischer Flagge in vorbesagten Häfen an auswärtige Individuen, muß vermittelst der Consularbehörde die Erlaubniß nachgesucht werden, die auf keinen Fall anders, als unter der Bedingung ertheilt werden wird, daß weder die Kapitäne noch irgend Jemand von der Mannschaft am Bord des verkauften Schiffs bleiben, und daß für die Bestreitung der Kosten der Rückreise der sardinischen Matrosen in ihr Vaterland gesorgt werde. Die Uebertreter sollen mit einer Geldbuße, die bis zum Werthe des verkauften Schiffes erstreckt werden kann, und für welche die Kapitäne und die Eigenthümer des verkauften Schiffes, oder deren Associe's in solidum haften, bestraft werden.

Genua, den 20. Jänner 1825.

Der General, Staatsminister Ober-Präsident der Admiralität:

Graf des Geneys.

5.

Handels- und Schiffahrts Vertrag, zwischen Preußen und Rußland vom 11 März (27. Febr.) 1825.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Da die Zusatzakte vom 19/7 Dec. 1818 außer Kraft getreten; so haben Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die auf die Schiffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen des Wiener-Vertrages vom 3 Mai (21 April) 1815, unter gegenseitig zugelassenen Einschränkungen in Ausführung zu bringen, und die heilsamen Wirkungen derselben Ihren beyderseitigen Unterthanen angedeihen zu lassen, zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Hrn Christian Günther, Grafen v. Bernstorff, Ihren Staats-, Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des preußischen großen schwarzen und rothen Adler-Ordens; des russischen St. Andreas-, St. Alexander Newsky und St. Annen-Ordens erster Klasse; Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephansordens; Großkreuz des französischen Ehrenlegion; Großkreuz des Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des spanischen Ordens Karls III.; Ritter des dänischen Elephantenordens und Großkreuz des schwedischen Dannebrogordens; Großkreuz des sizilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens; Ritter des sardinischen hohen Annunciaden-Ordens; Großkreuz des Churfürstlich hessischen goldenen Löwenordens und des großherzoglich hessischen Verdienstordens; der Badenschen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, und des Sachsen-Weimarischen weißen Falken; und

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Hrn. Paul Baron v. Mohrenheim, Ihren

Kammerherrn und wirklichen Etatsrath, in außerordentlicher und besonderer Sendung bey Sr. Maj. dem Könige von Preußen beglaubiget; Ritter des polnischen St. Stanislaus-Ordens erster Klasse, des russischen St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, des preußischen rothen Adler-Ordens zweyter Klasse mit Diamanten, Kommandeur des österreichischen Leopold-Ordens; welche Bevollmächtigte über folgende Punkte übereingekommen sind:

Gegenseitige Behandlung der Unterthanen. Art. 1. In Absicht ihrer Handelsverhältnisse sollen die preußischen Unterthanen in Rußland und Polen und eben so die russischen und polnischen Unterthanen in Preußen ganz wie die eigenen Unterthanen betrachtet und behandelt werden. Es versteht sich jedoch hierbey, daß die preußischen Unterthanen in Rußland und Polen, so wie die russischen und polnischen Unterthanen in Preußen, verpflichtet sind, den Gesetzen und Handelsverordnungen des Landes überall ein Genüge zu leisten. — Art. 2. In allen den Fällen, wo die Unterthanen der beyden hohen kontrahirenden Mächte es vortheilhaft finden, ihre Waaren in den Städten der andern Macht an Jemand zu verkaufen, der nicht Bürger dieser Städte ist, sind sie gehalten, sich der Vermittelung eines als Bürger daselbst angesessenen Kaufmanns in der Art zu bedienen, wie solches die bestehenden Gesetze und Handelsverordnungen bestimmen. — Art. 3. Die in den Städten und Häfen beyder Mächte bereits aufgehobenen Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, so wie alle andere Gerechtsame und lästige Privilegien gleicher Art, dürfen zum Nachtheil der gegenseitigen Unterthanen nicht wieder hergestellt werden.

Schifffahrt. — Art. 4. Die Schifffahrt auf den Flüssen und Strömen der beyderseitigen Staaten, die Flößerey, die Benutzung der Leinpfade, der Schleusen und Kanäle, sowohl der bereits vorhandenen, als auch derer, welche

künftig noch sollten angelegt werden; ist den Unterthanen der einen der beyden kontrahirenden Mächte in den Staaten der andern ganz in derselben Art wie den eigenen Unterthanen gestattet. — Art. 5. Die Schifffahrt auf der Weichsel, dem Niemen und auf den sich in denselben ergießenden Flüssen ist frey von Abgaben. Die beym Durchgang durch Kanäle, Brücken, Schleusen und andere Vorrichtungen dieser Art zu erlegenden Gefälle sollen durch öffentlichen Anschlag an den Erhebungsstätten bekannt gemacht werden.

Mundvorrath der Schiffer. Art. 6. Den Schiffern ist es gegenseitig gestattet, auf ihren Fahrzeugen den zum Unterhalt der Schiffsmannschaft nöthigen Mundvorrath abgabenfrey einzubringen. Beym Eintritt in die gegenseitigen Staaten der beyden Regierungen muß der Führer des Schiffs ein genaues Verzeichniß desjenigen Theils seines Mundvorrathes vorlegen, welcher einer Besteuerung unterworfen ist. Für jeden Mann des Schiffsvolks werden täglich 2 Pfund Brod oder Grütze oder auch $^1/_{32}$ Scheffel Linsen oder Bohnen, $^1/_2$ Pfund getrocknetes oder geräuchertes Fleisch gerechnet. Zu der Behufs der Hin- und Rückfahrt des Schiffes erforderlichen Zeit werden noch drey Wochen für den Aufenthalt desselben am Bestimmungsorte hinzugerechnet werden. Nach erfolgter Untersuchung soll dem Führer des Schiffes eine zweyte Ausfertigung dieses Verzeichnisses eingehändigt werden, um sich damit sowohl auf der Fahrt als auch am Orte seiner Bestimmung ausweisen zu können.

Handel. Art. 7. Die beyden hohen kontrahirenden Mächte erkennen zwar die Vortheile in ihrer ganzen Ausdehnung an, welche mit der Annahme des Grundsatzes eines völlig freyen und in keinem Zweige mit verbotähnlichen Abgaben belegten Handels verbunden seyn würden. Wenn sich indessen gebieterische Umstände der unmittelbaren und vollständigen Anwendung dieses heilsamen Grundsatzes entgegenstellen; so haben die beyden Mächte, um über ihre wohlwollenden

wollenden Absichten hinsichtlich keinem Zweifel zu lassen, sich über die in nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vereinigt.

Ausfuhr. Art. 8. Die beyderseitigen Regierungen behalten sich, Rücksichts der Ausfuhr auf den, ihre Staaten schützenden Gränzen, die Anordnungen nach Maßgabe ihrer respectiven Handelssysteme, vor. Tritt jedoch der Fall ein, daß die gegenwärtig erlaubte Ausfuhr kaufmännischer oder anderer Waaren künftig verboten, oder höher belegt würde, so soll nach dem Grundsatze strenger Billigkeit auf diejenigen Kontrakte Rücksicht genommen werden, welche vor diesem Verbote oder der neuen Abgaben-Erhöhung zwischen den beyderseitigen Unterthanen in gehöriger Form abgeschlossen worden.

Einfuhr. Art. 9. Die Einfuhr aller Handelsgegenstände aus den Staaten beyder hohen kontrahirenden Mächte wird nach den allgemeinen Bestimmungen der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in den respectiven Staaten bestehenden, Abgaben-Erhebungsrollen behandelt werden. Was dagegen in besondern bereits geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen von der einen oder der andern Seite einer dritten Macht zugestanden ist, oder künftig zugestanden werden dürfte, kann aus diesem Grunde nicht in Anspruch genommen werden.

Getreide. Art. 10. Für das aus Rußland und Polen auf der Weichsel und dem Niemen einzuführende Getreide sollen nur folgende Abgaben und zwar gleich beym Eingange entrichtet werden: — a. für den Scheffel, Berliner Maaß, Weizen, trockene Hülsenfrüchte oder andere nicht im folgenden §. b. genannte Getreidegattungen für den Eingang und Durchgang 2 Sgr. *) oder 4 Thlr. für die Last (60 Scheffel); — b. für den Scheffel gleiches Maaß, Roggen, Gerste und Haber nur für den Durchgang 1/4 Sgr.

*) Silbergroschen.

oder 1 Thlr. für die Laſt (60 Scheffel). — Die unter a. genannten Getreidegattungen können Laſtweiſe zum Verbrauch im Innern von den Anmeldungspunkten Thorn und Schwalbenwinken an, in allen Städten an der Weichſel und dem Niemen bis zu den Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel, dieſe mit einbegriffen, ohne irgend eine andere mittelbar oder unmittelbar zum Nutzen des Staates auferlegte Abgabe oder Steuer verkauft werden. Gehen jedoch dieſe Getreidegattungen in die Brahe, ſo unterliegen ſolche der allgemein für dieſelben feſtgeſetzten Eingangsabgabe, nach Abzug deſſen, was für ſelbige bey ihrem Eingang auf der Weichſel bereits bezahlt iſt. — Die unter b. erwähnten Getreidearten können, den Fall der Durchfuhr ausgenommen, nur inſoweit während der obenbezeichneten Zahlen und in den gedachten vier Häfen verkauft werden, als davon die für dieſelben allgemein feſtgeſetzte Eingangsabgabe, entweder an dem Gränzzollamte oder an einer Steuerſtelle im Innern berichtiget ſeyn wird. Die Eigenthümer dieſer Getreidearten ſind verpflichtet, entweder in Geld oder in annehmbaren Papieren für den Betrag des Unterſchieds zwiſchen der Eingangs- und der Durchgangsabgabe Sicherheit zu leiſten, welche ihnen zurückgegeben wird, ſobald dieſe Getreidearten einem als Bürger angeſeſſenen Kaufmanne werden zur Weiterfuhr gefüllt oder verkauft worden ſeyn. Dieſer haftet alsdann allein der Regierung für die Ausfuhr oder die Bezahlung der Eingangsabgabe. — Art. II. Von dem auf allen andern Punkten der preußiſchen Gränze eingeführten Getreide wird diejenige Eingangsabgabe erhoben werden, womit ſolches allgemein in der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für die ſieben öſtlichen Provinzen gültigen Abgaben-Erhebungsrolle belegt iſt. Eben ſo werden fürderhin aus Preußen nach Rußland und Polen eingeführte Getreide die allgemeinen Abgabenſätze der ruſſiſchen und polniſchen Tarife bezahlt werden. Die in dem Königreiche Polen von preußi-

[illegible] Getreide zu erhebenden Abgaben werden diejenigen nicht [illegible], welche man in Preußen von polnischem Getreide erhebt wird.

Zollämter. Art. 12. In Rußland werden die Zollämter zu Georgenburg und Polangen für Zollämter erster Klasse und mithin für befugt erklärt, alle Gegenstände, deren Einfuhr durch die jedesmal gültigen Tariffe nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten werden möchte, jedoch mit Ausnahme des Rums, Arraks oder Rak's, der Branntweine, Tücher, Halbtücher und Kasimire, anzunehmen und schließlich abzufertigen. Die Einfuhr der nicht allgemein verbotenen Waaren soll nach demselben Abgabensatze und unter denselben Bedingungen erfolgen, welche die Landesgesetze bey der Einfuhr dieser Waaren in die Ostseehäfen bestimmen. Wenn ein neues allgemeines Verbot in dem russischen Reiche statt hat, so findet solches auch auf die Zollämter Georgenburg und Polangen Anwendung. — Art. 13. Zwischen Preußen und dem Königreiche Polen, sollen die nachstehend genannten Zollämter erster Klasse (Hauptzollämter) eingerichtet werden:

in Preußen:	in Polen:
Schmalleninken.	Kucharskini.
Stallupöhnen.	Wirballen.
Johannisburg.	Kollno.
Neidenburg.	Mlawa.
Thorn.	polnisch Leibitsch. Nieszawa. Sluzewo.
Strzelkowo.	Slupce.
Pogorzelice.	Peisern.
Podhoje bey Skalmierzyce.	Kalisz.
Podciomze.	Wieruszow.
Landsberg.	Prauska.

Art. 14. Die Zollämter erster Klasse im Königreiche Polen

sollen die Befugniß haben, alle Gegenstände einzuführen, deren Einfuhr durch die Tarife dieses Reichs nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten wird. — Art. 15. Die Verwaltungsbehörden der beydesseitigen Regierungen werden sich binnen drey Monaten, vom Tage der Auswechslung der Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, über die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Zollämtern zweyter Klasse auf den Gränzen von Preußen und Polen verständigen. Die beyden Regierungen behalten sich vor, diesen Zollämtern die geeigneten Befugnisse beyzulegen, um den kleinen Verkehr und namentlich den täglichen Verkehr der Gränzortschaften zu erleichtern. Zu diesem Ende sollen folgende Gegenstände von allen Abgaben befreyt seyn: Futterkräuter, Heu, Stroh, frische Gemüse, rohe Cichorien, Rüben jeder Gattung, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, frische Fische, Eier und Milch, Brenn- und unbearbeitetes Holz, welches zu Lande verfahren wird, und nicht zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen, Flechtweiden, Rohr oder Schilf, Sand, Thon, Mergel, Torf, frische Früchte.

Gränzverkehr. Art. 16. Ingleichen wird man den Verkehr zwischen den beyderseitigen Bewohnern der Gränze zwischen Preußen und Polen, welche sich in Geschäften oder zum Besuch der Jahrmärkte auf das Gebiet des andern Staats begeben, nach Möglichkeit erleichtern. Die erforderlich erachteten Brücken und Wege sollen zu dem Ende in guten Stand gesetzt, und mit der nöthigen Sorgfalt unterhalten werden. Die preußische und polnische Regierung behalten sich jedoch, um Mißbräuche abzuwenden, vor, wegen eines polizeilichen Verwaltungs-Reglements übereinzukommen, welches diese Verhältnisse und den Verkehr der Bewohner der von der Gränze durchschnittenen Güter feststellen soll.

Durchgang. Art. 17. Alle Waaren, welche in Preußen über dessen östliche Gränze von der Ostsee bey Memel bis zur Weichsel, mit Inbegriff derselben, eingehen, um

durch die Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel ausgeführt zu werden, oder welche über diese Häfen eingehen, um über die gedachte östliche Gränze ausgeführt zu werden, sollen allein den Abgaben unterliegen, welche der in deutscher Sprache angeheftete Tarif festsezt. — Art. 18. Von allen Waaren, welche über die östlichen Gränzen Preußens von der Weichsel ab, aber diese nicht mit einbegriffen, bis zum Gebiet der freyen Stadt Krakau eingehen, um über die See- und westlichen Gränzen ausgeführt zu werden, und eben so umgekehrt, sollen höchstens nur die in dem Tarife vom 29. Dec. 1824 bestimmten Durchgangsabgaben erhoben werden. Diejenigen Gegenstände, welche darnach dem allgemeinen Satz von 1½ Rthlr. für den Centner Brutto unterliegen, bleiben allein von dieser Festsetzung ausgenommen. — Art. 19. Der Durchgang durch das Königreich Polen soll in allen gegenwärtig bestehenden oder noch zu gebenden Richtungen völlig unverwehrt und abgabenfrey seyn, ohne Unterschied, ob die Handelsgegenstände durch dieses Land gehen, um nach Preußen zurückzukehren, oder ihre Richtung nach andern Punkten der polnischen Gränzen nehmen. — Art. 20. Die preußische, russische und polnische Regierungen behalten sich vor, geeignete Maßregeln gegen das Verbleiben der, nur zum Durchgang angemeldeten, Gegenstände im Lande zu ergreifen. — Art. 21. Der Durchgang auf der Straße von Brody nach Odessa bleibt nach den Bestimmungen des Ukases vom $^{26}/_{14}$ August 1818 unverändert.

Konsuln. Art. 22. Damit die Konsuln und Handelsgenten der beyderseitigen Mächte über die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wachen können, wird ihnen die Behörde namhaft gemacht werden, mit welcher sie an den Orten ihres Aufenthaltes in amtlicher Verbindung stehen sollen, und die dagegen die Anträge entgegen zu nehmen verpflichtet ist, zu denen sie sich ihren Befugnissen zufolge veranlaßt sehen.

Dauer des Vertrages. Art. 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist auf neun Jahre festgesetzt, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet. Sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums werden die beyden hohen kontrahirenden Mächte Behufs einer Verlängerung derselben übereinkommen, wenn eine solche in ihrer Absicht liegt. Im entgegengesetzten Falle will man sich jedoch nicht weniger an die Grundsätze halten, welche bey den auf die Schifffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen, des zu Wien am 3. May (21. April) 1815 unterzeichneten Vertrages zum Leitfaden gedient haben.

Ratifikation. Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 11. März (27. Februar) 1825.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Baron v. Mohrenheim.

Dieser Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 17. April 1825 gegen einander ausgewechselt worden.

6.

Schweden und Großbritannien. — Vertrag zur Unterdrückung des Sklavenhandels; abgeschlossen zu Stockholm am 6. November 1824.

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem gegenseitigen Wunsche beseelt, die wirksamsten Maßregeln anzunehmen, um unter ihren respektiven Unterthanen dem Sklavenhandel ein Ende zu machen, und um zu verhindern, daß andere Nationen, welche denselben treiben möchten, ihre respektiven Flaggen

zur Beschränkung eines so verhaßten Geschäfts mitwirken; und da sie zu diesem Ende jenem Grundsatze eine neue Entwicklung zu geben wünschen, welcher durch die innere Gesetzgebung beyder Länder, dann durch den §. 4. des Friedensartikels, des zu Stockholm am 3. März 1813, und durch die zu Wien den 8. May 1815 unterschriebene Erklärung beyderseits anerkannt ist, so haben Ihre Majestäten beschlossen zur Erfüllung dieses heilsamen Zwecks, einen besondern Vertrag abzuschließen, und daher Bevollmächtigte ad hoc ernannt, nämlich:

Einerseits Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, den Hrn. Benjamin Bloomfield, Mitglied Ihres geheimen Raths und Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem König von Schweden; ꝛc.

und andererseits Se. Majestät der König von Schweden, den Herrn Gustav Grafen von Wetterstädt, Ihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.;

welche nach geschehener Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel einig geworden sind:

Art. 1. Da die Gesetze von Schweden und Norwegen, von den ältesten Zeiten an, die Sklaverey unter keiner Form anerkannt haben, und der Sklavenhandel in dieser Kategorie inbegriffen ist, wie bereits hinsichtlich Norwegens, durch die dem gegenwärtigen Traktate sub lit. B. beygefügte königliche Verordnung vom 16. März 1792 genauer ausgesprochen worden, und die Gesetze des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland den Unterthanen Sr. britischen Majestät unter den schwersten Strafen, schwere Theilnahme an einem die Menschheit so entehrenden und einer civilisirten Zeitalters so unwürdigen Handel verbieten, so machen sich Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen demzufolge anheischig, innerhalb sechs Monaten nach der Ratifikation des gegenwärtigen Traktats,

oder wo möglich früher, allen ihren Unterthanen wiederholt auf's ausdrücklichste zu verbieten, irgend einen Theil an dem Sklavenhandel zu nehmen. Um die Maßregeln der zur Unterdrückung des besagten Handels, wozu sich Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen, vermöge gegenwärtigen Traktats, verpflichtet haben, wirksamer und den bereits von Großbritannien ergriffenen ähnlicher zu machen, verpflichten sich Se. besagte Majestät, mit Zustimmung der schwedischen Reichsstände und des Storthings von Norwegen, zu denselben noch, dem Geiste der Gesetzgebung eines jeden Landes gemäß, peinliche Gesetze hinzuzufügen, denen gemäß jede Theilnahme schwedischer oder norwegischer Unterthanen an dem Sklavenhandel mit einer der Größe des Verbrechens entsprechenden Strafe belegt werden soll. Mittlerweile und bis die spätern Einrichtungen in Kraft gesetzt werden können, wird der Inhalt der königlichen Verordnung vom 7. Febr. 1823, von welcher gegenwärtigem Traktate (unter Lit. A.) eine Abschrift beygefügt ist, förmlich aufrecht erhalten und bestätigt.

Art. 2. Um jede Verletzung des Geistes des vorhergehenden Paragraphs vollständig zu verhindern, erklären die beyden hohen kontrahirenden Mächte, daß die ihren gegenseitigen Unterthanen gehörigen Schiffe, welche gegen alle Erwartung bey dem Betrieb dieses verbotenen Handels betroffen werden, vermöge dieses Akts, alles Rechts auf den Anspruch des Schutzes ihrer Flagge verlustig seyn sollen, und willigen gegenseitig ein, daß die Schiffe ihrer königlichen Marinen, die man zu dem Ende, wie weiter unten folgt, mit besondern Instruktionen versehen wird, die Kauffahrtheyschiffe beyder Nationen, welche aus triftigen Gründen verdächtig sind, den Verfügungen dieses Traktats zuwider, Sklavenhandel zu treiben, visitiren, und wenn sich der Verdacht bewährt, anhalten und abführen sollen, damit ihnen auf die im 4. §. gegenwärtigen Traktats angegebene Weise der Prozeß gemacht werde.

Art. 3. Um die Art und Weiſe darzuthun, wie der vorſtehende Paragraph in Vollziehung gebracht werden ſoll, iſt man übereingekommen: a. Daß das gegenſeitige Viſitations- und Anhaltungsrecht nicht innerhalb des mittelländiſchen Meeres, noch innerhalb der europäiſchen Meere außerhalb der Straße von Gibraltar nördlich vom 37° nördlicher Breite und innerhalb und öſtlich vom Meridian von Ferro ausgeübt werden ſoll. b. Daß alle Schiffe der königlichen Marine beyder Nationen, die hiernach zur Verhinderung des Sklavenhandels gebraucht werden, von ihren reſp. Regierungen mit einer Abſchrift der (unter Lit. C.) dem gegenwärtigen Traktate beygefügten Inſtruktionen, die als ein integrirender Theil deſſelben anzuſehen ſind, in engliſcher, ſchwediſcher und norwegiſcher Sprache verſehen werden ſollen; welche Inſtruktionen, ohne gemeinſchaftliche Zuſtimmung der hohen kontrahirenden Partheyen nicht verändert oder modifizirt werden dürfen. c. Daß die Namen der verſchiedenen, mit ſolchen Inſtruktionen verſehenen Schiffe, nebſt der Größe eines jeden und den Namen ihrer Kommandeure, von Zeit zu Zeit von der Macht, welche dieſelben ertheilt hat, der andern hohen kontrahirenden Parthey ſofort mitgetheilt werden ſollen. d. Daß keine der beyden kontrahirenden Partheyen bey ihrer Marine nicht mehr als zwölf ſolcher, zu vorbeſagten Viſitationen ermächtigten Schiffe haben ſoll, ohne vorgängige Zuſtimmung der andern Parthey. e. Daß das Viſitationsrecht, wie es wechſelſeitig von den beiden hohen kontrahirenden Partheyen zugeſtanden worden, gegen die Kauffahrtheyſchiffe, welche unter Konvoi eines oder mehrerer Kriegsſchiffe einer der beyden Mächte ſegelten, nicht direkt in Anwendung gebracht werden ſoll. Sollte, gegen alle Erwartung, der Kommandeur eines Kriegsſchiffes einer der beyden Regierungen, die zur Unterdrückung des Sklavenhandels gebraucht werden, triftige Gründe zum Verdacht haben, daß ein Schiff, unter Konvoi der andern Regierung,

wirklich Sklaven, die zum Verkauf bestimmt sind, an Bord haben, oder sonst, den Verfügungen dieses Traktats zuwider, mit dem Sklavenhandel beschäftigt sey, so soll er sich selbst an den Kommandeur der Konvoi wenden, und ihm seinen Verdacht mittheilen. Letzterer soll dann in Begleitung, entweder des Kommandeurs des Kreuzers selbst, oder zufolge eines Offiziers, den letzterer zu seinem Stellvertreter ernennen mag, zur Visitation des verdächtigen Schiffs schreiten. Der Kommandeur der Konvoi soll bey der Visitation des verdächtigen Schiffs und der eventuellen Anhaltung derselben, dem Geiste und wahren Sinne gegenwärtigen Traktats gemäß, alle mögliche Hülfe und Beystand leisten.

Art. 4. Um den Schiffen beyder Nationen, die wegen Betreibung des Sklavenhandels angehalten werden, mit dem geringsten Zeitverlust und der wenigsten Unbequemlichkeit, das Urtheil zu sprechen, sollen zu dem Ende von den hohen Souverainen gemischte Gerichtshöfe, aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehend, ernannt werden, und es wird hierdurch ausgemacht, daß einer der besagten Gerichtshöfe in einer der Besitzungen Sr. brittischen Maj. an der afrikanischen Küste, die bey Auswechselung der Ratifikationen dieses Traktats namhaft zu machen ist, und der andere auf der Insel St. Barthelemey in Westindien errichtet werden soll, die Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen gehört, wobey sich jedoch die beyden hohen kontrahirenden Partheyen das Recht vorbehalten, den Platz, wo das Gericht innerhalb ihrer Besitzungen residirt, nach Belieben zu verändern. (In dem übrigen Theile dieses Artikels ist die Rede davon, daß jede Macht einen Richter und einen Schiedsrichter (judge et arbitror) zu diesem Gericht ernennt, daß hierzu stehende, salarirte Beamte, oder an Ort und Stelle befindliche Individuen ernannt werden dürfen, daß die Thätigkeit dieser Gerichtshöfe nicht unter dem Vorwande, daß die Kommissire noch nicht ernannt seyen, verzögert werden dürfe ꝛc.

Art. 5. Jede der beyden hohen kontrahirenden Theile verpflichtet sich, den Unterthanen der andern alle und jede Verluste zu vergüten, welche die resp. Kreuzer derselben durch gesetzwidriges und willkührliches Anhalten ihrer Schiffe ihnen verursacht haben, und es versteht sich, daß die Rekognition und das Anhalten unter keinerley Vorwand von andern Schiffen geschehen soll, als denen, die zu den beyden königlichen Marinen gehören, und mit den, gegenwärtigem Traktate angehängten Spezial-Instruktionen versehen sind und den Verfügungen derselben gemäß.

Art. 6. Im Fall die Offiziere, welche die zur Unterdrückung des Sklavenhandels verwandten Schiffe befehligen, von den Stipulationen des gegenwärtigen Traktats abwichen, soll die Regierung, welche sich durch ein solches Verfahren beeinträchtigt glaubt, Vergütung zu fordern berechtigt seyn, und die Regierung, welcher die besagten Kommandeure gehören, macht sich anheischig, den Gegenstand der Beschwerde untersuchen zu lassen, und wenn die Klage gegründet befunden wird, eine der begangenen Uebertretung entsprechende Strafe zu verhängen.

Art. 7. Im Fall klare und unläugbare Beweise vorhanden, daß einer oder mehrere Sklaven während der Reise zum Handel an Bord genommen worden sind, soll das Schiff in der im §. 2. erwähnten Weise angehalten, und ihm der Prozeß gemacht werden. Ferner ist gegenseitig ausgemacht, daß alle Kauffahrteyschiffe, welche in der Nähe der afrikanischen Küste treibend oder segelnd innerhalb eines Grades westlich von besagter Küste, zwischen dem 20° nördlicher Breite, und demselben Grade südlicher Breite oder in irgend einem der Flüsse, Golfe oder Buchten dieser Küsten, innerhalb der oben angegebenen Gränzen oder an irgend einer Stelle innerhalb derselben vor Anker liegend angetroffen werden, gesetzlich angehalten und vor die errichteten Gerichtshöfe gestellt werden sollen, vorausgesetzt, daß bey der Untersuchung

einer der nachbenannten Umstände sich befindet. (Es werden nun in neun Absätzen Einrichtungen und Verhältnisse angeführt, wodurch sich die zum Sklavenhandel bestimmten Schiffe von den gewöhnlichen Kauffahrteyschiffen unterscheiden.)

Art. 8. Die Gesetze oder Instrumente, deren in diesem Traktate gedacht wird, und die unten beygefügt, einen integrirenden Theil desselben ausmachen, sind folgende: A. Die Proklamation Sr. Maj. des Königs von Schweden und Norwegen, wodurch den Unterthanen desselben von neuem der Sklavenhandel verboten wird. B. Ein Auszug aus der königlich norwegischen Proklamation vom 16. März 1792 datirt, nämlich die §§. 1. und 6. C. Instruktionen für die Schiffe der königl. Marine von Großbritannien, Schweden und Norwegen, welche zur Verhinderung des Sklavenhandels verwandt werden. D. Das Reglement für die gemischten Gerichtshöfe.

Art. 9. Gegenwärtiger Traktat soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ꝛc.

So geschehen, Stockholm den 6. November 1824.

B. Bloomfield.

Graf v. Wetterstedt.

7.

Vereinigte Staaten von Nordamerika und Großbritannien. — Schiedsrichterlicher Ausspruch des Kaisers von Rußland über einige zwischen jenen beyden Staaten streitige Punkte des Genter Vertrags. (Dem brittischen Parlament im März 1825 vorgelegt.)

Der Kaiser ist der Meynung, daß die vereinigten Staaten berechtigt sind, von Großbritannien eine billige Entschä-

tigung für alles Privat-Eigenthum, welches brittische Streitkräfte weggenommen haben könnten, und (da die Frage auch insbesondere Sklaven betrifft) für alle Sklaven zu fordern, welche brittische Streitkräfte aus den Orten und Gebieten, deren Zurückgabe jener Vertrag anordnet, weggeführt haben könnten; daß die vereinigten Staaten berechtigt sind, als weggeführt alle Sklaven zu betrachten, welche aus eroberten Gebieten, und in den Gewässern derselben, auf englische Schiffe gebracht und nicht zurückgegeben worden; daß aber, wenn amerikanische Sklaven aus gewissen Gebieten, deren Zurückgabe §. 1. des Genter Vertrags nicht anordnet, weggeführet worden, die vereinigten Staaten nicht berechtigt sind, eine Schadloshaltung für die Sklaven zu verlangen. — Der Kaiser erklärt überdieß, daß er bereit sey, das ihm von beyden Mächten schon angebotene Amt eines Vermittlers in solchen Unterhandlungen zu übernehmen, welche diese Mächte in Folge des von Sr. Majestät gefällten schiedsrichterlichen Ausspruches anzuknüpfen genöthigt seyn könnten.

Petersburg, den 22. April 1822.

8.

Amerika; Vereinigte Provinzen am Plata-Strom. — Erstes Grundgesetz dieser Republik. 23. Jänner 1825.

Der konstituirende Generalkongreß der vereinigten Provinzen hat dekretirt und dekretirt wie folgt: Art. 1. Die zum Kongreß versammelten Provinzen vom la Plata, erneuern durch das Organ ihrer Deputirten aufs Feyerlichste den Pakt, kraft dessen sie, nach ihrer Lossreißung von der spanischen Herrschaft, ihre Unabhängigkeit proklamirt haben; und sie schwören von neuem alle ihnen zu Gebote stehenden

Mittel zur Erhaltung dieser Unabhängigkeit, so wie zur wechselseitigen Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt aufzubieten. — Art. 2. Der Generalkongreß erklärt sich als gesetzgebend und konstituirend. — Art. 3. Bis zur Promulgation der allgemeinen Konstitution, welche der Kongreß der Konföderation ertheilen wird, sollen in jeder Provinz die daselbst geltenden besondern Institutionen in Kraft bleiben. — Art. 4. Alles, was sich auf die Unabhängigkeit, Integrität, Sicherheit, Vertheidigung und Wohlfahrt der Nation bezieht, gehört wesentlich zur Kompetenz des Generalkongresses. — Art. 5. Der Generalkongreß wird in Folge dessen alle Verfügungen treffen, welche er in Bezug auf die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände für nothwendig erachten wird. — Art. 6. Die von dem Generalkongreß angenommene, und sanktionirte Konstitution wird vor ihrer Promulgation den Provinzen zur Genehmigung vorgelegt werden, und erst, nach erfolgter Genehmigung, zum Grundgesetz der Konföderation erhoben werden können. — Art. 7. Bis zur erfolgten Errichtung einer vollziehenden Bundesgewalt, werden der Regierung der Provinz Buenos-Ayres folgende Attribute zustehen: 1) Die auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung der bevollmächtigten Minister bey auswärtigen Regierungen und die Annahme von bevollmächtigten Ministern solcher Regierungen bey den vereinigten Provinzen. 2) Die Ratifikation von Traktaten, Konventionen, u. s. f. mit auswärtigen Regierungen; doch darf die Ratifikation solcher Akte von ihrer Seite nicht ohne eine Spezial-Autorisation des Generalkongresses vorgenommen werden. 3) Die Mittheilung der vom Generalkongreß gefaßten Beschlüsse in Hinsicht der im Artikel 4 benannten Gegenstände an die Regierung der Bundesprovinzen. 4) Den Vorschlag der von ihr zur Verbesserung der Verwaltung für angemessen befundenen Maßregeln an den Generalkongreß. — Art. 8. Gegenwärtiges Gesetz soll den verschiedenen Regierungen der vereinigten Pro-

[illegible] durch den Präſidenten des Generalkongreſſes zur Kenntniß gebracht werden.

Buenos-Ayres am 23. Jänner 1825.

Manuel Antonio Caſtro, Präſident.
Aleſo Villecas, Sekretär.

(Die Regierung der Provinz Buenos-Ayres hat auf die Mittheilung vorſtehenden Geſetzes folgendes erwiedert:)

Buenos-Ayres am 27. Jänner 1825.

Die Regierung der Provinz Buenos-Ayres hat das von dem konſtituirenden Generalkongreß der vereinigten Provinzen am La Plata unterm 23ſten d. M. dekretirte Grundgeſetz, welches ihr der Präſident dieſes Körpers mittelſt Zuſchrift vom 24ſten übermacht hat, erhalten.

Da die Regierung von Buenos-Ayres von der dringenden Nothwendigkeit, die Betreibung der auswärtigen Angelegenheiten zu fördern, ſo wie von der Schwierigkeit, für die Errichtung einer vollziehenden Bundesgewalt ſchleunige und permanente Fürſorge zu treffen, überzeugt iſt; da ſelbe überdieß den guten Willen in Betracht zieht, welchen die Provinz Buenos-Ayres ſtets zur beſtmöglichſten Beſeitigung aller durch die Trennung der Provinzen erzeugten Hinderniſſe an den Tag gelegt hat, welche Hinderniſſe ſich ſeit den erſten Tagen des Zuſammentritts des Kongreſſes, vorzüglich in Betreff der allgemeinen Angelegenheiten zu erkennen gegeben haben; da ſelbe endlich der Meynung iſt, daß die andern Provinzen, welche ihre bereitwillige Intervention in Hinſicht der auswärtigen Angelegenheiten gutgeheißen haben, den Beſchluß des Generalkongreſſes billigen werden, und da überdieß die Gränzen der Gewalt, welche ihr durch beſagten Artikel übertragen wird, in demſelben feſt beſtimmt ſind, ſo nimmt ſie den ihr mittelſt des Artikels 7. der gedachten Akte übertragenen Wirkungskreis an, und hegt die Ueberzeugung, daß durch dieſe Maßregel der Zeitpunkt der Aufſtellung einer

vollziehenden Bundesgewalt schleuniger herbeygeführt werden wird.

Die Regierung von Buenos-Ayres hält es für ihre Pflicht, dem Generalcongreß die Versicherung zu ertheilen, daß sie alles aufbieten werde, um seinem Vertrauen auf würdige Weise zu entsprechen.

Juan Gregorio de las Heras.
Manuel J. Garcia.

„An den constituirenden Generalcongreß."

9.

Frankreich. — Eidesleistung des Königs Karl X. bey seiner Krönung in der Kathedralkirche zu Rheims am 29. Mai 1825.

Nach dem Veni Creator begab sich der Erzbischof, in Begleitung der beyden assistirenden Kardinäle, von denen der eine das Evangelium, der andere die Reliquie des wahren Kreuzes trug, zu dem Könige. Er nahm das Evangelium, legte die Reliquie darauf, und hielt es Sr. Maj. mit den darauf liegenden Eidesformeln vor. Der König sprach sitzend und mit bedecktem Haupte, die Hand auf dem Evangelium und dem wahren Kreuz, folgende Eide:

Eid der Krönung: „In Gegenwart Gottes verspreche ich meinem Volke, unsere heilige Religion zu erhalten und zu ehren, wie es dem allerchristlichsten Könige und dem älteren Sohne der Kirche gebührt, allen meinen Unterthanen gute Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, endlich nach den Gesetzen des Königreichs und nach der konstitutionellen Charte zu regieren, welche ich treu zu beobachten beschwöre, so wahr mir Gott und sein heiliges Evangelium helfen mögen!"

Eid des Königs als Chef und Souverain, Großmeister des Ordens des heiligen Geistes:

„Wir

„Wir schwören zu Gott, dem Schöpfer, in seinem he
Glauben und der katholisch-apostolisch-römischen Religi
leben und zu sterben, den Orden des heiligen Geistes
recht zu erhalten, ohne seine ruhmvolle Prärogativen v
len zu lassen; die Statuten des besagten Ordens zu
achten, und sie von allen gegenwärtigen und zukünf
Rittern desselben beobachten zu lassen. Wir behalten
indessen vor, die Bedingungen der Zulassung dem Vo
Unsers Dienstes gemäß zu bestimmen."

Eid des Königs als Chef und Souverain
Großmeister der königlichen Orden des heiligen
wigs und der Ehrenlegion: „Wir schwören fey
zu Gott, den königlichen und militärischen Orden des
gen Ludwigs, und den königlichen Orden der Ehrenl
für immer, und ohne ihre ruhmvolle Prärogativen ver
zu lassen, aufrecht zu halten, das Kreuz genannter Ord
tragen, und deren Statuten beobachten zu lassen: So f
ren und versprechen Wir auf das heilige Kreuz und die
ligen Evangelien. — (Hierauf folgte die Salbung und
nung.)

10.

Spanien. — Dekret über die Erhaltung der u
schränkten Gewalt des Königs mit gänzlicher
schließung aller konstitutionellen Einrichtungen.
19. (publizirt den 21.) April 1825.

Ferdinand ꝛc. p. P.

Seitdem die göttliche Vorsehung sich der Leiden,
die Revolution über Spanien gebracht, erbarmt, un
Rechtlichkeit meiner vielgeliebten Vasallen, mit Hülfe
tapfern französischen Armee und ihres würdigen Gener
mus, meines theuersten Vetters des Herzogs von Angou
belohnt hat, indem sie mich wieder auf den von einer

voll Rebellen usurpirten Thron meiner Vorfahren einsezte, habe ich nicht aufgehört auf die Mittel zu denken, um die unserer heiligen Religion schuldige Ehrfurcht aufrecht zu halten und zu vermehren, und die Ordnung und Ruhe wieder herzustellen, welche die Grundlagen der Wohlfahrt der Reiche sind. Ob es mir gleich nicht möglich war alle Wunden, welche die Anarchie den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geschlagen, in so kurzer Zeit zu heilen, so fühlt doch meine königliche Seele süßen Trost bey dem Anblick der Resultate meiner Beharrlichkeit und der Fortschritte der eingeführten Verbesserungen. Meine beständige Sorgfalt für das Wohl meiner Völker flößt mir die gegründetste Hoffnung ein, daß mit Hülfe des Allmächtigen die traurigen Wirkungen der vergangenen Unfälle bald und für immer verschwinden werden, ungeachtet der Umtriebe der Revolutionärs, deren Verkehrtheit, Hinterlist und Beharrlichkeit vergebens versuchen würde, die Treue meiner Unterthanen durch Verläumdungen und Ränke neuerdings irre zu führen, und Mißtrauen, Haß und Zwietracht zu säen. Ich habe mit lebhaftem Schmerze erfahren, daß seit einiger Zeit arglistiger Weise beunruhigende Gerüchte ausgestreut werden, man wolle mich verpflichten oder bereden, Reformen und Neuerungen in der Verwaltung und Regierungsform meiner Königreiche in der Art vorzunehmen, daß deren alte und ehrwürdige Grundsäze mit Beschränkung meiner königlichen Machtgewalt abgeändert würden. Es ist eine Pflicht und zugleich ein Vergnügen für mich, eine eben so boshafte, als verbrecherische Erfindung Lügen zu strafen. Ich erkläre daher, daß ich nicht nur fest entschlossen bin, die legitimen Rechte meiner Souverainetät ungeschwächt und in ihrem ganzen Umfange zu erhalten, ohne weder jezt, noch irgend jemals das Mindeste davon zu vergeben, und ohne die Errichtung von Kammern oder andern Institutionen, sobald sie unsern Gesetzen und Gebräuchen zuwiderlaufen, zu gestatten; sondern daß ich auch von

allen meinen erlauchten Bundesgenossen, welche mir so viele Beweise ihres innigen Wohlwollens und ihrer thätigen Mitwirkung zum Wohl meiner Königreiche gegeben haben, die feyerlichste und bestimmteste Zusicherung erhalten habe, daß sie fortfahren werden, bey jeder Gelegenheit die legitime und unumschränkte Gewalt meiner Krone zu unterstützen, ohne mir jemals mittelbar oder unmittelbar irgend eine Neuerung in meiner Regierungsform weder zu rathen noch vorzuschlagen. — Eben so erkläre ich, daß ich den festen und unabänderlichen Entschluß gefaßt habe, den Gesetzen Unverletzlichkeit und Ehrfurcht zu verschaffen, ohne Mißbräuche irgend einer Art zu dulden, ohne zu gestatten, daß Gewaltthätigkeit und Intrike anstatt der Gerechtigkeit walten, und ohne zuzugeben, daß diejenigen, welche unter dem Deckmantel und dem Anscheine der Anhänglichkeit an meine königliche Person und meine Autorität, ihren Ungehorsam und ihre Widerspenstigkeit zu bemänteln suchen, einer gerechten Züchtigung entgehen. Die genaue Beobachtung der Gesetze, die schnelle Vollstreckung meiner Beschlüsse und Verordnungen, und die Achtung für die Behörden sind die starken Grundpfeiler der Ordnung und der Wohlfahrt; sie sind es auch, welche jeder wahrhaft royalistische und seinem Souverain ergebene Spanier zur Richtschnur seines Betragens nehmen muß, und die, trotz der Ränke und Versuche der Bosheit, den Frieden meiner Königreiche und das Glück meiner vielgeliebten Unterthanen, die meinem Herzen so theuer sind, sichern werden. — Dieß werdet Ihr beobachten, und ohne Rücksicht auf Personen und Umstände beobachten machen, wie auch drucken und in Umlauf setzen lassen, damit es Niemand unbekannt bleibe.

Aranjuez, den 19. April 1825.

Gezeichnet von der Hand des Königs.

An Don Francisco Zea-Bermudez.

stehlen stehenden Land- und Seetruppen herzuschaffen. — 6. Falls der Staatsschatz nicht alle Kriegskosten bestreiten könnte, so ist der Präsident ermächtigt, Anlehen auf Rechnung des Staatsschatzes zu machen. — 7. Außer den bestimmten Ausgaben kann der Präsident auch noch außerordentliche zur Belohnung derjenigen machen, die sich durch ihre Tapferkeit und ihren Patriotismus auszeichnen. Ferner hat er die Erlaubniß, diejenigen, die es verdienen, zu befördern; gleichwohl aber muß ihr Diplom von der Regierung ratifizirt werden. — 8. Der Präsident hat das Recht, alle Kapitulationen und Verträge, die zur Uebergabe der Festungen nöthig seyn könnten, zu unterzeichen und in Vollzug zu setzen; allein er muß die Regierung unverzüglich davon in Kenntniß setzen. 9. — Wenn die Zeit seiner Bevollmächtigung zu Ende ist, so muß er der Regierung über sein Hauptbudget genaue Rechnung stellen. — 10. Alle Urkunden, die der Präsident ausstellt, müssen folgendermaßen unterzeichnet seyn: „Der Präsident des vollziehenden Raths", und von dem ersten Sekretär kontrasignirt werden. Sie müssen mit folgenden Worten überschrieben seyn: „Kraft des Dekrets Nro. 6.

Der Präsident des gesetzgebenden Senats, Panutzos Notaras. Der Sekretär Andreas Papa, dopulo. — Ratifizirt: Der Präsident des vollziehenden Raths, Georg Conduriotti. Der General-Sekretär, A. Maurocordato."

16.

Deutschland. — Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden, wegen der seither zwischen beyden Staaten bestandenen Zölle.

Nachstehende mit der großherzogl. badischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen der seither zwischen dem

Großherzogthum Heſſen und dem Großherzogthum Baden beſtandenen Zölle ꝛc. wird den betreffenden großherzogl. heſſiſchen Behörden und ſämmtlichen großherzogl. heſſiſchen Staatsangehörigen hierdurch zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Darmſtadt, den 13. Sept. 1824. Großherzoglich-Heſſiſches Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten. du Thil. v. Zangen.

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunſche beſeelt, ihren Unterthanen die Wohlthaten eines möglichſt freyen Verkehrs zuzuwenden, und in der Erwartung, dieſen Zweck durch den Abſchluß eines Handelsvertrags zu erreichen, haben in dieſer Abſicht Bevollmächtigte ernannt; und zwar Se. königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen Allerhöchſt Ihren geheimen Staatsrath Hofmann, und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden Allerhöchſt Ihren Geheimenrath Nebenius. Die genannten Bevollmächtigten haben nach Auswechſelung ihrer Vollmachten für angemeſſen erachtet, zuförderſt diejenigen allgemeinen Grundſätze und Anſichten feſtzuſtellen und auszuſprechen, von welchen ihre allerhöchſten Höfe bey dieſer Angelegenheit geleitet werden. Darnach betrachten ihre allerhöchſten Höfe in vollkommener Uebereinſtimmung:

1. Eine unbedingte Freyheit des wechſelſeitigen Verkehrs nicht nur zwiſchen beyden Staaten, ſondern mit allen Bundesſtaaten, ſo wie die größtmögliche Erleichterung des Handels mit dem Auslande, als eines der wichtigſten Mittel zur Beförderung des Wohlſeyns und des Reichthums ihrer Unterthanen, und werden bey allen Gelegenheiten ihre gemeinſamen Beſtrebungen auf die möglichſt vollſtändige Erreichung dieſes Zweckes richten.

2. Da aber aus dem einſeitigen Feſthalten des Prinzips der Handelsfreyheit, in ihren Verhältniſſen zu andern Staaten, welche durch Prohibitionen und hohe Zollauflagen

den Handel beſchränken, unverkennbare Nachtheile für ihre Unterthanen hervorgehen würden; ſo halten ſie zum Schutze ihrer eigenen Produktion und zur Abwehr jener Nachtheile, die Anordnung oder Beybehaltung ähnlicher Zolleinrichtungen für unerläßlich.

3. Ihre allerhöchſten Höfe hegen fortdauernd den Wunſch, die nachtheilige Rückwirkung, welche dieſe Einrichtungen auf den Verkehr ihrer und anderer Bundesländer ausüben, deren Regierungen gleich ihnen dem Grundſatz der Handelsfreyheit zugethan ſind, durch Uebereinkunft mit denſelben über ein gemeinſames Zoll- und Handelsſyſtem, über die gemeinſchaftliche Ausübung der Zollgeſetzgebung und die Theilung der gemeinſchaftlichen Einkünfte, zu beſeitigen, und dadurch zugleich den Weg zu bahnen, mittelſt Handelsverträgen mit fremden Staaten, auch dem auswärtigen Verkehr eine freyere Bewegung zu verſchaffen.

4. Da aber ſolcher Verein nur durch das Zuſammenwirken mehrerer Staaten, und bey einer größern Ausdehnung und ſchicklichen Lage des gemeinſchaftlichen Marktgebiets zu Stande gebracht werden kann, und die mehrjährigen hierauf bezüglichen Unterhandlungen bey den allerhöchſten Gouvernements mit verſchiedenen andern Staaten vor der Hand zu dem erwünſchten Reſultate noch nicht geführt haben; ſo bleibt ihnen, um ihren Zweck unter den dermaligen Umſtänden ſo viel möglich zu erreichen, nichts übrig, als durch beſondere Verträge alle diejenigen wechſelſeitigen Freyheiten und Erleichterungen zu verabreden, die nur immer mit den beſtehenden allgemeinen Zolleinrichtungen vereinbarlich ſind; worin ſie zugleich eine angemeſſene Vorbereitung zu einer gänzlichen Vereinigung über ein gemeinſchaftliches Zollſyſtem, nach dem zu hoffenden Zutritt mehrerer Nachbarſtaaten, erblicken.

5. Darnach wünſchen ſie insbeſondere die Freyheit des Verkehrs zwiſchen ihren beyderſeitigen Staaten, rückſichtlich

alle derjenigen Gegenſtände zu begründen, wobey das Intereſſe der eigenen Produktion des einen oder andern der beyden Großherzogthümer betheiligt iſt, unter alleinigem Vorbehalt einer, durch die allgemeinen Zolleinrichtungen gebotenen Kontrolle, und — und ſo weit nicht eine gänzliche Abgabenfreyheit verabredet wird, — ganz mäßiger Gebühren, welche in der Regel das Maß bloßer Kontrollgebühren nicht überſteigen, und in keinem Falle geeignet erſcheinen dürfen, den Verkehr zu hemmen oder zu beſchränken. — Dagegen ſoll durch gegenwärtige vertragsmäßige Beſtimmungen die Wirkſamkeit ihrer Zolleinrichtungen in Beziehung auf diejenigen Gegenſtände nicht geſchwächt werden, wobey die eigene Erzeugung der beyden Großherzogthümer nicht betheiligt erſcheint.

6. Da es einleuchtend iſt, daß die Bewilligung mäßiger Gebühren, oder einer gänzlichen Freyheit für ſolche Erzeugniſſe, wovon nach dem allgemeinen Zolltariff höhere Abgaben im Verkehr mit andern Staaten erhoben werden, einen beſondern Vortheil gewährt; ſo halten ſie zur Ausgleichung dieſer Vortheile die größtmögliche Uebereinſtimmung der beyderſeitigen Zolltariffe, in allen Punkten, welche für die eigene Produktion des einen oder andern Theiles von beſonderm Intereſſe ſind, für wünſchenswerth, und betrachten dieſelbe innerhalb gewiſſer — durch die dermalen in den beyderſeitigen Tariffen noch beſtehenden Abweichungen übrigens nicht überſchrittenen — Schranken, ſelbſt als eine Bedingung der gegenſeitigen Verkehrsfreyheit.

7. Da die wahren gegenſeitigen Bedürfniſſe erſt durch die Erfahrung mit Zuverläſſigkeit erkannt werden können, wyde allerhöchſte Regierungen auch von dem Grundſatz der vollkommenſten Reciprozität und der gänzlichen Gleichheit der gegenſeitigen Vortheile ausgehen, und allein in dem beyderſeitigen öffentlichen Nutzen die Garantie für die Fortdauer des zu begründenden vertragsmäßigen Zuſtandes ſuchen wol-

len, so finden sie für zuträglich, über keine feste Dauer der Gültigkeit der vertragsmäßigen Bestimmungen übereinzukommen, sondern die gegenseitige Aufkündigung sich vorzubehalten.

8. In der Betrachtung, daß die Duldung des Schleichhandels von einem Gebiet in das andere unvereinbarlich ist mit den freundnachbarlichen, durch einen Handelsvertrag begründeten Verhältnissen, der die Beseitigung aller nachtheiligen Einflüsse der beyderseitigen Zollgesetzgebungen auf den wechselseitigen Verkehr zum Gegenstande hat, halten sie zweckdienliche Verabredungen zum Schutze ihrer Abgabengesetze gegen Kontraventionen der beyderseitigen Unterthanen eben so im Interesse der Erhaltung des vertragsmäßigen Zustandes, als im Interesse der Finanzen, und in den höhern Rücksichten der öffentlichen Moralität für begründet.

In Gefolge dieser allgemeinen Grundsätze wurden nun nachstehende nähere Bestimmungen verabredet.

Art. 1. Alle in der Beylage 1. benannten Produkte und Fabrikate der beyden Großherzogthümer, sind bey der Einfuhr aus dem einen Großherzogthum in das andere, von den, in beyden Staaten bestehenden Eingangszöllen befreyt, und unterliegen theils gar keiner Abgabe, theils geringern Gebühren, deren Betrag bey keinem Artikel die in dieser Anlage bestimmten Sätze überschreiten darf.

Art. 2. Die Einfuhr von Fabrikaten und allen Kaufmannsgütern darf nur an den angeordneten Hauptzollämtern oder Eingangsstationen geschehen. Landwirthschaftliche Produkte und die von den Gränzbewohnern für ihre häuslichen Bedürfnisse gekauften Waaren aller Art, dürfen aber an jedem Grenzorte eingebracht werden. Der Important hat ohne Rükſicht, ob die eingehenden Waaren und Erzeugnisse einer Gebühr unterliegen oder nicht, bey der auf Defraudationen gesezten Strafe, die Deklaration über Gattung und Quantität derselben bey dem Zoll- oder Verbrauchsteueramte zu machen.

Art. 3. Die in der Beylage 1. nicht genannten Artikel der beyderseitigen allgemeinen Zolltarife sind theils dafür angesehen worden, daß sie in keinem der beyden Länder hervorgebracht werden, oder keinen Gegenstand ihres Handelsverkehrs bilden, theils sind die bestehenden Abgaben von denselben so mäßig gefunden worden, daß sie nur als eine, den Verkehr auf keine Weise beläſtigende Kontrollgebühr betrachtet werden können. Sollte aber bey dem einen oder andern Artikel die Erfahrung ein Anderes darthun, so machen sich beyde kontrahirenden Theile verbindlich, die bestehenden Abgaben davon ebenfalls entweder ganz aufzuheben, oder auf eine angemeſſene Kontrollgebühr herabzusetzen.

Art. 4. Bey allen in der Anlage 2. aufgezeichneten Waaren und Erzeugniſſen ist die Befreyung von den bestehenden höheren Zöllen durch die Ursprungs-Bescheinigung bedingt. Die Ursprungs-Bescheinigungen werden für alle Fabrikate von den Distriktsbehörden bestätigt, und mit ihren Amtssiegeln versehen. Sie werden nach den in der erwähnten Beylage enthaltenen näheren Bestimmungen ausgestellt, und dürfen nur für die Waarenerzeuger, unmittelbar bey Versendung der Waaren an ihren Besteller oder Bezieher, also nicht für den Zwischenhandel, ausgefertigt werden. Nur bey der Leinwand wird die Bescheinigung, daß sie inländisches Fabrikat sey, auch in dem Falle angenommen, wenn sie nicht unmittelbar vom Erzeuger bezogen wird. Das Lezte gilt auch von den Bescheinigungen des Ursprungs aller Landeserzeugniſſe, die von der unmittelbaren Obrigkeit des Eigenthümers der Produkte oder des Marktortes ausgestellt werden. Großherzoglich-badischer Seits werden vor der Hand, an der Landgränze gegen das Großherzogthum Heſſen für keine andere Landesprodukte als Weine, Branntweine, Eſſige, Oele und Tabaksblätter Ursprungszeugniſſe verlangt, wohl aber von allen benannten Fabrikaten, auf gleiche Weise, wie im Großherzogthum Heſſen. Die ausſtellenden Behörden sind ver-

bunden, über die ertheilten Bescheinigungen Register zu führen, die sich die beyderseitigen Regierungen auf Verlangen mitzutheilen verbindlich machen. Auch werden sie sich zu größerer Sicherheit der Kontrolle die erforderlichen Nachweisungen über die, in ihren Staaten bestehenden Fabrikanstalten, welche ihren Absatz in beyden Ländern suchen, gegenseitig mittheilen, so wie sie sich auch weitere Verabredung über die Einführung von Fabrikzeichen vorbehalten. Die wissentliche Ausstellung falscher Ursprungsscheine und die Mitwirkung hierzu durch falsche Deklaration bey der Obrigkeit soll als Betrug gegen beyde kontrahirende Staaten angesehen, von Amtswegen untersucht, und nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Verbrechen begangen worden, bestraft werden.

Art. 5. Ausgenommen von der Ursprungs-Bescheinigung ist die Einfuhr der Gränzbewohner, welche zu ihrem eigenen Gebrauche Waaren, die sonst der Ursprungs-Bescheinigung unterliegen, in unverpaktem Zustande einführen, insofern die Quantität bey langen Waaren 10 Pfund und bey andern der Trankſteuern oder Accise nicht unterliegenden Gegenstände das gewöhnliche Maß häuslicher Bedürfnisse nicht übersteigt.

Art. 6. Da in dem Großherzogthume Baden die Ausfuhr der Waaren und Produkte, den Zollabgaben nach einem allgemeinen Tariffe unterliegt, im Großherzogthum Hessen aber alle Ausfuhr zollfrey ist, und unter diesen Verhältnissen die Ausfuhr großherzogl. badischer Seits an der großherzogl. hessischen Gränze nicht unbedingt frey gegeben werden könnte, ohne dadurch entweder überhaupt alle Ausfuhr auch für andere Staaten in der nördlichen Richtung frey zu geben, oder eine Ausnahme für das Großherzogthum Hessen durch beschwerliche Beurkundungen über die Bestimmung der Waaren zu bedingen, so ist man — um das Prinzip der gegenseitigen Handelsfreyheit, so weit es die Verhältnisse gegen

andere Staaten nur immer gestatten, unverrückt festzuhalten, — dahin übereingekommen, daß alle großherzogl. badischen Ausgangszölle von solchen Artikeln, wofür großherzogl. hessischer Seits irgend ein Interesse des wohlfeileren Bezugs obwaltet, entweder ganz aufgehoben werden, oder das Maß einer bloßen Kontrollgebühr nicht überschreiten sollen; wogegen die großherzogl. hessische Regierung sich verbindlich macht, bey der etwaigen Anlage von Ausgangsgebühren jenes Maß gegen das Großherzogthum Baden ebenfalls nicht zu überschreiten, und die nemlichen Freyheiten zu gestatten. Hiernach wurde für die im Art. 7. der ersten Beylage bezeichneten Gegenstände die gänzliche Befreyung von allen Ausgangsgebühren festgesezt. Beyde großherzogl. Gouvernements behalten sich nur rücksichtlich des Brennholzes bevor, bey entstehenden dringenden Veranlassungen, allgemeine oder partielle Ausfuhrverbote zu erlassen, und die Ausfuhr nur gegen Licenzen zu gestatten, jedoch nicht ohne sich vorher die Motive ihrer Anordnungen mitzutheilen.

Art. 7. Gegenwärtige Uebereinkunft hat keinen Bezug auf die Konsumtionsauflagen, welche von einheimischen wie von fremden Erzeugnissen erhoben werden, auf die Transitzölle, Weggelder, Wasserzölle, Flößrechte und Flößgebühren. Nur sollen von den, vermöge dieser Uebereinkunft bey der Einfuhr freygelassenen oder mit mäßigen Gebühren belegten Artikeln, wovon besondere Konsumtionsauflagen zu entrichten sind, keine höhere derartige Auflagen erhoben werden, als im gleichen Falle von den eigenen Erzeugnissen.

Art. 8. Beyde kontrahirende Gouvernements ertheilen sich die gegenseitige Zusicherung, dahin zu wirken, daß die indirekten Abgaben des einen Staats durch die Unterthanen des andern nicht defraudirt werden. Zu diesem Ende soll nicht nur gegenseitig den Beauftragten der Verwaltungsbehörden auf jedesmaliges Ersuchen die Einsicht der Zoll- oder Verbrauchssteuer-Register gestattet werden, in welchen

dieſelben die Spuren von Defraudationen entdecken zu können glauben, ſondern es ſollen auch gegenſeitig auf beſondere Verabredung alle diejenigen Anſtalten getroffen werden, welche geeignet erſcheinen, um ſolche Defraudationen zu verhüten, und die Abgabepflichtigen und Erheber zu kontrolliren.

Art. 9. Die Auslegung der gegenwärtigen Konvention ſoll bey entſtehenden Zweifeln, ſtets im Intereſſe der Freyheit des Verkehrs geſchehen. Sollten ſich beym Vollzuge Schwierigkeiten zeigen, welche der freyeren Bewegung des Handels hinderlich ſind, ſo ſollen ſie durch weitere vertragsmäßige Beſtimmungen gehoben werden; ſo wie auch für den Fall, daß mit andern Nachbarſtaaten ähnliche Uebereinkünfte zur Begründung einer größeren oder gänzlichen Verkehrsfreyheit von dem einen oder andern Theile, oder von beyden zugleich, abgeſchloſſen werden, diejenigen weitern Verabredungen vorbehalten bleiben, welche erforderlich ſind, um die größtmögliche Uebereinſtimmung in dem vertragsmäßigen Zuſtande mit den Nachbarſtaaten zu bewirken, wobey jedoch die Produkte der beyden Großherzogthümer unter gleichen Verhältniſſen ſtets zu den am meiſten begünſtigten gehören ſollen.

Art. 10. Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll nach erfolgten allerhöchſten Ratifikationen mit dem 1. Okt. l. J. in Wirkſamkeit treten, und von dieſem Tage an, an den beyderſeitigen Gränzen vollzogen werden.

Art. 11. Da die beyden großherzogl. Gouvernements nach ihrer offenen gegenſeitigen Erklärung bey dem Abſchluß gegenwärtiger Konvention nicht die Abſicht haben, ſich auf Koſten des andern kontrahirenden Theils Vortheile zuzuwenden, und ſie lediglich der Erfahrung überlaſſen wollen, ob die dadurch bezweckten wohlthätigen Wirkungen gegenſeitig vorgefunden und anerkannt werden; ſo ſoll jedem der kontrahirenden Theile frey ſtehen, dieſelbe nach vorheriger dreymonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben. Nach Ablauf

der

der Ratifikationszeit treten alsdann an den beyderseitigen Landesgränzen hinsichtlich der Eingangszölle und der Verbrauchsteuer diejenigen Anordnungen ein, welche jedes Gouvernement zu treffen für gut findet. Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft doppelt ausgefertigt, von den beyderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt, und jedem derselben zur Einholung der allerhöchsten Genehmigung ein Exemplar zugestellt worden. Geschehen Karlsruhe, den 8. Sept. 1824. (L. S.) A. Hofmann. (L. S.) C. F. Nebenius."

Beilage I. „Bestimmungen über Befreyungen und geminderte Eingangsgebühren. 1. Von allen Eingangszöllen und Eingangsgebühren sollen befreyt seyn folgende in den beyderseitigen Tarifen vorkommende Gegenstände: Asche, Aescherich; Bäume, Baumsezlinge; Reben; Holz, inländisches sowohl Brenn-, als Bau- und Nutzholz, Holzabfälle; Besenreis, Besen; Kohlen, Holzkohlen; Rinden; Lohe, Lohkuchen; Torf; Holzwaaren, gemeine, Spinnräder, Rechen, Spindeln, Brechen, Schaufeln, Reife, Siebmacher-, Küfer-, Kübler-, Wagnerarbeiten, Fässer auch gebunden, bearbeitetes Kelterholz, Gefährte zum Oekonomiedienst, beschlagen und unbeschlagen; Schreiner- oder Tischlerwaaren von gemeinem Waldholz; Marktviktualien aller Art: Butter, Schmalz, Speck, Eier, Bäckerwaaren, Geflügel jeder Art, Wildpret jeder Art, Spanferkel, junge Ziegen, Lämmer, inländische Fische, Krebse, grünes Obst; Gartengewächse jeder Art, Erdbirnen, Kartoffeln, Kümmel, Handkäse, frische Wurzelgewächse und Gemüße; Gartensämereien; Bienen; Bucheln, Nüsse; Eicheln; Futterkräuter; Gras, Ohmet, Heu, Stroh; Runkelrüben; Kleien, Dünger, Abfälle zum Düngen; Spreu; Gips; Früchte von eigenthümlichen, vom Wohnort aus gebauten Gründen, im Halme, und Trauben von eigenthümlichen Weinbergen, welche zur Kelter eingeführt werden; Kardendistel, Schaftheu und Schilf; Knochen, Klauen, Hornspäne; Erde, Töpfer- und Fabrik-

erde, Erdengeschirr, Kies, Sand, Steine, Marmor, Mühlsteine ꝛc. — Schleif- und Wetzsteine, Kalksteine, Dachschiefer; Ziegelwaaren; Erze, roha; Kienruß; Wagenschmier, Schmeer; Pech, Harz; Wachs, rohes. 2. Befreyt von den bestehenden Eingangszöllen, und einer Gebühr von 50 Kreuzer vom Brutto-Centner unterworfen sind: Bijouteriewaaren, Broncewaaren, Uhrenmacherarbeiten, Galanterie und Quincailleriewaaren, Putzwaaren; Langewaaren oder Ellenwaaren aller Art, von Seide, Floretseide, Wolle, Baumwolle, Leinen, Hanf, einfach oder gemischt, gefärbt oder ungefärbt; gestrickte, gewirkte Waaren, Teppiche, Wachstaffet, gemachte Kleider, Garne, gefärbte und ungefärbte; feine Bast- und Strohwaaren, Hüte; Leder jeder Art, Lederwaaren, insofern sie nicht in die nachstehende dritte Klasse gehören Saffian, Kordvan, und Fabrikate davon: Metallwaaren, jeder Art, mit Ausnahme der Eisenwaaren, und der in folgendem Artikel vorkommenden Handwerkswaaren; Glas und Glaswaaren; fabrizirter Tabak; Chaisen, Cabriolets und Reisewagen per Stück; Maschinen und Instrumente, nach Wahl des Importanten, 50 kr. pr. Brutto-Centner oder pr. Stück. 3. Von den bestehenden Eingangszöllen und einer Gebühr von 25 kr. pr. Brutto-Centner unterworfen sind: Bein-, Horn- und Holzwaaren; Drechslerwaaren, Schreinerwerk und Möbel, insofern sie nicht zu den befreyten Gegenständen gehören: gemeine Schuster-, Säckler- und Sattlerwaaren; Kürschner-, Kappenmacher-, Knopfmacher- und Posamentierwaaren; Eisenwaaren aller Art, mit Ausnahme der Gußeisenwaaren, Schmidt-, Schlosser-, Gürtler-, Schwerdtfegerarbeiten; gemeine Blechnerwaaren; Kupferschmidtwaaren; Wachs, gebleichtes und Lichter; Oel; Konditoreiwaaren; Cichorienkaffee; Papier, Pappendeckel; Tapeten; Fayence und Steingut; Packtuch, Trilch und Zwilch; Regenschirme; Bleyzucker; Leim; Wein; Branntwein. 4. Befreyt von den bestehenden Eingangszöllen, und einer Gebühr von 5 bis 10 kr. unterworfen, sind: Früchte, glatte, Mehl, gerollte Gerste, 5 kr. pr. Malter; von rauhen Früchten; nemlich Spelz, Dinkel, Einkorn, Haber, wird nur die Hälfte erhoben; Oelsaamen, Leinsaamen und Magsaamen, Reps pr. Malter 10 kr.; Kleesaamen pr. Malter 10 kr.; Hanf, roh und gehechelt pr. Brutto-Centner 10 kr.; Tabaksblätter pr. Brutto-Centner 10 kr.; Hopfen pr. Brutto-Centner 10 kr.; Federn, Bettfedern pr. Brutto-Centner 10 kr.;

holz- und Schwarzwälder-Spielwaaren pr. Brutto-Cent. 10 kr.; Eisenwaaren pr. Brutto-Centner 10 kr.: Grobe Strohwaaren pr. Brutto-Centner 5 kr.; Bier, Essig, pr. Brutto-Centner 5 kr; Obstwein pr. Brutto-Centner 10 kr.; Potasche pr. Brutto-Centner 10 kr. 5. Die Eingangszölle von Vieh werden auf folgende Gebühren herabgesetzt: von Pferden und Füllen pr. Stück 20 kr.; von Mastochsen pr. Stück 20 kr.; von Zugochsen, Zugstieren, Kühen, Stieren und Rindern 16 kr.; von Kälbern 3 kr.; von Schaafen 3 kr.; von Schweinen, Läufer- und Mutterschweinen 3 kr.; von fetten Schweinen 10 kr. 6. In Ansehung des Salzes, so wie aller nicht genannten Artikel, kommen die bestehenden oder jeweilen geltenden Gesetze zur Anwendung. 7. Vom großherzogl. badischen Ausgangszolle sind alle, in dieser Beylage unter Art. 1. benannte beym Eingang befreyte Gegenstände, ebenfalls gänzlich befreyt, mit Ausnahme des sogenannten Holländer- oder Eichenschiffbauholzes. Einem geminderten Ausgangszolle unterliegen: rohe Häute von Pferden, Ochsen, Rindern, Kühen pr. Stück mit 4 kr.; von Kälbern, Böcken, Schaafen, Ziegen 2 kr.

Die Beylage II. enthält nähere Bestimmungen über die Ursprungsbescheinigungen.

Die mit der großherzogl. badischen Staatsregierung weiter getroffene Verabredung wegen derjenigen Artikel, welche von den Gränzbewohnern zu ihrem häuslichen Bedürfniß eingeführt werden, betreffend. Zufolge einer besonderen, mit der großherzogl. badischen Regierung unterm 8. d. M. getroffenen Verabredung, zur weiteren Erleichterung des kleinen Gränzverkehrs, soll vom 1. Oktober l. J. an, und bis auf weitere Verfügung, rücksichtlich aller Waaren ohne Unterschied, also auch derjenigen Artikel, worauf sich der Staatsvertrag von demselben Tage nicht erstreckt, mit alleiniger Ausnahme des Salzes, diejenige Einfuhr an den gegenseitigen Landesgränzen gänzlich Zoll- und Verbrauchssteuerfrey seyn, welche von den Gränzbewohnern zu ihrem eigenen Bedürfniß geschieht, insofern der Zoll von den einzelnen Artikeln, welche sie zu ihrem häuslichen Gebrauche einführen, nach den bestehenden Tarifen nicht fünf Kreuzer übersteigt. Darmstadt, den 13. Sept. 1824. Großherzogl. hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. du Thil. v. Zangen.

17.

Columbien. — Handelsgesetze und bestehender Zolltarif dieser Republik. (Dezember 1824.)

P. P.

Einfuhr Abgaben.

	I. Einfuhr durch Nationalschiffe aus Europa und den verbündeten Staaten.	II. Durch National-Schiffe aus Asien.	III. Durch fremde Schiffe aus Europa und den verbündeten Staaten.	IV. Durch fremde Schiffe aus Asien.
Erste Klasse.	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Eisen in Stangen	7½	15	15	20
Zinnplatten				
Kupferplatten				
Papiere jeder Art				
Alle Arten Heilmittel				
Chirurgische Instrumente				
Segel und Tauwerk				
Pech				
Theer				
Ankertaue				
Tauwerk				
Anker				
Zweyte Klasse.				
a) Alle Arten baumwollene Zeuge	10 *)	17½	17½	22½
a) Wollene ditto				
a) Zwirn ditto				
a) Häufne ditto				
a) Gewebte ditto				

*) Anmerkung a) Solche ausgenommen, deren nachher in andern Klasen Erwähnung geschiehet.

	I. Einfuhr durch Nationalschiffe aus Europa und den vereinigten Staaten.	II. Durch Nationalschiffe aus Asien.	III. Durch fremde Schiffe aus Europa und den vereinigten Staaten.	IV. Durch fremde Schiffe aus Asien.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Dritte Klasse.				
Sonnenschirme	12½ *)	20	20	25
Biberhüte				
Wollene ditto				
Baumwollene ditto				
Seidene ditto				
Wachs und Wallrath, verarbeitet oder roh				
Weine				
Essig				
Oele jeder Art				
Goldene und silberne Uhren				
Schnüre				
Sattel				
Spielkarten				
Europäisches Steingut				
Krystall- und Glaswaaren aller Art				
Vierte Klasse.				
Seide und Seidenzeuge, in Europa erzeugt und verarbeitet.	15 *)	22½	22½	27½
Edelsteine und Juwelen				
Gegerbte Felle				
Zwirn und seidene Spitzen				
Schnupftücher				
Künstliche Blumen				
Federn zum Putze				

	I. Einfuhr durch Nationalschiffe aus Europa und den vereinigten Staaten.	II. Durch National-Schiffe aus Kolonien.	III. Durch fremde Schiffe aus Europa und den vereinigten Staaten.	IV. Durch fremde Schiffe aus Kolonien.
Spiegel	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Parfümerien				
Essenzen				
Wohlriechende Wasser				
Früchte, getrocknete, oder in Wein, Oel und Branntwein	15 *)	22½	22½	27½
Oliven				
Kappern				
Alle Arten von Pickles				
Fünfte Klasse.				
Schuhe				
Stiefeln				
Alle Arten von Hausgeräthe				
Fertige Kleider				
Alle Arten Geräthe und Werkzeuge aus Kupfer, Mischmetall, Eisen, Stahl oder Zinn	17½ *)	25	25	30
Talg				
Salzfleisch				
Alle Arten Mundvorrath, fremden Ursprungs.				

*) Diese Prozente werden gegenwärtig nach einem Tariff (arancel) gesammelt, der in vielen Fällen nur zwey oder drey Abschätzungen für Artikel enthält, die in Rücksicht des Werthes höchst verschiedene Abstufungen haben, folglich werden jene Zölle selten mit Genauigkeit erhoben.

	I. Einfuhr durch Nationalschiffe aus Europa und den vereinigten Staaten.	II. Durch National-Schiffe aus Kolonieen.	III. Durch fremde Schiffe aus Europa und den vereinigten Staaten.	IV. Durch fremde Schiffe aus Kolonieen.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Alle Arten von Waaren und Handelsartikel, die in obige Klassen nicht einbegriffen sind. . . .	17½*)	25	25	30

Einfuhr-Abgaben.

	In National-Schiffen aus Asien.	In National-Schiffen, die sonst woher kommen.	In fremden Schiffen aus Asien.	In fremden Schiffen, die sonst woher kommen.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent
Mit Ausnahme aller Waaren, welche von asiatischen Nationen oder in europäischen Niederlassungen in Asien, die Spanischen nicht eingeschlossen, gewonnen oder verarbeitet werden	12	20	20	25

Güter, die aus denjenigen frühern spanischen Kolonieen kommen, welche gegenwärtig unabhängige Staaten sind, zahlen, in National- oder fremden Schiffen, nicht mehr Zoll, als kämen sie aus Europa oder den Vereinigten Staaten, wenn sie nämlich in vorbesagten früheren Kolonieen erzeugt und verarbeitet sind.; andere Güter betrachtet man als aus den Kolonieen kommend und sie genießen nicht den Unterschied der Zölle, die von Artikeln aus Europa und den Vereinigten Staaten bezahlt werden, wenn nicht ein Traktat es anderweitig verfügt. b)

Anmerkung b) Durch besondere Verträge mit Peru und Chili werden die Schiffe und Produkte dieser Nationen in colombischen Häfen auf demselben Fuße aufgenommen, als wären sie Colombier, und zahlen nicht mehr Einfuhrzoll, Ausfuhrzoll, Ankergeld, oder Tonnengeld, als die lezteren.

Kaufleute müssen entweder die Einfuhrzölle sogleich zahlen, oder zwey sichere Bürgen stellen; in lezterem Falle werden ihnen drey bis sechs Monate bewilliget, wo sie denn jedesmal die Hälfte zahlen. Geschieht die Zahlung sogleich, so wird ein halb Procent pr. Monat bewilliget; doch benüzt man die Zahlungsfristen, so muß 1 Procent pr. Monat mehr bezahlt werden. c)

Anmerkung c) Dieß ist eine neue Einrichtung, da früher über die Zahlung der Zölle noch kein festes System eingeführt war.

Die Provinz Rio-Hacha ist bis zum August 1833 von der Zahlung von Einfuhrzöllen von fremdem Mundvorrath zum eigenen Gebrauch befreyt.

Von fremden Waaren, Weinen, Genever, Traubenbranntwein, Bier, Mundvorrath und andern ersten Lebensbedürfnissen, die man in der Absicht nach Colombia bringt, um sie von dort wieder befreundeten oder neutralen Nationen zuzuführen, werden die Zölle zurückbezahlt, unter der Be-

bringung, daß der, welcher ſie einführt, zur Zeit der Einfuhr ſeine Abſicht mit dieſen Waaren zu erkennen giebt, und daß die Ausfuhr binnen ſechs Monaten geſchieht. Die Rückzahlung der Zölle findet an dem Tage ſtatt, wo das Schiff abſegelt, welches acht Tage zuvor angezeigt werden muß, 2½ Procent aber werden zum Vortheile des Staats aufbehalten. Ueber die Waaren, die in der Abſicht eingeführt ſind, um ſie wieder auszuführen, kann man in Colombia nicht ohne beſondere Erlaubniß disponiren.

Artikel, die von der Zahlung der Einfuhrzölle befreyt ſind.

Gedruckte Bücher in jeder Sprache, Land- und See-Karten, *phyſiſche* und chemiſche Inſtrumente und Apparate, *Kupferſtiche*, Gemälde, Bildſäulen, Sammlungen von Alterthümern, Büſten und Medaillen.

Eiſernes Ackergeräth.

Pflanzen und Saamen

Maſchinen und Geräthe, die auf irgend eine Weiſe die Förderung und Bearbeitung der Metalle, Halbmetalle und Mineralien erleichtern.

Alle Maſchinen und Werkzeuge zur Vermehrung der einheimiſchen Wollen- und Baumwollen-Manufakturen.

Inſtrumente, Werkzeuge und Apparate, welche den Bürgern oder Fremden gehören, die Lehrer (Profeſſoren) irgend einer freyen oder mechaniſchen Kunſt ſind, und welche in den Häfen der Republik in der Abſicht anlangen, ſich in deren Gebiete niederzulaſſen und ihre Kunſt auszuüben.

Druckpreſſen und Apparate, Schrift und Druckerſchwärze,

Edle Metalle, gemünzt und in Barren.

Blei und Flinten. Sind die Flinten von beſſerer Qualität, ſo daß die Staatsbehörden ſie gebrauchen können, ſo

ist verordnet, daß sie binnen vier Monaten richtig bezahlt werden sollen; jede Quantität Waare, die dem Werth der eingeführten Flinten, des Blei's u. s. w. gleich ist, soll 5 Procent weniger zahlen, als die angeordneten Einfuhrzölle; wird keine andere Waare in solchem Schiffe eingeführt, so soll dafür binnen vier Monaten eine Entschädigung bezahlt werden.

Artikel, die einzuführen verboten sind.

Kaffe, Kakao, Indigo, Zucker d) und Melassen. Alle Erzeugnisse und Manufakturen Spaniens und dessen Dependentien.

Schießpulver.

Tabak in Blättern, Cigarren, Schnupftabak oder Rappé, fremde Spirite aus Zuckerrohr gezogen und was darin aufbewahrt ist.

Fremdes Salz.

Anmerkung d) Der Ausdruck „Zucker" heißt hier sowohl das rohe Material, als auch jede Art Raffinade.

Verbrauchssteuer. e)

Drey Procent von Werth der eingeführten Waaren; wird darüber in einem Seehafen disponirt, so muß diese Abgabe entweder sogleich bezahlt oder Bürgschaft geleistet werden, wo denn die Zahlung in Fristen von sechs Monaten geschieht; für jede sechs Monate wird ein Procent bezahlt; disponirt man über die Waaren im Innern, so wird sie dort unter ähnlichen Bedingungen bezahlt.

Anmerkung e) Diese ist seit kurzem an die Stelle der San Bazaro-Averia und Alcavala-Steuer getreten und sie macht das System der inneren Abgaben weniger verwickelt.

Ausfuhrzölle.

f) Rohe Häute . .	10 Procent	vom Marktpreise.
g) Kakao	15 —	— —

	I. Einfuhr durch Nationalschiffe aus Europa und den verbündeten Staaten.	II. Durch National-Schiffe aus Kolonien.	III. Durch fremde Schiffe aus Europa und den verbündeten Staaten.	IV. Durch fremde Schiffe aus Kolonien.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Alle Arten von Waaren und Handelsartikel, die in obige Klassen nicht einbegriffen sind. . . .	17½*)	25	25	30

Einfuhr-Abgaben.

	In National-Schiffen aus Asien.	In National-Schiffen, wie sonst woher kommen.	In fremden Schiffen aus Asien.	In fremden Schiffen, die sonst woher kommen.
	Procent.	Procent.	Procent.	Procent.
Mit Ausnahme aller Waaren, welche von asiatischen Nationen oder in europäischen Niederlassungen in Asien, die Spanischen nicht eingeschlossen, gewonnen oder verarbeitet werden	12	20	20	25

National-Fahrzeuge unter 20 Tonnen zahlen gar kein Tonnengeld.

Die colombiſche Tonne wiegt 20 engliſche Quintal.

Die Regiſter, Chartipartie (Manifeſtons) und Licenzen der Kauffahrerſchiffe werden von den Zoll-Einnehmern einbehalten, bis das Tonnengeld bezahlt iſt, oder man überliefert ſie dem Konſul der Nation, welcher das Schiff gehört, und der Konſul iſt für die Zahlung jener Abgabe verantwortlich g).

Anmerkung g) Die colombiſche Regierung hat neuerdings dieſelbe Maßregel der Schiffsregiſter eingeführt, die bey den Konſuln, oder in deren Ermangelung bey den Zolleinnehmern niedergelegt werden.

Anker-Abgabe

wird nach dem alten ſpaniſchen Syſtem eingetrieben und beträgt im Durchſchnitt etwa 2 Piaſter für jede 120 Tonnen.

Special-Handelsgerichte

ſind in verſchiedenen großen und kleinen Städten errichtet und entſcheiden über Handelsſtreitigkeiten und Zwiſte.

Strafen für die Defraudation der Zölle.

Die Zollbeamten werden abgeſezt und müſſen die defraudirten Zölle doppelt zahlen.

Die Eigner der Schleichwaare werden beym erſten Vergehen mit Konfiskation der Schleichwaare beſtraft; überſteigt dieſe den fünften Theil der Ladung an Werth — mit dem Verluſt der ganzen Ladung; auch wird die gerichtliche Verhandlung in den Regierungszeitungen bekannt gemacht. Beym zweyten Vergehen mit Konfiskation der Schleichwaare, und wenn dieſe den zehnten Theil der Ladung überſteigt, mit dem Verluſt des Ganzen; beym dritten Vergehen mit Konfiskation der Schleichwaare, und wenn dieſe den zwölften Theil der Ladung überſteigt, mit dem Verluſt des Ganzen und Aufhe-

dingung, daß der, welcher sie einführt, zur Zeit der Einfuhr seine Absicht mit diesen Waaren zu erkennen giebt, und daß die Ausfuhr binnen sechs Monaten geschieht. Die Rückzahlung der Zölle findet an dem Tage statt, wo das Schiff absegelt, welches acht Tage zuvor angezeigt werden muß, 2½ Procent aber werden zum Vortheile des Staats aufbehalten. Ueber die Waaren, die in der Absicht eingeführt sind, um sie wieder auszuführen, kann man in Colombia nicht ohne besondere Erlaubniß disponiren.

Artikel, die von der Zahlung der Einfuhrzölle befreyt sind.

Gedruckte Bücher in jeder Sprache, Land- und See-Karten, physische und chemische Instrumente und Apparate, Kupferstiche, Gemälde, Bildsäulen, Sammlungen von Alterthümern, Büsten und Medaillen.

Eisernes Ackergeräth.

Pflanzen und Saamen

Maschinen und Geräthe, die auf irgend eine Weise die Förderung und Bearbeitung der Metalle, Halbmetalle und Mineralien erleichtern.

Alle Maschinen und Werkzeuge zur Vermehrung der einheimischen Wollen- und Baumwollen-Manufakturen.

Instrumente, Werkzeuge und Apparate, welche den Bürgern oder Fremden gehören, die Lehrer (Professoren) irgend einer freyen oder mechanischen Kunst sind, und welche in den Häfen der Republik in der Absicht anlangen, sich in deren Gebiete niederzulassen und ihre Kunst auszuüben.

Druckpressen und Apparate, Schrift und Druckerschwärze,

Edle Metalle, gemünzt und in Barren.

Blei und Flinten. Sind die Flinten von besserer Qualität, so daß die Staatsbehörden sie gebrauchen können, so

fenheit und Bau vorgenommen, deſſen Namen verändert, oder deſſen Tonnenzahl vermehrt oder vermindert wird.

Kein colombiſches Schiff darf ohne Regiſter, Patent (Beilbrief?) und Mannſchaft-Rollen fahren, bey Strafe, mit Embargo belegt zu werden, die dann die Konfiskation des Schiffes, neben Segel, Tauwerk und Inventarium zur Folge hat.

Schiffe, die an der Moskito- und Guajira-Küſte handeln, müſſen in irgend einem colombiſchen Hafen Licenzen nehmen, wofür ein und ein halber Piaſter bezahlt werden muß, außer das nothwendige Lootſengeld, Ankergeld u. ſ. w.

18.

Großbritannien. — Eröffnung des großbritanniſchen Staats-Sekretärs Canning an die fremden Geſandten in London, in Betreff der neuen amerikaniſchen Staaten, den 1. Jänner 1825.

P. P.

„Nachdem die königliche Regierung bey dem ſpaniſchen Hofe vergebens mehrere Verſuche in Bezug auf die Anerkennung der unabhängigen neuen Staaten von Südamerika gemacht hat, ſo haben die Miniſter Sr. Majeſtät den Beſchluß gefaßt, Geſchäftsträger bey den Regierungen von Colombien, Mexiko und Buenos-Ayres zu ernennen, und Handelsverträge mit dieſen reſpektiven Staaten, auf der Grundlage ihrer Anerkennung zu unterhandeln.“ P. P.

19.

Polen. — Convokationsreſcript für den bevorſtehenden Reichstag. — Vom 1. (13.) Februar 1825. Durch die Warſchauer Zeitung vom 4. März bekannt gemacht.

bung der Bürgerrechte während eines Zeitraums von zehn Jahren.

Die Conſignenten ſind derſelben Strafe unterworfen, als der Eigner, und ſind zugleich den Abſendern (Conſignos) verantwortlich.

Helfershelfer zahlen eine Buße von 200 bis 300 Piaſtern, und werden, wenn ſie nicht zahlen können, ſechs Monate lang eingeſperrt.

Kapitaine und Supercargos, welche die Zahl der Stücken, Packen, Kiſten oder Fäſſer in ihrer Chartiepartie verhehlen, werden mit dem Verluſte des Schiffs beſtraft.

Von den colombiſchen Schiffen.

Jedes Schiff, es mag gebaut ſeyn, wo es will, kann als ein Nationalſchiff von Colombia eingeſchrieben werden, unter der Bedingung, daß es eines colombiſchen Bürgers Eigenthum iſt und der Eigner den Eid leiſtet, daß es auf keine Weiſe einem Fremden gehöre, ſich verbindlich macht, daß das Schiff keine andere als die colombiſche Flagge führen ſolle und daß, jedesmal wenn es fährt, mehr als die Hälfte der Mannſchaft aus Bürgern oder Eingebornen des Landes beſtehen ſolle. Jeder, der ſich gegen dieſe Verordnungen vergeht, wird mit 50 Piaſtern für jede zehn Tonnen des Schiffes beſtraft und iſt überdieß den Strafen unterworfen, welche den Meineid treffen.

Die Intendanten das See-Departements können im Namen der Republik und auf vier Jahre fremden Schiffen, deren Eigner naturaliſirt ſind, Kauffahrts-Regiſter bewilligen. Für dieſen Zweck müſſen ſie die Regiſter ihrer Schiffe dem Zollhauſe des Hafens, wo ſie wohnen, vorlegen.

Die Rechtsanſprüche auf die Schifffahrt müſſen erneuert werden, ſo oft das Schiff von einem Bürger auf den andern übergeht, oder bedeutende Veränderung mit deſſen Beſchaf-

beseelt, und Euch unstreitig Ansprüche auf die Dankbarkeit Eurer Mitbürger verschaffen wird. Wir versichern Euch, Unsers königl. Wohlwollens, und empfehlen Euch der Obhut des Höchsten.

Gegeben zu Czarskoje-Selo, den 1. (13.) Febr. 1825.

(Unterz.) Alexander.

Auf Seiner Majestät des Kaiser und des Königs Befehl; der Minister Staatssekretär, — in dessen Vertretung, der Brigadegeneral, Staatsrath und General-Direktor

Stephan Graf Grabowski.

Für gleichlautende Abschrift ꝛc. Grabowski.

Der Minister des Innern und der Polizey.

(Unterz.) T. Mostowski.

20.

Polen. — Dekret des Kaisers von Rußland als König von Polen, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen betreffend. Vom 13. Februar 1825.

Von Gottes Gnaden. Wir Alexander I. Kaiser aller Reussen, König von Polen ꝛc. Treu den Gesinnungen und den väterlichen Absichten, welche Uns bewogen haben, aus eigenem Antrieb, Unsern Unterthanen des Königreichs Polen die Verfassungsurkunde zu bewilligen, um bey allen Klassen der Bewohner Frieden, Eintracht und Einigkeit, die zu ihrer Wohlfahrt so nöthig sind, zu erhalten; sorgfältig bemüht, die Gefahren zu entfernen, welche der Mißbrauch, den man aus einer ihrer Bestimmungen gemacht, bereits erzeugt hat oder noch erzeugen könnte; in Erwägung, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in beyden Kammern, indem sie dem Redner Anlaß giebt, mehr eine ephemere Popularität als das öffentliche Beste ins Auge zu fassen, diese Verhandlungen in eitle Deklamationen hat ausarten lassen, welche geeignet sind, jene so erwünschte Einigkeit zu zerstören, und

die

Auszug aus dem Protokoll des Staats-Sekretariats des Königreichs Polen.

Wir Alexander von Gottes Gnaden ꝛc.

In Erwägung der Bestimmungen des 31sten und 37sten Artikels der Verfassungsurkunde Unsers Königreichs Polen, so wie auch des 90sten, 91sten und 93sten Artikels des organischen Gesetzes über die National-Repräsentation, haben Wir beschlossen, beyde Reichstagskammern in Unserer Hauptstadt Warschau zusammen zu berufen. Der Reichstag wird am 1. (13.) Mai eröffnet, und am 1. (13.) Jun. d. J. geschlossen. Die Reichstagsboten und Abgeordneten der Gemeinen versammeln sich in Unserer gedachten Hauptstadt sieben Tage vor der Eröffnung des Reichstags, und weisen vor dem Senate die Gültigkeit ihrer Wahlen nach. Die Senatoren Unsers Königreichs Polen werden daher zu derselben Zeit sich in gedachter Hauptstadt einfinden.

Senatoren, Reichstagsboten und Abgeordnete! Zwey Reichstagsversammlungen sind der jezt zusammenberufenen vorangegangen. Der Reichstag von 1818, geleitet von dem Geiste der Eintracht und Einigkeit, hat den nothwendigsten Bedürfnissen des Vaterlandes durch weise Gesetze und National-Einrichtungen abgeholfen. Der Reichstag von 1820 dagegen, dessen kostbare Zeit unnützem Hadern zum Opfer ward, hat fast keine Spur seiner Bemühungen hinterlassen. So widrige Ereignisse werden für Euch nicht verloren seyn. Ihr werdet, wie Wir hoffen, sowol den Täuschungen mißverstandener Eigenliebe, als den unglücklichen Folgen der Uneinigkeit auszuweichen wissen. Eurem Berufe getreu, werdet Ihr mit Gelassenheit die wichtigen Entwürfe prüfen, welche Euch vorgelegt werden sollen; und die Lehren der Erfahrung benützend, werdet Ihr zum drittenmal von dem theuersten der Euch verliehenen Rechte Gebrauch machen mit derjenigen Liebe für das allgemeine Beste, welche Euch alle, ohne Zwei-

zur Eröffnung des polniſchen Reichstags. (NB. Der Kaiſer redete bey dieſer wie bey allen ähnlichen Gelegenheiten in franzöſiſcher Sprache.)

Repräſentanten des Königreichs Polen!

Als ich mich vor vier Jahren von Euch trennte, hatten bedauernswürdige Ereigniſſe eine allgemeine Bewegung in Europa hervorgebracht, die dem Wohlergehen aller Völker Gefahren drohete. Ich habe den Meynungen Zeit laſſen wollen, ſich feſtzuſtellen und den Leidenſchaften ſich zu mäßigen. Eure dritte Zuſammenkunft iſt aufgeſchoben worden, aber dieſer Aufſchub wird, ich bin deſſen gewiß, den guten Erfolg Eurer Arbeiten um deſto mehr vorbereitet haben, und ich befinde mich nun mit wahrem Vergnügen, und mit jenen Empfindungen der Zuneigung, von denen ich Euch ſchon ſo viele Beweiſe gegeben, abermals in Eurer Mitte.

In dem, ſeit dem lezten Reichstag verfloſſenen Zeitraum habe ich, meinen Pflichten und dem Ihnen offenbarten Entſchluſſe getreu, ſobald ich die Keime der Zerſtörung bemerkte, mich deren Entwickelung widerſezt. Um mein Werk zu befeſtigen, die Dauer deſſelben zu ſichern, und Euch den friedlichen Genuß der davon erwarteten Früchte zu verbürgen, habe ich dem Grundgeſetz des Königreichs einen Artikel hinzugefügt. *) Dieſe Maßregel, die jeder Nothwendigkeit, auf die Wahlverſammlungen und auf Eure Berathungen Einfluß zu üben, vorbeugt, beweiſet den Antheil, den ich an der Befeſtigung Eurer Verfaſſungsakte nehme. Dieß iſt der einzige Endzweck, den ich durch jene von mir ergriffene Maßregel zu erreichen beabſichtigte, und die Polen werden, wie ich das feſte Vertrauen habe, dieſen Zweck und das von mir dazu angewandte Mittel zu würdigen wiſ-

*) Siehe die vorhergehende Urkunde.

die Ruhe und Würde, die bey allen wichtigen Rathschlagungen vorwalten müssen, daraus verbannt haben; um dem Uebel in der Quelle abzuhelfen, der Nothwendigkeit alles Einflusses auf die Wahlen und auf die Meynungen vorzubeugen, und Unsere Unterthanen des Königreichs Polen alle Wohlthaten, welche die Charte ihnen zugesichert hat, genießen zu lassen; — haben Wir beschlossen, Unser Werk zu befestigen, indem Wir durch einen Zusatzartikel eine ihrer reglementarischen Bestimmungen, deren schwere Nachtheile die Erfahrung uns gezeigt, modifiziren; zu dem Ende haben Wir dekretirt und dekretiren Folgendes:

Zusatzartikel. Die Eröffnungs- und Schlußsitzungen des Reichstags, so wie auch diejenigen, wo die königliche Sanktion der Gesetz-Entwürfe promulgirt wird, sollen fernerhin, wie bisher, öffentlich seyn, und dabey die gewöhnlichen Feyerlichkeiten statt finden. Für die Wahl der Kommissionen, so wie für sonstige Berathungen und Diskussionen aller Art, sollen sich die Kammern immer in einen geheimen Ausschuß bilden. Dieser Artikel wird für einen integrirenden und untrennbaren Theil der Verfassungsurkunde erklärt.

Der Präsident des Senats und der Marschall der Landbotenkammer haben bey persönlicher Verantwortung über dessen Ausführung zu wachen.

Gegeben zu Czarskoe-Selo, den 1. (13.) Febr. 1825.

(Gez.) Alexander.

Auf Seiner k. k. Majestät Befehl ꝛc.

Unterz. Stephan Graf Grabowski.

21.

Polen. — Rede des Kaisers von Rußland als König von Polen, gehalten zu Warschau, den 13. May 1825

bel leichte Abſatzwege. Euer Handel mit Rußland gewinnt täglich an Thätigkeit und Ausdehnung. Die demſelben zugeſtandenen Erleichterungen ſind doppelt erſprießlich, durch das gegenſeitige Wohlergehen, deſſen Fortſchritte ſie begünſtigt, und durch die neuen Bande, die ſie um die beyden Nationen ſchlingt.

Die auf den Privatbeſitzungen laſtenden Schulden haben meine beſondere Aufmerkſamkeit erregt. Es wird Euch der Entwurf zu einer ſolidariſchen Verbindung der Grundbeſitzer vorgelegt werden. Es iſt das Ergebniß der in Euren Woywodſchaftsräthen vielſeitig erörterten Meynungen.

Die Religion, dieſe Quelle aller Tugenden, dieſe unerläßliche Grundlage aller menſchlichen Einrichtungen, ſcheint die Reviſion eines Theils Eures bürgerlichen Geſetzbuches zu erheiſchen. Eine aus Eurer Mitte gewählte Kommiſſion hat dieſe wichtige Arbeit unternommen, und der von ihr erörterte Entwurf des erſten Buchs wird Euch mitgetheilt werden.

Meine Gedanken werden Euch in der Verrichtung Eurer Amtsgeſchäfte begleiten, und Ihr werdet mich bereit finden zur Annahme der mir vorgeſchlagenen Verbeſſerungen, aber auch entſchloſſen, zur Abweiſung jedes Eurem Glücke ſchädlichen Zugeſtändniſſes.

Repräſentanten des Königreichs Polen! Frey von allem Einfluß, möget Ihr ruhig zu Euren Berathungen ſchreiten. In Euren Händen liegt die Zukunft Eures Vaterlandes. Erwäget nur deſſen Wohl, deſſen wahren Vortheil, erzeiget ihm die Dienſte alle, die es von Eurer Vereinigung erwartet, und ſtehet mir in der Erfüllung der Wünſche bey, die ich nie aufgehört habe, für daſſelbe zu hegen.

22.

Polen. — Allgemeiner Bericht des Miniſters des Innern und der Polizey des Königreichs Polen Gra-

fen Mostowski am Reichstage, den 13. May 1825, über den Zustand des Königreichs. *)

Wichtige Umstände haben die Zusammenberufung der Nationalversammlung verzögert; wenn aber, wie zu hoffen als berechtigt, wirklich und allgemein vortheilhafte Gesetze aus den eintretenden Berathungen sich ergeben, wird die theils verflossene Zeit nicht ohne Nutzen bleiben, und diese Session in dem Maß bedeutender werden, als sie später statt gefunden hat. Die Uebersicht dessen, was in den verschiedenen Abtheilungen der ausübenden Gewalt geschehen ist, und die Darstellung der Lage des Königreichs, wird dießmal einen größern Zeitraum in einem verhältnißmäßig engeren Rahmen umfassen; dennoch wird das Gemälde, obschon gedrängt, um nichts weniger genau seyn. Man muß erinnern, daß neben den Bemerkungen und Wünschen, welche die lezte gesetzgebende Versammlung ausgedrückt hat, keine einzige Reklamation gegen die einzelnen Angaben in der Zusammenstellung, welche ihr vorgelegt worden, gemacht worden ist; — Thatsachen lassen sich nicht bestreiten. Heute, in vollem Genuß eines tiefen Friedens, unter der Regierung eines Fürsten, der alles selbst verifiziren will, dessen Macht nicht der Hülfe der Täuschungen bedarf, dessen offenbares Interesse, im Einklang mit der edlen Neigung seines Herzens, sich ganz allein in dem sichern Zustand und Gedeihen der zahlreichen Völker findet, die seiner Herrschaft unterworfen sind; — heute will ich mit Treue die Fortsetzung jener Darstellung entwerfen, ohne das Gute, das geschehen ist, zu verschweigen, ohne es übertrieben anzuschlagen, ohne das Ueble zu verhehlen, ohne die Gründe zu verheimlichen, welche seine Dauer verlängert haben mögen.

*) Diese denkwürdige Urkunde, besonders der Schluß derselben, ist von manchen Zeitungen nur unvollständig mitgetheilt worden.

Culte und öffentlicher Unterricht. In Folge eines Königlichen Dekrets, einige Aenderungen in der Einrichtung des Ministeriums der Culte und des öffentlichen Unterrichts anordnend, ist bey demselben eine kirchliche Sektion hinzugekommen, um die Angelegenheiten des römisch-katholischen Klerus direkter zu besorgen, und die innere Disciplin, namentlich der geistlichen Orden, im Auge zu behalten. Die Gränzen mehrerer Sprengel sind anders regulirt worden. Die zunehmende Anzahl der Gewerbsleute reformirter Religion hat die Errichtung von 16 neuen Kirchspielen nöthig gemacht; auch hat man verschiedene Bethäuser für diesen Kultus, so wie Wohnungen für die Pfarrer erbaut. Der jüdische Gottesdienst ist durch Abschaffung der Sanhedrins und Errichtung von 327 Synagog-Inspektionen geordnet worden. — An den Kirchen sind die nöthigsten Reparaturen vorgenommen; zu Suwalki hat man eine neue Hauptkirche gebaut. Die Verordnungen zur Umwandlung des Zehnten in eine Geldleistung sind genauer bestimmt worden. Von 4599 Vermögen über diesen Gegenstand sind 2590 ratifizirt worden; die übrigen bedürfen noch einer Berichtigung. Die Grundstücke, welche von aufgehobenen Klöstern herrühren, wurden verifizirt und auf lange Pachtzeit ausgethan. Eine Million und 126,553 fl. hat man verwendet, um die Schulden dieser Klöster abzutragen. — Während der vier Jahre 1820 bis 1824 haben die zum öffentlichen Unterricht vorhandenen Fonds 6,536,509 fl. ertragen; die Schulgelder brachten 895,734 fl. ein; die leztere Summe ward verwendet, um die nicht fest angestellten Lehrer zu bezahlen, Bücher und Instrumente (physische und mathematische), so wie naturgeschichtliche Sammlungen für die Schulen anzuschaffen. — In dem Hof des Universitätsgebäudes sind zwey große Gebäude errichtet worden; ihre Bestimmung ist, Sammlungen von Gegenständen der schönen Künste, der Zoologie, der Physik aufzustellen, und die akademischen Verei-

nungen darin zu halten. Das Observatorium iſt fertig, und mit vortrefflichen aſtronomiſchen Inſtrumenten von Reichenbach verſehen. Der botaniſche Garten neben dem Univerſitätsgebäude darf ehrenvoll unter den ausgezeichnetſten Anſtalten dieſer Art in Europa genannt werden, ſey es in Betracht ſeiner günſtigen Lage, oder in Betracht der Zahl von Pflanzen, welche er enthält, die bereits auf 10,000 Arten gebracht ſind. Die Univerſitätsbibliothek, dem Publikum täglich offen, vermehrt ſich täglich; ſie hat jezt 150,000 Bände, worunter viele ſeltne und koſtbare Werke. Die zoologiſche Sammlung zählt 25,000, die Kupferſtichſammlung an 100,000 Stücke. Die phyſiſchen, mineralogiſchen und mediziniſchen Kabinette, ſo wie die Sammlung von Modellen ſind methodiſch geordnet, und vergrößern ſich nach und nach. Eine Druckerey und eine Lithographie-Anſtalt ſind bey der Univerſität errichtet. Prüfung und Aufnahme der Klaſſenſchüler, ſo wie die der Kandidaten zu den Profeſſuren und zu den Lehrerſtellen in Privat-Unterrichtsanſtalten ſind einer beſondern Kommiſſion anvertraut. Die Vorleſungen an der Univerſität ſind durch einen theoretiſch-praktiſchen Kurſus über Straßen- und Brückenbau vermehrt worden; auch iſt eine klinische Anſtalt, eine Entbindungsanſtalt und eine Normalſchule zur Bildung von Lehrern hinzugekommen. Es gereicht zur Zufriedenheit, bemerken zu können, daß die größte Zahl der frey gewordenen Profeſſuren durch Polen beſezt werden konnten, die ihre Studien auf Koſten der Regierung im Ausland vervollſtändigt hatten. Die Taubſtummenanſtalt hat Kapital zum Unterhalt von 12 armen Zöglingen erhalten, welche zu verſchiedenen Handwerken Anleitung bekommen. Sonntagsſchulen für die Kinder der Gewerbleute ſind in mehreren Städten des Königreichs eröffnet worden. Man hat eine gleichförmige Kleidung für alle Schüler vorgeſchrieben. — Es iſt zu bedauern, daß die Unzulänglichkeit der Fonds, worüber die Regierung verfügen kann, und der der-

malige Nothſtand des Ackerbaues im Zuſammentreffen ein, wirken, die Ausbreitung jenes Elementar-Unterrichts zu vermindern, der ohne den untern Klaſſen Widerwillen gegen ihre Beſtimmung einzuflößen, ihnen nützliche Einſichten verſchafft, um darin Wohlſtand und Glück zu finden. Nur ſo weit geht die wirkliche Schuld der Geſellſchaft, denn man kann ſich nicht verhehlen, ein liberaler und weiter greifender Unterricht, dem Armen angeboten, ohne daß man doch im Stande iſt, ihm eine entſprechende Zukunft zu bereiten, würde für ihn ein Fallſtrick und ein wahres Unglück. Er lernte dadurch Genüſſe kennen, die ihm unerreichbar ſind, man würde Wünſche in ihm wecken, die unerfüllt bleiben müßten; ein ſolcher höherer Unterricht würde bittere Giftwurzeln des Neids und Haſſes in ihm zum Aufkeimen bringen. Iſt es einmal ſo weit gekommen, dann wächst die Unzufriedenheit mit dem beſchiedenen Loos, es entſteht der ſchwankende Trieb, es in allen Ständen zu verſuchen, ohne in einem feſt zu beharren, und ein ſcharfer Blick könnte darum ſchon in den Kinderjahren des ſo Erzogenen die Gewitterſtürme ſich zuſammenziehen ſehen, die einſt bey weiter vorgerückten Jahren die geſellſchaftlichen Einrichtungen zu erſchüttern oder umzuſtürzen drohen. Wenn daher eine ſolche, den leidenſchaftlichen Aufwallungen einer jungen Generation gegebene, weckende Anregung lange nachgefühlt werden muß, wenn ſich aus ihr das Vergangene einigermaßen erklärt, ſo iſt es nützlich Rath für die Zukunft daraus zu ſchöpfen. — Auch die Umſtände haben indeß einige Abänderungen in dem Studienplan und Schulſyſtem nothwendig gemacht; es iſt eine General-Inſpektion eingeführt worden, beſtimmt, die Lebensweiſe und die religiöſe Moral der Studierenden beſonders im Auge zu behalten. Dieſe Maßregel muß ſchon frühe die Unterſcheidungsgabe hervorrufen, wodurch Einſichten nicht verdrängt, aber richtig gewürdigt, und auf dem unwandelbaren Grund guter Sitten konſolidirt werden. Wenn

der Geiſt des Menſchen iſolirt ſeine Flüge wagt, wer mag ſeine verſchiedene Phäſen — bald glanzvoll, bald verdunkelt — und die Dauer ihrer vorübergehenden Eindrücke voraus-ſehen! Wer dürfte beſtimmen, zu welchen neuen Lehren oder Abweichungen von der Bahn er im Lauf der Zeiten kommen könne! Doch, wenn die Wünſche der Menſchen ſich kreu-zen und verirren, verfolgt die Civiliſation, geſtüzt auf die Moral, durch Zeit und Hinderniſſe ihren vorſchreitenden Gang: kaum auf Augenblicke ihren Blick verweilend bey den Verirrungen der Ungebundenheit, dem Geſchrey der Vorur-theile und den Reibungen des Ehrgeizes. Daher zeigt auch die ſtufenweiſe Entwickelung der ſocialen Studien dem Be-obachter ſtets ein weites und prachtvolles Schauſpiel. Wenn auch der menſchliche Geiſt, wie man geſagt hat, nur in ei-ner Spirallinie fortrückt, ſo bleiben doch ſeine Vorſchritte und ſein Streben nicht weniger reell. Sey es, daß er mit der Zeit und der Weltordnung auf der Linie wandelt, die ihn dem Sitz des Lichts und der Freyheit nähert, oder ſtür-miſche Leidenſchaft ihn nach der Curve hinreißt, die nach dem der Finſterniß hinbeugt — immer wird er durch ſeine ſtete Unruhe, ſeine lange Unglückstage und kurze Glücksaugen-blicke, durch ſeine edlen Entwürfe, wie durch ſein vergeb-liches Streben erinnert und überzeugt werden, daß es ein Ziel giebt, wornach zu ringen ihm die Allgüte des höchſten We-ſens vergönnt hat, ein Ziel, das ſchon hienieden im Glau-ben geahnt, aber erſt im kommenden andern Leben begriffen, erreicht, umfaßt werden wird. — Die allgemeine Cenſur der fremden und einheimiſchen Schriften iſt ebenfalls dieſem Mi-niſterium übertragen worden, und ſteht unter unmittelbarer Aufſicht des Staatsraths, Direktors des öffentlichen Unterrichts.

Juſtiz. Das Juſtizminiſterium übte ſeine verfaſſungs-mäßige Zuſtändigkeiten über die Gerichte aus, indem es ihr Verfahren beaufſichtigte und dem Rechtsgang immer mehr Regelmäßigkeit gab. Zu Gerichtsperſonen wurden nur ſolche

Kandidaten, die entweder wegen treu erfüllter Dienstleistungen, oder durch bestandenes Examen fähig befunden waren, diese Posten zu verwalten gewählt. In Folge des Dekrets Sr. Majestät haben die von Sr. Durchlaucht dem Fürst Statthalter ernannten Inspektoren im Laufe des Jahres 1821, der ihnen ertheilten Instruktion gemäß, eine Uebersicht aller Magistraturen und Justiz-Angelegenheiten beendigt. Diese Maßregel hat in die Civiltribunale, Kriminalgerichte, Gefängnisse, Archive, wie auch in die Hypotheken-Kanzleyen und andere Abtheilungen der Justiz eine gewisse Ordnung gebracht; von dieser Zeit an kann kein Prozeß mehr aufgehalten werden, und muß vom Tage der Anmeldung binnen acht Tagen gerichtlich entschieden seyn. Um auf gleiche Weise die Schnelligkeit der Angelegenheiten des Appellationsgerichtes zu befördern, welches in Kriminalsachen das höchste Gericht vertritt, hat Se. Durchlaucht der Fürst Statthalter, auf das Ansuchen der Justizkommission, eine vierte Sektion seit dem 1. Oktober 1822 ernannt, und die dritte Sektion des Civiltribunals der Woywodschaft ist durch einige Mitglieder vergrößert worden, welche sich mit den Prozessen in Erbschafts- und Pupillarsachen, welche noch seit der preußischen Regierung unerledigt waren, beschäftigt. — In den letzten vier verflossenen Jahren sind 115,908 Prozesse durch Friedensgerichte entschieden, und 9565 durch die Familienräthe geschlichtet worden; bey den Civil-Handelstribunalen, die auch bey den Appellationsgerichten, haben 155,639 Prozesse geschwebt, und die Polizeygerichte samt den Kriminalgerichten publizirten 120,022 Urtheile. Von den 23 Verurtheilten, welche um die Begnadigung angehalten haben, erhielten zwölf Verminderung der Strafe; 284 wegen Unterschlagung der öffentlichen Gelder oder Mißbrauch ihres Amtes angeklagte Beamte sind den Gerichten übergeben worden. Die Justizkommission hat ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Depositalkassen gerichtet, in der Absicht, den wirklichen

Eigenthümern, wenn sie sich legitimirt haben, so wie auch denjenigen, deren Interesse durch die im vorigen Kriege entstandenen Unruhen gefährdet worden, gerecht zu werden. In Folge dieser Anordnung haben die Depositalkassen der Civiltribunale in den verflossenen vier Jahren von 1820 bis 1824 sowohl im Gelde, als auch in andern Werth habenden Sachen, über 19 Millionen polnische Gulden ausgetheilt. Die Rechnungen aller Gerichte sind gänzlich geschlossen. Die Regulirung der Hypotheken in den Woywodschaften Kalisch, Plotzk, Masovien, Augustov, Podlachien, Lublin und Sandomir, sind diesen Grundsätzen gemäß, beendigt, und im Laufe dieses Jahres wird sie in der Woywodschaft Krakau vollzogen werden. In Folge des Dekrets Sr. Majestät war im Jahre 1820 eine Deputation ernannt, welcher aufgetragen wurde, die Veränderungen im Civil-Code zum bevorstehenden Reichstage zu bearbeiten und dieses Werk, eine Frucht vierjährigen Fleißes, nachdem es durch den Staatsrath erwogen und angenommen, wird gegenwärtig den Reichstagskammern zur Bestätigung vorgelegt werden.

Der Zustand der innern Angelegenheiten hat sich in den verflossenen Jahren nicht verschlimmert, und die allgemeine Ordnung ist nicht zu verkennen, wenn man die Schwierigkeiten berücksichtigt, die zu überwinden waren. Wie in fast ganz Europa, blieben die Bemühungen des Landeigenthümers unbelohnt und ohne Ergebniß. Diese Grundlage unseres Volkslebens ist durch den jährlich sinkenden Werth der Landeserzeugnisse angegriffen. Ueberschüttet von der segensvollen Hand der Natur, seufzt der mit Kummer erfüllte Landmann, und sieht mit der zunehmenden Gabe Gottes auch den Zuwachs seines Elends. Er ist nicht im Stande für den geringen Preis der abgesezten Produkte, die er im Schweiße seines Angesichts erzeugt, die Ausgaben zu decken, und dennoch ist ihm fast unmöglich, einen Absatz seiner Erzeugnisse zu finden. Während die Schwere der allgemeinen

und persönlichen Lasten ihn immerwährend drückt, muß er die Steuerabgaben, seine Gläubiger und die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ohne Aufschub zu befriedigen suchen. — Verschiedene Umstände haben diese Lage herbeygeführt. Die durch Friedensschlüsse verbürgte Sicherheit, die Vervollkommnung des Ackerbaues, der Gebrauch mannichfaltiger Maschinen, durch welche mehrere tausend Hände entbehrlich geworden sind; ferner mehrere fruchtbare Jahre, die Ausbreitung des Kartoffelbaues, welche sowohl den Menschen als dem Viehe zur Nahrung dienen, Einführung des Prohibitiv-Systems, dieser feindseligen, wenn auch nur wehrend gebrauchten Waffe, deren schädliche Wechselwirkungen nur dann aufhören können, wenn alle Nationen einverstanden seyn werden, sie außer Gebrauch zu setzen; alles dieses beweiset hinlänglich, daß es in der Macht der Regierung nicht stand, diese Umstände abzuwenden. — Es läßt sich hoffen, daß diese Hindernisse durch die zunehmende Bevölkerung, und was daraus folgt, durch den leichtern Abgang der Produkte, doch einmal aufhören werden. Das Seelenregister vom Jahre 1823 bewies, daß sich die Bevölkerung des Reichs auf 3,704,306 Seelen belaufe, und seit dem Jahre 1819 die Zahl an 100,000 Seelen jährlich zunimmt. Dennoch werden viele Jahre verstreichen, ehe die Bevölkerung das Gleichgewicht mit den Erzeugnissen halten wird. Indessen sucht man die Lasten zu erleichtern, die man abzuschaffen nicht vermag. — Arbeit ist das sicherste Mittel, um zum Wohlstande und zur allgemeinen Ordnung zu gelangen. Die Mittel, jene herbeyzuführen, und die Gelegenheit zur Thätigkeit zu geben, ist die Pflicht der Regierung. Wenn wir den Müßiggang abwenden, werden wir dadurch auch das Elend bezwingen, denn alle Laster entspringen aus diesem Uebel. Die Arbeit erwecket den Gewerbsfleiß, führt zur Bildung, verschließt dem Laster den Weg, erweckt die Tugend, macht die Menschen sittlicher, und befördert das Gemeinwohl. Die Administra-

tion des Königreichs hat sich nach Möglichkeit bemühet, verschiedene Arbeiten ausfindig zu machen, um Beschäftigung zu verschaffen; auch hat sie leichtern Abgang und Umtausch der Natur- und Kunstprodukte bewirkt, um wenigstens das Entrichten der Abgaben zu erleichtern, da es bis dahin nicht gethan war, dieselben zu vermindern. — Der Chausseeban beträgt bereits bis zu dieser Zeit 66 deutsche Meilen. Eine neue Chaussee von Warschau bis an die preußische Gränze, welche 60 Meilen enthalten soll, wird im Laufe dieses Jahres zu Stande kommen. Diese Chausseebaue haben nicht allein die Schwierigkeiten, die seitdem durch sandige und unbequeme Wege entstanden, gehoben, sondern auch das Reisen für die Zukunft sehr erleichtert. Man braucht jezt zum Postfuhrwesen weit weniger Pferde, wie sonst, und auch die Diligencen, welche nach der besten Art eingerichtet sind, durchkreuzen das Königreich auf verschiedenen Wegen, auf welchen das Reisen mit wenigen Kosten unternommen werden kann. Da jedoch das eingehende Chausseegeld zur Erhaltung der Wege nicht hinreicht, so ist es nothwendig, entweder die Chausseezölle zu erhöhen, oder ein anderes Mittel auszufinden, weil es durchaus unanwendbar ist, daß das für Schaarwerke entrichtete Geld zur Anlegung neuer Chausseen verwendet werden kann. Alle Wege, die zu der Hauptstadt führen, sind im Umfange von zwey Meilen neu gemacht. Theilweise hat man auch den Straßenbau in den Woiwodschaften Krakau, Lublin, Plock und Augustow angefangen. Auch sind in dieser Zeit 523 neue Brücken angelegt worden, unter welchen sich eine bey Zlotorie über den Narewfluß befindet, welche das Königreich mit dem russischen Reiche verbindet, und auf gemeinschaftliche Kosten erbauet worden ist. Die Wohnungen der Zoll-Einnehmer und anderer Straßen-Offizianten an den Chausseen zeichnen sich durch ihre Nettigkeit und durch ihre zweckmäßige Bauart besonders aus. — Die Abtragung der Flächenerde und das

Ausmeſſen beyder Ufer der Weichſel iſt beendigt. Die Reinigung dieſes Fluſſes iſt bewerkſtelligt, und in den Woiwodſchaften Sandomir, Plock und Maſovien ſind an der Weichſel ſtarke Dämme angelegt, die den Ueberſchwemmungen vorbeugen. Andere Flüſſe, als die Warta, Bſura, Pilica, Nida, Wieprz, Radonka, ſind ebenfalls gereinigt und zur Schifffahrt tauglich gemacht. Man hat zugleich einen Kanal zu eröffnen begonnen, der den Fluß Narew mit dem Fluſſe Niemen verbinden ſoll. — In unſerm Lande, welches zumal an Kapitalien nicht reich iſt, hat uns die Erfahrung überzeugt, daß zur Einführung des bis dahin unbekannten Gewerbfleißes die erſten Anlagen auf Koſten der Regierung unternommen werden mußten, welche dann, wenn ſie erſt im Gange ſind, und die Fabrikate einen vortheilhaften Abſatz finden, ordentlichen und gewerbfleißigen Privatperſonen anvertraut werden ſollen. Man kann zuverſichtlich hoffen, daß ſelbige zur allgemeinen Wohlfahrt gedeihen, und Andern als Veranlaſſung und Muſter dienen werden, ähnliche Anſtalten zu gründen. Auf dieſen Grund geſtüzt, unternahm die Regierungs-Kommiſſion das Werk, und war oft der Ungewißheit ausgeſezt, ob ihre Bemühungen einen vortheilhaften Erfolg haben würden, indem trotz der genaueſten Berechnungen, doch alles vom Schickſal abhing. Sie mußte oft mit zahlreichen Schwierigkeiten kämpfen, beſonders da ſie mit Vorurtheilen und manchen andern Hinderniſſen zu thun hatte. Ihre ſtandhafte Ausdauer, bey der rechtlichen und ſtreng beobachtenden Obhut der hohen Behörden, hat das Ziel erreicht, und ſie kann frey geſtehen, daß mancherley Manufakturen und Anlagen, die ehedem hieſelbſt unbekannt waren, ſich glücklich im ganzen Königreich entwickelt haben, welche zum Theil dem weitern Verfall des Ackerbaues vorbeugen, und für die Zukunft neue Wünſche und Hoffnungen erwecken. — So entſtand in vielen Gegenſtänden die Bequemlichkeit, daß wir nun nicht mehr das Nothwendigſte

aus dem Auslande beziehen dürfen. Die Manufakturen und Tuchfabriken sind nicht allein für den Bedarf der Einwohner des Königreichs hinreichend, sondern es werden auch viele Fabrikate ins Ausland abgesezt. Die großen Anlagen dieser Art von Fränkel, Harrer, Reyhan, und seit Kurzem von Fiekler errichtet, kommen in Betreff der Güte und Feinheit ihrer Erzeugnisse andern ausländischen Fabrikaten gleich. Eine beständige Erfahrung hat uns überzeugt, daß der Boden unsers Vaterlandes ganz dazu geeignet ist, die Wolle zu verfeinern, indem derselbe die schnelle Veredlung der Mutterschafe befördert. Ueber 10,000 Familien ausländischer Handwerker haben sich in unserm Vaterlande ansässig gemacht, wodurch unsere Städte an Bevölkerung beträchtlich zugenommen haben. Auch hat man zum Kämmen, Krämpeln und Spinnen der Wolle, Baumwolle, Hanf und Flachs neue Maschinen eingeführt, durch welche verschiedene Gewebe von Seide, gedruckte Leinwand, Nanking, Trikot, Shwals u. s. w. verfertigt werden können. Es sind auch einige Anlagen englischer Gießereyen, chemischer Erzeugnisse, Glasfabriken, Porzellan, Papier, künstliche Blumen, Saffian, Leder-Waaren, Bronzen, Astrallampen, und viele andere, welche alle durch die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Aufmunterung der Regierung entstanden sind, und sich mit Vortheil erhalten. Eine Ausstellung des Kunstfleißes der Gewerbe und Künste, welche alle zwey Jahre in der Hauptstadt veranstaltet wird, offenbart die Zunahme und Ausbildung dieser Zweige. — Da die Ergebnisse des äußern Handels seit dem eingetretenen außerordentlichen Sinken des Preises der Erzeugnisse nicht mehr zum Vortheil des Vaterlandes ausfallen können, so hat die Regierung, aus Besorgniß alles baare Geld hinausfließen zu sehen, wie auch wegen der nothwendigen Einhaltung eines dem System des Kaiserreichs angemessenen Verfahrens, für nöthig erachtet, die Einfuhr der fremden Waaren zu beschränken. Hiernach blieb der Austausch inne-

ter Erzeugniſſe und namentlich der Verkauf der Wollen, wovon eine bedeutende Niederlage in Warſchau gebildet wurde, die Hauptgegenſtände der Meßgeſchäfte der Hauptſtadt, in welcher allein während des vergangenen Jahrs der Abſatz der Wolle ungefähr 5,000 Zentner betrug. Allein für die augenblicklichen Beſchränkungen des äußern Verkehrs, finden wir glücklicher Weiſe einen wohlthätigen Erſatz in dem Kaiſerlichen Dekret, durch welches die Handelsverhältniſſe zwiſchen Rußland und Polen feſtgeſezt werden: die Wirkungen deſſelben, obgleich noch neu, haben ſich bereits für beyde Länder vortheilhaft gezeigt, und verkünden, welche ſchöne Hoffnungen man hieraus für die Zukunft ſchöpfen kann, wenn Zeit und Gewohnheit jene Verbindungen leichter und inniger gemacht haben werden. Auch haben beſondere Konventionen unſere Handelsverbindungen mit unſern Nachbarn regulirt. — Unſere feine Wollen-Arten haben ſich ſo vermehrt, daß für unſere zahlreichen und neuen Tuchfabriken im Innern hinlänglicher Vorrath vorhanden, und außerdem noch eine bedeutende Ausfuhr derſelben möglich iſt. Die aus 2000 Stücken Merinos von ganz reiner Race beſtehende Heerde in den National-Domänen von Kielce hat durch die prächtigen Widder, die ſie allen unſern Provinzen lieferte, zu dieſen Ergebniſſen mächtig beygetragen. Geräumige und bequeme Gebäude wurden für die Stuterey der Regierung in Janow errichtet. Dort beſtehen 400 ausgeſuchte Pferde, und alle Jahre werden an die einzelnen Provinzial-Stutereyen ſchöne Hengſte geſendet, und die Veredlung iſt bereits ſehr merklich. Für Hornvieh beſteht bey Siedlce in Podlachien eine ſchöne Zucht-Heerde, aus welcher die Provinzen die zur Veredlung ihres Viehſtandes nöthigen Stiere erhalten. — Die Nützlichkeit des agronomiſchen Inſtituts in Marymont wird am beſten von den Landeigenthümern geſchäzt, indem dieſelben fortwährend ſich bemühen, die Zöglinge dieſer Schule in ihre Dienſte zu ziehen. Ihre Aufforderungen wurden ſo oft und dringend wie-

der-

behält, daß nur der mindere Theil der Schüler im Stande war, den zweyjährigen Kursus zu beendigen. Neben diesem Institut hat man eine Schule nach der Art, wie in Hofwyl, für Kinder armer Eltern errichtet, welche die besten Erfolge verspricht. — Eine im Jahre 1820 ernannte Kommission hat ein historisches und statistisches Verzeichniß aller Städte des Königreichs beendigt. Der Werth der Häuser ist in der Feuer-Assekuranz versichert, die bereits einen Fond von mehr als 350 Millionen Gulden besitzt. In den vorzüglichsten Städten des Königreichs nimmt die Verschönerung zu: sowohl die alten als auch die neuen Straßen werden überall gepflastert, reinlich erhalten, und gehörig beleuchtet. Die Regierungsgebäude, Rathhäuser, Magazine heben sich neben den Manufakturen, und Fabriken empor. Die Juden bewohnen jezt einen abgesonderten Theil der Stadt. Gärten und Promenaden vermehren sich täglich, und werden auf das Sorgfältigste angelegt, die alten Ruinen und die baufälligen Häuser verschwinden allmählich. Diese Bemühungen, der Hauptstadt das gefällige und schöne Aeußere zu verschaffen, hat auch zur Bevölkerung derselben beygetragen, indem man in derselben ohne das Militär über 120,000 Einwohner zählt. — Die Verwaltung hat die größte Sorge getragen, der leidenden Menschheit besseres und sorgenfreyeres Leben zu verschaffen. Zu diesem Ende ist eine große Anzahl Hospitäler mit ansehnlichen Fonds ausgestattet worden. Für die Gefängnisse sind neue gleichförmige Verordnungen erlassen worden. In den Korrektionshäusern werden die Delinquenten zur Arbeit angehalten und auch zu öffentlichen Arbeiten gebraucht. — Die allgemeine Polizey hat bey ihrer Thätigkeit beharrt. Allenthalben sind die gesetzlichen Maaße und Gewichte eingeführt. Für die dienenden Klassen sind bestimmtere Vorschriften gegeben, die medizinische Polizey wurde verschärft, die Vaccin wird ganz popular gemacht, und ist durch Belohnungen begünstigt. Landstreicherey und Desertion sind streng bestraft, und daher weit

seltener geworden. Der Postdienst läßt nichts zu wünschen übrig und man hat mehrere neue Poststationen errichtet. — Was das Bergamt anbelangt, so nimmt der Betrieb der Bergwerke der Regierung allmählig zu; über 300 Eisenwerke, Oefen und andere Anstalten beschäftigen mehrere Tausend Arbeiter und beleben die vorher unbewohnten Landstriche. Außer dem Silber, Kupfer, Bley, deren Ausfuhr bedeutender werden kann, liefern jene Anstalten jährlich 100,000 Zentner Eisen, welches dem schwedischen gleich kommt, über 40,000 Zentner Zink, 500,000 Zentner Steinkohlen. Das Graben nach Steinsalz wird in bedeutenden Tiefen fortgesezt, und es sind Anzeichen eines nahen lohnenden Erfolgs vorhanden. Die Marmorbrüche bieten fortwährend neue und seltene Arten dar.

Kriegswesen. — Wenn die National-Dankbarkeit der Bildung und den raschen Fortschritten unsers gegenwärtigen Militärstandes gehuldigt hat, so fodern die unaufhörlich fortgesezten Bemühungen zur Erhaltung desselben auf derselben Höhe keine geringere Anerkennnng. Reich schon an eigenen Mustern und durch den Beyfall seines Souveräns beglückt, macht sich das polnische Heer, unter der Obhut seines erlauchten Hauptes, beständig alle Verbesserungen eigen, welche das Talent entdeckt und die Erfahrung bestätigt. — Die allmählig in der Administration des Kriegsministeriums eingeführte Verbesserung und mögliche Ersparung, gab Mittel an die Hand zur Anlegung neuer militärischer Institute, als: zur Anlegung einer Kadettenschule in Kalisch (in der sich über 200 Zöglinge befinden), einer Schule in Warschau zur höhern Bildung bestimmt, einer Schule für Unteroffiziere von der Infanterie und Kavallerie, einer Offizierschule für die Artillerie, zu Arbeiten in den festen Plätzen, zum Ankauf und zur Erbauung weitläufiger Militär-Gebäude, welche sowohl die Hauptstadt, als mehrere andere Städte des Reichs verschönern und schon im Jahre 1823 hinreichten, 20,000

Mann und 5000 Pferde zu kaserniren. Alle hierzu erforderlich gewesenen Ausgaben, so wie die Kompletirung aller Korps sind ohne irgend eine Vermehrung der auf das Budget angewiesenen Fonds bewerkstelligt worden. Die Verordnung in Betreff der Rekrutirung ist revidirt und verbessert worden, um jeden nur möglichen Mißbrauch zu entfernen. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche ihre gesetzlichen Dienstjahre zurückgelegt haben, erhalten, wenn sie es wünschen, ihre Freyheit unter den festgesezten Bestimmungen. Diejenigen aber, welche wegen ihrer Erfahrung und Dienstkenntnisse den jüngern Soldaten nüzliche Muster werden können, erhalten, wenn sie über die vorgeschriebene Zeit fortzudienen nachsuchen, Ehrenborten als Auszeichnung nebst einer nach ihrer Dienstzeit berechneten Solderhöhung. Diese Einrichtung hat in der Armee viele durch Eifer und Geschicklichkeit ausgezeichnete Individuen erhalten. Uebrigens macht der verdiente Ruf der vorwaltenden Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit in Allem, was das Militärwesen angeht, daß eine große Anzahl von Freywilligen aller Klassen sich unaufhörlich zum Eintritt in die Reihen meldet. — Die väterliche Fürsorge, welche den verschiedenen Dienstzweigen vorwaltet, scheint sich in der Verwaltung der Militär-Hospitäler erschöpfen zu wollen. Das zu Warschau, welches unter die ausgezeichnetsten von Europa gerechnet zu werden verdient, bietet ein Muster von Ordnung, Reinlichkeit und Sorgfalt für den kranken Soldaten dar. Die Regiments-Spitäler, so wie jene der Militär-Schulen und der Festungen sind gleichfalls des Lobes würdig. Ihr Dienst hat sich überhaupt dadurch bedeutend verbessert, daß der Kriegsminister sich angelegen seyn ließ, eine Werkstatt für Verband und Charpien-Vorräthe zu errichten, das allgemeine Hospital und die Armee-Abtheilungen mit guten im Königreiche unter der Aufsicht von Sachkennern verfertigten chirurgischen Instrumenten zu versehen, bey dem allgemeinen Spital zu Warschau eine

chirurgische Schule zu gründen, wo Soldaten-Söhne einen vorbereitenden Unterricht erhalten, und mehreren Wundärzten Vorschüsse durch die Militär-Kasse leisten zu lassen, damit sie ihre Studien bey der königlichen Universität zu Warschau fortsetzen können. — Da die Erfahrung lehrt, daß der Soldat, der sich selbst mittelst seines Soldes verpflegt, auf diese Art seinen Bedürfnissen am besten genügt, und nachdem die Sorgfalt der Behörden für sein Wohlergehen unermüdet ist, so hat sich daraus ergeben, daß sich der Geist der Ordnung und der Disziplin in allen Korps fortpflanzt, daß die Zahl der Vergehen mehr und mehr abnimmt, und daß die Desertion sich mit jedem Jahre mindert. — Die Vereinigung der Armee bey Brzesc im Jahr 1823 hat den Eigenthümern an der Straße und in der Umgegend des Lagers einen bedeutenden Vortheil verschafft, indem sie dadurch eine günstige Gelegenheit erhielten, ihre Vorräthe und Erzeugnisse zu verkaufen. Die Wiederholung ähnlicher Uebungslager auf verschiedenen Punkten des Königsreichs wird für die Einwohner eine Wohlthat werden. So hat auch die Lieferung der im Innern verfertigten Tücher für die Armee zu den Fortschritten und der Wohlfahrt unserer Manufakturen beygetragen, und uns dadurch endlich eines Tributs enthoben, den wir dem Auslande zahlten; es ist auch zu hoffen, daß die Leinwand-Weberey im Inlande durch die Sorgfalt und Aufmunterung der Regierung bald eine hinreichende Ausdehnung und Vollkommenheit erreichen wird, damit die Truppen sie zu ihrer Zufriedenheit ausschließlich für ihren Bedarf benützen können. Die in den Fabriken und Werkstätten der Armee gebrauchten eisernen Materialien werden aus den National-Schmieden gezogen; so auch die Zinkplatten, welche die Militär-Verwaltung für die Dachbedeckung und Gesimse verwenden läßt, eine Einrichtung, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit immer mehr empfiehlt, indem sie zugleich diesem Metalle, an welchem der polnische Boden sehr reich ist, einen neuen Verschleiß öffnet. — Der Kriegsminister hat ferner eine Fabrik von mathematischen Instrumenten zum Gebrauch des Artillerie- und Genie-Wesens, so wie verschiedene Schmiede-, Wagner-, Kistler- und andere ähnliche Werkstätten errichten lassen, welche dem Heere die nothwendigen Werkzeuge und Mobilien liefern, und zugleich den darin arbeitenden Individuen zu nützlichen Gewerbsschulen dienen. —

Das Angenehme hat sich dem Nützlichen gesellt. So sind die Kasernen von Lazienki, der neue Exerzier-Platz und das Lager zu Powazki zugleich reizende Gärten geworden. — Alle diese Vortheile haben nur durch eine gewissenhafte Sparsamkeit und Rechnungsführung erlangt werden können, welche es leicht macht, klar und genau jeden Augenblick zu wissen, über welche Fonds die Administration verfügen kann.

Finanzen. — Die Verwaltung der Finanzen bot während des Zwischenraums, der seit der lezten Sitzung verflossen, ernsthafte Schwierigkeiten dar. Das im Jahr 1820 bemerkte Defizit war in den darauf folgenden Jahren gewachsen: es hinderte bereits und bedrohte noch mehr den Gang des öffentlichen Dienstes. Die Einkünfte der National-Domänen sanken schnell, und zwar aus demselben Grunde, welcher den Preis der Landes-Erzeugnisse niederdrückte, und die Erhebung der Grundsteuer mit jedem Tage schwieriger und ungewisser machte. Inzwischen brachte der erhabene Gedanke, der die Operationen der Regierung leitet, Ordnung in die Finanzen, und mit Hülfe dieses unumgänglichen Regulators jeder guten Verwaltung, mit Hülfe einer strengeren Kontrolle und einer, den indirekten Auflagen gegebenen Ausdehnung, ist nicht allein das Deficit gedeckt und der Staatsdienst regelmäßig bestritten, sondern auch ein beträchtlicher baarer Ueberschuß in dem Staatsschatz niedergelegt worden, der zur Abtragung eines Theils der Nationalschuld bestimmt ist. — Um diese heilige Pflicht zu erfüllen, ist zuvörderst eine Konvention mit Preußen abgeschlossen worden. Eine andere, welche die Staats-Interessen gegenseitig zwischen Oesterreich und unserm Reiche regulirt, hat ihren Abschluß der persönlichen Dazwischenkunft unsers Souverains zu verdanken. Ein königlicher Kommissär besorgt noch die Regulirung von Privat-Ansprüchen und die endlich bestimmten Grundlagen versprechen die baldige Auflösung dieser wichtigen Angelegenheit. Es bleibt also nur noch übrig, die anhängigen Liquidationen mit Sachsen und Frankreich zu beendigen, um genau den Belauf der öffentlichen Schuld angeben zu können, und da die definitive Revision aller Forderungen durch die eifrig damit beschäftigte Liquidations-Kommission gleichzeitig vollzogen seyn wird, so sind alle Maßregeln getroffen, um die Befriedigung der Staats-Gläubiger zu beschleunigen. — Allerdings besteht immer die Noth der Land-

chirurgische Schule zu gründen, wo Soldaten-Söhne einen vorbereitenden Unterricht erhalten, und mehreren Wundärzten Vorschüsse durch die Militär-Kasse leisten zu lassen, damit sie ihre Studien bey der königlichen Universität zu Warschau fortsetzen können. — Da die Erfahrung lehrt, daß der Soldat, der sich selbst mittelst seines Soldes verpflegt, auf diese Art seinen Bedürfnissen am besten genügt, und nachdem die Sorgfalt der Behörden für sein Wohlergehen unermüdet ist, so hat sich daraus ergeben, daß sich der Geist der Ordnung und der Disziplin in allen Korps fortpflanzt, daß die Zahl der Vergehen mehr und mehr abnimmt, und daß die Desertion sich mit jedem Jahre mindert. — Die Vereinigung der Armee bey Brzesc im Jahr 1823 hat den Eigenthümern an der Straße und in der Umgegend des Lagers einen bedeutenden Vortheil verschafft, indem sie dadurch eine günstige Gelegenheit erhielten, ihre Vorräthe und Erzeugnisse zu verkaufen. Die Wiederholung ähnlicher Uebungslager auf verschiedenen Punkten des Königsreichs wird für die Einwohner eine Wohlthat werden. So hat auch die Lieferung der im Innern verfertigten Tücher für die Armee zu den Fortschritten und der Wohlfahrt unserer Manufakturen beygetragen, und uns dadurch endlich eines Tributs enthoben, den wir dem Auslande zahlten; es ist auch zu hoffen, daß die Leinwand-Weberey im Inlande durch die Sorgfalt und Aufmunterung der Regierung bald eine hinreichende Ausdehnung und Vollkommenheit erreichen wird, damit die Truppen sie zu ihrer Zufriedenheit ausschließlich für ihren Bedarf benützen können. Die in den Fabriken und Werkstätten der Armee gebrauchten eisernen Materialien werden aus den National-Schmieden gezogen; so auch die Zinkplatten, welche die Militär-Verwaltung für die Dachbedeckung und Gesimse verwenden läßt, eine Einrichtung, welche sich durch ihre Zweckmäßigkeit immer mehr empfiehlt, indem sie zugleich diesem Metalle, an welchem der polnische Boden sehr reich ist, einen neuen Verschleiß öffnet. — Der Kriegsminister hat ferner eine Fabrik von mathematischen Instrumenten zum Gebrauch des Artillerie- und Genie-Wesens, so wie verschiedene Schmiede-, Wagner-, Kistler- und andere ähnliche Werkstätten errichten lassen, welche dem Heere die nothwendigen Werkzeuge und Mobilien liefern, und zugleich den darin arbeitenden Individuen zu nützlichen Gewerbsschulen dienen. —

rung der Zeiten und der Völker in Uebereinstimmung mit der Beobachtung der menschlichen Natur bewiesen, daß Klugheit und Mäßigung solche Eigenschaften sind, welche zahlreichen berathenden Versammlungen nicht wohl in hohem Grade inwohnen können; daß diese Tugenden dort durch Aufrichtigkeit und Offenheit ersetzt werden müssen, und daß folglich jene Versammlungen gerechte Ansprüche auf die Nachsicht der Regierung haben, von der sie ins Leben gerufen wurden. Es liegt daher in dem Berufe und in der Pflicht der Abgeordneten, die Bedürfnisse und Wünsche des von ihnen repräsentirten Volkes bescheiden auszudrücken, so wie es in dem Willen des Souverains liegt, sie anzuhören und ihnen entgegen zu kommen. Durch Beobachtung dieser Grundsätze wird gegenwärtiger Reichstag gewiß merkwürdig werden, und zur allgemeinen Zufriedenheit gereichen.

23.

Polen. — Rede des Kaisers von Rußland, als König von Polen, in Person, zur Schließung der Session beyder Kammern des Reichstags zu Warschau, am 13. Juni 1825.

Repräsentanten des Königreichs Polen!

Eure dritte Versammlung bietet Ergebnisse dar, zu denen ich Euch nicht genug Glück wünschen kann. Ihr habt mit Recht und Weisheit berathschlagt, der Erwartung Eures Vaterlandes entsprochen und mein Zutrauen gerechtfertigt.

Die Religion erhielt von Euch eine gesetzmäßige und verständige Huldigung. Die Rechte derselben wurden mit den Institutionen und Formen in Einklang gesetzt, deren Aufrechthaltung das öffentliche Interesse forderte; und das erste Buch Eures Civil-Kodex legte die Grundlagen zu einem Gesetzgebungs-Systeme, das dem Zustande, den Bedürfnissen und Sitten der Gesellschaft, die ihm nachleben soll, angemessen ist. Eure künftigen Versammlungen werden diese wichtige Arbeit vollenden.

In den Gesetzen über die Hypotheken, und in mehreren Theilen Eures Strafgesetzbuchs hatte die Erfahrung einige Uebelstände bemerkbar gemacht; Ihr habt sie beseitigt.

Eure langen Leiden hatten das Grundeigenthum mit Schulden überladen. Als wahre Stütze des Staates erheischte es eine

eigenthümer mit ihren Ursachen; und weit entfernt ihre gerechten Beschwerden zu verkennen, hat der Souverain in seiner Sorgfalt den von den Repräsentanten der Nation ausgesprochenen Wünschen Gehör gegeben, und den Entwurf eines Kredit-Systems anfertigen lassen, der, bereits zur Kenntniß der Woywodschafts-Räthe gelangt, den Kammern von dem Finanzminister vorgelegt werden wird. Indessen glaubt die Regierung, indem sie den gegenwärtigen Mißstand des Eigenthums anerkennt, und auf diese Art denselben zu heben trachtet, daß gleichwohl die Grundsteuer nicht so lästig erscheinen dürfte, wenn Preis und Absatz der Erzeugnisse wieder vortheilhafter geworden seyn werden.

Dieß ist die historische Uebersicht unserer Verwaltung während der lezten Jahre. Sie wird gegenwärtig, unter dem glücklichen Einfluß eines allgemeinen Friedens, fast überall gleich seyn, in Bezug auf die Richtung nach dem eigenen Besten der öffentlichen Ordnung und den gesellschaftlichen Vortheilen. Allerdings sollte die mehr oder weniger schnelle und sichere Erwerbung dieser Wohlthaten eher von der Güte der bestehenden Einrichtungen, als von der Thätigkeit der Regierenden abhängen. Und in der That gehen die Menschen und ihre Handlungen vorüber; allein wenn großmüthige Einrichtungen sich erhalten und die Prüfung der Zeit bestehen, machen sie, rücksichtlich des wechselnden Schicksals der Völker, das Glück oder den Trost der Gegenwart, so wie die Hoffnung der Zukunft. Wohl den Völkern, welchen sie die göttliche Vorsehung verliehen hat! Wohl ihnen besonders, wenn sie dieselben zu erhalten, mit Mäßigkeit und Ruhe zu genießen wissen, und wenn die Nachkommenschaft ihnen wenigstens nicht vorwerfen kann, solche Wohlthaten unzeitig auf's Spiel gesezt zu haben! Wenn zufällige Ereignisse einen schwachen repräsentativen Staat mitten zwischen mächtige absolute Monarchien gestellt haben, welcher Mäßigung bedarf es da nicht in den Berathschlagungen und Einschreitungen, um demselben einige Stabilität und einiges Glück zu sichern! Umsonst würde er in der entfernten Mitwelt oder in der Vergangenheit Beyspiele suchen, um sie geltend zu machen: er kann solche nur in sich selbst finden: er muß die Täuschung der Worte vermeiden und sich in seine Lage fügen, sonst lauft er Gefahr, sich sowohl die durch ein repräsentatives System verbürgten Freyheiten, als die von einer konzentrirten Regierung verheißene Ruhe entzogen zu sehen. Uebrigens hat die Erfah-

rung der Zeiten und der Völker in Uebereinſtimmung
Beobachtung der menſchlichen Natur bewieſen, daß K
und Mäßigung ſolche Eigenſchaften ſind, welche zahlrei
rathenden Verſammlungen nicht wohl in hohem Grade im
können; daß dieſe Tugenden dort durch Aufrichtigkeit und
heit erſezt werden müſſen, und daß folglich jene Verſa
gen gerechte Anſprüche auf die Nachſicht der Regierung hab
der ſie ins Leben gerufen wurden. Es liegt daher in de
rufe und in der Pflicht der Abgeordneten, die Bed
und Wünſche des von ihnen repräſentirten Volkes
den auszudrücken, ſo wie es in dem Willen des Sou
liegt, ſie anzuhören und ihnen entgegen zu kommen.
Beobachtung dieſer Grundſätze wird gegenwärtiger Re
gewiß merkwürdig werden, und zur allgemeinen Zuf
heit gereichen.

23.

Polen. — Rede des Kaiſers von Rußland, al
nig von Polen, in Perſon, zur Schließung der
ſion beyder Kammern des Reichstags zu Warſcha
13. Juni 1825.

Repräſentanten des Königreichs Polen!

Eure dritte Verſammlung bietet Ergebniſſe dar, zu
ich Euch nicht genug Glück wünſchen kann. Ihr habt mit
und Weisheit berathſchlagt, der Erwartung Eures Va
des entſprochen und mein Zutrauen gerechtfertigt.

Die Religion erhielt von Euch eine geſetzmäßige u
ſtändige Huldigung. Die Rechte derſelben wurden mit d
ſtitutionen und Formen in Einklang geſezt, deren Aufre
tung das öffentliche Intereſſe forderte; und das erſte Bu
res Civil-Kodex legte die Grundlagen zu einem Geſetzge
Syſteme, das dem Zuſtande, den Bedürfniſſen und Sitt
Geſellſchaft, die ihm nachleben ſoll, angemeſſen iſt. Eur
tigen Verſammlungen werden dieſe wichtige Arbeit vollen

In den Geſetzen über die Hypotheken, und in
ren Theilen Eures Strafgeſetzbuchs hatte die Erfahrung
Uebelſtände bemerkbar gemacht; Ihr habt ſie beſeitigt.

Eure langen Leiden hatten das Grundeigenthum mit
den überladen. Als wahre Stütze des Staates erheiſchte

unerläßliche Erleichterung. Ihr habt die Nothwendigkeit gefühlt, demselben zu Hülfe zu kommen. Die Hindernisse, welche der Entwickelung des Gesetzes über den Kredit-Verein im Wege stehen könnten, werden beseitigt werden; unter seinem günstigen Einflusse, bey der thätigen Sorgfalt, welche die Vollziehung jenes Gesetzes leiten wird, bey dem besondern Beystande endlich, welchen die Regierung für die Fälle, wo die Wohlthaten des Gesetzes selbst sich als nicht hinreichend erweisen würden, zugesagt hat, werdet Ihr, wie ich gewiß hoffe, die letzten Spuren Eurer Unglücksfälle verlöschen sehen. Ich habe mich beeilt, alle Abänderungen, die Ihr mir vorgeschlagen habt, zu genehmigen. Von Eurer Seite habt Ihr alle Gesetzesentwürfe angenommen, welche ich Euch zur Berathung vorlegen ließ. Dieser Austausch von Wünschen und Einsichten, diese gegenseitige Zusammenstimmung, welche das einzige Mittel ist, die Institutionen, die Ihr genießt, zu befestigen, sind zugleich der wahre Zweck, und der wesentlichste Vortheil derselben.

Um eine so glückliche Eintracht zu befestigen, und die Mittheilungen, deren Frucht sie ist, in dem Zwischenraume bis zum nächsten Reichstag im Gange zu erhalten, wird ein Ausschuß aus Eurer Mitte fortfahren, an der Abfassung der Gesetzes-Entwürfe Theil zu nehmen.

Ihr habt mir verschiedene Bitten vorgelegt. Ich werde sie alle in reifliche Erwägung ziehen, und Ihr werdet die Beweggründe meiner Entscheidungen über dieselben kennen lernen. Es soll denselben entsprochen werden, so weit es die Umstände erlauben.

Repräsentanten des Königreichs Polen! Ich trenne mich von Euch mit Leidwesen, aber auch mit Beruhigung, daß ich Euch, Euren Interessen und meinen Wünschen gemäß, zu Eurem Glücke zusammenwirken sah. Theilet diese Gefühle, verbreitet dieselben unter Euren Mitbürgern, und glaubet, daß ich das Zutrauen anzuerkennen wissen werde, von welchem Eure jetzige Versammlung so viele Beweise gegeben hat. Sie werden nicht verloren seyn. Ich bewahre davon einen tiefen Eindruck, der sich beständig mit dem Wunsche vereinigen wird, Euch zu beweisen, wie aufrichtig die Zuneigung ist, die ich zu Euch hege, und wie vielen Einfluß Euer Benehmen auf Eure Zukunft haben wird.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.

Zweytes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Se

24. Oestreich und Königreich beyder Sicilien. — Konvention in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppen-Korps im gedachten Königreiche und die Festsetzung der Stärke desselben. Geschlossen zu Mailand den 28. May 1825. . . . 1
25. Großbritannien und Mexiko. — Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Mexiko, abgeschlossen am 6. April 1825. . . 1
26. Frankreich. — Gesetz über die Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der liegenden Güter, welche vermöge der Gesetze über Ausgewanderte, Verurtheilte und Verbannte zum Vortheile des Staates konfiszirt worden sind. Vom 27. April 1825. 11
27. Frankreich. — Verordnung vom 1. May 1825, zur Vollziehung des Entschädigungs-Gesetzes. . . . 12
28. Frankreich. — Neueste Zollverordnung vom 13. Juli 1825. 14
29. Frankreich und Hayti. — Königliche Emanzipations-Akte für den französischen Theil von St. Domingue. 17. April 1825. 16
30. Rußland und Preußen. — Bekanntmachung des Vertrags zwischen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend. . 16
31. Rußland und Baiern. — Wechselseitige Erklärung in Betreff der Vermögens-Exportationen. . . 16
32. Rußland und Frankreich. — Gegenseitige Erklärung in Betreff der Vermögens-Exportationen. . . 17
33. Rußland und Würtemberg. — Wechselseitige Erklärung in Betreff der Vermögens-Exportationen. . 17
34. Rußland und deutscher Bund. — Notenwechsel zwischen der hohen deutschen Bundesversammlung und dem bey derselben beglaubigten kaiserlich russischen Gesandten, in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland. Auszug des Protokolls der zweyten, am 27. Januar 1825 gehaltenen Sitzung. . . . 17
35. Niederlande. — Umlaufschreiben des Generaldirektors der Angelegenheiten des katholischen Kultus im Königreich der Niederlande, an den Erzbischof, die Bischöfe und andere Vorgesetzte der Kirchsprengel, die Missionarien betreffend. Vom 4. April 1825. . . 18
36. Dänemark. — Zwey königliche Placate vom 8. April 1825, die Schifffahrt betreffend. 18
37. Preußen. — Königliche Kabinetsordre vom 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Ministeriums des Handels mit den Ministerien des Innern und der Finanzen. 18
38. Preußen. — Königliche Kabinetsordre, die Schuldzucht betreffend. Vom 14. May 1825. 18
39. Griechen. — Proklamation des griechischen gesetzgebenden Körpers an die Nation. 10. (22.) Oktober 1824. 18
40. Griechisch-türkischer Krieg. — Griechischer Amtsbericht über einen Seesieg. 5. Juni 1825. . . . 18
41. Portugal. — Königliches Amnestie-Dekret, am Namenstag des Königs (24. Juni) 1825 bekannt gemacht. 18

Literarische Anzeigen.

Ankündigung.

Zur Ostermesse 1826 erscheint im Verlage der Unterzeichneten:

Der Bodensee und das Rheinthal, historisch und topographisch dargestellt von Gustav Schwab,

worauf wir die Verehrer des Herrn Verfassers und die Freunde jener schönen Gegenden im Voraus aufmerksam machen zu müssen glaubt haben.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Auf die schon mehrfach geschehenen Anfragen zeigen wir hiemit an, daß die bereits angekündigte

Ausführliche Erläuterung des Prioritätsgesezes für das Königreich Würtemberg von Karl August Friedrich Seeger, Rechtskonsulenten zu Stuttgart,

in 14 Tagen bis 3 Wochen die Presse verlassen wird.

Stuttgart, den 8 Sept. 1825.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen sind erschienen:

Neue allgemeine politische Annalen. Siebzehnter Band. 2tes Heft.

Inhalt.

I. Verhandlungen der Landstände des Herzogthums Nassau, im Jahr 1825. II. Ueber die Herabsetzung des Zinsfußes der französischen Staatsschuld aus europäischem Gesichtspunkte betrachtet. III. Verhandlungen der französischen Kammern in der Session von 1825 über die Entschädigung der Ausgewanderten. (Fortsetzung.) IV. Literatur. V. Miszellen.

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werden ersucht, ein Exemplar derselben portofrei, sobald als möglich, an die Verlagshandlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politischen Annalen zu senden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei-Zama, Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. August 1825.

Inhalt.

Annales agricoles de Roville, ou Mélanges d'agricul. ture, d'économie rurale et de législation agricole, par Mr.

Mathieu de Dombasle, Directeur de la ferme ezemplair de Roville. Paris, 1824. (Jahrbücher der Landwirthschaft v von H. v. Dombasle, Direktor der Musterwirthschaft zu Roville. — Rede des Präsidenten einer Gaunerbande in London, übe die Abschaffung der Polizei-Berichte. — Kurfürstlich Branden burgische Confirmation der sämmtlichen Postbedienten, de dat den 18ten Marty 1689. Zur Parallele. — Des Londoner Ban quiers Fauntleroy Kriminal-Prozeß wegen Fälschungen und Dieb stählen. — Schnellwagen nach der Londoner Bank. — Proze wegen einem Paar alten Hosen. — Anekdote. — Vier Tag außer den vier Wänden, oder polizeiliche Ausflüge eines freimü thigen Deutschen. Vierter und letzter Tag. — Schutzmittel dein Durchgehen der Wagenpferde. — Was vor vierzig Jahren ei Minister über das Brief-Geheimniß sagte. (De l'administra tion des finances de la France, par Mr. Necker. T II. 8 1784. S. 494 bis 501.) — Warum erreichen oft die ausgezeich neten Wohlthätigkeits-Anstalten zu London ihren Zweck nicht?

Correspondenzblatt des würtembergischen landwirthschaft lichen Vereins. Achter Band. August 1825.

Inhalt.

Beiträge zur geognostischen Kenntniß von Würtemberg Entworfen im Jahre 1822 vom Bergrath Dr. Hehl. — Fort setzung. Flötz-Gebirgs-Formationen. D. Der bunt Sandstein. — Nachrichten über das am 19. Mai 1825 in Wür temberg erschienene Feuer-Meteor. Vom Prof. Hochstette in Eßlingen. — Ueber Tabaksbau. 1. Versuche und Vorschläge von Dr. Mauz in Eßlingen. 2. Ob wohl der Ta baksbau in Würtemberg räthlich seyn möchte? Vom Stadt pfarrer Binder in Giengen. 3. Andere Stimmen für di Kultur des Tabaks in Würtemberg a. Des Dr. Keßler. b. De Gebrüder Wechsler in Ulm. c. Des Fabrikanten Rapp und Soh in Mühlacker. 4. Einige Notizen zur Geschichte des Tabaksbaue in Würtemberg. — Monatliche landwirthschaftliche Berichte au Giengen an der Brenz. (Fortsetzung.) — Tabellen für die me teorologischen Beobachter in Würtemberg.

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse, in Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechani der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Hand lung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc., herausgegeben vo Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsbur Sechster Jahrgang 1825. 8tes Heft. Der Jahrgang vo 12 Heften kostet 16 fl.

Morgenblatt für gebildete Stände. Neunzehnter Jah gang. September 1825.

Hesperus. Encyclopädische Zeitschrift für gebildete Lese Herausgegeben von C. K. André. September 182

24.

Oesterreich und Königreich beyder Sicilien. — Convention in Bezug auf die Dauer der Aufstellung eines österreichischen Truppen-Korps im gedachten Königreiche und die Festsetzung der Stärke desselben. Geschlossen zu Mailand den 28. May 1825.

Da der am 31. August 1824 zwischen den Höfen von Wien und Neapel, mit Beystimmung Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen, und Sr. Majestät des Königs von Preußen, geschlossene Vertrag, vermöge welchem die Stärke des im Königreiche beyder Sicilien aufgestellten Auxiliar-Korps österreichischer Truppen auf 33,500 Mann bestimmt worden war, die Dauer dieser Uebereinkunft bis zu Ende des Monats May 1826 festgesezt, Se. sicilianische Majestät aber in Betracht gezogen haben, daß einer Seits bis zu jenem Zeitpunkte die numerische Stärke der sicilianischen Armee, und der Grad, bis auf welchen ihre erneuerte Ausbildung wird gebracht werden können, auch noch nach Erlöschung des Vertrags vom 31. August 1824 für das Königreich die Gegenwart und die Stütze anderer Truppen nothwendig machen dürfte; während anderer Seits die Befestigung der öffentlichen Ruhe im Königreiche beyder Sicilien dergestalt außer Zweifel ist, daß sich schon dermalen auf eine Verminderung des Hülfstruppen-Korps Bedacht nehmen läßt; und da Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich hinwieder nichts mehr am Herzen liegt, als im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit Allerhöchstihren Alliirten zu jeder Verabredung die Hand zu bieten, welche geeignet ist, den

Zeitpunkt einer gänzlichen Zurückberufung der österreichischen Truppen aus dem Königreiche beyder Sicilien zu beschleunigen; so haben Ihre Majestäten es unter solchen Umständen für angemessen erachtet, Bevollmächtigte zu ernennen, um einige Zusatz-Artikel zu dem Vertrage vom 31. August 1824 zu berathen, festzusetzen und zu unterzeichnen; und zwar Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Hrn. Carl Ludwig Grafen v. Fiquelmont, Kommandeur des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweyter Klasse, Großkreuz des St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus, und des Schwert-Ordens, Ihren wirklichen Kämmerer, geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. königl. sicilianischen Majestät u. s. w.; und Se. Majestät der König beyder Sicilien den Ritter Don Ludwig von Medici, aus dem Hause der Fürsten von Ottajano, Herzog von Gaeta, Großkreuz des königl. St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, des St. Januarius- und des Konstantinischen St. Georg-Ordens, dann des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, Gentilhomme de la Chambre und den Wochendienst versehenden Oberhofmeister Sr. Majestät, Staatsrath, Staats-Minister, Minister-Staats-Sekretär für die Finanzen, interimistischen Präsident des Ministerialraths, und zeitweilig mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt; welche, nachdem sie sich rücksichtlich ihrer Vollmachten ausgewiesen, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die österreichische Auxiliar-Armee wird spätestens bis Ende März des Jahres 1827 unter den Bedingungen, welche durch die am 12. Oktober 1821 *) zu Neapel geschlossene Konvention festgesetzt worden sind, und nach den

*) Diese Konvention, in deutscher und französischer Sprache im diplomatischen Archiv, (Stuttgart, Cotta'sche Buchhandl.) Band II. S. 449—454.

abändernden Bestimmungen, welche der am 24. April 1823, wie auch die am 31. August 1824 ebenfalls zu Neapel unterzeichneten Zusatzartikel enthalten, denen noch folgende hinzugefügt werden, zur Disposition Sr. sicilianischen Majestät gestellt bleiben.

Art. 2. Da der Zustand der Finanzen Sr. königl. sicilianischen Majestät keine größere Ausgabe gestattet, als für die Militär-Occupation, so wie selbe nach den Bestimmungen des letzten Additionel-Artikel vom 31. August 1824 bis zum Monate May 1826 statt haben sollte, präliminirt war; anderer Seits aber auch für die österreichischen Finanzen aus der Verlängerung des Occupations-Termins keine Last erwachsen darf: so soll die Zahl der österreichischen Truppen in beyden Theilen des Königreichs diesseits und jenseits des Pharus verhältnißmäßig in der Art vermindert werden, daß die dadurch erzielten Ersparnisse die Verlängerung der Occupation bis zu dem im vorhergehenden Artikel festgesezten Termine möglich machen, ohne die durch die Zusatzartikel vom 31. August 1824 festgesezten Ausgaben zu überschreiten, indem zugleich das Minimum der Verringerung auf die Zahl von 15,000 Mann festgesezt wird.

Art. 3. Sollte indeß der Militär-Etat Sr. sicilianischen Majestät einen solchen Grad numerischer Stärke erreicht haben, daß Höchstdieselben eine Verminderung obiger Truppenzahl ohne Gefährdung der Sicherheit des Königreichs angemessen fänden, so würde in diesem Falle auf Sr. Majestät Verlangen dieß Minimum auf 12,000 Mann festgesezt werden, und die aus der Verminderung von 15,000 auf 12,000 Mann sich ergebende Ersparniß den Finanzen Sr. königl. sicilianischen Majestät zu Guten kommen.

Art. 4. Da der gegenwärtige Zusatz-Artikel eine besondere Vollziehungsweise innerhalb der im zweyten Artikel bezeichneten Grenze erheischet, so soll dieselbe zum Gegenstand eines weiteren Uebereinkommens zwischen der Regie-

rung Sr. königl. sicilianischen Majestät und dem Oberbefehlshaber der Occupations-Armee gemacht werden.

Art. 5. Die Artikel der Konventionen vom 18. Oktober 1821, vom 24. April 1823, und vom 31. August 1824, welche durch die gegenwärtigen Nachtrags-Artikel weder Veränderung noch Beschränkung erleiden, bleiben in ihrer vollen Kraft.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtigen Additionel-Artikel unterzeichnet und ihre Insiegel beygedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Mailand den 28. May im Jahre des Heils 1825.

(L. S.) Unterzeichnet: Graf v. Figuelmont.

(L. S.) Unterzeichnet: Ritter v. Medici.

25.

Großbritannien und Mexiko. — Handelsvertrag zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Mexiko, abgeschlossen durch Bevollmächtigte am 6. April 1825.

(Zur Zeit von Großbritannien noch nicht ratifizirt.)

Art. 1. Es soll ewige Freundschaft bestehen zwischen den Ländern und Unterthanen Sr. großbritannischen Majestät in Europa und den vereinigten Staaten von Mexiko und und deren Bürgern.

Art. 2. Es soll gegenseitige Handelsfreyheit statt finden zwischen Sr. großbritannischen Majestät Ländern in Europa und den vereinigten mexikanischen Staaten. Den beyderseitigen Einwohnern soll es gestattet seyn, frey und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Häfen und Flüssen der respektiven Länder und Staaten zu gehen, wohin zu kommen andern Fremden gegenwärtig erlaubt ist oder später

hin erlaubt werden möchte, um in selbige einzulaufen und in irgend einem Theile besagter resp. Länder und Staaten zu bleiben und zu wohnen, dort Häuser und Magazine, deren sie des Handels wegen bedürfen möchten, anzulegen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden beyder Nationen in den beyderseitigen Ländern des vollständigsten Schutzes und der größten Sicherheit in ihren Geschäften genießen, wenn sie sich den Gesetzen, Gebräuchen und Statuten der Nation fügen, unter welcher sie leben. Hinsichtlich des Einlaufens und Löschens von Schiffen in Plätzen, Häfen und Flüssen, wovon dieser Artikel handelt, ist darunter nicht der Verkehr und das Löschen der Küstenfahrt zu verstehen, welche den National-Fahrzeugen vorbehalten bleibt.

Art. 3. Seine großbritannische Maj. bewilligen ferner den Einwohnern der vereinigten merikanischen Staaten die nämliche Handelsfreyheit in Ihren außer-europäischen Besitzungen, welche in dem vorhergehenden Artikel in Betreff Ihrer europäischen Länder stipulirt worden, in dem Umfange, als solche Handelsfreyheit irgend einer andern Nation zugestanden ist oder in der Folge zugestanden werden möchte.

Art. 4. Kein merikanisches Natur- oder Kunsterzeugniß soll in Sr. großbritannischen Maj. Ländern höhere Abgaben entrichten, als was von gleichen oder ähnlichen Artikeln irgend eines andern fremden Landes jezt erhoben wird oder späterhin erhoben werden möchte; wogegen andererseits keine Natur- oder Kunsterzeugnisse aus den Ländern Sr. großbritannischen Maj. nach ihrer Einfuhr in den vereinigten merikanischen Staaten höher besteuert werden sollen, als es gleiche oder ähnliche Artikel andrer fremden Länder jezt sind oder künftig seyn möchten. Eben so sollen in den Ländern oder Staaten der besagten kontrahirenden Theile für die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Ländern oder Staaten des andern kontrahirenden Theiles keine höheren

Abgaben entrichtet werden, als was nun oder ſpäterhin für die Ausfuhr ähnlicher Artikel nach irgend einem fremden Lande bezahlt wird.

Es ſoll kein Verbot der Aus- oder Einfuhr irgend eines Natur- oder Kunſt-Erzeugniſſes der Länder Sr. groß-britanniſchen Maj. oder der vereinigten Staaten von Mexiko von einer oder der andern Seite erlaſſen werden, das ſich nicht gleichfalls auf andere fremde Nationen erſtreckt. Vergünſtigungen oder Privilegien, welche, es ſey von Sr. groß-britanniſchen Maj. oder von den vereinigten mexikaniſchen Staaten, zu Gunſten irgend einer andern Nation gegeben werden möchten, ſollen reſpektive auf die beyden kontrahirenden Theile ausgedehnt werden, ohne Vorbehalt, wenn die Vergünſtigung es iſt, und unter gleichen Bedingungen, wenn die Vergünſtigung bedingungsweiſe ertheilt iſt, mit alleiniger Ausnahme der amerikaniſchen Nationen, welche früher der Herrſchaft Spaniens unterworfen geweſen, welchen, wegen der brüderlichen Verhältniſſe, die ſie mit den vereinigten mexikaniſchen Staaten verbinden, leztere beſondere Privilegien ertheilen möchten, die nicht auf die Länder und Unterthanen Sr. groſsbritanniſchen Maj. auszudehnen ſind.

Art. 5. Was in dem vorhergehenden Artikel in Betreff der Ein- und Ausfuhr-Gefälle feſtgeſezt worden, ſoll ſo verſtanden ſeyn, daß es ſich unter gleichen Bedingungen und unter gleichen Reſtriktionen auf das Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootſen- und Berge-Geld bey Schiffbrüchen und alle andere Gefälle oder Lokalabgaben, die jezt in Sr. groß-britanniſchen Maj. Ländern oder in den vereinigten mexikaniſchen Staaten beſtehen oder ſpäterhin verordnet werden möchten, erſtreckt.

Art. 6. Sämmtliche Natur- oder Kunſterzeugniſſe der Länder Sr. groſsbritanniſchen Majeſtät ſollen bey ihrer Einfuhr in den vereinigten Staaten von Mexiko in brittiſchen Schiffen keinen höheren Abgaben, als in den Schiffen der

begünstigtsten Nation, unterworfen seyn; wogegen andererseits die Natur- oder Kunst-Erzeugnisse der vereinigten merikanischen Staaten, wenn in merikanischen Schiffen in den Ländern Sr. großbritannischen Maj. eingeführt, auch keine höheren Abgaben entrichten sollen, als sey die Einfuhr in Schiffen, der meist begünstigten Nation geschehen. Die Natur- oder Kunst-Erzeugnisse der Länder Sr. großbritannischen Maj. sollen hinführo bey ihrer Ausfuhr in merikanischen Schiffen keine höheren Abgaben entrichten und gleichen Anspruch auf Rückzölle und Prämien haben, als sey die Ausfuhr in Schiffen der meist begünstigten Nationen geschehen; wogegen ebenfalls die Natur- oder Kunst-Erzeugnisse der vereinigten merikanischen Staaten in der Folge bey ihrer Ausfuhr in brittischen Schiffen keine höheren Abgaben entrichten und gleichen Anspruch auf Rückzölle und Prämien haben sollen, als sey die Ausfuhr in Schiffen der begünstigtsten Nation geschehen, mit stetem Vorbehalt der Beschränkung im vierten Artikel. Sollte späterhin die Handels-Marine Merikas sich dermaßen erweitert haben, um für dessen Handels-Gegenstände auszureichen, so kann es geschehen, daß die kontrahirenden Theile ein System völliger Gleichheit in Betreff der Abgaben, Rückzölle und Prämien für die Ein- und Ausfuhr in den resp. Ländern und Staaten und in den beyderseitigen Schiffen beyder Nationen aufstellen.

Art. 7. Zur Vermeidung jeden Zweifels oder Mißverständnisses hinsichtlich der Regeln, ob ein Schiff für brittisch oder merikanisch gelten könne, wird hiermit festgesetzt, daß jedes Schiff, welches in Sr. großbritannischen Majestät Ländern gebauet worden, nach brittischen Gesetzen einen Eigenthümer hat, gefahren wird und eingeschrieben ist, für ein brittisches Schiff gehalten werden soll; so wie jedes Schiff, das in den vereinigten merikanischen Staaten gebauet oder nach deren Gesetzen naturalisirt ist, einem oder mehreren merikanischen Bürgern angehört, einen gebornen oder natu-

ralisirten Mexikaner zum Patron oder Kapitän hat, und wovon drey Viertheile der Mannschaft mit Vorwissen der Regierung angenommen sind, als ein mexikanisches Schiff angesehen seyn soll. Diese Qualifikation dessen, was ein mexikanisches Schiff als solches konstituirt, soll von dem Tage an, wo die Ratifizirungen des Traktats ausgewechselt werden, zehn Jahre lang in Kraft bleiben, nach welcher Zeit die kontrahirenden Theile diesen Artikel wieder in Erwägung nehmen, und wenn sie es für dienlich erachten, eine neue Frist für dessen Fortdauer bestimmen werden.

Art. 8. Sowohl die Mexicaner persönlich, welche sich an Bord brittischer Kriegsschiffe begeben, als auch ihnen angehörende Güter und Effekten, die in selbigen verschifft werden möchten, sollen durch die brittische Flagge gedeckt und beschüzt seyn. Mexikaner und mexikanische Effekten und Eigenthum sollen am Bord brittischer Kauffahrteyschiffe durch deren Flagge eben so wie Personen und Eigenthum der meist begünstigten Nationen gedeckt seyn. Eines gleichen Schutzes sollen Britten, brittische Effekten und Eigenthum am Bord mexikanischer Kriegs- oder Kauffahrteyschiffe genießen. Die mexikanische Flagge soll in Friedenszeiten sowohl als bey einem Kriege zwischen Großbritannien und einer andern Macht der nämlichen Privilegien und Vergünstigungen theilhaftig seyn, welche Se. großbritannische Majestät jezt oder späterhin irgend einer andern Nation zugestehen oder gestatten möge. Die Schiffe beyder kontrahirenden Theile können in ihren resp. Ländern oder Staaten unter keinerley Vorwand Behufs öffentlichen oder militärischen Dienstes ohne eine angemessene Entschädigung unter Embargo gelegt werden.

Art. 9. Den Kaufleuten, Kapitäns oder Befehlshabenden von Schiffen und andern Unterthanen Sr. großbritannischen Maj. soll es völlig frey stehen, ihre eigenen Angelegenheiten in den vereinigten Staaten von Mexiko zu verwalten und zu besorgen, oder damit jeden nach ihrem Ge-

ſollen zu beauftragen, gleichviel ob Makler, Faktor, Agent oder Dolmetſcher, und ſie ſollen nicht verpflichtet ſeyn dazu irgend andere Perſonen zu nehmen oder ihnen höheres Gehalt oder Remunerationen zu zahlen, als es von den Merikanern unter gleichen Umſtänden geſchieht; jeden Falles ſollen ſie als Käufer oder Verkäufer gänzliche Freyheit genießen, ſo wie ſie es am beſten finden, über den Preis jeglicher Waaren zur Ein- oder Ausfuhr in die oder aus den merikaniſchen Staaten zu handeln und denſelben feſt zu ſetzen, mit ſteter Beachtung der Geſetze, Gewohnheiten und Gebräuche jener Staaten. Gleiche Freyheit oder gleiches Vorrecht ſollen die Bürger der vereinigten merikaniſchen Staaten den Ländern Sr. großbritanniſchen Majeſtät unter den nämlichen Bedingungen genießen.

Art. 10. In Betreff von Vererbungen perſönlichen Eigenthums, mit oder ohne Teſtament, welcher Art auch darüber verfügt wird, ob durch Verkauf, Schenkung oder Austauſch, oder unter welch anderem Titel, ſo wie auch wegen der desfallſigen gerichtlichen Verwaltung, ſollen die Unterthanen und Bürger beyder kontrahirenden Theile gleicherweiſe in den reſp. Ländern oder Staaten der Freyheiten, Rechte und Privilegien, wie die meiſt begünſtigte Nation, theilhaftig ſeyn und jeden Falles keine höheren Gefälle oder Abgaben zu bezahlen haben, als jezt oder in der Folge von den Unterthanen oder Bürgern der reſp. Länder oder Staaten entrichtet werden.

Art. 11. Hinſichtlich alles deſſen, was die Hafen-Polizey, die Löſchung der Schiffe und die Sicherheit der Waaren anbetrifft, ſollen die Unterthanen und Bürger beyder kontrahirenden Theile den Geſetzen und Lokalvorſchriften der reſp. Länder und Staaten unterworfen ſeyn. Sie ſollen ausgenommen ſeyn vom gezwungenen Dienſt in der Armee oder der Marine, und es darf beſonders von ihnen kein gezwungenes Anlehen aufgenommen werden; auch ſollen ſie keinen andern Laſten, Contributionen oder Requiſitionen un-

terworfen seyn, als solchen, welche die Unterthanen oder Bürger der Länder oder Staaten, in denen sie leben, bezahlen.

Art. 12. Jeder der kontrahirenden Partheyen steht es frey, Konsuln zum Schutze ihres Handels zu ernennen, die in den resp. Ländern oder Staaten der andern wohnen; ehe jedoch solche Konsuln die Verrichtungen ihres Amtes besorgen können, müssen sie ihre Ernennung der Regierung anzeigen, bey welcher sie beglaubigt sind, und von dieser das Exequatur erhalten haben. Beyde kontrahirenden Theile können nach Gutdünken Plätze ausnehmen, wo solche Konsuln nicht residiren sollen. Die mexikanischen diplomatischen Agenten und Konsuln sollen in den Ländern Sr. großbritannischen Majestät gleicher Privilegien, Ausnahmen und Immunitäten genießen, als ähnlichen Agenten der meistbegünstigten Nation zugestanden sind. Die diplomatischen Agenten und Konsuln Sr. großbritannischen Maj. sollen in den mexikanischen Staaten einer völligen Reciprozität und gleicher Vorrechte, Ausnahmen und Immunitäten genießen, als den mexikanischen und diplomatischen Agenten und Konsuln in den Ländern Sr. großbritannischen Majestät eingestanden sind.

Art. 13. Zu mehrerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen Sr. großbritannischen Maj. und den Bürgern der vereinigten mexikanischen Staaten wird hiemit festgesezt, daß wenn unglücklicherweise in einer spätern Zeit eine Unterbrechung der begründeten freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch unter den beyden kontrahirenden Theilen statt finden sollte, die an den Küsten wohnenden Kaufleute eine sechsmonatliche, die im Innern eine zwölfmonatliche Frist haben sollen, um ihre Angelegenheiten zu ordnen und über ihr Eigenthum zu verfügen mit einem sichern Geleit zu den von ihnen deshalb bezeichneten Häfen.

Denjenigen, welche in den resp. Ländern oder Staaten angesessen (radicated) sind und andere Officien und Beschäftigungen haben, soll es frey stehen zu bleiben, ohne Stö-

ruhig im Genusse ihrer Freyheit und ihres Eigenthums, so lange sie sich friedfertig betragen und nicht wider die Gesetze sündigen; auch soll ihr Eigenthum jeglicher Art nicht dem Embargo oder Sequester, oder irgend einer anderen Belästigung als solchen, unterworfen seyn, die für gleiche Güter und Effekten, welche den resp. Unterhanen der Länder und Staaten, wo sie leben, statt finden; auch sollen in dem gleichen Falle die Schulden von Privatversonen, und Eigenthum in den öffentlichen Fonds so wie Aktien von Vereinen nie konfiszirt, weggenommen oder angehalten werden.

Art. 14. Die in den vereinigten merikanischen Staaten wohnenden Unterthanen Sr. großbritannischen Maj. sollen in ihren Wohnungen, in ihrer Person und Eigenthum durch die Regierung beschüzt, und demzufolge nicht wegen ihrer Religion belästigt oder gekränkt werden, so lange sie sowohl die der Nation, bey welcher sie leben, als deren Verfassung, Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten respektiren. Auch soll ihnen ferner die Erlaubniß oder Freyheit bleiben, welche sie gegenwärtig haben, um auf den zu dem Ende angewiesenen Plätzen die Unterthanen Sr. großbritannischen Maj. zu beerdigen, welche in den besagten Staaten versterben möchten. Die Leichenbegängnisse und die Gräber der Verstorbenen sollen in keiner Weise und unter keinem Vorwande beunruhigt werden. Gleichen Schutz sollen die Bürger der vereinigten merikanischen Staaten in sämmtlichen Ländern Sr. großbritannischen Maj. genießen und öffentlich oder privatim ihre Religion in ihren eignen Wohnungen, oder in den Kapellen und Plätzen, die zum Gottesdienst bestimmt sind, ausüben.

Art. 15. Die Bedingungen des sechsten Artikels im Traktat von Versailles, vom 3. September 1783, und die Konvention zur Erläuterung, Ausdehnung und Ausführung der Stipulationen des fünften Artikels, unterzeichnet zu London am 14. Juli 1786, sollen zwischen Sr. großbritanni-

schen Maj. und den vereinigten Staaten von Mexiko in so weit, als er den Theil des Gebiets der vereinigten mexikanischen Staaten betrifft, in voller Kraft und Gültigkeit bleiben.

Art. 16. Die vereinigten mexikanischen Staaten willigten ein, mit Sr. großbritannischen Maj. zur gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels mitzuwirken, und aufs wirksamste jedermann, der in den besagten Staaten lebt, jede Theilnahme an solchem Handel zu verbieten.

Art. 17. Da es natürlich ist, daß aus den neu begründeten intimen Verhältnissen zwischen den Ländern und Unterthanen Sr. großbritannischen Maj. und den vereinigten mexikanischen Staaten, sich manche neue und wichtige Punkte ergeben und besondere Verträge nothwendig machen werden, so ist man übereingekommen, dergleichen Punkte nach sechs Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikation dieses Traktats an, in Erwägung zu ziehen, und die dann abzuschließenden Artikel sollen als Theile dieses Traktates angesehen werden und gleiche Kraft und Werth haben, als die bereits in Gegenwärtigem enthaltenen.

Art. 18. Gegenwärtiger Traktat soll binnen vier Monaten, oder wenn möglich früher ratifizirt und die Ratifikationen in London ausgewechselt werden. Zur Beglaubigung haben die Bevollmächtigten beyder kontrahirenden Theile denselben unterzeichnet und mit ihren beyderseitigen Siegeln versehen.

Zusatzartikel. Wenn laut der lezten Klausel des vierten Artikels des heute unterzeichneten Traktats, beginnend mit den Worten: „Vergünstigungen oder Privilegien," und fortlaufend bis zu Ende dieses Artikels, Spanien die einzige europäische Macht seyn würde, welche abseiten der vereinigten mexikanischen Staaten auf Privilegien rechnen dürfte, die Großbritannien nicht erhielte, so wird doch auch festgesezt, daß die Privilegien, welche an Spanien zuzugestehen im Interesse der vereinigten mexikanischen Staaten

seyn möchte, nicht ausschließlicher und verbietender Art seyn und auf zu bestimmende gewisse Jahre beschränkt seyn sollen.

Gegenwärtiger Zusatzartikel soll gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als sey er Wort für Wort in dem heute unterzeichneten Traktate eingerückt worden; auch soll derselbe mit besagtem Traktate gleichzeitig ratifizirt und die Ratifikationen ausgewechselt werden.

Unterz. James Morier.
Henry George Ward.
Lukas Alaman.
Jose Ign. Esteva.

26.

Frankreich. — Gesetz über die Entschädigung für die ehemaligen Eigenthümer der liegenden Güter, welche vermöge der Gesetze über Ausgewanderte, Verurtheilte und Verbannte zum Vortheile des Staates konfiszirt worden sind.

(27. April 1825.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Wir haben vorgeschlagen, die Kammern haben angenommen,

Wir haben verordnet und verordnen folgendes:

Titel I. Von der Ausmittlung und dem Wesen der Entschädigung.

Art. 1. Dreyßig Millionen Renten, zum Kapital einer Milliarde, sind zu der Entschädigung bestimmt, welche der Staat den Franzosen schuldig ist, deren in Frankreich gelegene, oder am 1. Januar 1792 in dem französischen Gebiete begriffen gewesene Landgüter, in Vollziehung der Ge-

ſetze über die Emigrirte, Verbannte, und auf revolutionäre Weiſe Verurtheilte, konfiszirt und veräußert worden ſind.

Dieſe Entſchädigung iſt definitiv; und in keinem Falle kann eine größere, als die in gegenwärtigem Artikel beſtimmte Summe, dazu verwendet werden.

Art. 2. Für die liegenden Güter, die in Folge des Geſetze verkauft wurden, welche die vorläufige Unterſuchung und Angabe des Ertrags vom Jahre 1790, oder des Ertrags nach dem Werthe von 1790 verfügten, wird die Entſchädigung in der Inſcription einer drey-prozentigen Rente, deren Kapital achtzehnmal ſo ſtark iſt, als das aus den damals aufgenommenen Schätzungs- oder Verkaufsprotokollen ſich ergebende Einkommen, auf das große Buch der öffentlichen Schuld beſtehen.

Für jene liegenden Güter, deren Verkauf in Folge des vor dem 14 Prairial Jahr III., erlaſſenen Geſetze ſtatt hatte, welche nur eine einfache vorläufige Schätzung vorſchrieben, wird die Schadloshaltung in der Inſcription einer drey-prozentigen Rente auf das große Buch der öffentlichen Schuld beſtehen, gleich dem Verkaufspreiſe, am Tage der Zuſchlagung ins Baare reduzirt nach der, in Folge des Geſetzes vom 5. Meſſidor Jahr V. für das Departement, wo das verkaufte Gut lag, entworfenen Tabelle der Entwerthung der Aſſignate.

Wenn das Ergebniß der Liquidirungen bekannt ſeyn wird, ſo ſollen die von den, durch den erſten Artikel beſtimmten 30 Millionen Renten, frey gebliebenen Summen zur Verbeſſerung der Ungleichheiten, welche aus den im vorhergehenden Artikel feſtgeſetzten Grundlagen ſich ergeben möchten, nach den durch ein Geſetz zu beſtimmenden Normen, verwendet werden.

Art. 3. Wenn in Folge des 20ſten Artikels des Geſetzes vom 9. Floreal Jahr III. die Aſcendenten der Ausgewanderten, um den erklärten Schätzungspreis, die von ihren Gütern dem Staate durch Theilung der Präſucceſſion

zugeflossene Antheile erhalten haben, so wird der Betrag der Schadloshaltung dem wirklichen Werthe der bezahlten Summen gleich seyn: demzufolge wird die Departemental-Entwerthungs-Tabelle für die Assignate und Mandate, und die Kurstabelle für die andern an Zahlungsstatt angenommenen Effekten, auf jede der eingezahlten Summen, je nach dem Datum der Einzahlung, angewendet werden.

Die Entschädigung wird dem Abwesenden, wenn er noch lebt, und in Ermangelung desselben jenem oder jener seiner Erben, die durch Familien-Uebereinkünfte den Verlust erlitten haben, zugestellt.

Wenn der Staat von einem Erstgebornen oder einem andern eingesetzten Erben den Werth der Pflichttheile erhalten hat, welche die mit Konfiskation geschlagenen Pflichttheilnehmer in Grundstücken zu fordern ein Recht gehabt hätten, so wird der reducirte Betrag der für den Pflichttheil bezahlten Summe denjenigen, die ein Recht darauf hatten, oder deren Stellvertretern zurückgestellt.

Art. 4. Wenn die alten Eigenthümer wieder in den Besitz der ihnen konfiszirten Güter gekommen sind, nachdem sie dieselben unmittelbar, oder durch Mittelspersonen vom Staate erkauft hatten, so wird die Schadloshaltung gemäß den durch Artikel 3. festgesezten Vorschriften, nach dem wirklichen, dem Staate bezahlten Preise, bestimmt.

Wenn sie durch die nämlichen Mittel ihre Güter von einem Dritten wieder erkauft haben, so wird die Schadloshaltung dem wirklichen Werthe, den sie bezahlt zu haben nachweisen werden, gleichkommen, ohne jedoch in irgend einem Falle das in dem 3ten Artikel Festgesezte überschreiten zu können. In Ermangelung der Nachweisung werden sie eine dem wirklichen Werthe des an den Staat bezahlten Kaufschillings gleichkommende Summe erhalten.

In den beiden hier oben ausgeführten Fällen werden

die Ascendenten, Descendenten oder Gattin des ehemaligen Eigenthümers als Mittelspersonen angesehen.

Wenn die Erben des alten Eigenthümers unmittelbar in den Besitz ihrer konfiszirten Güter gekommen sind, wird die Entschädigung, zu welcher sie berechtigt wären, auf die nämliche Art festgesezt.

Art. 5. Die zur Schadloshaltung bestimmten dreyprozentigen Renten werden in das große Buch der öffentlichen Schuld eingetragen, und jedem der alten Eigenthümer oder ihren Stellvertreter in Fünfteln von Jahr zu Jahr eingehändigt, das erste Fünftel muß am 22. Juni 1825 eingeschrieben werden. Die Inscriptionen jedes Fünftels werden von dem Tage der Einschreibung an verzinset, die Liquidation mag zu was immer für einer Zeit beendigt, und die Uebergabe wann immer geschehen seyn.

Jedoch sind die Liquidationen, welche zu geringern Inscriptionen als zweyhundert fünfzig Franken Rente berechtigen, den hier oben vorgeschriebenen Fristen nicht unterworfen. Die Inscription wird in Gesammtheit und mit dem Zinsengenuß, vom 22. Juni 1825 an, statt finden.

Art. 6. Zur Vollziehung der obigen Bestimmungen ist dem Finanzminister ein Kredit von dreyßig Millionen dreyprozentiger Renten eröffnet, welche auf folgende Weise eingeschrieben werden:

Sechs Millionen, den 22. Juni 1825;
— — den 22. Juni 1826;
— — den 22. Juni 1827;
— — den 22. Juni 1828;
und Sechs Millionen, den 22. Juni 1829;
mit dem Zinsengenuß für die eingeschriebenen Renten, vom Tage der Bewilligung ihrer Inscription angefangen.

Titel II. Von Zulassung zur Entschädigung und deren Liquidation.

Art. 7. Zur Forderung einer Schadloshaltung werden

den zugelassen, der ehemalige Eigenthümer, und in dessen Ermanglung die Franzosen, welche durch das Gesetz oder durch seinen Willen berufen waren, ihn zur Zeit seines Todes zu repräsentiren, ohne daß man ihnen eine von den Revolutionsgesetzen herrührende Unfähigkeit entgegen stellen kann.

Ihre Entsagungen können ihnen nur durch jene Erben, welche in ihrer Ermanglung die Erbschaft angenommen hätten, entgegengesezt werden.

Für die in der Folge des gegenwärtigen und dritten Artikels geforderte Entschädigung ist man keine Erbschafts-Steuer zu zahlen schuldig.

Art. 8. Um die Schadloshaltung zu erlangen, haben sich die ehemaligen Eigenthümer oder deren Stellvertreter bey dem Präfekten des Departements, wo die verkauften Güter gelegen sind, anzumelden. Der Präfekt wird ihr Gesuch dem Domainen-Direktor des Departements übermachen, welcher das Entschädigungs-Verzeichniß den vorhergehenden Bestimmungen gemäß entwerfen wird.

Das Verzeichniß wird den Reklamanten mitgetheilt, sofort nebst den beygebrachten Urkunden durch den Präfekten dem Finanzminister eingesendet: dieser wird demselben sein gründliches Gutachten beyfügen, welches sich sowohl über die Rechte und Eigenschaften der Reklamanten, als auch über die Angaben des Verzeichnisses, und den ihm etwa zugekommenen Bemerkungen oder Einwendungen, aussprechen wird.

Art. 9. Der Finanzminister wird untersuchen: 1) ob für den außer Besitz gesezten Eigenthümer keine Vergütung an Dritte oder Schulden bezahlt worden sind; 2) ob ihm, in Vollziehung des Gesetzes vom 5. December 1814, nicht Summen bezahlt worden sind, die aus dem Rückstand der Abrechnung über den Verkauf seiner Güter herrühren; 3) ob keine Kompensation für die von ihm unter dem nämlichen Titel geschuldeten Summen statt gefunden hat; 4) ob nicht

einige seiner veräußerten Güter von Verpflichtungen oder andern Veräußerungen der königlichen Domänen herrührten, welche durch die Gesetze vom 14. Ventose Jahr VII., und 28. April 1816 nur unter der Bedingung den vierten Theil des Werths der besagten Güter zu bezahlen, aufrecht erhalten worden wären, in welchem Falle ein Viertel von der für diese Güter schuldigen Entschädigung abgezogen werden soll.

Es soll eine Zusammenstellung der vorzunehmenden Abzüge abgefaßt werden, unter welcher jedoch in keinem Falle die unter dem Titel Unterstützung für Frauen und Kinder bezahlten Summen, den Lohn der Dienstboten und andere ähnliche zu Folge der Gesetze vom 8. April 1792 und 12. März 1793 in Assignaten gemachten Zahlungen, begriffen seyn sollen.

Wie hoch sich auch die Gesammtsumme dieser Abzüge belaufen möge, so wird sie doch die im 1sten Artikel ausgesprochene Anweisung von dreyßig Millionen Renten nicht vermindern können.

Art. 10. Die Tabelle der Entschädigung und das Verzeichniß der Abzüge werden von dem Finanzminister einer von dem Könige ernannten Liquidations-Kommission überwiesen.

Art. 11. Die Kommission wird zuerst die Untersuchung der Eigenschaften und Rechte der Reklamanten vornehmen.

In dem Falle, wo sie die Nachweisung unregelmäßig oder unzureichend erachten sollte, wird sie dieselben an die Gerichte verweisen, um über deren Eigenschaft kontradiktorisch mit dem Prokurator des Königs entscheiden zu lassen.

Wenn sich unter den Reklamanten Streitigkeiten über ihre respektiven Rechte erheben, so wird die Kommission selbe gleichfalls an die Gerichte verweisen, um unter Vernehmung des öffentlichen Ministeriums über ihre Ansprüche erkennen zu lassen.

Es wird darüber summarisch entschieden werden, sofern sich keine Frage über den Personenstand erhebt.

Art. 12. Wenn die Nachweisung der Eigenschaften für hinreichend befunden, oder von den Gerichten darüber erkannt worden ist, so wird die Kommission verfügen, daß den Berechtigten Abschriften von den in den Departements verfaßten Verzeichnissen, und von dem Betrage der vom Finanzminister vorgeschlagenen Abzüge gegeben werden, sodann, nach genommener Einsicht von ihren Vorstellungen und Bemerkungen, zur Liquidation schreiten.

Art. 13. Nach geschehener Liquidation wird die Kommission den Berechtigten Nachricht von ihrer Entscheidung geben; und solche dem Finanzminister zustellen, der die Inscription der Rente für den Betrauf der liquidirten Entschädigung in den vorgeschriebenen Terminen und Fristen bewirken wird.

Art. 14. Die Berechtigten können gegen die Liquidation der Kommission bey dem Könige in seinem Staatsrathe, in den für streitige Sachen bestimmten Formen und Fristen, einkommen.

Die nämliche Befugniß ist dem Finanzminister vorbehalten.

Titel III. Von den Verbannten und Verurtheilten.

Art. 15. Vorstehende Bestimmungen sind auf die konfiszirten und zum Nachtheile der verbannten oder auf revolutionäre Weise verurtheilten Individuen verkauften Güter anwendbar.

Von der Schadloshaltung soll der Betrag der Geldscheine (Bons au porteur), welche in Folge der Dekrete vom 21. Prairial und 22. Fructidor des Jahrs III. den Verbannten und Familien der Verurtheilten als Rückerstattung gegeben wurden, nach dem Kurs des Tags, wo ihnen solche zugestellt worden, auf Baargeld reduzirt, abgezogen werden.

Titel IV. Von den Gütern, welche den Hospizien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen, oder sonst geschenkt worden sind.

Art. 16. Die ehemaligen Eigenthümer der Güter, welche den Hospizien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten, sey es zum Ersatz für ihre veräußerten Güter oder als Bezahlung für die ihnen vom Staate schuldigen Summen überwiesen worden, sind zu der oben bestimmten Entschädigung berechtigt. Diese Entschädigung wird dem Betrage der vor der Abtretung gemachten Schätzung nach baarem Gelde gleich seyn.

Art. 17. In Betreff der Güter, die nur provisorisch den Hospizien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten überwiesen worden, und die nach den Bestimmungen des 8ten Artikels des Gesetzes vom 5. Dezember 1814 zurückgegeben werden sollen, wenn jene Anstalten eine dem Werthe jener Güter gleiche Dotationsvermehrung erhalten haben werden, können die ehemaligen Besitzer oder ihre Stellvertreter deren Rückgabe verlangen, sobald sie dem Hospizium, welches sie inne hat, die dem Betrage der Abschätzung gleichkommende dreyprozentige Rente-Inscription, welche ihnen als Schadloshaltung zukommt, übertragen haben werden.

Was die von dem Staate definitiv und schenkungsweise, sey es an andere öffentliche Anstalten oder an Private, verliehenen Güter betrifft, so soll die den ehemaligen Eigenthümern schuldige Entschädigung dem vorstehenden 16ten Artikel gemäß bestimmt werden. In Ermanglung einer vor der Abtretung der besagten Güter gemachten Schätzung sollen selbe kontradiktorisch durch Sachverständige nach dem Preise von 1790 geschäzt werden.

Titel V. Von den Rechten der Gläubiger in Beziehung auf die Entschädigung.

Art. 18. Die von den Gläubigern der ehemaligen

Eigenthümer, deren Forderungen älter als die Konfiskation, und vom Staate nicht liquidirt und bezahlt sind, bey Aushändigung der Renten-Inscriptionen zu machenden Einsprüche, sind nur für das Kapital ihrer Forderung wirksam. Die ehemaligen Besitzer oder ihre Stellvertreter haben das Recht, sich von den Rechtstiteln dieser Einsprüche dadurch zu befreyen, daß sie genannten Gläubigern von dem Betrag der liquidirten dreyprozentigen Rente, ein der reklamirten Schuld gleichkommendes Kapital überweisen.

Diese Gläubiger üben ihr Recht nach dem Range der Privilegien und Hypotheken, welche sie über die konfiszirten Immobilien hatten, aus.

Die Anmeldung oder Vertheilung geschieht, welches auch immer das Forum des Orts, wo sich die Güter befinden, seyn mag, vor dem Gerichte des Wohnsitzes des ehemaligen Eigenthümers oder vor dem Gerichte, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist.

Titel VI. Von den Terminen zur Anmeldung.

Art. 19. Die zur Erlangung der Entschädigung gestellten Gesuche müssen bey Strafe ihres Verfalls, in folgenden Terminen eingereicht werden:

binnen einem Jahre für die Bewohner des Königreichs;

binnen 18 Monaten für diejenigen, welche sich in andern Staaten Europa's befinden;

binnen zwey Jahren für diejenigen, die sich außerhalb Europa befinden.

Diese Fristen laufen von dem Tage der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes an.

Art. 20. In jeder Präfektur wird ein Spezialregister eröffnet, in welchem sowohl die an den Präfekten eingesendeten Reklamationen nach ihrem Datum, als auch die Re-

sultate jeder Liquidation, sobald selbe beendigt ist, eingetragen werden.

Regelmäßig beglaubigte Auszüge dieses Registers werden allen Personen, welche sie zu verlangen ein Interesse haben, ausgefertigt.

Titel VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Es sollen den Kammern jährlich mit den Gesetzes-Entwürfen über die Rechnungen, ausführliche Ausweise über alle Liquidationen mitgetheilt werden, welche den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes gemäß, während des Etat-Jahrs, auf welches sich diese Entwürfe beziehen, abgeschlossen worden sind.

Art. 22. Alle Uebertrags-Verhandlungen hinsichtlich des Besitzes der den Emigrirten, Verbannten und auf revolutionäre Weise Verurtheilten konfiszirten Güter, und die zwischen dem gegenwärtigen Besitzer der besagten Güter und dem ehemaligen Eigenthümer oder dessen Erben gepflogenen Verhandlungen, sollen während fünf Jahren gegen die einzige Gebühr von drey Franken einregistrirt werden.

Art. 23. Weder den französischen Wittwen, oder Abkömmlingen der Emigrirten, Verbannten oder auf revolutionäre Weise Verurtheilten, welche sich vor dem 1. April 1814 mit Fremden verehlicht haben, noch ihren von Vätern, welche die Eigenschaft als Franzosen genossen haben, erzeugten Kindern, kann in Beziehung auf den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes die Eigenschaft als fremd entgegengestellt werden.

Art. 24. Der 1ste Artikel des Gesetzes vom 5. Dezember 1814 bleibt fortwährend in seiner vollen und ganzen Wirksamkeit: dem zu Folge kann in keinem Falle eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes diejenigen Rechte beeinträchtigen, welche dem Staate oder Dritten vor der Publikation der konstitutionellen Charte erworben und durch

besagten Artikel aufrecht erhalten worden sind, noch auch irgend einen Rekurs gegen dieselben veranlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ꝛc.

Gegeben zu Paris den 27. April 1825.

Karl.

Durch den König:

Der Minister-Staatssekretär des Finanz-Departements

J. v. Villele.

Geschehen und mit dem großen Siegel gesiegelt:

Der Siegelbewahrer von Frankreich u. Minister-Staatssekretär des Justiz-Departements

Graf v. Peyronnet.

27.

Frankreich. — Verordnung vom 1. May 1825, zur Vollziehung des Entschädigungs-Gesetzes.

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

Allen, welche Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß.

Nach Einsicht des Gesetzes vom 27. April 1825, welches einen Fond von dreyßig Millionen Renten zur Zahlung der von dem Staate schuldigen Entschädigung an jene Franzosen bestimmt, deren in Frankreich gelegene, oder am 1. Jänner 1792 in dem französischen Gebiete begriffen gewesene Güter, zu Folge der Gesetze über die Emigrirten, Verbannten und auf revolutionäre Weise Verurtheilten, konfiszirt und veräußert worden sind;

Indem Wir die Art der Vollziehung des Gesetzes, durch Beschleunigung der Liquidationen, so viel es möglich ist, bestimmen wollen,

haben Wir verordnet, und verordnen Folgendes:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Es soll durch die Domainen-Direktoren in den Departementen unverzüglich zur Liquidation der für alle, auf revolutionäre Weise konfiszirten und verkauften Güter, von dem Staate schuldigen Entschädigung geschritten werden.

Diese Liquidationen geschehen im Namen des außer Besitz gesezten Eigenthümers, und sollen dem über die Reklamationen der Partheyen zu machenden Verzeichnisse, gemäß den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen, zur Grundlage dienen.

Art. 2. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen wird dem General-Direktor der Einregistrirungs- und Domainen-Verwaltung den Etat der Abzüge, welche von der, den alten Eigenthümern der auf revolutionäre Weise konfiszirten und verkauften Güter oder deren Stellvertretern schuldigen Schadloshaltung abzurechnen sind, übergeben. Dieser Etat wird an alle Domainen-Direktoren von jedem Departemente gesendet. Derselbe wird die für Rechnung des außer Besitz gesezten Eigenthümers bezahlten Schulden, mit Ausnahme der unter dem Titel Unterstützung an Weiber und Kinder bezahlten Summen, Dienstboten-Lohn, und andere dergleichen, zu Folge der Gesetze vom 8. April und 12. März 1793, in Assignaten geleisteten Zahlungen, enthalten.

Art. 3. Der Generaldirektor der Einregistrirung und Domainen wird dem ihm von dem Finanzminister zugestellten Etat, eine Tabelle beyfügen, welche

1) die auf Rechnung der außer Besitz gesezten Eigenthümer bezahlten Vergütungen an Dritte;
2) die von den Abrechnungs-Rückständen herrührenden Summen, welche in Folge des Gesetzes vom 5. Dezember 1814 den ehemaligen Eigenthümern oder ihren Stellvertretern zugestellt worden sind, und die zu ihrem Vortheile, für unter dem nämlichen Titel schuldige Summen, erfolgten Ersatzleistungen;

5) Den Betrag der Geldscheine (Bons au porteur), welche in Vollzug der Dekrete vom 21. Prairial und 22. Fruktidor Jahr III. den Verbannten und den Familien als Rückerstattung gegeben wurden, und zwar nach dem Kurse des Tages, an welchem ihnen selbe zugestellt wurden, ins Baare reduzirt; anzeigt.

Dieser ertheilt sodann den Direktoren seiner Verwaltung in den Departements, wo die auf revolutionäre Weise verkauften Güter liegen, und die von Verpfändungen oder andern Veräußerungen der königlichen Domaine herrühren, welche durch die Gesetze vom 14. Ventose Jahr VII. und 28. April 1816 nur mit der Verbindlichkeit, den vierten Theil des Werthes der besagten Güter zu bezahlen, vollzogen wurden, die Vorschrift, darüber einen allgemeinen Etat zu verfassen, damit der vierte Theil an der für die nämlichen Güter schuldigen Entschädigung abgezogen werde.

Art. 4. Die Präfekten sollen ohne Verzug in den Departements-Archiven die Schätzungs-, Verkaufs-, oder Theilungs-Protokolle, und alle andere Verwaltungs-Akten, welche die in Vollzug der Gesetze über die Emigrirten, Verbannten und auf revolutionäre Weise Verurtheilten, konfizirten oder veräußerten Güter betreffen, aufsuchen und mit Hülfe eines alphabetischen Regisiters ordnen, und diese müssen entweder durch die obern Domainen-Beamten eingesehen, oder zur Prüfung und Bestätigung der Verzeichnisse oder Auszüge, nach welchen die Entschädigungs-Abrechnungen festgesezt worden sind, vorgelegt werden.

Ein gleiches Verfahren wird für die Nachweisungen der in den Departementen liquidirten Forderungen der Gläubiger statt finden.

Titel II. Von den Entschädigungs-Gesuchen und den Aktenstücken, die selben beygefügt seyn müssen.

Art. 5. Der ehemalige Eigenthümer von liegenden

Gütern, welche, in Vollziehung der Gesetze über die Emigrirten, Verbannten und die auf revolutionäre Weise Verurtheilten, konfiszirt und veräußert, oder die, entweder den Hospitälern und andern Wohlthätigkeits-Anstalten, als Ersatz für ihre verkauften Güter oder als Zahlung von Schulden, gegeben, dergleichen Anstalten provisorisch angewiesen, oder andern Anstalten oder Partikuliers schenkungsweise überlassen worden sind;

In Ermanglung des ehemaligen Eigenthümers, diejenigen Franzosen, welche entweder durch seinen Willen oder durch das Gesetz berufen waren, ihn zur Zeit seines Todes zu vertreten; die Erben, welche im Falle der Verzichtleistung der natürlichen oder konstituirten Erben, die Succession angenommen, oder solche, die, nach den Familien-Verträgen, den von der Konfiskation herrührenden Schaden erlitten haben;

Die Französinnen, welche Wittwen, oder Abkömmlinge von Emigrirten, Verbannten oder auf revolutionäre Weise Verurtheilten sind, sofern sie mit Ausländern, vor dem 1. April 1814, Ehen geschlossen haben, und ihre Kinder, welche von einem Vater, der im Genusse der Eigenschaft eines Franzosen war, erzeugt worden sind, müssen, um die Entschädigung zu erhalten, an den Präfekten des Departements, in welchem die Güter liegen, ein Liquidations-Gesuch richten.

Art. 6. Jedes Entschädigungs-Gesuch muß enthalten:

1) Die Wahl eines Domizils in dem Departement, wo die Güter liegen.
2) Vor- und Zuname der Individuen, unter deren Besitz die liegenden Güter konfiszirt worden sind;
3) Die Erklärung, daß der Reklamant seit der Konfiskation nicht wieder in den Besitz der nämlichen Güter gekommen ist, oder ist er wieder in den Besitz gekommen, die in den Artikeln 13, 14 und 15 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Anzeigen.

Art. 7. Wenn die Entschädigung von dem ehemaligen Eigenthümer reklamirt wird, so muß er zum Beweis seiner Eigenschaft folgendes beybringen:

1) Einen Auszug aus seinem Geburtsbrief, (Taufschein) in gehöriger Form;

2) Eine Notorietäts-Urkunde, welche von dem Friedensrichter des Bezirks, wo die konfiszirten Güter liegen, oder des Wohnorts des Reklamanten aufgenommen, von fünf angesehenen Zeugen unterzeichnet worden ist, und die Identität des Reklamanten mit dem außer Besitz gesetzten Eigenthümer bestätigt.

Art. 8. Wenn ein Entschädigungs-Gesuch von Franzosen, welche entweder durch das Gesetz, oder durch den Willen des ehemaligen Besitzers berufen wurden, ihn zur Zeit seines Todes zu vertreten, eingegeben wird, müssen die Reklamanten außer ihrem Taufschein, den Auszug aus den Registern des Civil-Etats, welcher den Tod des außer Besitz gesetzten Eigenthümers bestätigt, und die Akten, welche zur Nachweisung ihrer Erbfolg-Rechte dienen, vorlegen.

Die Erben, welche die von den natürlichen oder eingesetzten Erben des ehemaligen Eigenthümers, zur Zeit seines Todes geschehene Verzichtleistung auf seine Verlassenschaft benützen wollen, müssen außerdem eine in gehöriger Form gefertigte Abschrift der Verzichtleistungs-Urkunde, und den Beweis ihrer Annahme beybringen.

Art. 9. Die Französinnen, nämlich die Wittwen oder weibliche Abkömmlinge von Emigrirten, Verbannten oder auf revolutionäre Weise Verurtheilten sind, und welche der Artikel 23 des Gesetzes zur Theilnahme an der Entschädigung zuläßt, sowohl, als die mit Ausländern Verheuratheten, wenn die Heurath vor dem 1. April 1814 vollzogen worden ist, müssen, außer den in obigen Artikeln erwähnten Produkten, eine mit den nöthigen Legalisationen versehene Abschrift ihrer Trauungs-Akte vorweisen.

Art. 10. Die Kinder von Französinnen, nämlich von Wittwen oder weiblichen Abkömmlingen der Emigrirten, Verbannten, oder auf revolutionäre Weise Verurtheilten, sofern erstere von Vätern, welche die Eigenschaft als Franzosen besessen haben, erzeugt sind, und welchen der Artikel 23 des Gesetzes gleichfalls den Genuß der Entschädigung zuerkennt, müssen ihrem Gesuche und den ihre Rechte begründenden Urkunden, die authentischen Belege, daß ihr Vater die Eigenschaft als Franzose besessen hat, und die Verehelichungs-Urkunde ihrer Mutter beyfügen.

Art. 11. Wenn das Entschädigungs-Gesuch auf die Bestimmungen des 1sten Paragraphen des 3ten Artikels des Gesetzes gegründet ist, müssen die Ascendenten der Emigrirten, welche von dem Staate die Antheile ihrer Güter, die dem Staate durch die Theilung von Präsuccession zugefallen sind, nach dem erklärten Schätzungs-Preise erhalten haben, zu gleicher Zeit, als sie nach der in den Artikeln 5, 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Form die Liquidation ihrer Entschädigung nachsuchen, die Erklärung des von ihnen bewerkstelligten Rückkaufs abgeben, und die Vor- und Zunamen derjenigen, über welche die Konfiskation verhängt worden ist, bezeichnen.

In Ermangelung eines Ascendenten, Erwerber vom Staate, muß derjenige oder diejenigen Erben, welche, nach den Familien-Verträgen den Verlust erlitten, davon eine Erklärung in dem Gesuche, welches sie bey dem Schatzamt eingeben, und die Beweise der Rechte und Qualifikationen, wegen welcher sie reklamiren, beybringen.

Art. 12. Die Pflichttheils-Erben, welche Konfiskation von denjenigen Gütern, die sie als ihren Pflichttheil zu reklamiren das Recht hatten, erlitten; und in Ermangelung dieser Erben ihre Stellvertreter, müssen ihrem Gesuche und den ihre Eigenschaften und Rechte bestätigenden Urkunden das Verzeichniß der Güter, von denen sie ihren Pflicht-

theil in natura zu reklamiren das Recht hatten, und die Vor- und Zunamen des älteſten oder andern eingeſezten Erben, welcher die Güter erworben hat, beyfügen.

Art. 13. In Anſehung des, in den Beſitz der ihm konfiszirten Güter wieder eingetretenen ehemaligen Eigenthümers, der ſelbe vom Staate, ſey es unmittelbar, ſey es durch Aſcendenten, Deſcendenten, Gattin oder jede andern Mittelsperſonen, wieder erlangt hat, ſo wie in Anſehung des Erben des ehemaligen Eigenthümers, welcher die ſeinem Erblaſſer konfiszirten Güter unmittelbar von dem Staate rückgekauft hat, muß das Geſuch, welches ſie dem Präfekten überreichen, gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der gegenwärtigen Verordnung, außerdem noch die Erklärung des von ihnen bewerkſtelligten Rückkaufs, und die Bezeichnung der Vor- und Zunamen der Mittesperſonen enthalten.

Art. 14. Wenn durch Rückkauf von dritter Hand der ehemalige Eigenthümer, ſey es durch ihn ſelbſt, ſey es durch Aſcendenten, Deſcendenten, durch Gattin oder eine andere Mittelsperſon, wieder in den Beſitz ſeiner konfiszirten Güter gekommen, oder wenn der Erbe des ehemaligen Eigenthümers durch unmittelbaren Erwerb von dem Staate in den Beſitz der ſeinem Erblaſſer konfiszirten Güter wieder eingetreten iſt; muß das bey dem Präfekten in Gemäßheit der Artikel 5, 6 und 7 eingegebene Geſuch die Erklärung hievon enthalten; und damit die Entſchädigung nach einer den dritten Verkäufer wirklich bezahlten Kaufſchilling gleichkommenden Summe, geſchäzt und geregelt werden möge, ohne daß jedoch dieſer Betrag die aus dem 2ten Artikel des Geſetzes ſich ergebende Summe überſteigen kann, muß der Reklamant außer den ſeine Rechte und Eigenſchaften beweiſenden Urkunden noch folgendes vorlegen:

1) In dem Falle, wo der ehemalige Eigenthümer ſelbſt, oder deſſen Erbe den Rückkauf mit einem Dritten gemacht, eine Abſchrift des Erwerbs-Kontrakts mit ſicherem Datum.

3) Im Falle der Rückkauf durch eine Mittelsperson, durch Ascendenten, Descendenten oder Gattin des ehemaligen Eigenthümers geschehen ist, die Urkunde des durch die Mittelsperson geschehenen Erwerbs und die Widerabtretungs-Akte beydes authentisch und mit sicherem Datum gefertigt.

Art. 15. Die Reklamanten, welche den Beweis der für den Rückkauf der Güter, in deren Besitz sie wieder gekommen sind, an einen Dritten bezahlten Summen, nicht beybringen können, müssen in dem Entschädigungs-Gesuch, welches sie dem Präfekten einreichten, die Erklärung abgeben, wie ihnen unmöglich sey, die nöthigen Beweismittel beyzubringen.

Titel III. Von der Einregistrirung der bey der Präfektur eingereichten Entschädigungs-Gesuche, und den zu ihrer Zulassung festgesezten Terminen.

Art. 16, Jedes bey der Präfektur eingelaufene Entschädigungs-Gesuch, wird sogleich in das Spezial-Register, welches in Vollziehung des 20sten Artikels des Gesetzes daselbst eröffnet seyn muß, eingetragen. Dieses mit dem hier beygefügten Schema übereinstimmende Register, muß von Anfang bis zum Ende von dem Präfekten numerirt und unterschrieben seyn. Die Reklamationen werden in dasselbe nach dem Datum und der Ordnung ihres Einlaufes eingetragen; jedes Gesuch muß mit einer von dem Generalsekretär unterschriebenen Vise, mit Bezeichnung des Numero und des Datums der Einregistrirung, versehen seyn.

Das nämliche Register dient gleichfalls dazu, den Verfolg jeder Angelegenheit bis zu deren Beendigung allmählig und summarisch zu bestätigen.

Regelmäßig beglaubigte Auszüge aus diesem Register, oder aus der Einregistrirung der Gesuche, werden allen Perso-

nen, welche selbe zu verlangen ein Interesse haben, verabfolgt.

Art. 17. In Gemäßheit des 19ten Artikels des Gesetzes müssen die Gesuche, welche auf Erhaltung einer Entschädigung zielen, bey Strafe des Verfalls, in dem Zeitraume eines Jahres für die Einwohner des Königreichs, binnen 18 Monaten für die, welche sich in andern Staaten Europas befinden, und in zwey Jahren für die, welche sich außerhalb Europa befinden, eingereicht werden.

Dem zu Folge ist der Präfekt gehalten, nach Verlauf eines Jahrs, vom Tage der in dem Departemente erfolgten Bekanntmachung des Gesetzes angefangen, das Reklamations-Register, mittelst eines Protokolls, welches die Stunde des Schlusses bestätigt, zu schließen, und zu beglaubigen, und innerhalb 24 Stunden Unserm Minister-Staatssekretär der Finanzen ein Duplikat jenes Protokolls einzusenden.

Art. 18. Zur Eintragung werden nicht mehr zugelassen:

1) Die nach der Jahresfrist bis zum Termin von 18 Monaten eingereichten Entschädigungs-Gesuche, wenn selbe nicht mit authentischen Beweisen, daß der Reklamant im Augenblicke der Promulgation des Gesetzes sich außerhalb Europa befunden hat, begleitet seyn sollten.

2) Eben so wenig die Gesuche, welche nach 18 Monaten bis zum Termine von zwey Jahren eingereicht, wenn selbe nicht mit dem authentischen Beweise begleitet sind, daß der Reklamant im Augenblicke der Promulgation des Gesetzes sich außerhalb Europa befunden hat.

Art. 19. Sogleich nach Empfang und Eintragung der Gesuche, wird der Präfekt dieselben dem Domainen-Direktor des Departements, welcher beauftragt ist, die Liquidation vorzubereiten, und dem zu Folge das Entschädigungs-Verzeichniß zu verfassen, übersenden.

3) Im Falle der Rückkauf durch eine Mittelsperſon, durch Aſcendenten, Deſcendenten oder Gattin des ehemaligen Eigenthümers geſchehen iſt, die Urkunde des durch die Mittelsperſon geſchehenen Erwerbs und die Widerabtretungs-Akte beydes authentiſch und mit ſicherem Datum gefertigt.

Art. 15. Die Reklamanten, welche den Beweis der für den Rückkauf der Güter, in deren Beſitz ſie wieder gekommen ſind, an einen Dritten bezahlten Summen, nicht beybringen können, müſſen in dem Entſchädigungs-Geſuch, welches ſie dem Präfekten einreichten, die Erklärung abgeben, wie ihnen unmöglich ſey, die nöthigen Beweismittel beyzubringen.

Titel III. Von der Einregiſtrirung der bey der Präfektur eingereichten Entſchädigungs-Geſuche, und den zu ihrer Zulaſſung feſtgeſetzten Terminen.

Art. 16. Jedes bey der Präfektur eingelaufene Entſchädigungs-Geſuch, wird ſogleich in das Spezial-Regiſter, welches in Vollziehung des 20ſten Artikels des Geſetzes daſelbſt eröffnet ſeyn muß, eingetragen. Dieſes mit dem hier beygefügten Schema übereinſtimmende Regiſter, muß von Anfang bis zum Ende von dem Präfekten numerirt und unterſchrieben ſeyn. Die Reklamationen werden in daſſelbe nach dem Datum und der Ordnung ihres Einlaufes eingetragen; jedes Geſuch muß mit einer von dem Generalſekretär unterſchriebenen Viſe, mit Bezeichnung des Numero und des Datums der Einregiſtrirung, verſehen ſeyn.

Das nämliche Regiſter dient gleichfalls dazu, den Verfolg jeder Angelegenheit bis zu deren Beendigung allmählig und ſummariſch zu beſtätigen.

Regelmäßig beglaubigte Auszüge aus dieſem Regiſter, oder aus der Einregiſtrirung der Geſuche, werden allen Perſo-

ner, welche selbe zu verlangen ein Interesse haben, verabfolgt.

Art. 17. In Gemäßheit des 19ten Artikels des Gesetzes müssen die Gesuche, welche auf Erhaltung einer Entschädigung zielen, bey Strafe des Verfalls, in dem Zeitraume eines Jahres für die Einwohner des Königreichs, binnen 18 Monaten für die, welche sich in andern Staaten Europas befinden, und in zwey Jahren für die, welche sich außerhalb Europa befinden, eingereicht werden.

Dem zu Folge ist der Präfekt gehalten, nach Verlauf eines Jahrs, vom Tage der in dem Departemente erfolgten Bekanntmachung des Gesetzes angefangen, das Reklamations-Register, mittelst eines Protokolls, welches die Stunde des Schlusses bestätigt, zu schließen, und zu beglaubigen, und innerhalb 24 Stunden Unserm Minister-Staatssekretär der Finanzen ein Duplikat jenes Protokolls einzusenden.

Art. 18. Zur Eintragung werden nicht mehr zugelassen:

1) Die nach der Jahresfrist bis zum Termin von 18 Monaten eingereichten Entschädigungs-Gesuche, wenn selbe nicht mit authentischen Beweisen, daß der Reklamant im Augenblicke der Promulgation des Gesetzes sich außerhalb Europa befunden hat, begleitet seyn sollten.

2) Eben so wenig die Gesuche, welche nach 18 Monaten bis zum Termine von zwey Jahren eingereicht, wenn selbe nicht mit dem authentischen Beweise begleitet sind, daß der Reklamant im Augenblicke der Promulgation des Gesetzes sich außerhalb Europa befunden hat.

Art. 19. Sogleich nach Empfang und Eintragung der Gesuche, wird der Präfekt dieselben dem Domainen-Direktor des Departements, welcher beauftragt ist, die Liquidation vorzubereiten, und dem zu Folge das Entschädigungs-Verzeichniß zu verfassen, übersenden.

Titel IV. Von Zusammenstellung der Liquidations-Behelfe, und von Verfassung der Entschädigungs-Verzeichnisse durch die Domainen-Direktoren.

Art. 20. Der Domainen-Direktor wird sogleich nach Empfang der ihm vom Präfekten übermachten Gesuche zur Verfassung des Entschädigungs-Verzeichnisses, nach Ordnung der Einschreibung in das Register der Präfektur, und übereinstimmend mit dem, was hier unten bemerkt wird, schreiten.

Art. 21. Wenn die liegenden Güter, in Vollziehung der Gesetze, welche die Untersuchung und vorläufige Anzeige des Ertrags von 1790 oder des Werths-Ertrags von 1790 verordnen, verkauft worden sind, soll das Verzeichniß die Angabe des Schätzungs- oder Verkaufs-Protokolls, in Betreff des Datums der Gesetze oder Dekrete, zu Folge deren die Veräußerung geschehen ist, und des Datums der Veräußerungsakten, die Vor- und Zunamen der außer Besitz gesezten Eigenthümer, die Bezeichnung der Güter, den Anschlag ihres Ertrags, die Ursache ihrer Konfiskation, und die Festsetzung der Entschädigung zu einem Kapital, gleich dem 18maligen Ertrag, welcher durch die Schätzungs- oder Verkaufs-Protokolle bestätigt ist, enthalten.

Art. 22. Wenn der Verkauf, in Folge der früheren Gesetze vor dem 12. Prairial Jahr III., welche nichts als eine vorläufige einfache Schätzung vorgeschrieben, geschehen ist, wird das Verzeichniß die Angabe des Verkaufs-Protokolls, in Ansehung der Vor- und Zunamen des außer Besitz gesezten Eigenthümers, des Datums der Gesetze, in deren Vollziehung die Verkäufe gemacht worden sind, des Datums der Verkaufs-Akten, der Bezeichnung der veräußerten Güter, der Ursachen der Konfiskation, des Datums und Betrags des Verkaufs, und die Regulirung der Entschädigung, in einem Kapital, gleich der Summe des Verkaufspreises

ins

ins Baare reduzirt, welche am Tage des Verkaufs, nach der Entwerthungs-Tabelle der Assignate, in dem Departement, wo die verkauften Besitzungen gelegen sind, verfaßt wird, enthalten.

Art. 23. In Betreff der dem Staate durch Präsuccessions-Theilung zugefallenen Güter-Antheile, welche von dem Ascendenten eines Emigrirten rückgekauft worden, oder der Antheile an liegenden Gütern, welche die mit Konfiskation belegten Pflicht-Erben zu reklamiren das Recht haben, und wofür der Preis dem Staate durch einen Erstgebornen oder andern eingesezten Erben bezahlt worden ist, wird das durch den Domainen-Direktor verfaßte Verzeichniß folgendes enthalten:

1) Die Angaben des, in Vollziehung des Gesetzes vom 28. April 1795 (7. Floreal Jahr III.), erklärten Liquidations- und Theilungs-Aktes des Familien-Vermögens, in Ansehung der Vor- und Zunamen des Erwerbers, und des außer Besitz gesezten Eigenthümers, der Bezeichnung der Güter, der Ursachen der Konfiskation, des Datums und Betrags des Verkaufes.

2) Aus den Domainen-Regiſtern die bestätigende Uebersicht des bezahlten Werths, des Datums und Betrags jeder Zahlung in Kapital und Zinsen.

3) Die Regulirung der Entschädigung, nach dem Werthe der dem Staate bezahlten Summen, wobey für jede gezahlte Summe, je nach dem Datum der geschehenen Zahlung, die Departemental-Entwerthungs-Tabelle der Assignate und Mandate, und die Kurstabelle für die andern an Zahlungsstatt gegebenen Valuten, anzuwenden sind.

Art. 24. In Ansehung der liegenden Güter, in deren Besitz der ehemalige Eigenthümer gekommen ist, nachdem selbe, sey es unmittelbar durch den ehemaligen Eigenthümer, oder durch Ascendenten oder Descendenten, Gattin oder andere Mittelspersonen von dem Staate rückgekauft worden sind,

muß das Verzeichniß die Angabe der Verkaufs-Akte, in Beziehung auf das Datum der Veräußerung, auf die Vor- und Zunamen des Erwerbers und außer Besitz gesezten Eigenthümers, in Bezug auf die zwischen ihnen bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisse, auf Bezeichnung und Verkaufs-Preis der Güter, auf die Ursachen ihrer Konfiskation, auf die Eigenschaft der bezahlten Valuten, auf das Datum und auf den Belauf jeder Zahlung in Kapital und Zinsen, und die Festsetzung der Entschädigung, nach dem wirklichen an den Staat bezahlten Werthe, enthalten.

Art. 25. Wenn das Entschädigungs-Gesuch durch des alten Eigenthümers Erben gestellt wird, welche den Besitz der ihm konfiszirten Güter in Folge unmittelbaren Erwerbs vom Staate wieder erlangt haben, so ist die Entschädigung auf den Werth der dem Staate bezahlten Summen zu reduziren, und das Verzeichniß wird demnach die nämlichen Angaben, von denen im vorhergehenden Artikel Meldung geschehen ist, enthalten.

Art. 26. Wenn die ehemaligen Eigenthümer wieder in den Besitz der ihnen konfiszirten Güter, nachdem sie selbe von einem Dritten entweder unmittelbar, oder durch Ascendenten, Descendenten, Gattin und jeder andern Mittelsperson rückgekauft hatten, gekommen sind, oder wenn der Erbe des ehemaligen Eigenthümers durch unmittelbaren Erwerb von einem Dritten in den Besitz der Lezterem konfiszirten Güter gekommen ist, wird das Verzeichniß enthalten:

1) Den Betrag der Entschädigung nach dem bezahlten Werth, und die von dem Reklamanten gelieferten Nachweisungen, gemäß dem 14ten Artikel der gegenwärtigen Verordnung;

2) Den Betrag der aus der Anwendung der allgemeinen Grundlagen des Gesetzes, und aus den im Artikel 21 oder Artikel 22 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen hervorgehenden Entschädigung, je nach

dem Zeitpunkte, in welchem der Verkauf statt gefunden hat;

3) Und endlich die Regulirung der Entschädigung auf die geringste der zwey von den zwey vorgeschriebenen verschiedenen Liquidation herrührende Summe.

In Ermanglung von Nachweisungen, wird die Festsetzung der Entschädigung dem wirklichen Werthe des an den Staat bezahlten Preises gleich seyn, und dem zu Folge muß das von dem Domainen-Direktor verfaßte Verzeichniß die verschiedenen im obigen 23sten Artikel erwähnten Anzeigen enthalten.

Art. 27. In Ansehung der den Hospizien oder andern Wohlthätigkeits-Anstalten, sey es als Ersatz für ihr veräußertes Eigenthum, oder als Zahlung für die ihnen vom Staate schuldigen Summen, abgegebenen Güter, so wie der den Wohlthätigkeits-Anstalten nur provisorisch angewiesenen Güter, wird der Direktor Vor- und Zunamen des außer Besitz gesetzten Eigenthümers, das Datum der Gesetze und Dekrete, in deren Gemäßheit die Verleihungen erfolgt sind, das Datum der Uebertragungs-Akten, den Namen der betreffenden Anstalt, die Bezeichnung der Güter, den in der Uebertragungs-Akte eingetragenen Schätzungs-Preis, und die Festsetzung der Entschädigung nach dem baaren Belauf der vor der Verleihung gemachte Schätzung angeben.

Art. 28. Was die von dem Staate definitiv und schenkungsweise an Wohlthätigkeits-Anstalten oder an Privaten verliehenen Güter betrifft, wird das Verzeichniß die im vorstehenden Artikel vorkommenden Angaben, wenn vor der Cession die Schätzung vorgenommen worden ist, enthalten.

In Ermanglung einer der Cession vorausgegangenen Schätzung wird der Direktor bey dem Präfekten die Schätzung durch Sachverständige veranlassen, nach welcher der Werth der besagten Güter zur Zeit von 1790, oder der Betrag von 1790 festgesetzt wird. Der Sachverständigen sollen drey

seyn. Sie werden durch die zur Entschädigung Berechtigten und durch den Präfekten ernannt. Wenn sich der Präfekt und die Partheyen über die Ernennung der drey Sachverständigen nicht verstehen könnten, so wird es gemäß dem Kodex des Civil-Prozesses durch das Gericht, in dessen Bezirk die Güter liegen, bewirkt. Eine Ausfertigung des Schätzungs-Protokolls ist dem Domainen-Direktor zu übermachen. Das Resultat wird in dem nach der im vorgehenden Artikel bemerkten Form errichteten Verzeichniß, welches die Regulirung der Entschädigung zu einem Kapital gleich dem Belauf der Schätzung nach vorläufigem kontradiktorischem Ausspruch von Sachverständigen enthält, aufgezeichnet.

Art. 29. Wenn die Departements-Archive vernichtet worden sind, muß dieser Umstand durch den Präfekten bestätigt, und bey den Schätzungs- oder Verkaufs-Protokollen und andern Administrativ-Verhandlungen, durch die Hauptbücher der Domainen-Einnehmer ergänzt werden.

Art. 30. Das Verzeichniß wird die Berechnung der ganzen, dem ehemaligen Eigenthümer für die ihm in dem nämlichen Departement konfiszirten, und auf revolutionäre Weise verkauften Güter schuldigen Entschädigung darstellen.

Wenn, in Ermanglung des ehemaligen Eigenthümers, das Liquidations-Gesuch durch einen Erben oder andern dazu Berechtigten gestellt worden ist, wird der Name des Erben oder Berechtigten mit Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher er handelt, des Theils, den er bey Liquidation der Entschädigung von dem ehemaligen Eigenthümer reklamirt, und die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, in dem Falle, wo er sich in der in den Artikeln 25 und 26 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Lage befindet, reduzirte Entschädigungs-Regulirung in das Verzeichniß eingetragen.

Art. 31. In dem Entschädigungs-Verzeichniß muß die von dem ehemaligen Eigenthümer oder von dem Reklamanten, laut den von dem Generaldirektor der Domainen

in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 3 der gegenwärtigen Verordnung übereichten Passiv-Etats schuldige Summe bemerkt werden.

Wenn nach diesen Passiv-Etats keine Schuld an der Entschädigung abzuziehen ist, muß dieses von dem Domainen-Direktor in dem Verzeichnisse bemerkt und beglaubigt werden.

Art. 32. Wenn die Partheyen die Mittheilung der Belege, welche zur Abfassung des Entschädigungs-Verzeichnisses, oder der hier angezogenen Schuld-Urkunden gedienet haben, verlangen, so sollen ihnen selbe ohne Störung auf ein an die Beamte oder Agenten, in deren Händen diese Belege oder Urkunden niedergelegt sind, gerichtetes Gesuch verabfolgt werden.

Art. 33. Der Domainen-Direktor wird dem Präfekten Entschädigungs-Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung und alle Hülfs-Belege, mit jenen Bemerkungen übermachen, welche er für nützlich erachten wird, sey es über die Rechte und Eigenschaften der Reklamanten, sey es über die von ihnen vorgebrachten Nachweisungen, oder über die angenommenen Grundlagen zur Liquidirung und zur Abfassung der Entschädigungs-Verzeichnisse, und endlich über Alles, was Gegenstand der Erörterung oder des Widerspruchs seyn könnte.

Tit. V. Von Mittheilung der Entschädigungs-Verzeichnisse an die Reklamanten; von Prüfung der Urkunden durch den Präfektur-Rath, und von dessen Gutachtens-Abstattung.

Art. 34. Nachdem der Präfekt das Entschädigungs-Verzeichniß erhalten hat, wird er den Reklamanten nach ihrem in dem Departemente gewählten Wohnsitz, eine Abschrift sowohl von demselben, als von dem in dem Verzeichnisse bemerkten Schulden-Stand, übermachen, damit selbe ihre Vorstellungen und Bemerkungen hierauf abgeben.

Diese Vorstellungen müssen mit bestimmten und gesonderten Bemerkungen in Betreff der Verkürzung begleitet seyn, welche für die Reklamanten bey Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes entspringen, und welche die Ausmittlung einer kleinern Summe, als der wirkliche achtzehnmalige Ertrag von 1790, herbeyführen möchte.

Art. 35. Gleich nach Empfang der von den Reklamanten allenfalls eingegebenen Vorstellungen oder Erinnerungen, wird der Präfekt in dem Präfektur-Rath 1) zur Untersuchung der Beweis-Urkunden, über die Eigenschaften und Rechte der Reklamanten; 2) zur Prüfung der für Regulirung der Entschädigung angenommenen Grundlagen, der Angaben des Verzeichnisses, und der Vorstellungen der Reklamanten, schreiten.

Ueber das Ganze wird er ein ausführliches Gutachten abgeben.

Art. 36. Der Präfekt wird in dem Rathe der Präfektur, durch einen eigenen und abgesonderten Bericht, sein Gutachten über die Würdigkeit der Reklamationen wegen Verkürzung, welche für die Berechtigten ein geringeres Entschädigungs-Kapital als der achtzehnmalige wirkliche Ertrag von 1790 herbeyführen möchte, abgeben.

Art. 37. Wenn in einem Verzeichnisse der Entschädigungs-Betrag durch die Abzüge der Schulden der Reklamanten an den Staat erschöpft oder auch nur gleich gefunden wird, so muß das Verzeichniß, ohngeachtet dieses Resultats, untersucht, erörtert, und darüber von dem Präfekten in dem Präfektur-Rath ein gutachtlicher Beschluß gefaßt werden.

Art. 38. Den Partheyen wird eine beglaubigte Abschrift des von dem Präfekten in der Sitzung des Präfektur-Raths abgegebenen Gutachtens, in Zeit von acht Tagen nach dessen Datum, nach ihrem in dem Gesuche bezeichneten Wohnorte übermacht.

In der nämlichen Zeitfrist wird der Präfekt dieses Gut-

achten, welchem die Meldung der den Partheyen gemachten Mittheilung beyzufügen ist, mit allen Belegen, nebst den Vorstellungen und Bemerkungen der Reklamanten, in Betreff der Resultate des Verzeichnisses, Unserm Minister-Staatssekretär der Finanzen übersenden.

Die Bemerkungen, welche die Reklamanten allenfalls gegen das Gutachten des Präfektur-Raths zu machen haben, müssen unmittelbar an Unsern Minister-Staatssekretär der Finanzen eingesendet werden.

Art. 39. Der Präfektur-Rath wird sich in der Woche dreymal und noch öfter, wenn es für nöthig erachtet wird, versammeln, um über die Entschädigungs-Gesuche zu berathen: seine gutachtlichen Beschlüsse werden in einem eigenen Register aufgezeichnet.

Art. 40. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen wird die ihm von den Präfekten überschickten Entschädigungs-Verzeichnisse, und die ihm etwa von den Reklamanten eingesandten Vorstellungen und Bemerkungen der Domainen-Verwaltung mittheilen, bevor er selbe der Liquidations-Kommission übermacht; er wird untersuchen lassen, ob nicht doppelte Ansätze oder Unterlassungen in den Schulden-Abzügen der Passiv-Etats, welche bey dem Finanzministerium oder bey der Domainen-Direktion verfaßt worden sind, sich befinden.

Titel VI. Von der Liquidations-Kommission, von ihren Verrichtungen, und von der Einschreibung der liquidirten Renten.

Art. 41. Die Liquidations-Kommission wird aus sechs und zwanzig Mitgliedern zusammengesezt.

Die Berichte werden der Kommission durch alle Requetenmeister, welche den gewöhnlichen Dienst Unsers Staats-Raths versehen, nach ihrer Dienst-Reihe erstattet.

Die Stimme des Bericht erstattenden Requetenmeisters wird bey den Berathungen mitgerechnet.

Art. 42. Die Kommission wird in fünf Sektionen abgetheilt: bey jeder führt ein Staatsminister den Vorsitz.

Die Gegenwart dreyer Mitglieder ist hinreichend, damit die Berathungen statt finden können; im Falle die Stimmen getheilt sind, wird die Sache an das Plenum aller vereinigten Sektionen verwiesen.

Art. 43. Bey der Liquidations-Kommission wird ein General-Sekretär angestellt.

Bey jeder der fünf Sektionen soll ein zweiter Sekretär als Aktuar die Sitzungs-Protokolle führen.

Art. 44. Die Liquidations-Kommission wird von Unserm Minister-Staatssekretär der Finanzen, die Urkunden, Verzeichnisse, Passiv-Etats, nebst den sowohl von den Präfekten in dem Präfektur-Rathe, als auch von der Domainen-Verwaltung erstatteten Gutachten und den von den Reklamanten eingereichten Bemerkungen und Vorstellungen erhalten.

Art. 45. Die der Kommission durch Unsern Minister-Staatssekretär der Finanzen gemachten Mittheilungen werden in einem Register eingetragen; die Reklamationen werden nach Ordnung ihres Einlaufs geprüft.

Art. 46. Die Kommission hat zunächst die Untersuchung der Eigenschaften und Rechte der Reklamanten herzustellen.

Wenn dieselbe glaubt, daß deren Rechtstitel ungenügend, und ihre Beweisführung unregelmäßig ist, oder wenn sich unter den Reklamanten Streitigkeiten über ihre respektiven Rechte erheben, so wird die Kommission dieselben zur Prüfung an die kompetente Behörde verweisen, um ihre Qualifizirung herstellen, und über ihre Ansprüche erkennen zu lassen.

Art. 47. Wenn die Nachweisung, Qualifizirung und Rechte für genügend erkannt, oder wenn in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels der gerichtliche Ausspruch erfolgt seyn

wird, so soll die Kommission, nachdem sie sich überzeugt hat, daß den Partheyen Abschrift der Verzeichnisse und Passiv-Etats ertheilt worden ist, zur Liquidation schreiten, in Gemäßheit der durch das Gesetz für die verschiedenen Klassen der konfiszirten oder verkauften Güter festgesezten Grundlagen.

Art. 48. Die Verhandlungen der Kommission werden von dem Präsidenten und Generalsekretär unterzeichnet.

Eine Abschrift davon wird Unserm Minister-Staatssekretär der Finanzen übersendet.

Art. 49. Die Mittheilung, welche, zu Folge des Artikels 19 des Gesetzes, den Berechtigten zu geben ist, wird durch die Präfekten, an dem im Entschädigungs-Gesuche gewählten Wohnorte, statt finden.

Art. 50. Nach dieser Eröffnung können die Berechtigten die unmittelbare Inscription der zu ihrem Vortheile liquidirten Rente nachsuchen, indem sie erklären, keine Berufung einlegen zu wollen. Ihr Gesuch muß außerdem die Bezeichnung des Departements enthalten, in welchem sie die Rückstände der auf ihren Namen einzuschreibenden Rente erheben wollen. In Ermanglung dieser Erklärung, wird die Aushändigung der Inscription nicht eher, als nach Ablauf der für die Berufungen bestimmten Frist statt finden.

Diejenigen, deren Entschädigung nicht eine Rente von 250 Franken übersteigt, können die unmittelbare und gänzliche Inscription derselben verlangen, indem sie bestätigen, kein Recht zu irgend einer anderen Liquidation zu haben.

Art. 51. Im Falle einer Berufung an Uns in Unserem Staatsrathe, sey es von Seite der Berechtigten, oder von Seite Unseres Finanzministers, gemäß den Bestimmungen des 14ten Artikels des Gesetzes, wird die Aushändigung des Inscriptions-Auszuges bis zur erfolgten Entscheidung verschoben.

Art. 52. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen wird bey Empfang der ihm von dem Präfekten über-

machten in dem vorstehenden Artikel 50 vorgeschriebenen Erklärungen, auf Verrechnung des ihm eröffneten Kredits von 30 Millionen Renten, zur gänzlichen Inscription der Renten zu 250 Franken und darunter schreiten. In Ansehung derjenigen, welche diesen Betrag übersteigen, wird nach Fünfteln am 22 Juni jedes Jahrs, vom Jahre 1825 angefangen, mit dem Zinsengenuß vom Tage der rechtsgültigen Inscription verfahren.

Art. 53. Die Aushändigung der Inscriptions-Auszüge an die Berechtigten geschieht zu Paris, durch den Direktor des großen Buchs der eingeschriebenen Schuld, im Ministerium der Finanzen; in den Departementen durch den General-Einnehmer.

Art. 54. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, damit die Entschädigten, zur Erhebung der Rückständen ihrer Rente in den Departements, wo sie wohnen, die nämlichen Erleichterungen genießen, welche den andern Renten-Besitzern zugestanden sind.

Art. 55. Die Liquidations-Kommission, alle Sektionen vereinigt, wird die von dem Präfekte in dem Präfektur-Rathe über die Verkürzung, welche die zur Entschädigung Berechtigten erlitten haben, erstatteten Berichte prüfen. Wenn das Resultat der Liquidationen bekannt ist, wird sie untersuchen, wie hoch sich die von den 30 Millionen Renten übrig gebliebenen Fonds belaufen, und um Uns die Mittel zur Verbesserung der aus den durch Artikel 2 des Gesetzes festgesezten Grundlagen hervorgehenden Ungleichheiten vorzubereiten, wird sie Uns mit dem Berichte über ihre Arbeiten eine Tabelle überreichen, welche die relative Lage aller der Entschädigung theilhaftigen Individuen anzeigt.

Titel VII. Von den Gläubigern, und den von Hospizien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten provisorisch besessenen Güter.

Art. 56. Die Einsprüche, welche bey Auslieferung

der Renten-Inscriptionen von den Gläubigern, welche Schuld-Urkunden aus einer frühern Zeit als die Konfiskation besitzen, die weder liquidirt noch bezahlt sind, und nur für das Kapital der Forderungen gültig seyn sollen, werden in allen Fällen zu Paris dem Ministerium der Finanzen im Büreau der Oppositionen insinuirt.

Diese Einsprüche, und jene, welche die Gläubiger, die im Besitze spätever Forderungen als die Konfiskation sind, erheben möchten, werden nach den durch die Gesetze vom 19. Februar 1792, und 30. May 1793, und durch das Dekret vom 18 August 1807 vorgeschriebenen Formen gemacht.

Art. 57. In Betreff der liegenden Güter, welche Hospizien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten nur provisorisch überwiesen worden, und die, zu Folge des Artikels 8 des Gesetzes vom 5. Dezember 1814, wieder zurückgestellt werden müssen, so bald diese Anstalten einen Ersatz von Dotation, gleich dem Werthe dieser Güter, erhalten haben, — wenn die ehemaligen Eigenthümer, oder deren Stellvertreter, dadurch, daß sie eine Inscription von dreyprozentigen Renten, deren Kapital dem den Reklamanten unter dem Titel Entschädigung schuldigen Schätzungs-Betrag gleich kommt, an die im Besitz dieser Güter stehende Anstalt übertragen, das Eigenthum besagter Güter wieder erlangen wollen; — so muß der ehemalige Eigenthümer oder seine Stellvertreter gleich nach Liquidation ihrer Entschädigung, den Präfekten des Orts, wo die Güter liegen, von der Absicht der Wiedererlangung dieser Güter, mit Angaben von deren Beschaffenheit und gegenwärtigen Nutznießers, in Kenntniß setzen: sie müssen zu gleicher Zeit die Entscheidung der Kommission über die zu ihrem Vortheil liquidirte Entschädigung beybringen.

Art. 58. Ihre Reklamation wird der Administration der besitzenden Anstalt mitgetheilt, welche zu untersuchen hat, ob sie selbe aus provisorischem Titel besitzt, und in diesem

machten in dem vorstehenden Artikel 50 vorgeschriebenen Erklärungen, auf Verrechnung des ihm eröffneten Kredits von 30 Millionen Renten, zur gänzlichen Inscription der Renten zu 250 Franken und darunter schreiten. In Ansehung derjenigen, welche diesen Betrag übersteigen, wird nach Fünfteln am 22 Juni jedes Jahrs, vom Jahre 1825 angefangen, mit dem Zinsengenuß vom Tage der rechtsgültigen Inscription verfahren.

Art. 53. Die Aushändigung der Inscriptions-Auszüge an die Berechtigten geschieht zu Paris, durch den Direktor des großen Buchs der eingeschriebenen Schuld, im Ministerium der Finanzen; in den Departementen durch den General-Einnehmer.

Art. 54. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, damit die Entschädigten, zur Erhebung der Rückständen ihrer Rente in den Departements, wo sie wohnen, die nämlichen Erleichterungen genießen, welche den andern Renten-Besitzern zugestanden sind.

Art. 55. Die Liquidations-Kommission, alle Sektionen vereinigt, wird die von dem Präfekte in dem Präfektur-Rathe über die Verkürzung, welche die zur Entschädigung Berechtigten erlitten haben, erstatteten Berichte prüfen. Wenn das Resultat der Liquidationen bekannt ist, wird sie untersuchen, wie hoch sich die von den 30 Millionen Renten übrig gebliebenen Fonds belaufen, und um Uns die Mittel zur Verbesserung der aus den durch Artikel 2 des Gesetzes festgesezten Grundlagen hervorgehenden Ungleichheiten vorzubereiten, wird sie Uns mit dem Berichte über ihre Arbeiten eine Tabelle überreichen, welche die relative Lage aller der Entschädigung theilhaftigen Individuen anzeigt.

Titel VII. Von den Gläubigern, und den von Hospizien und andern Wohlthätigkeits-Anstalten provisorisch besessenen Güter.

Art. 56. Die Einsprüche, welche bey Auslieferung

ist, ein Frank für ein Livre, ohne Abänderung oder Reduktion liquidirt werden.

Art. 63. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, welche in das Gesetz-Bulletin eingerückt wird, beauftragt.

Gegeben zu Paris, im Schlosse der Tuillerien den 1. May 1825.

Karl.

Durch den König:

Der Minister-Staatssekretär der Finanzen:

Jh. von Villele.

Folgen die Schema's zu den Registern und Tabellen des Entschädigungs-Geschäfts.

28.

Frankreich. — Neueste Zollsverordnung vom 13. Juli 1825.

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

Nach Einsicht der beyden Verordnungen vom 16. August und 20. Dezember 1824, welche gewisse Sätze des Zolltarifs bestimmen;

Nach Einsicht des der Kammer der Abgeordneten in der lezten Session vorgelegten Gesetzes-Entwurfs, welches vor deren Schluß nicht in Berathung kommen konnte;

Da Wir wollen, daß diejenigen Verfügungen des besagten Gesetzes-Entwurfs, welche in den früheren Verordnungen nicht begriffen sind, und deren Dringlichkeit für Handel und Industrie Unseres Königreichs Wir nunmehr anerkannt haben, in Vollzug gesezt werden;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 17. Dezember 1814;

Falle wird ſie eine den Abſichten des Reklamanten angemeſſene Berathung pflegen, und ſelbe dem Präfekten mit einer gehörig beglaubigten Abſchrift der proviſoriſchen Verleihungs-Akte überſenden.

Nach Prüfung dieſer eingeſandten Aktenſtücke, wird der Präfekt, mit Vorbehalt der Genehmigung des Miniſters des Innern, einen Beſchluß faſſen, um die Zurückgabe der liegenden Güter an die Berechtigten zu verfügen, aber unter dem Vorbehalt, daß dieſelbe nicht eher vollzogen wird, als bis das Hoſpizium die Renten-Inſcription, welche ihr zugeeignet wird, erhalten hat.

Art. 59. Im Falle eines Streites über den Rechtstitel, oder wenn die Adminiſtration der Anſtalt behauptet in einem nicht proviſoriſchen Genuſſe zu ſtehen, wird der Streit vor den Miniſter des Innern gebracht, mit Vorbehalt des Rekurſes an Uns in Unſerm Staatsrathe.

Art. 60. Die Präfekten ſollen gegenwärtige Verordnung in der Sammlung der Verwaltungs-Akten drucken laſſen, und derſelben die Tabelle der Entwerthung der Aſſignate, welche zu Folge des Geſetzes vom 23. Juni 1797 (5. Meſſidor Jahr V.), in jedem Departement verfaßt worden iſt, beyfügen.

Art. 61. Zu Folge des Geſetzes vom 26. Frimaire Jahr VIII. in Bezug auf die zur Liquidirung der öffentlichen Schuld vorzubringenden Aktenſtücke ſind die Privat-Urkunden, welche einzig und allein die Liquidation der Entſchädigung bezwecken, und in ſo weit ſie zu den Liquidations-Verhandlungen dienen, von der Formalität des Stempels und der Einregiſtrirung diſpenſirt.

Die Akten der Verwaltungen, und die der Liquidations-Kommiſſion ſind von den nämlichen Förmlichkeiten diſpenſirt.

Art. 62. Zu Folge des Artikels 9 des Geſetzes vom 17 Floreal Jahr VII. in Bezug auf die Zahlung der öffentlichen Schuld, ſoll die Entſchädigung in Franken, das

Fleisch, eingesalzenes Schweinfleisch mit Inbegriff des Specks . . . . . 33 Fr.
Desgleichen, anderes eingesalzenes . . . 30 —
Hammel, Widder, Schafe und Lämmer, Merinos oder Bastarden .... die nämlichen Gebühren, wie von der gemeinen Race.

Wenn die Wolle von Hammeln, Widdern, Schafen und Lämmern, sowohl der Merinos und Bastarde, als der gemeinen Race, einen mehr als viermonatlichen Wuchs hat, so werden die obigen Gebühren, auch die Zölle von der Wolle nach deren Gattung erhoben.

Pferde, Hengste oder Wallachen und Stuten, das Stück . . . . . 50 Fr.
Füllen, von allen Gattungen, das Stück . 15 —
Hülsenfrüchte, getrocknete und deren Mehl 10 —
Antimonium, (geschwefeltes) . . . 22 —
Antimonium, (metallisches) darunter sind die abgenützten Buchdrucker-Lettern und das mit Blei vermischte Antimonium begriffen . . . . 26 —
Hammerschlag, den fünften Theil der Schmelzgebühr.
Dachschiefer, (zur See für Baisseur allein) mehr als 27 Centimetres (10 Zoll breit), das Tausend 45 —
Desgleichen, 22 ausschließend bis 27 Centimetres (8 bis 10 Zoll) breit, einschlüssig . . 30 —
Desgleichen, 19 bis 22 Centimetres, einschlüssig (7 bis 8 Zoll) breit . . . . . 14 —
Desgleichen, von 19 Centimetres (7 Zoll) oder weniger breit . . . . . 7 —
Desgleichen, von allen andern Gegenden der Welt, und von jedem Maße, das Tausend . 7 Fr. 50 Ct.
Hopfen . . . . . 60 Fr.
Bleyweiß, ohne Unterschied der Form. Die dermalige Gebühren.

Auf den Bericht Unſeres Präſidenten des Miniſter-Raths, und nach Anhörung Unſeres oberſten Raths für Handel und Kolonien, haben Wir verordnet und verordnen Folgendes:

Einfuhr.

Art. I. Die Eingangszölle für nachſtehende Waaren werden hiemit feſtgeſezt, oder wie bisher erhoben auf folgende Art:

§. I.

	(Gebühren für 100 Kilogrammen.)
Wolle, (gemeine) rohe, im Werthe von 1 Fr. 20 Ct. oder weniger, und für die, welche unmittelbar aus der Levante oder der Barbarey kommt, im Werthe 1 Fr. 50. Ct. oder weniger . .	40 Fr.
Desgleichen, kalt gewaſchene, im Werthe von 2 Fr. 40 Ct. oder weniger . . .	95 —
Desgleichen, warm gewaſchene, im Werthe von 3 Fr. 60 Ct. oder weniger . . .	110 —
Wolle, (feine) rohe, von 1 Fr. 21 Ct. bis zu 2 Fr. 50 Ct. im Werthe . . .	60 —
Desgleichen, kalt gewaſchene von 2 Fr. 41 Ct. bis zu 5 Fr., und für die, welche unmittelbar aus den römiſchen und neapolitaniſchen Staaten eingeführt wird, von 3 Fr. 50 Ct. bis zu 5 Fr.	150 —
Desgleichen, warm gewaſchene, im Werthe von 5 Fr. 61 Ct. bis zu 7 Fr. 50 Ct. . . .	180 —
Wolle, (ſuperfeine) rohe, im Werthe von 2 Fr. 51 Ct. oder mehr	80 —
Desgleichen, kaltgewaſchene von 5 Fr. 10 Ct. oder mehr	200 —
Desgleichen, warm gewaſchene, von 7 Fr. 51 Ct. oder mehr	240 —
Wolle, (gefärbte) von allen Gattungen .	300 —
Fleiſch, (geſchlachtetes) friſches . .	18 —

Fischschmalz, von fremder Fischerey, ohne Unterschied des Fisch-Thrans, durch französische Schiffe von Gegenden außerhalb Europa eingeführt . 40 Fr.
Desgleichen, durch französische Schiffe aus den Niederlagen . . . . . 48 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe eingeführt . 56 —
Wallrath, von fremder Fischerey, bis zum 1. Januar 1826, rohen . . . . . 30 —
— — gepreßt . . . . . 50 —
— — raffinirt . . . . . 80 —

Nach diesem Zeitraume:

Desgleichen, rohen . . . . . 40 —
— — gepreßt . . . . . 60 —
— — raffinirt . . . . . 150 —
Kerzen von Wallrath . . . . 220 —
Extrakte von Chinarinde, chromsaures Bley und Potasche und andere nicht benannte chemische Erzeugnisse sind verboten.
Ziegelsteine, (Platten und Dachziegel) das Tausend . . . . . 4 Fr.
Desgleichen, Hohlziegel das Tausend . . 10 —
Desgleichen, Firstenziegel das Tausend . . 25 —
Bodenplatten, das Tausend . . . 10 —
Bleystifte, in Cedernholz . . . . . 200 —
Desgleichen, in weißem Holz . . . . 100 —
Schreibfedern, rohe, die bisherige Gebühren.
Desgleichen, zugerichtete . . . . . 240 —
Schleifsteine, von stärkerem Maße, als die in dem bestehenden Tarif angezeigten, das Stück 5 —

§. 3.

Kobalt, gebrannter, genannt Saflor — Fr. 50 Ct.
Schmirgel, in Stücken . . . . . 2 Fr.
Desgleichen, pulverisirter . . . . . 8 —

§. 2.

Seilwerk von Hanf	25 Fr.
Faden zu Spitzen, das Kilogramm . .	10 —
Tischzeug, damastirte, von Leinen, gebleicht, sowohl in Stücken, als auch gesäumt . .	400 —
Leinwanden von Flachs oder Hanf, rohe, mit oder ohne Appreture (auch Sacktücher) die in dem Raume von fünf Millimetres angezettelt sind, siebenfädige und darunter	80 —
Desgleichen 8, 9, 10 und 11fädige . .	65 —
Desgleichen 12, 13, 14 und 15fädige . .	105 —
Desgleichen 16 und 17fädige . . .	170 —
Desgleichen 18 und 19fädige . . .	240 —
Desgleichen 20fädige und darüber . . .	350 —

— Die weiße aber halbweiße Leinwand, und die gedruckte zahlt das Doppelte der für jede Abtheilung oben festgesezten Gebühren.

Leinenzeug zu Matrazen, ohne Unterschied der Fäden	130 Fr.
Zwillich	200 —
Andere croisirte Leinwand . . .	300 —

Die Gebühren für Leinwand werden fortwährend ohne Rücksicht auf die Art des Transports erhoben.

Wollene Decken	200 Fr.
Teppiche, (von Wollen und Faden,) alle andere bleiben verboten, einfache	160 —
Desgleichen, geknötelte	300 —
Sarsche und Crepon	200 —
Posamentirarbeiten, von purer weißer Wolle	220 —
Desgleichen, von gefärbter Wolle, mit Faden von Wolle oder Kameelhaar vermischt . .	250 —
Stahl, (geschmolzener) in Stangen .	120 —
Desgleichen in Blech oder Drath . . .	140 —

Fisch-

Pfeffer und Piment, dito, anderswoher . . 120 Fr.
Desgleichen, durch fremde Schiffe . . . . 150 —
Zimmet, feiner, durch französische Schiffe aus Indien, der Kilogramm . . . . . 2 —
Desgleichen, anderswoher, der Kilogramm . . 6 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe, der Kilogramm 8 Fr. 50 Ct.
Zimmet, gemeiner, und Cassia lignea zahlt den dritten Theil obigen Gebühr.
Muskatnüsse, runde, und Muskat-Blüthe, durch französische Schiffe aus Indien, der Kilogramm . . . . . 4 Fr.
Desgleichen, anderswoher, der Kilogramm . . 12 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe, der Kilogramm 15 —
Muskatnüsse, lange und Schalen, zahlen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.
Natur-Lack, durch französische Schiffe aus Indien eingeführt . . . . . 50 Fr.
Desgleichen, anderswoher . . . . . 100 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe . . . . 125 —
Lack, zubereiteter, zahlt das Doppelte der vorstehenden Gebühren.
Muscheln, von rohen Perlen, durch französische Schiffe aus Indien . . . . . 30 Fr.
Desgleichen, anderswoher . . . . . 60 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe . . . . 80 —
Perl-Muscheln, gespaltene oder von der Kruste abgesondert, zahlt das Doppelte der vorstehenden Gebühr.
Seide, rohe, aus Indien blos durch französische Schiffe, der Kilogr. . . . . — Fr. 50 Ct.
Bambus und starke Rohre, durch französische Schiffe aus Indien . . . . . 80 Fr.
Dergleichen, anderswoher . . . . . 160 —
Dergleichen, durch fremde Schiffe . . . . 200 —
Palmrieten, kleine ... die Hälfte der vorstehenden Gebühren

Schaffelle, ungeschorne, frische 1/2 } der Gebühr der rohen
Desgleichen, ungeschorne, getrocknete 2/3 }
oder kaltgewaschenen Wolle nach ihrem Werthe.

§. 4.

Cacao, anderer, als der aus den französischen Kolonien, durch französische Schiffe aus Gegenden außerhalb Europa eingeführt . . . 100 Fr.
Desgleichen, aus den Niederlagen . . . . 140 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe . . . . 160 —
China-Rinde, eingeführt durch französische Schiffe, der Kilogramm . . . . — Fr. 50 Ct.
Desgleichen, eingeführt durch fremde Schiffe, der Kilogramm . . . . . 1 Fr.
Borax, roher, aus Indien durch französische Schiffe 50 —
Desgleichen, dito, anderswoher, durch französische Schiffe . . . . . 100 Fr.
Desgleichen, dito, durch fremde Schiffe eingeführt 125 —
Desgleichen, halbraffinirt, aus Indien durch französische Schiffe . . . . . 65 —
Desgleichen, dito, anderswoher . . . 130 —
Desgleichen, dito, durch fremde Schiffe 162 Fr. 50 Ct.
Desgleichen, raffinirter zahlt die bisherigen Abgaben.

Der rohe Borax, zum Raffiniren bestimmt, kann gegen folgende Gebühren eingeführt werden, mit der Verbindlichkeit, das nämliche Gewicht von natürlich raffinirtem Borax innerhalb einem Jahre wieder auszuführen:

durch französische Schiffe . . — Fr. 50 Ct.
durch fremde Schiffe . . . 2 Fr.

Thee, durch französische Schiffe aus Indien eingeführt, den Kilogram . . . . 1 Fr. 50 Ct.
Desgleichen, dito, anderswoher, der Kilogramm . 3 Fr.
Desgleichen, durch fremde Schiffe, der Kilogramm 6 —
Pfeffer und Piment, durch französische Schiffe aus Indien . . . . . 60 —

Holz, zu Kunstschreinwerk, nicht besonders tarirt, durch französische Schiffe aus Indien . 10 Fr.
Desgleichen, anderswoher außerhalb Europa . 15 —
Desgleichen, aus den Niederlagen . . . 30 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe . . . 40 —
Harz, ausländisches, nicht besonders tarirt, eingeführt durch französische Schiffe aus Indien 50 —
Desgleichen, anderswoher, außerhalb Europa . 90 —
Desgleichen, aus den Niederlagen . . . 100 —
Desgleichen, durch fremde Schiffe eingeführt . 125 —

Art. II. Die durch den vierten Paragraph des vorgehenden Artikels reduzirten Taxen werden nicht früher als nach drey Monaten vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung, angewendet.

Art. III. Vom 1. Juli 1815 an, werden die speziellen Gebühren, zu Gunsten gewisser Produkte der französischen Kolonien in beyden Indien und Afrika, auf folgende Art festgesezt:

(Gebühren für 100 Kilogrammen.)

Zucker aus allen Kolonien . }
Kaffee, desgleichen . . } zahlen die bestehenden
Kampeche-Holz, desgleichen . } Gebühren.
Confekte, Sirup, Ruhm und Tafia aus allen Kolonien . }

Zuckersaft, aus allen Kolonien . . . 12 Fr.
Baumwolle, ohne Unterschied der Gattung, aus allen Kolonien . . . . . 5 —
Gewürz-Nelken, aus Guyana und der Insel Bourbon, Orleans, und Cassia lignea aus Guyana die bestehenden Gebühren.
Cacao, aus allen Kolonien . . . 60 —
Holz zu Kunstschreinwerk, aus Guyana und Senegal . . . . . 1 —
Felle, große, rohe, getrocknete, aus Senegal, zahlen die bestehenden Gebühren.

Wachs, braunes, nicht geläutert } aus Senegal, zahlen die
Elephanten-Zähne, } bestehenden Gebühren.
Gummi, reine . . .
Sarsaparille, in Senegal gewachsen . . 40 Fr.
Senesblätter und Senesschötlein in Senegal gewachsen . . . . . 20 —

Von dem nämlichen Zeitpunkte an werden die andern Produkte der französischen Kolonien, bey ihrer Einfuhr in Frankreich, dieselben Gebühren entrichten, wie die Produkte der nämlichen Gattung, welche durch französische Schiffe aus Indien, oder Gegenden außerhalb Europa, je nach der Lage der besagten Kolonien eingeführt werden.

Art. IV. Für die Einfuhr nachstehender Gegenstände in die Insel Korsika, durch was immer für ein Zollamt, werden folgende Gebühren erhoben:

Schweine, sechs Monat und darunter alt, das Stück . . . . . 2 Fr.
Dergleichen, darüber, das Stück . . . 5 —
Widder, Schafe und Hammeln von jeder Gattung . . . . . 2 —
Lämmer . . . . . — Fr. 50 Ct.
Ziegen-Böcke und Geißen . . — Fr. 25 —
Ziegen, junge . . . . — Fr. 15 —
Oliven-Oel, . . . die Gebühr des allgemeinen Tarifs.
Hülsenfrüchte, getrocknete und deren Mehl, desgleichen.

Mittels dieser Verfügung werden die Oliven-Oele, welche von Korsika nach den durch das Gesetz vom 21. April 1818 bezeichneten Häfen versendet werden, von Abgaben befreyt, ohne daß die Vorlage von den Ursprungs-Zeugnissen nothwendig ist.

Ausfuhr.

Art. V. Die Ausfuhr-Gebühren werden, die in gegenwärtigem Artikel bezeichneten Waaren betreffend, auf folgende Weise festgesezt oder abgeändert:

(Gebühren für 100 Kilogrammen.)

Oel-Saamen	25 Ct.
Oelkuchen	25 —
Dachschiefer von 13 Centimetr. Länge oder mehr, das Tausend	15 —
Desgleichen, kürzer als 13 Centimetr. . .	10 —
Butter, gesalzene	25 Ct.
Fetten, mit Ausnahme der Ausfetten der Häute	1 Fr.
Krapp, grün oder getrocknet . . .	1 —
Desgleichen, gemahlen	50 Ct.
Pferde, Wallachen, Stuten, Füllen, das Stück	5 Fr.
Hammel, Widder, Schafe und Lämmer, Merinos oder Bastarden, das Stück . . . die nämlichen Gebühren, wie die von der gemeinen Race.	
Salpeter, von jeder Gattung . . .	25 Ct.
Fäden von Hanf oder Flachs, einfacher (mit Ausnahme des Maschinenfadens) . . .	50 —
Desgleichen, doppelt gewunden . . .	25 —
Gewebe von Hanf oder Flachs, nach dem Gewicht geschätzt	25 —
Lichter	25 —
Gerber-Lohe von Fichtenrinden . .	10 —
Seiden-Haare, gesponnene, blos durch die Zollämter Behobie, Bordeaux, Calais und Straßburg, der Kilogr.	05 —
Steinsalz, der Kilogr.	01 —

Die verschiedene Artikel der Pariser-Industrie, welche in eine und die nämliche Kiste sortirt sind, zahlen überhaupt, wenn das Zollamt von Paris es nicht für nöthig erachten wird, jedes einzeln zu berechnen, und unter Vorbehalt der Abforderung einer Werthangabe davon, 02 Ct. für den Kilogramm.

Art. VI. Die Leinwanden von Indien, genannt Guineazeug, als die unmittelbar durch französische Schiffe ein-

geführten, zahlen bey der Ausfuhr aus den Niederlagen Frankreichs nach Senegal 5 Fr. das Stück.

Art. VII. Bis zu einer weitern Verfügung werden für die Ausfuhr von Faden und Gewebe von Wolle, und ohne daß es nöthig ist, die Quittungen der für die fremde Wolle bezahlten Gebühren vorzuweisen, nachstehende Summen als Vergütung bezahlt:

Faden, von purer Wolle, ausgefettet oder gefärbt, gemeiner, . . .	für 100 Kilogrammen	121 Fr.
Desgleichen, fein oder superfein, . . .	dito .	198 —

(Da diese Prämien den Werth der Eingangs-Gebühren des Urstoffes vorstellen, so werden sie, in eintretenden Fällen, in Verhältniß zu dem gehörig bestätigten Abfall bey der Fabrikation erhöht.)

	(Für 100 Kilogr. netto.)
Zeuge und Strumpfwirkerarbeit, von purer Wolle, superfeine	396 Fr.
Dergleichen, feine	297 —
Dergleichen, gemeine	181 —
Zeuge, welche wenigstens zur Hälfte von Wolle und melirt sind, von Baumwolle und Wolle, superfeine	223 —
Dergleichen, feine	173 Fr. 50 Ct.
Dergleichen, gemeine	116 — — —
Dergleichen, von Faden oder Seide und Wolle superfeine	198 — — —
Dergleichen, feine . . .	148 — 50 —
Dergleichen, gemeine	91 — — —
Zeuge von Baumwolle, welche nach einem andern Verhältnisse, als die oben angegebenen mit Wolle vermischt sind .	50 — — —

Die vorstehenden Prämien werden bey der Ausfuhr derjenigen verfertigten Kleidungsstücke, welche Parthienweise er-

vertirt, und bey dem Zollamte abgesondert nach Arten von gemeinem, feinem und ganz feinem Gewebe vorgestellt werden, und zwar nach Abzug des Gewichts der Fütterung und anderm Zugehör bezahlt.

Innerhalb eines Jahrs, von dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen angefangen, wird dem Ausführer von Wollgeweben, unbeschadet der durch gegenwärtigen Artikel festgesezten Prämien, noch eine Summe gleich 20 für hundert benannte Prämien ausbezahlt, wenn der Ausführer die Quittungen der für fremde Wolle zu Folge der Verordnung von 14. May 1824 bezahlten Gebühren für einen diesen Prämien gleichkommenden Betrag vorzeigt.

Diese Quittungen werden ohne Unterschied der Gattungen angenommen; sie müssen von einem frühern Datum als der Bekanntmachung der Verordnung vom 20. Dezember v. J. seyn.

Art. VIII. Die für Bley und rohe Felle erhobenen Gebühren werden bey Ausfuhr des geschlagenen, geplätteten oder sonst in Natur verarbeiteten Bleyes, und der zugerichteten Felle rückvergütet, wenn die Reklamanten die richtige Bezahlung der besagten Gebühren nachgewiesen haben.

Die Förmlichkeiten, welche zum Empfang dieser Rückvergütung zu erfüllen sind, so wie das Verhältniß, nach welchem selbe für jedes dieser verschiedenen Produkte geleistet wird, sollen nachträglich bestimmt werden.

Art. IX. Die von dem Salz, welches zur Bereitung der Butter, so wie zur Verfertigung des Ammoniak-Salzes verwendet worden ist, erhobene Gebühr, wird bey Ausfuhr dieser Produkte, und nach den durch unsere Verordnung gleichfalls zu bestimmenden Verhältnissen, zurückvergütet.

Art. X. Die für eingeführte Strohhüte aus Italien bezahlte Gebühr wird bey Ausfuhr der nämlichen Hüte gänzlich zurückerstattet, wenn selbe durch französische Fabrikanten zugerichtet worden sind, welche die auf ihren Namen ausge-

stellten Quittungen, die nicht älter als sechs Monate sind, vorzeigen.

Art. XI. Der 15te Artikel des Gesetzes vom 21. April 1818 bezieht sich auf alle aus Frankreich ausgeführte Seife, weil man sich durch die Quittungen der Eingangs-Gebühren überzeugt hat, daß die dazu verwendeten Oele und Soda von dem Auslande kommen.

Art. XII. Die oben festgesezten Zollerhöhungen, in sofern sie sich nicht aus den Verordnungen vom 16. August und 20. Dezember 1824 ergeben, sollen erst 15 Tage nach Bekanntmachung des Gegenwärtigen erhoben werden. Die Reduktionen der Ausgangszölle aber sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung in Vollzug treten.

Art. XIII. Unser Minister-Staatssekretär der Finanzen, Präsident des Ministerraths ist mit Vollzug der gegenwärtigen Verordnungen beauftragt.

Gegeben im Schlosse zu St. Cloud, den 13. Juli im 1825sten Jahre der Gnade, und dem ersten Unserer Regierung.

Karl.

Durch den König: Der Minister-Staatssekretär der Finanzen, Präsident des Minister-Raths

Jh. v. Villele.

29.

Frankreich und Hayti. — Königliche Emanzipations-Akte für den französischen Theil von St. Domingue. 17. April 1825. Publizirt in Hayti am 8. Juli, und zu Paris durch den Moniteur vom 12. August 1825. — Nebst den Bekanntmachungen.

Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra, — Allen, die dieses sehen werden, Unsern Gruß.

Nach Einsicht der Artikel 14 und 73 der Charte *); da

*) Artikel 14 der Charte: Der König ist das Oberhaupt des Staates, befehligt die Land- und Seemacht, er-

Wir Fürsorge für das treffen wollen, was das Interesse des französischen Handels, die Unglücksfälle der ehemaligen Pflanzer von St. Domingue, und der unsichere Zustand der gegenwärtigen Bewohner dieser Insel erheischen; haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Häfen des französischen Antheils von St. Domingue werden dem Handel aller Nationen geöffnet werden. Die in diesen Häfen, sey es von den Schiffen, sey es von den Waaren beym Ein- und Auslaufen erhobenen Gebühren werden für alle Flaggen gleich und einerley seyn, die französischen Flaggen ausgenommen, zu deren Gunsten diese Gebühren auf die Hälfte herabgesezt werden.

Art. 2. Die gegenwärtigen Einwohner des französischen Antheils von St. Domingue werden in die allgemeine Kasse der Depots und Konsignationen Frankreichs, in fünf gleichen Jahresfristen, die erste den 31. Dezember 1825 ablaufend, die Summe von Einhundert fünfzig Millionen Franken zahlen, welche bestimmt sind, die ehemaligen Pflanzer, die eine Schadloshaltung verlangen werden, zu entschädigen.

Art. 3. Unter diesen Bedingungen verleihen Wir durch gegenwärtige Ordonnanz den gegenwärtigen Bewohnern des französischen Antheils der Insel St. Domingue die volle und vollständige Unabhängigkeit ihrer Regierung.

Und wird dieser Ordonnanz das große Staatssiegel beygedruckt werden.

Gegeben zu Paris in den Tuillerien, den 17. April im 1825sten Jahre der Gnade, Unserer Regierung im Ersten.

Karl.

Der Minister der Marine und der Kolonien: Graf von Chabrol. — Der Siegelbewahrer und Justizminister: Graf Peyronnet.

Visa, der Präsident des Ministerraths

Jh. v. Villele.

---

klärt Krieg, schließt Friedens-, Bundes- und Handels-Verträge, ernennt zu allen öffentlichen Aemtern, und erläßt die nöthigen Anordnungen zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates.

Artikel 73. Die Kolonien werden durch besondere Gesetze und Verfügungen regiert.

Bekanntmachung der vorstehenden Urkunde in dem offiziellen Theile des Moniteurs vom 12. August 1825.

Ministerium der Marine und der Kolonien.

Der Baron von Mackau, Schiffs-Kapitän, ist am 4. May auf der Fregatte Circe, von Rochefort mit dem Befehle ausgelaufen, nach St. Domingue die (vorstehende) Ordonnanz zu überbringen: (folgt der Text der Ordonnanz).

Telegraphische Depesche aus Brest vom 10. August 1825, Abends 5¼ Uhr, empfangen zu Paris den 11. Morgens 10 Uhr, durch den Moniteur desselben Tages amtlich bekannt gemacht.

Der Marine-Kommandant zu Brest an Seine Excellenz den Minister der Marine:

Die Goelette Bearnaise ist so eben nach einer zwey und dreyßigtägigen Fahrt in hiesiger Rhede eingelaufen. Ich übersende Euer Excellenz mittels Stafette die Paquete des Herrn von Mackau. Er beauftragt mich Euer Exzellenz Folgendes zu melden: — „Die Absichten Sr. Majestät sind gänzlich erfüllt, und die königliche Ordonnanz ist in St. Domingue mit Ehrfurcht und Dankbarkeit angenommen worden."

30.

Rußland und Preußen. — Bekanntmachung des Vertrags zwischen Rußland und Preußen, die Auswanderungen und Vermögens-Exportationen betreffend.

Ukas des dirigirenden Senats: wegen Erlaß der Abgaben bey Uebermachung von Gütern, preußischen Unterthanen zugehörig, nach dem Auslande.

Auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät ward im dirigirenden Senat verlesen der Vertrag des Hrn. Justizministers, daß

der Hr. Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, ihm eine Kopie nebst Translat von der zwischen Ihren Majestäten, dem Kaiser aller Reußen, und dem Könige von Preußen abgeschlossenen Konvention, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs bey Uebermachung von Erbschafts- und sonstigen Gütern nach dem Auslande überreicht hat. Benannte Kopie nebst Translat sind von Seiten seiner, des Hrn. Justizministers, dem dirigirenden Senate vorgetragen worden, um zur allgemeinen Kundmachung und Erlassung der desfalsigen Vorschriften, wohin gehörig, die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Resolvirt: Nach Abdruck der bemeldeten, von dem Hrn. Justizminister vorgetragenen Kopie und Translat der vorliegenden Konvention, eine erforderliche Anzahl Exemplare derselben zur Kenntniß und gehöriger Folgeleistung, im nöthigen Falle, sämmtlichen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Administrationen, den Kameralhöfen und Expeditionen bey Ukasen zuzusenden, und mit Begleitung ähnlicher Exemplare zugleich alle HH. Minister, Militär-General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs, die zugleich das Civilwesen leiten, wie auch die Gerichtsbehörden zu benachrichtigen; dem allerhöchst dirigirenden Synode aber, wie auch sämmtlichen Departements des dirigirenden Senats und den allgemeinen Versammlungen derselben Anzeigen mitzutheilen. Den 9. März 1825. (Beym 1sten Departement.)

Konvention.

Durch Gottes hülfreiche Gnade. Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, von Moskau, Kiew, Wladimir und Nowgorod, Zaar von Kasan, Zaar von Astrachan, Zaar von Polen, Zaar von Sibirien, Zaar des taurischen Chersones, Herr von Pskow, und Großfürst von Smolensk, Lithauen, Wolhynien, Podolien und von Finnland; Fürst von Esthland, Livland, Kurland und Semgallen, Samogizien, Bialostock, Karelien, Twer, Jugorien, Perm, Wätka, Bolgarien und von andern Ländern; Herr und Groß-

fürst von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroßlaw, Belo-Osero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witebsk, Mstißlaw, und der ganzen nördlichen Gegend Gebieter, und Herr des iweriſchen, kartalinischen, gruſiniſchen und kabardiniſchen Landes; der Tſcherkaſſiſchen und Gebürgs-Fürſten und anderer Füſten Erb- und Lehensherr; Erbe zur Norwegen, Herzog zu Schleßwig-Holſtein, Stormarn, Ditmarſen und Oldenburg, u. ſ. w. u. ſ. w.

Thun hiemit kund, daß zufolge der zwiſchen Uns und Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen getroffenen Uebereinkunft, Unſere beyderſeitigen Bevollmächtigten in Berlin am 21. April und 3. May 1824 eine Konvention wegen Aufhebung in Unſern Staaten des Abzugs für die Ausfuhr von Erbſchafts- und ſonſtigen Gütern abgeſchloſſen und unterzeichnet haben; der Inhalt dieſer Konvention lautet folgendermaßen:

Im Namen der hochheiligen und unzertrennlichen Dreyeinigkeit.

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reußen, Zaar von Polen, und Se. Majeſtät der König von Preußen, durch den beyderſeitigen Wunſch veranlaßt, nicht nur die zwiſchen Ihnen beſtehenden Bande der Freundſchaft und des vollkommenen Einverſtändniſſes feſter zu knüpfen, ſondern zugleich die glücklichen Reſultate derſelben für Ihre Unterthanen erſprießlich zu machen, haben feſtgeſezt, eine Konvention über gegenſeitige Aufhebung des Abzugs bey Vermögens-Uebermachungen aus Ihren Staaten nach dem Auslande, abzuſchließen, weshalb Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt haben, und zwar:

Se. Majeſtät der Kaiſer aller Reußen, Zaar von Polen, den Baron Paul Mohrenheim, Seinen Kammerherrn, wirklichen Etatsrath, für außerordentliche und ſpezielle Aufträge bey Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen ſtehend, des St. Stanislaw erſter Klaſſe, des heil. Wladimir dritter Klaſſe, des rothen Adler-Ordens zweyter Klaſſe mit Diaman-

ten-Verzierungen, Ritter, und des österreichischen Leopold-Ordens Kommandeur.

Und Se. Majestät der König von Preußen, den Grafen Christian, Günther von Bernstorf, seinen Staats-, Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, der preußischen Orden: des schwarzen Adlers und des rothen Adlers erster Klasse; der russischen Orden: des heil. Apostel Andreas, des St. Alexander Newsky und der heil. Anna erster Klasse; vom Großkreuz des königlichen ungarischen St. Stephan-Ordens; des französischen: von der Ehrenlegion erster Klasse; der spanischen: des goldenen Vließes und vom Großkreuz Karl II.; der dänischen: vom Großkreuz des Elephant- und Dannebrog-Ordens; der sicilischen: des St. Ferdinands und vom Großkreuz des Verdienst-Ordens; des sardinischen: vom hohen Orden der Verkündigung; der hessischen: vom Großkreuz des kurfürstlichen goldenen Löwen und des großherzoglichen Ordens für Verdienste; der badischen: für Treue, und des zähringischen, wie auch des sachsen-weimarschen: vom goldenen Falken u. s. w. Ritter, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. I. Im Falle einer Ausfuhr von Vermögen, Geldern, oder sonstigem Mobilien-Eigenthume irgend einer Art, aus den Staaten Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Zaars von Polen, nach den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen, und umgekehrt; selbst wenn diese Ausfuhr durch Auswanderung, Erbschaft, Vermächtniß, Aussteuer oder Schenkung, oder durch irgend einen andern Umstand veranlaßt worden wäre, soll weder bey der Auswanderung eine Abgabe erhoben, noch irgend ein Abzug von dem auszuführenden Vermögen statt finden.

Art. II. Diese Maßregel soll nicht nur auf solche Fälle sich beziehen, wo dergleichen Abzüge zum Besten der Staatskasse, oder des Kaisers selbst, statt gehabt; sondern sogar auf diejenigen Fälle, wo die abgezogenen Gelder den Stadt-

und Land-Einkünften, milden Stiftungen, Kirchen, Klöstern, Abteyen, Amtsgerichten und verschiedenen Gemeinden oder Privatpersonen zugeflossen waren.

Art. III. Die Aufhebung des Abzugs, welcher bisher bey Ausfuhr der Kapitalien und des Mobilien-Eigenthums statt hatte und kraft vorliegenden Aktes aufhört, befreyet in keinem Falle von den Gebühren, Abgaben und übrigen Leistungen, die gegenwärtig oder ins Künftige durch eine jede der stipulirenden Mächte von allem mobilen und immobilen Gute, welches innerhalb den Grenzen Ihrer respektiven Staaten befindlich ist, erhoben werden, oder erhoben werden dürften.

Art. IV. Die in den Artikeln I. und II. enthaltenen Festsetzungen, werden ihre völlige Wirksamkeit nicht blos in allen bevorstehenden Fällen, sondern sogar in jedem einzelnen Falle, wo der durch gegenwärtigen Vertrag aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage des Ratifikations-Wechsels statt gehabt hat.

Art. V. Das am 28. May 1822 erlassene Reglement der polnischen Administration, in Betreff des Abzugs vom auszuführenden Vermögen überhaupt ist auf die Kapitalien, preußischen Kassen oder Anstalten, oder einzelnen Unterthanen Preußens zugehörig, nicht ausdehnbar. Demnach werden beyderseits die den polnischen Kassen und Anstalten, oder einzelnen polnischen Unterthanen zugehörigen Gelder, ohne Abzug aus dem Lande gelassen.

Art. VI. Vorliegende Konvention wird ratifizirt, und die Ratifikationen innerhalb zweyer Monate, oder wo möglich, noch früher, in Berlin ausgewechselt werden.

Urkundlich ist diese Konvention von Uns Bevollmächtigten unterzeichnet, und mit Unserm Wappensiegel bekräftigt.

Berlin am ein und zwanzigsten April und dritten May Ein Tausend acht hundert und vier und zwanzig.

Mohrenheim (L. S.) (Unterz.) Bernstorf. (L. S.)

31.

Rußland und Baiern. — Wechselseitige Erklärung in Betreff der Vermögens-Exportationen.

Ukas des dirigirenden Senats: Wegen Erlaß der Abgaben, bey Uebermachung von Besitzthümern baierischer Unterthanen ins Ausland.

Auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät ist im dirigirenden Senat verlesen worden, der Vortrag des Hrn. Justizministers: daß der Hr. Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten ihm Kopien nebst Uebersetzungen der zwischen dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und dem hier anwesenden Geschäftsträger des baierischen Hofes, Baron Freiberg, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs von den Erbschafts-Antheilen oder sonstigen Besitzthümern, die in Baiern russischen, und in Rußland baierischen Unterthanen etwa zufallen möchten, zugesandt habe. Benannte Kopien nebst Deklarationen hat er, der Hr. Justizminister, dem dirigirenden Senat mit dem Antrag übersandt, derselbe wolle zur allgemeinen Kundmachung derselben die gehörige Verfügung treffen. Resolvirt: Nach veranstaltetem Abdruck der erforderlichen Anzahl von Exemplaren jener von dem Hrn. Justizminister vorgetragenen Kopien und Uebersetzungen, sind selbe zur gehörigen Folgeleistung in erforderlichen Fällen, sämmtlichen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Administrationen, den Kameralhöfen und Expeditionen bey Ukasen zuzusenden und durch solche zugleich, unter Begleitung derselben Ukasen, alle HH. Minister, die Militär-General-Gouverneurs, General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs, die zugleich das Civilwesen leiten, wie auch die Gerichtsbehörden zu benachrichtigen; dem allerheil. dirigirenden Synod aber und sämmtlichen Departements des dirigirenden Senats und den allgemeinen Versammlungen derselben bey Anzeigen mitzutheilen. Den 17. Dezember 1824. (Beym 1sten Departement.)

Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben vermittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu befehlen: „den bisherigen Abzug zum Besten der Krone, bey Ausfuhr und Uebermachung von Erbschafts- oder sonstigen Vermögens-Antheilen auswärtiger Unterthanen ins Ausland, zu Gunsten der Unterthanen derjenigen Mächte aufzuheben, die eine ähnliche Verfügung hinsichtlich der russischen Unterthanen in ihren Staaten treffen möchten." Damit nun die Wirkung dieses Ukases auch auf die baierischen Unterthanen ausgedehnt werde, so erklärt Endesunterzeichneter, Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Baiern, hiedurch, Namens seiner Regierung, daß vorerwähnter Abzug von Erbschafts- oder sonstigen Vermögens-Antheilen russischer Unterthanen in den königlich baierischen Staaten, weder statt findet, noch statt finden wird, und daß die Aufhebung desselben zu deren Gunsten, ihre völlige, uneingeschränkte Kraft haben wird, nicht nur in allen bevorstehenden, sondern sogar in jedem einzelnen Falle, wo der aufgehobene Abzug, bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration, noch nicht effektiv und definitiv statt gehabt haben möchte.

Urkundlich ist obige Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seite des Ministeriums Sr. kaiserlichen Majestät, wodurch eine völlige Reciprozität gegen die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Baiern bestätigt wird, von ihm unter Beydrückung seines Wappensiegels, unterzeichnet.

St. Petersburg, den $\frac{\text{1. November}}{\text{20. Oktober}}$ 1824.

(L. S.) (Unterz.) Baron Freiberg.

Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben vermittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu befehlen: „den bisherigen Abzug zum Besten der Krone, bey Ausfuhr und Uebermachung von Erb-

schafts- oder sonstigen Vermögens-Antheilen der Ausländer ins Ausland, zu Gunsten derjenigen Staaten aufzuheben, die eine ähnliche Verfügung hinsichtlich der russischen Unterthanen in ihren Staaten, gegenseitig treffen möchten." Der Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Baiern, Baron Freiberg von Eisenberg, hat seiner Seits, mittelst der am heutigen Tage erlassenen Deklaration, Namens seiner Regierung und Kraft der ihm ertheilten Vollmacht erklärt, daß erwähnter Abzug bey Erbschafts- und sonstigen Vermögens-Antheilen russischer Unterthanen in dem Königreiche Baiern weder statt findet, noch statt finden wird. Diesem gemäß erklärt Endesunterzeichneter, Staatssekretär, Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, in Vollmacht Sr. Majestät des Kaisers, seines Allergnädigsten Souverains hiemit, daß, da die in obigem Ukas enthaltene Uebereinkunft von der Regierung Sr. Majestät des Königs von Baiern vollkommen beobachtet worden, so soll dieser Ukas seine völlige und uneingeschränkte Wirkung für die baierischen Unterthanen haben, und zwar nicht nur in allen bevorstehenden, sondern sogar in jedem einzelnen Falle, wo der durch gegenwärtigen Ukas aufgehobene Abzug, bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration, noch nicht effektiv und definitiv erfolgt seyn möchte.

Urkundlich ist gegenwärtige Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Barons Freiberg von Eisenberg einzutauschen ist, unter Beydrückung seines Wappensiegels, von ihm unterzeichnet.

St. Petersburg, den 20. Oktober 1824.

(L. S.) (Unterz.) Graf Nesselrode.

32.

Rußland und Frankreich. — Gegenseitige Erklärung in Betreff der Vermögens-Exportationen.

Ukas des dirigirenden Senats: wegen Erlaß der Abgaben, bey Uebermachung von Besitzthümern, französischen Unterthanen zugehörig, in das Ausland. (Senatszeitung.)

Auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät ward im dirigirenden Senat verlesen der Vertrag des Hrn. Justizministers, daß der Hr. Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, ihm Kopien nebst Translaten der zwischen dem Ministerium auswärtiger Angelegenheiten und dem hier anwesenden französischen Geschäftsträger, Chevalier de Fontenes, ausgewechselten Deklarationen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs bey Uebermachung ins Ausland solcher Erschafts- oder Vermögensantheile, die in den französischen Staaten russischen, und in Rußland französischen Unterthanen zufallen möchten. Benannte Kopien nebst Translaten sind von ihm, dem Herrn Justizminister, dem dirigirenden Senate vorgetragen worden, um zur allgemeinen Kundmachung und Erlassung der erforderlichen Vorschriften wegen dieses Gegenstandes, die gehörigen Verfügungen zu treffen. Resolvirt: Nach Abdruck obiger von dem Hrn. Justizminister vorgetragenen Kopien und Translaten dieser Deklaration, eine erforderliche Anzahl derselben zur Kenntniß und gehörigen Folgeleistung, benöthigten Falles, sämmtlichen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Administrationen, den Kameralhöfen und Expeditionen bey Ukasen zuzusenden, und mit Begleitung solcher Exemplare alle HH. Minister, Militär-General-Gouverneurs, General-Gouverneurs, Kriegs-Gouverneurs, die zugleich das Civilwesen leiten, und die Gerichtsbehörden zu benachrichtigen; dem allerh. dirigirenden Synod aber, wie auch sämmtlichen Departements des dirigirenden Senats und

den allgemeinen Versammlungen derselben bey Anzeigen mitzutheilen. Den 18. Februar. (Beym 1sten Departement.)

Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu verordnen: „den bisherigen Kronsabzug bey Ausfuhr und Uebermachung von Erbschafts- und sonstigen Vermögensantheilen auswärtiger Personen nach dem Ausland, zum Besten der Unterthanen solcher Mächte, die eine gegenseitige Verfügung in ihren Staaten hinsichtlich russischer Unterthanen treffen würden, aufzuheben. — Damit nun die Wirkung dieses Ukases von jezt an zugleich auf die französischen Unterthanen ausgedehnt werde, so erklärt Endesunterzeichneter, Geschäftsträger Sr. Allerchristlichsten Majestät, Namens seiner Regierung und kraft der am 14. Juli 1819 erlassenen, von beyden Kammern angenommenen und von dem Könige bestätigten Verordnung, daß obgedachter Abzug bey Erbschafts- und sonstigen Vermögensantheilen russischer Unterthanen, in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Frankreich aufgehoben sey, und daß diese Maßregel ihre völlige und uneingeschränkte Wirksamkeit nicht nur in allen bevorstehenden, sondern sogar in jedem einzelnen Falle haben wird, wo der aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration erfolgt seyn möchte.

Urkundlich ist gegenwärtige Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seite des Ministeriums Sr. kaiserlichen Majestät, durch welche eine völlige Reciprozität hinsichtlich der französischen Unterthanen gesichert wird, ausgetauscht worden ist, von ihm, dem Geschäftsträger, unterzeichnet und mit dem Insiegel der französischen Legation bekräftigt.

St. Petersburg, den $\frac{18. \text{ November}}{31. \text{ Oktober}}$ 1824.

(L. S.) (Unterz.) Chevalier de Fontenes.

Deklaration.

Se. kaiserliche Majestät haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu verordnen: „den bisherigen Kronsabzug bey Ausfuhr und Uebermachung von Erbschafts- und sonstigen Vermögensantheilen auswärtiger Personen nach dem Ausland, zum Besten der Unterthanen derjenigen Mächte, die eine gegenseitige Verfügung in ihren Staaten hinsichtlich russischer Unterthanen treffen würden, aufzuheben. — Der Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Frankreich, Chevalier de Fontenes, hat mittelst heutiger Deklaration, im Namen seiner Regierung und kraft der am 14. Juli 1819 erlassenen Verordnung erklärt, daß erwähnter Abzug bey Erbschafts- und sonstigen Vermögensantheilen russischer Unterthanen in den Staaten Sr. Allerchristlichen Majestät aufgehoben worden sey. Es erklärt demnach Endesunterzeichneter, Staatssekretär, Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, in Vollmacht Sr. Majestät des Kaisers, seines Allergnädigsten Souverains, hiedurch, daß da die im obigen Ukas enthaltene Uebereinkunft von Seiten der Regierung Sr. Allerchristlichsten Majestät vollkommen beobachtet worden, dieser Ukas seine vollkommene und unbeschränkte Wirksamkeit für die französischen Unterthanen, nicht nur in allen bevorstehenden Fällen, sondern sogar in jedem einzelnen Falle haben wird, wo der durch vorerwähnten Ukas aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration erfolgt wäre.

Urkundlich ist gegenwärtige Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Chevalier de Fontenes auszuwechseln ist, von ihm, dem Staatssekretär, unterzeichnet, und mit seinem Wappensiegel bekräftigt.

St. Petersburg, den 31. Oktober 1824.

(L. S.) (Unterz.) Graf Nesselrode.

33.

Rußland und Würtemberg. — Wechselseitige Erklärung in Betreff der Vermögens-Exportationen.

Ukas des dirigirenden Senats: wegen Erlaß der Abgaben, bey Uebermachung von Besitzthümern, würtembergischen Unterthanen zugehörig, in das Ausland. (Senats-Zeitung.)

Auf Befehl Sr. kaiserlichen Majestät ward im dirigirenden Senat verlesen der Vortrag des Hrn. Justizministers, daß der Hr. Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, ihm Kopien nebst Translaten der zwischen dem Ministerium auswärtiger Angelegenheiten und dem hier anwesenden würtembergischen Geschäftsträger, Oberstlieutenant Fleischmann, ausgewechselten Deklarationen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs bey Uebermachung ins Ausland solcher Erbschafts- und Vermögens-Antheile, die im Königreiche Würtemberg russischen, und in Rußland würtembergischen Unterthanen zufallen möchten. Vorliegende Kopien nebst Translaten sind von ihm, dem Hrn. Justizminister, dem dirigirenden Senate vorgetragen worden, um zur allgemeinen Kundmachung und Erlassung der erforderlichen Maßregeln hinsichtlich dieses Gegenstandes, die gehörigen Verfügungen zu treffen. Resolvirt. Nach Abdruck obiger von dem Hrn. Justizminister vorgetragenen Kopien und Translaten dieser Deklarationen, eine erforderliche Anzahl derselben zur Kenntniß und gehörigen Folgeleistung, benöthigten Falles, sämmtlichen Gouvernements- und Provinzial-Regierungen und Administrationen, den Kameralhöfen und Expeditionen bey Ukasen zuzusenden, und mit Begleitung derselben Exemplare alle HH. Minister, Militär-General-Gouverneurs, General-Gouverneurs, Kriegs-Gouvernenrs, die zugleich das Civilwesen leiten, und die Gerichtsbehörden zu benachrichtigen; dem allerheil. dirigirenden Synod aber, wie auch sämmtlichen

Departements des dirigirenden Senats und den allgemeinen Versammlungen derselben bey Anzeigen mitzutheilen. Den 29. Juni 1825. (Beym 1sten Departement.)

Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu verordnen: „den bisherigen Kronsabzug bey Ausfuhr und Uebermachung von Erbschafts- und sonstigen Vermögens-Antheilen auswärtiger Personen nach dem Ausland, zum Besten der Unterthanen solcher Mächte, die eine gegenseitige Verfügung in ihren Staaten hinsichtlich russischer Unterthanen treffen würden, aufzuheben." — Der Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, Oberstlieutenant Fleischmann, hat seiner Seits, mittelst heutiger Deklaration, im Namen seiner Regierung nnd kraft der ihm ertheilten Autorisation erklärt, daß erwähnter Abzug bey Erbschafts- und sonstigen Vermögens-Antheilen, russischen Unterthanen zugehörig, in dem Königreiche Würtemberg weder statt findet, noch statt finden wird. Es erklärt demnach Endesunterzeichneter, Staatssekretär, Dirigirende des Ministeriums auswärtiger Angelegenheiten, in Vollmacht Sr. Majestät des Kaisers, seines Allergnädigsten Souverains, hiedurch, daß die im obigen Ukas bezeichnete Uebereinkunft von der Regierung Sr. Majestät des Königs von Würtemberg vollkommen beobachtet worden, dieser Ukas seine völlige und uneingeschränkte Wirksamkeit für die würtembergischen Unterthanen, nicht nur in allen bevorstehenden Fällen haben wird, sondern sogar in jedem einzelnen Falle, daß der durch vorerwähnten Ukas aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration erfolgt wäre.

Urkundlich ist gegenwärtige Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Oberstlieutenants Fleischmann einge-

tauschen ist, von ihm, dem Staatssekretär, unterzeichnet, und mit seinem Wappensiegel bestätigt.

St. Petersburg, den 31. Oktober 1824.

(L. S.) (Unterz.) Graf Nesselrode.

Deklaration.

Se. Majestät der Kaiser aller Reußen haben mittelst Ukases an den dirigirenden Senat vom 2. Juni 1823 Allerhöchst geruhet zu verordnen: „den bisherigen Kronsabzug bey Ausfuhr und Uebermachung von Erbschafts- und sonstigen Vermögens-Antheilen auswärtiger Personen nach dem Ausland, zum Besten der Unterthanen solcher Mächte, die eine gegenseitige Verfügung in ihren Staaten, hinsichtlich russischer Unterthanen treffen würden, aufzuheben." — Damit nun die Wirkung dieses Ukases von jezt an zugleich auf die würtembergischen Unterthanen ausgedehnt werde, so erklärt Endesunterzeichneter, Geschäftsträger Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, im Namen seiner Regierung hiemit, daß obgedachter Abzug bey Erbschafts- und sonstigen Vermögens-Antheilen, russischen Unterthanen zugehörig, in dem Königreiche Würtemberg weder statt findet, noch statt finden wird, und daß die Aufhebung desselben seine völlige uneingeschränkte Wirksamkeit nicht nur in allen bevorstehenden Fällen, sondern sogar in jedem einzelnen Falle haben wird, wo der aufgehobene Abzug noch nicht effektiv und definitiv bis zum Tage der Unterzeichnung dieser Deklaration erfolgt seyn möchte.

Urkundlich ist vorliegende Deklaration, die gegen eine ähnliche von Seiten des Ministeriums Sr. kaiserlichen Majestät, wodurch eine völlige Reciprozität hinsichtlich der Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Würtemberg gesichert wird, ausgetauscht worden ist, von ihm, dem Geschäftsträger, unter Beydrückung seines Wappensiegels, unterzeichnet.

St. Petersburg, den $\frac{31. \text{ Oktober}}{12. \text{ November}}$ 1824.

(L. S (Unterz.) Oberstlieutenant Fleischmann.

34.

Rußland und deutscher Bund. — Notenwechsel zwischen der hohen deutschen Bundesversammlung und dem bey derselben beglaubigten kaiserlich russischen Gesandten, in Betreff der angeblichen Kriegsrüstungen in Rußland.

Auszug des Protokolls der zweyten, am 27. Januar 1825 gehaltenen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung in Frankfurt am Main.

Präsidium zeigt an: Während der lezten Vertagung der hohen Bundesversammlung, den 11. Sept. 1824, habe der kaiserliche russische Hr. Gesandte, Freyherr v. Anstett, an den substituirten präsidirenden Gesandten eine Note, die im russischen Reiche angeordnete Rekrutenaushebung betreffend, erlassen, worauf mit Genehmigung der hier anwesenden HH. Bundestagsgesandten eine Vorantwort ertheilt worden sey. Präsidium habe in der lezten vertraulichen Sitzung vom 20. d. M. hievon Anzeige gemacht, und es sey beschlossen worden, nunmehr auch im Namen des durchlauchtigsten deutschen Bundes an erwähnten bevollmächtigten Hrn. Minister, Freyherrn v. Anstett, Antwort zu ertheilen.

Der Entwurf Antwortschreibens wurde verlesen, von sämmtlichen Gesandtschaften gut geheißen, und hierauf beschlossen: dasselbe expediren zu lassen, und sammt der Note des Hrn. Ministers Freyherrn v. Anstett diesem Protokolle anzufügen. —

Uebersetzung der in französischer Sprache abgefaßten Note des Freyherrn von Anstett.

„Der Unterzeichnete, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung, als dem Organ des Bundes, zu

eröffnen, daß in Gemäßheit eines Ukases, welchen Se. Majestät der Kaiser aller Reußen erlassen hat, eine Rekrutenaushebung, wie sie gewöhnlich jedes Jahr zu geschehen pflegte, im Reiche statt finden wird. Diese Rekrutirung ist unerläßlich geworden, ganz allein durch die Gesetze der Sterblichkeit und die Lücken, welche in den Reihen der Armee, durch die Zahl der unbedingten an Soldaten bewilligten Abschiede entstanden sind. Keine politische Rücksicht knüpft sich an diese Maßregel. Da indessen heutzutage keine Handlung der Regierungen dem Uebelwollen, das stets bereit ist, Argwohn und Beunruhigung zu verbreiten, entgeht, hat man geglaubt, die gedachte Maßregel motiviren zu müssen. Die Intentionen Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen und Höchstihr Verlangen, den Frieden zu erhalten, sind übrigens bekanntgenug; allein nur um sie von Neuem außer Zweifel zu setzen, und Alles zu beseitigen, was eine System-Aenderung könnte besorgen lassen, sind diese Auslegungen der Gegenstand gegenwärtiger Note — von welcher der Hr. Baron v. Carlowitz die hohe Bundesversammlung gefällig in Kenntniß setzen wolle — geworden. Der Unterzeichnete benutzt diese Gelegenheit, um die Ehre zu haben, Sr. Erzellenz seine Hochachtung wiederholt zu versichern.

Frankfurt, den 30. August (11. Sept.) 1824.

(Unterz.) v. Anstett.

Antwortsnote.

„Der unterzeichnete königlich sächsische Bundestagsgesandte, als Stellvertreter des kaiserlich österreichischen präsidirenden Hrn. Gesandten, hat die Note Sr. Excellenz des Hrn. Freyherrn v. Anstett, kaiserlich russischen wirklichen Geheimenraths, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, vom 11. Sept. v. J., worin der hohen Bundesversammlung von einer im russischen Reiche angeordneten Rekrutenaushebung Kunde

gegeben wurde, während der damaligen Bundestagsferien den HH. Bundestagsgesandten durch Cirkulär mitgetheilt.

Auf diese Weise ist jene verehrliche Note sofort zur Kenntniß der höchsten und hohen Bundesregierungen gelangt.

Nachdem nun aber heute die Bundestagssitzungen wieder ihren Anfang genommen haben, wurde die gedachte Note der hohen Bundesversammlung vorgelegt.

Hierauf ist dem Unterzeichneten der Auftrag ertheilt worden, Sr. Excellenz dem kaiserlich russischen Hrn. Minister die vollkommenste Dankbarkeit des durchlauchtigsten deutschen Bundes gegen Se. russisch-kaiserliche Majestät für obige Mittheilung auszudrücken, in welcher der Bund einen neuen höchst schätzbaren Beweis der von Allerhöchstdenselben Ihm gewidmeten besonders wohlwollenden Gesinnungen anerkennt.

Der Unterzeichnete entledigt sich hierdurch dieses ehrenvollen Auftrags und ergreift zugleich mit Vergnügen die Gelegenheit, Sr. Excellenz dem kaiserl. russischen wirklichen Geheimenrathe, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, Hrn. Freyherrn v. Anstett, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt, am 20. Jan. 1825.

(Unterz.) v. Carlowitz.

35.

Niederlande. — Umlaufschreiben des Generaldirektors der Angelegenheiten des katholischen Kultus im Königreich der Niederlande, an den Erzbischof, die Bischöfe und andere Vorgesetzte der Kirchsprengel, die Missionarien betreffend. Vom 4. April 1825.

Der König hat erfahren, daß in mehreren Provinzen Missionarien, selbst ausländische, in den Pfarreyen sich ge-

zeigt haben, in der Absicht, das Volk über Gegenstände der Religion zu unterrichten. Der König, der sich gänzlich auf die anerkannte Sorgfalt, den Eifer und die Weisheit der Bischöfe und der andern Vorsteher der Kirchsprengel seines Königreichs und ihrer Mitarbeiter verläßt, die anvertrauten Seelen auf den Weg des Heils zu führen, betrachtet die Gegenwart dieser Missionarien nicht nur als unnütz oder beleidigend für die Pfarrer, sondern glaubt sogar, daß sie üble Folgen haben könnte, um so mehr, da sie oft weder die Fähigkeiten, noch die geistigen Bedürfnisse derer kennen, welche sie belehren wollen. In Folge dessen hat mich der König beauftragt, den Pfarrern der verschiedenen Kirchsprengel den königlichen Willen kund zu thun, daß sie dergleichen Missionarien, falls sie in den Kirchspielen sich zeigen sollten, nicht zulassen, und da es üblich ist, daß die königlichen Befehle Ihren Untergeordneten durch Ihr Organ mitgetheilt werden, so ꝛc.

36.

Dänemark. — Zwey königliche Placate vom 8. April 1825, die Schifffahrt betreffend.

I. „Um eine Gleichförmigkeit in den Schiffspapieren für die, unsern Unterthanen gehörigen Schiffe, auf ihren verschiedenen Fahrten zu Stande zu bringen, wird hiedurch die Verpflichtung aufgehoben, erwähnte Schiffe für Fahrten außer Europa mit königlichen Seepässen zu versehen, so wie Wir bereits durch das Placat vom 1. April 1815 den Gebrauch jener Päße für Fahrten in den europäischen Gewässern und im mittelländischen Meere aufgehoben haben.“ ꝛc.

II. „Die Unsern Unterthanen gehörigen Schiffe, welche von Unserm Königreiche oder unsern Herzogthümern nach St. Croix ausklariren, sollen hinführo vorzugsweise berechtigt seyn, die Zucker jener Insel zu laden, welche nach dem Mutter-

staate geführt werden. Die Verladung aller andern Waaren auf St. Croix, unter andern Rum nebst den Zuckern der Insel, die als Bezahlung für Plantagen-Bedürfnisse nach fremden Plätzen ausgeführt werden dürfen, kann in jedem, Unsern Unterthanen zugehörigen Schiffe, sowohl nach fremden, als inländischen Plätzen geschehen."

37.

Preußen. — Königliche Kabinetsordre vom 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Ministeriums des Handels mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

In Meiner unterm 31. August v. J. an das Staatsministerium erlassenen Ordre habe Ich demselben bereits zu erkennen gegeben, daß das dermalige Ministerium des Handels aufgehoben und die von demselben ressortirenden Angelegenheiten an die Ministerien des Innern und der Finanzen übergehen sollen. In Berücksichtigung der Mir deshalb von den Staatsministern Grafen von Bülow, v. Schuckmann und v. Klewitz gemachten Vorschläge, bestimme Ich das Nähere darüber, wie folgt:

1) Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen, und der von denselben aufkommenden Einnahmen übertragen, so weit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerio im Nachfolgendem ausdrücklich überwiesen sind.

2) Das Finanzministerium übernimmt: a) Die Erhebung aller Kommunikations-Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Chaussee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung nach vorstehendem dem Ministerio des Innern mit überwie-

sen ist; b) das Kalender-Debits- und Stempel-Wesen, und der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.

3) Die Aufhebung des Handelsministerii und die statt desselben eintretenden Verwaltungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, kommen mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung. Die Etats sind aber gleich vom 1. Januar d. J. ab nach den neuen Ressort-Bestimmungen zu sondern und einzurichten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese meine Befehle durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

38.

Preußen. — Königliche Kabinetsordre, die Schulzucht betreffend. Vom 14. May 1825.

Damit im ganzen Umfang der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1) Aeltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Ur-

kunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen der vorkommenden Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6) wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. May 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

39.

Griechen. — Proklamation des griechischen gesetzgebenden Körpers an die Nation. 10. (22.) Oktober 1824.

Hellenen!

Das heilige Pfand der, durch eure gemeinsame Zustimmung in Epidauro und Astros genehmigten Gesetze geht heute

in

in die Hände jener eurer Mitbürger über, die ihr selbst gewählt und nach den gesetzlichen Formen zu Hütern und Vertheidigern derselben Gesetze aufgestellt habt. Mit der heiligen Pflicht der Stellvertretung beauftragt haben Dieselben, nach Vorschrift der Konstitution, zu Gliedern des vollziehenden Körpers ernannt: die HH. G. Cunduriotti, P. Bottassi, Asilmacchi Fotilla, Anagnosti Spiliotachi und Giovanno Coletti; und aus diesen zum Präsidenten desselben Körpers: den Hrn. G. Cunduriotti und zum Vicepräsidenten den Hrn. Bottassi. Zum Präsidenten des gesetzgebenden Körpers wurde erwählt Hr. Panuzzo-Natara; zum Vicepräsidenten Monsignore di Breskene Theodorito, zum ersten Sekretär Hr. Giovanno Scandalidi und zum zweyten Sekretär Hr. Andrea Papadopulo. Da diese Glieder nach Vorschrift des Wahlgesetzes ernannt wurden, so beginnt morgen glücklicherweise die dritte Periode der Einsetzung der Regierung.

Hellenen! Die Hüter und Vollstrecker der Gesetze, die Stellvertreter und die Glieder des vollziehenden Körpers, haben vor Gott und den Menschen, ihre Pflichten streng zu erfüllen versprochen, und dieses Versprechen feyerlich mit dem Eide besiegelt, daß sie bey ihrer Verwaltung stets die mit eurem Blute geheiligten Institutionen zur Grundlage nehmen und bey ihrem öffentlichen Betragen eure Wohlfahrt und die Vertheidigung eurer heiligen und unverjährbaren Rechte, für deren Erhaltung ihr das eigene Leben gegen die blutdürstigen Barbaren wagtet, zu ihrem Hauptzwecke machen werden.

Allein wäre dieß zur Begründung unserer Unabhängigkeit, zur Herbeyführung der öffentlichen und Privat-Wohlfahrt hinreichend? Gewiß nicht! Zur Erreichung dieses Zweckes müssen auch die Regierten Achtung für die Gesetze und Gehorsam für die Vollstrecker derselben an den Tag legen. Die diesen zur Vollziehung anvertrauten Gesetze sind das Werk eurer Zustimmung; aber ohne Gehorsam von eurer Seite können sie ihre

Pflichten nicht erfüllen, nicht die Gesetze handhaben, nicht ihren Zweck, eure Wohlfahrt, erreichen! Die Erhaltung unserer theuern Freyheit, die Befestigung unsrer Unabhängigkeit, dieser reichen Quelle alles Guten, hängt demnach von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze ab. Kaum war man entschlossen, die Macht der Gesetze anzuerkennen, und sogleich befestigte sich die Regierung, die griechischen Waffen zeigten sich überall siegreich, und zu Land und zur See erhoben sich Trophäen, glänzender noch als alle vorherigen!

Patrioten! die ihr auch in den größten Gefahren die Entmuthigung nicht kanntet: edle Krieger, die ihr euer Blut für das Vaterland vergosset; Bürger, Freunde der guten Ordnung! Athmend unter dem heilsamen Einfluß einer und derselben Gesetze, den Verordnungen einer und derselben Regierung gehorchend, laßt uns gleicher Vortheile des freyen Vaterlandes genießen; laßt uns immer mehr und mehr die Zuneigung der christlichen Souveraine und das Wohlwollen des gebildeten und menschenfreundlichen Europa's erwerben, und wir werden dereinst wieder den aufgeklärten Nationen beygezählt werden und Theil nehmen an ihrer Wohlfahrt.

Mit solchen Gesinnungen und Handlungsmaximen könnt ihr sicher seyn, daß die dritte Periode der Einsetzung der Regierung die rühmlichste und denkwürdigste unsers Kampfes um Unabhängigkeit, und das Unterpfand des Glückes der griechischen Nation seyn wird.

Napoli di Romania, den 10. (22.) Okt. 1824.

Der Vicepräsident: (Unterz.) Bresiene Teodorito.

Der erste Sekretär: (Unterz.) Giovanno Scandalidi.

40.

Griechisch-türkischer Krieg. — Griechischer Amtsbericht über einen Seesieg. 5. Juni 1825.

Provisorische Regierung Griechenlands.

Gelobt sey der Gott unserer Väter — es giebt keinen größern, als ihn!

Die feindliche Flotte war in den Gewässern von Cavodoro erschienen, und bedrohte von ferne die Inseln Hydra und Spezzia. Die Regierung mußte alle in der Umgegend zerstreute Soldaten herbeyrufen, um den Mittelpunkt der Freyheit Griechenlands zu vertheidigen. Jene Flotte, aus etwa 100 Kriegs- und Transportschiffen bestehend, welche Truppen und Vorräthe aller Art an Bord hatten, ist nach einem am 1. und 2. Juni, zwischen Cavodoro und Andros, durch unsere Schiffe ihr gelieferten Treffen zerstreut worden. Topal Pascha konnte sich mit 22 seiner Schiffe kaum retten. Das zweyte Geschwader unserer Flotte ist in deren Verfolgung begriffen. Mitten im Gefecht wurden eine feindliche Fregatte und das Admiralschiff durch unsere Brander angezündet. Topal Pascha befand sich jedoch nicht an Bord seines Admiralschiffes; er hatte ohne Zweifel vorausgesezt, daß dießmal, wie früher, unsere Brander gegen das Admiralschiff gerichtet werden würden. Mehrere Schiffe und eine zweite Fregatte, zerstreut und verfolgt, scheiterten an den Küsten der Inseln Syra und Tino. Die meisten Transportschiffe wurden genommen und zu Hydra und Spezzia aufgebracht; die Trümmer der feindlichen Flotte irren im ägäischen Meer, und es hat allen Anschein, daß sie bald in unsere Hände fallen werden. Was uns die gänzliche Vernichtung der feindlichen Flotte hoffen läßt, ist der Umstand, daß gestern das erste Geschwader unserer Flotte (Miauli) sich endlich mit dem zweyten (Sachtury), welches das Gefecht geliefert hatte, ver-

einigt hat, und daß nun beyde alles anwenden, um den Muhamedanern den Rückzug abzuschneiden.

Napoli di Romania, am 5. Jun. 1825.

Der Vicepräsident, Ghikas Botassis.
Der Sekretär, A. Maurocordatos.

41.

Portugal. — Königliches Amnestie-Dekret, am Namenstag des Königs (24. Juni) 1825 bekannt gemacht.

P. P.

Nachdem die, aus Anlaß der am 30. April 1824 begangenen ungeheuern und unerhörten Attentate eingeleitete Prozedur ihrer Beendigung nahe, und zum Urtheilsspruche reif ist, so erleidet Mein väterliches und königliches Herz einen schmerzlichen Kampf zwischen den Empfindungen, welche der Abscheu vor so schwarzen Verbrechen einflößt, und dem Mitleiden, welches die Strenge der Gerechtigkeit erregt; da Ich jedoch Meine Pflichten als König, von der Zuneigung und den Gefühlen, die Ich als Vater für alle Meine Unterthanen hege, nicht in Mir zu trennen vermag, und die traurigen und ernsten Umstände, welche bey jenen außerordentlichen Ereignissen obwalteten, aufs reiflichste erwogen habe; in Berücksichtigung ferner der Vorschriften der Jedem das Seinige gebenden Gerechtigkeit (justiza distributiva), welche bey Urtheilen dieser Art ohne Ansehen der Personen, zu verfahren gebietet; und da noch andere wichtige und mächtige Gründe hinzukommen, welche in diesem Conflikte Mein königliches Gemüth bewegen, den Rathschlägen Meiner angestammten und landesväterlichen Milde zu folgen; und, da Ich der Nachwelt ein unauslöschliches Denkmal der bey meinen erhabenen Berathungen vorwaltenden väterlichen Gesinnungen hinterlassen will; da ferner in Meinem Herzen die Vaterliebe über die

Unbeugsamkeit des Herrschers den Sieg davon trägt, ohne daß ich jedoch das, was ich der Sicherheit und der Ruhe Meiner Völker schuldig bin, aus den Augen verliere, — so habe ich mich bewogen gefunden, Folgendes zu dekretiren:

Ich bewillige allen denen, welche in die verabscheuungswerthen Verbrechen, worüber der Prozeß anhängig gemacht worden ist, verwickelt waren, allgemeine Amnestie und Verzeihung, spreche dieselben von den Strafen los, die sie dadurch verwirkt, und wozu sie in Folge und Kraft des Gesetzes hätten verurtheilt werden können, und verordne die Freylassung derjenigen, welche sich in Haft befinden, so wie die Aufhebung des Sequesters auf ihr Vermögen, der über sie wegen besagter Verbrechen verhängt worden war.

Von dieser allgemeinen Amnestie und Verzeihung nehme ich blos diejenigen Individuen aus, welche am meisten kompromittirt sind, und die sich durch ihre Konstituirung als Häupter und Rädlesführer der zu Verübung so abscheulicher Verbrechen gestifteten Komplotte am stärksten ausgesprochen haben; diese Individuen — deren Namen in einem diesem Dekret angehängten, von Meinem Justiz-Minister D. Fernando, Luis Pereira de Souza Barada (an den dieses gegenwärtige Dekret gerichtet ist) kontrasignirten Verzeichnisse aufgeführt sind, haben Meine Staaten auf dem kürzesten Wege zu verlassen, und sollen ohne Meine ausdrückliche königliche Erlaubniß nie wieder dahin zurückkehren dürfen, und es werden denselben zu gedachtem Behufe die erforderlichen Pässe ausgefertigt werden.

Diese Amnestie ist auch auf diejenigen anwendbar, welche in die zu Salvatierra in der Nacht auf den 29. Februar, und in die in der Nacht vom 25. auf den 26. Oktober v. J. an diesem Hofe, verübten Verbrechen verwickelt sind, denen hiemit ihre Freyheit wieder geschenkt wird. Ein Gleiches gilt auch zu Gunsten der in die Revolte zu Coïmbra im vorigen Jahre verwickelten Individuen, wobey allen diesen Be-

gnadigten zu wiſſen gethan wird, daß ſie ſich nach ihrem Geburts- oder leztweiligen Wohnort zu begeben haben, und ſich dieſer Hauptſtadt nicht auf 10 Milhas nähern dürfen; die darunter befindlichen Civilbeamten und Militärs dürfen, ohne eine neue Gnade von Meiner Seite, die Ausübung ihrer bisherigen Funktionen nicht wieder antreten.

Da Ich den Blicken meiner Unterthanen die verderblichen Denkmäler des Verbrechens und der Schande, wodurch ſie ſo ſehr entehrt worden ſind, entrücken will, und die mächtigſten Gründe mich bewegen, ſie mit einem undurchdringlichen Schleyer zu bedecken, ſo befehle Ich, daß alle die Prozeßakten, welche in Betreff der beſagten Attentate aufgenommen worden, ſammt den angehängten Beylagen, unverzüglich in dem Sekretariat des Miniſteriums der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten geſammelt, und hierauf daſelbſt dergeſtalt durchſtrichen, und verſiegelt werden ſollen, daß nichts mehr davon lesbar iſt, und auch kein Aktenſtück zur Vidimirung daraus entnommen werden kann. In Folge deſſen iſt und bleibt auch die durch das Dekret vom 14. Auguſt v. J. niedergeſezte Criminal-Kommiſſion aufgelöst.

Endlich, und in Betracht, daß die Treue ſtets der herrſchende Charakterzug der Portugieſen geweſen iſt, und ſolche nur durch Vorſpiegelungen auf einen Augenblick zum Wanken gebracht werden konnte, indem die meiſten durch einige Ruchloſe, denen es gelungen iſt, ſie unter dem falſchen Vorwande derſelben Treue zu täuſchen, verführt worden ſind, ſo trage Ich keinen Augenblick Bedenken zu glauben, daß das große Beyſpiel, das Ich denſelben heute gebe, um den Frieden und die öffentliche Ruhe wieder herzuſtellen bey allen herzliche Nachahmung finden werde, indem ſie ebenfalls wechſelſeitig das Vergangene vergeſſen, und in Zukunft in vollkommener Einigkeit und Eintracht leben werden. Ich mache ſie zu dieſem Behufe darauf aufmerkſam, daß die größten Feinde des Altars und des Thrones diejenigen Menſchen ſind, welche,

dieſe heiligen Namen mißbrauchend, ſich derſelben lediglich in der Abſicht bedienen, um die Schwachen zu verführen, den Partheygeiſt zu nähren, und Unruhen und Handlungen der Rache, welche dieſe ſelbe Religion ſo wie die Monarchen im höchſten Grade verabſcheuen, und als allen ſittlichen Grundſätzen und allen göttlichen und menſchlichen Geſetzen widerſprechend verwerfen, im Staate zu erregen.

Der oben benannte Staatsrath und Miniſter-Staatsſekretär der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten hat ſich darnach zu richten, und gegenwärtiges Dekret in Ausführung zu bringen.

Im Pallaſt von Ajuda, den 24. Juni 1825.

Vom König eigenhändig unterzeichnet.

Namensverzeichniß der Individuen, welche das Königreich in Folge des unter heutigem Tage erlaſſenen Amneſtie-Dekrets zu verlaſſen haben.

1) Der Marquis d'Abrantes (Don Joſe) in Haft befindlich. 2) Antonio da Paiva-Rapozo, Lieutenant im 6ten Jägerregimente, auf flüchtigem Fuß. 3) Antonio da Paiva-Rapozo, Advokat, auf flüchtigem Fuß. 4) Antonio Gamboa, Oberſtlieutenant der Milizen zu Trancoſa, auf flüchtigem Fuß. 5) Manoel Pato de Araujo, Staabs-Feldarzt, in Haft. 6) Sebaſtian de Andrade Negras, Kapitän in Albufeira, in Haft. 7) Joſe Veriſimo, Polizeyfeldwebel, in Haft. 8) J. Cordeiro, Kutſcher in königlichen Dienſten, auf flüchtigem Fuß.

Unterz. Fernando-Luis-Pereira de Souza Baradas.

42.

Rußland. — Tagsbefehl des Kaisers die Militär-Kolonien betreffend. Tzarskojeselo 29. Julius 1825.

Die Inspektion der zu den Militär-Kolonien gehörenden Arrondissements, und zwar der Grenadier-Division (wozu auch das bereits vier Bataillone starke Regiment Araktschejew gehört), der bey den in diesen Kolonien aufzuführenden Bauten beschäftigten 1sten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten und 12ten Infanterie-Division, so eben vollendend, fand Ich diese Truppenkorps und ihre Artillerie in der größten Ordnung. Ich bin dadurch um so mehr befriedigt worden, als die Organisation und der Dienst dieser Militär-Arrondissements sich von Jahr zu Jahr auf eine ausgezeichnete Weise vervollkommnet. Die Oekonomie-Verwaltung dieser Kolonien nähert sich merklich dem ihr gewünschten Grade von Vollkommenheit. Moräste und Wälder sind in fruchtbare Felder umgeschaffen, und geben alle Hoffnung zu ergiebigen Erndten. Der Fronte-Dienst wird überall mit Ordnung und Harmonie vollzogen, die Kleidung und Munition der Soldaten ist stets in der größten Reinheit erhalten. Das gesunde Ansehen der Leute ist erfreuend; dauerhafte Wohngebäude erheben sich schnell, und stellen dem Auge überall schöne Gesichtspunkte dar. Alle diese Arbeiten werden von denselben Truppen vollführt, die Ich bey allen Musterungen, sowohl im Linien- als im Bataillons-Exerzitium, in der trefflichsten Haltung fand. Indem ich dergestalt die unermüdete Sorgfalt des Oberbefehlshabers aller Militär-Kolonien im Reiche, des Generals Grafen Araktschejew zur allgemeinen Kenntniß bringe, bezeuge Ich ihm hierdurch meine aufrichtige Erkenntlichkeit, und erneuere ihm die Versicherung meiner vollkommnen Zufriedenheit mit seinen, auf diese Weise dem Staate geleisteten Diensten. *)

*) Die Bezeugung eines gleichen kaiserlichen Wohlwollens erhielten auch nachstehende Divisions- und Brigadechefs der Militär-Kolonien: die Generalmajore Kleinmichel (Chef des Militär-Kolonial-Stabes), Euler, Sambursky, Petrow, Krüdener, Timofejew, Skurin und Bergmann.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

42.

Rußland. — Tagsbefehl des Kaisers die Militär-Kolonien betreffend. Tzarskojeselo 29. Julius 1825.

Die Inspektion der zu den Militär-Kolonien gehörenden Arrondissements, und zwar der Grenadier-Division (wozu auch das bereits vier Bataillone starke Regiment Araktschejew gehört), der bey den in diesen Kolonien aufzuführenden Bauten beschäftigten 1sten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten und 12ten Infanterie-Division, so eben vollendend, fand Ich diese Truppenkorps und ihre Artillerie in der größten Ordnung. Ich bin dadurch um so mehr befriedigt worden, als die Organisation und der Dienst dieser Militär-Arrondissements sich von Jahr zu Jahr auf eine ausgezeichnete Weise vervollkommnet. Die Oekonomie-Verwaltung dieser Kolonien nähert sich merklich dem ihr gewünschten Grade von Vollkommenheit. Moräste und Wälder sind in fruchtbare Felder umgeschaffen, und geben alle Hoffnung zu ergiebigen Erndten. Der Fronte-Dienst wird überall mit Ordnung und Harmonie vollzogen, die Kleidung und Munition der Soldaten ist stets in der größten Reinheit erhalten. Das gesunde Ansehen der Leute ist erfreuend; dauerhafte Wohngebäude erheben sich schnell, und stellen dem Auge überall schöne Gesichtspunkte dar. Alle diese Arbeiten werden von denselben Truppen vollführt, die Ich bey allen Musterungen, sowohl im Linien- als im Bataillons-Exerzitium, in der trefflichsten Haltung fand. Indem ich dergestalt die unermüdete Sorgfalt des Oberbefehlshabers aller Militär-Kolonien im Reiche, des Generals Grafen Araktschejew zur allgemeinen Kenntniß bringe, bezeuge Ich ihm hierdurch meine aufrichtige Erkenntlichkeit, und erneuere ihm die Versicherung meiner vollkommnen Zufriedenheit mit seinen, auf diese Weise dem Staate geleisteten Diensten. *)

*) Die Bezeugung eines gleichen kaiserlichen Wohlwollens erhielten auch nachstehende Divisions- und Brigadechefs der Militär-Kolonien: die Generalmajore Kleinmichel (Chef des Militär-Kolonial-Stabes), Euler, Sambursky, Petrow, Krüdener, Timofejew, Skurin und Bergmann.

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften.

Erster Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Seite

43. Rußland — Rede des Finanzministers, Herrn von Cancrin, bey der gewöhnlichen jährlichen Vorlegung der Rechnungen mit dem Conseil des Kreditwesens. 8. Aug. 1825. 193
44. Frankreich. — Gesetz über die öffentliche Schuld, und deren Tilgung. (Renten-Reduktion) 1. May 1825. 200
54. Frankreich. — Verordnung zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes über die Staatsschuld und Renten-Reduktion. 1. May 1825. 203
46. Frankreich. — Gesetz über die Heiligthums-Entweihung. (20. April 1825.) 206
47. Frankreich. — Gesetz, die Sicherheit der Schifffahrt und des Seehandels betreffend. (12. April 1825.) . 210
48. Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Jüngste diplomatische Verhandlungen zwischen diesen beyden Seemächten in Betreff des Sklavenhandels. 216
49. Spanien. — Aktenstücke, den von dem General Bessieres erregten Aufstand betreffend. 221
50. Brasilien. — Aktenstücke den Versuch zu Wiederherstellung der unbeschränkten Gewalt in Brasilien betreffend. May 1825. 225
51. Peru. — Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend. Dezember 1824. . . 228
52. Mexiko. — Konvention zwischen den Kommandanten des Linienschiffs Asia, Lieutenant Don Jose Martinez, dessen Truppen und Schiffsmannschaft, und dem Gouverneur Don Luis Antonio Arguello, Rittmeister und Militär-Kommandanten des zu den vereinigten Staaten von Mexiko gehörigen Gebiets von Neu-Californien. 234
53. Griechisch-türkischer Krieg. 236
54. Deutschland — Baiern. Aktenstücke, die Eröffnung und den Schluß der Stände-Versammlung des Königreichs im Jahre 1825 betreffend. 241
55. Deutschland. — Oldenburg. Uebereinkunft zwischen Sr. Durchl. dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, die standesherrlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betreffend; geschlossen zu Berlin den 8. Juni und ratifizirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825. 261
56. Deutschland. — Handels-Verhältnisse. 269
57. Deutschland. — Baden. Bekanntmachung die bedingte Abzugsfreiheit mit Rußland betreffend. 20. May 1825. 286
58. Deutschland — Baden. Erklärung in Betreff der Abzugsfreiheit mit den kaiserlich österreichischen Staaten. 7. Jul. 1825. 287

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen sind erschienen:

Hertha, Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Erster Jahrgang. Dritten Bandes erster Heft.

Inhalt.

I. Ueber die Aufnahme der Küsten der pyrenäischen Halbinsel von Don Vincente Tofino. Dargestellt von dem Hrn. J. F. L. Schröder. II. Uebersicht der Quellen arabischer, persischer und türkischer Geographie, von Joseph von Hammer. III. Ueber eine versteinerte Stadt in Afrika. Von Hrn. Prof. Ukert. IV. G. F. Timkowski's Tagebuch während seines Aufenthalts in Pekin, 1820 und 1821. Aus dem Russischen übersetzt. V. Schilderung der gegenwärtigen Militär-Verfassung bei den Sinesen (mitgetheilt vom Hrn. Staatsrath F. Adelung.) VI. Nachricht von den Reisen und Entdeckungen der Britten Oudney, Denham und Clapperton in Sudan. VII. Ueber die Karte des Kapitain Smith zu den Entdeckungen des Major Denham und Lieutenant Clapperton. Von Hrn. Prof. Karl Ritter. VIII. Bestimmung der Höhe mehrerer Orte in Portugal. Von dem Hrn. v. Eschwege. IX. Ueber die Metrologie der vornehmsten Völker des Alterthums. X. Neueste Mittheilungen der asiatischen Gesellschaft zu Kalkutta. Karl Ritter, eine biographische Skizze. Geographische Zeitung; 1825. Siebente Abtheil. Nr. 345—368. Zu diesem Hefte gehört: Karl Ritters Bildniß (Titelkupfer des dritten Bandes.) Skizze von den Entdeckungen im centralen Afrika von Smith. Fall des Nils, mit dem Falle mehrerer anderer Flüsse zusammengestellt. Ausgegeben den 18. Oktob. 1825.

Der Band von 3 Heften kostet 8 fl.

Correspondenzblatt des würtembergischen landwirthschaftlichen Vereins. Achter Band. September 1825.

Inhalt.

I. Bemerkungen über einige Mittel, durch welche die nachtheilige Wirkung der Frühlingsfröste, wenigstens zum Theil, abgewendet werden kann. Von Dr. Georg Jäger. II. Der thüringer Muschel-Flötz-Kalkstein und der ältere Kalkstein Würtembergs hinsichtlich ihrer Versteinerungen. Von dem Finanz-Referendär Karl Friedrich Stahl. III. Fernere Nachrichten über die Industriezöglinge der Hohenheimer Ackerschule. IV. Bemerkungen des korrespondirenden Mitgliedes, Professors Schoen zu Würzburg, zu einigen Aufsätzen in den frühern Heften dieser Zeitschrift. 1. Zu dem Aufsatze: „Reduktion der Barometerstände." (Maiheft 1824.) 2. Zu dem Vorschlage: „Zweckmäßige Anstellung von Witterungs-Beobachtungen." (Juniheft 1824.) 3. Zu dem Vorschlage: „Die Qualität der Früchte durch das Ge-

wicht zu erfahren." (Juli- und Augustheft 1824.) V. Soll man Roggen, Dinkel, Waizen früher ernten, ehe die Körner auf dem Halme vollkommen reif geworden sind? (Von dem korrespondirenden Mitgliede Prof. Schoen.) VI. Wie kann das Gewicht eines Körpers genau gefunden werden? VII. Landwirthschaftliche Nachrichten aus Giengen an der Brenz. Monat Julius 1825. 1. Zustand des Feldes. 2. Vieh- und Wollen-Handel. 3. Getreide-Preise. VIII. Beobachtungen über die Bastard-Erzeugung. Von Dr. Mauz in Eßlingen.

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral- und Polizei-Zeitung, Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. September 1825.

Inhalt.

Neue musterhafte Bauordnung für die Stadt Riga und deren Vorstädte. — Wassergesellschaft. — Beschreibung der neu eingerichteten Lösch-Anstalten an der Kaiserlich Russischen Universität zu Dorpat. — Deutschlands aus- und inwärtige Verkehrs-Verhältnisse im Anfange des Jahres 1825. — Fragment aus der Rede des Herrn von St. Cricq, Präsidenten des Handelsrathes und der Kolonien, über das Gesetz „wegen Lagerung des fremden Getreides" — in der Sitzung der Deputirten-Kammer, am 7. Mai 1825. — Ueber einige Mängel beim Postwesen. — Straßenraub bei Montabaur im Nassauischen. — Armenisches Jugendbildungs-Institut in Moskau. — Wichtige Procedur gegen die Bande der Clara Wendel in der Schweiz. — Alter Besitz von Uhren. — Hohes Lebensalter. — Ueber das Gleichgewicht zwischen Konsumtion und Produktion. — Weiterer Bericht über den Postwagenraub bei Montabaur. — Beitrag zur Bekanntschaft der mecklenburgischen Landstände. — Tod des gefährlichen Diebes Tullberg in Schweden. — Fürchterliche Explosion in London. — Kanäle in England. — Außerordentliche Operation eines Accoucheurs in England. — Kleine Botenpost in Paris. — Doppelte Witzigung. — Robert'sche Sicherheits-Kappe.

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg. Sechster Jahrgang 1825. 10tes Heft. Der Jahrgang von 12 Heften kostet 16 fl.

Morgenblatt für gebildete Stände. Neunzehnter Jahrgang. Oktober 1825.

Hesperus. Encyclopädische Zeitschrift für gebildete Leser. Herausgegeben von C. C. André. Oktober 1825.

43.

Rußland. — Rede des Finanzministers, Herrn von Cancrin, bey der gewöhnlichen jährlichen Vertagung der Rechnungen in dem Conseil des Kreditwesens. 8. Aug. 1825.

Meine Herren!

Zum dritten Male habe ich die Ehre, Ihnen Rechenschaft von dem Erfolge unsers Kreditwesens abzulegen. Indessen ehe ich zur Erläuterung der Rechnungen für das Jahr 1824 selbst schreite, halte ich es für nöthig, einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Der Stand unsers Wechselkurses und das Agio der klingenden Münze gegen Assignationen beweiset durch die Erfahrung selbst, daß die einstweilige, mit Ihrer Zustimmung gemachte Einstellung der Verminderung unserer Bank-Assignationen, durchaus keine nachtheiligen Folgen gehabt hat, und daß dieß Kreditgeld in seinem Werthe gehalten worden, ohne Belästigung für das Reich, und ohne Vermehrung unserer verzinsbaren Staatsschuld.

Schon längst waren Ihnen die nachtheiligen Verhältnisse unserer Banken bekannt, nämlich die bedeutende Anhäufung mäßiger Summen. Durch die Ihnen bekannte neue Verfügung für die Leihebank ist nun diesem Uebel abgeholfen worden. Noch im Ausgange des Jahres 1824 geschah dazu ein großer Schritt; im gegenwärtigen Jahre gedieh die Absicht zur Vollendung, indem zusammen im Verlaufe der Jahre 1824 und 1825 c. 52 Millionen auf Hypotheken ausgeliehen worden. Hierunter befinden sich mehr als 16 Millionen, die aus der Kommerzbank an die Leihebank übertragen worden,

weil ſie dort keine gehörige Beſchäftigung fanden. Dieß bedeutende Kapital erhielt alſo die, durch das Allerhöchſte Manifeſt vom 4. Juni 1824, vorbezeichnete Anwendung, und ward nicht nur für die Bank, ſondern ſelbſt für die Landesinduſtrie wieder produktiv. Uebrigens, da die Einlagen in die Bank fortwährend die Rückzahlungen überſteigen, ſo iſt nach Eröffnung dieſes Abfluſſes jeder neuen Anhäufung beträchtlicher Summen die gehörige Grenze geſetzt.

Der Zuſtand des Kreditweſens in Europa überhaupt, die Genauigkeit der Schuldtilgungskommiſſion in Erfüllung ihrer Verpflichtungen, nicht minder die ſparſame Anordnung der öffentlichen Ausgaben, haben zuſammengewirkt, unſere Fonds in ihrem bisherigen hohen Stande zu erhalten. Dieß hatte indeſſen die Folge, daß die freye Summe von ungefähr 6 Millionen Rubeln, die vorher zum Verbrennen der Aſſignationen beſtimmt war, im Jahre 1824 nicht zum Ankauf von Schuldſcheinen verwendet werden konnte, theils weil keine hinreichenden Fonds zum Verkauf ausgeboten wurden, theils um durch Nachfrage nach ihnen keine künſtliche Steigerung ihres Preiſes zu veranlaſſen. Aus dieſer Urſache verbleibt dieſe Summe noch im Reichsſchatz, ſo wie ein fernerer Reſt der die jährlichen beſtimmten Tilgungszinſen überſchreitenden Summen, welcher vorzüglich zur außerordentlichen Rückzahlung an die Leihebank beſtimmt war, die ohnehin ſich damals mit mäßigen Kapitalien überladen fand. Ueber dieſe ganze Summe, nach den Rechnungen gegen 10 Millionen Rubel betragend, werde ich Ihnen, meine Herren, zu ſeiner Zeit die weitern Erörterungen vorlegen. Die Nothwendigkeit, die Tilgungsoperationen der Zweckmäßigkeit unterzuordnen, haben Sie, meine Herren, übrigens ſchon ſelbſt anerkannt, indem Sie für das laufende Jahr 1825 nach reifer Erwägung der Umſtände, einſtimmig die nachher allerhöchſt beſtätigte Verfügung trafen, das Tilgungsgeſchäft nicht über die urſprünglich beſtimmten Tilgungszinſen auszudehnen, mithin die für das

Jahr 1825 überschießende Summe, welche mit der obenerwähnten von gleicher Natur ist, zur Erleichterung des Reichsschatzes in demselben als eine nicht zinstragende Schuld, bis zur fernern Verfügung, stehen zu lassen. Diese wichtige und nothwendige Maßregel muß unstreitig von den nützlichsten Folgen seyn; denn die mit jeder unverhältnißmäßigen Tilgungsanstrengung verbundene Steigerung der Fonds schwächt die Wirkung des Tilgungskapitals an sich; ja die Masse unsrer Schulden selbst wird durch eine solche künstliche Erhöhung des Werthes unsrer Inscriptionen wesentlich vermehrt worden, wenn auch nicht nach ihrem Nennwerth, doch in Ansehung der Zeit der Tilgung und der dazu erforderlichen Summen. — Indem ich übrigens diesen Gegenstand nicht weiter entwickele, da er der Rechnungsablage des Jahres 1825 angehört, halte ich es nun für nöthig hinzuzufügen, daß die in jeder Rücksicht so nothwendige Festigkeit des Staatskredits, (ohne Zweifel der Ueberzeugung des denkenden Publikums gemäß) einer Seits in der richtigen Abtragung der Schuldzinsen bey verhältnißmäßiger Tilgung, anderer Seits in fortwährender Befolgung eines ökonomischen Finanzsystems besteht; und daß die Tendenz, alle Hülfsmittel zur Steigerung der Fonds anzuspannen, hauptsächlich die Nothwendigkeit fortgehender neuer Anleihen beweiset, die doch nur durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt werden können, und deren unsere Regierung gegenwärtig nicht bedarf.

Die Rente-Reduktion, welche von einigen europäischen Regierungen eingeleitet worden, und die in Frankreich vorliegende freywillige Zinsveränderung, sind Ereignisse, die unserer Seits ein aufmerksames Beobachten ihres Ganges erfordern. Obgleich über die fernern Folgen dieser Plane, ihrer Neuheit wegen, noch keine entscheidende Schlüsse gezogen werden können, so ist doch so viel gewiß, daß Veränderungen der Art kein Sinken unsrer Fonds zur Folge haben können.

Uebrigens bitte ich Sie, meine Herren, überzeugt zu

seyn, daß das Finanzministerium, bey aufmerksamer Beachtung der verschiedenen Bewegungen der Kredit-Angelegenheiten Europa's, es nie unterläßt, seine Wirksamkeit nach dem Gange der Begebenheiten abzumessen, und wenn es nöthig seyn sollte, irgend besondere Verfügungen zu treffen, dieselben zu seiner Zeit Ihrer fernern Beurtheilung vorlegen wird.

Jezt schreite ich zur Darstellung der Rechnungsresultate selbst.

Die Amortissements-Kommission.

Zum 1. Jänner 1824 bestand die holländische Schuld aus 93,600,000 Gulden, wovon auf Rechnung Rußland's 47,600,000 Gulden.

Die einheimischen rückzahlbaren Schulden betrugen in Silber 3,026,000 Rubel, in Bank-Assignationen 31,162,466 Rubel 67 Kopeken; die sechsprozentigen Rentenschulden in Gold 20,620 Rubel, in Silber 8,831,112 Rub. 93½ Kop., in Bank-Assignationen 229,465,611 Rub.; unter diesen an unaufkündbarer Schuld: in Gold 2520 Rub., in Silber 37,292 Rub. 93½ Kop., in Bank-Assignationen 37,893,111 Rub.; die fünfprozentigen Rentenschulden, in Silber 79,677,200 Rubel.

Im Verlaufe des Jahrs 1824 sind bezahlt: von der holländischen Schuld 1,000,000 Gulden, davon auf den Antheil Rußlands 500,000 Gulden, von den übrigen rückzahlbar in Silber 338,000 Rubel, in Bank-Assignationen 3,626,466 Rub. 67 Kop. Aufgekauft sind: an sechsprozentigen Renten in Silber 338,700 Rub., in Bank-Assignationen 4,407,500 Rub.; an fünfprozentigen in Silber 2,200,700 Rubel. Umgesezt sind aus gewöhnlichen Rentenschulden ohne Termin zu unaufkündbaren in Bank-Assignationen 20,000 Rubel.

Ferner sind, dem Reglement der Schuldtilgungs-Kommission gemäß, in dem gedachten Jahre von den vor 1816 im Kriegsdepartement aufgelaufenen Schulden, nach gehöri-

ger Liquidation als sechsprozentige Renten eingeschrieben worden: in Silber 49,400 Rub., und in Bank-Assignationen 1,038,300 Rub. Kapital. Ueberdieß ist ein Theil solcher Schulden gleich baar bezahlt worden, wovon die Kapitalsumme in Silber 7856 Rub. 52¼ Kop., in Bank-Assignationen 750,730 Rub. 88¾ Kop. beträgt.

Der Schuldenbestand zum Jahre 1825 ist mithin: die holländische Schuld 92,600,000 Gulden, wovon auf Rechnung Rußlands 47,100,000 Gulden. An einheimischen rückzahlbaren Schulden: in Silber 2,688,000 Rub., in Bank-Assignationen 27,536,000 Rub. An sechsprozentiger Rentenschuld: in Gold 20,620 Rub., in Silber 8,491,812 Rub., 93⅛ Kop., in Bank-Assignationen 226,096,411 Rubel. Darunter unaufkündbare: in Gold 2520 Rub., in Silber 37,292 Rub. 39¼ Kop., in Bank-Assignationen 37,913,111 Rub.; an fünfprozentiger Rentenschuld: in Silber 77,476,500 Rubel.

Im vorigen Jahre hatte ich die Ehre, dem Konseil des Kreditwesens zu bemerken, daß die Schlußberechnung der lezten Anleihe von Rothschild von der Schuldtilgungskommission noch nicht geschlossen worden. Auch für dießmal kann noch kein Schlußbericht darüber gemacht werden. Ich halte es dabey für Pflicht, zu bemerken, daß von dem Rest dieser Anleihe nichts für das Bedürfniß des Reichsschatzes verwendet worden, indem die rückständigen noch nicht ausgezahlten Summen, noch bis jezt, wie ich schon früher die Ehre gehabt habe, Ihnen anzuzeigen, zur Deckung auswärtiger Zahlungen verwendet werden. Die dagegen hier aus dem Reichsschatz erfolgenden Rückzahlungen werden zum außerordentlichen Fonds der Schuldtilgungskommission geschlagen, über den ich Ihnen zu seiner Zeit genaue Rechnung vorlegen werde. Leider liegt dieser Fonds selbst im Allgemeinen bis jezt größtentheils noch todt, hauptsächlich um unsern Wechselkurs durch irgend eine außerordentliche Rückzahlung auswärtiger Schulden zu drücken. Das Finanzministerium wird indeß nicht ermangeln, sobald sich eine

zweckmäßige Gelegenheit findet, nach Zeit und Umständen von dieser Hülfsquelle jeden möglichen Nutzen zu ziehen.

Die Assignations-Bank.

Im Jahre 1824 ist die Masse der in Umlauf gesetzten Bank-Assignationen, ohne alle Veränderung, dieselbe geblieben, und bestand am 1. Jänner dieses Jahrs, wie früher, aus 395,776,310 Rubel.

Die Leihe-Bank.

Im Verlaufe des Jahrs 1824 sind in die Leihe-Bank auf Zinsen eingetragen worden: in Bank-Assignationen 27,803,193 Rubel 27¼ Kopeken. — Zurückbezahlt wurden: in Silber 9235 Rub. 13 Kop., in Bank-Assignationen 28,528,163 Rub. 24½ Kop. — An erhobenen und aufgelaufenen Zinsen ist ausbezahlt und zu Kapital geschlagen worden: in Gold 604 Rub. 88 Kop., in Silber 4073 Rub. 5 Kop., in Bank-Assignationen 5,426,884 Rub. 43¼ Kop. Auf Hypotheken wurde zu verschiedenen Terminen ausgeliehen: in Silber 263,334 Rub. 99 Kop., in Bank-Assignationen 26,143,095 Rub. 20¼ Kop. und darunter, nach Bekanntmachung des neuen Reglements vom 1. Juli, in Silber 263,743 Rub. 99 Kop., in Bank-Assignationen 24,300,466 Rub. 35 Kop.; an Prämien für Anleihen auf 24 Jahre ist eingegangen: in Silber 176 Rub., in Bank-Assignationen 144,227 Rub. — Zum 1. Jänner 1824 standen auf Brandversicherung in der Bank 74 Häuser für 1,142,000 Rubel. Im Verlaufe desselben Jahrs wurden aufs neue versichert 79 Häuser für 4,363,200 Rub.; schieden aus 35 Häuser für 441,000 Rub., folglich verblieben zum 1. Jänner 1825, 118 Häuser für 5,064,200 Rubel. — Im Verlaufe des Jahrs 1824 betrug der reine Gewinn der Bank: in Gold 1337 Rub. 2 Kop., in Silber 35,853 Rub. 86¼ Kop., in Bank-Assignationen 868,409 Rubel 86¼ Kopek.

Die Kommerz-Bank.

In der Bank und deren Komptoiren bestanden im Jahre 1824 an eingetragenem Gelde, mit den Resten von 1823 zum

Transfert, in Gold 23,962 Rub. 83 Kop., in Silber 686,179 Rub., in Bank-Assignationen 56,152,201 Rub. 64 Kop. — Auf Zinsen in Gold 1,532,946 Rub., in Silber 5,238,098 Rub. 41 Kop., in Bank-Assignationen 116,398,949 Rub. 2 Kop. Zusammen mit dem Bank-Kapitale in Gold 1,556,908 Rub. 83 Kop., in Silber 5,924,277 Rub. 79 Kop., in Bank-Assignationen 202,545,150 Rub. 66 Kop. — An Transferten wurde ausgezahlt: in Gold 23,962 Rub. 83 Kop., in Silber 686,165 Rubel 83 Kopeken, in Bank-Assignationen 55,892,710 Rub. 21 Kop. Uebermacht aus einer Stadt in die andere für 78,084,221 Rub. 26 Kop. Zurückbezahlt an zinsbaren Einlagen: in Gold 294,950 Rubel, in Silber 1,282,396 Rub. 43 Kop.; in Bank-Assignationen 49,400,408 Rub. 79 Kop. — Das Wechseldiskonto betrug mit Inbegriff der im Jahre 1823 diskontirten, aber erst im Jahre 1824 zahlbaren Wechsel: 133,945,766 Rub. 49 Kop., auf Waaren-Unterpfand wurde ausgeliehen 8,785,540 Rub. 41 Kop. Auf Kupfermünze 8,000,000.

In Bezug auf diesen lezten Posten halte ich es für nöthig zu bemerken, daß, obgleich der Reichsschatz, wie oben gesagt, keiner neuen Anleihen bedarf, weil die Reichseinnahmen und Ausgaben in das erwünschte Gleichgewicht gebracht worden, doch ein unerwartetes Anhäufen der Kupfermünze in verschiedenen Kassen, bey der Unmöglichkeit, dieser Münze in den Gouvernements einen schnellen Abfluß zu verschaffen, das Finanzministerium nöthigte, mit Allerhöchst kaiserlicher Genehmigung aus der Kommerzbank, gegen Unterpfand jener Kupfermünze, 8 Millionen Rub. Bank-Assignationen einzuwechseln, welche in dem Verhältniß, als die Kupfermünze wieder in Umlauf kommt, der Bank zurückgezahlt werden sollen. Unterdessen erhält dieselbe die gehörigen Zinsen.

Ferner ausgezahlt für diskontirte Lombardsbillete 7,400,000 Rub., im Zahlungstermin verlängert gegen Obligationen des Departements des Reichs

schatzes, die ursprünglich im Jahre 1823 diskontirt worden, für 20,000,000 Rubel. Neudiskontirt gegen dergleichen Obligationen des Departements des Reichsschatzes 100,000 Rub., welche in demselben Jahre wieder zurückgezahlt worden. — An protestirten Wechseln bleiben zum Jahre 1825 unbezahlt in der Bank und in allen Komptoiren derselben, 1,999,324 Rub. 42 Kop. — An reinem Gewinn ergab sich, nach Abzug aller Unkosten 249,395 Rub. 98 Kop. — Alle Umschläge in den Kassen der Bank und ihren Komptoiren beliefen sich im Jahre 1824, in Bank-Assignationen auf 789,192,259 Rub. 82 Kop., in klingender Münze auf 12,472,110 Rub. 9 Kop.

Ja hoffe, meine Herren, daß alle oben entwickelte Umstände, Aussichten und Rechnungsergebnisse dazu dienen werden, Sie sowohl als das Publikum in der Ueberzeugung zu bestärken, daß bey der weisen Fürsorge unsers erhabensten Monarchen für das Wohl des Reichs, unser Kredit an Erweiterung und Festigkeit gewinnt, unsere Kreditanstalten sich in einem blühenden Zustande befinden, und die Verwaltung dieses Geschäftszweiges, nach Maßgabe von Zeit, Umständen und Erfahrungen, einzig den Zweck im Auge hat, den wahren Nutzen des Reichs wahrzunehmen, und denen gerecht zu seyn, welche uns ihre Kapitale anvertrauen.

44.

Frankreich. — Gesetz über die öffentliche Schuld, und deren Tilgung. (Renten-Reduktion) 1. May 1825.

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Wir haben vorgeschlagen, die Kammern haben angenommen, Wir haben verordnet, und verordnen Folgendes:

Art. 1. Die von der Amortisations-Kasse soll ihren

Entstehung bis zum 22. Juni 1825 erworbenen Renten, können vor dem 22. Juni 1830 weder vernichtet, noch ihrer Bestimmung zur Einlösung der öffentlichen Schuld entzogen werden.

Art. 2. Die von der Amortisations-Kasse vom 22. Juni 1825 an bis zum 22. Juni 1830 erworbenen Renten sollen sogleich bey ihrer Einlösung aus dem großen Buche der Staats-Schuld gestrichen, und sammt den ihnen im Augenblicke des Ankaufs anklebenden Zins-Coupons zum Vortheile des Staates annullirt werden.

Art. 3. Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes können die dem Tilgungswesen bestimmten Summen nicht mehr zur Einlösung von Staatspapieren verwendet werden, wenn deren Kurs über pari steht.

Die Aufkäufe, welche die Amortisations-Kasse machen wird, sollen nur mittels Konkurrenz und Oeffentlichkeit statt finden.

Art. 4. Die Eigenthümer von Inscriptionen fünfperzentiger Renten auf den Staat haben drey Monate lang, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen, das Recht, vom Finanzminister die Umwandlung ihrer fünfperzentigen in dreyperzentige Renten im Werthe von 75 Fr., und vom nämlichen Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, bis zum 22. September 1825, diese Umwandlung in 4½ perzentige al pari, mit Garantie gegen die Zurückzahlung bis zum 22. September 1835, zu verlangen.

Die auf diese Art umgewandelten Renten werden fünf Perzent Interessen bis zum 22. Dezember 1825, fortbeziehen.

Art. 5. Die von der Verminderung der Zinsen der Staatsschuld, zu Folge der durch vorstehenden Artikel genehmigten Umwandelungen, ersparten Summen, sollen vom Jahre 1826 an dazu verwendet werden, die Grund-, Personal-, Thüren- und Fenster-Steuern um eine entsprechende Zahl von Zusatz-Centimen zu vermindern.

Zu diesem Ende wird der Etat des jährlichen Ertrags der Verminderung dieser Zinsen am 1. Oktober 1825 von dem Finanzminister entworfen, dieser soll den Verfügungen der königlichen Ordonnanz, welche den durch gegenwärtiges Gesetz für die Rollen von 1826 genehmigten Steuernachlaß verwirklichen werden, zur Grundlage dienen.

Gegenwärtiges Gesetz von der Kammer der Pairs und jener der Abgeordneten erörtert, berathen, angenommen, und von Uns unterm Heutigen sanktionirt, soll als Staats-Gesetz vollzogen werden, Wir wollen daher, daß selbes in Unserm ganzen Königreiche, und in den Uns untergebenen Gebieten und Ländern erfüllt und beobachtet werde.

So befehlen Wir Unsern Gerichtshöfen, Präfekten, Verwaltungs-Behörden, und allen andern, daß sie Gegenwärtiges beobachten, handhaben, selbes erfüllen, beobachten und handhaben lassen, und damit es zur mehreren Kenntniß aller Unserer Unterthanen gelangt, sollen sie dieses nach Bedarf öffentlich bekannt machen und einregistriren lassen, denn so ist es Uns genehm; und zu desto festern und dauerhafteren Bestätigung, haben Wir Unser Siegel beydrucken lassen.

Gegeben zu Paris, im Schlosse der Tuillerien, am ersten Tage des Monats May im 1825sten Jahre der Gnade, und dem ersten Unserer Regierung.

Karl.

Gesehen und mit dem grossen Siegel gesiegelt.

Der Siegelbewahrer von Frankreich, Minister-Staatssekretär im Departement der Justiz

Graf v. Peyronnet.

Durch den König:

Der Minister-Staatssekretär im Departement der Finanzen

Jh. v. Villele.

45.

Frankreich. — Verordnung zur Vollziehung des vorstehenden Gesetzes über die Staatsschuld und Renten-Reduktion. 1. May 1825.

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

Nach Einsicht des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. May 1825, welcher den Eigenthümern von fünfperzentigen konsolidirten Renten die Befugniß ertheilt, die Umwandlung in dreyperzentige Inscriptionen, im Werthe von 75 Fr., oder in 4½perzentige al pari, mit Garantie gegen die Heimbezahlung bis zum 22. September 1835 zu verlangen.

Da Wir die Art ordnen wollen, nach welcher die gegenwärtigen Eigenthümer von konsolidirten 5 Prozent diese Befugniß ausüben können,

Auf den Bericht unsers Ministers-Staatssekretärs der Finanzen, haben Wir verordnet und verordnen Folgendes:

Art. 1. Den Eigenthümern von fünfperzentigen konsolidirten Renten, welche selbe in 3 oder 4½perzentige nach den in dem Gesetze vom 1. May 1825 ausgedrückten Bedingungen umwandeln wollen, ist es, vom 6 May l. J. an gerechnet, gestattet, ihre Inscriptions-Auszüge in Unserm königlichen Schatz zu hinterlegen, und den Austausch derselben nach Uebertragung der neuen Rente auf das Buch der drey und 4½perzentigen, gegen neue, den unten angefügten Mustern Nro. 1. und 2 gleichförmigen Urkunden zu erlangen.

Art. 2. Den Behufs dieser Umwandlung deponirten Inscriptions-Auszügen muß eine nach der Form des hier angefügten Musters Nro. 3. gefertigte Eingabe beygelegt werden, welche mit der gehörig beglaubigten Unterschrift des Eigenthümers der Rente oder eines Mandatars, dessen Vollmacht entweder eigens auf die Umwandlung oder auf den Verkauf überhaupt lautet, versehen seyn muß.

Art. 3. Die von der Umwandlung herrührenden drey-perzentigen Einschreibungen tragen Zinsen vom 22. Juni 1825. In Uebereinstimmung mit dem lezten §. des Art. 4. des Gesetzes, wird den Eigenthümern eine Zins-Rückstände-Verschreibung, sowohl für die vom 22. März bis zum 21. Juni 1825 laufenden drey Monate, wie auch für den zu 5 Perzent bis zum 22. Dezember d. J. zu zahlenden Zins-Antheil zugestellt.

Der Betrag dieser Verschreibung wird am 22. Juni 1825 für die vor diesem Zeitpunkte geschehenen Umwandelungen, und in dem Augenblicke der Auswechslung der Urkunden für die übrigen, ausbezahlt.

Die Rückstände der in 4½ Perzent umgewandelten Renten sind forthin an den Zahlungstagen 22. März und 22. September jedes Jahrs zahlbar.

Art. 4. Da zu Folge der für die Buchhaltung der eingeschriebenen Schuld vorgeschriebenen Normen, die neuen Schuldbücher der 3 und 4½ Perzent keinen Bruch eines Franken enthalten dürfen, so werden diejenigen, welche sich aus der Reduktion der Zinsen in den neuen Einschreibungen ergeben möchten, in dem Augenblick der Auswechslung der Urkunden ausbezahlt, und bilden eine Nebenbemerkung auf der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Rückstände-Verschreibung.

Art. 5. Die deponirten Einschreibungs-Auszüge können, auf Verlangen der Partheyen, mit den Worten: „in 3 oder 4½ Perzent umgewandelt" versehen werden, und ihnen sowohl für den Empfang des Dividends als zu Behufe der Uebertragung statt neuer Urkunden dienen.

Die also gestempelten Inscriptions-Auszüge sind bey Unserem königlichen Schatz wieder vorzulegen, um deren definitiven Austausch noch vor dem 22. Dezember d. J. zu vollziehen.

Art. 6. In Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 4. des Gesetzes vom 1. May 1825, werden die Um-

ten Verbrechen, werden mit den nämlichen Strafen, wie die Haupt-Urheber der besagten Verbrechen belegt.

Die Theilnehmer aller übrigen durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen werden mit den nämlichen Strafen, wie die Schiffsmannschaft bestraft.

Alles zufolge der durch die Artikel 59, 60, 61, 62 und 63 des Strafkoder bestimmten Vorschriften, und unbeschadet der in eintretenden Fällen anzuwendenden Bestimmungen der Artikel 265, 266, 267 und 268 des besagten Koder.

Art. 10. Der Erlös von dem Verkaufe der wegen Seeräuberey weggenommenen Schiffe und Fahrzeuge, wird, den Gesetzen und Vorschriften über die Seeprisen gemäß, vertheilt. Wenn die Prise durch Handelsschiffe gemacht worden ist, werden diese Schiffe und deren Mannschaft sowohl in Hinsicht der Zueignung und Vertheilung des Ertrags, den mit Kaperbriefen versehenen Fahrzeugen und deren Bemannung gleich gestellt werden.

Titel II. Von dem Verbrechen der Baratterie.

Art. 11. Jeder mit Führung eines Handels-Schiffes oder andern Handels-Fahrzeuges beauftragte Kapitän, Meister, Patron oder Steuermann, welcher selbes freywillig und aus betrügerischer Absicht, durch was immer für Mittel, zu Grunde richtet, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 12. Jeder Kapitän, Meister oder Patron, mit Führung eines Handelsschiffes oder andern Handels-Fahrzeuges beauftragt, welcher durch Betrug dieses Schiff oder Fahrzeug zu seinem Vortheile ihrer Bestimmung entzieht, wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Jeder Kapitain, Meister oder Patron, welcher freywillig und in der Absicht, zum Nachtheile der Eigenthümer, Rhederer, Befrachter, Faktoren, Versicherer und anderer Betheiligten einen Betrug zu begehen oder zu verdecken, ohne Noth die ganze Ladung oder einen Theil derselben, Lebens-

46.

Frankreich. — Gesetz über die Heiligthums-Entweihung. (20. April 1825.)

Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

An alle Gegenwärtige und Zukünftige unsern Gruß.

Wir haben vorgeschlagen, die Kammern haben angenommen, Wir haben verordnet und verordnen wie folgt:

Titel. I. Von der Heiligthums-Entweihung. (sacrilège.)

Art. 1. Das Verbrechen des Sakrilegiums besteht in der Entheiligung (profanation) der geheiligten Gefäße und geweihten Hostien.

Art. 2. Für Entheiligung wird erklärt jede freywillig und aus Haß oder Verachtung gegen die Religion an den geheiligten Gefäßen oder an geweihten Hostien verübte Thätlichkeit.

Art. 3. Es ist ein gesetzlicher Beweis, daß die Hostien geweiht sind, wenn solche im Tabernakel befindlich, oder im Ostensorium ausgestellt sind, und wenn der Priester das Abendmahl reicht, oder dem Kranken das Viatikum bringt.

Es ist ein gesetzlicher Beweis, daß das Ciborium, das Ostensorium, die Patena und der Kelch geweiht waren, wenn sie im Augenblicke des Verbrechens zu den Ceremonien der Religion verwendet waren.

Es ist gleichfalls gesetzlich erwiesen, daß das Ostensorium und Ciborium, die in dem Tabernakel der Kirche oder in dem Tabernakel der Sakristey sich verschlossen befinden, geweiht sind.

Art. 4. Die Entheiligung der geheiligten Gefäße wird mit dem Tode bestraft, wenn sie von beyden folgenden Umständen begleitet war: a) wenn die geheiligten Gefäße im Augenblicke des Verbrechens geweihte Hostien einschlossen, und b) wenn die Entheiligung öffentlich verübt wurde.

Die Entheiligung iſt öffentlich verübt, wenn ſie an einem öffentlichen Orte und in Gegenwart mehrerer Perſonen geſchah.

Art. 5. Die Entheiligung geheiligter Gefäße wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit beſtraft, wenn ſie blos von einem der zwey im vorigen Paragraph angegebenen Umſtände begleitet war.

Art. 6. Die Entheiligung geweihter Hoſtien wird, wenn ſie öffentlich begangen wurde, mit der Todesſtrafe belegt; vor der Hinrichtung ſoll der Verurtheilte an der Thüre der Hauptkirche des Orts, wo das Verbrechen begangen, oder des Orts, wo das Aſſiſengericht gehalten worden, feyerliche Abbitte thun.

Titel II. Vom Kirchenraube.

Art. 7. Unter der Zahl der Gebäude, die im Artikel 381 des Strafkodex angeführt werden, ſind auch die Gebäude begriffen, welche zur Ausübung der katholiſch-apoſtoliſch-römiſchen Religion beſtimmt ſind.

Es ſoll demnach mit dem Tode beſtraft werden Jeder, der eines in einem ſolchen Gebäude verübten Diebſtahls für ſchuldig anerkannt wird, wenn der Diebſtahl außerdem unter Vereinigung der übrigen im Artikel 381 des Strafgeſetzbuchs beſtimmten Umſtände begangen worden iſt.

Art. 8. Zu lebenslänglicher Zwangsarbeit ſoll Jeder verurtheilt werden, der für ſchuldig erklärt worden, in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude, mit oder ſelbſt ohne Erbrechung des Tabernakels, die darin verſchloſſenen geheiligten Gefäße geſtohlen zu haben.

Art. 9. Mit der nämlichen Strafe ſoll beſtraft werden: a) der Diebſtahl geheiligter Gefäße, verübt in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude, ohne den im vorhergehenden Paragraph beſtimmten Umſtand, allein unter zwey der fünf im Art. 381 des Strafkodex vorhergeſehenen Um-

stänken; — b) ein jeder Diebstahl, den an den nämlichen Orten mittelst Gewalt, und unter zwey von den vier ersten, in besagtem Artikel angegebenen Umständen begangen worden.

Art. 10. Soll mit Zwangsarbeit auf eine gewisse Zeit bestraft werden jedes Individuum, das eines Diebstahls geheiligter Gefäße, wenn der Diebstahl in einem dieser Religion gewidmeten Gebäude begangen wurde, wiewohl derselbe von keinem der im Art. 381 des Strafgesetzbuches begriffenen Umstande begleitet war. In demselben Falle, soll mit Zuchthausstrafe (Reclusion) belegt werden, jedes Individuum, welches eines Diebstahls anderer zur Feyer der Ceremonien derselben Religion bestimmten Gegenstände schuldig ist.

Art. 11. Soll mit Zuchthaus-Einsperrung (Reclusion) jedes eines Diebstahls schuldige Individuum bestraft werden, wenn der Diebstahl bey Nacht oder von zwey oder mehreren Personen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen wurde.

Titel III. Von den, in den Kirchen oder an den der Religion gewidmeten Gegenständen verübten Verbrechen.

Art. 12. Mit drey- bis fünfjährigem Gefängnisse und einer Geldbuße von 5000 bis 10,000 Fr. soll jede Person bestraft werden, die einer Beleidigung der Schamhaftigkeit für schuldig anerkannt wird, wenn dieses Verbrechen in einem der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen worden ist.

Art. 13. Es sollen mit einer Geldbuße von 16 bis 300 Fr. und einem sechstägigen bis dreymonatlichem Gefängnisse bestraft werden diejenigen, die durch Unruhen oder Unordnungen, selbst wenn solche außerhalb eines der Ausübung der Staatsreligion gewidmeten Gebäude begangen wurden, die Ceremonien der Religion aufgehalten, unterbrochen oder verhindert haben.

Art. 14.

Art. 14. In den durch Art. 257 des Strafkodex vorhergesehenen Fällen soll der Schuldige, wenn die zerstörten, umgeworfenen, verstümmelten oder beschädigten Denkmäler, Bildsäulen oder andere Gegenstände der Staatsreligion gewidmet waren, mit einem sechsmonatlichen bis zweyjährigen Gefängnisse und einer Geldbuße von 200 bis 2000 Fr. bestraft werden. Wenn dieß Verbrechen im Innern eines der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes begangen worden, so wird die Gefängniß-Strafe von ein- bis fünfjähriger Dauer seyn, und die Geldbuße sich auf 1000 bis 5000 Fr. belaufen.

Art. 15. Der Art. 463 des Strafkodex findet keine Anwendung auf die durch §. §. 10., 11. und 12. gegenwärtigen Gesetzes vorhergesehene Verbrechen. Es wird ebenfalls nicht auf die durch Art. 401 des nämlichen Gesetzbuches vorhergesehene Verbrechen anwendbar seyn, wenn diese Verbrechen im Innern eines, der Staatsreligion gewidmeten Gebäudes begangen wurden.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die Bestimmungen der Artikel 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die Verbrechen und Vergehen anwendbar, die in den Gebäuden begangen wurden, welche den gesetzlich in Frankreich begründeten Culten gewidmet sind.

Art. 17. Die Verfügungen, die durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert werden, sollen fortdauernd in Kraft bestehen.

Das gegenwärtige Gesetz ꝛc. (Die gewöhnliche Schlußformel der Gesetze.)

Gegeben zu Paris ꝛc. den 20. April 1825.

Karl.

Durch den König: Der Siegelbewahrer ꝛc.

Graf v. Peyronnet.

47.

Frankreich. — Gesetz, die Sicherheit der Schifffahrt und des Seehandels betreffend. (12. April 1825.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß.

Wir haben vorgeschlagen, die Kammern haben angenommen, Wir haben verordnet und verordnen Folgendes:

Titel I. Von dem Verbrechen der Seeräuberey.

Art. 1. Als Seeräuber werden belangt und abgeurtheilt:

1) Jedes Individuum von der Mannschaft eines ausgerüsteten Schiffes oder Fahrzeuges ohne Unterschied, welches, ohne mit einem Reisepaß, Verzeichniß der Schiffsmannschaft, Kommissionen oder andern, die Rechtmäßigkeit der Expedition bestätigenden, Belegen versehen zu seyn, fährt.

2) Jeder Kommandant eines ausgerüsteten Schiffes oder Fahrzeugs, welcher mit Kommissionen von zwey oder mehreren verschiedenen Staaten versehen ist.

Art. 2. Als Seeräuber werden belangt und abgeurtheilt:

1) Jedes Individuum von der Mannschaft eines französischen Schiffes oder Fahrzeuges, welches mit gewaffneter Hand räuberische oder gewaltthätige Handlungen gegen französische, oder einer mit Frankreich nicht im Kriege begriffenen Macht gehörigen Schiffe, oder gegen die Mannschaft und Ladungen dieser Schiffe, begeht.

2) Jedes Individuum eines fremden Schiffes oder Fahrzeuges, welches außer dem Kriegszustande, und ohne mit einem Kaperbriefe oder andern regelmäßigen Kommissionen versehen zu seyn, jene Handlungen gegen französische Schiffe, deren Mannschaft oder Ladungen verüben würde.

3) Der Kapitain und die Offiziere jedes Schiffes oder Fahrzeuges, welches unter einer andern Flagge, als der des Staates, von welchem selbes kommissionirt ist, Feindseligkeiten ausübt.

Art. 3. Gleichfalls werden als Seeräuber belangt und abgeurtheilt:

1) Jeder Franzose oder naturalisirter Franzose, welcher, ohne Genehmigung des Königs, die Kommission einer fremden Macht, ein im bewaffneten Zustande fahrendes Schiff oder Fahrzeug zu befehligen übernehmen würde.

2) Jeder Franzose oder naturalisirter Franzose, welcher, selbst mit Genehmigung des Königs, von einer fremden Macht die Kommission, ein ausgerüstetes Schiff oder Fahrzeug zu befehligen erhalten hat, und Feindseligkeiten gegen französische Schiffe, ihrer Mannschaft oder Ladungen ausüben würde.

Art. 4. Ferner werden als Seeräuber belangt und abgeurtheilt:

1) Jedes Individuum von der Mannschaft eines französischen Schiffes oder Fahrzeuges, welches sich des besagten Fahrzeuges durch Betrug oder Gewalt gegen den Kapitain oder Befehlshaber bemächtigen würde.

2) Jedes Individuum von der Mannschaft eines französischen Schiffes oder Fahrzeuges, welches dasselbe den Seeräubern oder dem Feinde überliefert.

Art. 5. In dem durch den 1sten Paragraphen des 1sten Artikels des gegenwärtigen Gesetzes vorausgesezten Falle werden die Seeräuber auf folgende Art bestraft: die Kommandanten, Chefs und Offiziere mit lebenslänglicher, die Uebrigen der Schiffsmannschaft mit zeitlicher Zwangsarbeit.

Jedes des in dem 2ten Paragraphen des nämlichen Artikels bezeichneten Verbrechens schuldige Individuum wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Art. 6. Wenn in den durch den 1sten und 2ten Pa-

ragraphen des 2ten Artikels vorgesehenen Fällen, Räubereyen und Gewaltthätigkeiten ohne Tödtung und Verwundungen verübt worden sind, so werden die Kommandanten, Chefs und Offiziere mit dem Tode, der übrige Theil der Schiffsmannschaft mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Sind diesen Räubereyen und Gewaltthätigkeiten Tödtung und Verwundungen vorangegangen, damit verbunden gewesen, oder hierauf erfolgt, so wird die Todesstrafe ohne Unterschied gegen die Offiziere und den übrigen Theil der Mannschaft ausgesprochen.

Das in dem 3ten Paragraph des nämlichen Artikels bezeichnete Verbrechen wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Art. 7. Das in dem 1sten Paragraphen des 3ten Artikels benannte Verbrechen wird mit Zuchthausstrafe (reclusion) belegt.

Wer immer des in dem 2ten Paragraphen des nämlichen Artikels vorausgesehenen Verbrechens schuldig erklärt ist, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 8. In dem durch den 1sten Paragraphen des 4ten Artikels vorausgesehenen Falle, wird über die Chefs und Offiziere die Todes- und über den übrigen Theil der Schiffsmannschaft lebenslängliche Zwangsarbeits-Strafe verhängt.

Und wenn dieser That Tödtung oder Verwundungen vorangegangen, damit verbunden, oder die Folge davon gewesen sind, so wird die Todesstrafe ohne Unterschied über die ganze Schiffsmannschaft ausgesprochen.

Das durch den 2ten Paragraphen des nämlichen Artikels vorgesehene Verbrechen wird mit dem Tode bestraft.

Art. 9. Die Theilnehmer an den, in dem 2ten Paragraphen des 1sten Artikels, in dem 3ten Paragraphen des 2ten Artikels, in dem 2ten Paragraphen des 3ten Artikels, und in dem 2ten Paragraphen des 4ten Artikels, bezeichne-

ten Verbrechen, werden mit den nämlichen Strafen, wie die Haupt-Urheber der besagten Verbrechen belegt.

Die Theilnehmer aller übrigen durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehenen Verbrechen werden mit den nämlichen Strafen, wie die Schiffsmannschaft bestraft.

Alles zufolge der durch die Artikel 59, 60, 61, 62 und 63 des Strafkoder bestimmten Vorschriften, und unbeschadet der in eintretenden Fällen anzuwendenden Bestimmungen der Artikel 265, 266, 267 und 268 des besagten Koder.

Art. 10. Der Erlös von dem Verkaufe der wegen Seeräuberey weggenommenen Schiffe und Fahrzeuge, wird, den Gesetzen und Vorschriften über die Seeprisen gemäß, vertheilt. Wenn die Prise durch Handelsschiffe gemacht worden ist, werden diese Schiffe und deren Mannschaft sowohl in Hinsicht der Zueignung und Vertheilung des Ertrags, den mit Kaperbriefen versehenen Fahrzeugen und deren Bemannung gleich gestellt werden.

Titel II. Von dem Verbrechen der Baratterie.

Art. 11. Jeder mit Führung eines Handels-Schiffes oder andern Handels-Fahrzeuges beauftragte Kapitän, Meister, Patron oder Steuermann, welcher selbes freywillig und aus betrügerischer Absicht, durch was immer für Mittel, zu Grunde richtet, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 12. Jeder Kapitän, Meister oder Patron, mit Führung eines Handelsschiffes oder andern Handels-Fahrzeuges beauftragt, welcher durch Betrug dieses Schiff oder Fahrzeug zu seinem Vortheile ihrer Bestimmung entzieht, wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft.

Jeder Kapitain, Meister oder Patron, welcher freywillig und in der Absicht, zum Nachtheile der Eigenthümer, Rhederer, Befrachter, Faktoren, Versicherer und anderer Betheiligten einen Betrug zu begehen oder zu verdecken, ohne Noth die ganze Ladung oder einen Theil derselben, Lebens-

mittel und am Bord des Schiffes befindliche Effekten ins Meer wirft, zerstört, oder einen falschen Weg nimmt, oder Anlaß zur Konfiskation des Fahrzeuges oder der ganzen oder theilweisen Ladung gibt, wird mit zeitlicher Zwangsarbeit bestraft.

Art. 14. Jeder Kapitän, Meister oder Patron, welcher in einer betrügerischen Absicht sich eines oder mehrerer in dem 236sten Artikel des Handels-Kodex ausgedrückten Handlungen schuldig macht, oder das ihm anvertraute Schiff, außer dem durch den 237sten Artikel des nämlichen Kodex vorausgesezten Falle verkauft, oder dem 248sten Artikel zuwider Ausladungen macht, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Art. 15. Der Artikel 386. §. 4. des Strafgesetzbuchs ist auf die, am Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges, durch die Kapitäne, Patrone, Superkargen, Schiffsmannschaft und Passagiere verübten Diebstähle anwendbar.

Der 387ste Artikel des nämlichen Kodex ist auf die von den nämlichen Personen am Bord gemachten Verfälschungen der Lebensmittel und Waaren anzuwenden.

Titel III. Verfahren und Kompetenz.

Art. 16. Wenn Fahrzeuge wegen Seeräuberey genommen worden sind, so wird die gerichtliche Untersuchung der Angeklagten so lange verschoben, bis über die Gültigkeit der Prise erkannt ist. Diese Suspension wird jedoch weder das gerichtliche Verfahren, noch die Instruirung des Criminal-Prozesses verhindern.

Art. 17. Wenn die Wegnahme von Schiffen oder Verhaftungen von Personen vorhanden ist, so werden die der Seeräuberey Angeklagten durch das Seegericht der Hauptstadt desjenigen Seebezirks, in deren Häfen selbe eingebracht worden sind, abgeurtheilt.

In allen andern Fällen werden die Angeklagten, wenn das Verbrechen in der Meerenge von Gibraltar, im mittelländischen Meere, oder in andern Meeren der Levante began-

gen worden iſt, durch das Seegericht zu Toulon, und iſt das Verbrechen in den andern Meeren verübt, durch das Gericht zu Breſt, gerichtet.

Wenn übrigens ein Seegericht das Strafverfahren gegen einen der Angeklagten regelmäßig eingeleitet hat, ſo wird dieſes Gericht alle andere des nämlichen Verbrechens Angeklagte richten, in was für einem Zeitraume ſie entdeckt, und in was für einem Bezirke ſie verhaftet worden ſeyn mögen.

Ausgenommen von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels, ſind die des im 1ſten Paragraphen des 3ten Artikels bezeichneten Verbrechens Angeklagte, welche nach den gewöhnlichen Rechtsformen und von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden.

Art. 18. Bey Inſtruirung und Entſcheidung wird gemäß den Vorſchriften der Verordnung vom 12. November 1806 verfahren.

Wenn jedoch, für was immer für eine Sache, keine Zeugen zur Verhandlung gebracht werden können, ſo ſoll dieſes durch Leſung des Verbal-Prozeſſes, und aller anderer Aktenſtücke, welche das Seegericht zur Aufklärung der Wahrheit geeignet finden wird, erſezt werden.

Art. 19. Die Theilnehmer an den in dem 1ſten Titel des gegenwärtigen Geſetzes benannten Verbrechen und Seeräubereyen werden durch die Seegerichte, ſo wie es durch die beyden vorgehenden Artikel vorgeſchrieben iſt, abgeurtheilt.

Die der Theilnahme angeklagte Franzoſen oder naturaliſirte Franzoſen, ſo fern ſie nicht etwa die Schuldigen bey Ausübung des Verbrechens thätlich unterſtüzt haben, oder ihnen beygeſtanden ſind, werden hievon ausgenommen, und durch die gewöhnlichen Gerichte abgeurtheilt.

Und in den Fällen, wo das gerichtliche Verfahren zu gleicher Zeit gegen die in obiger Ausnahme begriffenen der Theilnahme Angeklagten, und gegen die Haupturheber ſelbſt

eingeleitet worden ist, sollen Prozeß und Partheyen an die gewöhnlichen Gerichte gewiesen werden.

Art. 20. Die der Verbrechen oder der Theilnahme an den in dem 2ten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Verbrechen angeklagten Individuen sollen nach den gewöhnlichen Rechtsformen und von den gewöhnlichen Gerichten abgeurtheilt werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 21. Die Gesetze und Verordnungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung erleiden, namentlich die sich auf Schifffahrt, Schiffs-Ausrüstungen, und auf die Seeprisen beziehen, werden fortwährend so vollzogen in allem, was dem gegenwärtigen Gesetze nicht zuwider ist.

Gegenwärtiges, von der Kammer der Pairs und jener der Abgeordneten erörterte, berathene, angenommene, und von Uns unter heutigem Datum sanktionirte Gesetz, soll als Staats-Gesetz vollzogen werden; Wir wollen daher, daß es in Unserem ganzen Königreiche und in den Uns gehörigen Besitzungen und Gegenden erfüllt und beobachtet werde.

Wir befehlen u. s. w.

Gegeben zu Paris den 12. April 1825.

Karl.

Durch den König: Der Siegelbewahrer ꝛc.

Graf v. Peyronnet.

48.

Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Jüngste diplomatische Verhandlungen zwischen diesen beyden Seemächten in Betreff des Sklavenhandels.

I. Vertrag, welcher zu London den 13. März 1824 zwischen dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Nordamerika

5. Amtlicher Bericht des General-Lieutenants Grafen von Espagne, die Hinrichtung Bessieres betreffend. 26. August 1825.

Molina d'Arragon, 26. Aug. Die königlichen Dekrete vom 17ten und 21sten, so wie Ew. Excellenz Befehle von 25sten, sind bereits vollzogen. Sobald Don G. Bessieres und die Leute seines Gefolges gestern Abend hier angekommen waren, wurde ihm und seinen sieben Mitverbrechern, deren Namen ich hier beyfüge, das königliche Dekret vom 21. August mitgetheilt. Man gewährte ihnen alle geistlichen Tröstungen unsrer heiligen Religion, und nachdem sie ihr abscheuliches Verbrechen eingestanden hatten, wurden sie heute am 26sten Morgens um 8½ Uhr erschossen. Sie starben als Christen, ihren Hochverrath bereuend, und zu Gott betend, daß ihre Strafe Andern zum Beyspiel dienen, und die Erneuerung solcher Attentate verhindern möge. Die in meinem Hauptquartier befindlichen Truppen von der königlichen Garde, und die Schwadron vom ersten Linienregiment, vormals St. Jago, waren Zeugen der Hinrichtung, und defilirten vor den Leichnamen.

50.

Brasilien. — Aktenstücke den Versuch zu Wiederherstellung der unbeschränkten Gewalt in Brasilien betreffend. May 1825.

1. Beschluß des Gemeinderaths der Stadt Pindamunhanga.

Im Jahre des Heils 1825, im vierten der Unabhängigkeit des Kaiserthums, am 2ten des Maymonats, in der Stadt Pindamunhanga, in dem Hotel des Gemeinde-Raths (casa da camara do conselho) waren anwesend der Juiz da Fora, Kommandeur Manoel da Cunha d'Azevedo, Coutinho Souza

Sklavenhandels von ihnen würden gemiethet worden seyn. — Die Artikel 3 bis 9 stellen ausführlich die Regeln fest, die bey der Wegnahme eines, den Sklavenhandel treibenden Schiffes beobachtet werden sollen. (Der Senat hat dabey einige unbedeutende Aenderungen gemacht.) Der 10te Artikel erklärt ausdrücklich: „daß, wenn hiernach beyde Staaten sich gegenseitig das Visitations- und Verhaftungsrecht, innerhalb der durch den Traktat bestimmten Gränzen, zugestehen, sie dabey einzig und allein von der Betrachtung geleitet werden, daß sie beyde den Sklavenhandel für Seeräuberey erklärt haben; daß übrigens aber dem gedachten Rechte keine weitere Ausdehnung irgend einer Art gegeben werden solle, dagegen aber beyde Staaten sich verpflichten, ihren Einfluß bey den übrigen civilisirten Seemächten zu dem Zwecke geltend zu machen, daß der afrikanische Sklavenhandel völkerrechtlich als Seeräuberey betrachtet werde."

(Nachdem der Traktat vom Senate der Vereinigten Staaten in obiger Art modifizirt worden, empfahl der Präsident denselben sehr angelegentlich dem Hause der Repräsentanten, wo er inzwischen nur mit zwey Stimmen über die verfassungsmäßige Majorität, welche bekanntlich mindestens zwey Drittheile der anwesenden Mitglieder verlangt, (nämlich mit 29 gegen 13 Stimmen) durchgieng; hätten 15 dagegen gestimmt, so wäre der Traktat verworfen.) —

II. Mittelst Depesche aus Washington vom 29. May 1824 hatte der nordamerikanische Staatssekretär Adams durch den Gesandten Rush dem brittischen Ministerium eröffnen lassen: der Präsident bedaure sehr, daß der Vertrag nicht so ratifizirt worden sey, wie er ursprünglich gewesen, und wünsche, die Ratifikation des für die ganze Menschheit wichtigen Resultats so langer Unterhandlungen möchte nun von Seite Englands keinen Widerspruch erfahren.

III. Antwort des brittischen Ministeriums, mittelst Schreibens des Staatssekretärs Canning an den nordamerikanischen

Gesandten Rush, vom 27. August 1824, folgenden Hauptinhalts: — Wenn die englische Regierung die Modifikationen der im März abgeschlossenen und von Hrn. Rush und den englischen Bevollmächtigten unterzeichneten Konvention, ungeachtet der von Hrn. R. neuerdings auseinander gesezten Gründe, nicht ratifiziren könne, so sey gewiß nicht eine veränderte Ansicht von der Wichtigkeit des Gegenstandes daran schuld. Auch werde der Wunsch des Präsidenten, der Traktat möchte amerikanischer Seits so ratifizirt worden seyn, wie er aus England gekommen, nach Werth geschäzt; allein das Resultat bleibe immer unpassend (inconvenient). Die amerikanische Regierung hatte die Vorschläge zur Konvention entworfen; man ließ sich nicht einfallen, daß in Amerika nochmals darüber diskutirt werden würde, und sie wurde daher von Seite Sr. Majestät sogleich ratifizirt. Statt der ratifizirten Konvention, die man aus Washington erwartete, kommt aber unerwartet eine, selbst in den Theilen, welche bey den Verhandlungen unverändert geblieben waren, modifizirt zurück. Wiederholungen solcher Fälle können unmöglich der andern kontrahirenden Parthey angenehm seyn. Ihre Ratifikationen werden dadurch nuzlos, und während sie, im Glauben an gewisse Konzessionen, sich dadurch Verpflichtungen auferlegt, können jene ohne Weiteres zurück genommen werden. Es handelt sich dießmal nicht blos um Formen, sondern der Traktat hat eine wesentliche Veränderung erlitten, und zwar hinsichtlich eines Punkts, den Hr. Rush ursprünglich selbst in Vorschlag gebracht hat, und, wie man voraussetzen mußte, nach einer speziellen Weisung der nordamerikanischen Regierung. Wenn von einem Rechte die Rede war, Schiffe, die des Sklavenhandels verdächtig wären, in Westindien und an der Küste von Amerika zu visitiren, so war dabey an gleiche Wachsamkeit zu denken, aber nicht nothwendig der Gedanke zu Argwohn auf irgend einer Seite damit verbunden. Läßt man aber Amerika aus, dann muß man auf der einen Seite Argwohn von unstatthaftem Betragen oder Be-

sorgniß vor Gewalt-Mißbrauch voraussetzen. Darum kann die englische Regierung nicht in das Verlangen der nordamerikanischen willigen, und wenn solches im Laufe der Unterhandlung zur Sprache gekommen wäre, würde man es gleich verworfen haben. Noch viel weniger ist es aber nun, nach Abschluß des Traktats, als eine neue Forderung zulässig. Sonst will die englische Regierung gegen die Veränderungen, welche der nordamerikanische Senat gemacht hat (wenn auch Seine Majestät ohne Zweifel zufriedener gewesen seyn würden, wenn es bey der frühern Konvention geblieben wäre), nichts einwenden, damit nicht die Hoffnung, eine so wichtige Konvention zur Vollziehung gebracht zu sehen, vereitelt werde. Sie hofft aber auch, daß der nordamerikanische Senat, nach nochmaliger Prüfung, für billig erachten werde, nicht auf Auslassung des Worts „Amerika" zu dringen. Der englische Geschäftsträger in Washington ist daher ermächtigt worden, mit irgend einem amerikanischer Seits zu ernennenden Bevollmächtigten die modifizirte Konvention zu unterzeichnen, doch darf das Wort Amerika im ersten Artikel nicht fehlen. Sobald dieser Traktat, mit der Ratifikation der Regierung der Vereinigten Staaten, hier anlangt, wird ihn Se. Majestät ratifiziren; in London wird jedoch kein Bevollmächtigter mehr ernannt, und der Traktat, nach geschehener Ratifikation von Seite Sr. Majestät, nicht mehr den Veränderungen des nordamerikanischen Senats unterworfen. Durch diese Verfügung will man nur die Würde Sr. Majestät schützen, und sich genau überzeugen, welche Bedingungen Se. Majestät ratifiziren, bevor Sie die Ratifikation vollziehen.

(Siehe die vom nordamerikanischen Kongresse gleichwohl beschlossenen Modifikationen.)

49.

Spanien. — Aktenstücke, den von dem General Bessières erregten Aufstand betreffend.

Erstes königliches Dekret vom 17. August 1825.

Die skandalöse Insurrektion, welche zu Jetafé statt gefunden, und durch die Desertion zweyer Offiziere vom ersten Kavallerieregimente Santiago, die sechs Mann sammt Pferden mit sich genommen haben, veranlaßt worden, und deren Beyspiele drey ganze zu Jetafé liegenden Escadronen dieses Regiments gefolgt sind, hat Mich von der Nothwendigkeit überzeugt, die kräftigsten Maßregeln zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und des Friedens Meiner Unterthanen zu ergreifen. Die Schuldigen sollen daher, unter welchem Vorwande diese Rebellion immer angezettelt, und welche Mittel zur Verführung der Truppen auch angewandt worden seyn mögen, exemplarisch bestraft werden. Zu diesem Ende habe ich beschlossen: 1) Wenn die Rebellen auf den ersten Befehl der Generäle, Chefs und anderer Offiziere Meiner Truppen sich nicht augenblicklich auf Gnade oder Ungnade ergeben, so sollen sie sämmtlich über die Klinge springen. 2) Alle, welche sich den Rebellen angeschlossen und gemeinschaftliche Sache mit ihnen gemacht haben, sollen mit dem Tode bestraft werden. 3) Den mit den Waffen in der Hand gefangenen Rebellen soll nur so viel Zeit, um sich als Christen zum Tode vorzubereiten, vergönnt werden. 4) Alle Militärs oder Nicht-Militärs, die sich an andern Orten ebenfalls des Verbrechens der Rebellion schuldig machen, sollen der in dem vorstehenden Artikel verhängten Strafe unterliegen. 5) Die Sergeanten, Korporale und Gemeinen, welche ihre rebellischen Anführer und Offiziere ausliefern, sollen begnadigt werden.

Zu St. Ildefonso, den 17. August 1825.

D. Miguel Ibarrola.

Zweytes königliches Dekret vom 21. August 1825.

Folgendes ist der ausführliche Inhalt des gestern erwähnten königlichen Dekrets aus St. Ildefonso, vom 21. August 1825.

Als Ich Mein königliches Dekret vom 17. d. M. hinsichtlich des zu Jetafé ausgebrochenen frevelhaften Aufstandes erließ, waren Mir seine Urheber und Mitanstifter noch nicht hinlänglich bekannt. Der thätige Eifer einiger Behörden hatte nur den Feldmarschall D. G. Bessieres, als einen der Hauptagenten dieses Attentats bezeichnet. Doch lagen noch keine Beweise zur Konstatirung eines so furchtbaren Verbrechens vor; man mußte dieselben erst erwarten. Da man nun das verbrecherische Betragen dieses, sich an der Spitze der Revolte von Brihuega gestellten Rebells sehr wohl kennt, habe Ich Folgendes zu verordnen für dienlich erachtet.

Art. 1. Ich erkläre demnach den Don G. Bessieres als Verräther und als solchen seiner Aemter, Grade, Ehren und Dekorationen verlustig. Die nämliche Erklärung mache Ich hinsichtlich der Chefs und Offiziere, welche ihn begleiten, und derjenigen, welche, mit den Waffen in der Hand, bey seinem verbrecherischen Versuche mitwirken.

Art. 2. Sämmtliche obbesagte Individuen sollen, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne andern Aufschub als sie Zeit brauchen, um als Christen zu sterben, erschossen werden.

Art. 3. Alle, welche besagten Rebellenchef selbst indirekt begünstigen und ihm beystehen, ihm Nachrichten mittheilen, Korrespondenzen mit ihm erleichtern oder verheimlichen werden, sollen ergriffen, auf der Stelle abgeurtheilt und summarisch nach den Gesetzen des Königreichs bestraft werden.

Art. 4. Vorstehende Artikel sind anwendbar auf alle die, welche, das schändliche Betragen Bessieres nachahmend, die Aufruhrsfahne gegen meine souveraine Autorität auf was

immer für einem Punkte meiner Staaten erheben werden; es bedarf keines neuen Dekrets und man hat sich nach dem vom 17. d. M. hierin zu richten.

Art. 5. Mein Alkade des Hauses und Hofes, D. Math. de Herrero Prieto, wird zu einer summarischen Information schreiten, um die Mitschuldigen dieses revolutionären Aufstandes zu bezeichnen. Er wird die darin Verwickelten, von welchem Stand, Rang und Kondition sie auch seyn mögen, verhaften lassen.

Art. 6. Alle Autoritäten Meines Königreiches werden die größte Thätigkeit zur Verfolgung und Habhaftwerdung jedes Individuums entwickeln, welches an der Rebellion Theil genommen hat.

Art. 7. Der General Polizeyintendant wird alles aufbieten, was in seiner Gewalt ist, um die Verzweigungen zu entdecken, welche diese Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates haben kann, und er wird zur Verhaftung aller derjenigen schreiten, welche darin verwickelt seyn sollten, um sie zur Verfügung Meines oberwähnten Hofalkaden zu stellen ꝛc.

3. Auszug aus der amtlichen Gazeta. Madrid, den 23. August 1825.

D. Valerio Gomez führte die drey Kompagnien des Regiments Santiago gegen Guadalarara und Brihuega. Bessieres hatte in der Nacht vom 15ten Madrid verlassen, zuvor aber Emissäre in die Provinz Guadalarara ausgeschickt, um die Gemüther durch die ungereimtesten Gerüchte, daß nämlich der Konstitutionsstein in Madrid wieder aufgerichtet sey, und der König von Spanien sich nach Frankreich begebe, in Gährung zu versetzen. So wie die drey Kompagnien über den Kunstgriff belehrt waren, den man gebraucht hatte, um sie zum Auszug von Jetafe zu bewegen, verließen sie ihren treulosen Kommandanten, der nun mit vier Offizieren und vier oder sechs Soldaten nach Brihuega entwischte, um sich daselbst mit

Bessieres zu vereinigen. Bessieres entwaffnete zu Cuença 50 Mann von der Provinzial-Miliz. Der Offizier setzte indessen den Zumuthungen des Bessieres den edelsten Widerstand entgegen, und es folgte ihm nur ein einziger Soldat. Einige königliche Freywillige, durch die albernen Angaben Bessieres's bethört, der dabey den geheiligten Namen Sr. Majestät mißbrauchte, vereinigten sich mit Bessieres zu Brihuega. Er zog von diesem Orte in der Nacht vom 18ten mit 270 Mann, unter denen 30 Reiter waren, aus, und schlug den Weg nach Siguenza ein. Der Graf d'Espagne erhielt, wie bereits gemeldet, den Auftrag, Bessieres zu verfolgen. Man erfuhr, daß Bessieres sich gegen Riasa richte, und der König befahl nun, daß 100 Grenadiere von der Infanterie der königlichen Garde, 30 Gardes du Corps und 30 Jäger von der königlichen Garde zu Pferd, unter dem Befehle des Obristen D. Pedro Sompere, von St. Ildefonso dahin aufbrechen sollten. Dieß geschah am 21sten. Bessieres wagte sich nicht nach Siguenza. Schon vor seiner Ankunft in dieser Stadt wurde er von Allen verlassen, welche sich ihm früher angeschlossen hatten, mit Ausnahme von 22 oder 23 Reitern, welche sich in die Berge von Rebollar und Valdemerinas warfen.

4. Amtlicher Bericht des General-Lieutenants Grafen von Espagne die Verhaftung des Bessieres betreffend. 25. August 1825.

Molina d'Arragon, 25. August um 9 Uhr Abends. Am 23sten d. um Mittagszeit wurde der Verräther Bessieres mit seinen Gefährten in dem Dorfe Zafrilla durch eine Abtheilung Grenadiere zu Pferd von der königlichen Garde, unter Anführung des Obristlieutenants Don Saturnino Albuin verhaftet. Ich hatte ihm befohlen sie zu verfolgen, bis er sie ausgerottet hätte. Obristl. Albuin trifft in diesem Augenblicke mit den Verbrechern in meinem Hauptquartiere ein, wo die Befehle des Königs unsers Herrn genau befolgt werden sollen ꝛc. —

5. Amt-

5. Amtlicher Bericht des General-Lieutenants Grafen von Espagne, die Hinrichtung Bessieres betreffend. 26. August 1825.

Molina d'Arragon, 26. Aug. Die königlichen Dekrete vom 17ten und 21sten, so wie Ew. Excellenz Befehle von 25sten, sind bereits vollzogen. Sobald Don G. Bessieres und die Leute seines Gefolges gestern Abend hier angekommen waren, wurde ihm und seinen sieben Mitverbrechern, deren Namen ich hier beyfüge, das königliche Dekret vom 21. August mitgetheilt. Man gewährte ihnen alle geistlichen Tröstungen unsrer heiligen Religion, und nachdem sie ihr abscheuliches Verbrechen eingestanden hatten, wurden sie heute am 26sten Morgens um 8½ Uhr erschossen. Sie starben als Christen, ihren Hochverrath bereuend, und zu Gott betend, daß ihre Strafe Andern zum Beyspiel dienen, und die Erneuerung solcher Attentate verhindern möge. Die in meinem Hauptquartier befindlichen Truppen von der königlichen Garde, und die Schwadron vom ersten Linienregiment, vormals St. Jago, waren Zeugen der Hinrichtung, und defilirten vor den Leichnamen.

50.

Brasilien. — Aktenstücke den Versuch zu Wiederherstellung der unbeschränkten Gewalt in Brasilien betreffend. May 1825.

1. Beschluß des Gemeinderaths der Stadt Pindamunhanga.

Im Jahre des Heils 1825, im vierten der Unabhängigkeit des Kaiserthums, am 2ten des Maymonats, in der Stadt Pindamunhanga, in dem Hotel des Gemeinde-Raths (casa da camara do conselho) waren anwesend der Juiz da Fora, Kommandeur Manoel da Cunha d'Azevedo, Coutinho Souza

Chichorro, der Kapitän Manoel Joaquin da Silva, die Mitglieder des Gemeinde-Raths (vereadores) Salgado da Silva, Ferreira da Cunha und der Procurator vom vorigen Jahre Gonzalez Silva, an die Stelle des vom laufenden Jahre, Vieira do Prado, der krankheitshalber der Versammlung nicht beywohnen konnte. In dieser Versammlung, welche den Gemeinde-Rath ausmacht, nahm der Juiz da Fora als Präsident das Wort, und äußerte: „daß er die Ueberzeugung erlangt habe, die Einwohner der Stadt San Paulo, „Hauptstadt der Provinz, hegten den Wunsch, Se. Majestät „zum unumschränkten Kaiser von Brasilien zu proklamiren, und „daß er selbst, um sich zu vergewissern, ob alle Bürger des „Reichs diesen Wunsch theilten, obgleich er übrigens von „der Treue des Gemeinde-Raths und der Bevölkerung der „Stadt überzeugt sey, die Meynung des versammelten Ra„thes habe vernehmen wollen." Nach dieser Rede faßte der Gemeinde-Rath einen Beschluß, worin er erklärte, daß er seit geraumer Zeit im Grunde seines Herzens den Wunsch hege, daß Se. Maj. der Kaiser als unumschränkter Monarch das Reich regieren, Gesetze erlassen, und alles was Seine Vorfahren die Könige von Portugal gethan haben, thun möge; und daß der Rath bereit sey, Se. Majestät als unumschränkten Kaiser anzuerkennen und zu proklamiren, sobald ihm die Willensmeynung Sr. Majestät in dieser Hinsicht zugekommen seyn, oder die Provinzial-Regierung dem Rathe Befehle in Betreff dieser Anerkennung und Proklamirung zufertigen werde. *)

2. Kaiserliche Entschließung vom 13. May 1825.

Se. kaiserliche Majestät haben Einsicht von Ihrer Depesche genommen, welcher eine Abschrift von dem Rathsbeschlusse

*) Ein ähnlicher Beschluß wurde von dem Gemeinde-Rath der Stadt Taubate und Santa de Parahanga, in der Provinz San Paulo gelegen, gefaßt.

soll, wenn ihr kein anderer Unfall zustößt, in gegenwärtiger Kapitulation so begriffen seyn, als ob die beyden Kriegsschiffe eins und dasselbe wären.

Art. 2. Der Gouverneur macht sich dagegen anheischig, den Individuen, aus welchen die Mannschaft beyder Schiffe besteht, ihre persönliche Freyheit, ihre Effekten oder andere ihnen gehörige Habe, mit freyem Geleite innerhalb des ganzen Gebiets der Konföderation, so wie ihre individuelle Freyheit nach den Gesetzen zu garantiren, zu deren Beobachtung sie sich ihrerseits verpflichten.

Art. 3. Don Jose Martinez, Oberbefehlshaber der beyden Schiffe, erbietet sich, nebst seinen Offizieren, seinen Truppen und der Schiffsmannschaft, der Unabhängigkeit Treue zu schwören. Von dieser Bedingung sind jedoch diejenigen Individuen ausgenommen, welche sich nach der Halbinsel oder nach irgend einem andern Theile der spanischen Besitzungen zu begeben wünschen; diesen Individuen wird die merikanische Regierung die zu ihrer Ueberfahrt nöthigen Mittel an die Hand geben.

Art. 4. Der Gouverneur wird einen oder mehrere Kommissäre ernennen, um über die Vollziehung der Artikel der gegenwärtigen Konvention zu wachen, und zu gleicher Zeit die erforderlichen Maßregeln zur Abfahrt der besagten Schiffe nach Acapulco zu treffen, um daselbst zur Verfügung der obersten Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko gestellt zu werden.

Art. 5. Die Regierung der Vereinigten merikanischen Staaten wird der Schiffsmannschaft beyder Schiffe den Sold auszahlen lassen, den dieselbe von der spanischen Regierung für den Zeitraum seit ihrer Abfahrt aus Spanien bis zu ihrer Ankunft in diesem Lande zu fordern hat, und zwar nach den Tabellen, welche der Zahlmeister des Linienschiffes vorlegen wird; dieses wird um so bereitwilliger in Erwägung des Umstandes geschehen, daß sich die Schiffe freiwillig nach den Vereinigten merikanischen Staaten begeben haben.

Art. 6. Denjenigen Individuen von der in der Capitula-

Entschließung zur Kenntniß zu bringen, und Ihnen die größtmögliche Bekanntmachung derselben anzuempfehlen.

Im Pallaste zu Rio de Janeiro den 13. May 1825.

Unterz. Estevao Riveiro de Rezende.

51.

Peru. — Aktenstücke, die Kapitulation der spanischen Armee in Peru betreffend. Dezember 1824.

1. Kapitulation der königlich spanischen Armee in Peru, auf dem Schlachtfelde von Ayacucho. Den 9. Dezember 1824.

Don Jose Canterac, General-Lieutenant der Armeen Sr. katholischen Majestät, beauftragt mit dem Oberbefehl in Peru in Abwesenheit des in der heutigen Schlacht bey Ayacucho verwundeten und gefangenen Vicekönigs Don Jose Laserna, Excellenz, hat nach Einvernehmen aller, nach jener blutigen Schlacht versammelten Generale, für dienlich erachtet, dem Divisions-Generale A. J. de Sucre, Oberbefehlshaber der vereinigten Armee von Peru, folgende Bedingungen vorzuschlagen:

§. 1. Das von spanischen Truppen in Peru besetzte Gebiet wird bis zum Désaguadero der Befreyungs-Armee mit allen Artillerie-Parks, Pulvervorräthen und Militärmagazinen überliefert. Antwort: Genehmigt, und werden mit einbegriffen seyn, die Trümmer der spanischen Armee, alles Gepäcke, alle Pferde, alle Besatzungen, die sich daselbst befinden, und alle andern, der spanischen Regierung zuständigen Hülfsquellen.

§. 2. Jedem Individuum der spanischen Armee soll es frey stehn, in sein Land zurückzukehren, und die Reisekosten wird die Regierung von Peru bestreiten; indessen wird es mit Achtung behandelt werden, und während seines Aufenthalts im Lande wenigstens die Hälfte seines Soldes erhalten. Ant-

wort: Bewilligt, doch wird die Hälfte des treffenden Geldes nur für die Reise bewilligt. Jene, welche nach Spanien zurückkehren, werden, so lange der Unabhängigkeitskrieg dauert, weder gegen Amerika die Waffen tragen, noch sich in einen Theil von Amerika begeben können, der noch von Spaniern besezt ist.

§. 3. Jedes Individuum der spanischen Armee, welches in der Armee von Peru dienen will, wird in dieselbe mit seinem Grade treten. Bewilligt.

§. 4. Niemand wird wegen seiner frühern Meynungen verfolgt, noch wegen seiner der königlichen Sache geleisteten Dienste, oder wegen getriebenen Schleichhandels beunruhigt werden, sondern auch in diesem Falle die durch diesen Vertrag zugesicherten Rechte genießen. Bewilligt, wenn sie die öffentliche Ruhe nicht stören, und den Gesetzen sich fügen.

§. 5. Jeder Einwohner von Peru, Europäer oder Amerikaner, Geistlicher oder Kaufmann, Eigenthümer oder Handwerker, der sich in ein andres Land begeben will, wird das Recht haben, seine Familie und sein Vermögen mitzunehmen. Die Regierung wird ihn bis zu seiner Abreise schützen, und wenn er vorzieht im Lande zu bleiben, wird er als Peruaner angesehn. Bewilligt, in Bezug auf die Einwohner des abzutretenden Landes, und gemäß den im vorigen Paragraph gesezten Bedingungen.

§. 6. Die Regierung von Peru wird auf gleiche Weise das Eigenthum der abwesenden Spanier achten; sie werden drey Jahre hindurch darüber verfügen können, und ihr Eigenthum wird angesehen werden wie das der Amerikaner, die sich nicht nach Spanien begeben wollen, ob sie gleich Besitzungen daselbst haben. Bewilligt unter obiger Bedingung, daß sie gegen die Sache der Freyheit und Unabhängigkeit Amerika's sich nicht feindselig betragen, als in welchem Falle die Regierung von Peru sich vorbehält, nach Gutdünken zu verfahren.

§. 7. Die Frist von einem Jahre ist allen Betheiligten zugestanden, um der Wohlthaten des §. 5. zu genießen; ihr Eigenthum wird den gewöhnlichen Abgaben unterworfen, das den Individuen der Armee gehörige bezahlt keine. Bewilligt.

§. 8. Die Regierung von Peru erkennt die, von der spanischen Verwaltung in dem Gebiete, das ihr gehörte, bis zum Tage dieses Vertrages kontrahirten Schulden. Antwort: der Kongreß von Peru wird über diese Fragen auf die den Interessen der Republik vortheilhafteste Weise entscheiden.

§. 9. Alle öffentliche Beamten werden ihre Stellen beybehalten, wenn sie es wünschen; die, welche vorziehen das Land zu verlassen, werden in die Fälle treten, welche durch die §§. 2. und 5. vorgesehen sind. Antwort: Verdiente Männer werden ihre Stellen behalten, wenn die Regierung es für zweckmäßig erachtet.

§. 10. Alle Individuen der Armee, alle Beamte der Regierung, welche ihre Entlassung wünschen, aber im Lande bleiben wollen, sollen diese Freyheit genießen, und ihre Personen geachtet werden. Bewilligt.

§. 11. Die Stadt Callao wird der Befreyungs-Armee übergeben, und ihre Besatzung an den Wohlthaten der Verfügungen dieses Vertrages Theil nehmen. Bewilligt; aber Callao wird mit allen Fahnen und Kriegsvorräthen innerhalb 20 Tagen oder noch früher, zur Verfügung des Befreyers gestellt werden.

§. 12. Stabsoffiziere beyder Armeen werden in die Provinzen geschickt werden, um die Archive, Magazine, Depots, so wie die Truppen der verschiedenen Besatzungen zu übergeben und zu übernehmen. Bewilligt. Dasselbe gilt für Callao. Die Provinzen werden den Behörden der Independenten innerhalb 14 Tagen, und die entferntesten Plätze innerhalb eines Monats übergeben werden.

§. 13. Den Kriegs- und Handelsschiffen in den Häfen von Peru wird eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der

Ratifikation dieses Vertrages an, bewilligt, um ihre Lebensmittel und Vorräthe einnehmen und den stillen Ozean verlassen zu können. Bewilligt; jedoch den Kriegsschiffen nur unter der Bedingung, daß sie keine Feindseligkeit, weder im Hafen wo sie liegen, noch im stillen Ozean verüben; auch müssen sie die amerikanischen Meere verlassen, ohne in einen Hafen von Chili, aber in einen andern von Spaniern besezten Hafen Amerika's einzulaufen.

§. 14. Den Kriegsschiffen so wie den Kauffahrern werden Pässe bewilliget, um sich in die von ihnen bezeichneten europäischen Häfen begeben zu können, ohne ihre Schifffahrt im stillen Ozean zu unterbrechen. Bewilligt, dem vorhergehenden §. gemäß.

§. 15. Alle in der heutigen Schlacht gefangene Generale und Offiziere werden sogleich in Freyheit gesezt werden, so wie die übrigen in frühern Gefechten von beyden Armeen gemachten Gefangenen. Bewilligt, und die Verwundeten werden bis zu ihrer Heilung gepflegt.

§. 16. Die Generale und Offiziere werden fortfahren Uniform und Degen zu tragen, und in ihren Diensten alle, ihrem Range zukommenden Personen, so wie ihre Bedienten behalten. Bewilligt; doch während ihres Aufenthalts im Lande werden sie den Gesetzen desselben unterworfen seyn.

§. 17. Alle Individuen der Armee, welche über ihre künftige Bestimmung, den Verfügungen dieses Vertrages gemäß, einen Entschluß schon ergriffen haben, werden sich in den Schooß ihrer Familien verfügen, und in die selbstgewählten Orte sich begeben können. In diesem Falle werden ihnen Pässe ausgeliefert werden, damit sie, bis zur Ankunft im Orte ihrer Bestimmung, in den unabhängigen Staaten nicht beunruhigt werden. Bewilligt.

§. 18. Alle Zweifel, die über die Verfügungen dieses Vertrages sich erheben könnten, werden zu Gunsten der Individuen der spanischen Armee ausgelegt werden. Bewilligt.

Diese Bedingung wird auf der Rechtlichkeit der beyden Vertrag schließenden Theile beruhen, und sobald der hier genehmigte Vertrag abgeschlossen und ratifizirt ist, werden vier Abschriften von demselben gemacht werden, und jede der unterzeichneten Partheyen zwey davon behalten.

Ausgehändigt und unterzeichnet von unserer eigenen Hand, auf dem Schlachtfelde von Ayacucho, den 9. Dez. 1824.

(Unterzeichnet:) Jose Canterac.

Antonio Jose de Sucre.

2. Begleitungsschreiben der voranstehenden Kapitulation an Se. Excellenz den Libertador. 10. Dezember 1824.

Hauptquartier Ayacucho, 10. Dezember.

Der Vertrag, den ich die Ehre habe, Ew. Excellenz zu übermachen, wurde auf dem Schlachtfelde unterzeichnet, wo die Befreyungs-Armee mit ihrem Blute Peru's Unabhängigkeit besiegelte. Dieser Vertrag, der den Frieden der Republik verbürgt, ist das glänzendste Resultat des Sieges von Ayacucho. Das vereinigte Heer empfindet die lebhafteste Zufriedenheit, indem es Ew. Excellenz das ganze Gebiet von Peru als in einem Feldzuge von weniger denn fünf Monaten Ihrer Herrschaft unterworfen darbieten kann. Die ganze königl. Armee, alle Provinzen, die sie in dieser Republik besezt hielt, ihre Festungen, ihre Artillerie, ihre Magazine, und 15 spanische Generale — das sind die Trophäen, welche die vereinigte Armee Ew. Excellenz darbietet; sie sind würdig des erlauchten Retters von Peru, der vom Schlachtfelde von Junin aus die Gefilde von Ayacucho als den Ort bezeichnete, wo wir uns mit Ruhm bedecken müßten. Gott erhalte Ew. Excellenz!

(Unterzeichnet:) Antonio Jose de Sucre.

N. S. Ich vergaß Ew. Excellenz zu benachrichtigen, daß der Feind, nach seinen eigenen Listen, 9310 Mann auf dem Schlachtfeld anwesend hatte, während das Befreyungsheer nur 5780 Mann stark war. (Unterzeichnet:) Sucre.

quellen erdulden, sind der Gegenstand Meiner schmerzlichsten Sorge. Den Unterhandlungen, welche nach dem Wunsche der Stände zur Erleichterung des äußern Verkehrs begonnen worden sind, werde Ich stets jeden mit Baierns Wohle vereinbarlichen Vorschub geben. Aber bey der Unmöglichkeit, alle Ursachen jenes so weit verbreiteten, in Weltereignissen wurzelnden Uebels zu heben, müssen sich Unsere Blicke unverwandt auf Entwickelung aller innern Kräfte richten.

Gewiß versagen Sie ihre thätige Mitwirkung, in Fällen, wo dieselbe einzutreten hat, keiner Maaßregel, welche geeignet seyn kann, der Aufrechthaltung des Privat-Kredits, der Belebung und Entfeßlung des Fleißes, den erwünschten Erfolg zu sichern.

Vorzügliche Sorgfalt gebührt den Anstalten für Erziehung und Unterricht bey dem erweiterten Bedürfnisse der Bildung und bey der tief gesunkenen Ergiebigkeit der dieser Bestimmung gewidmeten Einkünfte.

Als die Verheerung einzelner Gemeinden und ganzer Landes-Strecken durch empörte Elemente Mich im Laufe der lezten Jahre mit Leid erfüllte, ist Mir der Trost geworden, daß der edelmüthige Sinn der Mitbürger Hülfe zu bringen bemüht war, wo die Kräfte der Regierung nicht zureichen konnten. So sind Meine Bestrebungen von der Gesinnung Meines Volkes jederzeit unterstüzt worden. — Wo die Schwierigkeiten am größten sind, wird es Unserer Aller würdig seyn, im gleichen Geiste fortzuhandeln.

Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, meine Herren, ehe Ich aus ihrer Mitte scheide, die dankbaren Empfindungen laut an dieser Stätte auszusprechen, mit welchen Mich die Aeußerungen der Treue und Liebe durchdrungen haben, durch die Mein Volk bey der Feier Meiner 25jährigen Regierung das Anerkenntniß Meiner redlichen Vatersorge für sein Wohl an den Tag gelegt und bey allen Mein Haus betreffenden Ereignissen seine innige Theilnahme bewiesen

Kongreß mich zum Diktator, um seine letzten Hoffnungen zu retten. Die Redlichkeit, Standhaftigkeit und Tapferkeit des Heeres von Columbia führten diese erstaunungswürdige Unternehmung aus. Noch im Wüthen des Bürgerkrieges erkannten die Peruaner die gesetzliche Regierung (des Nationalkongresses) an, und leisteten ihrem Vaterlande unermeßliche Dienste, während die Truppen, die ihnen Schutz brachten, auf den Schlachtfeldern von Junin und Ayacucho sich mit Ruhm bedeckten. Die Faktionen sind für immer von Peru's Boden verschwunden! Diese Hauptstadt hat für immer die ihr so theure Freyheit wieder erlangt! Callao ist eingeschlossen, und muß uns der Kapitulation zufolge überliefert werden. — Peruaner! Der Friede folgt dem Krieg, die Eintracht der Zwietracht, die Ordnung der Anarchie, das Glück dem Unglück! Aber vergeßt nie, ich beschwöre euch, daß ihr diese Vortheile den ruhmbedeckten Siegern von Ayacucho verdankt. Peruaner! Der Tag, wo euer Kongreß sich versammelt, wird ein Tag des Ruhmes seyn, es wird der Tag seyn, der alle Wünsche meines Ehrgeizes krönt! Fordert nicht mehr von mir!

(Unterzeichnet:) Bolivar.

52.

Mexiko. — Konvention zwischen dem Kommandanten des Linienschiffs Asia, Lieutenant Don Jose Martinez, dessen Truppen und Schiffsmannschaft, und dem Gouverneur Don Luis Antonio Arguello, Rittmeister und Militär-Kommandanten des zu den vereinigten Staaten von Mexiko gehörigen Gebiets von Neu-Californien.

Art. 1. Don Jose Martinez stellt das Linienschiff Asia nebst dessen Kriegsvorräthen aller Art, und die Brigg Constancia, welche am 6. April von der Asia getrennt worden ist, zur Verfügung der Vereinigten Staaten von Mexiko. Letztere

ſoll, wenn ihr kein anderer Unfall zuſtößt, in gegenwärtiger Kapitulation ſo begriffen ſeyn, als ob die beyden Kriegsſchiffe eins und daſſelbe wären.

Art. 2. Der Gouverneur macht ſich dagegen anheiſchig, den Individuen, aus welchen die Mannſchaft beyder Schiffe beſteht, ihre perſönliche Freyheit, ihre Effekten oder andere ihnen gehörige Habe, mit freyem Geleite innerhalb des ganzen Gebiets der Konföderation, ſo wie ihre individuelle Freyheit nach den Geſetzen zu garantiren, zu deren Beobachtung ſie ſich ihrerſeits verpflichten.

Art. 3. Don Joſe Martinez, Oberbefehlshaber der beyden Schiffe, erbietet ſich, nebſt ſeinen Offizieren, ſeinen Truppen und der Schiffsmannſchaft, der Unabhängigkeit Treue zu ſchwören. Von dieſer Bedingung ſind jedoch diejenigen Individuen ausgenommen, welche ſich nach der Halbinſel oder nach irgend einem andern Theile der ſpaniſchen Beſitzungen zu begeben wünſchen; dieſen Individuen wird die mexikaniſche Regierung die zu ihrer Ueberfahrt nöthigen Mittel an die Hand geben.

Art. 4. Der Gouverneur wird einen oder mehrere Kommiſſäre ernennen, um über die Vollziehung der Artikel der gegenwärtigen Konvention zu wachen, und zu gleicher Zeit die erforderlichen Maßregeln zur Abfahrt der beſagten Schiffe nach Acapulco zu treffen, um daſelbſt zur Verfügung der oberſten Regierung der Vereinigten Staaten von Mexiko geſtellt zu werden.

Art. 5. Die Regierung der Vereinigten mexikaniſchen Staaten wird der Schiffsmannſchaft beyder Schiffe den Sold auszahlen laſſen, den dieſelbe von der ſpaniſchen Regierung für den Zeitraum ſeit ihrer Abfahrt aus Spanien bis zu ihrer Ankunft in dieſem Lande zu fordern hat, und zwar nach den Tabellen, welche der Zahlmeiſter des Linienſchiffes vorlegen wird; dieſes wird um ſo bereitwilliger in Erwägung des Umſtandes geſchehen, daß ſich die Schiffe freiwillig nach den Vereinigten mexikaniſchen Staaten begeben haben.

Art. 6. Denjenigen Individuen von der in der Capitula-

tion begriffenen Schiffsmannschaft, welche im Gebiete der Confederation zu verbleiben, oder sich nach irgend einem andern unabhängigen Theile von Amerika zu begeben wünschen, wird eine Sicherheitskarte ausgefertigt werden, mit dem Bemerken, daß der Inhaber derselben eines von den in der Capitulation der Asia begriffenen Individuen ist, damit er seine Reise ungehindert fortsetzen könne.

Art. 7. Sämmtliche Artikel gegenwärtiger Convention sollen, in zweifelhaften Fällen, zu Gunsten der Capitulation ausgelegt werden.

Art. 8. Gegenwärtige Capitulation wird auf Treue und Glauben beider contrahirenden Parteien abgeschlossen. Es werden von selber vier Abschriften gemacht werden, und zwey davon in den Händen eines jeden der beiden contrahirenden Parteyen verbleiben.

So geschehen in dem Kastelle von Monterey am 21. Mai 1825.

Jose Estrada,
Jose Ramirez,
Jose de Cardenas,
Antonio Ventura Roteta.

Bestätigt und ratificirt in allen ihren Theilen:

Luis Antonio Arguello,
Jose Martinez.

53.

Griechisch-türkischer Krieg.

1. Schreiben der Generäle Colocotroni und Londo an den Bey von Maina und die Mainaten.

Erlauchteste Herren, Petro Mauromichali, Demetrius Trupaki, und hochgesinnte Kapitäne von Sparta!

Brüder! So viele Briefe habt ihr schon von mir empfangen, und auf keinen habe ich je Antwort von euch erhalten. Euer Stillschweigen setzt mich in große Verlegenheit, weil we

der ich, noch irgend ein vernünftiger Grieche, die Ursache davon begreifen kann. Sparta, wegen seiner Tapferkeit, und seiner heldenmüthigen Unternehmungen, sonst für die Zierde Griechenlands geachtet, verdunkelt nun, indem es sich gleichgültig bei dem Untergange des Peloponneses zeigt, seinen ganzen Ruhm. Es darf jedoch nicht in dieser Schlafsucht verharren, sondern soll die Waffen ergreifen, um diesen Untergang (den Gott verhüten möge) abzuwenden; denn auch Sparta wird von der Geißel des Feindes nicht verschont werden. Es erhebe sich also, eile, und helfe dem Peloponnes, wenn es sich selbst retten will. Wo bleiben die Waffen von Sparta so lange? Wo die Spartaner? Wo ihr Muth? Wo ihr Heldeneifer? Wo ihre Liebe zum Vaterland? Warum erwachen sie nicht endlich? Warum eilen sie nicht wenigstens jezt herbey? Warum versäumen sie diese Gelegenheit, die ihnen allein Hoffnung giebt, ihren Ruhm und ihre Ehre zu vermehren? Welche Fahrlässigkeit! Welche Thorheit! Welche Schlafsucht! Welche Unbarmherzigkeit! Sparta fügt uns heute das größte Uebel zu! Es sieht das Vaterland zu Grunde gehen, und sieht ihm nicht bey! Brüder! Bleibt nicht länger gleichgültig, schlaft nicht, sondern erwachet, und führet Sparta zum glänzenden Ruhme, der seiner wartet! Denn, wenn der Peloponnes verloren geht (was Gott verhüten möge), wohin werden wir uns flüchten, um uns zu retten? Nach West- und Ost-Griechenland? Aber auch diese Länder sind vom Feinde unterdrückt. In die Höhlen? Aber da werden wir sterben vor Hunger und Durst. Auf die Gebirge? Aber auch dort ist der Feind. Nach Sparta? Aber auch Sparta wird nicht ungestraft bleiben, wenn der Peloponnes unterjocht ist. Nach Europa? Aber es ist eine Schande für die Griechen, gleich den Hebräern, unter andern freien Nationen zu leben. Es bleibt uns also nichts anders übrig, als die Waffen zu ergreifen, den Feind mit Entschlossenheit zu bekämpfen, und so entweder ehrenvoll zu leben, oder heldenmüthig, wie Leonidasse, und wie es dem griechischen Charakter eigen ist, für unsere Religion und unser Vaterland zu sterben. Ich habe mich

so begann die Schlacht. General Caliopulo brach nun von Valtezi auf, um an derselben Theil zu nehmen; allein er ward von der feindlichen Kavallerie in der Ebene angegriffen, und genöthiget, sich in seine erste Stellung zurückzuziehen. Ich traf zu dieser Stunde in Schrepa ein, und befahl dem General Notara, einen Hügel zu besetzen, und den Calavritischen Capitänen, auf einem andern Hügel, seitwärts und oberhalb von Gennäos, Posto zu fassen.

Das Gefecht dauerte von 7 bis 12 Uhr in der Verschänzung von Deligianni und Gennäos. Der Feind hatte bis dahin nicht alle seine Truppen in die Schlacht geführt, sondern war noch auf der Ebene von Tripolizza zerstreut, um zu mähen, und schickte nur von Zeit zu Zeit den Seinigen Hülfe aus Tripolizza, wie ich den Meinigen aus Schrepa.

Um 12 Uhr befahl ich dem General Londo, die Calavriter nach einem niedriger liegenden Hügel kommen zu lassen, und sie in die Schlacht zu führen. Nun aber rückten die Feinde mit ihrer gesammten Macht, unter persönlicher Anführung des Satrapen (Ibrahim Pascha) aus Tripolizza aus, und stürzten sich alle auf die Verschanzungen meines Sohnes, Gennäos, welcher dem Andrang der Feinde den tapfersten Widerstand leistete, wobei der General Pappazzoni glorreich fiel.

Nun griff der Feind auch die übrigen Verschanzungen an, und die Schlacht wurde allgemein, und von beyden Seiten so hartnäckig, daß ich mich kaum einer ähnlichen entsinne. Der General Notara, gegen den der Hauptangriff des Feindes gerichtet war, konnte, nachdem sein Adjutant Christo Panagula, nach der muthigsten Gegenwehr, getödtet und er selbst beinahe in Gefangenschaft gerathen war, die Corinthischen Ausreißer nicht mehr zurückhalten. Nachdem nun, außer den eben erwähnten Generälen Pappazzoni und dem Adjutanten Panagula, noch eilf andere unserer vornehmsten Offiziere,

ziere, nämlich Georg Alonitioti, N. Tabacopula, Papa-Costa Bura, Joco und sein Bruder Polichroni, Papastathula, Christo Misti, Isolacopulo, Theodoraki Bazi, Marco Papawlia und Apostoli Papadopulo, getödtet waren, und die Generäle Deligiani, Londo und Notara in größter Gefahr geschwebt hatten, wurden wir endlich genöthiget, unsere Stellungen zu verlassen. Diese dreyzehn tapfern Offiziere sind, um ihren Soldaten Muth einzuflößen, mit Verachtung aller Gefahr, auf dem Schlachtfelde gefallen. Das verderbliche Beyspiel der Corinthischen Ausreißer, welches von dem größten Theile der Calawriter nachgeahmt wurde, hat unsere allgemeine Flucht veranlaßt, obwohl in dieser Schlacht nur dreyßig Griechen getödtet wurden, während von den Feinden gegen sechshundert Infanteristen sowohl als Reiter, und darunter mehrere vornehme Offiziere, gefallen sind.

Die Unserigen haben sich alle wieder auf dem Gebiete von Allivesiene und Lividi gesammelt, und bis jetzt ist es zu keinem weitern Gefechte gekommen.

54.

Deutschland — Baiern. Aktenstücke, die Eröffnung und den Schluß der Stände-Versammlung des Königreichs im Jahre 1825 betreffend.

1. Königliche Rede vom Throne zur Eröffnung der Ständeversammlung, am 2. März 1825.

Meine Herren Reichs-Räthe und Abgeordnete! Liebe und Getreue Stände des Reichs!

Indem Ich Sie heute um Meinen Thron versammle, gebe Ich Ihnen eine neue Bürgschaft für die Befestigung der von Mir gegebenen verfassungsmäßigen Einrichtungen.

Der erste sechsjährige Zeitraum der ständischen Wirksamkeit ist vorübergegangen. Wir dürfen mit Zufriedenheit auf

das Gute zurückblicken, was während desselben gegründet worden ist.

Die Zusagen, welche Ich den Ständen im lezten Landtags-Abschiede ertheilt habe, sind theils erfüllt, theils ihrem Vollzuge nahe.

Manchen in der Mitte der Stände-Versammlung zur Sprache gekommenen Anträgen hat noch nicht entsprochen werden können; doch werden sie Meinem Augenmerke nicht entgehen.

Die Entwürfe neuer Gesezbücher, deren Bearbeitung ununterbrochen mit angestrengtem Eifer betrieben worden ist, haben durch den Aufschub, welchen Ich der ständischen Berathung darüber gegeben, an vielseitiger und tiefer Prüfung gewonnen. — Einzelne dringende Abänderungen werden dadurch nicht aufgehalten seyn. — Zu mehreren ist bereits die Einleitung getroffen und ihre Ausführung ist nicht ferne. — Wo die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände erforderlich ist, werden Ihnen die geeigneten Vorschläge mitgetheilt werden.

Mit der Verbesserung und Vereinfachung der Gesetze wird die Vereinfachung des Organismus gleichen Schritt gehen, welche von Mir bezielt und von den Ständen gewünscht wird.

Mein Minister der Finanzen ist beauftragt, Ihnen nebst den Resultaten des Schuldentilgungs-Werkes und mit klarer Nachweisung des Staats-Aufwands der lezten Jahre das Budget für die nächste sechsjährige Finanzperiode vorzulegen.

Unmöglich können Ihnen die großen Schwierigkeiten verborgen seyn, welche in unsern Tagen die Erhaltung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben des Staates darbietet. — Diese Aufgabe lösen zu helfen, fodert alle Ihre Einsicht und die ganze Kraft eines dem öffentlichen Wohle ergebenen Willens.

Die Bedrängniße, welche Meine treuen Unterthanen im Schooße des Friedens bey der Abnahme so vieler Erwerbs-

quellen erdulden, sind der Gegenstand Meiner schmerzlichsten Sorge. Den Unterhandlungen, welche nach dem Wunsche der Stände zur Erleichterung des äußern Verkehrs begonnen worden sind, werde Ich stets jeden mit Baierns Wohle vereinbarlichen Vorschub geben. Aber bey der Unmöglichkeit, alle Ursachen jenes so weit verbreiteten, in Weltereignissen wurzelnden Uebels zu heben, müssen sich Unsere Blicke unverwandt auf Entwickelung aller innern Kräfte richten.

Gewiß versagen Sie ihre thätige Mitwirkung, in Fällen, wo dieselbe einzutreten hat, keiner Maaßregel, welche geeignet seyn kann, der Aufrechthaltung des Privat-Kredits, der Belebung und Entfeßlung des Fleißes, den erwünschten Erfolg zu sichern.

Vorzügliche Sorgfalt gebührt den Anstalten für Erziehung und Unterricht bey dem erweiterten Bedürfnisse der Bildung und bey der tief gesunkenen Ergiebigkeit der dieser Bestimmung gewidmeten Einkünfte.

Als die Verheerung einzelner Gemeinden und ganzer Landes-Strecken durch empörte Elemente Mich im Laufe der lezten Jahre mit Leid erfüllte, ist Mir der Trost geworden, daß der edelmüthige Sinn der Mitbürger Hülfe zu bringen bemüht war, wo die Kräfte der Regierung nicht zureichen konnten. So sind Meine Bestrebungen von der Gesinnung Meines Volkes jederzeit unterstüzt worden. — Wo die Schwierigkeiten am größten sind, wird es Unserer Aller würdig seyn, im gleichen Geiste fortzuhandeln.

Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, meine Herren, ehe Ich aus ihrer Mitte scheide, die dankbaren Empfindungen laut an dieser Stätte auszusprechen, mit welchen Mich die Aeußerungen der Treue und Liebe durchdrungen haben, durch die Mein Volk bey der Feier Meiner 25jährigen Regierung das Anerkenntniß Meiner redlichen Vatersorge für sein Wohl an den Tag gelegt und bey allen Mein Haus betreffenden Ereignissen seine innige Theilnahme bewiesen

hat. — Vor wenigen Tagen war das 26ste Jahr verflossen, seit die Vorsehung Mich auf Baierns Thron berufen; mögen die kommenden Jahre Meinem Volke Heil, meinen Bemühungen und Ihrer Mitwirkung lohnenden Erfolg bringen!

2. Adressen der beyden Kammern der Stände, auf die Thronrede. Ueberreicht d. 7. März 1825.

I. Adresse der ersten Kammer.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Die Kammer der Reichsräthe erfüllt eine ihr theure Pflicht, indem sie die ersten Augenblicke ihres Zusammentrittes dazu benuzt, um Aeußerungen der Liebe, der Ehrfurcht und einer unbegränzten Anhänglichkeit an Euerer Majestät Allerhöchste Person zu den Füßen des Thrones niederzulegen.

Das eifrigste Bestreben derselben wird auch im Verlaufe der gegenwärtigen Sitzung, wie immer, dahin gerichtet seyn, Gefühle, die sie in diesem Augenblicke nur mit Worten auszudrücken vermag, durch Handlungen des reinsten Patriotismus, durch eine ernste und angestrengte Würdigung der öffentlichen Angelegenheiten — und dem monarchischen Prinzipe getreu — eingedenk dessen, was Euere Majestät in Ihrer Thronrede zu äußern geruhten, selbst durch nothwendige Opfer zu bekräftigen, wenn das Interesse des Thrones und des Vaterlandes es erheischen.

Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, durch diese Aeußerungen die Wünsche der ganzen Nation auszusprechen. Zu keiner Zeit haben sich die Gesinnungen derselben so allgemein, so rein und lebendig zu erkennen gegeben, als an dem festlichen Tage, wo die dankbare Erinnerung an die Wohlthaten einer fünf und zwanzigjährigen väterlichen Regierung für den einzigen Wunsch einer bis in die spätesten Jahre fortgesezten Dauer derselben Raum übrig ließ. Das Andenken an dieses frohe Ereigniß, welches die ganze Nation mit Jubel erfüllte,

wird uns stets gegenwärtig bleiben. Es wird selbst alsdann noch unsere Gemüther erheitern, wenn die Verwickelung einer, an mannichfaltigen Erscheinungen reichen Staats-Verwaltung unsere höchste Anstrengung in Anspruch nehmen sollte.

Mit tiefer Verehrung erkennt die Kammer der Reichs-Räthe die schützende Weisheit des Souverains in der Bedächtlichkeit, womit das große Werk einer allgemeinen Gesetz-Verbesserung seiner Vollendung allmählich näher rückt. Soll sie eine wahre Verbesserung werden, soll sie, gleichweit von jener einseitigen Nachahmung fremder, noch nicht hinreichend bewährter Institutionen, und einer alle heilsamen neuen Einrichtungen verschmähenden Anhänglichkeit an gewohnte Formen entfernt bleiben, soll sie endlich zum Wohl des Ganzen die Früchte eigener und fremder Erfahrungen durch die Kraft des freyen Nachdenkens zur Reife bringen, so kann sie nur das Produkt eines nicht beengten, angemessenen Zeitverlaufes werden.

Es dient uns zur wesentlichen Beruhigung, daß Euere Majestät allergnädigst geruht haben, der gegenwärtigen Ständeversammlung die Verhandlung des Budgets vorzüglich als Gegenstand ihrer Thätigkeit zu bezeichnen. Erwägt man, welche wichtige und mannichfaltige Forderungen und Rücksichten sich dabey durchkreuzen, wie die ersten Elemente des Nationalwohlstandes neuen Prüfungen unterworfen werden, um einen neuen Aufschwung zu erhalten, wie die Kombination der individuellen Interessen mit den allgemeinen Staatsbedürfnissen nicht mit Gründlichkeit genug behandelt werden kann, so dürften die Stände und die Nation sich Glück dazu wünschen, daß die Aufmerksamkeit der gegenwärtigen Versammlung vorzüglich einem so umfassenden Gegenstande gewidmet werden darf.

In diesem Theile liegt offenbar die größte praktische Stärke der konstitutionellen Staaten neuerer Art. Gut durchgeführt gibt ein der Verfassung entsprechendes Verfahren Beruhigung für die Gegenwart und eine unerschütterliche Gewährschaft für die Zukunft. Was sonst in vielen Ländern eine Quelle von Verle-

genheiten, Trübsalen, sogar nicht selten von großen politischen Katastrophen geworden ist, wird die stärkste Stütze der öffentlichen Ordnung und ein unvergängliches Bollwerk für den Thron selbst.

Mit dankbarem Gefühle erkennen wir die landesväterliche Sorgfalt Euerer Majestät für die Aufrechthaltung des Privatkredits. Wenn es in gewöhnlichen Zeiten hinreicht, daß nicht falsche Finanzmaßregeln dem Betriebe des Privat-Eigenthums die nothwendigen Mittel entziehen, so erfordert die durch außerordentliche Ereignisse verursachte Zerrüttung so vielfacher Privatverhältnisse, vor allen aber der tiefgesunkene Wohlstand der ersten und wichtigsten Klasse der Gesellschaft, der Grund-Eigenthümer jeder Kategorie, eines neuen und mächtigen Hebels, um das in der innern Haushaltung gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen.

Mit lebhaftem Verlangen sehen wir daher dem Augenblicke entgegen, wo es uns vergönnt seyn wird, durch unsere Mitwirkung zu den heilsamen Maßregeln beyzutragen, die Euere Majestät zur Aufnahme des Privatkredits entwerfen zu lassen für angemessen erachten werden.

Alle unsere Handlungen werden stets das Gepräge der unerschütterlichsten Treue und Anhänglichkeit an die Person Euerer Majestät und Ihren erhabenen Regentenstamm, so wie einer gewissenhaften Hingebung für das Wohl der Nation tragen. Von diesen Gesinnungen durchdrungen, treten wir mit Vertrauen unsere neue Laufbahn an.

Geruhen Euere Majestät die Versicherung der allertiefsten Ehrfurcht huldreich aufzunehmen, womit wir ersterben ꝛc.

München, den 4. März 1825.

Euerer Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.

Der erste Präsident: Fürst von Wrede.

C. Gr. von Leyden.

II. Adresse der zweyten Kammer.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die liebreichen Worte, welche Euere Königliche Majestät bey Eröffnung dieser dritten Ständeversammlung sprachen, drangen tief in unsere Herzen, und wir genießen die wiederholte Freude, Euere Majestät — den Stifter der Verfassung, auch als Erhalter derselben zu verehren.

Was Euere Majestät mit hoher Weisheit und Sorgfalt begründeten, haben Allerhöchstdieselben während der verflossenen sechs Jahre noch mehr zu befestigen getrachtet. Die Verfassung ist seit dieser Zeit überall in das Leben getreten; damals noch eine zarte Pflanze, ist sie nun zum Stamme herangewachsen, und hat bereits viele und edle Früchte getragen.

Mit Dank erkennen wir, daß die Zusagen, welche in dem lezten Landtags-Abschiede den Ständen gemacht wurden, großentheils in Erfüllung traten, und mit lebhafter Freude vernahmen wir die Eröffnung, daß die übrigen dem Vollzuge nahe sind.

Beruhigung war es uns, von Euerer Majestät das Bedürfniß allgemeiner Gesetzbücher anerkannt zu sehen, und aus der Rede vom Throne zu entnehmen, daß an den Entwürfen dieser Gesetzbücher ununterbrochen mit angestrengtem Eifer gearbeitet, dieselben einer vielseitigen und tiefen Prüfung unterworfen, dringende Abänderungen der dermaligen Rechts-Gesetze aber nicht verschoben werden. Durch die Verbesserung der Rechtspflege und die verfassungsmäßige Einführung allgemeiner den Bedürfnissen der Zeit und des Volkes huldigenden Gesetzbücher erwerben sich Euere Majestät neue Ansprüche auf den Dank der Nation.

Mit der nämlichen Beruhigung erfüllten uns die huldreichen Versicherungen, daß mit der eingeleiteten Verbesserung und Vereinfachung der Gesetze die Vereinfachung des Organismus gleichen Schritt gehen werde. Auf diese Weise werden wir

Staatsbehörden an Schnellkraft gewinnen, die Laſten der Staatskaſſe allmählich vermindert und die Staatsbürger vielfach erleichtert werden.

In den Aufträgen, welche Euere Majeſtät an den Staatsminiſter der Finanzen erließen, erblicken wir einen wiederholten Beweis, mit welcher Feſtigkeit Allerhöchſtdieſelben den gewiſſenhaften Vollzug der Verfaſſungs-Geſetze beabſichtigen. Wir werden der Berathung des Budgets alle jene Sorgfalt widmen, welche dieſer hochwichtige Gegenſtand fordert, und mit dem redlichſten Willen ſtreben, die Erhaltung des Gleichgewichts in den Einnahmen und Ausgaben zu erzielen, ohne vor der Schwierigkeit dieſer Aufgabe zurückzuſchrecken.

Gleich den meiſten Ländern des europäiſchen Kontinents hat, ohngeachtet eines faſt zehnjährigen Friedens, die Zeit unſerm Vaterlande tiefe Wunden geſchlagen; dieſer Zuſtand iſt dem Blicke Euerer Majeſtät nicht entgangen, wir können daher mit troſtvollem Vertrauen jeder möglichen Hülfe entgegenſehen.

Vor Allem bringen wir vor den Thron Euerer Majeſtät unſern lebhafteſten Dank für die Unterhandlungen, welche zur Erleichterung des äußern Verkehrs begonnen wurden; mögen dieſelben zu einem mit dem Wohle Baierns vereinbarlichen Ergebniſſe führen; mögen noch früher dem Handel die bermal geſchloſſenen Thore geöffnet und zugleich die Hinderniſſe gehoben werden, welche im Innern des Landes dem Wachsthume der Bevölkerung und der Entfeſſelung des Fleißes entgegen ſtehen. Euere Majeſtät werden uns bereit finden, mit aller Unbefangenheit thätigſt zu jeder Maßregel beyzuwirken, durch welche die Entwickelung der innern Kräfte erzweckt werden kann.

Durchdrungen von der hohen Wichtigkeit des öffentlichen Unterrichts werden wir hinfür mit allem Eifer bedacht ſeyn, und nach unſern Kräften freudig jedem Antrage, wodurch

1. Akten-Inrotulation. Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 21. Juli 1819 enthaltenen, die Akten-Inrotulation betreffenden Dispositionen bey der nächsten Prozeß-Gesetzgebung in Revision genommen werden.

2. Handels-Gesetzbuch mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung. Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handels-Gesetzbuches mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung in Ueberlegung nehmen.

3. Lieferungs-Verträge von Staatspapieren auf Zeit. Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferungs-Verträgen von Staatspapieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens die Zulassung der Klage nur von besonderen beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bey der künftigen Gesetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunsch, gegen diejenigen, welche sich über die Kräfte ihres Vermögens in solche Verträge einlassen, und dadurch andere beschädigen, Strafbestimmungen zu treffen, berücksichtiget werde.

4. Dienstboten-Ordnung. Den Wunsch und Antrag, eine neue den Zeitverhältnissen angemessene Dienstboten-Ordnung in verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staatspolizey-Gewalt zu Gebote stehen.

5. Forst-Polizey-Gesetz. Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forst-Polizey-Gesetz zu ihrem Beyrathe und zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nähere Erwägung ziehen, und das Weitere veranlassen.

6. Peräquation der Kriegslasten. Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kam-

Entwurfe über den Art. 425, Th. I. des Straf-Gesetzbuches in Antrag gestellten Modifikation Unsere Genehmigung ertheilt und darnach das unter Ziffer 4 anliegende Gesetz erlassen.

F. Freywillige gerichtliche Veräußerungen im Rheinkreise. Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zustimmung zu dem über die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögens-Abtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, an sie gebrachten Gesetz-Entwurf geäußerten Wünsche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlassenen Gesetze Ziffer 5 berücksichtiget.

G. Kredit-Vereine baierischer Gutsbesitzer. Wir haben den von den Ständen bey ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe über Kredit-Vereine baierischer Gutsbesitzer vorgeschlagenen Modifikationen unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das Gesetz Ziffer 6 erlassen.

H. Der in einigen Theilen des Königreichs den Juden gestattete höhere Zinsfuß. Den Gesetz-Entwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höheren Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände unter Ziffer 7 sanktionirt.

I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805. Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf ihre Zustimmung gegeben, wonach das beyliegende Gesetz Ziffer 8 von Uns erlassen worden.

K. Behandlung der Distrikts-Umlagen. Die

vorgeschlagenen Modifikationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Distrikts-Umlagen haben Wir genehmigt und hiernach das unter Ziffer 9 beyliegende Gesetz ausfertigen lassen, wobey Wir bemerken: 1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir Uns die instruktive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäftes bey größeren Distrikts-Versammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagen-Distrikt aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungs-Bezirken gelegen sind. 2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissements-Rath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Distrikts-Umlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

L. Heimath. Wir haben die beantragten Modifikationen in dem Gesetz-Entwurfe über die Heimath genehmigt und in dessen Folge das unter Ziffer 10 angebogene Gesetz sanktionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nro. 3. in §. 1. betrifft, unbeschadet des Edikts über das Indigenat. Hiebey erklären Wir: 1) Den Antrag, zu §. 4. Nro. 3. und 4. den Polizey-Behörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzesstellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen. 2) Daß die Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in so ferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen.

M. Ansäßigmachung und Verehelichung. Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung lassen Wir

hier unter Ziffer 11 beyfügen, mit der Erklärung: 1) die zu §. 1. angeregte Einschaltung in Betreff der Militär-Konscription können Wir nicht als Modifikation des bestimmten Gesetz-Entwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Berathung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militär-Pflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansäßigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtiget werde. 2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondirungen werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen und insbesondere den Wunsch einer Milderung der Baupolizey-Vorschriften in nähere Erwägung ziehen. 3) Es ist weder unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansäßigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeinde-Verfassung, soweit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeinde-Güter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansäßig machen, außer Kraft gesezt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwiedern.

N. Gewerbs-Wesen. Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Stände-Versammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben und dasselbe in der Beilage unter Ziffer 12 erlassen. Uebrigens ist 1) dem zu Artikel 3 des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualifikation der Werkführer betreffend, durch Einschaltung in die geeigneten Stellen entsprochen. 2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Konzessionen und den Real-Gewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen. 4) Den Antrag auf Erleichterung des Wan-

berns der Handwerks-Gesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen.

O. Finanz-Gegenstände. I. Staats-Einnahme. 1) Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der direkten Steuern für die zweyte Finanz-Periode vom 1. Oktober 1825 bis lezten Sept. 1831 nach den nähern in dem unter Ziffer 13 anliegenden Finanz-Gesetz Tit. II. §. 2. enthaltenen Bestimmungen. 2) Die indirekten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bey dem Zoll und Stempel, welche Wir mit Zustimmung Unserer Stände nach den unter Ziffer 14 und 15 anliegenden Gesetzen vom heutigen Tage beschlossen haben. — II. Staats-Ausgaben. 1) Die Feststellung der Ausgaben für die zweyte Finanz-Periode auf den Grund der von beyden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das obenerwähnte Finanzgesetz. 2) In Hinsicht der Disposition über die für Staats-Anstalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100,000 fl. werden Wir nach dem Wunsche Unserer Stände die polytechnischen Schulen, das Land-Gestüt und die Leinwand-Fabrikation s. a. vorzugsweise berücksichtigen lassen; auch 3) Unser Staats-Ministerium der Finanzen nach dem weitern Antrage Unserer Stände ermächtigen, a) die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rektifikation des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus der für den Straßen- und Wasserbau-Etat jährlich gewidmeten Summe im Laufe der zweyten und dritten Finanzperiode nach und nach wieder zu ersetzen; b) aus dem Etat des Landbaues in der nächsten Finanzperiode für den Bau einer protestantischen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche daselbst zu verwenden, so wie auch einen angemessenen Beytrag zur Herstellung einer katholischen Kirche in Nördlingen zu leisten. c) Den Ueberschuß der Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge der Staats-

diener zu einem Pensionfonde zu adjustiren. 4) (Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staatsministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haberpreise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereiniget hat, so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staatsministerium der Armee bey erhöhten Getreidepreisen im Laufe der nächsten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die deßfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen. — III. Staatsschuld. Das unter Ziffer 16 beygefügte Gesetz enthält die von unseren Ständen mit Modifikation angenommenen und hiernach von Uns unter Berücksichtigung der dabey geäußerten Anträge sanktionirten Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen.

II. Nachweisungen. 1. Verwendung der Staats-Einnahme. Ueber die Verwendung der Staats-Einnahme in den drey Jahren von 1820 — 21, 1821 — 22 und 1822 bis 1823 haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wodurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge geschehen ist. — 2. Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalten. Die sämmtlichen Rechnungen der Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt und der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises sind mit den bis zum Jahre 1822 — 23 von Unserem Obersten Rechnungs-Hofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt und hierdurch ist nach der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 16. die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kassen gegeben worden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern. Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünsche gewürdiget und ertheilen hierauf, insoweit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe oder bey den Nachweisungen erlediget sind, und insoweit sie Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachstehende Erklärungen:

1. Akten-

1. Akten-Inrotulation. Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 21. Juli 1819 enthaltenen, die Akten-Inrotulation betreffenden Dispositionen bey der nächsten Prozeß-Gesetzgebung in Revision genommen werden.

2. Handels-Gesetzbuch mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung. Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handels-Gesetzbuches mit Wechselrecht und Falliten-Ordnung in Ueberlegung nehmen.

3. Lieferungs-Verträge von Staatspapieren auf Zeit. Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferungs-Verträgen von Staatspapieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens die Zulassung der Klage nur von besonderen beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bey der künftigen Gesetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunsch, gegen diejenigen, welche sich über die Kräfte ihres Vermögens in solche Verträge einlassen, und dadurch andere beschädigen, Strafbestimmungen zu treffen, berücksichtiget werde.

4. Dienstboten-Ordnung. Den Wunsch und Antrag, eine neue den Zeitverhältnissen angemessene Dienstboten-Ordnung in verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staats-polizey-Gewalt zu Gebote stehen.

5. Forst-Polizey-Gesetz. Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forst-Polizey-Gesetz zu ihrem Beyrathe und zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nähere Erwägung ziehen, und das Weitere veranlassen.

6. Peräquation der Kriegslasten. Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kam-

mern, daß a) von der Ausgleichung der Kriegslaſten für das Vergangene, wie ſie nach Anleitung des Peräquations-Geſetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten iſt, Umgang genommen, mithin dem Artikel 16. dieſer Verordnung von jezt an keine weitere Folge gegeben, jedoch b) die Berathung über die Ausgleichung der noch beſtehenden Kriegskoſten, deren Liquidität bereits anerkannt iſt und außer Zweifel ſteht, der Regierung jedes einzelnen Kreiſes nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, ſo wie der Standesherren und übrigen Gutsherren, in ſo ferne dieſe ebenfalls dabey betheiligt ſeyn ſollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unſerer Genehmigung überlaſſen werde.

7. Inſtruktion des oberſten Rechnungshofs, Steuer-Vermeſſung, Steuer-Geſetz. Was die zu dem Finanzgeſetze geäußerten beſonderen Wünſche und Anträge betrifft, ſo werden Wir die Reviſion der Inſtruktion des oberſten Rechnungshofes ungeſäumt vornehmen, — die Steuer-Vermeſſung, ſo viel es die hiefür beſtimmten Mittel zulaſſen, beſchleunigen, — bey dem Entwurfe des neuen Steuergeſetzes die Erleichterung des Grundbeſitzes und die verhältnißmäßige Beziehung der zu gering belegten Klaſſen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslaſten vorzüglich berückſichtigen und ſchon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa beſtehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen laſſen.

8. Zoll-Weſen. Den in Beziehung auf das Zoll-Geſetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile ſchon durch ihre Gewährung in dem erlaſſenen Geſetze Folge gegeben; die übrigen Wünſche, welche a) eine höhere Belegung einiger ausländiſchen Fabrikate und Manufakte bei der Einfuhr, und b) eine Herabſetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabrikate und Manufakte zur Erleichterung und Beförderung der inländiſchen Fabrikation; dann c) eine geringere Belegung einiger Artikel bey der Ausfuhr zur Er-

begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabey bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellationsgericht unverändert bey seiner Form und seinem Geschäftsgange. b) In der angegebenen Art (lit. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen. c) In Kriminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Akten, statt wie sonst zur Zeit des deutschen Reiches an ein auswärtiges Juristenkollegium, an das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urteils gesandt und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden. d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bey welchen zur Zeit des deutschen Reiches die höchsten Reichsgerichte kompetent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden. e) In gleicher Art soll dasselbe an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können. f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiskals begründet hätte, ein Fiskal bestellt werden, welchen Se. herzogl. Durchl. vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drey Ihrer Amtleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabey etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf deßfalsige Anzeige bey dem Herrn Besitzer

pitalsbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reduktionsfuße bezahlten Obligationen, so wie deren nachträgliche Verzinsung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819, genehmigen Wir und werden hienach die Staatsschulden-Tilgungs-Commission anweisen.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftig bey den Berathungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften genau werden beobachtet und daß in Ansehung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche die verfassungsmäßigen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden.

Uebrigens finden Wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit, das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt, den Staatskredit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestiget, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Punkten verbessert und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet.

Unter Anerkennung der von den Kammern bewiesenen, thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederholen Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, stets gewogen bleiben.

Gegeben, Tegernsee den eilften September im Jahre Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

L. S. Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Reichberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Mail-

lot. Nach dem Befehle Sr. Majeſtät des Königs: Egid von Kobell, königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

55.

Deutſchland. — Oldenburg. Uebereinkunft zwiſchen Sr. Durchl. dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Herrſchaft Knyphauſen betreffend; geſchloſſen zu Berlin den 8. Juni und ratifizirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825.

Nachdem, in Folge der mit dem Tilſiter Frieden eingetretenen politiſchen Ereigniſſe, die Herrſchaft Knyphauſen mit der Erbherrſchaft Jever in einen gemeinſchaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demſelben Gouvernement vereinigt, und in dieſer Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Maj. der Kaiſer von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Beſitz nahmen, demnächſt Se. kaiſ. Maj. dieſe von Allerhöchſtdenſelben wieder erworbene Erbherrſchaft an Se. Durchl. den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch ſpäterhin auf dem Wiener Kongreſſe über Knyphauſen etwas feſtgeſetzt wurde, aus dieſer Unbeſtimmtheit aber mancherlei Irrungen entſtanden und daher, auf den Wunſch der zum Kongreſſe in Aachen im Jahre 1818 vereinigt geweſenen Kabinete, Rußland und Preußen ſich haben bereit finden laſſen, eine Uebereinkunft zwiſchen Sr. Durchl. dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Beſitzer der Herrſchaft Knyphauſen, zu vermitteln, wodurch die Verhältniſſe der leztern näher beſtimmt und dabey von der einen Seite das Intereſſe Sr. herzogl. Durchl., beſonders in Beziehung auf ſtattfindende Succeſſions-Verhältniſſe und auf die Lage der die Herrſchaft Knyphauſen landwärts umgebenden Erbherrſchaft Jever, und von der andern Seite die

Wünsche des Herrn Geafen, den Schutz des deutschen Bundes, wie früherhin des deutschen Reichs zu genießen, berücksichtiget würden; so ist, in Folge der unter solcher Vermittlung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen kais. öster. Hofes statt gefundenen Verhandlungen und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchl. des Herzogs von Oldenburg; Kammerherrn, Regierungs-Rath und Ritter des kais. russ. St. Annenordens zweyter Klasse in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Karl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Knyphausen, wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Art. I. Der Herr Graf von Bentinck tritt für sich und seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Knyphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung zustanden.

Art. II. Damit die Herrschaft Knyphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Hr. Graf zufrieden, daß die Hoheit über Knyphausen, Ihm selbst und seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bey Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchl. dem Herzoge von Oldenburg, und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums, ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für sich und seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren. Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der

Herrschaft Kniphausen, als eines besondern Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. herzogl. Durchl. unberührt.

Art. III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Akte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen, eben so wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. herzogl. Durchl. übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bey dem Bundestage verhandelt und vereinbart werden können.

Art. IV. Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen, nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beytragen, als dieselben überhaupt auf die deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabey wollen Se. herzogl. Durchl. gerne dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16te Kurie bildenden kleineren Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung

der Mannschaften kommt zwar dem Hrn. Grafen zu, auch steht Ihm frey, die deßhalb für die oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, dem gemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten und während ihrer Dienstzeit den oldenburgischen Militärgesetzen nnd Militärgerichten unterworfen seyn. Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeyträge werden alljährlich von dem Hrn. Grafen an die herzogl. oldenburgischen Klassen gezahlt. Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartirung mit dem oldenburgischen Militär frey.

Art. V. Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besonderen Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln zwey und drey enthaltenen Bestimmungen.

Art. VI. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Hr. Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche Ihm zur Zeit des deutschen Reiches zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bey Ausübung derselben nothwendig: a) In allen Civilstreitigkeiten der kniphausenschen Unterthanen, sowohl unter sich, als wo der Herr Graf oder dessen Behörden oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. herzogl. Durchl., vermöge der auf Höchstdieselben im Artikel II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Kompetenz derselben

begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabey bleibt jedoch das gedachte Ober-Appellationsgericht unverändert bey seiner Form und seinem Geschäftsgange. b) In der angegebenen Art (lit. a) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen. c) In Kriminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Akten, statt wie sonst zur Zeit des deutschen Reiches an ein auswärtiges Juristenkollegium, an das Ober-Appellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtels gesandt und dieses von dem Kniphausenschen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden. d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bey welchen zur Zeit des deutschen Reiches die höchsten Reichsgerichte kompetent gewesen seyn würden, sollen diese ebenfalls durch das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden. e) In gleicher Art soll dasselbe an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können. f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiskals begründet hätte, ein Fiskal bestellt werden, welchen Se. herzogl. Durchl. vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drey Ihrer Amtleute oder Landgerichts-Mitglieder in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabey etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf deßfalsige Anzeige bey dem Herrn Besitzer

Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Rekurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen. Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondern Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als Seiner Unterthanen bey andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Art. X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie, außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschiehet, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beyderseitigen Bevollmächtigten unter Beydrückung ihres Siegels unterzeichnet worden. Berlin, den 8. Juni 1825. — (L. S.) Wilhelm Ernst v. Beaulieu-Marconnay. (L. S.) Hans Wilhelm Karl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck

und Birkenfeld, Herr zu Jever und Knyphausen ꝛc. ꝛc. genehmigen und ratifiziren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Knyphausen in allen seinen Punkten und Klauseln, seinem ganzen Inhalte nach und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beykommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratifikation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm herzoglichen Siegel bedrucken lassen. So geschehen Wiesbaden, den 20. Juni 1825. — (L. S.) Peter. — v. Brandenstein. — Lenz. — in Fidem copiae Hattenbach. Für die Richtigkeit der Abschrift (L. S.) v. Both.

56.

Deutschland. — Handels-Verhältnisse.

1. Vortrag in der Direktorialraths-Versammlung der rheinisch-westindischen Compagnie. Elberfeld den 26 Julius 1825.

Meine Herren vom Direktorial-Rath! Die heutige ist Ihre erste periodische Sizung seit der General-Versammlung vom 14. März d. J., und wir haben uns die Freyheit genommen, Sie zu derselben einzuladen, um Ihnen statutgemäß „Bericht über das Vorgefallene abzustatten, und uns „über fernere Unternehmungen mit Ihnen zu berathen." — Noch nie ist uns indessen die Erfüllung dieser Pflicht eine angenehmere gewesen als heute, wo wir Ihnen, in geschäftlicher Hinsicht, nur Gutes und Erfreuliches mitzutheilen haben, wie Sie aus dem Folgenden entnehmen werden. Von unserem ältesten Etablissement, — von Port-au-Prince, — gehen die Berichte bis zum 20. May. Die Geschäfte des Instituts gewähren daselbst unter der sorgsamen Pflege der nunmehrigen Kompagnie-Agentschaft eine belohnendere Per-

spektive, und die Konkurrenz mit englischen Waaren wird in Hayti, bey der nun nicht mehr zu bezweifelnden Gleichstellung der Zölle für alle Nationen, den Deutschen sehr erleichtert werden; — es fragt sich nur, ob die Republik den bisher Großbritannien bewilligten Vorzug beym Zoll, nicht etwa als Preis der Unabhängigkeits-Anerkennung, an Frankreich übertragen werde? Mittlerweile gehen die Geschäfte dort ihren geregelten Gang, und je nachdem sich die Kaffeepreise diesen Sommer setzen werden, können wir mit den Verkäufen des Columbus, welches Schiff nach langem Aufenthalt durch westliche Winde endlich angekommen war, zufrieden seyn. — Wir haben daher auch nicht angestanden, den Aufforderungen der dortigen Agentschaft, eine Herbstabladung von Bremen nach Hayti zu expediren, zu entsprechen, und erbitten uns nun Ihre Zustimmung für die dazu nöthigen Einleitungen. Von Mexiko sind uns in diesen Tagen, außer durch geschäftliche Korrespondenz auch noch durch mündliche Ueberlieferungen, erfreuliche Nachrichten zu Theil geworden. Unser Bevollmächtigter, Hr. Hundeiker, ist ehegestern Abend aus Mexiko wieder bey uns eingetroffen, und hat die Scripturen mitgebracht, welche uns endlich in den Stand setzen, die noch unverrechneten Gegenstände pr. Rawlins unverzüglich zu ordnen, und dergestalt eine Sache zu beendigen, welche nie so lange in Suspenso hätte bleiben können, wenn die frühere Agentschaft nicht so pflichtvergessen und unverantwortlich an unserm Institut gehandelt hätte. Die Aussendung eines Bevollmächtigten zur Auseinandersetzung und Aufklärung dieser älteren Gegenstände, war unter den obwaltenden Umständen unerläßlich, und wir können uns Glück wünschen, daß dabey unsere Wahl auf einen Mann fiel, der das in ihn gesezte Vertrauen vollkommen gerechtfertigt, und dessen Aufenthalt in Mexiko nicht wenig dazu beygetragen hat, unserer dortigen Niederlassung die öffentliche Achtung und Anerkennung zu erhalten, welche sie als Zweig eines National-Instituts, von

Anfang an genossen hat und verdient! — Da die deutsche Nation überhaupt in Mexiko sehr beliebt ist, und dort in großem Ansehen steht, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Verhältnisse im Vaterlande es bald gestatten möchten, dem Beyspiele Englands zu folgen, und die mexikanische Republik einer Anerkennung zu würdigen, um so mehr als von Seite des Kongresses in Mexiko die Annahme eines bereits in Vorschlag gebrachten Gesetzes zu befürchten steht, nach welchem künftig keine Waaren in den mexikanischen Häfen zugelassen werden sollen, die nicht mit einem Ursprungs-Certifikat versehen sind, welches von einem eingebornen, im Lande residirenden mexikanischen Agenten ausgestellt worden, deren wir aber bekanntlich in Deutschland noch keinen haben. — Das Königreich der Niederlande hingegen besitzt bereits einen solchen in der Person des Hrn. Gorostiza, welcher als Chargé d'affaires der Republik Mexiko mit ausgedehnten Vollmachten in Brüssel residirt, und somit jenem Gesetz, für den niederländischen Handel, volles Genüge leisten kann; — die niederländische Ausfuhr nach Mexiko wird mithin durch dasselbe keine Störung erleiden; dem direkten Verkehr Deutschlands mit Mexiko aber, steht unter den obwaltenden Umständen eine Unterbrechung bevor, welche um so schmerzlicher wäre, als es erwiesen ist, daß, unter gehöriger Beachtung des Geschmacks des Landes und dessen Bedürfnisse, Deutschland in den mannichfaltigen Gegenständen seiner unversiegbaren Industrie, einen höchst bedeutenden und gewinngebenden Verkehr mit Mexiko unterhalten kann. — Was die laufenden Geschäfte der Kompagnie mit jenem Lande betrift, so können wir sie Ihnen als in gutem Fortgang begriffen, schildern. — Die reichhaltige Ladung pr. Gratitude ist bis auf einiges Weniges realisirt. Die vorjährigen Herbstabladungen pr. Mary Ann und Isabelle von Bremen und Manone von Blücher von Hamburg, waren angekommen, ein Theil derselben an der Küste verkauft, der größere Theil nach der Hauptstadt beför-

dert. — Eine Abladung von Antwerpen aus, in dem Schiff Rio Packett, iſt auf dem Punkt nach Alvarado zu ſegeln, und zu einer Expedition im Laufe des Auguſts von Hamburg aus nach derſelben Beſtimmung, ſind bereits die nöthigen Maaßregeln getroffen. — Da wir nach der vorliegenden Berichterſtattung des Hrn. Hundeikers alle Urſache haben, mit der nunmehrigen Kompagnie-Agentſchaft in Mexiko zufrieden zu ſeyn, ſo werden wir, unter Ihrer Zuſtimmung, um ſo mehr auf Einleitungen zu fortgeſezten Geſchäften mit Mexiko bedacht ſeyn, als wir bey dieſen den Vortheil genießen, die Erfahrung des Hrn. Hundeikers zu Rathe ziehen zu können. — Von der Kompagnie-Agentſchaft in Buenos-ayres gehen die Berichte bis zum 5. May; ſie geben uns durch die darin herrſchende Klarheit und Ordnung fortwährend die größte Zufriedenheit, und es drängen uns die gediegenen Bemerkungen und Anſichten des Hrn. Chef-Agenten Schmaling die Ueberzeugung auf, daß Deutſchland auch mit jenem Theil von Südamerika einen bedeutenden und nützlichen Verkehr wird unterhalten können, wenn der Geſchmack und die Bedürfniſſe des Landes gehörig berückſichtigt, und die gegebenen Vorſchriften befolgt werden. — Die Herbſt-Abladung von Bremen im Schiffe Mary, war angekommen und zum Theil realiſirt. — Das Schiff Louiſe Wilhelmine von Stettin hatte gleichfalls den Hafen erreicht, war aber noch nicht gelöſcht. Die an unſere Agentſchaft am Plataſtrom ferner addreſſirten Schiffe, nämlich das Schiff Anfang von Kopenhagen, das Schiff Goede Hoop von Antwerpen und das Schiff Henry von Hamburg, waren noch unterweges; — ſie werden zwar bey ihrer Ankunft einen mit allen europäiſchen Waaren bis zum Ueberfluß verſehenen Markt, — aber auch einen Mann treffen, der den günſtigen Umſtand der gänzlichen Befreiung Peru's und die daraus entſpringende Wiederherſtellung des Verkehrs zwiſchen Buenos-ayres und dem wichtigen Potoſi, zu benutzen nicht unterlaſſen wird, und

wir

ein Prozent in die Hände der gedachten, von der Direktion unabhängigen Reserve-Verwaltungs-Kommission. — Die Operation eines sich so bildenden Reservefonds würde alsdann, unter der Voraussetzung, daß die 2000 neuen Aktien bis zum 8. März 1826 untergebracht wären, die folgende seyn; nämlich: Zehn Prozent Prämie auf

Eine Million preuß. Thlr. sind . .	100,000	Rthlr.
die eine Hälfte hievon in das laufende Geschäft, die andere Hälfte der Reserve-Verwaltung überwiesen, am 8. März 1826 mit	50,000	Rthlr.
ein Jahr Discont oder Zinsen à 4 Proz. netto	2000	—
1 Proz. vom ganzen Kapital am 8. März 1827	20,000	—
in den Händen der Kommission am 8. März 1827	72,000	Rthlr.
ein Jahr Discont oder Zinsen à 4 Proz. netto	2880	—
1 Proz. vom ganzen Kapital 8 März 1828 .	20,000	—
in den Händen der Kommission am 8. März 1828	94,880	Rthlr.
ein Jahr Discont oder Zinsen à 4 Proz. netto	3795	—
1 Proz. vom ganzen Kapital 8. März 1829	20,000	—
in den Händen der Kommiss. am 8. März 1829	118,675	Rthlr.

Diese Berechnung durchgeführt bis zum 8. März 1841, an welchem Tage die Kompagnie ihrem Statut nach expirirt, macht circa . . . . 500,000 preuß. Rthlr. oder 25 Prozent vom ganzen Kapital, gegen das, was das Inventarium möglicher, obwohl höchst unwahrscheinlicher Weise minder aufbringen könnte, als es in die Bilanz aufgenommen worden ist, falls beschlossen werden sollte, daß die Kompagnie sich mit Ablauf der Statutenfrist auflösen solle! Ein so starker Ausfall einer einjährigen Bilanz ist indessen kaum denkbar, und jeder Aktionär kann somit unter dem Schutze der Operation dieses Reservefonds mit Ruhe und Gewißheit annehmen, daß ihm selbst im Fall der Auflösung des Geschäfts, mehr als der Nominalwerth seiner Aktie bey der Vertheilung der Fonds zufalle. Wird mit Ablauf der Statutenfrist die Fortsetzung der Kompagnie beschlossen, sey es auch nur auf zehn additionelle

verzichten worden wären. Der frühern Langsamkeit des Absatzes unserer Aktien ist ein so rascher Begehr nach diesen Dokumenten gefolgt, daß, seitdem die Direktion keine mehr zu verkaufen hatte, Hunderte, mit einer Prämie von fünf Prozent aufgekauft worden sind, und dazu noch immer gesucht werden. Um nun diesem unverkennbaren Wunsch des Publikums Kapitalien bey der rheinisch-westindischen Kompagnie anzulegen, keine andere, der Industrie des Vaterlandes vielleicht minder günstige Richtung zu geben, mehr aber noch, um die Fortschritte der Entwicklung des Instituts nicht zu hemmen, findet sich die Direktion veranlaßt, in der nächsten Generalversammlung auf eine Verdopplung des Kapitals der Kompagnie, durch Creirung von andern zweitausend Aktien, jede von 500 preuß. Rthlr., anzutragen. Da aber die Periode der gewöhnlichen jährlichen Generalversammlungen der Kompagnie noch zu weit entfernt, und es wünschenswerth, ja für die nachdrücklichere Fortsetzung der Geschäfte sogar nothwendig ist, daß darüber bald entschieden werde, so schlagen wir Ihnen, g. H., hiemit vor, eine außerordentliche Generalversammlung zu diesem Zwecke auf Sonnabend den 27. August d. J. zusammen zu berufen. Es wird uns nicht schwer fallen, Sie, g. H., als geschäftskundige Männer, von der Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel zu überzeugen, denn sie geht aus der einfachen Vergleichs-Aufstellung der vorigjährigen Geschäfte gegen die disjährigen hervor. Die am Ende des vorigen Jahrs den Aktionärs vorgelegte Tabelle zeigt eine Totalausfuhr im Laufe des Rechnungsjahrs von 948,000 preuß. Rthlrn. Diese theilte sich in Waaren-Ausfuhr für

eigene Rechnung	430,000 Rthlr.
Dergleichen in Konsignation . .	518,000 —
Total	948,000 Rthlr.

und diese Summen wurden in den Jahres-Abschnitten bearbeitet, wie folgt:

bis Ende Juni,			
für eigne Rechnung	58,000 Rthlr.	121,500 Rthlr.	
in Konsignationen	63,500 —		
bis Ende September,			
für eigene Rechnung	64,300 Rthlr.	139,300 —	
in Konsignationen	75,000 —		
bis Ende des Jahrs			
für eigene Rechnung	300,000 Rthlr.	687,200 —	
in Konsignationen	387,200 —		
Total des Rechnungsjahrs 1824		948,000 —	

Im Jahr 1825 sind bereits ausgeführt worden:

bis Ende Juni für eigene Rechnung	182,000 —
in Konsignation	530,000 —
	712,000 —

und für die zunächst eingeleiteten Expeditionen liegen an Konsignations-Waaren allein zum Verschiffen bereit für . . . 140,000 Rthlr.

Beweis genug, daß wir nicht zuviel sagten, wenn wir oben bemerkten, daß sich die Konsignations-Geschäfte der Kompagnie mit jedem Tage mehrten. — Da nun aber dieser Zweig des Geschäfts, wenn auch nicht der einträglichste, doch stets der sicherste ist, so folgt daraus, daß mit jener Vermehrung das Institut auch an Solidität bedeutend gewinnt, und wir halten uns überzeugt, daß die Kompagnie immer mehr wachsen und gedeihen wird, wenn sie die Mittel hat, den Ansprüchen der Konsignations-Geschäfte zu genügen, und nicht genöthigt ist, diesen wichtigen Theil ihres Verkehrs von sich ab und an Andere, wohl gar an brittische oder niederländische Vermittlung zu überweisen, was natürlich der Fall seyn muß, wenn wir den Fond der Kompagnie nicht vermehren dürfen, und doch statutengemäß verpflichtet sind, nicht auf Kredit zu handeln. Die Auslagen bey Konsignations-Geschäften, m. H., sind, besonders in Mexiko, größer, als man glaubt, und erfordern in vielen Fällen, selbst da, wo in Europa kein Vorschuß genommen wird, durch

die hohen Zölle oft das ganze Kapital einer Faktura, ehe die Waare in dem Markt ist, wo sie realisirt werden kann und soll, und wo alsdann häufig die durch Gerechtigkeit gebotenen Rücksichten genommen werden müssen, den Verkauf auf einen günstigern Moment zu verschieben. Aus allem diesem geht die Nothwendigkeit einer Kapital-Vermehrung zum kräftigen und sachgemäßen Betrieb der Kompagnie-Geschäfte so deutlich hervor, daß wir keinen Augenblick an der Annahme des obenerwähnten Vorschlags in der Generalversammlung zweifeln würden, wenn man nicht bey einer so zahlreichen Gesellschaft stets die Möglichkeit anderer Ansichten und Meynungs-Verschiedenheit voraussetzen, und somit auch in dem vorliegenden Fall annehmen müßte, daß der Eine oder der Andere der jetzigen Aktionärs den Glauben hegen möchte, seine Aktie würde durch eine Verdoppelung des Kapitals der Kompagnie in ihrem Werth vermindert, statt daß sie in Wahrheit gerade dadurch und durch die daraus entspringenden mannichfaltigen Folgen, an innerm Werth gewinnt.

Um daher jedem Einwurf dieser Art zu begegnen, Alle mit der Idee der Kapital-Vermehrung zu versöhnen, und zugleich der Sache selbst, d. h. den jetzigen, so wie den neu zu creirenden Aktien eine unbestreitbare Solidität zu geben, schlagen wir Ihnen, g. H., vor, in der Generalversammlung darauf anzutragen, die zu kreirenden 2000 neuen Aktien, nur mit zehn Prozent Prämie auszugeben, fünf davon in das laufende Geschäft fließen zu lassen, und die andern fünf Prozent einer von der Direktion der Kompagnie unabhängigen Kommission zu überweisen, welche sie sodann als Grundlage eines nach §. 43. der Statuten zu bildenden Reservefonds, merkantilisch, d. h. im Wege des Diskonts valiren zu machen gehalten seyn sollte; und ferner darauf anzutragen, daß dieser Reserve-Verwaltung jährlich ein Prozent vom ganzen Kapital überwiesen würde, so daß die Kompagnie gleichsam fünf Prozent Zinsen zahlte, nämlich vier Prozent durch die Coupons der Aktien und

dulden werde, daß ein Nachbarstaat seinen südlichen Provinzen die überseeische Ausfuhr ihrer Landesprodukte im veredelten Zustand, durch wahrhaft feindliche Durchgangszölle unmöglich mache, darf man hoffentlich nun als ausgemacht annehmen, und mag sich über diesen Sieg der guten Sache wohl erfreuen. Wir würden, g. H., unserm Gefühle kein Genüge leisten, wenn wir nicht vor Aufbruch der heutigen Versammlung des schmerzlichen Verlustes Erwähnung machten, den das Institut durch das allzufrühe Hinscheiden seines Stifters des Hrn. Jakob Abers erlitten hat. Es wird Ihnen erinnerlich seyn, daß wir schon in der lezten General-Versammlung seinen Austritt aus der Direktion, als Folge seiner geschwächten Gesundheit zu beklagen hatten; damals blieb uns noch die Hoffnung seiner wichtiger Mitwirkung im Direktorial-Rath, aber auch diese schwand sehr bald, und der Tod überraschte den wackern und stets unvergeßlichen Mann wenige Tage nachher; er starb am 27. März d. J., sein Andenken aber wird fortleben in dem Kollegium des Instituts, welches er begründete, und nie wird es sich eines thätigern, talentvolleren und würdigeren Mitglieds zu rühmen haben. Ein dankbares liebevolles Andenken sey ihm gewidmet.

Im Namen der Direktion
C. C. Becher, Sub-Direktor.

Protokoll-Auszug der Direktorial-Raths-Beschlüsse am 26. Jul. 1825.

Nach Anhörung des Vortrages des Sub-Direktors über die gegenwärtige Lage der Kompagnie-Geschäfte, erklärt sich der Direktorial-Rath mit den getroffenen Einleitungen zu ferneren Abladungen zufrieden; pflichtet der Direktion in ihrer Ansicht, hinsichtlich der in dem Vortrag entwickelten Maßregel einer Kapital-Vermehrung bey, und beschließt zu dem Ende, in Gemeinschaft mit der Direktion, eine außergewöhn-

Jahre, so schwillt bis dahin, d. h. bis 1851, durch die Anhäufung der Zinsen von Zinsen und Hinzufügung des jährlichen Ein Prozent vom ganzen Kapital, der Reservefond auf mehr als Eine Million Thaler, und mithin zu einer Summe an, welche den Werth der Aktien auf jeden Fall, weit über den Nominal-Werth stellt! — Diese Berechnung ruht auf der bescheidenen Voraussetzung, daß wir jährlich Ein Prozent mehr als die durch die Statuten festgesezten Zinsen, zu erübrigen im Stande seyn werden; was in dieser Hinsicht aber möglich ist, bezeugen die Extradividenden der beyden lezten Jahre am besten. — Wir glauben daher auch um so weniger, daß die Prämie von 10 Prozent ein Hinderniß des Absatzes der neuen Aktien seyn werde, als die Nehmer derselben nicht unbeachtet lassen werden, daß, was sie bis Ende Novembers dieses Jahrs kaufen, an der möglichen Dividende der nächsten Bilanz partizipirt, und als man überhaupt berücksichtigen wird, daß, da die Prämie theils in das Geschäft fließt, theils einem Reservefond überwiesen wird, an welchem die neuen sowohl wie die alten Aktien Theil haben, die Nehmer der neuen Serie sie trotz der Prämie, dem innern Werth des Dokuments nach zu Pari-Preis, und auf alle Fälle unter Verhältnissen und Einrichtungen kaufen, welche den Aktien der rheinisch-westindischen Kompagnie einen Charakter der Solidität geben, den sie früher entbehrten. Sollte man dieß aber auch anfänglich nicht einsehen wollen, so wird man doch nach und nach zu dieser Ueberzeugung gelangen, und da die gewünschte Verdopplung des Kapitals keineswegs auf einmal statt zu haben braucht, so wird sich der Absatz, wenn gleich nur stufenweise, dennoch, wir sind es überzeugt, nach Maßgabe der Bedürfnisse für die Vermehrung der Geschäfte der Kompagnie bewerkstelligen lassen. — Die Zunahme unserer Geschäfte in den Niederlanden ist eben so erfreulich als bedeutend, und größtentheils Folge der thätigen Bemühungen unsers dortigen Agenten Hrn. Greverus. In der Schweiz mehren sich unsere Bekanntschaften gleichfalls, und

wir uns, Sie darauf zu verweisen. Von dem Wunsche beseelt, bey einem für das Institut so hochwichtigen Gegenstande die Ansichten der Betheiligten so viel wie möglich kennen zu lernen, hat die Direktion nicht ermangelt, die auswärtigen Haupt-Korrespondenten der Kompagnie aufzufordern, ihre und ihres Publikums Meynung über den in dem Vortrag vom 26. Jul. enthaltenen Vorschlag einer Kapital-Verdoppelung einzusenden. Dieß ist geschehen, und wir haben höchst interessante Raisonnements über den Gegenstand von den ersten Bankiers in Berlin, Frankfurt, Cöln, Leipzig, Augsburg, Karlsruhe, Regensburg, Kassel, Bremen, Hamburg, so wie aus Böhmen, der Schweiz, England, Frankreich und den Niederlanden erhalten, die zwar hinsichtlich der Mittel und Wege der Aufnahme einer zweyten Million vielseitige Meynungen und Ansichten entwickeln, in der Hauptsache aber, nämlich über die Zweckmäßigkeit der Verdopplung des Kapitals der Kompagnie, mit Ausnahme von nur zwey Häusern, mit uns vollkommen übereinstimmen. — Wir geben es ihnen, g. H., daher als den Wunsch der entschiedenen Mehrheit der auswärtigen Aktionärs der Kompagnie zu erkennen, und schlagen es Ihnen nunmehr zur gefälligen statutgemäßen Abstimmung vor: daß die Direktion ermächtigt werde, den gegenwärtigen Fond der Kompagnie von Einer Million preuß. Rthlr. mit einer zweyten Million durch Creirung von ganzen Aktien zu 500 Rthlr. preuß. Kourant Nominalwerth, und von halben Aktien zu 250 Rthlr. preuß. Kourant, leztere unter Nummer von ganzen Aktien mit Abtheilungen von A und B, zu vermehren. Bey der statutgemäßen Abstimmung über diesen Antrag ergab es sich, daß er mit einer Mehrheit von 278 Stimmen gegen 23 angenommen worden war, was demnach von dem Hrn. Vorsitzer zu Protokoll gegeben ward. Hr. Becher fuhr nunmehr im Namen der Direktion fort: Ueber die Art und Weise, wie diese neue Serie Aktien ausgebracht werden solle, herrscht in der eingelaufenen Korrespondenz, wie natürlich, eine große Verschiedenheit

des Rechnungsführers der Kompagnie, die des Subdirektors in Abwesenheit oder Krankheitsfällen desselben, ersetzen wird. Erlauben Sie uns nun, g. H., zum Schluß unseres Geschäftsberichts, des so ziemlich über ganz Deutschland verbreiteten Aufrufs des Hrn. Bechers an seine Landsleute, Mehl-Ausfuhr und Mehlmagazinirung betreffend, mit wenigen Worten zu erwähnen und zu sagen, daß wir die darin entwickelten Pläne geprüft und adoptirt haben, und daß wir uns der daraus entspringenden Mühwaltung gern unterziehen. Die Sache ist somit die unsere geworden, sie ist aber noch zu neu, um viel darüber sagen zu können; wir müssen uns dies auf eine etwas spätere Periode verbehalten, bis wohin es sich denn auch gezeigt haben wird, ob die Idee sich einer National-Unterstützung wirklich zu erfreuen habe. So viel läßt sich indessen jezt schon sagen, daß ein Vorschlag nicht wohl ohne wohlthätige Folge fürs Vaterland bleiben kann, wenn er außerhalb dem Wupperthale, wo er so vielen Beyfall und Unterstützung findet, von Männern des ersten Ranges in Deutschland gebilligt, und aus freyem Antrieb mit Kapital unterstützt wird, wie es in dem vorliegenden Fall geschieht. Se. Durchlaucht der Feldmarschall Fürst von Wrede in München, der Hr. Ober-Präsident Frhr. v. Vincke in Münster, der Hr. Chef-Präsident, Frhr. v. Pestel in Düsseldorf, der Hr. v. Bethmann in Frankfurt, der Hr. Bankier von Süskind in Augsburg, (letzterer sogar mit einer Summe von 5000 Rthlr. preuß. Cour.) und noch viele Andere haben sich außer dem hiesigen Publikum bereits für die Sache erklärt, und ihre Mitwirkung und Unterstützung versprochen. Bleiben solche Männer diesem Entschluß getreu, und wer sollte das bezweifeln —?, — und lassen sie sich durch die Schwierigkeiten, welche sich ihnen hierbey, wie bey allem Neuen, in den Weg stellen werden, nicht abschrecken, so sind die wohlthätigen Folgen einer so hochwichtigen Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Lage des Landmannes, nicht zu berechnen! Daß Deutschland es nicht länger

stimmt werden kann, was einem zu bildenden Reservefond zu überweisen räthlich und zweckmäßig seyn dürfte, so ward vor der Hand blos erklärt, daß bey Gelegenheit des nächsten Bücher-Abschlusses, ein solcher Reservefond gebildet und demselben alljährlich nicht weniger als ½ Prozent vom Kapital überwiesen werden solle; wobey die Versammlung darauf aufmerksam gemacht ward, daß selbst bey diesem gering scheinenden Minimum, der Reserve-Konto bis zum Jahr 1841, als dem Schluß-Jahre der Societät, auf 218,000 Rthlr. pr. Ct. anwachsen würde. Es ward hierauf ferner einhellig von der Versammlung beliebt, und als Beschluß der General-Versammlung zu Protokoll gegeben, den 39. §. der Statuten, welcher, in dem Anhang zu demselben im Jahr 1825, das Limitum des Risikos bey den auswärtigen Etablissementen auf 250,000 Rthlr. feststellt, dahin abzuändern, daß er auf ein Viertheil des nunmehrigen Schlußfonds laute. Die Direktion eröffnete nunmehr den Anwesenden schließlich, daß sie aus der Schweiz aufgefordert worden sey, in der heutigen Versammlung darauf anzutragen, die Fabrikate und Produkte der Schweiz, bey und in dem Verkehr der Kompagnie, mit den deutschen auf gleichen Fuß zu setzen; sie fühle sich aber, trotz ihres Wunsches, dieser Aufforderung zu entsprechen, deßhalb nicht ermächtigt, den Vorschlag heute zur Abstimmung zu bringen, weil er zu kurz vor der General-Versammlung eingesandt worden, als daß die Meynungen und Ansichten der auswärtigen Aktionärs darüber hätten eingeholt werden können, was, wenn auch nicht gerade statutgemäß erforderlich, doch stets wünschenswerth wäre. Die Direktion ergreife aber nunmehr die Gelegenheit zu erklären, daß sie in der nächsten General-Versammlung deßhalb darauf antragen werde, sowohl die schweizerischen wie die niederländischen Fabrikate und Produkte, in dem Verkehr der Kompagnie mit den deutschen gleichzustellen, weil eines Theils die Schweiz sich mehr und mehr mit Kapital bey dem Institute interessire, andern Theils die niederländische Han-

liche General-Versammlung auf Sonnabend den 27. Aug. zusammen zu berufen.

Der Direktorial-Rath der rheinisch-westindischen Kompagnie.

Josua Hasenclever. Wilh. Wittenstein. Friedr. v. Eynern, Aug. Sternberg.

b. Protokoll der außerordentlichen Versammlung der rheinisch-westindischen Kompagnie. Elberfeld 29. August 1825.

In Folge Aufrufs der Direktion durch die öffentlichen Blätter, versammelten sich heute im Gasthofe zum kurpfälzischen Hof: die Direktion und der Direktorialrath, Hr. Geh. R. R. Jacobi aus Düsseldorf, Hr. Moritz v. Bethmann aus Frankfurt a. M., Hr. Winkler aus Rochlitz, Hr. L. M. Schleicher aus Stollberg, Hr. v. Scheibler aus Montjoie, nebst mehrern andern Betheiligten aus der Nachbarschaft, ferner 43 Aktionärs aus Elberfeld und Barmen, welche insgesammt 301 Stimmen für sich und andere abzugeben, und ein Total von 817 Aktien zu vertreten hatten. Der von der General-Versammlung gewählte Präsident, Hr. Geh. Reg. Rath Jacobi, eröffnete die Sitzung mit einigen gehaltvollen Worten dankbarer Erinnerung an den verewigten Stifter dieses Instituts, Hrn. Jakob Aders, und gieng alsdann zu den Geschäften des Tages über, den Anwesenden zu der Veranlassung Glück zu wünschen, da diese nur die Folge der erfreulichen Fortschritte der Kompagniegeschäfte sey, welche eine Vermehrung des Kapitals, als worauf heute angetragen werden würde, wünschenswerth, ja selbst nothwendig machten. — Der Vorsitzende überließ hierauf dem Subdirektor, Hrn. Becher, das Wort, welcher die Versammlung, im Namen der Direktion folgendermaßen anredete: M. H.! Da die Gründe, welche uns bestimmt haben, Ihre heutige außergewöhnliche Versammlung zu veranlassen, in dem Direktorial-Vortrag vom 26. Jul. hinlänglich entwickelt sind, so erlauben

Diese Uebereinkunft wird zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß 1) diese Befreyung sich vorläufig noch nicht auf das Königreich Polen erstrecke, 2) daß dieselbe in der bezeichneten Art auch für jene Fälle statt finden soll, wo vom 1. Januar d. J. an die Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind, und 3) daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, und alle nicht in die Staatskasse fließende, sondern den Standes- und Grundherrn oder Corporationen gehörige Abzüge fortdauern sollen.

Carlsruhe den 20. März 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

Frhr. v. Berstett.

Vdt. Römer.

58.

Deutschland. — Baden. Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den kaiserlich österreichischen Staaten. 7. Jul. 1825.

Das Regierungsblatt Nro. VI. vom Jahr 1823 enthält eine Bekanntmachung vom 28. Februar desselbigen Jahrs, durch welche das kaiserlich königliche österreichische Patent vom 2. März 1820, die Abzugsfreyheit mit den deutschen Bundesstaaten betreffend, und insbesondere dessen fünfter Artikel, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Dieser letztgedachte Artikel enthält eine Aufzählung der kaiserlich königlich österreichischen Staaten, welche zum deutschen Bunde gehören.

Durch obengedachte Bekanntmachung ist aber das Mißverständniß entstanden, als wenn die früher zwischen der gesammten österreichischen Monarchie und dem Großherzogthum Baden bestandene Abzugsfreyheit nur allein auf die Abzugsfreyheit zwischen Baden und der zum deutschen Bund gehörigen Staaten des österreichischen Kaiserthums beschränkt worden wäre.

der Meynungen und Ansichten. Es würde zu weit führen, sie Ihnen einzeln vorzutragen; wir beschränken uns daher darauf zu sagen, daß die Mehrheit derselben erklärt hat, den jetzigen Aktienbesitzern gebühre ein größerer Vorzug vor den neu Hinzutretenden, als ihnen der bekannte Vorschlag vom 26. Jul. einräume. — Da wir nun weit entfernt sind, auf den von unserm Kollegium ausgehenden Ideen und Vorschlägen eigensinnig beharren zu wollen, sondern es uns im Gegentheil stets zur angenehmen Pflicht machen, die Wünsche unserer Kommittenten zu erforschen, und ihnen so viel wie möglich zu entsprechen, so glauben wir es im vorliegenden Falle am besten dadurch zu thun, wenn wir Ihnen, statt der am 26. Jul. ausgesprochenen Art und Weise der neuen Aktien-Ausgabe, die aus der erwähnten Korrespondenz hauptsächlich hervorgehenden zwey Vorschläge zur Wahl und statutgemäßen Abstimmung vorlegen. Bey der hierüber statt gehabten Abstimmung ward mit einer Mehrheit von 236 Stimmen gegen 63 beliebt: daß die neuen Aktien an der möglichen Dividende der nächsten Bilanz keinen Antheil haben sollten; daß dagegen aber denjenigen der jetzigen Aktien-Inhaber, welche sich bis zum 31. Oktober d. J. deshalb bey der Direktion melden, die Hälfte ihres dermaligen Aktienbesitzes in neuen Aktien al pari überwiesen werden solle; daß ferner den jetzigen Aktien-Inhabern bis Ende Oktobers Unterschriften zu jedem Belauf al pari gestattet seyn sollen, daß aber alle Zeichnungen auf mehr als die Hälfte des dermaligen Besitzes, falls die unterschriebene Summe kollektiv 500,000 Rthlr. pr. Ct. überstiege, am 1. Nov. d. J., im Verhältniß der Zeichnung zu dem jetzigen Besitz, reduzirt werden sollen, und endlich, daß es der Direktion überlassen werden solle, die andere Hälfte der neuen Aktien, mit einer mehr oder minder großen Prämie, nach ihrem Ermessen, zu veräußern, was somit von dem Herrn Vorsitzer als Beschluß der General-Versammlung zu Protokoll gegeben ward. Da nun auf diese Weise nicht wohl vor Ziehung der nächsten Bilanz be-

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.

Viertes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

dels-Societät gleichfalls in deutschen Waaren Geschäfte mache, und die Direktion dem Grundsatz der Reciprocität überall zu huldigen wünsche. Nachdem nunmehr der Herr Vorsitzer die Anwesenden aufgefordert, eine Kommission aus ihrer Mitte zu ernennen, um diejenigen Punkte der heutigen Beschlüsse, welche Abänderungen an den Statuten erforderlich machten, nochmals zu prüfen, ehe die landesherrliche Sanktion dafür nachgesucht werde, erklärte sich die Versammlung einhellig mit der stattgehabten Erörterung der gefaßten Beschlüsse zufrieden, hielt deßhalb eine nochmalige Prüfung derselben für überflüssig, und ermächtigte die Direktion, die allerhöchste Bestätigung der erforderlichen Abänderung an den Statuten ohne Weiteres auf dem gesetzlichen Wege nachzusuchen.

57.

Deutschland. — Baden. Bekanntmachung die bedingte Abzugsfreyheit mit Rußland betreffend. 20. May 1825.

Durch eine kaiserlich russische Ukase vom 2. Juni 1823 ist das zum Vortheil des kaiserlichen Aerars ausgeübte Abzugsrecht für die Fälle abgeschafft worden, wo Erbschaften oder anderes Vermögen aus Rußland an Angehörige fremder Staaten, welche die gleiche Vergünstigung gegen russische Unterthanen eintreten lassen, ausgeantwortet werden sollen.

In Gemäßheit dieser Anordnung ist mit allerhöchster Genehmigung unterm 1. Januar d. J. mit dem am Großherzoglichen Hofe accreditirten kaiserlich russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Herrn General von Benkendorff eine Erklärung ausgewechselt worden, wonach das zum Vortheil des Aerars bis daher bestandene Abzugsrecht von nun an in den bezeichneten Fällen wechselseitig abgeschafft seyn soll.

Diese Uebereinkunft wird zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß 1) diese Befreyung sich vorläufig noch nicht auf das Königreich Polen erstrecke, 2) daß dieselbe in der bezeichneten Art auch für jene Fälle statt finden soll, wo vom 1. Januar d. J. an die Abzüge noch nicht wirklich und definitiv erhoben worden sind, und 3) daß die bisherigen Abzüge bey Auswanderungen, und alle nicht in die Staatskasse fließende, sondern den Standes- und Grundherrn oder Corporationen gehörige Abzüge fortdauern sollen.

Carlsruhe den 20. März 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
Frhr. v. Berstett.
Vdt. Römer.

58.

Deutschland. — Baden. Erläuterung in Betreff der Abzugsfreyheit mit den kaiserlich-österreichischen Staaten. 7. Jul. 1825.

Das Regierungsblatt Nro. VI. vom Jahr 1823 enthält eine Bekanntmachung vom 28. Februar desselbigen Jahrs, durch welche das kaiserlich königliche österreichische Patent vom 2. März 1820, die Abzugsfreyheit mit den deutschen Bundesstaaten betreffend, und insbesondere dessen fünfter Artikel, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Dieser leztgedachte Artikel enthält eine Aufzählung der kaiserlich königlich österreichischen Staaten, welche zum deutschen Bunde gehören.

Durch obengedachte Bekanntmachung ist aber das Mißverständniß entstanden, als wenn die früher zwischen der gesammten österreichischen Monarchie und dem Großherzogthum Baden bestandene Abzugsfreyheit nur allein auf die Abzugsfreyheit zwischen Baden und der zum deutschen Bund gehörigen Staaten des österreichischen Kaiserthums beschränkt worden wäre.

Zur Beseitigung dieses Mißverständnisses wird die Erläuterung dahin ertheilt:

1) Zwischen dem Großherzogthum Baden und dem zum deutschen Bund gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten besteht die Abzugsfreyheit Kraft des 18ten Artikels der deutschen Bundes-Akte und des darauf sich gründenden Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817, und sie würde in Gemäßheit dieses Grundsatzes bestehen, wenn auch nicht früher schon Abzugsverträge zwischen beyden Staaten abgeschlossen worden wären.

2) Zwischen dem Großherzogthum Baden und den nicht zu dem deutschen Bund gehörigen Theilen der österreichischen Monarchie; nämlich Gallizien, Lodomerien nebst der Bukowina, Ungarn mit Sclavonien und Croatien nebst der Militär-Grenze, Siebenbürgen, Dalmatien, und endlich dem lombardisch-venetianischen Königreich, besteht die Abzugsfreyheit Kraft der fortdaurend gültigen Abzugsverträge vom 20. Dezember 1804 und 17. September 1808 und Kraft der im Jahr 1815 erfolgten wechselseitigen Uebereinkunft über die Ausdehnung dieser Verträge auf die beyderseits neu erworbenen Lande.

Es ist sich also hinsichtlich des Abzugs in Bezug auf die zum deutschen Bund gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten nach dem obgedachten Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 (Reg. Blatt Nro. XXI. v. J. 1817) und in Bezug auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen kaiserlich österreichischen Länder nach den oben angeführten Verträgen (Reg. Blatt Nro. 10 v. J. 1805 und Nro. 41 vom Jahr 1808) zu richten.

Verkündet aus dem großherzoglichen Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 7. Juli 1825.

Ministerium des Innern

Frhr. v. Berckheim.

Vdt. Barack.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Erster Band.

Viertes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Seit

59. Großbritannien — und die Griechen. . . 28
60. Oestreich. — Aktenstücke den ungarischen Landtag betreffend. 30
61. Deutschland. — Würtemberg und Hohenzollern-Hechingen. Vertrag wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichtes für das Fürstenthum Hechingen und das Königl. Würtembergische Ober-Tribunal. Bekannt gemacht am 26. Sept. 1825. Mit einer Beilage. 31
62. Deutschland. — Würtemberg und Baden. Staats-Vertrag zwischen diesen beiden Staaten über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche. 17. Mai 1825. 32
63. Deutschland. Baden. — Aktenstücke die Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden im Jahre 1825 betreffend. 34
64. Großbritannien. — Adresse des katholischen Vereins von Irland an die dortigen Katholiken. Dezemb. 1824. 34
65. Großbritannien. — Königliche Proklamation durch welche den brittischen Unterthanen jede Theilnahme an fremden Kriegs-Operationen verboten wird. Vom 30. Sept. 1825, publizirt in der Londoner Gazette vom 1. Okt. 1825. 35
66. Großbritannien. — Königlicher Kabinetsbefehl das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition betreffend. 36
67. Columbien und Mittelamerika. — Bundesvertrag zwischen der Republik Columbia und den vereinigten Staaten von Mittelamerika. Abgeschlossen zu Bogota den 15. März 1825. Von dem Vizepräsidenten und dem Kongresse von Columbien ratifizirt am 12. April 1825. 36
68. Preußen. — Publikandum die Aufhebung des Verbots die Universität Jena zu besuchen betreffend. 31. Mai 1825. 36
69. Frankreich und Hayti. — Offizielle Aktenstücke die Emanzipation von Hayti betreffend. 36
Register zum ersten Band der neuesten Staats-Akten, (VII. des diplomatischen Archivs.) . . .

Ankündigung.

Dingler's

polytechnisches Journa

erscheint künftig monatlich zweimal.

Das polytechnische Journal hat sein erstes Lustrum durch lebt, und während dieser Zeit beinahe um die Hälfte an Um fang und Absaz zugenommen, zum Beweise, daß die Bemü hungen und die Aufopferungen des Herausgebers und Verle gers bei dieser dem Gedeihen des deutschen Gewerbfleißes g

widmeten Unternehmung von vielen Seiten gewürdigt wurden. Die Fabrik- und Gewerbsmänner unsers deutschen Vaterlandes sind durch das polytechnische Journal mit den Erfindungen des Auslandes (Englands, Frankreichs, Italiens, Amerika's ꝛc.) mit einer Schnelligkeit und Genauigkeit bekannt gemacht worden, die, in Deutschland, bisher durch kein ähnliches Journal erreicht wurde. Man erfährt jezt durch dieses Journal, am Ende eines jeden Monats, was im Anfange desselben in England, Frankreich ꝛc. im Fache des Fabrik- und Gewerbwesens neu war. Die dadurch für unsere Industrie erwachsenden Vortheile liegen am Tage, und das Publikum hat durch die jährlich vermehrte Anzahl der Abnehmer seine Anerkennung am Deutlichsten ausgesprochen. Es handelt sich aber im Fabrik- und Gewerbwesen hauptsächlich darum, neue Ideen baldmöglichst zur Erörterung zu bringen, wirkliche Erfindungen aber aufs Schnellste zu verbreiten. Nur zu oft ist, in technischer Hinsicht, der sonst an sich unbedeutende Umstand, daß man irgend etwas um einige Wochen früher erfährt, die Hauptbedingung eines zu erzielenden großen Vortheils. In England, wo der Grundsaz: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen“, in allen Verhältnissen des Handels und Kunstfleißes vorzüglich erwogen wird, erscheinen in neuester Zeit die technischen Journale, die zuvor in monatlichen Heften herausgegeben wurden, entweder monatlich zweimal, oder selbst wöchentlich. Diese technischen Zeitschriften der Engländer und Franzosen nehmen überdis an Zahl und Umfang von Vierteljahr zu Vierteljahr so sehr zu, daß wir uns genöthigt sehen, zur Erreichung der wesentlichen Zweke unserer Zeitschrift, auch den bisherigen Umfang derselben zu erweitern. Wir haben zwar schon in den beiden lezten Jahren, ohne Erhöhung des Preises, oft durch verengerten Druk und vermehrte Bogenzahl, dem Bedürfnisse, alle Erfindungen des Auslandes zu umfassen, und diese unseren Landsleuten mit der gehörigen Schnelligkeit mitzutheilen, zu entsprechen gesucht; glauben aber jezo den dringenden Wunsch derjenigen unserer deutschen Fabrik- und Gewerbs-Besizer, welche mit der Industrie des Auslandes noch früher bekannt werden wollen, nur durch folgende neue Einrichtung befriedigen zu können. Das polytechnische Journal wird vom 2 Jan. 1826 an, in demselben Formate wie bisher, monatlich zweimal in größerm Umfang ohne Preiserhöhung erscheinen, und kan durch alle Postämter und Buchhandlungen bezogen werden. Der Jahrespreis durch die Postämter ist 16 fl. Die auswärtigen Postämter haben sich an das königl. bayerische Oberpostamt Augsburg mit ihren Aufträgen zu wenden.

Obschon unser Journal zunächst der Bekanntmachung der Erfindungen des Auslandes gewidmet ist, so werden wir doch mit Vergnügen nüzliche und erprobte Erfindungen und Entdekungen unserer werthen deutschen Landsleute aufnehmen und honoriren. Auch sollen unsere Leser von dem wesentlichen Inhalte deutscher Zeitschriften und Werke in diesem Fach, von den Verhandlungen der Gewerbsvereine in verschiedenen deutschen Ländern u. s. w. Kenntniß erhalten.

Sehr erwünscht werden uns Beschreibungen deutsch
größerer Fabriken, so wie Beiträge zu einer technischen St
tistik einzelner Provinzen und Städte unseres deutschen V
terlandes seyn, durch welche, insofern unser Journal auch
Auslande und über dem Meere Freunde zählt, die Industri
unseres Vaterlandes gewinnen kan.

Ueberhaupt steht unser Journal gegen die geringe Inse
tionsgebühr von 1 ggr. oder 4½ kr. für die gedrukte gan
Zeile, allen Fabrik- und Gewerbsbesizern Deutschlands als p
lytechnisches Intelligenzblatt zur Förderung ihr
wechselseitigen Verkehrs im Inlande, und ihres Kredites u
Wohlstandes im Auslande offen; denn unser Blatt ist, w
wir seither kräftig erwiesen zu haben uns schmeicheln, ledi
lich der Aufnahme und dem Wohle der Industrie unser
deutschen Vaterlandes geweiht.

Augsburg im November 1825.

Ankündigung einer Taschen-Ausgabe von J. G. von Herder's Werke in 60 Bändchen.

Die Original-Ausgabe von Herder's Werken in groß Okt
ist von einem so bedeutenden Preis, daß nur Wenige dieselb
kaufen können, und daß daher eine wohlfeile Ausgabe zu
möglichsten Verbreitung dieses geistvollen Schriftstellers sel
förderlich und den zahlreichen Verehrern desselben gewiß sel
willkommen seyn wird.

Zwar hat Hr. Buchhändler Enslin in Berlin einen woh
geordneten Auszug, der den Geist aus Herder's sämt
lichen Werken enthalten soll, in sechs Bändchen angekü
digt, die 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr. kosten sollen, allein
möchte doch besser seyn, wenn diejenigen, welche in Herder
Geist eindringen wollen, in den Stand gesezt werden, die
selbst aus seinen Werken zu entnehmen, und wir haben
daher auch aus diesem Grunde entschlossen, eine wohlfeile
schen-Ausgabe von den sämtlichen von dem verewigten H
der selbst für den Druk bestimmten Werken — nebst de
Biographie, in 60 Bändchen zu veranstalten.

Die Bedingungen der Subscription sind folgende:

1) Alle 60 Bändchen kosten für diejenigen, welche dar
bis zur Ostermesse 1826 unterzeichnen, nur 10 Rthlr. o
18 fl.

2) Es wird keine Vorausbezahlung verlangt, sondern
jeder Ablieferung von 6 Bändchen ist nur der Subscriptio
Preis von 1 Rthlr. sächs. oder 1 fl. 48 kr. zu entrichten.

3) Die Lieferungen erfolgen von 3 zu 3 Monaten
September an beginnend.

4) Die Subscribenten werden dem lezten Theile vorgedr

Stuttgart und Tübingen, den 29 November 1825.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Großbritannien — und die Griechen.

I. Schreiben des Generalsekretärs der provisorischen griechischen Regierung an den königlich großbritannischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten.

Napoli di Romania 12 (24) Aug. 1824.

Excellenz! — Seit vier Jahren vertheidigen die Griechen, in fester Hoffnung auf die göttliche Fürsehung, nicht ohne Erfolg ihr Erbe ihrer Väter. Ich sage, sie vertheidigen die Erde, denn sie bekümmern sich wenig um die Städte, Dörfer, Häuser und Privatbesitzungen. Das hat sich hinlänglich bey den verschiedenen Einfällen des Feindes erwiesen, bey welchen die Griechen mit eben so viel Muth als Hochsinn das, was ihnen das Kostbarste und Theuerste war, aufgeopfert haben. Sie zogen die Freyheit unter ihren Zelten, in ihren Thälern, auf dem Gipfeln ihrer Berge, den glänzenden Wohnungen in der Sklaverey vor. Muß nicht dieser, in der Geschichte des Vertheidigungskrieges der Hellenen merkwürdige Umstand allen christlichen Seelen die Ueberzeugung einflößen, daß die Griechen, als sie den Kampf um Wiedererringung ihrer Rechte, mit Abschüttelung eines unerträglichen Joches, eröffneten, den heiligen Zweck hatten, ihren Glauben, ihr Vaterland, ihre heiligen Tempel, die Gräber ihrer Väter, ihre Weiber und Kinder zu befreyen, und daß sie den politischen Ansichten fremd blieben, welche Europa in Bewegung sezten? Von diesen Grundsätzen bey dem Kampfe, den sie bestehen, geleitet, haben sie nicht ermangelt, ihre Brüder in der Chri-

ſtenheit um ihr Mitleid anzuflehen, und auf offiziellem Wege die Monarchen des Wiener Kongreſſes zu bitten, die gehöhnte Menſchheit in ihren Schutz zu nehmen. Allein die europäiſche Politik, andere Ideen über die Grundſätze unſerer Sache hegend, und weit entfernt, eine genaue Kenntniß von der ottomanniſchen Dynaſtie zu haben, wollte weder den Schriften der Griechen Glauben ſchenken, noch ihre Seufzer und Klagen vernehmen, ſondern beſchloß, ſich auf eine leere Neutralität zu beſchränken, die einigemale den Griechen verderblich geworden iſt. Da die Griechen den Zweck ihrer öffentlichen Bitten nicht erreichten, ſo mußten ſie mit Zuverſicht der Führung ihrer heiligen Sache allein ſich weihen, und es der Zeit überlaſſen, ihre Beweggründe und ihre Grundſätze ans Tageslicht zu bringen. Die Regierung ſezte in der That ihr Syſtem des Stillſchweigens fort, und würde auch dabey beharret ſeyn, wenn nicht eine vom Norden Europa's ausgefloſſene Note ſie genöthigt hätte, das Stillſchweigen zu brechen. Dieſe Note hat Griechenland zum Gegenſtande, und entſcheidet über das Loos deſſelben nach einem Willen, der ihm fremd iſt. Es iſt ſchwer zu denken, daß eine ſolche Note von einem Hofe, wie der ruſſiſche, ausgegangen ſey. Indeſſen können ſich die Griechen über die Wirklichkeit dieſer Thatſache nicht täuſchen, und die griechiſche Nation ſo wie ihre Regierung, deren Organ bey Darbringung ihrer Huldigungen für Se. großbritanniſche Majeſtät, durch die Dazwiſchenkunft Ew. Excellenz, ich zu ſeyn die Ehre habe, erklären feyerlichſt, daß ſie einen rühmlichen Tod dem ſchmählichen Looſe vorziehen, unter das man ſie beugen will. Es iſt nicht glaublich, daß Se. großbritanniſche Majeſtät, welche ſo menſchenfreundliche Geſinnungen gegen die Völker von Südamerika gezeigt, zugeben werde, daß die Griechen aus dem Verzeichniſſe der gebildeten Nationen als unwürdig ausgeſchloſſen, und der Willkür der Einen und der Andern Preis gegeben würden, ohne das Recht zu haben, ſich ſelbſt als Nation zu

konſtituiren. Die Griechen befinden ſich doch gewiß hinſichtlich ihrer Anſprüche in einer vortheilhafteren Lage, als die Südamerikaner. Sie haben der türkiſchen Schwäche das Siegel der Schmach aufgedrückt; ſie haben bewieſen, daß ſie würdig ſind, frey zu ſeyn. Sie kämpfen nicht gegen das Mutterland, ſondern gegen ein eingedrungenes Volk, welches ihr Land uſurpirte, und ihre Söhne als Sklaven behandelte. Die Griechen ſchüttelten das Joch der Barbaren zum großen Erſtaunen aller Völker ab; ſie unternahmen den Krieg ohne die Mittel dazu zu beſitzen, in der Ueberzeugung, daß ſie ihre Unabhängigkeit nur durch zahlloſe Opfer erhalten könnten; ſie eroberten Feſtungen, Städte und eine Menge Poſten, die in der Macht ihres rohen Deſpoten ſich befanden. In mehreren Treffen haben ſie die zahlloſe und furchtbare türkiſche Flotte mit kleinen Kauffahrteiſchiffen geſchlagen; ſie haben Geſetze eingeführt, ähnlich den Geſetzen der gebildeten Nationen; ſie haben eine Regierung eingeſezt, und ſich deren Befehlen unterworfen. Kann man heute noch in Zweifel ziehen, ob die Griechen werth der Unabhängigkeit ſind? Sr. großbritanniſchen Majeſtät wird es ohne Zweifel nicht entgehen, daß Griechenland, frey geworden, eben ſo durch den Geiſt ſeines Volkes als durch ſeine geographiſche Lage den Intereſſen Großbritanniens förderlich ſeyn kann. Der Handel iſt das Lebens-Prinzip der gebildeten Nationen, und wo könnte dieſer Handel mit mehr Vortheil ſich finden, als in der rechten Hand Europa's, welche Griechenland bildet? Welchen ſtärkeren Damm kann England gegen den Anwuchs einer ungeheuern europäiſchen Macht, welchen günſtigeren Standpunkt kann es zur Aufrechthaltung des europäiſchen Gleichgewichts finden, als dieſe natürlichen Wälle, in deren Mitte Griechenland liegt? Das ſind unbeſtreitbare Wahrheiten, welche die Zeit enthüllen wird. Aus dieſen Beweggründen hat, wie ich glaube, Griechenland moraliſch und politiſch das Recht, jede Art von Beyſtand und Schutz von

der menschenfreundlichen englischen Nation, und besonders von Sr. großbritannischen Majestät zu erwarten, deren verehrungswürdige Gesinnungen weltbekannt sind. — Es kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden, ob die Unabhängigkeit Griechenlands mit den Interessen der europäischen Nationen im Einklange stehe; und dieser Umstand ist ein mächtiger Beweggrund, auf daß die griechische Nation nicht ihrer heiligen Rechte beraubt werde, auf daß die englische Nation, deren Gewicht in der politischen Waagschaale so allgemein anerkannt ist, nicht gleichgültig bleibe bey dem rührenden Schauspiele der so ungerecht und so unwürdig zu Boden getretenen Menschheit. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc.

(Unterz.:) P. J. Rodios, Generalsekretär.

2. Antwort des königlich großbritannischen Ministers Canning auf vorstehendes Schreiben.

London den 1. Dezember 1824.

P. P. Das Schreiben, womit Sie unterm 24. August mich beehrten, ist mir erst am 4. November zugekommen. Es enthält Bemerkungen der provisorischen Regierung Griechenlands über eine Urkunde, die in den europäischen Zeitungen für einen Plan zur Wiederherstellung des Friedens in Griechenland, vom Kabinet von St. Petersburg ausgegangen, gegeben wurde. Es ist außer Zweifel, daß die Bekanntmachung dieser Urkunde ohne irgend eine Ermächtigung statt hatte. Ich bin außer Stand zu behaupten oder zu läugnen, daß sie aus einer authentischen Quelle geschöpft wurde. Die Meynung der brittischen Regierung geht indessen dahin, daß jeder Plan zur Herstellung des Friedens im Orient, der vom Kabinet von St. Petersburg ausginge, nur in freundschaftlichen Gesinnungen für die Griechen abgefaßt seyn könnte; daß folglich ein solcher Plan weder den Zweck haben könnte, den Griechen Gesetze vorzuschreiben, noch den, der ottomannischen Regierung zu imponiren; und daß Se. kaiserl. russi-

sche Majestät, welches auch immer Ihre Absichten seyn möchten, es für schicklich erachten würde, jeden Plan dieser Art den übrigen Mächten, ihren Verbündeten, vorzulegen, bevor Sie mit demselben den streitenden Parteyen einen Vorschlag machten. Der Kaiser hatte in der That den verbündeten Höfen den Plan vorgelegt, der Pforte und der provisorischen Regierung von Griechenland gleichzeitig eine Einstellung der Feindseligkeiten vorzuschlagen, um Zeit zu einer freundschaftlichen Dazwischenkunft zu gewinnen; und die brittische Regierung würde sich nicht geweigert haben, an diesem Vorschlage Theil zu nehmen, wenn er in einem schicklichen Augenblicke angekündigt worden wäre. Man darf nicht übersehen, daß die Urkunds, welche bey der griechischen Regierung so großen Unwillen erregte, dasselbe Gefühl auch in dem Divan hervorrief. Während die Griechen einen unüberwindlichen Abscheu gegen jede Uebereinkunft an den Tag legen, welche nicht ihre National-Unabhängigkeit aussprechen würde, weiset der Divan jede Art von Aussöhnung zurück, die nicht seine Souverainetät über Griechenland wieder herstellen würde. Bey dieser Stimmung der Parteyen bleibt zweifelsohne wenig Hoffnung für eine annehmbare und wirksame Vermittelung. Wenn vor dem Eintreten des Aeußersten, wozu diese entgegengesezten Stimmungen getrieben wurden, wenn zur Zeit, als noch die Wechselfälle des Kriegs den beyden Parteien mehr als einen vernünftigen Beweggrund zu einer friedlichen Uebereinkunft an die Hand zu geben schienen, Rußland eine solche Uebereinkunft vorgeschlagen hätte, gewiß, man könnte daraus weder ihm noch denjenigen ein Verbrechen machen, welche geneigt gewesen wären, einen solchen Plan in Berathung zu ziehen. Die Urkunde, als ein russisches Memoire betrachtet, enthält die Grundstoffe einer Friedensstiftung, obgleich diese Grundstoffe wahrscheinlich nicht in eine Form gebracht worden waren, die geeignet gewesen wäre, den kriegführenden Parteyen mitgetheilt zu werden. Wenn die Souverainetät der Türken

nicht ſchlechterdings wieder hergeſtellt, wenn die Unabhängigkeit der Griechen nicht ſchlechterdings anerkannt werden ſollte, — zwey mit einer Vermittelung unvereinbarliche Extreme — wenn die Vermittler ſich nicht ausſprechen konnten, ohne ſich als Partey in der Sache zu konſtituiren, ſo blieb keine andere Wahl übrig als: auf eine gewiſſe Art, und bis auf einen gewiſſen Punkt ſowohl die Souverainetät der Pforte als die Unabhängigkeit der Griechen zu modifiziren; und die Form und der Grad dieſer Modifikationen ſchienen die Frage zu bilden, die zu unterſuchen und zu erörtern ſtand. Jede der beyden Parteyen konnte unſtreitig durch Proteſtationen jeden Entwurf zu einer Uebereinkunft, ſo vernünftig er auch in ſeinem Grundſatze, ſo unparteyiſch er auch in ſeinen Anordnungen ſeyn mochte, ſcheitern machen; allein wir wiſſen, daß beyde Parteyen auf gleiche Weiſe entſchloſſen ſind, jede irgend denkbare Ausſöhnung zu verwerfen, und daß die Hoffnung einer glücklichen Vermittelung in dem gegenwärtigen Augenblicke ſchlechterdings unzuläſſig wird. — Hinſichtlich jenes Theiles Ihres Schreibens, wo Sie die brittiſche Regierung auffordern, den Griechen in ihrem Unabhängigkeitskampfe beyzuſtehen, und ihre Verdienſte ſo wie ihre Anſprüche auf dieſen Beyſtand mit jenen der Provinzen des ſpaniſchen Amerika's, welche ſich vom Mutterlande losgeriſſen, vergleichen, muß ich bemerken, daß in dem Streite zwiſchen Spanien und jenen Provinzen Großbritannien eine ſtrenge Neutralität ausgeſprochen und beobachtet hat, und daß dieſelbe Neutralität auch in dem Kriege, der gegenwärtig Griechenland verheert, beobachtet wurde. Die Rechte der Griechen als Kriegführender ſind unwandelbar geachtet worden, und wenn die brittiſche Regierung bey einem neuern Anlaſſe genöthigt war, den Exzeſſen, die bey Ausübung einiger ihrer Rechte vorfielen, Einhalt zu thun, ſo hoffen wir, daß eine ſolche Nothwendigkeit nicht wieder eintreten werde. Die proviſoriſche Regierung Griechenlands kann auf die Fortdauer dieſer Neutralität rechnen; ſie kann verſichert ſeyn, daß Großbritannien

an keinem Versuche, ihr einen, ihren Wünschen zuwiderlaufenden Plan zur Herstellung des Friedens mit Gewalt aufzudringen, Theil nehmen werde, wenn ja davon die Rede seyn könnte; wenn aber die Griechen früher oder später es für räthlich halten sollten, unsre Vermittelung zu verlangen, so würden wir dieselbe der Pforte anbieten, und im Falle der Annahme würden wir nichts vernachlässigen, um sie, im Einverständnisse mit andern Mächten, deren Mitwirkung die Uebereinkunft erleichtern und ihre Dauer verbürgen würde, wirksam zu machen. Dieß ist, unserer Meynung nach, Alles, was man vernünftigerweise von den brittischen Ministern verlangen kann. Sie haben sich nicht vorzuwerfen, die Griechen, sey es unmittelbar, sey es mittelbar, im Anfang ihrer Unternehmung aufgeregt, oder deren Fortschritte auf irgend eine Art gehemmt zu haben. Mit der Pforte durch die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und durch alte Verträge, welche die Pforte nicht verletzt hat, verbunden wie wir es sind, kann man gewiß nicht erwarten, daß England in Feindseligkeiten, welche jene Macht nicht herbeygerufen, und in eine Streitsache, welche nicht die unsrige ist, sich einlassen werde. Ich hoffe, mein Herr, daß das, was ich so eben die Ehre hatte Ihnen vorzutragen, jede Art von Verdacht oder Vorwurf, welchen Irrthum oder Ränkesucht über die Gesinnungen der brittischen Regierung gegen die Griechen erregt haben möchte, beseitigen, und als ein Beweis der Reinheit unserer Absichten und der Offenheit, womit wir bereit sind sie zu bekennen, werde aufgenommen werden. Ich habe die Ehre zu seyn ꝛc. (Unterz.:) Canning.

3. Manifest und Dekret, wodurch die griechische Nation unter großbritannischen Schutz gestellt wird. Napoli de Romania den 26. Juli 1825.

Die Geistlichkeit, die Repräsentanten, die Civil- und Militär-Chefs der Land- und Seemacht der griechischen Nation.

1) In Betracht, daß die unbestreitbaren Eigenthums-

und Souverainitäts-Rechte, die anerkannten Grundsätze der Religion und der Freyheit, der angeborne Drang, den jeder von der Natur empfängt, für die Sicherheit seiner Existenz zu sorgen, die Griechen bewogen haben, sich mit den Waffen der Gerechtigkeit zu bewaffnen, und daß sie sich in dem Zeitraume von mehr als vier Jahren mit Festigkeit und Entschlossenheit der Land- und See-Macht von Asien, Afrika und Aegypten widersezt; daß sie in allen diesen verschiedenen Gefahren, die kolossalen Streitkräfte der Feinde bald vernichtet, bald geschwächt; und daß sie endlich, obgleich aller erforderlichen Mittel beraubt, dennoch durch ihr Blut ihre kostbaren Rechte geheiliget, und der gebildeten Welt unzweydeutige Beweise gegeben haben, was ein Volk vermag, das von der Natur geschaffen ist, frey zu leben, und welches bereits die Wolken einer langen und qualvollen Sklaverey verscheucht hat;

2) In Betracht, daß durch die Resultate eines so blutigen Krieges die Griechen die unzerstörbare Sentenz ihres politischen Daseyns errungen haben;

3) In Betracht, daß Agenten einiger, obgleich christlicher, Continental-Mächte sich keineswegs auf eine den Grundsätzen, die von jenen Mächten aufgestellt worden, angemessene Weise benommen, sondern sich häufig in politische Widersprüche, die ihrem Wesen und Charakter nach vielförmig waren, verwickelt haben;

4) In Betracht, daß verschiedene dieser Agenten, mittelst ihrer Umtriebe im Innern Griechenlands, die Griechen für neue politische Gestaltungen zu gewinnen suchen, welche dem Geiste und den Zwecken dieser Anstifter entsprechen;

5) In Betracht, daß das regel- und gesetzmäßige Benehmen der griechischen Marine nicht unbedeutende Verfolgungen und Hindernisse von Seite der Kommandanten der Fahrzeuge einiger Mächte erfährt, welche die von ihren Höfen auf den Kongressen von Laibach und Verona proklamirte Neutralität auf alle nur erdenkliche Art verletzen;

6) In Betracht, daß zu unſerer tiefen Betrübniß Chriſten gegen die Anhänger des Evangeliums zu Gunſten der Anhänger des Korans bewaffnet ſind, und daß europäiſche Offiziere, gegen alle Grundſätze wahrer Politik und Moral, die barbariſchen Horden unterrichten, disciplıniren und anführen, welche beſtimmt ſind, den geheiligten Boden zu verheeren, der die unſterbliche Aſche eines Timon und eines Tſamado, eines Leonidas und eines Bozzari, eines Philopoemen, und eines Nikita, mit gemeinſamer Erde bedeckt; was den Fortſchritten unſeres heiligen Unternehmens hinderlich iſt;

7) In Betracht, daß die großbritanniſche Regierung, die das Glück hat, ein freyes Volk zu beherrſchen, die einzige iſt, welche die Neutralität, in ihrer ganzen Reinheit, ſtrenge beobachtet, und es unter ihrer Würde erachtet hat, das offenkundige Benehmen oder die heimlichen Umtriebe nachzuahmen, die ſich Andere in Griechenland, zu Konſtantinopel und in Egypten noch immer zu Schulden kommen laſſen;

8) In Betracht, daß die brittiſche Neutralität nicht hinreicht, um den zum Nachtheile Griechenlands ſtets wachſenden Verfolgungen anderer Nationen die Wage zu halten;

9) In Betracht, daß Griechenland, nicht weil ſeine Kräfte oder ſein Entſchluß ſchwächer geworden, ſondern aus den hier oben angeführten Gründen, und weil es nie eine Regierung hatte, die über die Leidenſchaften und den Haß, welche durch die Anarchie erzeugt werden, erhaben geweſen wäre, in Verfolgung ſeines Unternehmens gelähmt wurde;

10) In Betracht, daß die Griechen entweder als Sieger aus einem ſo glorreichen Kampfe hervorgehen, oder gänzlich vernichtet werden müſſen; daß nichts ſie von dieſem einmüthigen und durch den Gang des Krieges und der Ereigniſſe nothgedrungenen Entſchluß abzubringen vermag;

11) In Betracht endlich, daß wir, da durch eine beſondere Gunſt der göttlichen Vorſehung, die brittiſche Nation eine impoſante Macht in unſerer Nähe beſitzt, in der verzweifelten Lage,

worin sich Griechenland befindet, zu der Menschenliebe und der Großmuth dieser mächtigen Regierung unsere Zuflucht nehmen müssen;

Haben Wir, in Folge dessen, um die geheiligten Rechte der Nation, die Rechte unserer Freyheit und unserer politischen Existenz sicher zu stellen, dekretirt, und dekretiren, verordnen und promulgiren, was folgt:

Art. 1. Die griechische Nation stellt, kraft gegenwärtiger Akte das heilige Unterpfand ihrer Freyheit und ihrer politischen Existenz, freywillig unter den ausschließenden Schutz Großbritanniens.

Art. 2. Gegenwärtige legale Akte der griechischen Nation soll doppelt ausgefertiget, und der achtbaren großbritannischen Regierung zugesendet werden. *)

4. Protestation der Deputirten der französischen und amerikanischen Philhellenen.

An die Herrn Mitglieder der executiven Gewalt der provisorischen Regierung von Griechenland.

Die Unterzeichneten Deputirten der Philhellenen-Komites in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika haben in Erfahrung gebracht, daß Individuen, blos in der Eigenschaft von Griechischen Bürgern, sich erlaubt haben, an die Spitze einer Faction zu treten, und daß von ihnen, der Verfassung des Landes zuwider, eine für die Würde ihrer Nationen und ihrer Regierungen, welche stets das lebhafteste Interesse für die Wohlfahrt und die Unabhängigkeit Griechenlands gezeigt haben, höchst beleidigende Erklärung unterzeichnet und in Umlauf gesezt worden ist.

Den Unterzeichneten ist wohl bekannt, daß der Senat und die executive Gewalt in ihrer Sitzung vom 22. d. M. dekretirt

*) Dieses ist geschehen, und am 5. August eine hydriotische Brigg, mit den mit dieser Sendung beauftragten Deputirten an Bord, nach England abgegangen.

haben, die Regierung der joniſchen Inſeln ſolle um Hülfe zur Beſchützung der von Ibrahim Paſcha bedrohten politiſchen Unabhängigkeit erſucht werden.

Und obwohl es für die Unterzeichneten ſehr peinlich war, zu ſehen, wie wenig Vertrauen der griechiſche Senat bey dieſer wichtigen Angelegenheit gegen die franzöſiſche und amerikaniſche Nation bezeigte, ſo reſpektirten ſie doch deſſen Verfügungen, ſo wie jede andere, die auf geſetzlichem Wege und nach der Staatsverfaſſung erlaſſen worden ſeyn würde.

Allein ſie ſehen mit Bedauern, daß der Senat, anſtatt das von ihm gegebene Dekret in Ausführung zu bringen, nicht die geeigneten Maßregeln ergreift, was doch in ſeiner Macht ſteht, um die Individuen unter den Griechen zur Ordnung zu bringen, welche es wagen, ſich über die Geſetze zu erheben, und welche das in Griechenland begründete politiſche Syſtem zu ſtören ſuchen.

Sie halten es aus dieſem Grunde für ihre Pflicht, die griechiſche Regierung von dieſem geſetzwidrigen Verfahren in Kenntniß zu ſetzen, welches für die Würde zweyer Nationen beleidigend iſt, die das lebhafteſte Intereſſe für die Unabhängigkeit von Griechenland bewieſen haben, — ein Verfahren, welches Griechenland in der Folge nur nachtheilig werden kann.

Die griechiſche Regierung muß die Gefahr kennen, der ſie ſich ausgeſetzt, wenn ſie dergleichen Erklärungen zuläßt, welche von dem Geiſte der Anarchie eingegeben ſind, und gegen die wir förmlich proteſtiren.

Die Unterzeichneten bitten die executive Gewalt, ihnen über eine ſo wichtige Angelegenheit ganz deutliche und beſtimmte Erklärungen zu geben; und ſie erwarten mit Ungeduld eine ſchleunige Antwort, um ihre reſpektiven Kommittes davon in Kenntniß zu ſetzen, damit ſie unter dieſen Umſtänden ihr Verfahren darnach einrichten können.

Die Unterzeichneten bitten die Mitglieder der execu-

tiven Gewalt, die Versicherung der größten Hochachtung anzunehmen.

Napoli, den 28. Juli 1825.

Der General Henry Roche.
W. Townshend Washington.

5. Schreiben des Herrn William Townshend Washington an die Mitglieder der executiven Gewalt (des Direktoriums) der provisorischen Regierung von Griechenland.

Napoli di Romania, den 1. August 1825.

Meine Herren!

Am lezten Freytage war mir von mehreren Seiten die Nachricht mitgetheilt worden, daß ein auf Korfu in italienischer Sprache geschriebenes, auf Hydra ins Neu-Griechische übersetztes, und von den Primaten von Hydra und Spezia unterzeichnetes Dokument hier in Napoli di Romania angekommen sey; daß zwey Mitglieder des gesetzgebenden Körpers fast alle Mitglieder der executiven Gewalt, so wie mehrere Primaten und Kapitäne von Morea und Candia selbes unterschrieben hätten; und daß der eigentliche Zweck dieses Dokuments sey, die englische Regierung um Hülfe gegen die Türken und Araber zu bitten, und dieser Regierung die Gerichtsbarkeit und Souverainität von Griechenland abzutreten. Ich habe diesen Schritt unter den Umständen, worin sich das Land befindet, für ganz unnöthig gehalten, und überdieß habe ich ihn als eine auffallende Verletzung der jedem Mitgliede des griechischen Gemeinwesens zustehenden Rechte und Privilegien betrachtet, welche von Seiten der Individuen, die dieses Dokument unterzeichnet haben, verübt wird. Unter den obwaltenden Umständen habe ich es für meine Pflicht gehalten, öffentlich meine Mißbilligung über das, was geschehen war, auszusprechen, und demzufolge habe ich gemeinschaftlich mit dem General Roche, Agenten des griechischen Kommittee in Paris, eine von ihm geschriebene

Proteſtation unterzeichnet. Auf die dringende Bitte eines Mitgliedes des geſetzgebenden Körpers verſuche ich jezt, die Beweggründe ausführlicher zu entwickeln, welche mich zur Unterzeichnung dieſer Proteſtation vermocht haben.

Erlauben Sie mir zuerſt, daß ich meine Ideen über die Frage auseinanderſetze, was für ein Recht den Mitgliedern der griechiſchen Regierung, oder der griechiſchen Regierung ſelbſt zuſtand, dieſe Unterhandlung mit den Engländern zu führen. Da die abſoluten Regierungen in jeder Hinſicht die Herren ihrer Unterthanen und ihres Territoriums ſind, ſo mögen ſie das Recht haben, durch Kauf oder Schenkung über einen Theil ihrer beſagten Unterthanen und ihres Territoriums zu verfügen, eben ſo wie der virginiſche Pflanzer ſeine Sklaven und ſeine Ländereyen verkauft und verſchenkt.

Allein nach den bey uns in Amerika herrſchenden Ideen kann eine Regierung, welche vom Volke ausgeht, und Kraft einer übertragenen Autorität regiert, keine andere Befugniſſe haben, als die ihr ausdrücklich von dem Volke gegeben worden ſind; — und wo ſehen wir denn, daß das Recht, Griechenland oder einen Theil von Griechenland unter die Souveränität einer auswärtigen Macht zu ſtellen, je der proviſoriſchen Regierung von Griechenland durch die griechiſche Nation übertragen wurde? Und was für ein Recht haben die Primaten und die Kapitäne, und die Mitglieder der geſetzgebenden und der executiven Gewalt von Griechenland, alle zuſammen, irgend einem Mitgliede des griechiſchen Gemeinweſens die Vortheile zu entziehen, welche es beſizt, oder welche es Kraft ſeiner Eigenſchaft als Mitglied des beſagten Gemeinweſens zu beſizen glaubt — ausgenommen den Fall, wo es ein Verbrechen begangen hat? Und was noch mehr iſt, was für ein Recht haben ſie, in welchem Fall es auch immer ſeyn möge, ein Mitglied des griechiſchen Gemeinweſens zu zwingen, Unterthan einer auswärtigen Macht zu werden? Durchaus keines — ſie haben dazu gar kein Recht — Und wenn der

Zweck jenes Dokumentes ist, Griechenland der Herrschaft von England zu unterwerfen, mag das nun in der Art seyn, wie die jonischen Inseln, oder wie Malta, wie Gibraltar, oder wie Canada, so behaupte ich, daß die Personen, welche das Dokument unterzeichnet haben, sich eine Usurpation der Gewalt, und eine Verletzung der Rechte der griechischen Nation haben zu Schulden kommen lassen, welche sich nicht vor den Augen der Welt rechtfertigen läßt.

Ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers hat mir seitdem ein Dokument gezeigt, und hat mich zu überzeugen gesucht, daß nichts darin stände, was die National-Unabhängigkeit des Landes gefährde; daß die Griechen es gar nicht so verständen, und daß die Engländer und die ganze Welt es nicht so auslegen könnten.

Ich bleibe im Zweifel über diese Sache. Denn mir erscheinen die Ausdrücke in dem Dokument, welches man mir gezeigt hat, außerordentlich zweydeutig, und überdieß setze ich wenig Vertrauen auf die Redlichkeit der englischen Regierung — es ist dieß eine Regierung, welche, um nur zu ihrem Zweck zu gelangen, die Gesetze des Völkerrechts, so wie die von ihr selbst übernommenen Verpflichtungen zu verletzen gewohnt ist.

Zugleich ergeben sich noch andere sehr interessante Fragen. Erstlich auf welche Art wird die englische Regierung den Griechen Hülfe leisten? indem sie mit der Pforte Krieg anfängt? oder indem sie zwischen den Kriegführenden einen Friedens-Traktat unterhandelt? und hat wohl der englische Commodore, der diese Negociation geführt, von seiner Regierung Instruktionen über die Sache erhalten?

Diese Unterhandlung ist mit einem Schleier bedeckt, den vielleicht die Zeit für mich lüften wird; bis dahin sage ich, daß, wenn man blos um Hülfe nachgesucht hat, dawider nichts einzuwenden ist; wenn aber die Sache mit der Aufopferung der National-Unabhängigkeit von Griechenland en-

digen soll, so ist dieß eine Begebenheit, die ich beklagen werde; und ich halte es für meine Pflicht, vor der ganzen Welt meine Mißbilligung über alle Maaßregeln zu erklären, die dahin führen dürften; auch glaube ich die Verantwortung auf mich nehmen zu können, den Griechen in Rücksicht solcher Maaßregeln das Bedauern und die Mißbilligung meiner Nation auszusprechen.

Ich hatte gehofft, meine Herren, in den Kriegsdienst der griechischen Regierung zu treten, und meine militärischen Talente für die Sache Griechenlands, der Freyheit und der Civilisation zu verwenden. Allein, wenn Griechenland eine Provinz von Großbritannien oder irgend einer andern auswärtigen Macht werden soll, so kann ich, ohne meinen politischen Grundsätzen entgegen zu handeln, nach dem Eintreten einer solchen Begebenheit nicht länger hier bleiben. Nur mit dem größten Schmerz werde ich dann ein Land verlassen, an das mich meine schönsten Gefühle fesseln.

Empfangen Sie, meine Herren ꝛc.

(Unterz.:) W. T. Washington.

60.

Oestreich. — Aktenstücke den ungarischen Landtag betreffend.

1. Königliches Einberufungsschreiben an die Landstände des Königreichs Ungarn, zum Reichs-Tag. — 8. Juli 1825.

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Kluge und Verständige, liebe Getreue! Nicht blos um dem Gefühle Unserer eigenen zärtlichen Zuneigung zu folgen, sondern auch um den an Uns gelangten unterthänigsten Wünschen der Reichsbehörden allergnädigst zu willfahren, haben Wir

beschlossen: daß die durchlauchtigste Kaiserin, Karoline Augustе, Unsere geliebteste Gemahlin, durch das heilige Reichsdiadem zur Königin von Ungarn geweiht und nach hergebrachter Sitte feyerlich gekrönt werde. Zu dieser, mit den vorschriftmäßigen Ceremonien vorzunehmenden Weihung und Krönung der Königin, dann aber auch, um das, was zur anderweitigen Begründung der Wohlfahrt und Zunahme Unsers Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder für jezt und für die spätesten Nachkommen angemessen und ersprießlich zu seyn Uns dünken wird, zur Sprache und Verhandlung zu bringen, haben Wir beschlossen, den gesammten Ständen Unsers Königreichs Ungarn und der demselben einverleibten Länder einen Reichstag, dem Wir mit Gottes Hülfe auch persönlich beywohnen wollen, auf den 16. Sonntag nach Pfingsten, der auf den 11. September gegenwärtigen Jahres fällt, in Unserer freyen und königlichen Stadt Preßburg anzukündigen und bekannt zu machen, damit Wir einen neuen Beweis Unserer väterlichen Gesinnung und Zuneigung gegen die Uns theure ungarische Nation geben. Dem zu Folge tragen Wir euch auf und befehlen euch unabänderlich, aus eurer Mitte, wie es herkömmlich ist, zwey Männer und zwar solche Männer, die friedliebend sind und denen das öffentliche Wohl am Herzen liegt, zu wählen und dieselben als Abgeordnete am vorgeschriebenen Tage und Orte, mit Beseitigung aller Entschuldigung, zu senden und abzufertigen. Die Abgeordneten aber mögen wissen, daß sie mit den übrigen Herren Prälaten, Baronen, Adelichen und sonstigen Ständen Unsers obgenannten Königreichs Ungarn bey diesem Reichs-Tage zu erscheinen haben; und ihr werdet dafür sorgen, daß dieselben zu der vorgeschriebenen Zeitfrist daselbst ganz gewiß und unausbleiblich erscheinen; widrigenfalls die in dem Generaldekrete des Reichs verfügte Strafe einzutreten hat. Uebrigens bleiben Wir euch mit Unserer kaiserlichen königlichen Gnade allergnädigst zugethan.

Gege-

Gegeben zu Bergamo in Italien, den 8. Julius im Jahre des Herrn 1825.

Franz, m. p.
Fürst Franz Kohary, m. p.
Ignaz v. Markus, m. p.

2. Rede Sr. k. k. apostolischen Majestät, bey Uebergabe der königlichen Propositionen an die versammelten Stände d. 18. September 1825.

Es ist, zu Meiner höchsten Freude, der sehnlich erwartete Augenblick erschienen, wo Ich euch, treue Stände Meines vielgeliebten Königreiches Ungarn, um Meinen Thron versammeln konnte, um mit euch über dasjenige, was am wirksamsten zum Heil des Vaterlandes beyzutragen vermag, zu berathschlagen, und ein treues, und Mir theures Volk durch die feierliche Krönung der Königinn, Meiner geliebtesten Gemahlinn, gleichsam mit einem neuen Bande, noch enger an Mein Herz zu knüpfen.

Wichtige Ereignisse haben Statt gefunden, seit Wir zum lezten Male hier versammelt waren. Die blutigsten Kriege mußten geführt werden, um Europa endlich den Genuß des lange vergebens ersehnten Friedens zu verschaffen. Während der ganzen Dauer dieses Kampfes habe Ich für Meine Person nichts zu beschwerlich erachtet, keine Sorgen, keine Kraftanstrengung gescheut, die Ich für zweckmäßig erkannte, um die Rechte Meines Reiches zu verfechten, und das Ansehen der von Meinen Vorfahren ererbten Monarchie, so wie die Würde der Kronen, die Ich trage, Meinen Nachfolgern ungeschmälert zu hinterlassen.

Und nicht fruchtlos blieben Meine redlichen Bemühungen; denn sie wurden durch glückliche Siege, und durch die erwünschte Beendigung der Kriegs-Drangsale gekrönt. Offen bekenne Ich, daß dieses vor Allem Gott, dem Lenker aller Schicksale, dann der Liebe und Treue Meiner Völker, der

unerschrockenen Beharrlichkeit der verbündeten Monarchen, der Tapferkeit Meiner Heere, endlich den Opfern, welche Meine Unterthanen so ausharrend, zum unverwelklichen Ruhme ihres Namens, gebracht haben, zugeschrieben werden müsse.

Welchen Antheil hieran Ungarn genommen, mit welchem Eifer es seine Treue, seine Anhänglichkeit und jene angestammte Hochherzigkeit, stets als eine Stütze des Thrones und als ein Erbtheil der Altvordern anerkannt, bewiesen habe, — das verkündigen die Thaten, — Thaten, welche Meinem Herzen zur dankbaren Erinnerung unauslöschlich eingegraben sind.

Allein, während durch den glücklichen Erfolg der Waffen die Monarchie erhalten und die Möglichkeit herbey geführt wurde, die alten von der Krone Ungarns abgerissenen Länder, dem Königreiche wieder einzuverleiben, haben die Meinem Scepter unterworfenen Völker, in der jüngst verflossenen Zeit, außerdem einen herrlichen Sieg anderer Art sich errungen; einen Sieg, der für sie und ihre Nachkommenschaft die wohlthätigsten und heilsamsten Früchte tragen wird. Sie haben nämlich alle insgesammt und, unter ihnen, Meine Ungarn, jenen verderblichen Geist weit von sich gestoßen, welcher mehrere Länder Europa's in die äußersten Drangsale gestürzt hat; wohl eingedenkend, daß die Hoffnung, auf die Weisheit des Allmächtigen gebaut, die unverbrüchliche Treue gegen den Landesfürsten, durch wechselseitiges Vertrauen befestiget, und die gewissenhafte Beobachtung altväterlicher Einrichtungen, welche durch das Alter und die Erfahrung vieler Jahrhunderte geheiliget sind, ihre wahre Glückseligkeit und eine unter allen Umständen und Zeitverhältnissen, unerschütterliche Schutzwehr ausmachen.

Daß die Staats-Finanzen bey dem Wechsel der Ereignisse der vergangenen Jahre große und mannigfaltige Opfer bringen mußten, leuchtet Jedem ein. Aber ein mit Reife überdachtes, mit Festigkeit eingeleitetes, und mit unermüde-

tem Eifer durchgeführtes System hat den Staats-Credit gewissermaaßen von Grund aus neu geschaffen, befestiget, und auch mehrere Wunden bereits geheilt. Die noch übrigen gleichfalls zu heilen, und so den dauernden Wohlstand Ungarns zu begründen, bleibt nun einer klugen Gesetzgebung anheimgestellt.

Ich fordere von euch nichts, als Eifer für euer eigenes Wohl; von eurer Weisheit aber, Väter des Vaterlandes, erwarte Ich, daß ihr die tauglichsten Mittel zur Erzielung desselben vorschlagen werdet, die weder die erwünschte Wirkung verfehlen, noch Meiner, eures Königs, innigster Zufriedenheit ermangeln werden, wenn ihr anders blos von Eifer für das allgemeine Beste beseelt, eure Bemühungen mit den Meinigen vereinigen werdet, um die dauernde Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern, und so das dankbare Andenken der Nachkommenschaft zu verdienen.

Die sichere Hoffnung dauerhaften Friedens kommt diesen heilsamen Berathschlagungen sehr zu Statten; dazu gesellt sich noch ein anderer Grund, sie jezt zu betreiben. Mein Alter rückt vor, und die Jahre der Sterblichen liegen in der Hand des Herrn. Ich wünsche aber sehnlich, die Freude noch zu erleben, und zu genießen, eure Wohlfahrt, durch weise Gesetze und Verordnungen vermehrt, und durch eben diese Gesetze auch die Verfassung des Königreichs, immer stärker befestiget, sowohl Meinen Nachfolgern, als auch den Ungarn selbst, Meinen vielgeliebten Kindern getrost hinterlassen zu können.

Uebrigens werden die treuen Stände aus den gnädigen Propositionen, welche Ich hiemit überreiche, ersehen, daß Meine väterlichen Absichten einzig und allein auf den Vortheil des Staates, und auf das Beste aller Einwohner Meines Königreiches Ungarn gerichtet sind; und Ich versichere sie Meiner kaiserlich-königlichen Gnade und Huld.

3. Inhalt der den ungarischen Ständen in der Sitzung vom 18. September mitgetheilten königlichen Propositionen.

Im Namen Sr. geheiligten k. k. apostolischen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, wird dem durchlauchtigsten Erzherzoge (dem Reichs-Palatin von Ungarn), so wie den Hochwürdigsten, Hochwürdigen, Hochachtbaren, Hochansehnlichen und Vortrefflichen, ferner den Vortrefflichen, Ausgezeichneten und Edlen, nicht minder den Klugen und verständigen Herren Ständen des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, die entweder in eigener Person, oder als Abgeordnete ihrer Committenten, zu dem gegenwärtigen, von Sr. k. k. Majestät huldreichst angesagten allgemeinen Reichstage versammelt sind, hiemit gnädigst eröffnet:

Es haben die Herren Stände aus den gnädigen königl. Einberufungsschreiben (Litterae Regales) ersehen, daß Sr. k. k. Majestät, nach Ihrer eben so eifrigen als rastlosen Sorgfalt für das Beste Ihres vielgeliebten Königreichs Ungarn, den gegenwärtigen Reichstag gnädigst ausgeschrieben, und huldreich vorzuschlagen geruhet haben, daß der Anfang desselben mit der feyerlichen Krönung Ihrer geliebtesten Gemahlinn, der allerdurchlauchtigsten Kaiserinn Caroline Auguste, zur Königinn von Ungarn, mittelst des heiligen Reichsdiadems, gemacht werde, keineswegs zweifelnd, daß die Herren Stände diesen neuen Beweis der königlichen Huld gegen die ungarische Nation mit kindlicher Ehrfurcht und Ergebenheit aufnehmen werden.

Da aber die väterliche Sorgfalt Sr. Majestät dahin gerichtet ist, daß, nach Beendigung dieses feyerlichen Akts, diejenigen Gegenstände, welche zur Wohlfahrt und zur Vermehrung des Glücks des Königreichs Ungarn und der mit ihm verbundenen Länder, beytragen können, auf diesem Reichstage verhandelt werden; den Herren Ständen aber keineswegs unbekannt ist, daß alle jene Gegenstände, welche nach Zeit und

andern wechselnden Umständen zu dem erwähnten Zweck und zur Erzielung einer größeren Vervollkommnung in verschiedenen Zweigen der innern Verwaltung beytragen können, in Gemäßheit des 67sten Artikels des Reichstagsschlusses vom Jahre 1790 und 1791 durch die zu diesem Ende angeordneten Reichs-Deputationen (Deputationes Regnicolares) ausgearbeitet worden sind: so wird es nun in dieser Hinsicht zweckgemäß seyn, daß diese Ausarbeitungen auf dem Reichstage untersucht, und, nach dem Beschluß des Reichstages, unter die öffentlichen Gesetze aufgenommen werden. Es wird daher von der vorsichtigen Berathschlagung der Herren Stände abhängen, die der Wichtigkeit der Gegenstände angemessene Art und Weise, wie diese Ausarbeitungen auf dem Reichstage zu verhandeln seyen, Sr. geheiligten Majestät geziemend vorzuschlagen.

Da ferner Se. geheiligte Majestät auf dem Reichstage von 1811 und 1812 den Ständen die Bewegungsgründe, aus welchen Allerhöchstdieselben die im Umlauf befindlichen Bankozettel auf den fünften Theil zu reduziren, und denselben die Einlösungs-Scheine zu substituiren befahlen, ausführlich erörterte, und zugleich gnädigst auftrug, die unter den Privatpersonen bestehenden Verbindungen und Verhältnisse in Geldsachen auf eine gewisse Norm und Regel zurückzuführen, bey dem hierüber aufzustellenden Gesetze aber keine Uebereinkunft erzielt werden konnte, so wurde dadurch Se. geheiligte Majestät, um zu verhindern, daß die Verhältnisse der Privatpersonen nicht in die größte Verwirrung gerathen möchten, durch Ihr königliches Amt bewogen, im Jahre 1812 eine mit dem in Circulation befindlichen Gelde vereinbarliche, vorläufige Vorsorge (provisio) zu publiziren.

Seit jener Zeit waren die äußern Umstände, die der öffentlichen Wohlfahrt den äußersten Ruin drohten, so beschaffen, daß, wenn nicht auf der Stelle ein außerordentliches Hülfsmittel ergriffen worden wäre, weder die Feinde von der Gränze der Monarchie vertrieben, noch die entrissenen Pro-

vinzen wieder erobert, und dem Königreich Ungarn die von Se. geheiligten Majestät revindicirten Theile hätten wiedergegeben werden können.

Durch die beträchtliche Vermehrung der zur Erreichung dieses Zweckes geschaffenen Anticipationsscheine, wurde zwar das gewünschte Ziel erreicht, allein es entstanden für das königliche Aerarium schwere Sorgen, wie die Anzahl derselben wieder vermindert, und so die Nachtheile, welche aus der vermehrten Masse dieses in Umlauf befindlichen, mit den Einlösungsscheinen zu derselben Klasse gehörigen Geldes, für die ganze Monarchie, und mithin auch für das Königreich Ungarn, entsprangen, so weit es die Kräfte des königlichen Aerariums zuließen, beseitigt werden könnten.

Nach ungeheuern Opfern des königlichen Aerariums, war Se. geheiligte Majestät darauf bedacht, dasjenige zu verfügen, was zur Erhaltung des Werthes der Anticipations- und Einlösungsscheine, gegen das nachtheilige Schwanken, dienen konnte, was die, auch in dem Königreich Ungarn und seinen Nebenländern in den Jahren 1816 und 1817 publizirten allerhöchsten königlichen Rescripte ausführlich nachweisen.

Durch die ununterbrochene Ausführung der zu diesem Ende ergriffenen Maaßregeln wurde die fernere Verminderung des Werthes der Einlösungs- und Anticipations-Scheine verhindert, durch die in Zukunft in Conventions-Münze zu schließenden Verträge alle Gefahr des Privat-Eigenthums entfernt, und so die Geld-Cirkulation gegen das schädliche Schwanken gesichert.

Bey diesem Zustand der Dinge, verlangt es die Sache selbst, daß, da noch eine beträchtliche Anzahl von Einlösungs- und Anticipations-Scheinen sich im Umlauf befindet, eine gesetzliche Vorsorge, in Betreff der Privat-Verhältnisse, ins Gesetzbuch eingetragen werde. Deswegen befahl Se. geheiligte Majestät, die Stände aufzufordern, daß sie, mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, was dem bereits auf festeren Grund-

säulen ruhenden Staats-Credit nachtheilig werden, oder dem ungeänderten Fortgang der Finanz-Operationen schaden könnte, ein eben so die Gläubiger als die Schuldner, die Gerechtigkeit und Billigkeit berücksichtigendes Gesetz vorschlagen möchten, durch welches die Gemüther der Unterthanen beruhigt und diese vor aller Gefährdung ihres Vermögens gesichert würden.

Dieß ist es, was Se. geheiligte k. k. Majestät den Herren Ständen huldreich vorzulegen für dienlich erachtet haben. Uebrigens verbleiben Se. k. k. apostolische Majestät den Herren Ständen mit Ihrer k. k. Gnade huldreichst und beständig gewogen.

Durch Se. k. k. und apostolische Majestät.

Preßburg, den 18. September 1825.

Ignaz Markus m. p.

4. Rede Sr. k. k. Hoheit des Palatins des Königreichs Ungarn, in der vermischten Reichstags-Sitzung am 18. September 1825, nach Publizirung der königlichen Propositionen, an die versammelten Stände.

Hohe Magnaten, ruhmwürdige Stände!

Nachdem wir das Ende so vieler Wechselfälle und Beschwerden des Krieges, womit der größere Theil von Europa auf die bitterste Weise heimgesucht wurde, erreicht haben, — nachdem der Monarchie ihre alte Ausdehnung wieder gegeben und der Krone Ungarns die Länder zurückgestellt sind, die von ihr durch ein ungünstiges Schicksal abgerissen worden waren, — erfreuen wir uns schon länger als zehn Jahre des holden Friedens. Indem wir mit dankbarem Herzen unaufgefordert gestehen, daß wir denselben den väterlichen und rastlosen, einzig auf die Wohlfahrt seiner Völker gerichteten Sorgen unseres allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs, und seiner Tugend und unbezwungenen Stärke verdanken, — erfahren wir fortwährend, nicht ohne eine gewisse heilige Ehr-

furcht, daß dieser fromme und allergnädigste Vater seiner Völker, wenn er mit Seiner Hand den Oelzweig des Friedens hält und allen Nationen darreicht, nie Seine eigenen Vortheile berücksichtigt, indem Er zufrieden ist, und Sich glücklich schäzt, wenn die durch Seine Sorgfalt geschüzten Reiche und Provinzen die Früchte der Ruhe von den Krieges-Lorbeern pflücken.

Nach unzähligen Beweisen von Liebe, Güte und Vorsorge, womit gute Fürsten ihre Unterthanen schüzen, welche Se. Majestät, vom Antritte Ihrer glorreichen Regierung, der ungarischen Nation nicht sowohl gegeben als gleichsam über sie ausgeschüttet haben, erhalten wir wieder einen neuen und glänzenden, allen, die den ungarischen Namen führen, höchst erwünschten Beweis. Damit nämlich unser geliebter König an der Vollständigkeit Seiner väterlichen Zuneigung nichts ermangeln ließe, und um einen neuen Beweis Seiner Beobachtung der alten Gewohnheiten des Reichs und der Institute der Nation zu geben, wollte Er, daß Seine erlauchte Gemahlinn, unsere Königinn und gemeinschaftliche Mutter, mit der heiligen Reichskrone, nach vaterländischer Sitte, gekrönt und so mit uns durch ein engeres Band verknüpft werde; und die ganze Staats-Verwaltung mit Seinem väterlichen Gemüth umfassend, geruhete Er, zum Nutzen und zur Befestigung der Wohlfahrt des Reichs und seiner Nebenländer, diesen allgemeinen Reichstag auszuschreiben.

In der That haben sowohl der Gang der Ereignisse und die Zeitumstände, als die eigenen Wünsche der Nation viele Momente von Verbesserungen, Aenderungen und neuen Institutionen herbeygeführt, die vorurtheilsfreyen und blos nach der wahren allgemeinen Wohlfahrt strebenden Gemüthern die Nothwendigkeit einer fleißigen Berathung, und einer der Lage der Dinge, Zeiten und Personen angemessenen Vorsorge empfehlen, rathen und auflegen.

Die gnädigen königlichen Propositionen und die Depu-

tations-Ausarbeitungen, die sowohl durch die Vorsorge Seiner geheiligten Majestät, als nach dem Rath und der Mitwirkung der ausgezeichnetsten Männer verfaßt sind, werden den Berathschlagungen und den, der allerhöchsten königlichen Sanktion zu unterbreitenden Beschlüssen der hohen Magnaten und ruhmwürdigen Stände ein weites, sehr nützliches und glorreiches Feld eröffnen.

Mit dem erhabnen Amte des ersten Reichs-Beamten und dem Präsidium der hohen Magnaten und ruhmwürdigen Stände bekleidet, erblicke ich mit einem vorzüglichen Trost und Ruhm diesen herrlichen und ausgewählten Kreis der hohen Magnaten und ruhmwürdigen Stände, als der Repräsentanten des Königreichs. Wohin ich meine Augen richte, schöpfe ich die gewisse Hoffnung der glücklichen Eintracht der Gemüther, zum Schutz der Würde des allerhöchsten königlichen Throns und zur Erhaltung und Vermehrung der allgemeinen Glückseligkeit der Nation; sehe und nehme ich wahr einen vereinten Willen für das allgemeine Wohl eifrig entbrannter Männer.

Damit diese Uebereinstimmung des Willens unsere süßen Hoffnungen nicht täusche, muß sie (mit Beseitigung aller andern Rücksichten) nur Einen Zweck haben, nämlich die Würde und Befestigung des königlichen Throns, die nicht minder im Vaterlande als im Auslande nothwendig ist, und den Zuwachs der Wohlfahrt des Vaterlandes, welche die gemeinsame Wohlfahrt Aller umfaßt. Beyde Dinge können von einander nicht getrennt werden. Dieß lehrten sowohl der Untergang als das Wachsthum der Völker, und die heut zu Tage vor unsern Augen, hier sinkenden, dort auf den Gipfel des Wohlstandes emporsteigenden Reiche.

Ferner ist das gegenseitige aufrichtige Zutrauen die Seele der Einigkeit. Dieses Zutrauen geruheten Seine geheiligte Majestät in Ihrer königlichen Rede uns so offen an den Tag zu legen, daß auch die spätesten Nachkommen unserer

Enkel daſſelbe unter den beſondern Denkmälern der königlichen Gnade verehren, und unterſuchen werden, ob Ihr, hohe Magnaten und ruhmwürdige Stände, ein demſelben würdig entſprechendes Denkmal aufgeſtellt haben werdet?

Ich kenne zu gut die Weisheit, Mäßigung und Aufmerkſamkeit der ungariſchen Nation in den gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen mit dem Könige, als daß ich erwähnen dürfte, was auf dieſem wichtigen Reichstage, wo mehr ein Vater zu den Kindern, als ein König zu den Unterthanen ſpricht, — zu thun oder zu unterlaſſen ſey. Wie könnte es einen, aus ungariſchem Geblüte Entproſſenen geben, der die väterliche Gnade und Zärtlichkeit unſeres Königs und Herrn nicht mit der kindlichſten Ehrfurcht, Liebe und Vertrauen, deren ein treuer Unterthan nur immer fähig iſt, verehren und erwiedern ſollte? So wird es in der That geſchehen, daß unter dem Doppel-Geſtirn der National-Einheit und des unbeſchränkten kindlichen Zutrauens gegen den beſten Fürſten, unſern allerdurchlauchtigſten König, unſerem Vaterlande Zuwachs an Glanz und Glückſeligkeit zu Theil werden wird.

Dieſe Glückſeligkeit und dieſe allgemeine Wohlfahrt wünſche ich ſowohl Euch, hohe Magnaten und ruhmwürdige Stände, als auch mir und meinen Erben, die ſammt euch Mitglieder der heiligen Krone dieſes Königreichs ſind, und erflehe ſie durch heiße Wünſche.

61.

Deutſchland. — Würtemberg und Hohenzollern-Hechingen. Vertrag wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellationsgerichtes für das Fürſtenthum Hechingen und das Königl. Würtembergiſche Ober-Tribunal. Bekannt gemacht am 26. Sept. 1825. Mit einer Beylage.

Nachdem von des regierenden Fürſten zu Hohenzollern-Hechingen Hochfürſtlicher Durchlaucht zu Vollziehung des Ar-

tikels 12. der deutschen Bundes-Akte der Antrag gestellt worden, dem Königlichen Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Appellationsgerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König von Würtemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden, so ist auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen und von den höchsten Contrahenten ratifizirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. September 1825.

Maucler. Beroldingen.

Art. I. Das K. Würtembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Hechingen'schen Sachen sich bezeichnen:

„das K. Würtembergische und durch Staats-Vertrag Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Ober-Tribunal."

Art. II. Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sich dazu eignenden Rechtssachen ganz auf ebendieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches einem in besagtem Fürstenthum selbst errichteten Ober-Appellations-Gericht rechtlicher Ordnung gemäß und dem Zweck des Artikels 12. der deutschen Bundes-Akte entsprechend, zukommen würde.

Art. III. Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vorkommenden Rechtssachen die daselbst geltenden Landes-Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. IV. Jede Appellationssache, die sich an das Ober-Tribunal eignet, kann von den Partheyen unter Beobachtung

der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht, gebracht werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstlichen Appellationsgerichts in den zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndikats-Klagen, Nichtigkeits-Querelen und Beschwerden über verweigerte, oder verzögerte Rechts-Pflege gegen gedachte Justiz-Behörde bey dem Ober-Tribunal angebracht werden können.

Art. V. Alle Erlasse des Ober-Tribunals ergehen an das Gericht zweyter Instanz, nämlich an das Appellationsgericht zu Hechingen, indem das Ober-Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communikation steht.

Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maaßgabe der im Art. II. dieser Uebereinkunft festgesezten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI. Sobald bey dem Appellationsgericht zu Hechingen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheyen zu weiterer Behandlung der Sache an das Leztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bey ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Prozeß-Gang weiter verfahren.

Art. VII. Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober-Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Appellations-Gericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen, und durch die in dem Lande bestehenden und angeordneten Exekutions-Mittel besorgt.

Art. VIII. Es bleibt den Partheyen unbenommen, wofern die Exekution von Seite der Unter-Behörden gehindert oder verzögert werden sollte, sich deßfalls mit einem extrajudiciellen Rekurs zur geeigneten Remedur an das Appellationsgericht und bey dessen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX. In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem Appellationsgericht in Hechingen selbst nach einer auf ergriffenen Rekurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals verweigert würde; ist auf Anzeige des Leztern von Seite des K. Ministeriums der Justiz mit der Fürstlich Hohenzollern'schen obersten Landes-Behörde hierüber Kommunikation zu pflegen, damit von Lezterer das Appellationsgericht zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde.

Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des Fürstlichen Appellationsgerichts seinen Grund haben, daß von Lezterem die Vollstreckung nicht gehörig besorgt würde; so bleiben der Parthey auch wiederholte Rekurse an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X. Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staats-Vertrag im Allgemeinen, auf dessen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder sonst irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwischen dem K. Würtembergischen Ministerium der Justiz und der Fürstlich Hohenzollern'schen Regierung verhandelt.

Art. XI. Unter Zugrundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen ist mittelst gemeinsamen Einverständnisses eine die näheren Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verschiedenen Zweige der Rechtsverwaltung umfassende Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integriren-

der Bestandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheyen verkündet werden soll.

Es wird hiebey vorbehalten, mittelst ferneren gemeinschaftlichen Einverständnisses alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was etwa zu Erreichung des dem Art. 12 der Bundes-Akte zum Grund liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung möglichst bester und promptester Justiz-Pflege nach allen Theilen, noch nöthig oder nützlich erfunden werden möchte.

Art. XII. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der Allerhöchsten Ratifikation Seiner Majestät des Königs in Wirksamkeit tritt, wird auf sechs Jahre bestimmt.

Wenn nicht dessen Aufkündigung von der einen oder der andern kontrahirenden Seite in der ersten Hälfte des sechsten Jahres erfolgt, so ist derselbe als auf weitere sechs Jahre bestätigt zu betrachten.

Der gegenwärtige doppelt ausgefertigte und von den beyderseitig Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag soll den pazisirenden Höfen zu Allerhöchster und höchster Ratifikation vorgelegt und die Ratifikations-Urkunden sollen längstens innerhalb sechs Wochen gegeneinander ausgewechselt werden.

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Erster Abschnitt.

Von der Zuständigkeit des Königlich Württemberg'schen Ober-Tribunals in den bey den Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Gerichts-Stellen verhandelten bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1. Die Zuständigkeit des Königlich Würtembergischen Ober-Tribunals in der Art. I. des Staats-Vertrags vom $^{9}/_{12}$ May 1825 bezeichneten Eigenschaft erstreckt sich über alle bürgerliche Rechtssachen, welche bey dem Fürstlich Hohenzollern-

Hechingen'schen Appellations-Gericht angebracht worden sind, unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Berufung an das Ober-Tribunal findet in der Regel gegen alle von dem Fürstlichen Appellations-Gericht ergangenen Erkenntnisse statt, welche nach der in dem Fürstenthum geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können.

§. 3. Bey Ehesachen der Katholiken gebührt dem Ober-Tribunal das Erkenntniß nur rücksichtlich der Ausscheidung des Vermögens, wenn der Streit über diesen Punkt in der ordnungsmäßigen Stufenfolge bis dahin gelangt.

§. 4. Die Fürstlichen Verwaltungs-Behörden sind in rein privatrechtlichen Sachen, worin sie als streitende Theile vor den betreffenden Landes-Gerichten erscheinen, den Entscheidungen des Ober-Tribunals, als lezter Gerichts-Instanz, unterworfen.

§. 5. Persönliche Klagsachen gegen den Landesfürsten oder gegen Mitglieder seiner Familie können nicht vor das Ober-Tribunal gezogen werden.

§. 6. Das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Haupt-Summe der Beschwerde zum wenigsten dreyhundert Gulden, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt.

Wenn jedoch der Streit-Gegenstand entweder eine reine Ehrensache oder das ganze Vermögen des appellirenden Theils betrifft, so findet die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe statt.

Natural-Gefälle werden mit Drey vom Hundert kapitalisirt. Bey unständigen Renten oder Gefällen wird eine Durchschnitts-Summe von neun Jahren zum Maßstabe angenommen.

Kann diese Durchschnitts-Summe nicht ausgemittelt werden, so ist der einjährige Ertrag zu schätzen, und sodann diese Schätzung zur Norm anzunehmen.

Bey Dienſtbarkeiten, welche ſich auf einen jährlichen Ertrag zurückführen laſſen, dient dieſer Ertrag zum Maßſtabe.

Jedoch ſind Dienſtbarkeiten, welche einem Grundſtück ankleben, ohne Unterſchied als appellabel anzunehmen; es wäre denn, daß der Kapitalwerth des dienenden oder des herrſchenden Gutes, je nachdem der Beſitzer des einen oder des andern die Berufung ergriffen hat, nicht einmal dreyhundert Gulden beträge.

§. 7. Vorſtehende Beſtimmungen (§. 6.) finden nur dann ſtatt, wenn die Erkenntniſſe der beyden vorigen Inſtanzen nicht gleichförmig ſind.

Im Falle der Gleichförmigkeit beyder Erkenntniſſe iſt die Appellations-Summe auf fünfhundert Gulden feſtgeſezt. Eben dieſer Maßſtab tritt in dem vorausgeſezten Falle bey Geld- und Natural-Renten, ſo wie bey Dienſtbarkeiten, ein.

§. 8. In den bey dem Fürſtlichen Appellations-Gericht in erſter Inſtanz entſchiedenen Rechtsſachen der Exemten, findet die Berufung an das Ober-Tribunal ſtatt, wenn die Haupt-Summe der Beſchwerde fünfzig Gulden oder darüber beträgt.

Hiebey kommen die übrigen Grundſätze des §. 6. analog in Anwendung.

§. 9. Bey Klagen über unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens kommt die Größe oder der Werth des Streit-Gegenſtandes oder der Beſchwerde nicht in Betrachtung.

Die Nichtigkeit kann jedoch nur dann begründet werden, wenn ein weſentlicher Mangel in der Perſon des Richters oder von Seite der ſtreitenden Theile, oder an den Beſtandtheilen des Prozeſſes vorhanden iſt, oder wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil geſprochen worden, oder die Sentenz etwas Unmögliches oder Widerſprechendes enthält.

§. 10. Die Berufung an das Ober-Tribunal, deren Zuläſſigkeit im einzelnen Falle vorausgeſezt (§. 6. ff.), hat keine ſuſpenſive Wirkung:

1) bey

1) bey Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, insofern dieser einer Parthey zugesprochen worden;
2) bey Arrestsachen, insofern der Arrest erkannt ist;
3) bey Rechts-Streitigkeiten über Alimente, wenn diese zuerkannt sind.

Ein Erkenntniß auf Eröffnung des förmlichen Koncurses kann nur im Wege des Recurses binnen dreyßig Tagen bey dem Ober-Tribunal angefochten werden.

Durch Ergreifung dieses Recurses werden die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Verfügungen nicht gehemmt oder aufgehoben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Förmlichkeiten der Appellation und dem Appellations-Verfahren.

§. 11. Die Berufung an das Ober-Tribunal geschieht bey dem Fürstlichen Appellations-Gericht entweder unmittelbar nach erfolgter Kundmachung des beschwerenden Erkenntnisses mündlich zum Protokoll, oder schriftlich mittelst einer zu übergebenden Anzeige.

Hierbey ist die Parthey nicht verbunden, ihre Beschwerden auszudrücken.

§. 12. Der Termin zu Einlegung der Berufung ist auf zehn Tage, von der Bekanntmachung des Erkenntnisses an, festgesezt, wobey der Tag der Publikation nicht eingerechnet wird. Dieser Termin ist unerstrecklich; die Versäumniß desselben zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine bloße Protestation gegen das Urtheil ist nicht als Appellation zu betrachten.

§. 13. Wenn das beschwerende Erkenntniß der Parthey nicht unmittelbar an dem Gerichts-Orte selbst, sondern an dem Orte ihres Aufenthalts durch schriftliche Zustellung publizirt wird: so ist von dem Fürstlichen Appellations-Gerichte die Gerichts-Stelle, in deren Bezirk der Aufenthalts-Ort der Par-

they liegt, um die Publikation und Insinuation des Urtheils, und um deren ordnungsmäßige Bescheinigung zu den Akten anzugehen.

Bey dieser Gerichts-Stelle kann von der sich beschwert erachtenden Parthey die Apellation binnen der Nothfrist von zehen Tagen mündlich eingelegt werden. Das darüber von der Gerichts-Behörde auszustellende Certifikat muß jedoch binnen zwanzig Tagen, von dem Tage nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Fürstlichen Appellations-Gerichte durch die appellirende Parthey vorgelegt werden.

Bey Versäumung dieser unerstrecklichen Frist wird die Appellation für desert angesehen.

§. 14. Das Fürstliche Appellations-Gericht hat nach angemeldeter Appellation dem Appellanten eine Bescheinigung über die eingelegte Berufung, in welcher der Tag der Einlegung ausgedrückt seyn muß, auszustellen, auch hievon den Appellaten zu benachrichtigen.

§. 15. Die angemeldete Appellation muß binnen der weiteren vom Verflusse der Anmeldungs- oder Vorlegungs-Frist (§. 12 und 13) an laufenden Nothfrist von dreyßig Tagen, bey dem Ober-Tribunal eingeführt werden.

Zu diesem Ende ist dem appellirenden Theile in der nach §. 14 auszustellenden Bescheinigung zugleich zu eröffnen, daß die Appellation binnen dreyßig Tagen von Verfluß der ersten Nothfrist an gerechnet, bey dem Ober-Tribunal schriftlich eingeführt und gerechtfertigt werden müsse.

§. 16. Die Appellations-Akten sind spätestens binnen fünfzehn Tagen nach der Anmeldung von Amts wegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzusenden.

Vermag der Appellant inverhalb der Nothfrist von dreyßig Tagen seine Berufung nicht vollständig zu rechtfertigen, so muß er binnen eben dieser Frist in der an das Ober-Tribunal gerichteten Einführungs-Schrift um Dilation zu Uebergebung seines ausführlichen Beschwerde-Libells bey Verlust der Appellation bitten. In einem solchen Fall darf der Termin zu Ein-

reichung der Beschwerde-Schrift sechzig Tage der Regel nach nicht überschreiten.

§. 17. Nach Einführung der Berufung bey dem Ober-Tribunal hat dieses die weitere Verhandlung in der daselbst eingeführten gesetzlichen Ordnung des Verfahrens, so weit nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schlusse der Sache einzuleiten.

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation steht ausschließend dem Ober-Tribunal zu.

§. 18. Die Mittheilung der Gerichts-Akten im Original an die Partheyen oder deren Prokuratoren und Rechtsfreunde ist nicht zulässig. Dagegen darf deren Einsicht und Benützung zu Fertigung des Beschwerden-Libells oder zu anderem rechtlichem Behufe in der Kanzley des Ober-Tribunals unter Aufsicht niemal erschwert werden.

§. 19. Beschwerden wegen unheilbarer Nichtigkeit (§. 9.) so wie Restitutions-Gesuche sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Soll bey der Nichtigkeits-Klage, welche jedoch nur bey dem höheren Richter, mithin bey dem Ober-Tribunal, angebracht werden kann, Suspensiv-Wirkung eintreten; so muß jene gleichzeitig mit der Einreichung gerechtfertigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Revision.

§. 20. Das Ober-Tribunal bildet unter nachstehenden Voraussetzungen die Revisions-Instanz. Hiebey sind jedesmal die vorigen Referenten von der Berathung und Entscheidung gänzlich auszuschließen und es ist neben dem neuen Referenten ein Correferent zu bestellen.

§. 21. Die Revision gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals findet nur dann statt, wenn dasselbe in zweyter Instanz eine Rechtssache entschieden hat (§. 8), und wenn zugleich der

Gegenstand der Beschwerde von der in §. 6 erwähnten Größe oder Beschaffenheit ist.

§. 22. Das Rechtsmittel der Revision ist jedoch in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal ein in erster Instanz gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat.

§. 23. Die Revision muß innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen, von der Zeit der Insinuation des Urtheils an gerechnet, mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift bey dem Ober-Tribunal ergriffen werden.

Der Tag jener Insinuation kommt hiebey nicht in Berechnung. In Ansehung des weitern Verfahrens findet der im §. 17 bestimmte Grundsatz statt.

Vierter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit des Ober-Tribunals in Straf-Sachen.

§. 24. In peinlichen Sachen findet eine Berufung gegen Straf-Erkenntnisse statt, wenn entweder auf Todes-Strafe oder auf eine die Dauer von drey Jahren erreichende Freyheits-Strafe, oder auf den Verlust der Ehre, nicht blos einzelner Ehren-Vorzüge oder Prärogativen, erkannt worden ist. Es bleibt jedoch der Wahl des Verurtheilten überlassen, entweder die Berufung an das Ober-Tribunal zu ergreifen, oder die Versendung der Akten an eine Juristen-Fakultät nachzusuchen.

§. 25. Die Berufung gegen Straf-Erkenntnisse der erwähnten Art (§. 24) ist binnen zweymal vier und zwanzig Stunden nach Eröffnung der Sentenz dem publizirenden Gerichte von dem Angeschuldigten selbst oder von dessen Vertheidiger, Vormund oder Ehegatten, oder von einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschließlich, anzuzeigen, und sodann binnen dreyßig Tagen von Zeit dieser Anmeldung bey dem Ober-Tribunal auszuführen.

Die Versäumung der lezten Frist macht jedoch nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerde verlustig.

Der Richter hat sogleich bey Eröffnung des Urtheils dem Verurtheilten das ihm zustehende Rechtsmittel und die gesetzlichen Fristen zu dessen Anmeldung und Ausführung bekannt zu machen, auch in jedem Falle bis zum Ablauf der Frist von zweymal vier und zwanzig Stunden, wenn nicht ausdrücklich auf den Rekurs verzichtet wird, der Straf-Vollziehung Anstand zu geben.

§. 26. Innerhalb fünfzehen Tagen nach Anmeldung des Rekurses ist die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal mit Bericht zu bewerkstelligen.

§. 27. Die Ergreifung des Rekurses hat Suspensiv-Wirkung, wofern nicht die Berufung, ohne Anfechtung der Straf-Gattung, nur wegen ihrer Dauer eingewendet wird.

§. 28. Dem Ober-Tribunal, als Rekurs-Instanz, steht zu, das Straf-Erkenntniß nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen.

§. 29. Die Betretung des Gnadenwegs, sie geschehe vor oder nach Anmeldung des Rekurses, ist als Entsagung auf den Rechtsweg anzusehen.

Fünfter Abschnitt.

Von einfachen Beschwerden.

§. 30. Beschwerden gegen das Fürstliche Appellations-Gericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder in peinlichen Sachen werden bey dem Ober-Tribunal angebracht.

Hierbey findet keine Nothfrist statt; auch kommt die Größe oder Beschaffenheit des Beschwerde-Gegenstandes nicht in Betrachtung.

§. 31. Sogleich nach Einlegung einer solchen Beschwerde erläßt das Ober-Tribunal, je nach den Umständen ein Schreiben um Bericht, oder ein Beförderungs-Schreiben.

§. 32. Das Fürstliche Appellations-Gericht hat den ihm abgeforderten Bericht innerhalb der ihm hierzu anberaumten Frist zu erstatten, und darin anzuzeigen, wie der ergangenen Auflage Genüge geleistet, oder aus welchen Gründen die Beschwerde für unstatthaft anzusehen sey.

§. 33. Im Falle beharrlicher Nichtbefolgung der Verfügung des Ober-Tribunals ist von demselben auf dem im Art. 9. des Staats-Vertrags bezeichneten Wege die Sache zur Kenntniß der höchsten Staats-Behörde zu bringen.

§. 34. Grundlose oder frevelhafte Beschwerden werden gegen den Beschwerdeführer und dessen Rechtsfreund nach Maßgabe der Verschuldung unnachsichtlich mit empfindlicher Strafe geahndet.

Sechster Abschnitt.

Von Versendung der Akten an Juristen-Fakultäten.

§. 35. Der Anspruch der deutschen Bundes-Akte, daß jeder Parthey auf die Verschickung der Akten an einen Schöppen-Stuhl oder eine Juristen-Fakultät anzutragen verstattet sey, wird stets gehandhabt, und es wird keiner Parthey die Gewährung eines solchen Gesuchs abgeschlagen werden.

§. 36. Dieses Gesuch ist bey dem Fürstlichen Appellations-Gericht einzureichen.

Ist jedoch der Gegenstand bereits an das Ober-Tribunal gebracht, (§. 15. f. §. 25 f.), so findet die Akten-Versendung nicht mehr statt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 37. Das Ober-Tribunal hat auf dem in dem Haupt-Vertrag vorgeschriebenen Wege die Vollstreckung seiner Erkenntnisse und Verfügungen zu bewirken und sich darüber zu versichern.

Achter Abschnitt.

Von den Sporteln, Succumbenz-Geldern und Strafen.

§. 38. Ueber die Sportel-Gebühr für das Urtheil wird

von dem Ober-Tribunal nach Maßgabe des Königl. Gesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg. Bl. S. 349 ff.) gerichtlich erkannt. Der Betrag derselben ist von der Parthey einzuziehen und an die erwähnte oberste Gerichts-Stelle abzuliefern.

§. 39. Succumbenz-Gelder und Stempel-Gebühren finden nicht statt.

§. 40. Geld-Strafen, welche das Ober-Tribunal erkennt, werden für denjenigen Staat eingezogen, dem der Bestrafte angehört.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Das Ober-Tribunal ist in der Entscheidung der an dasselbe erwachsenden Rechts-Sachen an die ihm bekannt zu machenden Landes-Ordnungen und Gewohnheiten, und an das gemeine Recht gebunden.

Die Königlich Würtembergischen Gesetze, so fern sie nicht blos die Ordnung des Prozeß-Verfahrens betreffen, finden als solche keine Anwendung in den aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an das Ober-Tribunal gelangenden Rechts-Sachen.

§. 42. Diejenigen Königl. Gesetze und Verordnungen, welche für das Fürstenthum angenommen und in demselben gleich andern Landes-Gesetzen verkündet worden sind, sollen in der Entscheidung der aus dem Fürstenthum erwachsenden Rechts-Sachen in der Kraft wirklich verbindender Gesetze angewendet werden.

§. 43. In Ansehung der Streitigkeiten zwischen der Landes-Herrschaft und dem Lande oder einzelnen Gemeinden, ist die im Landes-Vergleich vom 26. Juni 1798 (wovon dem Ober-Tribunal ein beglaubigtes Exemplar wird mitgetheilt werden) festgesetzte Verhandlungs- und Entscheidungs-Norm beybehalten. Wird jedoch in Fällen dieser Art das Ober-Tri-

bunal als Kompromiß-Richter erwählt, so hat daſſelbe den Rechts-Streit zu verhandeln und zu entſcheiden.

§. 44. Die Einreichung von gerichtlichen Erklärungen oder Schriftſätzen in den an das Ober-Tribunal erwachſenden bürgerlichen Rechts-Sachen muß durch die bey dem Ober-Tribunal angeſtellten Prokuratoren geſchehen, welche hiebey ihre allgemeinen und beſonderen Amtspflichten genau zu beobachten haben.

Zur Verfaſſung von gerichtlichen Schriften überhaupt iſt nur jener befugt, welcher in einem der beyderſeitigen Staaten zur Ausübung der gerichtlichen Praxis legitimirt iſt.

Außergerichtliche Eingaben und Beſchwerden können von dem Betheiligten ſelbſt, oder von einem nach der eben erwähnten Beſtimmung befähigten Rechtsfreunde eingereicht werden.

Die Bearbeieung von Armen-Sachen liegt den Hohenzollern-Hechingʼſchen Anwälten ausſchließend ob.

Dem Ober-Tribunal wird ein amtliches Verzeichniß der in dem Fürſtenthum zur Rechts-Praxis ermächtigten Perſonen mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung hinſichtlich der Königlich Würtembergiſchen Ober-Tribunal-Prokuratoren und Rechts-Konſulenten wird von Seite des Königlichen Juſtiz-Miniſterium an die Fürſtliche Regierung erfolgen.

§. 45. Hinſichtlich etwaiger Nichtigkeits-Beſchwerden gegen Erkenntniſſe des Ober-Tribunals wird die nähere Beſtimmung vorbehalten.

§. 46. Vorſtehende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung iſt nach geſchehener öffentlicher Bekanntmachung in dem Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen von ſämmtlichen Behörden und Partheyen in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueſte zu befolgen.

62.

Deutschland. — Würtemberg und Baden. Staats-Vertrag zwischen diesen beyden Staaten über Ausgleichung verschiedener gegenseitiger Forderungen und Ansprüche. 17. May 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir urkunden hiermit, daß Uns der von Unserem Geheimen Rath und Minister-Residenten vom Königlich Würtembergischen Hofe, Albert Friderich, Commandeur Unseres Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens zweyter Klasse in Diamanten, als hiezu besonders Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung abgeschlossene Vertrag, über Ausgleichungen von Forderungen und Ansprüchen, welche zunächst aus den älteren Staats-Verträgen von 1806, 1807, 1808, 1810, 1815, 1816 und 1822 von Baden an Würtemberg, und von Würtemberg an Baden bestehen, folgenden Inhaltes vorgelegt worden ist.

A.

1. Nach Art. I. a. des Staats-Vertrages vom 26. April 1822 erkennt Baden die für Würtemberg, aus den Gebiets-Abtretungen des Staats-Vertrages von 1810 entstandene Ansprache auf Staatsschulden-Uebernahme, in der verglichenen Aversalsumme von . . . 220,000 fl. —
nebst hievon nach Art. I. b. des Vertrags von 1822 vom 11. Nov. 1810, bis zum 26. April gedachten Jahres berechneten Zinsen mit . . . . . 126,002 fl. 45 kr.
346,002 fl. 45 kr.

2. Nach dem Vertrage von 1822 I. a. erkennt Baden einen Ersatz für die auf dem ehemal zum Ritter-Canton Hegau ge-

hörigen Ort Mühlingen haftenden Kammerzieler, zu 10 fl. 10 kr. im Kapitalbetrage von 203 fl. 20 kr.

3. Die aus den Staats-Verträgen vom 17. Oktober 1806 und 16. April 1807 herrührenden Würtembergischen Forderungen, wie sie die Anlage enthält, sind, nach Abzug der darin anerkannten Badenschen Gegenforderung von 1,918 fl. 40 kr. statt zu 28,216 fl. 8 kr. (4 kr.) im Betrage
von . . . . . 13,350 fl.
ebenfalls anerkannt.

4. Aus dem über Salm-Krautheim am 17. Juni 1816 abgeschlossenen Staats-Vertrage Art. II. 5. b. erkennt Baden wegen Zinszahlungen, die vor der Theilung der Mainzer Landes-Schulden an verschiedene Gläubiger geleistet wurden, an Würtemberg eine Ersatz-Summe des ihm pro rata zu viel zugetheilten, mit . . . . . 506 fl. 32 kr.

Die Würtembergische Regierung wird jedoch an Baden die Verzeichnisse dieser von Hessen-Darmstadt und Nassau bisher noch nicht zum Ersatze anerkannten Zins-Vorschüsse, und die darüber sprechenden Quittungen im Original oder in beglaubigten Abschriften aushändigen, um im gemeinsamen Interesse die Vergütung bey beyden genannten Staaten näher betreiben zu können.

Eben so nach gedachtem Vertrage, Art. I. 6. b. für Miethzins und Kaufpreis der aus Steuermitteln erbauten Kaserne in Oerlachsheim, erhält Würtemberg für seine rata, nach vorgelegten Ertrags-Rechnungen, statt 703 fl. 35 kr. wegen weiterer Baukosten. . . . . 695 fl. 53 kr.

6. Von der Zeit der schwäbischen Kreisverfassung, machte Würtemberg für Prima-Plana, Gelder der Kreis-Truppen eine Forderung von 2891 fl. 7 kr. laut Anlage 3, welche auf 1436 fl. 44 kr. ermäßiget, und in diesem Betrage von Baden anerkannt, auf das Uebrige von Würtemberg verzichtet ist.

7. Für die Ansprüche Würtembergs, wegen der Land-Kommende Altshausen an die Kommende Mainau, hat man

sich mit Rücksicht auf den Staats-Vertrag vom 31. Dezember 1808 Artikel 11 auf folgende Weise verglichen:

a) Für sämmtliche Gefälle und Vorräthe der verflossenen Zeit, namentlich den sogenannten Röhlens-Wein mit jährlich 6 Fuder, 17 Aimer, 10½ Maaß See-Aiche, und den Kompetenz-Wein des Land-Comthurs von 20 Fudern, nebst davon berechneten Zinsen seit dem Nichtbezuge, vergütet Baden an Würtemberg . . 48,000 fl.

Jedoch kommen für jenen Giltwein, zu 95 Aymer 10 Ih. 8 Maaß, W. A. für Staats- und erlassene Kriegs-Steuern von der Zeit der aufgehobenen Steuerfreyheit, dem Jahre 1815 an, durch gegenwärtigen Vergleich 1467 fl. 44 kr. in Abzug.

b) Die laufenden Gefälle dieser 95 Aimer 10 Ih. 8 Maaß Würtembergischer Aiche, welche vermöge des Besitzes von Altshausen, wie oben genannt, in Anspruch genommen sind, erkauft Baden, nach seinem für Loskauf von Gilten bestehenden Gesetze vom 5. Oktober 1820 um den Kapitalbetrag von . . . 21,320 fl. 30 kr.

c) Für ein, laut einer Urkunde vom 24. September 1807 der Gefällverwaltung Meinau von der Land-Comthur-Kellerey Altshausen vorgeschossenes Kapital

von . . . . . 2000 fl. — kr.

und Zinse davon bis 26. Apr. 1822 mit 1555 fl. 20 kr.

erkennt Baden den Ersatz.

Sollte sich jedoch durch anzuordnende Rechnungs-Einsicht erweisen, daß dieses Kapital bereits früher abgetragen wurde, so würde dieser Ersatz hier wegfallen.

Gegen Obiges verzichtet Würtemberg auf alle weitere Ansprüche von Gefällen und Besitzthum auf Meinau, und namentlich auf den von Altshausen vormals benützten Felsenkeller auf der Insel.

8. Baden hat die Forderung der jetzigen Kameralverwaltung Altshausen an die Landschafts-Kasse Bimmensell, mit

343 fl. 37 kr. für eine im Jahr 1799 vom Deutschordens-Rentamte Altshausen für die Landschaft Blumenfeld gemachte Naturallieferung in die Kaiserlich-Oestreichischen Magazine, anerkannt und bereits zu gesonderter Zahlung des Betrages die Weisung erlassen. Zugleich verzichtet die Badische Regierung auf eine Gegenforderung, Namens der Landschaft Blumenfeld, von 2,067 fl. 50 kr. für Verpflegung Würtembergischer Truppen im Jahre 1806, weil in dem Staatsvertrage vom 31. Dezember 1808 Abschnitt II. Art. 10. lit. d. bereits auf alle Breisgauer Occupations-Kosten verzichtet worden ist.

9. Würtemberg verzichtet:

a) auf die Ersatzforderung wegen Fruchtgilten auf der Markung Neuhausen ob Eck, indem von Baden erklärt worden ist, daß es nie an solchen Frucht-Gilten etwas bezog.

b) Ebenso erkennt es, daß eine für das Hüttenamt Bärenthal an das Eisenwerk Collnau aus den 1790ger Jahren gemachte Forderung von 13,585 fl. 5 kr. unstatthaft sey.

10. Die Summe der gemäß dieser Ausgleichung also in Aufrechnung zu bringenden Würtembergischen Forderungen beträgt . . . . . 433,603 fl. 20 kr.

11. Nach dem Pariser Staatsvertrag von 1810 stehen Würtemberg, in allen damals von ihm an Baden abgetretenen Landestheilen, die bis zum 11. November 1810 erwachsenen Einkünfte (Arreragen) nach dem anliegenden mit einem bereits übergebenen speziellen-correspondirenden Verzeichnisse (sowohl liquide, als illiquide, exigible und inexigibel erachtete) zu 238,081 fl. 46 kr. berechnet, tritt es, mit Ausschluß der, während des Laufs der Unterhandlungen erhobenen 1725 fl. Hornberger Rückstände an Baden um die Summe von 32000 fl. ab, und übernimmt die Befriedigung aller Passiv-Rückstände, Lasten und Schulden, welche bis zur Besitz-Epoche für Baden auf diesen Arreragen haften.

Sollten hingegen diese Rückstände mehr als 32,000 fl. nebst Zinsen und Erhebungskosten abwerfen, so macht sich Ba-

den anheischig unter Vorlage der Belege dem Königlich Würtembergischen Aerar diesen Mehrbetrag zu vergüten.

(Vergl. Art. XXXI.)

B.

12. Baden bringt auf vorstehende Summen, nach dem Staatsvertrage vom 26. April 1822 Art. II. a. in Gegenrechnung:

a) für seine 1808 abgetretenen Besitzungen in Homburg und Stahringen die Hälfte des evalvirten Kapitals mit . . . . 51,532 fl. 30 kr.

b) Für ein im Vertrage vom 31. Dezember 1808 Art. 10 wegen Epaven zugesagtes Kapital von 120,000 fl. nach Abzug einer Schuld der Deutschordens-Commende Meinau von 38,023 fl. 15 kr. und einer Summe von 19,135 fl. 30 kr. wegen epavirten, aber im Jahre 1810 an Baden rückgekommenen Gegenständen, noch Rest . . . 62,841 fl. 15 kr.

Zinse hievon und dem unter a. benannten Kapital nach Anlage 6 . . 86,506 fl. 3 kr.

Zusammen 200,879 fl. 48 kr.

13. Nach der Bedingung des Vertrages vom 26. April 1822 Art. II. 5. und Art. III. 6. bringt Baden ferner, mit Zinsen zu 5 Prozent in Gegenrechnung:

Die Zahlungen an Nellenburger Lokaldiener und Pensionaire, die vor dem 11. November 1810 fällig waren, und von Badenschen Kassen befriedigt wurden 278 fl. 47 kr.

nebst Zins zu . . . . . 41 fl. 48 kr.

Anlage 7. 320 fl. 35 kr.

14. Ersatz der der Stadt Radolphzell zu vergütenden zwey Kanonen . . . . . 240 fl. — kr.

Zins wegen des Vorschusses Badischer Kassen 39 fl. 15 kr.

Anlage 8. 279 fl. 15 kr.

15. Ersatz der in der Würtembergischen Besitzzeit erwachsenen, von Baden vorschußweise bezahlten Privat-Forderungen von Hornberger Handwerksleuten 882 fl. 13 kr.
Zins . . . . . 385 fl. 57 kr.
Anlage 9. 1268 fl. 10 kr.

16. Für die Konkurrenz der an Würtemberg gefallenen Kommende Ortschaften, zu dem Johannitermeister'schen (Heitersheimischen) Passiv-Kapitalfonds, wegen Heulieferungen im Jahre 1796 zur Kaiserl. Oestr. Armee 4271 fl. 34 kr.
und Zinse . . . . . 2398 fl. 58 kr.
nach Anlage 10. 6670 fl. 32 kr.

17. Baden erhält den Ersatz der an Mainzer Gläubiger (deren Forderungen auf Krautheim versichert waren, und welche in der Schuldentheilung an Würtemberg verwiesen wurden) vorschußweise geschehenen Abzahlungen, nach Abzug von 200 fl., welche Würtemberg zu viel an Kapital-Schuld übernahm, gemäß Staatsvertrags von 1816 Art. II. §. 3. im Betrage von . . . . . 7743 fl. 49 kr.
laut Anlage 11. Es gewährleistet diesen Betrag seiner Vorschüsse.
Ebenso

18. erhält es Ersatz der sequestrirten Gefälle des Stiftes Waldkirch vom Jahr 1806—1808. Deren Herausgabe der Staatsvertrag von 1808. Art. VIII. k bereits zusagte 4430 fl. 27 kr.
Zins hievon . . . . . 3093 fl. 33 kr.
nach Anlage 12. 7524 fl. —

Sollte nach den Sequester-Rechnungen ein noch größerer Bezug erweißlich für Würtemberg stattgefunden haben; so wird auch dies Mehr vergütet.

19. Wegen des mit Lasten, Vorräthen und Ausständen an Baden 1810 gekommenen Eisenwerks Zizenhausen behält dasselbe, einschließlich der Zinse nach Gegenrechnung der

Forderungen, welche an Würtemberg, von Liferanten abgetreten wurden, laut Anlage 13. ein Guthaben von 1599 fl. 5 kr.

Hinsichtlich der Zinsenforderung der Markgräflichen Renten-Administration für eine Kohlenlieferung der Obervogtey Münchhof zu 3390 fl. 1¼ kr. im Jahr 1806 wird dieselbe, für die Zinsforderung von 1806 bis 1810, da diese in gegenwärtiger Ausgleichung über den Stand von 1810 nicht aufgenommen ward, mit der Begründung ihres Anspruches an Würtemberg gewiesen.

20. Baden rechnet ferner ab, die an die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Kasse zu fordernde, an die Würtembergische Schuldentilgungs-Kasse, in Folge eines Vertrages mit Bayern überwiesene Schuldforderung von 9000 fl. — kr. nebst Zinsen bis 26. April 1822 . . 4361 fl. 27 kr.

Anlage 14. 13361 fl. 27 kr.

21. Ferner werden ihm für eine Forderung, von Primaplanageldern der ehemaligen schwäbischen Kreis-Truppen (vergl. oben Art. VI.) statt der geforderten 2642 fl. 3½ kr. hiermit . . . . . 1444 fl. 54 kr. zu gut gerechnet, auf das Mehr verzichtet Baden.

22. Nach der Bestimmung des Vertrags vom Jahr 1822 Art. III. 1. bleibt der im Jahre 1814 ohne Verbindlichkeit von Baden übernommene Oberzollverwalter Weizel in dessen Diensten. Für dessen jährlichen Gehalt (seit 1814 bis zum 26. April 1822 mit Zinsen auf 14693 fl. 36 kr. berechnet) vergütet Würtemberg im Wege des Vergleiches an Baden 7248 fl. — nämlich von 1814 bis 1816 den vollen Gehalt der 2 Jahre, 3012 fl. und von da, wo er Baden Dienste geleistet, jährlich 706 fl. vom 26. April 1822 an zahlt Würtemberg auf die Lebenszeit des Weizel jährlich 706 fl. als Beytrag zu dessen Gehalt an das Badische Aerar.

23. Für eine Forderung von 2048 fl. 55 kr. Kapital und . . . . . 1354 fl. 51 kr. Zinse als Würtembergische Rata, in Betreff eines nicht erlgibeln

Postens, der Baden durch die Auseinandersezung der schwäbisch-östreichisch Landständischen Kasse zu Ehingen, am 1. Febr. 1809 bey der Breisgau'schen Landschafts-Kasse wegen angeblich im Jahre 1799 für lezte gemachten Kriegslieferungen zugeschieben ward, aber nicht giebig gemacht werden konnte, erhält Baden im Vergleichswege die Hälfte des Kapital-Ansatzes . . . . . 1024 fl. —

Anlage 16.

24. Aus dem Vertrage vom 30. Juni 1815 über die an Würtembergische Truppen zu leistende Verpflegung, Vorspann u. s. w., legte Baden nach Abzug der baar erhaltenen 39005 fl. 9 kr. eine weitere Forderung von 237124 fl. 16 kr. vor, worüber man sich auf eine noch von Würtemberg zu entrichtende Aversal-Summe von 180000 fl. verglich, welche Baden in dieser Abrechnung aufführt.

Anlage 17.

25. Würtemberg läßt sich für Steuer-Rückstand der ehemaligen Kameral-Verwaltung Radolphzell an die Gefällverwaltung Meinau . . . . . 182 fl. 1 kr. in Aufrechnung bringen.

26. Ueber die Kapitalien der von Dattenberg'schen Stiftung zu Villingen, hat man sich zu Erledigung dessen, was im Staatsvertrage vom 16. April 1807 §. 51, und vom 31. Dezember 1808 §. 8. 1 über die Villinger Stiftungen gesagt ist, in der Art ausgeglichen, daß die in Weikheim angelegten Kapitalien von 9112 fl. 39 kr. Würtemberg zugehören, und Baden auf dieselben verzichtet.

Dagegen zahlt Würtemberg für die von Baden auf 10,277 fl. berechnete, Beytragssumme zu den auf genannter Stiftung ruhenden Lasten und Pensionen, sowohl für das vergangene, als das künftig laufende, ein für allemal ein Deckungskapital von . . . . . 8000 fl.

Anlage 18.

Alle Urkunden und Akten, die auf das gegenseitig im

Besitze

Besitze bleibende Vermögen Bezug haben, werden, soweit es noch nicht geschehen, ausgeliefert.

27. Die Forderung der Landschaft Nellenburg an das Würtembergische Aerar resp. die Staatsschulden-Tilgungskasse, wegen eines unbestrittenen Kapitals von 15,000 fl. sammt rückständigen Zinsen, und wegen deren ferneren bestrittenen Ansprache für einzelne Gegenstände, wie sie die Anlage näher bezeichnet, so wie dagegen die Forderung des Würtembergischen Aerars an die Landschaft, mit 5938 fl. 12¼ kr. ist dahin ausgeglichen, daß laut Anlage 19, der Landschaft einschließlich der Zinsberechnung bis zum 26. April 1822, ein Guthaben von 12743 fl. 28 kr. anerkannt ist. Dabey werden der Landschaft Nellenburg bessere Beweise einer noch größeren Forderung vorzubringen; dagegen in diesem Falle auf dem Würtembergischen Aerar der Gegenbeweis größerer Gegenforderung vorbehalten.

28. Die Summe der gemäß dieser Ausgleichung in Aufrechnung zu bringenden Badischen Forderungen beträgt:
450289 fl. 4 kr.

29. Gemäß der im Staatsvertrage vom 16. April 1807 §. 51. und vom 21. Dezember 1808 Art. 8. 1 enthaltenen Bestimmungen, erkennt Würtemberg das Eigenthum der Kirche Pfaffenweiler auf 1530 fl. Kapitalien, und der Kirche Furtwangen auf 1541 fl. Kapitalien, zusammen 3071 fl. welche vom Stifte St. Georgen in Villingen, vermöge Kapital-Rezeß vom 18. Dezember 1804, von den Kapitalien der Neckarburger Schloßkapelle (des Neckarburger Heiligen) beyden Pfarreyen zur Dotation zugeschieden wurden, und giebt die etwa davon bezogenen Zinse, so wie die Kapitalbriefe heraus.

Anlage 20.

30. Baden verzichtet auf seine Ansprache an ein Kapital von 14000 fl. sammt Zinsen, welches die Familie von

Ulm-Werrenwag 1774 vom Stifte Muri entliehen, und auf ihre Herrschaft Werrenwag und Kallenberg radizirt hat.

Dagegen vertritt Würtemberg sowohl wegen dieses Gegenstandes, als wegen des Kapitals von noch 12000 fl. (ursprünglich von 16000 fl.) welches der Graf von Bissingen im Jahre 1773 durch Vermittlung des Stiftes St. Georgen zu Villingen bey dem Seckelamte des Kantons Schaffhausen entliehen hat, sowohl für Kapital als Zinse, Baden gegen alle und jede Ansprache der Darleiher, namentlich gegen alle Forderung des Seckelamts an das St. Georgenstift zu Villingen.

31. Für die, nach dem Pariser-Staatsvertrag von 1810 Art. 9. an den zwischen beyden Staaten theilbaren Revenüen des Rechnungsjahres 1810 bis 1811 in den abgetretenen Landestheilen Baden gebührende Rate, ist an dasselbe zur Ergänzung von Würtemberg noch ferner, nach einer in der Würtembergischen Note vom 31. Juli 1822 zur Auseinandersetzung vorgeschlagenen Berechnung eine Zahlung von 8830 fl. 29 kr, zur Ausgleichung bewilligt, und dasselbe verzichtet zugleich auf jede Ansprache an die, nach dem in jener Note angenommenen Theilungsmaaßstabe ihm gebührenden Revenüen vom 11. November 1810 bis Georgii 1811.

Was dagegen die Rückstände (Arreragen) bis zum 11. November 1810 als dem übereingekommenen Theilungstage der Einkünfte der abgetretenen Bezirke angeht, so hat solche Würtemberg, wie oben im Art. 11. bemerkt ist, im Brutto-Ansatze von 238081 fl. 46 kr. um die Summe von 32000 fl. an Baden frey von allen Passivrückständen Lasten und Schulden überlassen.

Außer obiger Summe von 8830 fl. 29 kr. werden noch von Würtemberg sowohl in Hinsicht der von Baden geforderten, aber von Würtemberg nicht als streng schuldig erkannten Zinse für die Zahlungen an Salm-Krautheimer Gläubiger (Art. 17.) als auch für eine Vergütung der Zinse jenes Guthabens, welches Baden ohne diese Cession der Arre-

tagen, vom 26. April 1822 bis zum Vertragsschlusse, laut oben Art. 10 und 28 ausgeworfenen Hauptsummen in Anspruch behielte, die Summe von . . 6483 fl. 47 kr. zugestanden. Mithin hat Baden:

a) für das Würtembergische Guthaben (Art. 10.) von . . . . . 433603 fl. 20 kr.
und
b) für die Arreragen (Art. 11.) 32000 fl. — kr.
im Ganzen . . . 465603 fl. 20 kr.
zu zahlen.

Allein in Gegenrechnung zu bringen:

a) sein Guthaben (Art. 28.) von 450289 fl. 4 kr.
b) die Ausgleichung für die Revenüen von 1810—1811 mit . . 8830 fl. 29 kr.
c) die abzuziehenden . . . 6483 fl. 47 kr.
für weitere Zinse auf dem Vergleichungswege, wie oben bemerkt, im Ganzen . . . . 465603 fl. 20 kr.

wornach sich also beyderseitige Forderungen vollständig ausgleichen.

Sollte irgend ein Posten, der in dem übergebenen Verzeichnisse enthaltenen Ausstände mit Ausnahme der Art. 11. bezeichneten 1725 fl. in der Zwischenzeit an Würtembergische Kassen bezahlt worden seyn, so versteht es sich, daß der Vertrag an Baden vergütet wird.

Alle und jede auf diese Rückstände sprechenden Schriften werden an Baden ausgehändigt.

32. Alle in den vorhergehenden Artikeln genannten Gegenstände, bisher als bestritten oder in Abrechnung schwebend, sind durch diese Ausgleichung als definitiv erledigt und abgethan erkannt, und jeder weitern Ansprache wegen derselben wird hiemit gegenseitig entsagt.

Wir genehmigen denselben nach allen oben stehenden Bestimmungen, und werden verordnen, daß er seinem ganzen

Inhalte nach vollzogen werde, Kraft Unserer Unterschrift und des beygedruckten Staatssiegels.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Karlsruhe, den siebenzehnten Mai Eintausend achthundert Fünf und zwanzig.

Ludwig.

Vdt. Freyherr von Berstett.

63.

Deutschland. Baden. — Aktenstücke die Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden im Jahr 1825 betreffend.

1. Großherzogliche Rede zur Eröffnung der Stände-Versammlung zu Karlsruhe am 24. Februar 1825.

Edle Herren und liebe Freunde! Im Vorgefühl erfreulicher Ergebnisse eröffne Ich heute die Versammlung Meiner getreuen Stände. Mit Wohlwollen und Vertrauen trete Ich ihnen abermals entgegen. Meines fortdaurenden redlichen Strebens, nur für das Glück Meines Volkes zu leben und zu wirken, Mir bewußt, seiner Treue und Anhänglichkeit mehr als je versichert, gebe ich Mich der beruhigenden Hoffnung hin, in dieser Versammlung ein gerechtes und allgemeines Anerkenntniß Meiner Bemühungen zu erhalten. Mit Wehmuth muß Ich es sagen: Vorgänge, die Mich betrübten, und die ich ungern berühre, haben Mich zu einer außergewöhnlichen, jedoch verfassungsmässigen Maaßregel veranlaßt. Nur die Ueberzeugung konnte sie hervorrufen, daß dadurch allein der unbefangenen Würdigung so oft verkannter Verhältnisse wieder Raum gegeben werde. Die Verfassung hat alle Rechte der Staatsgewalt in der Person des Regenten vereinigt gelassen, nur die Ausübung bestimmter Rechte hat sie an die Mitwirkung der Stände gebunden. Aber diese Mitwirkung kann nur zu endlichen Folgen führen, durch Vereinbarung, ohne welche zwar das Bestehende fortdauret, aber die Sehn-

sucht nach dem wahrhaft Besseren nicht befriedigt wird; eine Beschränkung in der Erfüllung Meiner Bundespflichten liegt außer ihren Gränzen.

Wenn diese Ansichten hie und da getrübt erscheinen konnten, so hat die Entwickelung der deutschen Bundesverfassung dem monarchischen Grundsatz eine festere Unterlage gegeben. Die daraus hervorgegangene Bundesbeschlüsse haben alle Dunkelheiten aufgeklärt, alle Zweifel gehoben. Wenn sie daher, edle Herren und liebe Freunde, mit dem schönen Berufe sich begnügen, durch gewissenhafte Anwendung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in den durch die Verfassung des Großherzogthums und durch die Beschlüsse des deutschen Bundes vorgezeichneten Schranken, mit Ruhe, mit Mäßigung aller gegen alle, zum Wohle des Vaterlandes mitzuwirken, so wird Mein Volk zum erstenmale der Wohlthaten einer deutschen ständischen Verfassung in ihrem ganzen Umfange sich erfreuen können. Durch die Geburt eines Prinzen in Meiner Familie hat die Vorsehung unsere schönsten Hoffnungen erfüllt, Mir und seinen Eltern eine unaussprechliche Freude, uns allen aber ein neues Pfand der Liebe und Eintracht gewährt. Dagegen hat der Himmel in den lezten Monaten des vorigen Jahrs großes Unglück über uns ergehen lassen. Unerhörte Ueberschwemmungen haben in verschiedenen Landestheilen öffentliches und Privatvermögen vernichtet, Tausende dem Mangel preißgegeben. Ich habe den ihres Unterhalts Beraubten die nöthigste Unterstüzung zufließen, zu Erhaltung der bedrohten Gesundheit von Menschen und Thieren die erforderliche Vorkehr treffen lassen. Zu ferneren Unterstützungen, zu der Wiederherstellung der zerstörten Brücken, Straßen, Dämme und öffentlichen Gebäude habe Ich die erforderlichen Mittel, unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses, aufgebracht. Mit Rührung und Dank erkenne Ich die Beweise der Theilnahme, welche die vom Unglück verschonten Einwohner des Landes ihren bedrängten Mitbürgern durch reichliche Beyträge gege-

ben haben. Sie sind unvergängliche Denkmale der Vaterlandsliebe und eines wahrhaft religiösen Sinnes. Auch das Ausland hat an Unserer Noth den menschenfreundlichsten Antheil genommen. Alle Gaben, die aus solchem unsern schuldlos Verarmten zugeflossen, sind in unsern Herzen eingetragen. Die Unterhandlungen über die Angelegenheiten der katholischen Kirche haben noch kein endliches Ergebniß geliefert, Ich glaube aber dem Ziele näher gerückt zu seyn. In dem Laufe Ihrer Verhandlungen wird Ihnen vorgelegt und Auskunft ertheilt werden, was in Bezug auf den freyeren Handel, auf den innern Verkehr, auf Beförderung des Salzerzeugnisses, zu Begünstigung des Ackerbaues, des Gewerbfleißes und der Fabriken, zu Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt geschehen ist. Vieles ist gethan, Vieles bleibt uns zu thun übrig. Die seitherigen Erfahrungen, ähnliche Bestimmungen in den Verfassungen benachbarter Staaten, die Hoffnung, dadurch Ersparnisse möglich zu machen, und endlich die öffentliche Stimme haben Mich veranlaßt, die Erweiterung des Zeitraums von einem Landtage zum andern, und die periodische Gesammterneuerung der gewählten Mitglieder der Kammern in Vorschlag bringen zu lassen. Sie werden hierüber Ihre verfassungsmässige Beschlüsse fassen. Andere wichtige Gesezesentwürfe, die zum Theil früher ihre Erledigung nicht erhalten konnten, werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden. Beginnen Sie nun, edle Herren und liebe Freunde, Ihre Arbeiten in Frieden, sezen Sie solche fort in Eintracht, und gewähren Sie Mir bald die Freude eines glücklichen Erfolges."

2. Adresse der I. Kammer der Badischen Stände, auf die Eröffnungsrede. 27. Februar 1825.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Mit Wohlwollen und Vertrauen sprachen Euere Königl. Hoheit zu Badens getreuen Ständen herzerhebende Worte,

für welche wir den innigſten Dank empfinden und den wir in ehrfurchtsvoller Huldigung auszuſprechen, uns den Stufen des Thrones nahen. Mit Bewunderung erkennen wir jenes edle Streben, von dem Eure Königl. Hoheit fortdaurend beſeelt — für das Wohl Ihres Volkes arbeiten; mit Rührung und Dankbarkeit fühlen wir den hohen Werth der raſtloſen Bemühungen, denen das Vaterland Wohlthaten verdankt, die es Ew. Königl. Hoheit mit nichts vergelten kann, als mit unverbrüchlicher Treue. Nicht Dankbarkeit allein iſt es, die uns an Ew. Königl. Hoheit mit warmer Anhänglichkeit feſſelt, ſondern wir rechnen es zur ſüßen Berufspflicht, in Ihrer hohen Perſon den Regenten zu verehren. Nie wird Badens erſte Kammer in den Grundſätzen wanken, welche ſie ſich ſtets als ein Kleinod bewahrt hat; nie kann ſie außerhalb den Schranken ſich bewegen, welche die Verfaſſung und in ihr die organiſche Beſchlüſſe des deutſchen Bundes ihr vorzeichnen; nie wird ſie nach einem ſchönern Ruhme trachten, als durch gewiſſenhafte Anwendung aller ihrer Kräfte für das Wohl des Vaterlandes mitzuwirken, welches über Ew. Königl. Hoheit und ihr ganzes hohes Regentenhaus den Segen des Himmels erfleht. In dem koſtbaren Pfande der Liebe, mit welchem die Vorſehung Ew. Königl. Hoheit und das ganze Vaterland beglückte, erkennt die treueſte Kammer eine neue Bürgſchaft jenes göttlichen Segens, der unverkennbar auf dem Hauſe Baden ruht. Am kräftigen Aſte des erhabenen Fürſtenſtammes ließ die Vorſehung eine blühende Knoſpe aufgehen. Möge dieſer zarte Sprößling gedeihen und einſt Schatten verbreiten durch Liebe, im Frieden, über unſer Vaterland. Er ſoll bey unſern Kindern die Liebe und die Treue wieder finden, die alle Bürger des Großherzogthums mit ihrem Fürſtenſtamm unauflöslich und für jede Zukunft verbindet! Aber nach der Freude entſendet die göttliche Vorſehung auch das Leid. Unerhörte Ueberſchwemmungen haben großes Unglück über ausgedehnte Bezirke unſeres Vaterlandes gebracht. Wenn be-

15. Ersatz der in der Würtembergischen Besitzzeit erwachsenen, von Baden vorschußweise bezahlten Privat-Forderungen von Hornberger Handwerksleuten 882 fl. 13 kr.
Zins . . . . . 385 fl. 57 kr.
Anlage 9. 1268 fl. 10 kr.

16. Für die Konkurrenz der an Würtemberg gefallenen Kommende Ortschaften, zu dem Johannitermeister'schen (Heitersheimischen) Passiv-Kapitalfonds, wegen Heulieferungen im Jahre 1796 zur Kaiserl. Oestr. Armee 4271 fl. 34 kr.
und Zinse . . . . . 2398 fl. 58 kr.
nach Anlage 10. 6670 fl. 32 kr.

17. Baden erhält den Ersatz der an Mainzer Gläubiger (deren Forderungen auf Krautheim versichert waren, und welche in der Schuldentheilung an Würtemberg verwiesen wurden) vorschußweise geschehenen Abzahlungen, nach Abzug von 200 fl., welche Würtemberg zu viel an Kapital-Schuld übernahm, gemäß Staatsvertrags von 1816 Art. II. §. 3. im Betrage von . . . . . 7743 fl. 49 kr.
laut Anlage 11. Es gewährleistet diesen Betrag seiner Vorschüsse.
Ebenso

18. erhält es Ersatz der sequestrirten Gefälle des Stiftes Waldkirch vom Jahr 1806—1808. Deren Herausgabe der Staatsvertrag von 1808. Art. VIII. k bereits zusagte 4430 fl. 27 kr.
Zins hievon . . . . . 3093 fl. 33 kr.
nach Anlage 12. 7524 fl. —

Sollte nach den Sequester-Rechnungen ein noch größerer Bezug erweißlich für Würtemberg stattgefunden haben; so wird auch dies Mehr vergütet.

19. Wegen des mit Lasten, Vorräthen und Ausständen an Baden 1810 gekommenen Eisenwerks Zizenhausen behält dasselbe, einschließlich der Zinse nach Gegenrechnung der

Forderungen, welche an Würtemberg, von Liferanten abgetreten wurden, laut Anlage 13. ein Guthaben von 1599 fl. 5 kr.

Hinsichtlich der Zinsenforderung der Markgräflichen Renten-Administration für eine Kohlenlieferung der Obervogtey Münchhof zu 3390 fl. 1¼ kr. im Jahr 1806 wird dieselbe, für die Zinsforderung von 1806 bis 1810, da diese in gegenwärtiger Ausgleichung über den Stand von 1810 nicht aufgenommen ward, mit der Begründung ihres Anspruches an Würtemberg gewiesen.

20. Baden rechnet ferner ab, die an die Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Kasse zu fordernde, an die Würtembergische Schuldentilgungs-Kasse, in Folge eines Vertrages mit Bayern überwiesene Schuldforderung von 9000 fl. — kr. nebst Zinsen bis 26. April 1822 . . 4361 fl. 27 kr.

Anlage 14. 13361 fl. 27 kr.

21. Ferner werden ihm für eine Forderung, von Primaplanageldern der ehemaligen schwäbischen Kreis-Truppen (vergl. oben Art. VI.) statt der geforderten 2642 fl. 3½ kr. hiermit . . . . . 1444 fl. 54 kr. zu gut gerechnet, auf das Mehr verzichtet Baden.

22. Nach der Bestimmung des Vertrags vom Jahr 1822 Art. III. 1. bleibt der im Jahre 1814 ohne Verbindlichkeit von Baden übernommene Oberzollverwalter Weizel in dessen Diensten. Für dessen jährlichen Gehalt (seit 1814 bis zum 26. April 1822 mit Zinsen auf 14693 fl. 36 kr. berechnet) vergütet Würtemberg im Wege des Vergleiches an Baden 7248 fl. — nämlich von 1814 bis 1816 den vollen Gehalt der 2 Jahre, 3012 fl. und von da, wo er Baden Dienste geleistet, jährlich 706 fl. vom 26. April 1822 an zahlt Würtemberg auf die Lebenszeit des Weizel jährlich 706 fl. als Beytrag zu dessen Gehalt an das Badische Aerar.

23. Für eine Forderung von 2048 fl. 55 kr. Kapital und . . . . . 1354 fl. 51 kr. Zinse als Würtembergische Rata, in Betreff eines nicht erzigibeln

haben sie die ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe in Ueberlegung genommen, sie mit Gründlichkeit erwogen, mit Anstand und Würde sie öffentlich berathen. Ich sage es mit aufrichtiger Freude: Alles, was Ich Ihnen habe mittheilen lassen, haben sie, als in guter Absicht gegeben, erkannt, es treu und gewissenhaft zum Dank des Vaterlandes gefördert.

Kehren sie nun, edle Herren und liebe Freunde! in dem ruhigen Bewußtseyn erfüllter Pflichten in ihre Heimath zurück. Verbreiten sie überall die Gesinnungen, von denen Ich sie beseelt gefunden; erhalten und befestigen sie das Vertrauen auf die Gerechtigkeit, auf die Mäßigung, auf die Festigkeit der Regierung, und wenn wir noch unter den Folgen allgemeiner Weltbegebenheiten leiden, so lassen sie uns die Blicke auf eine schönere Zukunft richten, welche die Vorsehung vor unseren Augen zu enthüllen beginnt. Diese Hoffnung glaube Ich aussprechen und noch einige Worte zu ihrer und zur Beruhigung ihrer Mitbürger an sie richten zu können.

Der bedrängten Lage des Landmanns scheint eine erfreuliche Aenderung bevorzustehen; ein Zusammenfluß von Ereignissen wirkt bereits wohlthätig auf den Handel und auf seine freyere Bewegung; bald werden auch ihre Folgen die Erzeugnisse des Ackerbaues ergreifen. Wir stehen, wenn nicht alle Zeichen trügen, am Anfang einer bessern Zeit, deren Früchte vielleicht schon zur Reife gediehen sind, wenn Ich sie wieder vor Mir versammelt finde. Indem Ich sie, edle Herren und liebe Freunde! hiemit entlasse, sage Ich Ihnen Dank und ein freundliches Lebewohl. Meine besten Wünsche werden sie begleiten.

5. Gesetz über die sechsjährige Wahl der Abgeordneten. — vom 14. April 1825.

Ludwig ꝛc.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verkünden hiemit, wie folgt:

Art. 1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Stände-Versammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von sechs zu sechs Jahren, treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind. Diese gesezlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Stände-Versammlung aus.

Art. 2. Alle drey Jahre muß eine Stände-Versammlung statt finden.

Art. 3. Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drey Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. April 1825.

Ludwig

Vdt. Frhr. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit.

Eichrodt.

64.

Großbritannien. — Adresse des katholischen Vereins von Irland an die dortigen Katholiken. Dezemb. 1824.

Landsleute und Mitbürger! — Wir sind Eure Freunde, Eure aufrichtigen Freunde und wünschen Euch zu schützen und Euch zu dienen; wir wenden uns daher aus gutgemeinter und uneigennütziger Absicht an Euch. Schenket uns Gehör, weil wir Eure Freunde sind, beachtet unsere Worte, weil wir sehnlichst wünschen, Euch nützlich zu seyn, erwäget wohl und reiflich, was wir Euch sagen; wir wenden uns an Euren unbefangenen Sinn und Euer gesundes Urtheil; gebraucht die Vernunft, welche die Vorsehung in ihrer Güte Euch in einem gleichen und vielleicht höheren Maße, als irgend einem Volke

bei Tode, verliehen hat; überdenkt den Rath, den wir Euch geben, kalt und leidenschaftslos, und Ihr werdet finden, daß er mit der gesunden Vernunft und Rechtschaffenheit im Einklange steht und von allen Grundsätzen der Moral, wie von allen heiligen Geboten der Religion empfohlen wird.

Wir rathen Euch, durchaus von allen geheimen Gesellschaften und Verbindungen abzustehen; Euch aller Privat-Kombinationen, aller Arten von Weißburschenschaft (Whiteboyism) und Bandmannschaft (Ribboyism), so wie überhaupt aller geheimen oder Privat-Verbindungen, welchen Namen sie immer führen mögen, zu enthalten. Wir sind unfähig, Euch zu betrügen oder hinters Licht zu führen; wir könnten Euer Vertrauen nicht erwerben, wenn wir Euch falsche Vorspiegelungen zu machen im Stande wären; und wenn wir es auch thun könnten, so wollten wir Euer Vertrauen nicht auf Kosten der Wahrheit erkaufen.

Wir sagen Euch keineswegs, daß Ihr keine Gründe zu Beschwerden habt, oder daß es keine Bedrückungen gebe, denen abgeholfen werden soll; mit Leidwesen sind wir genöthigt zu gestehen, daß Ihr in der That gerechte Ursache zu Klagen habt und daß viele und bittere Beschwerden vorhanden sind, welche hinweggeräumt werden sollen; wir wissen, daß diese Beschwerden und Bedrückungen die Entschuldigung sind, welche leider nur zu Viele aus den ungebildeten Klassen unserer Landsleute für Tumulte, gewaltthätige Handlungen und Bildung geheimer Gesellschaften angeführt haben; wir wissen aber auch, daß durch Schritte dieser Art das Unglück nur vergrößert und die Masse von Drangsalen, denen dadurch abgeholfen werden soll, nur vermehrt wird; darauf machen wir Euch besonders aufmerksam; dieß bitten wir Euch wohl und ernstlich zu überlegen.

Wir versichern Euch aufs Feyerlichste, daß geheime und gesetzwidrige Gesellschaften — daß Bandmannschaft und Weißburschenschaft, und Gewaltthätigkeit, und Unbilden und Verbrechen, stets und überall die Masse des Elends und der Un-

terdrückung in Irland nur vermehrt und nie den Bedrängnissen des Volkes irgend eine Erleichterung oder Linderung gewährt haben. Euch allen ist es bekannt und manche haben es sogar erlebt, welche Folgen geheime Gesellschaften und die verschiedenen Arten des Weißburschenwesens und gesetzwidrige Gewalt und geringere Verbrechen sowohl, als schreckliche Ausschweifungen und Mordthaten, nach sich gezogen haben.

Nun wollen wir, alle anderen Einwendungen vor der Hand bey Seite lassend, die Frage an Euch richten, ob jemals durch solche Schritte und Gräuel, irgend etwas Heilsames zu Wege gebracht worden ist? Könnt Ihr diese Frage anders als verneinen? Es muß Euch einleuchten, daß dem Volke aus dergleichen Handlungen nie und nirgends etwas Ersprießliches erwachsen ist. Viele sind dadurch in langwierige Haft gerathen — viele sind dadurch aus dem Schooß ihrer Familien und aus dem Kreise ihrer Angehörigen und Bekannten gerissen — die Verdecke der Transportschiffe (nach Botany Bay) sind dadurch bevölkert und die Galgen mit Opfern bereichert worden. Noch andere Uebel waren im Geleite dieser Weißburschen- und Bandmanns-Unruhen und besonders hat oft der Unschuldige für den Schuldigen gelitten. Wenn Eigenthum dem Feuer preis gegeben oder auf andere Weise zerstört wird, so wird die Wiedererstattung desselben solidarisch dem Kirchspiel, der Baronie oder der Grafschaft auferlegt. Die Person, welcher der Schaden zugefügt werden sollte, bekömmt für ihr Eigenthum einen eben so hohen und häufig einen weit höheren Preis, als sie auf andere Weise dafür erhalten haben würde. Und wer muß dafür zahlen? Neun Zehntheile von denen, welche keinen Theil an dem Unfuge genommen haben, — und von wem dürfen die Unschuldigen, welche solchergestalt ihr Geld hergeben müssen, Ersatz erwarten? Welch eine Last von Schuld laden sich daher diejenigen nicht auf ihre Seele, welche ein solches Verbrechen, wofür sie keine hinreichende Genugthuung zu leisten im Stande sind, begehen, und wie können sie von der allgerech-

ten Vorsehung, Vergebung und Gnade zu erhalten hoffen, wenn sie sich als Werkzeuge zu Verübung der schreyendsten und unersetzbarsten Ungerechtigkeiten gebrauchen lassen?

Ferner, wo dergleichen Unfug von Weißburschen oder Bandmännern verübt wird, werden vielen Unschuldigen unvermeidlich Verbrechen zur Last gelegt, die sie nie und nimmer begangen haben. Wie viele Schuldlose haben wir wegen weißburschenschaftlicher Verbrechen zur Deportation, ja zum Tode verurtheilen sehen? Viele mögen die Handhaber der Gesetze, ob dieser schrecklichen Resultate tadeln — mit unbefangenem Sinne wird jedoch jeder leidenschaftslose, unpartheyische Mann einsehen, daß dieß die unausbleiblichen Folgen der durch dergleichen Bündler-Unfug und Verbrechen aufgeregten Leidenschaften, so wie der Belohnungen sind, welche in solchen Fällen den Denuncianten verheißen werden, unter denen sich zuweilen die allerverworfensten Wichte finden.

Landsleute! Wir sagen Euch nichts, als die Wahrheit. Nichts Gutes, nichts Vortheilhaftes, nichts Ersprießliches ist je in Irland durch dergleichen geheime Verbindungen, sie heißen Weißburschen- oder Bandmannschaften, oder wie immer hervorgebracht worden. Dergleichen Verbindungen sind durch die menschlichen Gesetze verböten — und da sie nothwendigerweise Verbrechen veranlassen, auch durch die göttlichen Gesetze aufs Strengste untersagt.

Nach den Landesgesetzen hat jeder, welcher sich einer geheimen Verbindung anschließt, deren Mitglieder durch einen Eidschwur oder was immer für Verpflichtung oder Versprechen mit einander verbündet sind, die Strafe der Deportation verwirkt. Jeder der bey Tage an einer solchen Versammlung Theil nimmt, hat Geldstrafe, Gefängniß und Peitschenhiebe, wer bey Nacht, Deportation verwirkt. Wer bey Nacht umherzieht, an den Thüren klopft, oder auch nur mündlich Waffen, Munition oder Pferde fordert, oder sich sonst Drohungen gegen die Einwohner eines Hauses zu Schulden kommen läßt, hat dieselbe

selbe Strafe verwirkt, welche über Raub und Mord verhängt ist. Und außer allen diesen von den gewöhnlichen Gesetzen verhängten Strafen, besteht noch die Insurrektions-Akte, die von der Regierung in jedem unruhigen Distrikt in Kraft gesezt und mittelst deren jeder, der von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang außer seinem Wohnhause betroffen wird, ohne Richter oder Jury deportirt werden kann.

Wir haben Euch diese kurze Skizze der von dem Gesetz verhängten Strafen gegen Ruhestörungen, die durch geheime Verbindungen bewirkt werden, vorgelegt. Jede ihrer Akte ist gesetzwidrig und verpönt. Wir erachten es für Pflicht gegen Euch, Euch zu warnen, nicht in solche Schuld oder Strafe zu verfallen.

Es ist noch ein anderer und wichtigerer Punkt zu bedenken. Diese geheimen Verbindungen und die durch selbe erzeugten Excesse sind von der ehrfurchtgebietenden Stimme der Religion verboten. Euere Religion befiehlt Euch, den Gesetzen unterthan zu seyn — sie gebietet Euch, Niemanden, wer er auch sey, eine Unbill zuzufügen; — sie lehrt Euch, kein auch noch so geringes Verbrechen zu begehen, selbst wenn dadurch das größtmöglichste Gute bewirkt werden könnte. Euere Religion sagt Euch ferner, daß wenn Ihr irgend Jemand in seinem Eigenthum beeinträchtigt, oder gar desselben beraubt, ihr für dieses Unrecht keine Vergebung vom Himmel zu hoffen habt, wofern ihr solchen Raub nicht dem vollen Werthe nach, und solltet ihr auch all Euer Hab und Gut daran wenden müssen, wieder erstattet. Wir brauchen Euch nicht zu sagen, wie sehr Eure Religion alles, was sich nur im Geringsten dem Raub, Mord oder Blutvergießen nähert, verabscheut! Ihr könnt keine wahren Katholiken — keine wahren Christen seyn, wenn Ihr das, was wir Euch sagen, nicht als buchstäblich und durchaus wahr empfindet und erkennt.

Es giebt andere Rücksichten, die Eure Aufmerksamkeit

verdienen; dieſe Unruhen haben nicht nur niemals irgend etwas Gutes erzweckt, ſondern ſie können auch möglicher Weiſe nie gelingen; ſie haben gewöhnlich Waffenraub, Plünderung von Wohnhäuſern, Zerſtörung von Getreide, Vieh und anderem Eigenthum zur Folge und veranlaſſen häufig Mordthaten; kein menſchliches Weſen hat irgend einen Vortheil daraus gezogen, und die Verbrecher können ſich, außer jenen Unthaten, unmöglich einen Vortheil davon verſprechen; ſie ſind durchaus nicht im Stande, der bewaffneten polizeylichen Macht im offenen Kampfe zu widerſtehen; ein halbes Dutzend Polizey-Diener ſind hinlänglich den ſtärkſten Weißburſchentrupp, wenn ſich derſelbe nur irgend auf einiger Maßen regelmäßiges Gefecht einläßt, zu Paaren zu treiben, und wenn die Polizey zu ſchwach ſeyn ſollte, ſo wird ſie durch die Korps der Yeomanry und dieſe wieder durch das reguläre Militär unterſtützt. Der Regierung ſtehen gegen 100,000 Mann an Fußvolk, Reiterey und Artillerie zu Gebote; und wenn ſie gegen innere Unruhen auswärtiger Hülfe bedürfte, ſo könnte ſie ſich leicht noch andere 100,000 Mann verſchaffen, ſo daß der Gedanke mittelſt Weißburſchenſchaft oder geheimer Geſellſchaften irgend etwas erzielen zu wollen, eben ſo lächerlich und albern, als ruchlos und verbrecheriſch iſt.

Zieht ferner in Erwägung, daß an allen dieſen Unruhen und geheimen Geſellſchaften kein Mann von Bildung, Charakter oder Vermögen Antheil nimmt — daß ſie von jedem rechtſchaffen denkenden und einſichtsvollen Mann als ſtrafbar verdammt — und vor allem, daß ſie von Eurer Euch herzlich zugethanen, verſtändigen, emſigen, frommen und geliebten Geiſtlichkeit höchlich gemißbilligt werden. Wie iſt es möglich, daß Ihr die Ermahnungen und Rathſchläge dieſer Geiſtlichkeit unbeachtet laſſen könnt? Wißt ihr nicht, daß ſie kein anderes Intereſſe, als das Eurige und keinen andern Wunſch als Eure zeitliche, wie Eure ewige Wohlfahrt hat?

Landsleute! hört auf unſern Rath — wir rathen Euch,

von allen solchen geheimen Machinationen abzustehen; wenn ihr Euch darauf einlasset, werdet ihr Euch nicht nur unsere entschiedene Mißbilligung, wie die Euerer ehrwürdigen Geistlichkeit zuziehen, sondern auch der verruchtesten und blutdürstigsten Faktion, welche je ein Land besudelt hat — der Orange Faktion, Vorschub thun und ihr ein Gefallen erzeugen. Die Orangemänner wünschen sehnlichst, Euch in das Unwesen der Weißburschenschaft und Bauernmannschaft und anderer geheimen Gesellschaften verstrickt zu sehen; sie wünschen dieß nicht nur, sondern suchen die Bildung solcher Verbindungen aufs Thätigste zu fördern; sie senden ihre Kundschafter und Emissäre unter Euch aus, zuvörderst um Euch arglistig zum Verbrechen zu verlocken, und dann um Euch in die Strafe zu stürzen. Sie versehen ihre Emissäre mit Geld und schicken sie in verschiedene Theile des Landes aus, wo sie sich dem Volke als Freunde und Leidensgenossen darstellen. Wir sahen viele und ganz neuerliche Beyspiele solcher Aufwiegelungen, und es ist auch ganz natürlich, daß sich die Orange-Männer solcher Maßregeln und Mittel bedienen. Wenn das Land im Aufstand ist, so hält der Orange-Mann seine reiche Ernte; denn dann wird er als Constabler und Polizeysoldat gebraucht und erhält permanente Löhnung im Yeomanry-Korps. Er theilt dann den Lohn mit dem Denuncianten und steht demselben oft bey der Bezeichnung seines Opfers bey. Ferner kann er das Volk und die Religion des Landes nach Herzenslust verläumden und mit den schwärzesten Farben schildern. Die Suspension des verfassungsmäßigen Gesetzes giebt dem Orange-Mann Gelegenheit, ungestrafter Weise bübische Gewaltthaten zu verüben, und solcher Gestalt wird der wilde Orange-Mann durch Eure geheimen Verbindungen und Weißburschenschaften in den Stand gesezt, seine vorherrschenden Leidenschaften der Geldgier, der Bedrückung und der Grausamkeit zu sättigen. Ihr könnt demnach den Orange-Männern keinen größern Gefallen erzeigen, als wenn Ihr Euch in geheime Verbindungen, Weißburschenschaft und Exzesse einlaßt.

Anderseits könnt Ihr nichts thun, was Eure treuen, und aufrichtigen Freunde tiefer betrüben könnte. Ihr könnt nichts thun, was dem katholischen Verein, welcher sich gegenwärtig liebevoll, und um Euer Wohl besorgt, an Euch wendet, zu größerm Kummer gereichen könnte. Wir kämpfen, um Eure Rechte durch verfassungsmäßige und gesetzliche Mittel zu erlangen. Wir bestreben uns, Abhülfe gegen die Bedrückungen, die auf Euch lasten, auf angemessenen und gesetzlichen Wegen zu erzielen. Wir wünschen sehnlichst von dem Parlamente eine bedeutende Verminderung der Zehenden, — eine völlige Abschaffung der Kirchensteuern — eine beträchtliche Herabsetzung der Grand-Jury-Taxe — die Abschaffung der verhaßten Bedrückungen und lästigen Gebühren, welche von bigotten und engherzigen Municipal-Beamten erhoben werden; — eine reinere Rechtspflege, insbesondere für die niedrigen und ärmeren Stände — und vor allem die Ausdehnung gleicher Gesetze und gleicher Rechte auf alle Klassen der Unterthanen Sr. Majestät.

Der Erfolg unserer Bemühungen zur Erfüllung dieser unserer heiligen Pflichten ist höchst wahrscheinlich, wenn wir nicht von dem Volke selbst in unsern Bestrebungen gehindert werden. Wir haben keinen Gedanken, für Leute zu handeln, welche so thöricht seyn wollten, sich selbst in die Gewalt ihrer Feinde zu liefern, und wir lehnen jezt und für immer alle und jede Art von Genossenschaft mit Leuten ab, welche so ruchlos seyn könnten, sich zur Verübung von Verbrechen gebrauchen zu lassen; — überdieß würde unsere Macht Gutes zu thun, nothwendiger Weise durch jede Ruhestörung von Seiten des Volkes geschwächt, dagegen aber die Gewalt unserer Feinde dadurch nur vermehrt und vergrößert werden. Aus diesem Grunde haben wir, Landsleute und Mitbürger, Eurem Urtheil und Ermessen folgende Sätze vorgelegt:

1) Daß nie etwas Gutes aus den Weißburschen-Unruhen und geheimen Gesellschaften hervorgegangen ist. 2) Daß

die hierin verwickelten Personen den härtesten Strafen — fängniß, Peitschenhieben, Deportation und Tod — unt gen. 3) Wir haben Euch gezeigt, daß Eure Religion Ausschweifungen und Verbrechen, welche durch Weißbur schaft und geheime Gesellschaften erzeugt werden, deutlich laut verbietet und verdammt. 4) Daß es rein toll und geschmackt seyn würde, irgend einen Erfolg von Weißbur schaft oder von geheimen Gesellschaften zu erwarten. 5) dergleichen Unruhen der Orange-Faktion viel Freude mache mancherley Vortheile bringen und im Allgemeinen von schändlichen Faktion in geheim angeschürt werden. Daß Unruhen und geheimen Gesellschaften von unserer vortreff und unvergleichlichen Geistlichkeit gemißbilligt und verda werden — einer Geistlichkeit, die Ihr nicht blos lieben und ren sollet, sondern deren Rathschläge Ihr auch zu achten selben zu gehorchen verpflichtet seyd. 7) Daß diese Unruhen u heimen Gesellschaften von Euren aufrichtigsten Freunden, katholischen Verein von Irland, aufs Ausdrücklichste und drücklichste verdammt werden. 8) Daß durch diese Un und Weißburschenschaften unsere gesetz- und verfassungsmä Bemühungen die Orange-Faktion zu stürzen, Abhülfe für m Bedrückungen und Beschwerden, unter denen ihr leidet, endlich die Emancipation der Katholiken zu erzielen, noth dig in ihrem Forschritte gehemmt werden müssen.

Wir haben daher noch eines Umstandes zu erwähnen, cher der gegenwärtigen Zeit eigen ist. Wir haben endlich Attorney-General (Hr. Plunket, den bekannten Verthei der Emancipation im Parlamente) welcher jeden Parthe tadelt und sich bestrebt, seine Pflicht gegen alle Unterth des Königs unpartheylich zu erfüllen. Wir haben zum Lieutenant einen irländischen Edelmann (den Marquis von Lesley), der sein Geburtsland liebt, dessen glänzende Zier ist, und der sich aufrichtig bestrebt, demselben Frieden, Freyheit und Wohlfahrt zu Theil werden zu lassen; vor

aber und alles andere hoch überwiegend, haben wir nun einen Monarchen auf dem Throne, zu dem das Volk von Irland mit freudiger Hoffnung aufblicken darf; einen Monarchen, welcher seine Regierung mit jener hochherzigen Erklärung begonnen hat, daß die Macht, ein anvertrautes Pfand „zum Wohl des Volkes sey;" den ersten brittischen Monarchen, welcher die Küsten Irlands im lieblichen Gefolge des Friedens und in der Absicht besuchte, demselben Wohlwollen und Huld angedeihen zu lassen; — Einen Monarchen, welcher oft Seine warme Zuneigung für Seine irländischen Unterthanen an den Tag gelegt hat, und von dem wir alle Ursache zu glauben haben, daß er keinen sehnlichern Wunsch hegt, als den Zwiespalt beendigt und herzliche Eintracht der Gesinnung in Irland walten zu sehen. Im Namen der gesunden Vernunft, welche Euch verbietet thörichte Schritte zu thun; bey dem Haß, den Ihr gegen die Orange-Männer, Eure natürlichen Feinde hegt; bey dem Vertrauen, das Ihr auf den katholischen Verein, dessen Mitglieder Eure natürlichen und eifrigen Freunde sind, setzt; bey der Ehrerbietung und Anhänglichkeit, die Ihr gegen Eure Geistlichkeit hegt, welche allein Eure Kranken- und Schmerzens-Lager mit Trost und Stärkung umgiebt; bey allen diesen mächtigen Beweggründen, und noch mehr, bey der liebenden Ehrfurcht, die Ihr gegen den huldreichen Monarchen hegt, welcher Eure Bedrängnisse, in der Absicht, Euch Hülfe zu gewähren, in Seinem Herzen erwägt — und vor Allem und endlich weit über Alles, im Namen der Religion und des lebendigen Gottes beschwören wir Euch, von allen geheimen und gesetzwidrigen Gesellschaften und weißhurschenschaftlichem Unfug und Unbilden abzulassen.

Solchergestalt werdet Ihr uns freye Hand lassen, mittelst friedfertiger, gesetz- und verfassungsmäßiger Mittel, Euren Beschwerden und Bedrückungen abzuhelfen; und so werdet Ihr uns in den Stand setzen, für unser geliebtes Vaterland solche

verfassungsmäßige Vorrechte und Wohlthaten zu erzielen, durch die es allein werden kann, was es zu seyn verdient:

. . . glorreich und groß und frey,
der Erde schönste Blume, des Meeres schönste Perle.

65.

Großbritannien. — Königliche Proklamation durch welche den brittischen Unterthanen jede Theilnahme an fremden Kriegs-Operationen verboten wird. Vom 30. Sept. 1825, publizirt in der Londoner Gazette vom 1. Oct. 1825.

P. P.

Da Seine Majestät mit allen Mächten in Frieden lebt, und erklärt hat, bey den Kriegen, in welche einige derselben unter sich verwickelt sind, die strengste Neutralität zu beobachten; die Aufrichtigkeit dieser Gesinnung aber zweifelhaft erscheinen könnte, wenn Unterthanen Sr. Majestät feindselige Handlungen gegen die Unterthanen einer jener Mächte verüben dürften; und da, wenn die brittischen Unterthanen an solchen Handlungen nicht gehindert werden könnten, zu fürchten steht, die betheiligten Mächte dürften auch ihre Unterthanen an Erwiederung der Gewaltthätigkeit nicht hindern können; und da die Pforte mit den Griechen in einen Krieg verflochten ist, in welchem Se. Majestät eine strenge Neutralität beobachtet hat; und da viele Unterthanen Sr. Majestät auf dem Gebiete der Pforte wohnen, dort unter dem Schutze der Verträge einen vortheilhaften Handel treiben, Niederlassungen besitzen und Privilegien genießen; und da Se. Majestät die sichere Nachricht erhalten hat, wie man einige Ihrer Unterthanen zu vermögen suche, Kriegsschiffe und Kaper in Ihren Häfen auszurüsten, um damit unter griechischer Flagge feindselige Handlungen gegen die ottomannische Regierung zu verüben; türkische Schiffe und Güter zu nehmen, und die türkischen Küsten zu plündern;

und da solche feindselige Handlungen den Bestimmungen der, im 59sten Jahr der Regierung Sr. höchstseligen Majestät, gefaßten Parlamentsakte, betitelt: „Akte zur Verhütung der Werbung oder Verpflichtung von Unterthanen Sr. Majestät zu fremden Diensten, und um zu verhindern, daß man in den Reichen Sr. Majestät, ohne königliche Erlaubniß, zu kriegerischen Zwecken Schiffe ausrüstet," — geradehin zuwiderlaufen würde, wo unter anderem bestimmt ist: „daß wenn irgend ein geborner Unterthan Sr. Majestät und Ihrer Nachfolger, ohne vorher zu diesem Zwecke die Erlaubniß oder Bewilligung Sr. Majestät oder ihrer Nachfolger unter dem Privatsiegel Sr. Majestät oder ihrer Nachfolger erhalten zu haben, aber ohne daß solche durch Befehl im Rath, oder durch Proklamation Sr. Majestät oder ihrer Nachfolger erlassen worden wäre, irgend eine militärische Kommission annimmt oder gebraucht, oder eine solche anzunehmen oder zu gebrauchen einwilligt, oder auf andere Art als ein bestallter oder nicht bestallter Offizier in Militärdienste tritt, oder wirbt, oder zu werben hilft, oder einwilligt zu werben, oder werben zu helfen, um zu dienen als Soldat, oder um verwendet zu werden, oder welcher dienen sollte zu irgend einer kriegerischen oder militärischen Operation, im Interesse, im Dienste oder unter den Befehlen irgend eines fremden Fürsten, Staats, Machthabers, einer Kolonie, einer Provinz oder eines Volks ꝛc. in allen diesen Fällen soll jede sich auf solche Art vergehende Person, als strafbar erkannt, und nach gepflogener Untersuchung und Herstellung des Thatbestands mit Geld- oder Gefängnißstrafe nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts belegt werden; ... gleiche Strafe für Seerüstungen; außerdem sollen die gebrauchten Fahrzeuge und Rüstungen verwirkt seyn, und dürfen von den königlichen Behörden weggenommen werden. — Da nun Se. Majestät wünscht, Ihren Unterthanen das Glück des Friedens zu erhalten, und gesinnt ist, die so oft erklärte Neutralität zu beobachten; und damit keiner Ihrer Unterthanen aus Unwissenheit in die im oben erwähnten Statute bezeichneten

Strafen verfalle; so hat Se. Majestät, nach Meynung Ihres geheimen Raths, für gut befunden, diese Proklamation zu erlassen, und darin zu verordnen, daß Niemand es auf sich nehme, sich in diese Kriege zu mischen und gegen genanntes Statut zu handeln, unter Erleidung der darin gesetzten Strafen, und des hohen Mißvergnügens Sr. Majestät; und es befiehlt hiermit Sr. Majestät allen Ihren Unterthanen, gegen die Pforte und andere Kriegführende, mit denen Sie im Frieden lebt, die Pflichten der Neutralität genau zu erfüllen, und bey ihnen die Ausübung jener Rechte zu achten, deren Uebung Se. Majestät jederzeit in Anspruch nahm, wenn sie sich unglücklicherweise im Kriege befand.

Gegeben zu Windsor, 30. Sept. 1825; dem VI. Jahre unserer Regierung.

Gott erhalte den König!

66.

Großbritannien. — Königlicher Kabinetsbefehl das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition betreffend.

Im Hoflager zu Windsor, den 30. Sept. 1825.

Sintemal in dem neun und zwanzigsten Regierungs-Jahre weiland Sr. Majestät König Georg II. eine Parlaments-Akte erlassen worden ist, welche den Titel führt: „Akte, um Se. „Majestät zu ermächtigen, die Ausfuhr von Salpeter zu ver„bieten, und dem Gesetze Nachdruck zu geben, wodurch Se. „Majestät ermächtigt werden, die Ausfuhr von Schießpulver, „oder jeder Gattung von Waffen und Munition zu verhindern, „und auch um Se. Majestät zu ermächtigen, den Transport „von Salpeter, Schießpulver, oder jeder Gattung von Waffen „oder Munition längs den Küsten zu beschränken;" und da Seine Majestät es für nöthig halten, die Ausfuhr von Kanonen,

Mörsern, Haubitzen, Caronaden, und allen Laffetten, und anderer Zugehör zum Gebrauche des Geschützes, und aller Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Kartätschen, Congreve'schen Raketen, Shrapnell- oder andern Brandkugeln und Zugehör zum Gebrauche derselben, für einige Zeit zu verbieten, so verordnen, fordern, verbieten und befehlen Höchstdieselben hiedurch, mit Beystimmung Ihres geheimen Rathes, daß Niemand, wer es auch seyn mag (den General-Feldzeugmeister und die Lords Kommissäre der Admiralität für Sr. Majestät Dienst ausgenommen), sich zu irgend einer Zeit, während des Zeitraums von sechs Monaten vom Datum dieses Kabinets-Befehls an gerechnet, herausnehmen solle, Kanonen, Mörser, Haubitzen, Caronaden, und alle Laffetten, so wie anderer Zugehör zum Gebrauche dieses Geschützes, und alle Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Kartätschen, Congreve'sche Raketen, Shrapnell oder andere Brandkugeln und Zugehör zum Gebrauche derselben, aus diesem Königreiche irgendwohin zu verführen, oder Kanonen, Mörser, Haubitzen, Caronaden, und alle Laffetten und andere Zugehör zum Gebrauche dieses Geschützes, und alle Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Kartätschen, Congreve'sche Raketen, Brandkugeln und Zugehör zum Gebrauche derselben, an Bord irgend eines Schiffes oder Fahrzeuges zu verschiffen oder zu verladen, um sie irgendwohin über See, ohne zu diesem Behuf vorher erhaltene Erlaubniß oder Bewilligung Sr. Majestät, oder Ihres geheimen Rathes, zu transportiren, unter Androhung, die in vorerwähnter Akte verhängten Geldbußen und Strafen zu verwirken und erleiden zu müssen;

Und die Lords-Kommissäre der Schatzkammer Sr. Majestät, die Kommissäre zur Vollziehung des Amtes des Lord-Groß-Admirals von Großbritannien, der Lord-Obervorsteher der fünf Häfen (Lord Warden of the cinque Ports), der General-Feldzeugmeister und Sr. Majestät Staats-Sekretär des Kriegs-Departements werden angewiesen, hierin, wie es

ihnen respektive zustehen mag, die nothwendigen Maßregeln zu erlassen.

James Buller.

67.

Columbien und Mittelamerika. — Bundesvertrag zwischen der Republik Columbia und den vereinigten Staaten von Mittelamerika. Abgeschlossen zu Bogota den 15. März 1825. Von dem Vicepräsidenten und dem Kongresse von Columbien ratifizirt am 12. April 1825.

Im Namen Gottes, des Urhebers und Gesetzgebers des Weltalls.

Die Republik von Columbia und die Vereinigten Staaten von Central-Amerika, aufrichtig wünschend den Leiden des Krieges ein Ende zu sehen, in den sie mit der Regierung Ihr. katholischen Majestät, des Königs von Spanien, verwickelt sind, und beyderseitig geneigt alle ihre Land- und Seemacht zu vereinigen, um dadurch ihre angenommenen Grundsätze im Kriege und im Frieden zu bethätigen, — sind übereingekommen, einen Allianz-, Einigkeits- und immerwährenden Conföderations-Traktat abzuschließen, welcher geeignet ist, beyden Staaten auf beständig die Vortheile der Freyheit und Unabhängigkeit zu sichern. Diesen heilsamen Gesichtspunkt vor Augen habend, hat der Vicepräsident der columbischen Republik, in Ausübung der executiven Gewalt, dem Herrn Pedro Gual, Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten der gedachten Republik, und die ausübende Gewalt der Vereinigten Staaten von Central-Amerika, den Doktor Pedro Mallina, ihren außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister bey der gedachten Republik, mit den gehörigen Vollmachten versehen; und beyde

Bevollmächtigte sind, nachdem sie ihre Specialvollmachten in gehöriger Form ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen: §. 1. Die beyderseitigen Mächte vereinigen sich im Krieg und Frieden dahin, vermittelst ihres Einflusses und ihrer Land- und Seemacht, ihre Unabhängigkeit von der spanischen Nation und jeder andern fremden Macht aufrecht zu halten und dadurch ihre beyderseitige Glückseligkeit und gutes Einverständniß, nicht nur zwischen ihren eignen Völkern und Bürgern, sondern auch mit jeder andern Regierung, mit der sie in Verhältniß treten mögen, zu befestigen. §. 2. Beyde Mächte versprechen sich eine beständige und dauernde Freundschaft, so wie einen beständigen und dauernden Beystand in der Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit und Freyheit. Sie geloben sich wechselseitig zu Hülfe zu kommen bey feindlichen Angriffen und Invasionen, welche auf irgend eine Weise ihre politische Existenz bedrohen könnten. §. 3. Zu dem Ende macht sich die Republik Colombia verbindlich, den Vereinigten Staaten von Central-Amerika mit ihrer disponiblen Land- und Seemacht (deren Zahl oder Aequivalent bey der demnächst zu erwählenden Versammlung von Bevollmächtigten — S. §. 5. — näher bestimmt werden soll,) zu Hülfe zu kommen. §. 4. Die Vereinigten Staaten von Central-Amerika wollen auf dieselbe Weise der Republik Colombia mit ihrer disponiblen Land- und Seemacht (deren Zahl oder Aequivalent in der nemlichen Versammlung festzusetzen ist) Hülfe leisten. §. 5. Beyde kontrahirende Theile garantiren sich wechselseitig die Integrität ihrer Besitzungen gegen die Unternehmungen oder Invasionen der Unterthanen des Königs von Spanien oder seiner Anhänger, in demselben Zustande, wie sie vor dem Ausbruche des gegenwärtigen Unabhängigkeits-Krieges sich befanden. §. 6. Deshalb soll es denn auch, im Fall eines plötzlichen Einfalls, beyden Theilen frey stehen, auf dem Territorium des Angegriffenen feindlich zu verfahren, wenn nämlich die augenblicklichen Umstände die nähern Verabredungen mit der angegriffenen Re-

gierung unmöglich machen; aber derjenige Theil, der also verfährt, soll die Statuten, Einrichtungen und Gesetze des Landes, in den ihn die Umstände versetzen, respektiren, und dafür sorgen, daß die Landesregierung respektirt und ihr Gehorsam geleistet werde. Die Ausgaben, welche solche Operationen veranlassen, sollen durch besondere Uebereinkunft ersezt, und die Liquidation soll ein Jahr nach der Beendigung des Krieges regulirt werden. §. 7. Beyde Theile machen sich verbindlich die Gränzen der respektiven Staaten zu achten, so wie sie jezt bestehen. Es soll durch eine besondere Konvention auf freundschaftliche Weise die genaue Gränzlinie ausgemittelt werden. §. 8. Um diese Gränzangelegenheit zu einem erfreulichen Ende zu bringen, soll es beyden Theilen frey stehn, Kommissarien zu ernennen, welche die Gränzen bereisen, Karten aufnehmen, und die Separationslinie bestimmen, ohne daß die Lokal-Autoritäten diesem Geschäft Hindernisse in den Weg legen. Es sollen selbige vielmehr dazu jede hülfreiche Hand leisten, wenn die Kommissarien die ihnen von den respektiven Regierungen ertheilten Pässe vorzeigen. §. 9. Da die kontrahirenden Theile wünschen, allen den Uebeln vorzubeugen, welche von der Ansiedelung nicht autorisirter Abentheurer auf der Mosquito-Küste entstehen könnten, so vereinigen sie sich dahin, ihre Land- und Seemacht gegen Jedes Individuum zu gebrauchen, welches es unternehmen möchte, Etablissements auf der gedachten Küste zu gründen, ohne vorher die Erlaubniß derjenigen Regierung nachzusuchen, in deren Territorium die beabsichtigte Kolonie etablirt werden soll. §. 10. Die Bewohner beyder Staaten sollen freyen Ein- und Ausgang in und aus den respektiven Ländern und Städten haben, auch darin alle Rechte und Handelsfreyheiten genießen. Sie sollen nur den Abgaben und Restriktionen unterworfen seyn, welche die Bürger und Einwohner des andern Staats selbst zu bezahlen haben. §. 11. Ihre Schiffe und Ladungen, eigene oder fremde Waaren führend, und einregistirt in den Zollregistern, sollen

nen die bestehenden Ein- oder Ausfuhr, Anker- und Tonnengelder erlegen, die von den Landesbewohnern erlegt werden. §. 12. Sie sollen (Kriegs- oder Kauffartheyschiffe) in den respektiven Häfen, mit allem, was Reparation, Provision, Bewaffnung oder Vermehrung der Mannschaft betrifft, vollständig versehen werden, wenn es ihr Bedürfniß erfordert. Die Kosten sollen aber von demjenigen Staat oder denjenigen Individuen getragen werden, dem oder denen solche versorgte Schiffe gehören. §. 13. Zur Abstellung der scandalösen Mißbräuche, welche Kaper in der hohen See, zum wesentlichen Schaden des National- und neutralen Handels begehen, ist verabredet, daß die Jurisdiktion der Marinegerichtshöfe beyder Staaten sich auf die Schiffe beyder Nationen ausdehnen soll; wenn Hindernisse eintreten, die es unmöglich machen, daß ein solcher Kaper unter sein gewöhnliches Gericht gestellt wird, oder wenn er Excesse gegen Schiffe neutraler Mächte verübt hat, mit denen beyde Staaten gutes Vernehmen und Harmonie zu unterhalten wünschen. §. 14. Alle Deserteurs von der Armee oder auch von Kauffahrern, die von einem Staat zu dem andern laufen, sollen sogleich demjenigen Gerichte ausgeliefert werden, in dessen Sprengel der Ausgetretene ertappt wird; nachdem sein Chef, Kommandeur oder Kapitain Beschwerde gegen ihn erhoben. §. 15. In der Absicht, die Bande enger zu knüpfen, welche beyde Länder verbinden, soll ein aus zwey Bevollmächtigten jeder Parthey bestehender Kongreß statt finden; nach derselben Bestimmung und Form, welche, nach dem eingeführten Gebrauch, bey der Ernennung von Ministern von gleichem Rang in Anwendung gebracht werden. §. 16. Beyde Theile machen sich anheischig, ihre bona officia bey den Regierungen der andern Staaten von Amerika, die vormals zu Spanien gehörten, dahin anzuwenden, daß sie diesem Vertrag der Einigkeit und beständiger Konföderation beytreten. §. 17. Sobald dieser große und wichtige Zweck erreicht ist, soll eine Generalversammlung der amerikanischen Staaten gehalten werden, die

aus Bevollmächtigten von Allen zusammengesezt ist, um auf solidere Weise die innigen Verhältnisse zu befestigen, welche, wie es so wünschenswerth ist, zwischen allen bestehen, und allen als ein großer Rath in Streitsachen, als ein Vereinigungspunkt bey gemeinschaftlichen Gefahren und als eine schiedsrichterliche Abhülfe bey entstehenden Differenzen dienen soll. §. 18. Dieser Allianz- und Konföderationstraktat soll keineswegs der Ausübung der National-Souverainetät irgend einer der kontrahirenden Theile im Wege stehen, oder dessen Gesetze und Verfassungen, oder seine Verhältnisse mit fremden Mächten verändern. Aber es wird ausdrücklich stipulirt, durchaus keine Forderungen von Entschädigung, Tribut oder andere Forderungen anzuerkennen oder zuzustehen, welche die spanische Regierung für den Verlust ihrer alten Oberherrschaft über diese Länder aufstellen möchte oder könnte. Es sollen dergleichen Forderungen eben so wenig andern zugestanden werden, welche sie im Namen der spanischen Regierung machen würden. Endlich soll kein Staat mit Spanien oder irgend einer andern Nation einen Traktat abschließen dürfen, welcher dem Prinzip der Unabhängigkeit im mindesten nachtheilig oder schädlich seyn könnte. Die Kontrahenten wollen sich in dieser Beziehung stets mit der Würde und Kraft freyer unabhängiger und verbundener Nationen unterstützen. §. 19. In Betracht, daß der Isthmus von Panama, als ein integrirender Theil von Columbien, sich am besten für eine solche hohe Versammlung eignet, macht sich die columbische Republik verbindlich, den bevollmächtigten Ministern, welche diesen amerikanischen Bundestag bilden, mit allen den Gefälligkeiten zuvorzukommen, welche eine, zwischen brüderlichen Staaten natürliche Gastfreundschaft, und der geheiligte und unverletzliche Charakter der ihn bildenden Gesandten erforderlich macht. §. 20. Die Vereinigten Staaten von Central-Amerika machen sich gleichfalls anheischig, dem gedachten Bundestag auf ihrem Territorium den erforderlichen Aufenthalt willig einzuräumen und ihm dieselben Gefälligkeiten zu

erweisen, wenn Kriegskonjunkturen oder der Beschluß der Mehrheit der amerikanischen Staaten dafür stimmen sollte, sich auf dem Territorium der Staaten zu versammeln. §. 21. Wenn einer der kontrahirenden Theile aus den vorhergehenden Stipulationen besondern Nutzen zu ziehen im Stande ist, so soll solcher nur als eine Kompensation für die Verbindlichkeiten betrachtet werden, die er in dem gegenwärtigen Traktat übernommen hat. §. 22. Der gegenwärtige Traktat soll von dem Präsidenten oder Vicepräsidenten von Columbien, unter Zustimmung des columbischen Kongresses, binnen 30 Tagen, und von der Regierung der Vereinigten Staaten von Central-Amerika, sobald als es die Entfernung erlaubt, ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikationen soll in der Stadt Guatimala statt finden, binnen sechs Monaten vom heutigen Dato oder früher, wenn es möglich ist. Dessen zu Urkunde haben wir, die Bevollmächtigten von Columbien und von Central-Amerika den gegenwärtigen Traktat unterzeichnet und besiegelt, in der Stadt Bogota, den 15. März im Jahre des Herrn 1825; im 15ten der Unabhängigkeit von Columbien und im 5ten der Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen von Central-Amerika.
(L. S.) Petro Gual. (L. S.) Petro Mallina.

68.

Preußen. — Publikandum, die Aufhebung des Verbots die Universität Jena zu besuchen, betreffend. 31. May 1825.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, den disseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom 6. April und 28. Juli 1819, zu untersagen, durch die, von der Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übri-

gen

gen Maaßregeln beseitigt worden; so haben des Königs Majestät allergnädigst geruhet, mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. d. M. erwähntes Verbot aufzuheben und den Königlichen Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten. In Gemäßheit allerhöchsten Befehls wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 31. May 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

69.

Frankreich und Hayti. — Offizielle Aktenstücke die Emanzipation von Hayti betreffend *).

I. Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee. — 11. Juli 1825.

Johann Peter Boyer, Präsident von Hayti.

Haytier! Eine lange Unterdrückung hatte auf Hayti gelastet; unser Muth und heldenmäßige Anstrengungen haben es vor 22 Jahren der Erniedrigung enthoben, um es den unabhängigen Staaten gleich zu stellen. Noch fehlte aber euerm Ruhm ein anderer Triumph. Heute begrüßt die französische Flagge dieses Land der Freyheit, und drückt damit der Rechtmäßigkeit eurer Emanzipation die Weihe auf. Es war dem eben so großen als religiösen Monarchen, der Frankreich regiert, vorbehalten, seine Thronbesteigung durch eine Handlung der Gerechtigkeit zu bezeichnen, welche sowohl den Thron, von dem sie ausgeht, als die Nation, die sie betrifft, verherrlicht. Haytier, eine besondere Ordonnanz Sr. Majestät Karls X., vom 17. April, enthält die volle und unbeschränkte Anerkennung eurer Regierung. Diese authentische Urkunde fügt die Formalität des Rechts zu dem von euch bereits erworbenen politischen Daseyn, und wird in den Augen der Welt die Stelle gesetzlich machen, die ihr bereits eingenommen habt, und zu der ihr von der Vorsehung berufen worden seyd. Bürger! Der Handel und der Ackerbau werden einen größern Aufschwung

*) Die königl. Emanzipations-Akte haben wir Heft 2. Ziffer 29. beygebracht.

nehmen. Die Künste und Wissenschaften, welche den Frieden lieben, werden sich hinzudrängen, um euer neues Geschick mit allen Wohlthaten der Civilisation zu verschönern; bleibt ferner durch eure Anhänglichkeit an die National-Institutionen, und vorzüglich durch eure Eintracht, der Schrecken derjenigen, die es versuchen möchten, euch in dem gerechten und ruhigen Besitze eurer Rechte zu stören. Haytier! zeigt euch immer der ehrenvollen Stelle würdig, die ihr unter den Nationen inne habt; und, glücklicher als eure Väter, die euch nur ein schauderhaftes Erbtheil hinterließen, werdet ihr euern Nachkommen das schönste und erwünschteste Vermächtniß hinterlassen, die innere Eintracht, den Frieden nach Außen, ein blühendes und geachtetes Vaterland.

Gegeben im National-Pallaste zu Port-au-Prince, den 11. Juli 1825, im 22. der Unabhängigkeit.

Boyer.

Der Generalsekretär: B. Inginac.

2. Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. — 17. Juli 1825.

Am 3. Juli um 10 Uhr Vormittags signalisirte die Wache des Hafens eine Fregatte und zwey Fahrzeuge. Man war weit entfernt, sie für Schiffe Sr. allerchristlichsten Majestät zu halten. Um 2 Uhr legten sie auf der großen Rhede bey, und man erkannte sie nun für eine Fregatte, eine Brigg und eine Goelette unter französischer Flagge, mit der Flagge von Hayti am Fockmast der Fregatte. Der Oberst Boisblanc, Chef der Bewegungen des Hafens, begab sich an Bord, als er einen Kahn der Fregatte mit der Parlamentär-Flagge begegnete, worin sich ein Offizier mit Depeschen für die Regierung befand. Der Oberst Boisblanc übernahm dieselben, und der Kahn segelte wieder an Bord der Fregatte zurück. Sr. Excellenz der Präsident von Hayti berief nach Empfang der Depeschen den Brigadegeneral B. Inginac, Generalsekretär, zu sich, und befahl ihm, den ihm von dem Schiffskapitän, Kommandanten der Circe, Baron v. Mackau, zugeschickten Brief zu beantworten; dieser Brief hatte ihm angekündigt, daß Baron Mackau von Sr. allerchristlichsten Majestät mit einer ganz friedlichen Sendung beauftragt worden sey, von welcher der Präsident die größten Vortheile für das Land er-

warten dürfte. Der Staatssekretär schickte noch an demselben Abend einen seiner Adjutanten mit der Antwort für Hrn. v. Mackau an Bord der Fregatte.

Der Brief enthielt die Anzeige, daß er mit den Rücksichten empfangen werden solle, welche dem Monarchen, dessen Abgesandter er sey, gebührten. Man ertheilte sogleich Befehle zum Empfang des Hrn. Baron Mackau und seines Gefolges. Am folgenden Tage den 4. um 7 Uhr stieg der edle Abgesandte Sr. allerchristlichsten Majestät ans Land, und begab sich zu Wagen in das Hotel des Generalsekretärs, von wo er nach einer zweystündigen Privat-Konferenz sich in die für ihn bestimmten Zimmer zurückzog. Nachdem der Generalsekretär Sr. Excellenz von seiner Unterredung mit dem Hrn. Baron Nachricht gegeben, ernannte der Präsident drey Kommissäre (den Obersten Fremont, Adjutanten Sr. Excell., den Senator Rouanez und den Generalsekretär) zur Einsicht in die Aufträge des Hrn. v. Mackau, und zur Unterhandlung des großen Gegenstandes der Anerkennung der Unabhängigkeit von Hayti mit demselben. Die HH. Kommissäre und der Hr. Abgesandte hatten am 4. Abends eine mehrstündige Konferenz; am 5 Mittags hatten sie eine neue, welche bis um 4 Uhr Nachmittags dauerte. In beyden Konferenzen wurden die Interessen der beyden Regierungen von beyden Seiten mit Hingebung und Patriotismus vertheidigt. Am Abend desselben Tages hatte Se. Excellenz der Präsident von Hayti eine erste Zusammenkunft mit Hrn. v. Mackau. Am 7 Mittags wurden der Staatssekretär, der Oberrichter, der Generalsekretär, die in der Hauptstadt gegenwärtigen Generäle und Senatoren, der Generalschatzmeister, der älteste Richter des Kassationshofs und verschiedene Staats- und Militärbeamte von Sr. Excellenz dem Präsidenten von Hayti in den Nationalpallast berufen, und um ihre Ansicht in Rücksicht auf die gemachten Vorschläge befragt. An demselben Abend fand eine neue Konferenz mit Hrn. v. Mackau statt. Am 8 Morgens verkündete Se. Excellenz, der Präsident von Hayti, dem Hrn. Baron in einem Schreiben, daß die Regierung der Republik, den von ihm gegebenen Erläuterungen zufolge, die Ordonnanz annehme, welche unter gewissen Bedingungen die volle und unbeschränkte Unabhängigkeit der Regierung von Hayti anerkenne. Gleich darauf wurde die Brigg Ruse, unter dem Befehle des Fregattenkapitäns, Hrn. Lunecy, an die in unsern

Gewässern befindliche Flotte unter den Befehlen der Gegenadmirale Jurien und Grivet mit der Ankündigung des Abschlusses der Unterhandlung abgeschickt, und noch an demselben Abend wurde auch die Goelette Sr. A. Chr. Majestät, Bearnaise, von dem Schiffslieutenant H. Derville befehligt, mit dieser Nachricht nach Frankreich abgefertigt. Nun wurde die Ceremonie der Annahme und Eintragung der Ordonnanz in das Protokoll des Senats für den 11 bestimmt, und für die dabey zu beobachtenden Feyerlichkeiten ein besonderes Programm bekannt gemacht, zu welchem später noch ein Supplement in Uebereinkunft mit Hrn. v. Mackau, den Hrn. Admiralen und Schiffsoffizieren des in dem Hafen befindlichen französischen Geschwaders besonders gedruckt wurde.

Am 8 Abends ward die aus 13 Schiffen bestehende Flotte signalisirt, die am 9 Mittags auf der großen Rhede, Anker warf. Am 11 kamen die HH. v. Mackau, die Admirale und Offiziere des Geschwaders ans Land, wurden von dem General Thomas und den ihn begleitenden Generälen bewillkommt, und begaben sich dann in feierlichem Zuge in den Senat, wo den Baron Mackau folgende Rede hielt:

„Meine Herren des Senats! Der König hat mich an Sie mit dem Auftrage geschickt, Ihnen in seinem Namen den großmüthigsten Vertrag vorzulegen, von dem die neuere Geschichte ein Beyspiel darbietet. Sie werden darin den Beweis finden, daß Se. Majestät eben so sehr wegen des zweifelhaften Zustandes der Haytier als wegen der Interessen seiner eigenen Unterthanen besorgt ist. Ohne Zweifel haben die hohen Tugenden Ihres würdigen Präsidenten und die Theilnahme eines Fürsten, der eben so sehr der Stolz seines Vaters als Frankreichs ist, einen großen Einfluß auf den Entschluß Sr. Majestät ausgeübt; indessen bedurfte es nur der Gelegenheit zu einer guten That und eines Menschenvereines, um das Herz Karls X. auf das innigste zu rühren. Meine Herren, Gott wird diese aufrichtige und große Aussöhnung segnen, und gestatten, daß sie andern Staaten, die noch durch Leiden zerrissen sind, unter denen die Menschheit seufzt, als Beyspiel diene. Auch dürfen wir hoffen, in der neuen Welt eben so wie in der alten alle Herzen jener Liebe für das erhabene Haus von Frankreich zugänglich zu finden, die uns von unsern Vätern vermacht wurde, und die ein Erbtheil für die entfernteste Nachkommenschaft bleiben wird, für jenes Haus,

das nach Befestigung des Glücks unsers Vaterlandes, nun auch das Glück dieses neuen Staates gründen wollte." Hierauf legte er die Ordonnanz auf den Tisch des Präsidenten des Senats.

Der Präsident des Senats stand auf, und antwortete: „Herr Baron! Wir empfangen die Ordonnanz Sr. allerchristlichsten Majestät, wodurch die Anerkennung der Unabhängigkeit von Hayti förmlich erklärt ist, und wovon Sie uns die feyerliche Akte vorzulegen beauftragt sind, mit Ehrfurcht. Es war dem Abkömmling des edlen und alten Stamms der Bourbone vorbehalten, dem großen Werke unserer Wiedergeburt das Siegel aufzudrücken. Nach so grausamen und unseligen Plagen erkennt endlich Karl X., als wahrhaft allerchristlichster König, das von dem Haytischen Volke erworbene Recht, und ruft diese junge Nation auf, ihre Stelle unter den alten Völkern einzunehmen. Dank dafür dem Ewigen! Ruhm dem erhabenen Monarchen, welcher mit Blut befleckte Lorbeeren verschmähend, seine majestätische Stirne lieber mit Oelzweigen des Friedens umkränzen wollte! Vereinigen wir uns in Segenswünschen für seinen geliebten Sohn, dessen mit Tugenden ausgestatteter Ruf sich bey uns schon früher verbreitet hat. Wir wünschen dem Baron Mackau Glück, seiner ehrenvollen Sendung auf eine so würdige Art Genüge geleistet zu haben. Der Name seines Souverains, der des Dauphins von Frankreich und der seinige werden, in unauslöschlichen Zügen, in den Jahrbüchern von Hayti eingegraben bleiben."

Nach diesen Reden las einer der Sekretäre des Senats die Ordonnanz Sr. allerchristlichsten Majestät vom 17. April vor, welche hierauf in das Protokoll des Senats eingetragen, und einer Deputation von Senatoren zur Ueberbringung an den Präsidenten von Hayti übergeben wurde. Nun ertönte der Ruf: Es lebe Karl X.! Es lebe der Dauphin von Frankreich! Es lebe Frankreich! Es lebe Hayti! Es lebe der Präsident von Hayti! Es lebe die Unabhängigkeit! Die Sitzung wurde geschlossen und der Zug begab sich in den Nationalpallast. Er wurde daselbst von dem Gegenadmiral Paynotti empfangen, und durch die Adjutanten des Dienstes in den Saal der Generäle eingeführt, wo sich der Präsident von Hayti, von den höchsten Staatsbeamten umgeben, befand. Der Senator Daumez hielt die Ordonnanz Sr. allerchristlichsten Majestät in prachtvollem Futteral von Sammet, und sprach auf eine den Umständen angemessene Weise. Hierauf nahm der Präsident das Wort:

„Indem ich feyerlich die Ordonnanz Sr. Majestät Karls X. annehme, welche förmlich die volle und unbeschränkte Souverainetät von Hayti anerkennt, ist es meinem Herzen höchst erfreulich, das Siegel auf die Emanzipation eines Volkes gedrückt zu sehen, das durch seinen Muth und durch seine Entschlossenheit des ihm von der Vorsehung vergönnten Geschickes würdig ist, eines Volkes, an dessen Spitze berufen zu seyn, ich zu meinem höchsten Ruhme rechne! Wenn die Haytier durch ihre Standhaftigkeit und Rechtlichkeit die Achtung unparteyischer Menschen von allen Nationen verdient haben, so gebührt mit vollem Rechte die glänzendste Huldigung dem unsterblichen Ruhme, welchen der Monarch von Frankreich dem Glanze seiner Regierung durch diese Akte beygefügt hat. Möge das Leben dieses Souverains zum Glück der Menschheit lange dauern. Seit 22 Jahren erneuern wir mit jedem Jahre den Eid, unabhängig zu leben oder zu sterben, in Zukunft werden wir demselben einen unserm Herzen theuren Wunsch hinzusetzen, der, wie ich hoffe, von dem Himmel erhört werden wird: daß nämlich gegenseitiges Vertrauen und Aufrichtigkeit die Uebereinstimmung auf immer befestigen möge, welche zwischen den Franzosen und Haytiern eingetreten ist."

Hr. v. Mackau antwortete dem Präsidenten von Hayti:

„Herr Präsident, der König hat gewußt, daß sich in einem entfernten Lande, das sonst zu seinen Staaten gehörte, ein ausgezeichneter Chef befand, der sich seines Einflusses und Ansehens nur zur Erleichterung des Unglücks, zur Entwaffnung des Kriegs von seinen unnützen Gräueln, und vorzüglich zur Rettung der Franzosen durch seinen Schutz, bediente. Der König sagte zu mir: Gehen Sie zu diesem berühmten Manne, bieten Sie ihm den Frieden, und für sein Land Wohlfahrt und Glück an. Ich habe gehorcht; ich habe den Chef gefunden, den mir mein König bezeichnet, und Hayti hat nun seine Stelle unter den unabhängigen Nationen eingenommen."

Der Präsident von Hayti erwiederte darauf Folgendes:

„Herr Baron, ich bin von dem Ausdruck der Empfindungen, die Sie mir dargelegt haben, aufs Innigste ergriffen. Das, was Sie mir bey dieser ersten Feyerlichkeit von Seite Sr. Majestät des Königs von Frankreich verkündigen, gereicht mir eben so sehr zum Ruhme als zur Beruhigung. Alles, was ich gethan, war blos das Resultat der festen Grundsätze, von denen ich nie abweichen werde. Es dient mir zur wahren

Zufriedenheit, Ihnen bey dieser Gelegenheit zu bezeugen, wie sehr ich mir Glück wünsche, Veranlassung gefunden zu haben, die Sie auszeichnende ehrenvolle Eigenschaften würdigen zu können."

Der Präsident befahl hierauf dem Generalsekretär, die Ordonnanz Sr. allerchristlichsten Majestät und hierauf die Bescheinigung des Empfangs derselben für Hrn. v. Mackau vorzulesen. Nun begrüßte der Donner des französischen Geschwaders im Hafen die Flagge von Hayti als Flagge einer unabhängigen Nation. Das Fort Alexandre und alle Forts der Küsten beantworteten diese Begrüßung unter dem einstimmigen Freudenruf der Einwöhner. Der Zug begab sich hierauf in die Hauptkirche, wo ein Te Deum gesungen wurde. Abends war ein großes Diner, welchem der Gesandte Sr. allerchristlichsten Majestät, die beyden Admirale, die Offiziere der französischen Flotte, die Staatsbeamten und die Stabsoffiziere der Besatzung beywohnten. Die Ankunft des Baron Mackau bey dem Feste wurde durch 21 Kanonenschüsse gefeyert. In dem Saale sah man die Fahnen von Frankreich und Hayti aufgepflanzt. Bey Tische wurden folgende Toasts ausgebracht: Der Generalsekretär: Sr. Majestät Karl X., König von Frankreich und Navarra, seinem Sohne dem Dauphin und der königlichen Familie. Möge diese alte Familie in alle Zukunft über Frankreich zum Glück der Franzosen und der Menschheit regieren!" (21 Kanonenschüsse). Der Baron Mackau: „Meine Herren, ich bitte Sie um die Erlaubniß, zwey Gesundheiten auszubringen, die nicht getrennt werden können. Sr. Excellenz dem Präsidenten von Hayti, General Boyer; möge Hayti auf lange Zeiten glücklich seyn! Möge nichts die brüderlichen Bande stören, welche mit diesem und unserm Lande geknüpft sind, und mögen unsere spätesten Nachkommen rufen wie wir: Es lebe Hayti: es lebe Frankreich!" (21 Kanonenschüsse). Der General Thomas: „Herrn Baron von Mackau: Möge der glückliche Unterhänder der Unabhängigkeit von Hayti lange des höchsten Wohlergehens genießen und in dem Andenken unserer Nachkommen leben!" Der Admiral Grivel: „dem Andenken des berühmten Petion: Mögen die Haytier nie vergessen, daß der Muth und die Weisheit dieses großen Mannes den glücklichen Tag, den wir heute feyern, vorbereitet hat!" Der Doktor Pescay, Oberinspektor des Gesundheitsamts: „Der christlichen Religion: Sie ist die Quelle aller Barmherzigkeit unter den Menschen; sie hat die

Civilisation über die ganze Erde verbreitet; sie hat die Sklaverey des Hausdienstes zerstört; sie wird einst alle Kinder Adams in demselben moralischen Glauben, durch dieselben Gefühle der Menschlichkeit vereinigen. Ihrem Einflusse verdanken wir das Ereigniß, das wir an diesem schönen Tage feyern!" Der Admiral Jurien: „Dem General Inginac, Generalsekretär Sr. Excellenz des Präsidenten von Hayti." Der General Chalatie: „Sr. Königl. Hoheit dem Dauphin!" (21 Kanonenschüsse). Der General Panayotti: „Der französischen Marine. Möge sie immer von Admiralen und Offizieren befehligt werden, die brüderliche Gesinnungen mit uns hegen (21 Kanonenschüsse)". Der Senator Gayot: „Den fremden Nationen, welche das schöne von Frankreich gegebene Beyspiel nachahmen werden." Der Senator Daumec: „Den Fortschritten der Wissenschaften und Künste, der Entwickelung der Kultur; der Freundschaft, dem Danke, welcher von unserer Seite dem fremden Handel gebührt, der in den Zeiten des Unglücks, Gefahr und Elend mit uns getheilt hat." Der Obrist Fremont: „den wahren Philanthropen aller Länder! den Fortschritten der Civilisation: Möge sie alle Menschen über ihre wahren Interessen aufklären!" Herr Frederik: „Den Damen von Hayti, deren Gegenwart diesen unsterblichen Tag für uns so angenehm verherrlicht." Der Generalsekretär Inginac: „Auf Redlichkeit und Treue: Die Haytier haben bey ihrer Ehre geschworen, diese zur Grundlage ihrer Verhältnisse mit denjenigen zu machen, welche über die weiten Meere mit freundschaftlichen Gesinnungen an das Gestade dieser glücklichen Insel kommen werden." Der Bürger Elie, Repräsentant der Gemeinde von Port-au-Prince, sang, zu allgemeiner Freude, die Hymne auf die Unabhängigkeit, von der Komposition des jungen Romane. Nach Tische war ein Ball, der bis 3 Uhr des folgenden Morgens dauerte. Die Stadt ward beleuchtet. — Der haytische Bericht schließt mit einem Lobe auf den Baron Mackau und auf das Betragen der Offiziere des französischen Geschwaders."

Nachtrag. — Mehrere Pariser Blätter lieferten aus der amtlichen Zeitung von Hayti zu den vom Moniteur gemachten Auszügen folgende Zusätze: „Die Proklamation des Generals Boyer endigte mit den Worten: „Ewig lebe die Freyheit! Ewig lebe die Unabhängigkeit!" Zu den früher angegebenen Toasts kamen noch folgende: „Der Dr. Egmond: „Sr. Excellenz dem

Präsidenten von Hayti! Als er in peinvollen Zeiten sich der Franzosen mit einem fast väterlichen Schutze annahm, so folgte er dabey nur dem Antriebe seines edeln Herzens." Der General Inginac: „Den Königen von Frankreich! Ein König von Frankreich erklärte die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten; ein König von Frankreich erkennt nun die Unabhängigkeit Hayti's an; ein König von Frankreich wird, wir zweifeln nicht daran, der ganzen neuen Welt die Freyheit schenken. . . ." Der Gegenadmiral Grivel: „Dem Dauphin von Frankreich, dem Beförderer des schönen Tags, den wir feyern, dem Herzoge von Angouleme!" Der Baron v. Mackau: „Dem französischen Handel! Möge er immer mit dem haytischen Handel in Harmonie stehen!" Der Repräsentant Elie: „Der weißen Fahne, dem Sinnbilde der Reinheit der edeln Empfindungen Karls X!" Hr. Barbot: „Dem Volke von Hayti! Möge es, bey Erfüllung des glücklichen Geschicks, das seiner wartet, sich immer errinnern, daß es von Frankreich zuerst mit dem Namen der Nation begrüßt wurde!" Der Dr. Pescay: Den Manen des edeln und so unglücklichen Ludwigs XVI.!" Herr Frederik: „Dem ausgezeichneten Seeoffizier, dem redlichen und gewandten Unterhändler, Herrn Baron von Mackau! Cäsar sagte: veni, vidi, vici! Man könnte passender und ruhmvoller von Hrn. Baron v. Mackau sagen: venit, vidit, pacificavit!" — Der Moniteur vom 7 Sept. bemerkt hierauf, er hätte seine Auszüge aus dem amtlichen Blatte der Regierung von Hayti (dem Telegraphen) genommen; die neuerlich von Pariser Blättern angeführten Details und Toasts ständen aber in der Handelszeitung (Feuille de Commerce) von Hayti. Leztere seyen bey einer Mahlzeit ausgebracht worden, der ein Ball folgte, die beyde von Franzosen, welche sich in Port-au-Prince befanden, gegeben wurden. Der Moniteur setzt hinzu: „Da sie mit den früher von uns angeführten ganz übereinstimmen, und mit einer dem Andenken Ludwigs XVI. geweihten religiösen Huldigung endigen, so würden wir sie sicher, falls wir sie gekannt hätten, auch angeführt haben."

3. Bericht des Ministers der Marine und der Kolonien von Frankreich —, an den König; die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend. — 2 September 1825.

Sire! Seit den traurigen Ereignissen, welche in den

Jahren 1791 und 1792 eine unserer wichtigsten Kolonien zerrütteten, und alle andern mit einer allgemeinen Zerstörung bedrohten, war die Aufmerksamkeit der verschiedenen Regierungen, die auf einander folgten, ohne Unterlaß auf eine kostbare Besitzung gerichtet, welche in der Waagschale des französischen Handels von so großem Gewichte war."

„Zur Zeit des Traktats von Amiens, wurde eine furchtbare Expedition in unsern Häfen ausgerüstet; 20 Linienschiffe, 20 Fregatten, und eine große Anzahl Transportschiffe setzten nach einander an 50000 Mann auf jener Kolonie ans Land: die beklagenswerthe Resultate dieser Expedition sind bekannt. Ich werde hier die Ursachen davon nicht näher bezeichnen; welches auch immer die begangenen Fehler und die daraus entstandenen Folgen seyn möchten, so leuchtete es dennoch allen verständigen und einsichtsvollen Leuten ein, daß unter allen Chancen, welche eine Expedition dieser Art darbieten konnte, die der Eroberung weder die einzige noch selbst die schwierigste war."

„Seit jener Epoche waren die Verhältnisse mit dieser Kolonie gänzlich abgebrochen worden, ja es stand sogar jedem Franzosen, welcher sich dahin zu begeben gewagt hätte, ein gewisser Tod bevor.

In der glücklichen Epoche der Restauration wurden verschiedene Versuche gemacht, theils um wieder für unsern Handel günstige Verhältnisse mit dieser Kolonie anzuknüpfen, theils um den vormaligen Plantagen-Besitzern eine Entschädigung für die erlittenen Verluste zu sichern, theils endlich um die Kolonie wieder durch die Bande einer wenigstens äußerlichen und lediglich schutzherrlichen Abhängigkeit an ihr ehemaliges Mutterland zu knüpfen.

Diese Versuche führten zu keinem Resultat; es war aber leicht wahrzunehmen, daß der alte Groll schwächer geworden; daß alte Erinnerungen wieder erwacht waren; daß ein regelmäßigeres Regierungssystem Platz gegriffen, und daß sich mit wechselseitigen und gegenseitig gewürdigten Vortheilen, neue Verbindungen anknüpfen ließen.

Diese veränderte Lage der Dinge und der Stimmung war vorzüglich seit der Epoche, wo die Macht durch die Gewalt in die Hände des gegenwärtigen Präsidenten gelangt war, noch bemerklicher geworden; und man nahm wahr, daß an die Stelle jener mißtrauischen Maaßregeln, worinn die Insel so lange ihre Sicherheit gesucht hatte, ein System des

Schutzes und der Berücksichtigung des auswärtigen, und ihr gar des französischen Handels getreten war.

Es giengen demnach mehrere Speditionen aus französischen Häfen nach St. Domingo ab; wurden aber nur unter verstellter Flagge zugelassen, und hatten das Doppelte der Abgaben zu entrichten, welche die Schiffe anderer begünstigteren Nationen erlegten.

Ew. Majestät, Sire, haben ermessen, daß ein solcher Zustand der Dinge nicht länger fortbestehen könne; daß man entweder auf allen und jeden Verkehr mit dieser Insel verzichten, oder denselben auf einen gegenseitig anerkannten Fuß feststellen müsse; und daß es die Würde der Krone erheische, daß der französische Handel sich in keinem Falle nothgedrungen sehe, seine eigene Flagge zu verhehlen, und sich hinter eine fremde zu verstecken.

Ferner hatten Ew. Majestät in Ihrer Weisheit ermessen, daß der fortschreitende Gang der Ereignisse neue Chancen in den Verhältnissen der alten mit der neuen Welt herbeyführen könne, und Allerhöchstdieselben hatten selbst jenen delicaten Moment, welcher in den wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten oft einzig und fast immer entscheidend ist, bezeichnet.

Ew. Majestät faßten den Entschluß die Ordonnanz vom 17 April zu erlassen *).

Den Bedürfnissen des französischen Handels durch die Eröffnung eines vortheilhaften Marktes Genüge zu leisten, den vormaligen Pflanzern von St. Domingo eine Entschädigung zu sichern; dem prekairen Zustand, worin sich die Einwohner jener Insel befanden, ein Ende zu machen, dieß waren die Motive, welche Ew. Majestät zu diesem Entschlusse bestimmten. Sie waren Ihres väterlichen Herzens und des hohen Schutzes, welchen dieselben allen Interessen des Landes angedeihen lassen, würdig.

Ew. Majestät hatten Mir den Auftrag ertheilt, diese Ordonnanz dem Präsidenten der Regierung von St. Domingo als die lezte Bedingung zukommen zu lassen, unter welcher Dieselben einwilligen würden, Verzicht auf ihre Souverainitätsrechte zu leisten, und diesem Staate die volle und gänzliche Unabhängigkeit seiner Regierung zu gewähren.

Zur selben Zeit, wo Ew. Majestät diese edlen und groß-

*) Siehe Nro. 29. Seite 162. in diesem Bande.

müthigen Entschließungen äußerten, ertheilten Dieselben mir den Befehl, alle erforderlichen Anstalten zu treffen, damit besagte Willensmeinung nicht fruchtlos an den Tag gelegt wurde; und obschon Dieselben keinen Augenblick zweifelten, daß solche mit der ihr gebührenden Dankbarkeit aufgenommen werden dürfte, so wollten Allerhöchstdieselben dennoch, daß selbe von jener Macht und Würde begleitet würden, welche allem, was von einem Könige von Frankreich ausgeht, ziemt.

Auf den Befehl Ew. Majestät erhalten der Baron von Mackau, Flotten-Kapitän und Kammerherr, den Auftrag, diese Ordonnanz nach St. Domingo zu überbringen, wohin sich derselbe auch am 4. d. J. auf der Fregatte la Circe von Rochefort begab.

Seine Instruktionen schreiben ihm vor, sich unmittelbar nach der Insel Martinique zu begeben, um dort mit dem General-Lieutenant Grafen Donzelot, Gouverneur dieser Kolonie, und dem Kontre-Admiral Jurien, Kommandanten der königlichen Seestation bey den Antillen, die nöthigen Verabredungen zu treffen.

Der Kontre Admiral Jurien erhielt zu gleicher Zeit den Befehl, alle von seiner Station abhängigen Schiffe zu versammeln, so daß selbe vom 15. bis 20. Juni bey Fort Royal beysammen wären: der Kontre-Admiral Grivel, Kommandant der Seestation in den brasilianischen Gewässern, sollte sich zur selben Zeit nach Martinique begeben, und zu der Escadre unter dem Kontre-Admiral Jurien stoßen.

Die Medea, welche gegen die Mitte des May aus Frankreich absegelte, erhielt dieselbe Bestimmung, und langte am 17. Juni beym Fort Royal an.

Ew. Majestät hatten mir ferner den Auftrag ertheilt, vier Fregatten, namentlich die Amphitrite, Antigone, Flore, und Galathee in völlig ausgerüsteten Stande und auf das erste Signal segelfertig bereit zu halten, und überdieß zwey Linienschiffe, vier Fregatten, und mehrere leichte Kriegsschiffe in provisorischen Rüstungszustand zu setzen. Es hätte bloß einige Tage bedurft, um ihre Ausrüstung zu vollenden, und sie in den Stand zu setzen, auf den ersten Befehl nach jedem beliebigen Bestimmungsorte abzusegeln.

Die Befehle Ew. Majestät sind pünktlich und mit einer Genauigkeit ausgeführt worden, welche Expeditionen, die so vielerley Einwirkungen des Zufalls unterworfen sind, nicht immer vertragen.

Die unter dem Befehl des Kontre-Admiral Jurien am 20. Juni vereinigte Escadre bestand aus zwey Linienschiffen, Eylau von 80 und Jean-Bart von 74 Kanonen; den Fregatten Venus und Clorinde von 24, Nymphe, Themis, Magicienne, Circe, Medea und Salamandre von 18 Kanonen; und 5 bewaffneten Briggs oder Brigg-Goiletten, von 16, 18 und 24 Pfündern.

Der Baron von Mackau, Kommandant der Fregatte Circe, war angewiesen, einige Tage vor dem Aufbruch der Escadre, welche erst nach Befund der Umstände in den Gewässern von Port-au-Prince, erscheinen sollte, nach St. Domingo abzugehen.

Gedachter Offizier lief am 23. mit einem aus der Fregatte Circe und zwey Briggs bestehenden Geschwader von Martinique aus, und erschien am 3. Juli vor Port-au-Prince. Der übrige Theil der Escadre ging am 27. Juni vom Fort Royal unter Segel.

Der Empfang, welcher Hrn. v. Mackau zu Theil wurde, war von der Art, daß er die gerechtesten Hoffnungen des Gelingens seiner Sendung faßte.

Kaum hatte er das Parlaments-Signal gegeben, als zwey Offiziere zu ihm an Bord kamen, und für ihn so wie für die unter ihm stehenden Offiziere ein anständiges Quartier zu Port-au-Prince angewiesen wurde.

Es wurden sogleich zwischen ihm, und drey von dem Präsidenten der Regierung von Hayti ernannten Kommissären Konferenzen eröffnet, und da solche, nach Ablauf dreyer Tage, zu keinem befriedigenden Resultat geführt hatten, so wurden sie mit dem Präsidenten selbst wieder angeknüpft, dessen versöhnlichen Gesinnungen der Baron von Mackau die vollste Gerechtigkeit wiederfahren läßt.

Es war am 8. Juli und nach einigen nicht unwichtigen Präliminar-Erörterungen, die aber mit jenem konciliatorischen Geiste, der, wenn man nur aufrichtig will, Alles ausgleicht, geführt wurden, als der Präsident an Hrn. v. Mackau schrieb: daß er in Folge der ihm mitgetheilten Erläuterungen, und im Vertrauen auf die Loyalität des Königs, im Namen des haytischen Volks die Ordonnanz Sr. Majestät annehme, und daß er die erforderlichen Maßregeln treffen werde, um solche beym Senate mit geziemender Feyerlichkeit enteriniren zu lassen.

Ich darf Ewr. Majestät nicht verschweigen, daß der Vol-

sident, bevor er diesen Entschluß faßte, mehrere Mitglieder des Senats und die vornehmsten Beamten der Insel zu Rathe gezogen hatte; daß die Schwierigkeiten, die sich bey der Diskussion erhoben hatten, denselben vorgelegt wurden; daß alle sammt erklärten, sie setzen ihr Vertrauen in die Weisheit des Oberhauptes der Republick; daß das Vertrauen auf das Wort und die großmüthigen Gesinnungen Ewr. Majestät allein alle Hinderniſſe hinweggeräumt hat, und daß als der Baron v. Mackau aus dem Kabinet des Präsidenten in den Saal trat, wo die vornehmsten Beamten versammelt waren, einhellig der Ruf: „Es lebe der König! Es lebe der Dauphin von Frankreich! Es lebe Frankreich! ertönte, und sich in die Lebehochs mischte, welche der von der Ordonnanz Ewr. Maj. ausgesprochnen und anerkannten National-Unabhängigkeit gebracht wurden."

Am 11. Juli wurde der Senat zusammenberufen, um nach den von den Landes-Gesetzen vorgeschriebenen Formen zur Enterinirung der Ordonnanz zu schreiten.

Dieser Tag war ein wahrhafter Festtag für die Bewohner der Insel. Die gesammte Bevölkerung (der Hauptstadt) hatte sich auf den öffentlichen Plätzen und in den Straßen, durch die der Zug kommen mußte, versammelt. Zahlreiches Militär von der trefflichsten Haltung bildete von dem Ufer bis auf dem Senatsplatz Spalier. Die Escadre hatte die Einladung erhalten, sich in den Hafen zu begeben. Der Baron von Mackau in Begleitung der Contre-Admiräle Jurien und Grivel und der Offiziere der Escadre trug mit dem feyerlichsten Gepränge die Ordonnanz Ewr. königl. Majestät, welche auf ihrem Wege von dem Donner des Geschützes der im Hafen liegenden Schiffe, in den sich der einhellige Freudenjubel des Volkes mischte, begrüßt wurde. Bey der Ankunft im Senatspallaste, wurden sie mit dem geziemenden Ceremoniell und der gebührenden Achtung in den Sitzungssaal eingeführt, und die Ordonnanz in ihrer Gegenwart interinirt. Das von dieser Sitzung aufgenommene Protokoll, so wie die Rede des Präsidenten an den Kommissär Ewr. Majestät lassen keinen Zweifel über die Einmüthigkeit der Gesinnungen und über die Dankbarkeit übrig, womit die Ordonnanz von Allen aufgenommen worden ist."

Die Sitzung wurde unter dem Rufe: Es lebe der König von Frankreich! Es lebe dessen geliebter Sohn! aufgehoben und eine aus drey Mitgliedern bestehende Kommission ernannt, um das Protokoll derselben dem Präsidenten der Republik zu überbringen.

Seit jenem Sitzungstage bis zum 18. Juli, wo die Escadre unter Segel gieng, und dem 20. Juli, wo der Baron von Mackau, Port-au-Prince verlies, folgte ein glänzendes Fest dem andern, und die von der Bevölkerung an den Tag gelegte Freude bewies, daß die wohlwollenden Gesinnungen Ewr. Majestät, so wie Allerhöchdieselben erwarten durften, erkannt und gewürdigt worden sind.

Der Baron von Mackau hat am Bord seiner Fregatte drey Abgeordnete mitgenommen, welche sich in der Absicht nach Frankreich begeben, um zur Erfüllung der Bedingungen der Ordonnanz eine Anleihe zu unterhandeln.

Sire! Dieselben Gesinnungen, welche sich mit so vielem Enthusiasmus zwey Tausend Meilen von Ihrer Hauptstadt auf einer Insel kund gaben, von der uns eine so lange Reihefolge von Begebenheiten für immer zu entfernen schien, haben sich mit gleich freudigem Ausdruck in den Seehäfen und Städten Ihres Königreichs an den Tag gelegt. Sie sehen Quellen des Wohlstandes, die sie versiegt glaubten, sich wieder öffnen. Die ehemaligen Pflanzer, welche seit so langer Zeit aller Hülfsquellen beraubt waren, und denen kaum ein Schimmer von Hoffnung mehr leuchtete, werden eine unerwartete Linderung erfahren. An die Stelle jenes precairen Zustandes, welcher nicht ohne Gefahr für alle europäischen Colonien war, wird ein fixer und allen den Rücksichten und Konvenienzen, welche die Civilisation unter den Nationen eingeführt, und zur vornehmsten Grundlage des Völkerrechts gemacht hat, unterworfener Zustand treten.

Ich kann diesen Bericht nicht schließen, Sire, ohne zu den Füßen Ewr. Majestät den Ausdruck der Ergebenheit des Kommandanten, so wie sämmtlicher Offiziere seiner Escadre niederzulegen. Alle haben gewetteifert, die Befehle Ewr. Majestät pünktlich zu vollziehen. Die Berichte des Baron v. Mackau, welche ich Ewr. Majestät vorgelegt habe, werden, wie ich hoffe, bey Allerhöchstdenselben keinen Zweifel übrig lassen, daß dieser Offizier dem Vertrauen, das Ew. Majestät in ihn gesezt haben, entsprochen habe.

Seine Mission „ertheilte ihm," um mich seiner eigenen, in den Conferenzen mit dem Präsidenten von Hayti gebrauchten, Ausdrücke zu bedienen, „den Charakter als Soldat, und nicht als Diplomat oder Unterhändler." Die Offenheit seiner Erklärungen, welche mit der, die der Präsident von dem ersten Augenblick an stets an den Tag legte, im innigsten Einklange stand,

hat, wie ich nicht zweifle, viele Hinderniſſe beſeitigt. Ich wage es daher ihn der Gnade Ewr. Majeſtät zu empfehlen.

Ich bin mit der tiefſten Ehrfurcht,

Sire

Ew. Majeſtät

unterthänigſter und getreuſter Unterthan

Graf von Chabrol.

4. Königliche Ordonnanz die Ernennung einer Vorbereitungs-Kommiſſion zu Unterſuchung der Reklamationen der vormaligen Pflanzer von St. Domingo. Sept. 1825.

Karl von Gottes Gnaden, König von Frankreich ꝛc.

Da Wir die erforderlichen Maßregeln vorbereiten wollen, um den Reklamationen, welche die vormaligen Pflanzer von St. Domingo in Folge Unſerer Ordonnanz vom 17. April d. J. erheben werden, ihr Recht widerfahren zu laſſen, ſo haben Wir auf den Bericht des Präſidenten Unſeres Miniſterial-Conſeils verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Es ſoll eine vorbereitende Kommiſſion errichtet werden, um a) die Beſchaffenheit der von den vormaligen Pflanzern von St. Domingo oder deren Erben und Erbnehmern zu machenden Reklamationen; b) die Grundlagen und Mittel der Reparation der ihnen beſtimmten Summen zu unterſuchen und vorzuſchlagen.

Art. 2. Zu Mitgliedern dieſer Kommiſſion ſind ernannt: Unſer Vetter der Herzog von Levis, Pair von Frankreich, Staatsminiſter, als Präſident; der Marquis von Barbé-Marbois, Pair von Frankreich, Staatsminiſter, erſter Präſident Unſers Rechnungshofes; der Vicomte Lainé, Pair von Frankreich, Staatsminiſter; Graf v. Segur, Pair von Frankreich; Graf Bégouen, Honorär-Staatsrath; Hr. Pardeſſus, Mitglied der Deputirtenkammer, Rath bey Unſerm Caſſations-Hofe; Hr. Gautier, Mitglied der Deputirtenkammer; Hr. Levesque, Mitglied der Deputirtenkammer; Graf Alexander de la Borde; Oberſt Graf von Galifet; Hr. Flanet, Mitglied des Kolonial-Conſeils.

Art. 3. Unſere Miniſter ſind jeder, ſo weit es ſie angeht, mit Vollziehung gegenwärtiger Ordonnanz beauftragt.

Karl.

Der Präſident des Miniſterial-Conſeils, de Villele.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiter Band.

Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1825.

Inhalt.

1. Jonische Inseln. — Rede des Königl. großbritannischen Lord-Ober-Kommissärs zur Schließung der zweiten Sitzung des zweiten Parlaments der jonischen Staaten, am 8. Juni 1825. 1
2. Preußen. — Bekanntmachung, die neue Organisation des Kriegsministeriums betreffend. 16. Febr. 1825. . 1
3. Preußen. — Verordnung die in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen wegen Anordnung der Provinzialstände für die Kur- und Neumark und Niederlausitz enthaltend. Vom 17. August 1825. Publizirt in Berlin den 20. September 1825. . . 1
4. Preußen. — Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17. August 1825. 1
5. Preußen. — Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17. August 1825. 1
6. Preußen. — Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17. August 1825. 2
7. Preußen. — Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtäge in Pommern. Vom 17. August 1825. Publizirt den 20. Sept. 1825. . . 3
8. Preußen. — Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Vom 17. August 1825. Publizirt den 20. Sept. 1825. . . . 3
9. Bayern. — Aktenstücke. Das Ableben Sr. Maj. des Königs Maximilian und den Regierungsantritt Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern. 4
10. Brasilien und Buenos-Ayres. — Aktenstücke, die zwischen beiden Staaten entstandene Irrung betreffend. April und Julius 1825. 5
11. Spanien. — Königliches Dekret die Erneuung einer königlichen consultativen Regierungsjunta betreffend. 13. Sept. 1825. 6
12. Niederlande. — Päbstliches Breve auf die Notifikation der Erwählung des Herrn Wilhelm Vet zum Bischof von Deventer. 19. August 1825. . . . 6
13. Niederlande. — Königliche Rede zur Eröffnung der Sitzung der Generalstaaten, in holländischer Sprache gehalten, den 17. Oktober 1825. 6
14. Griechen. — Proklamation der Regierung zu Napoli di Romania an die Nation. 1. Juni 1825. . . 7
15. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Botschaft des Präsidenten Monroe an die beiden Kammern des Kongresses bei ihrer Eröffnung, am 7. Dezember 1824. 7

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Polytechnisches Journal,

eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse, im Gebiete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewerbe, der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc., herausgegeben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten in Augsburg.

Sechster Jahrgang, 1825. 11tes Heft.

Inhalt.

Wallet, über einige Instrumente zur Uhrmacherei. Mit Abbildungen. — Matthieu, über die ruhende Hemmung oder Cylinder-Hemmung. — Graydons Beschreibung eines neuen Instruments, wodurch die Abweichung der Magnetnadel auf jedem Punkte der Erde mit einem Blike bestimmt, die Breite selbst bei trübem Horizonte gefunden, und das Schif ohne alle Beihülfe des Magnets gesteuert werden kan. Mit Abbildungen. — Beschreibung einer Windmühle mit acht vertikalen Flügeln, die sich von selbst nach dem Winde stellt. Mit Abbildungen. — Perkins verbesserte Methode, Bomben und anderes Wurfgeschüz zu werfen. Mit Abbildungen. — Rouvroy's Bericht über die Fortschritte in den gräfl. Einsiedelschen Eisenwerken, in Beziehung auf die daselbst im Jahre 1825 verfertigten eisernen Geschüze: ein Beitrag zu Deutschlands Gewerbskunde. — Thompsons verbesserte Methode, verfeinerten, oder sogenannten Gußstahl zu machen. Mit Abbildungen. — Gill über Verfertigung der Schraubstöke, Stämpel, Spindeln, Platten ꝛc. Mit Abbildungen. — Chubb's Verbesserung an Schlössern. Mit einer Abbildung. — Gill über verbesserte Feuerrost-Stangen aus gegossenem und aus geschlagenem Eisen. Mit Abbildungen. — Donovan's Apparat zum Filtriren ohne Zutritt der äußern atmosphärischen Luft. Mit Abbildungen. — Hobbin's verbesserter Gas-Apparat. Mit Abbildungen. — Ueber die Benüzung des Alkohol in Künsten als Brennmaterial. Mit Abbildungen. — Heathcoats Verbesserung an gewissen Theilen der Maschinen-Stühle zur Verfertigung jener Spizen, die man Bobbin-Net (Spulen-Netz) nennt. — Simson's Verbesserungen an den jezt gebräuchlichen Dublir- und Zwirn-Maschinen. Mit Abbildungen. — Schoffield's Verbesserungen in der Appretur der Wollengewebe. Aikin über Gerberei, Leder-Zurichtung und Leder-Färbung. — Main's Verfahren bei der Appretur der weißgegerbten Schaaf- und Ziegenfelle. — Hancocks neuer Artikel, der in vielen Fällen statt Leders, und zu verschiedenen andern nüzlichen Zweken verwendet werden kan. — Verfertigung durchscheinender Blätter, die, wie Horn, an Laternen und Leuchtfeuern gebraucht werden können. — Ueber Leim- und Schlicht-Bereitung für Weber und Papiertapeten-Fabrikanten ꝛc. — Hopper's Verbesserungen bei Verfertigung der Seidenhüte. — Chevreulle's physisch-chemische Untersuchungen über die Kohle. — Payen, über die Runkelrüben, ihre Analyse, und die Pro-

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweyter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Diese seit dem Jahr 1821 theils in deutscher theils in französischer Sprache herausgegebene kosmopolitische Urkunden-Sammlung wird in monatlichen Heften fortgesezt. Die Hefte für sich führen blos den Titel: „Neueste Staatsakten und Urkunden." Vier solche Hefte machen einen Band, der sodann auch den ursprünglichen Haupttitel: „Diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staaten-Geschichte" erhält, damit solcher, nach Belieben des Abnehmers, den früheren seit 1821 erschienenen Bänden angereiht werden könne.

Alle Aktenstücke werden nunmehr in deutscher Sprache gegeben: nur bey wichtigeren ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Urkunden wird auch noch der französische Text nebenher gesezt. In bloßer französischer Sprache erscheint kein Band mehr.

Sämmtliche bis jezt erschienenen Bände und Hefte der ganzen Sammlung reihen sich auf folgende Art an einander:

Diplomatisches Archiv für Zeit- und Staatengeschichte: Ister Band enthält den ganzen Cyclus der neapolitanischen Revolution in den Jahren 1820—1821.

IIter Band: Die Angelegenheiten Piemonts und Griechenlands; dann das Kaiserthum Oesterreich.

IIIter Band: Spaniens Revolution 1820—1823; — die europäischen Kongresse.

IVter Band: Deutscher Bund 1815—1824. — Spanien (Fortsetzung). — Preußen (neue Verfassung).

Vter Band: Frankreich seit der Restauration 1814—1825.

VIter Band: Großbritannien und jonische Inseln.

VIIter Band: Neueste Staatsakten und Urkunden (aus den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten) — Erster Band der Neuesten Staatsakten. —

Der VIIIte und die folgenden Bände enthalten immer 4 Hefte der Neuesten Staatsakten.

Der Preis für 12 Hefte oder 3 Bände ist 8 fl. im 24fl. Fuß oder 4 Thaler 16 Gutschen.

Alphabetisches Verzeichniß

über den

Inhalt des zweyten Bandes der Neuesten Staatsakten. (Des diplomatischen Archivs für die Zeit- und Staaten-Geschichte VIII. Band.)

Afrika, Tripoli.

Amtlicher Bericht, welcher von der königlich sardinischen Admiralität über die im Monat September 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli, bekannt gemacht worden ist. Oktober 1825. . . . . S. 176

Amerika.

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses auf Panama betreffend . . . S. 307—318

Umlaufschreiben (Epistola encyclica) des Pabstes an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe in Amerika. 24. Sept. 1824. S. 364

Amerika, Chili.

Bericht des Abgesandten von Chili zu Rom, Jose Manuel Gienfuegos, an den Präsidenten der Republik, über die von ihm gepflogene Unterhandlungen. . . . . S. 301

Den beabsichtigten Kongreß von Panama betreffend S. 307—318

Proklamation des Ober-Direktors der Republik Chili (General Freire) in Bezug auf den Kongreß von Panama. 12. Juli 1825. S. 315

Amerika, Columbien.

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen Kongresses auf Panama betreffend:

Umlaufschreiben Bolivars. 7. Dez. 1824. . S. 307

Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände. S. 310

Note des Vicepräsidenten Santander. 6. Febr. 1825. S. 311

Botschaft des Vicepräsidenten Santander zur Eröffnung des Kongresses der Republik Columbia. 2. Januar 1825. . S. 318

Amerika, Mexiko.

Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Mexiko. 18. November 1825. . . . . S. 302

Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko in Bezug auf vorstehende Kapitulation. 23. Nov. 1825. S. 304

Den Kongreß von Panama betreffend. . S. 307—318

Schreiben des Präsidenten von Mexiko an Bolivar in Betreff des Kongresses von Panama. 23. Febr. 1825. . . S. 313

Amerika. — Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Botschaft und allgemeiner Rechenschafts-Bericht des Präsidenten Monroe. 7. Dezember 1824. . . . . S. 74

Abstimmung für die Wahl des Präsidenten. Dez. 1824. S. 157

Inaugurations-Rede des neu erwählten Präsidenten Adams. 4. März 1825. . . . . S. 158

Aktenstücke, den beabsichtigten Kongreß von Panama betreffend. . . . . S. 307—318

Amerika, Peru.

Dekret der unabhängigen Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt. 17. April 1825. . . . S. 254

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen Kongresses auf Panama betreffend. . . . . S. 307—318

Amerika. — Vereinigte Provinzen am Plata-Strome.

Aktenstücke die zwischen Brasilien und Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend, vom April bis Julius 1825.

1) Note des Ober-Befehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquito besetzt haben, an den Ober-Befehlshaber der Befreyungs-Armee von Peru. 26. April 1825. S. 50

2) Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift. 11. May 1825. . . . . S. 51

3) Entwurf einer Mittheilung der Kammer der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres. 26. Junius 1825. . . . . S. 52

4) Dekret des Kriegs-Departements. 9. Jul. 1825. S. 54

5) Schreiben des Befehlshabers der brasilianischen Escadre in Rio de la Plata an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten von Buenos-Ayres. 5. Juli 1825. S. 54

6) Antwort darauf vom 6. Juli 1825. . . S. 57

7) Amtliche Bekanntmachung des brasilianischen Ministeriums, die Vorfälle in Chiquitos betreffend. 5. August 1825. S. 57

8) Proklamation der brasilianischen Staatthalterschaft Matto-Grosso. 21. März (May) 1825. . . . S. 59

Aktenstücke, den beabsichtigten Kongreß von Panama betreffend. . . . . S. 307—318

Note der Regierung von Buenos-Ayres in Betreff des Kongresses von Panama. 16. August 1825. . . . S. 316

Gesetz in gleicher Beziehung. . . . . S. 317

Baden.

Verordnung — Staatsrechtliche Verhältnisse der Herrschaft Salm-Krautheim betreffend. 6. Oktober 1825. . . S. 182

Bayern.

Aktenstücke das Ableben Sr. M. des Königs Maximilian und den Regierungs-Antritt Sr. M. des Königs Ludwig von Bayern betreffend:

1) Verkündigung durch den Reichs-Herold, den 13. Oktober 1825 . . . . . S. 44

2) Amtlicher Bericht von dem feyerlichen Akte der Eides-Ablegung Sr. Maj. des Königs Ludwig. 15. Okt. 1825. S. 45

3) Regierungsantritts-Verkündigungs-Patent. 23. Oktober 1825. . . . . S. 48

Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Ludwig I. betreffend:

1) Königliche Verordnung den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend. 25. Oktober 1825. . . . . S. 339

2) Nachträgliche königliche Verordnung. 20. Okt. 1825. S. 340

3) Instruktion für den königlichen Staatsrath . S. 341

4) Auflösung der Staatsraths-Kommission . . S. 352

5) Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet betreffend. 25. November 1825. . . . . S. 353

6) Die Auflösung des General-Fiskalats betreffend. 27. November 1825. . . . . S. 356

7) Königliche Verordnung die Aufhebung des Ober-Medicinal-Kollegiums betreffend. 27. Nov. 1825. . S. 360

8) Königliche Verordnung die Auflösung des Reichsherolden-Amtes betreffend. 27. Nov. 1825. . . . S. 361

9) Königliche Verordnung die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend. 27. Nov. 1825. . . . . S. 362

Birmanisches Reich.

Kriegs-Erklärung Großbritanniens gegen die Birmanen. 5. März 1824. . . . . S. 198

Proklamation des Kommandanten der englischen Armee bey seinem Einmarsch in das birmanische Reich. 1. Febr. 1825. S. 203

Brasilien.

Aktenstücke, die zwischen Brasilien und Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend. Vom April bis Julius 1825:

1) Note des Ober-Befehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquito besetzt haben, an den Ober-Befehlshaber der Befreyungs-Armee von Peru. 26. April 1825. S. 50

2) Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift. 11. May 1825. . . . . S. 51
3) Entwurf einer Mittheilung der Kammer der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres. 26. Juni 1825. S. 52
4) Dekret des Kriegs-Departements. 9. Juli 1825. S. 54
5) Schreiben des Befehlshabers der brasilianischen Escadre in Rio de la Plata an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten von Buenos-Ayres. 5. Juli 1825. S. 54
6) Antwort darauf, vom 6. Juli 1825. . . S. 57
7) Amtliche Bekanntmachung des brasilianischen Ministeriums, die Vorfälle in Chiquitos betreffend. 5. Aug. 1825. S. 57
8) Proklamation der brasilianischen Statthalterschaft Matto-Grosso. 21. März (May) 1825. . . . S. 59

Aktenstücke die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend:

1) Kaiserlich Brasil. Manifest. 16. Nov. 1823. . S. 97
2) Brasilische Verfassung. . . . . S. 102
3) Kaiserliches Dekret vom 11. März 1824, die Annahme und Beschwörung der Verfassung betreffend . . S. 138
4) Proklamation des Kaisers. 10. Juni 1824. . S. 138
5) Portugiesische Denkschrift. 5. Juni 1825. . S. 140
6) Anerkennungs-Vertrag zwischen Brasilien und Portugal. 29. August 1825. . . . . S. 149
7) Königlich Portugiesische Sanktion des vorstehenden Unabhängigkeits-Vertrags. 15. November 1825. . S. 150
8) Königlich Portugiesische Proklamation. 15. Nov. 1825. S. 152

Bremen. (Freye Stadt.)

Handels-Vertrag mit Großbritannien. 29. Sept. 1825. S. 333

Buenos-Ayres.

Siehe Amerika, Plata-Strom.

Deutschland.

(Deutsche Bundes-Versammlung) Goethe's Privilegium. S. 167
Beglaubigung des neuen englischen Gesandten in Frankfurt. 24. März 1825. . . . . S. 172

Beschluß der Bundes-Versammlung in Betreff der Zulassung der Juden zur Advokatur in Frankfurt. 21. April 1825. S. 173

Siehe die einzelnen Staaten.

Frankfurt. (Freye Stadt.)

Siehe deutscher Bund.

Frankreich.

Offizielle Aktenstücke die Emancipation von Hayti betreffend:

1) Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee. 11. Juli 1825.

2) Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. 17. Juli 1825.

3) Bericht des Ministeriums der Marine von Frankreich die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend. 2. Sept. 1825.

4) Königliche Ordonnanz zur Ernennung einer Vorbereitungs-Kommission. Sept. 1824.

Vorstellung der Handels-Kammer zu Marseille an den königlich französischen Minister des Innern in Betreff der Freybeuterey der Griechen. 29. April 1825. . . . . S. 246

Griechen.

Proklamation der Regierung zu Napoli di Romania an die Nation. 1. Juni 1825. . . . . S. 72

Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurocordato an den Kommandanten der k. k. österreichischen Brigg Orion, 31. May (12. Juni) 1825. . . . . S. 207

Bericht von James Emmerson, Agenten des Londoner Griechen-Kommittes an den Präsidenten dieses Vereins J. Hume. 27. Oktober 1825. . . . . S. 240

Vorstellung der Handels-Kammer zu Marseille an den königl. französischen Minister des Innern in Betreff der Freybeuterey der Griechen. 29. April 1825. . . . . S. 246

Kapitulation der Festung Navarin. 18. May 1825. S. 252

Schreiben Ibrahim Pascha's an den k. k. österreichischen Schiffs-Kommandanten Bandiera. 19. May 1825. . . S. 253

Großbritannien.

Beglaubigung des englischen Gesandten am deutschen Bundestage zu Frankfurt. 24. März 1825. . . . . S. 172

Kriegs-Erklärung gegen die Birmanen. 5. März 1824. S. 198

Proklamation des Kommandanten der englischen Armee in Indien bey seinem Einmarsch in das birmanische Reich. 1. Februar 1825 . . . . . S. 203

Bericht des James Emerson, Agenten des Londoner Griechen-Kommittees an den Präsidenten dieses Vereins J. Hume. 27. Oktober 1825. . . . . S. 240

Handels-Vertrag mit den freyen und Hanse-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg. 29. Sept. 1825. . . . S. 333

Siehe unter Jonischen Inseln, was dieselben betrifft.

Hamburg. (Freye Stadt.)

Handels-Vertrag mit Großbritannien. 29. Sept. 1825. S. 333

Hayti.

Aktenstücke die Emancipation von Hayti betreffend:

1) Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee. 11. Juli 1825.

2) Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. 17. Juli 1825.

3) Bericht des Ministers der Marine von Frankreich, die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend. 2. September 1825.

4) Königliche Ordonnanz zur Ernennung einer Vorbereitungs-Kommission. September 1824.

Amtsschreiben des päbstlichen Staatssekretärs, zugleich Präfekten der Propaganda, Cardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend. . . S. 369

Indien.

Siehe Großbritannien.

Amerika, Columbien.

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen Kongresses auf Panama betreffend:

Umlaufschreiben Bolivars. 7. Dez. 1824. . S. 307

Verzeichniß der zu verhandelnden Gegenstände. S. 310

Note des Vicepräsidenten Santander. 6. Febr. 1825. S. 311

Botschaft des Vicepräsidenten Santander zur Eröffnung des Kongresses der Republik Columbia. 2. Januar 1825. . S. 318

Amerika, Mexiko.

Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Mexiko. 18. November 1825. . . . . S. 302

Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Mexiko in Bezug auf vorstehende Kapitulation. 23. Nov. 1825. S. 304

Den Kongreß von Panama betreffend. . S. 307—318

Schreiben des Präsidenten von Mexiko an Bolivar in Betreff des Kongresses von Panama. 23. Febr. 1825. . . S. 313

Amerika. — Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Botschaft und allgemeiner Rechenschafts-Bericht des Präsidenten Monroe. 7. Dezember 1824. . . . . S. 74

Abstimmung für die Wahl des Präsidenten. Dez. 1824. S. 157

Inaugurations-Rede des neu erwählten Präsidenten Adams. 4. März 1825. . . . . S. 158

Aktenstücke, den beabsichtigten Kongreß von Panama betreffend. . . . . S. 307—318

Amerika, Peru.

Dekret der unabhängigen Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt. 17. April 1825. . . . S. 254

Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen Kongresses auf Panama betreffend. . . . . S. 307—318

Amerika. — Vereinigte Provinzen am Plata-Strome.

Aktenstücke die zwischen Brasilien und Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend, vom April bis Julius 1825.

1) Note des Ober-Befehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquito besetzt haben, an den Ober-Befehlshaber der Befreyungs-Armee von Peru. 26. April 1825. S. 50

2) Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift. 11. May 1825. . . . . S. 51

3) Entwurf einer Mittheilung der Kammer der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres. 26. Junius 1825. . . . . S. 52

4) Dekret des Kriegs-Departements. 9. Jul. 1825. S. 54

5) Schreiben des Befehlshabers der brasilianischen Escadre in Rio de la Plata an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten von Buenos-Ayres. 5. Juli 1825. S. 54

6) Antwort darauf vom 6. Juli 1825. . . S. 57

7) Amtliche Bekanntmachung des brasilianischen Ministeriums, die Vorfälle in Chiquitos betreffend. 5. August 1825. S. 57

8) Proklamation der brasilianischen Staatthalterschaft Matto-Grosso. 21. März (May) 1825. . . . S. 59

Aktenstücke, den beabsichtigten Kongreß von Panama betreffend. . . . . S. 307—318

Note der Regierung von Buenos-Ayres in Betreff des Kongresses von Panama. 16. August 1825. . . . S. 316

Gesetz in gleicher Beziehung. . . . . S. 317

Baden.

Verordnung — Staatsrechtliche Verhältnisse der Herrschaft Salm-Krautheim betreffend. 6. Oktober 1825. . . S. 182

Bayern.

Aktenstücke das Ableben Sr. M. des Königs Maximilian und den Regierungs-Antritt Sr. M. des Königs Ludwig von Bayern betreffend:

1) Verkündigung durch den Reichs-Herold, den 13. Oktober 1825 . . . . . S. 44

2) Amtlicher Bericht von dem feyerlichen Akte der Eides-Ablegung Sr. Maj. des Königs Ludwig. 15. Okt. 1825. S. 45

3) Regierungsantritts-Verkündigungs-Patent. 23. Oktober 1825. . . . . S. 48

Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Ludwig I. betreffend:

1) Königliche Verordnung den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend. 25. Oktober 1825. . . . . S. 339

2) Nachträgliche königliche Verordnung. 20. Okt. 1825. S. 340

3) Instruktion für den königlichen Staatsrath . S. 341

4) Auflösung der Staatsraths-Kommission . . S. 352

5) Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet betreffend. 25. November 1825. . . . . S. 353

6) Die Auflösung des General-Fiskalats betreffend. 27. November 1825. . . . . S. 356

7) Königliche Verordnung die Aufhebung des Ober-Medicinal-Kollegiums betreffend. 27. Nov. 1825. . S. 360

8) Königliche Verordnung die Auflösung des Reichsherolden-Amtes betreffend. 27. Nov. 1825. . . . S. 361

9) Königliche Verordnung die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend. 27. Nov. 1825. . . . . S. 362

Birmanisches Reich.

Kriegs-Erklärung Großbritanniens gegen die Birmanen. 5. März 1824. . . . . S. 198.

Proklamation des Kommandanten der englischen Armee bey seinem Einmarsch in das birmanische Reich. 1. Febr. 1825. S. 203

Brasilien.

Aktenstücke, die zwischen Brasilien und Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend. Vom April bis Julius 1825:

1) Note des Ober-Befehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquito besetzt haben, an den Ober-Befehlshaber der Befreyungs-Armee von Peru. 26. April 1825. S. 50

2) Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift. 11. May 1825. . . . . S. 51
3) Entwurf einer Mittheilung der Kammer der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres. 26. Juni 1825. S. 52
4) Dekret des Kriegs-Departements. 9. Juli 1825. S. 54
5) Schreiben des Befehlshabers der brasilianischen Escadre in Rio de la Plata an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten von Buenos-Ayres. 5. Juli 1825. S. 54
6) Antwort darauf, vom 6. Juli 1825. . . S. 57
7) Amtliche Bekanntmachung des brasilianischen Ministeriums, die Vorfälle in Chiquitos betreffend. 5. Aug. 1825. S. 57
8) Proklamation der brasilianischen Statthalterschaft Matto-Grosso. 21. März (May) 1825. . . . S. 59

Aktenstücke die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend:

1) Kaiserlich Brasil. Manifest. 16. Nov. 1823. . S. 97
2) Brasilische Verfassung. . . . . S. 102
3) Kaiserliches Dekret vom 11. März 1824, die Annahme und Beschwörung der Verfassung betreffend . . S. 138
4) Proklamation des Kaisers. 10. Juni 1824. . S. 138
5) Portugiesische Denkschrift. 5. Juni 1825. . S. 140
6) Anerkennungs-Vertrag zwischen Brasilien und Portugal. 29. August 1825. . . . . S. 149
7) Königlich Portugiesische Sanktion des vorstehenden Unabhängigkeits-Vertrags. 15. November 1825. . S. 152
8) Königlich Portugiesische Proklamation. 15. Nov. 1825. S. 152

Bremen. (Freye Stadt.)

Handels-Vertrag mit Großbritannien. 29. Sept. 1825. S. 333

Buenos-Ayres.

Siehe Amerika, Plata-Strom.

Deutschland.

(Deutsche Bundes-Versammlung) Goethe's Privilegium. S. 167
Beglaubigung des neuen englischen Gesandten in Frankfurt. 24. März 1825. . . . . S. 172

3) Regierungsantritts-Verkündigungs-Patent. 23. Oktober 1825. . . . . S. 48

Aktenstücke, Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungs-Antritte Sr. Majestät des Königs Ludwig I. betreffend:

1) Königliche Verordnung den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend. 25. Oktober 1825. . . . . S. 339

2) Nachträgliche königliche Verordnung. 20. Okt. 1825. S. 340

3) Instruktion für den königlichen Staatsrath . S. 341

4) Auflösung der Staatsraths-Kommission . . S. 352

5) Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet betreffend. 25. November 1825. . . . . S. 353

6) Die Auflösung des General-Fiskalats betreffend. 27. November 1825. . . . . S. 356

7) Königliche Verordnung die Aufhebung des Ober-Medicinal-Kollegiums betreffend. 27. Nov. 1825. . S. 360

8) Königliche Verordnung die Auflösung des Reichsherolden-Amtes betreffend. 27. Nov. 1825. . . . S. 361

9) Königliche Verordnung die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend. 27. Nov. 1825. . . . . S. 362

Birmanisches Reich.

Kriegs-Erklärung Großbritanniens gegen die Birmanen. 5. März 1824. . . . . S. 198.

Proklamation des Kommandanten der englischen Armee bey seinem Einmarsch in das birmanische Reich. 1. Febr. 1825. S. 203

Brasilien.

Aktenstücke, die zwischen Brasilien und Buenos-Ayres entstandenen Irrungen betreffend. Vom April bis Julius 1825:

1) Note des Ober-Befehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquito besetzt haben, an den Ober-Befehlshaber der Befreyungs-Armee von Peru. 26. April 1825. S. 50

2) Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift. 11. May 1825. . . . . S. 51
3) Entwurf einer Mittheilung der Kammer der Repräsentanten an die Regierung von Buenos-Ayres. 26. Juni 1825. S. 52
4) Dekret des Kriegs-Departements. 9. Juli 1825. S. 54
5) Schreiben des Befehlshabers der brasilianischen Escadre in Rio de la Plata an den Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten von Buenos-Ayres. 5. Juli 1825. S. 54
6) Antwort darauf, vom 6. Juli 1825. . . S. 57
7) Amtliche Bekanntmachung des brasilianischen Ministeriums, die Vorfälle in Chiquitos betreffend. 5. Aug. 1825. S. 57
8) Proklamation der brasilianischen Statthalterschaft Matto-Grosso. 21. März (May) 1825. . . . S. 59

Aktenstücke die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend:

1) Kaiserlich Brasil. Manifest. 16. Nov. 1823. . S. 97
2) Brasilische Verfassung. . . . . S. 102
3) Kaiserliches Dekret vom 11. März 1824, die Annahme und Beschwörung der Verfassung betreffend . . S. 138
4) Proklamation des Kaisers. 10. Juni 1824. . S. 138
5) Portugiesische Denkschrift. 5. Juni 1825. . S. 140
6) Anerkennungs-Vertrag zwischen Brasilien und Portugal. 29. August 1825. . . . . S. 149
7) Königlich Portugiesische Sanktion des vorstehenden Unabhängigkeits-Vertrags. 15. November 1825. . S. 152
8) Königlich Portugiesische Proklamation. 15. Nov. 1825. S. 152

Bremen. (Freye Stadt.)

Handels-Vertrag mit Großbritannien. 29. Sept. 1825. S. 333

Buenos-Ayres.

Siehe Amerika, Plata-Strom.

Deutschland.

(Deutsche Bundes-Versammlung) Göthe's Privilegium. S. 167
Beglaubigung des neuen englischen Gesandten in Frankfurt. 24. März 1825. . . . . S. 172

Beſchluß der Bundes-Verſammlung in Betreff der Zulaſſung der Juden zur Advokatur in Frankfurt. 21. April 1825. S. 173
Siehe die einzelnen Staaten.

Frankfurt. (Freye Stadt.)

Siehe deutſcher Bund.

Frankreich.

Offizielle Aktenſtücke die Emancipation von Hayti betreffend:

1) Proklamation des Präſidenten Boyer an das Volk und die Armee. 11. Juli 1825.

2) Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. 17. Juli 1825.

3) Bericht des Miniſteriums der Marine von Frankreich die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend. 2. Sept. 1825.

4) Königliche Ordonnanz zur Ernennung einer Vorbereitungs-Kommiſſion. Sept. 1824.

Vorſtellung der Handels-Kammer zu Marſeille an den königlich. franzöſiſchen Miniſter des Innern in Betreff der Freybeuterey der Griechen. 29. April 1825. . . . . S. 246

Griechen.

Proklamation der Regierung zu Napoli di Romania an die Nation. 1. Juni 1825. . . . . S. 72

Schreiben des griechiſchen Staatsſekretärs Maurocordato an den Kommandanten der k. k. öſterreichiſchen Brigg Orion, 31. May (12. Juni) 1825. . . . . S. 207

Bericht von James Emmerſon, Agenten des Londoner Griechen-Kommittes an den Präſidenten dieſes Vereins J. Hume. 27. Oktober 1825. . . . . S. 240

Vorſtellung der Handels-Kammer zu Marſeille an den königl. franzöſiſchen Miniſter des Innern in Betreff der Freybeuterey der Griechen. 29. April 1825. . . . . S. 246

Kapitulation der Feſtung Navarin. 18. May 1825. S. 252

Schreiben Ibrahim Pascha's an den k. k. österreichischen Schiffs-Kommandanten Bandiera. 19. May 1825. . . S. 253

Großbritannien.

Beglaubigung des englischen Gesandten am deutschen Bundestage zu Frankfurt. 24. März 1825. . . . . S. 172

Kriegs-Erklärung gegen die Birmanen. 5. März 1824. S. 198

Proklamation des Kommandanten der englischen Armee in Indien bey seinem Einmarsch in das birmanische Reich. 1. Februar 1825 . . . . . S. 203

Bericht des James Emerson, Agenten des Londoner Griechen-Kommittees an den Präsidenten dieses Vereins J. Hume. 27. Oktober 1825. . . . . S. 240

Handels-Vertrag mit den freyen und Hanse-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg. 29. Sept. 1825. . . . S. 333

Siehe unter Jonischen Inseln, was dieselben betrifft.

Hamburg. (Freye Stadt.)

Handels-Vertrag mit Großbritannien. 29. Sept. 1825. S. 333

Hayti.

Aktenstücke die Emancipation von Hayti betreffend:

1) Proklamation des Präsidenten Boyer an das Volk und die Armee. 11. Juli 1825.
2) Bericht der amtlichen Zeitung von Hayti über die Verhandlungen mit Frankreich. 17. Juli 1825.
3) Bericht des Ministers der Marine von Frankreich, die Unterhandlungen mit der Regierung von Hayti betreffend. 2. September 1825.
4) Königliche Ordonnanz zur Ernennung einer Vorbereitungs-Kommission. September 1824.

Amtsschreiben des päbstlichen Staatssekretärs, zugleich Präfekten der Propaganda, Cardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend. . . S. 369

Indien.

Siehe Großbritannien.

Jonische Inseln.

Rede des Lord Ober-Kommissärs bey Schließung der zweyten Sitzung. 8. Juni 1825. . . . . S. 1

Verordnung, durch welche Corfu zum Freyhafen erklärt wird. 25. August 1825. . . . . S. 153

Lübeck. (Freye Stadt.)

Handels-Vertrag mit Großbritannien. 29. Sept. 1825. S. 333

Niederlande.

Päpstliches Breve auf die Notifikation der Erwählung des Hrn. Wilhelm Vet zum Bischof von Deventer. 19. August 1825. S. 65

Königliche Rede zur Eröffnung der Sitzung der General-Staaten. 17. Oktober 1825. . . . . S. 68

Oestreich.

Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurocordato an den Kommandanten der k. k. österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend. 31. May (12. Juni) 1825. . . S. 207

Schreiben Ibrahim Pascha's an den k. k. österreichischen Schiffs-Kommandanten Bandiera. 19. May 1825. . . S. 253

Amts-Bericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungs-Fonds aufgestellten Kommission. 11. May 1825. . S. 287

Vortrag, welchen der Gouverneur-Stellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, Ritter von Steiner, an den Bankausschuß in seiner am 9. Jänner 1826 gehaltenen Sitzung erstattet hat. (Mit Beylagen.) . . . . . S. 290

Amtsbericht der mit der Aufsicht auf den Tilgungs-Fonds beauftragten Kommission. Vom 30. November 1825. . S. 298

Ottomanisches Reich.

Siehe Griechen.

Polen.

Aktenstücke über das Ableben des Kaisers Alexander, die Entsagung des Großfürsten Konstantin auf die Thronfolge und den Regierungs-Antritt des Kaisers Nikolaus I. Siehe Rußland.

Plata.

Vereinigte Provinzen am Plata-Strom. Siehe Amerika.

Portugal.

Aktenstücke die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend. Siehe Brasilien ꝛc.

Preußen.

Bekanntmachung, die neue Organisation des Kriegs-Ministeriums betreffend. 16. Februar 1825. . . . . S. 4

Verordnung, die in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Kur- und Neumark und Niederlausitz enthaltend. 17. August 1825. S. 5

(Das Edikt selbst befindet sich im diplom. Archiv. Band IV. S. 544.)

Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Chur und-Neumark. 17. August 1825 . . S. 14

Kreis-Ordnung der Chur- und Neumark Brandenburg. 17. August 1825. . . . . S. 18

Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 (Diplom. Archiv, Band IV. S. 544.) vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. 17. August 1825. . . . . S. 24

Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern. 17. Aug. 1825. . . . . S. 32

Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. 17. Aug. 1825. . . . . S. 38

Rom.

Päbstliches Breve auf die Notifikation der Erwählung des Hrn. Wilhelm Bet zum Bischof von Deventer in den Niederlanden. 19. August 1825. . . . . S. 65

Bericht des Abgesandten von Chili zu Rom, Josè Manuel Cienfuegos, an den Präsidenten der Republik, über die von ihm gepflogene Unterhandlungen . . . . . S. 301

Dekret der unabhängigen Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt. 17. April 1825. . . . S. 254

Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Mexiko. 18. November 1825 . . . . . S. 302

Tripoli.

Amts-Bericht (sardinischer) die See-Expedition gegen Tripoli betreffend. Oktober 1825. . . . . S. 176

Türkey.

Siehe Griechen.

Würtemberg.

Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg betreffend. 27. September 1825. . . . . S. 255

Berichtigung.

In dem Register zum ersten Band dieser Hefte (des Diplom. Archivs VII. Band S. 3.) ist durch bloße Versetzung eines Worts der Titel Buenos-Ayres neben Amerika (Mittel-) abgedruckt worden. Daß das Wort Buenos-Ayres zur vorhergehenden Rubrik: Plataſtrom gehört, wird der Leser um so leichter von selbst bemerkt haben, als der Zwischeninhalt ihn davon überzeugt.

1.

Jonische Inseln. — Rede des Königl. großbritannischen Lord-Ober-Kommissärs zur Schließung der zweyten Sitzung des zweyten Parlaments der jonischen Staaten, am 8. Juni 1825.

Erlauchtester Präsident! Edelste Herren! Die Periode Ihrer Arbeiten ist zu Ende gediehen, und ich hege die lebhafteste Zuversicht, daß selbe in einem hohen Grade und wesentlich zur Wohlfahrt des jonischen Volkes beytragen werden. Alle Ihre Maaßregeln haben die Verbesserung des Zustandes aller Stände zum Ziele gehabt. Während der Dauer der gegenwärtigen Sitzung haben Sie das Grundeigenthum von vielen dasselbe drückenden und allen Fortschritt, so wie jeden nüzlichen Versuch hemmenden Fesseln befreyt. Bey der Annahme dieser Maaßregeln sind Sie jedoch mit Vorsicht und gehöriger Berücksichtigung der Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit zu Werke gegangen, indem Sie die Rechte derjenigen, welche mit der Aussicht auf erblichen Besitz, in Folge der in Kraft stehenden Gesetze aufgewachsen sind, und auf Treu und Glauben dieser Institutionen Verbindlichkeiten eingegangen haben, aufrecht erhalten. Sie haben Ihre Gesetze nicht auf hlos spekulative und abstrakte Theorien, (was Sie, wie ich überzeugt bin, nie thun werden) gegründet, sondern bey allen Ihren Handlungen die Erfahrung zum Leitstern genommen, und wo sich diese Erfahrung nicht in Ihrem eigenen Lande bot, das Beyspiel anderer benüzt, und die in andern Ländern Statt gefundenen praktischen Resultate zu Rathe gezogen.

Es ist nicht Meine Absicht, die Gesetze, welche Sie im

Lauf der gegenwärtigen Sitzung erlassen haben, einzeln anzudeuten; ich kann jedoch die Parlaments-Akte nicht mit Stillschweigen übergehen, wodurch Sie die Kirchen-Anstalt (lo stabilimento ecclesiastico) in diesen Staaten regulirt, und hiedurch eine der wichtigsten Anordnungen der Verfassungsurkunde, deren Ausführung durch verschiedene Umstände bis zur gegenwärtigen Sitzung verhindert worden, vollzogen haben. Sie haben nun die Würde der Hierarchie der Kirche auf feste und dauernde Grundlagen gestellt, zu gleicher Zeit für das schöne, und, wie ich hoffe, schnelle Fortschreiten der allgemeinen Verbesserung im Zustande der Geistlichkeit gesorgt, und für eine der wichtigsten, unmittelbar ins Leben eingreifenden Angelegenheiten, nämlich die religiöse Bildung und Erziehung des Volkes, Fürsorge getroffen.

Die Bill behufs des Wiederaufbaues der durch ein Erdbeben verwüsteten Stadt und der Dorfschaften von Santa Maura, so wie die übrigen Maaßregeln, welche Sie zur Erleichterung der hart betroffenen Einwohner gedachter Insel, im Laufe der gegenwärtigen Sitzung, ergriffen haben, müssen der Bevölkerung dieser Staaten einen Beweis von der lebhaften Theilnahme und der väterlichen Fürsorge gewähren, welche jeder Zweig der gesetzgebenden Gewalt nicht blos der allgemeinen Wohlfahrt sondern auch der Erleichterung desjenigen Theils der Bevölkerung widmet, welcher durch eine jener Calamitäten, die keine menschliche Weisheit vorhersehen und zu verhindern vermag, betroffen worden ist. Während diese Maaßregeln nicht blos von dem Wunsche, sondern auch von der Fähigkeit der Regierung, dem Volke in seinen Bedrängnissen beyzustehen, zeugen, stellen sie zugleich die Wohlthaten, welche die gegenwärtige Verfassung der Nation gewährt, im glänzendsten Lichte dar, und liefern den Beweis, mit welcher Klugheit und Umsicht, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, von der ausübenden Gewalt, unter Beystand der Rathschläge, der Erfahrung und der Weisheit meines verehrten Vorgän-

gers (Sir Thomas Maitland) geleitet worden iſt; denn nur einer ſolchen Leitung kann der gegenwärtig ſo blühende Zuſtand der Staats-Finanzen zugeſchrieben werden, wodurch Sie in den Stand geſetzt ſind, eine ſo bedeutende und unerwartete Ausgabe zu beſtreiten, ohne zu neuen für das Volk drückenden Auflagen Ihre Zuflucht nehmen zu müſſen.

Sie haben, namentlich in Gemäßheit verſchiedener, genauen und umſtändlichen Berichte ihrer Agrikultur-Ausſchüſſe, der exekutiven Gewalt die Ausführung mehrerer wichtigen Anordnungen, während der Ferien des Parlaments, überlaſſen. Derſelbe Eifer für das Wohl des Staats, und dieſelbe fürſorgliche Weisheit, welche die Maaßregeln des Senats ſtets charakteriſirten, werden dieſen ausgezeichneten Körper fortwährend leiten.

So iſt denn die Meynung, die ich vorhin an den Tag gelegt hatte, daß die Berathungen des Parlaments von derſelben Mäßigung und demſelben Eifer für das Gemeinwohl, welche jederzeit alle ſeine Handlungen bezeichnet haben, geleitet werden würden, aufs Vollſtändigſte gerechtfertigt worden, und es gereicht mir zum hohen Vergnügen, meine Ueberzeugung ausſprechen zu können, daß Gegenſtände von ſo großer Wichtigkeit (wie die, womit Sie Sich in Ihrer Sitzung beſchäftigt haben), und welche überdieß ſo mannigfaltige Privat-Intereſſen berührten, in einem ſo zahlreichen geſetzgebenden Körper, wie dieſe Verſammlung, unmöglich mit mehr Gemeingeiſt und mehr perſönlicher Uneigennützigkeit hätten erörtert werden können.

Erlauchteſter Präſident, edelſte Herren! Ich hege die vollkommenſte Ueberzeugung, daß Sie, wenn Ihre Arbeiten in dieſer Seſſion länger gedauert und häufiger geweſen ſind, als in den vorhergehenden, in dem Bewußtſeyn volle Entſchädigung finden werden, daß ſelbe ſämmtlich dem Wohl Ihrer Conſtitution gewidmet waren; nicht minder bin ich überzeugt, daß Sie binnen Kurzem die ſüße und ehrenvolle Frucht davon

ernten, und die Resultate dieser Ihrer Arbeiten in der Vermehrung des Reichthums, des Flors und der Wohlfahrt des jonischen Volkes erblicken werden.

2.

Preußen. — Bekanntmachung, die neue Organisation des Kriegsministeriums betreffend. — 16 Febr. 1825.

Nachdem des Königs Majestät eine anderweitige Organisation des Kriegsministeriums zu befehlen geruhet haben, wird darüber hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das Kriegsministerium besteht, unter dem Kriegs-Minister, aus A. Einem allgemeinen Kriegs-Departement, B. Einem Militär-Oekonomie-Departement. Das allgemeine Kriegs-Departement bilden, unter einem Direktor folgende Abtheilungen, 1 Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, 1 Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten, und 1 Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten. Ferner gehört dazu, jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Minister: 1 Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der geheimen Kriegs-Kanzley. Das Militär-Oekonomie-Departement bildet unter einem Direktor folgende Abtheilungen: 1 Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen, 1 Abtheilnng für die Natural-Verpflegung, die Reise- und Vorspann-Sachen, 1 Abtheilung für die Bekleidung, die Feld-Equipage und das Train-Wesen, 1 Abtheilung für das Servis- und Militär-Krankenwesen. Außerdem gehören dazu jedoch unmittelbar unter dem Kriegs-Minister 1 Abtheilung für das Invaliden-Wesen und 1 Abtheilung für die Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten und das Garnison-Schuldenwesen. Die Organisation des Kriegs-Ministeriums ist dem gemäß jezt zur Ausführung gebracht, daher alle Behörden, denen hiervon nicht bereits Kenntniß gegeben, so wie diejenigen Personen, welche sich an das

Kriegsministerium zu wenden haben, hierdurch ersucht werden, ihre Vorstellungen, Eingaben u. s. w. an das betreffende Departement, oder an die besondere Abtheilung zu richten.

Berlin, den 16. Febr. 1825.

Königliches Preußisches Kriegs-Ministerium.

v. Hake.

3.

Preußen. — Verordnung die in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen wegen Anordnung der Provinzialstände für die Kur- und Neumark und Niederlausitz enthaltend. Vom 17. August 1825. Publizirt in Berlin den 20. September 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben über die einer besondern Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. I. Ein jeder der drey Provinzial-Bezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806 statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche leztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bey denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat; es sind daher

1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Errleben und die Ortschaften Burgstall, Dölle, Uchtdorf, Blätz, Mahlphul und Mahlwinkel;

2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Ober-

Barnimer Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;

3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arndswaldschen Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften mit einbegriffen, wogegen

4) zur Niederlausitz die von der Mark, von Schlesien und vom Herzogthum Sachsen in administrativer Hinsicht dahin gelegten Distrikte und Ortschaften nicht gerechnet werden.

Art. II. Die Mitglieder eines jeden der drey Stände, die Wir auf den Antrag des vorigen Landtags um ein Mitglied für die Ritterschaft der Kurmark, und in einem Abgeordneten der Städte dieses Landtheils nachträglich zu vermehren Uns bewogen gefunden haben, werden in folgender Art vertheilt:

A. Für die Kurmark.

I. Für den ersten Stand.

	Abgeordnete.
1) Das Domkapitel zu Brandenburg . . .	1
2) Der Graf zu Solms-Baruth	1
3) Dem Grafen Hardenberg-Reventlow auf Neu-Hardenberg und die künftig von Uns zu bevorrechtigenden Besitzer adelicher Majorate und Familien-Fideikommissbesitzer	1

2. Die Ritterschaft.

	Abgeordnete.
a) Der Altmark	4
b) Der Priegnitz	2
c) Der Mittelmark und incorporirte Kreise:	
aa) Der Westholländische Kreis .	1
bb) — Ost-Havelländische Kreis .	1
cc) — Ruppinsche Kreis . .	1
dd) — Ober-Barminische Kreis .	1

		13
ee) Der Nieder-Barnimsche Kreis	1	
ff) — Lebussische Kreis . .	1	
gg) — Teltowsche Kreis . .	1	
hh) — Zauchische Kreis . .	1	
ii) — Luckenwaldersche Kreis .	1	
kk) — Beeskow-Storkowsche Kreis	1	
ll) — Interbogksche Kreis . .	1	
mm) — Belziger Kreis . .	1	
	12	
d) Die Urmark	2	
		20
Für den ersten Stand in Summa		23

II. Für den zweyten Stand.

	Abgeordnete.
1) Die Haupt- und Residenzstadt Berlin	3
2) Die Hauptstadt Brandenburg	1
3) Die Residenzstadt Potsdam	1
4) Die Stadt Salzwedel	1
5) — — Perleberg	1
6) — — Frankfurt	1
7) — — Prenzlow	1
8) — — Ruppin	1
9) — — Stendal	1
10) — — Garbelegen	
11 — 27) Die Städte Arneburg, Arendsee, Bismark, Calbe, Osterburg, Seehausen, Tangermünde, Werben, Kyritz, Pritzwalk, Wittstock, Meyenburg, Havelberg, Lenzen, Puttlitz, Wilsnack, Wittenberge — zusammen . . .	1
28 — 49) Die Städte Brettz, Belzig, Brück, Niemegk, Saarmund, Treuenbrietzen, Werder, Cremmen, Fehrbellin, Ketzin, Nauen, Spandow, Friesack, Pritzerbe, Rathenow, Rhinow, Gransee, Lindow, Neustadt a. d. D., Wuster-	

hausen a. h. D., Alt-Ruppin, Rheinsberg — zusammen 1

50 — 69) Die Städte Biesenthal, Freyenwalde, Neustadt-Eberswalde, Strausberg, Wriezen, Brüssow, Strasburg, Lychen, Templin, Zehdenick, Angermünde, Greiffenberg, Oderberg, Joachimsthal, Schwedt, Vierraden, Bernau, Liebenwalde, Oranienburg 1

70 — 90) Die Städte Wendisch-Buchholz, Cöpnick, Charlottenburg, Mittenwalde, Teltow, Teuvitz, Trebbin, Storkow, Zossen, Baruth, Dahme, Jüterbogk., Luckenwalde, Zinna, Storkow, Beeskow, Fürstenwalde, Müncheberg, Seelow — zusammen 1

Für die Städte in Summa 15

III. Für den dritten Stand.

1) In der Altmark, und zwar:
   a) Für den Garbelegner und Salzwedler Kreis . . . . . 1 Abgeordneter.
   b) Für den Stendalschen und Osterburgischen Kreis . . . . . 1 —— 2
2) Die Priegnitz 1
3) Die Mittelmark, und zwar:
   a) In dem Ost-Havelländischen und dem Ruppinschen Kreise . . . 1 Abgeordneter.
   b) In dem Ober-Barnimschen, dem Nieder-Barnimschen und dem Lebusischen Kreise . . . . . 1 ——
   c) Dem Zauchschen und Belziger, dem Jüterbogkschen und Luckenwalder Kreise 1 ——
   d) Dem Teltower und dem Beeskow-Storkowschen Kreise . . 1 —— 4
4) In der Uckermark 1

Für den dritten Stand in Summa 8

B. Für die Neumark.

I. Für den ersten Stand.

1) In dem Dramburger und dem Schielbeinschen Kreise	I	Abgeordneter.	
2) In dem Arndswalder und Friedeberger Kreise	I	——	
3) In dem Königsberger und Soldiner Kreise	I	——	
4) In dem Landsberger und Sternberger Kreise	I	——	
5) In dem Züllichauer und dem Schwiebuser Kreise	I	——	
6) In dem Corssener und Cottbusser Kreise	I	——	6
			6

II. Für den zweyten Stand.

1) Die Städte Arnswalde und Königsberg alternirend	I
2) Die Städte Landsberg und Soldin ebenso	I
3) Die Städte Friedberg, Driesen, Neuwedel, Woldenberg, Reetz, Nörenberg, Dramburg, Callies, Falkenburg, Schievelbein, Cüstrin, Fürstenfelde, Neudamm, Bärwalde, Mohrin, Schönfließ, Zehden, Berlinchen, Bernstein, Lippehene — zusammen	I
4) Die Städte Königswalde, Sonnenburg, Lagow, Drossen, Schermeissel, Reppen, Sternberg, Zielenzig, Crossen, Sommerfeld, Bobersberg, Rothenburg, Cottbus, Peitz, Züllichau, Schwiebus, Trebschen	I
	4

III. Für den dritten Stand.

1) Für den Schivelbeinschen, Dramburger, Arnswalder, Friedeberger, Soldiner, Königsberger Kreis	I
2) Für den Landsberger, Sternberger, Züllichauer, Schwiebusser, Crossenschen, Cottbusser Kreis	I
Für den dritten Stand	2

C. Für die Niederlausitz.

I. Für den ersten Stand.

1) Die Standesherren 1
2) Die Ritterschaft erwählt auf dem Communal-Landtage 5
6

II. Für den zweyten Stand.

1) Die Städte Luckau, Lübben, Calau und Guben zusammen 2
2) Die Städte Sorau, Forste, Triebel, Pförten, Christianstadt, Gassan, Fürstenberg, Lieberose, Friedland — zusammen 1
3) Die Städte Spremberg, Dobrilugk, Finsterwald, Golßen, Kirchheim, Sonnenwalde, Lübbenau, Vetschau, Drebkow und Senftenberg — zusammen . . . 1
4

III. Für den dritten Stand.

1) Für die Kreise Lübben, Luckau und Calau . . 1
2) Für die Kreise Guben, Sorau und Spremberg . 1
2

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde; so haben die Landräthe mit Zuziehung der Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihren Besitzern zu diesem Rechte befähigenden Gütern sofort anzufertigen, welche durch Unsern Kommissarius demnächst dem Staatsministerium, und von diesem Uns, zur Vollziehung vorzulegen ist.

In der Kur- und Neumark können in diesen Matrikeln jedoch nur aufgenommen werden:

1) Rittergüter, deren Eigenschaft als solche mit der Befugniß, für einen adelichen Besitzer auf Kreistagen zu erscheinen, bereits im Jahre 1804 unbestritten festgestanden hat.
2) Ein jedes andere mittelst von Uns vollzogener besonderer Urkunde zu einem Rittergut erhobenes Gut, welche Aus-

zeichnung Wir jedoch nur solchen Gütern gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Art. IV. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammengenommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten des Standes der Städte zu begründen, wird:

1) In den Städten, welche mit Ausschluß des Militärs 10,000 Einwohner und darüber haben, auf 10,000 Rthlr.,
2) in den Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner auf 4000 Rthlr. und
3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 2000 Rthlr. hiemit festgesezt.

Der Werth des Gewerbs wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justiz-Kommissarien.

Art. V. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um zur Wählbarkeit in diesem Stande zu befähigen, in der Kurmark mindestens 50 Morgen Magdeb. in Aekern, Wiesen und Hutungen, in der Neumark mindestens 18 Scheffel Winterung und in der Niederlausitz mindestens 18 Scheffel Winterung und Sommerung gewähren.

Art. VI. Die in den Niederlausitzischen Städten von Magistraten, welche sie selbst ergänzen, getroffenen und noch zu treffenden Wahlen städtischer Landtags-Abgeordneten sind nur so lange gültig, bis die Verfassung der Städte daselbst gesetzlich neu geordnet seyn wird, indem sodann in jenen Orten eine neue Wahl der Landtags-Abgeordneten nach Maßgabe der dann bestehenden Vorschriften und zwar das Erstemal auf so

viele Jahre getroffen werden soll, als die frühere Wahl noch gültig gewesen seyn würde, wenn sie selbst oder ihre Vorgänger gleich Anfangs mit sämmtlichen übrigen Deputirten erwählt worden wären.

Art. VII. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freywilliger Parzellirung:

1) in der Kurmark die Grundfläche eines Guts bis auf weniger als 1000 Morgen, oder die Einnahme bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle oder 50 Winspel Pächte verringert ist;
2) in der Neumark, wenn die Grundfläche bis unter 1000 Morgen vermindert ist, und der Werth des beym Gute verbliebenen nicht mindestens 20,000 Rthlr. beträgt;
3) in der Niederlausitz, wenn die Grundfläche auf weniger als 500 Morgen vermindert wird. Rittergüter, welche in der Kur- und Neumark seit dem Jahre 1804 und in der Niederlausitz seit der Preußischen Besitznahme bis unter dem hier vorgeschriebenem Umfange freywillig zerstückelt worden sind, sollen jedoch die das Wahlrecht und die Wählbarkeit begründende Eigenschaft behalten, oder wieder erlangen, wenn sie mindestens die Hälfte des für einen jeden der drey Landestheile vorgeschriebenen Umfangs enthalten, oder durch Ankauf wieder erlangen.

Art. VIII. Da es in den Dorfgemeinden herkömmlich ist, daß die Ehemänner von Ackergüter-Besitzerinnen in allen Gemein-Angelegenheiten für ihre Ehefrauen stimmen, bey der Wahl der Ortswähler auf das Herkommen im Gesetze verwiesen sind, so sind dergleichen Ehemänner bey diesem Wahlgeschäfte für ihre Ehefrauen zuzulassen.

Art. IX. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv wählenden Städte ernennt eine jede derselben von weniger als 150 Feuerstellen überhaupt einen, die Städte grö-

ßeren Umfangs aber eine jede für jedwede 150 Feuerſtellen allemal einen Wähler.

Art. X. Wegen Bildung der Diſtrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Feſtſetzungen unter Zuziehung der Kreisſtände zu treffen.

Art. XI. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bey Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der erſten von dieſem Zeitpunkte anlaufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt, ſo verbleibt der für ihn einberufene Stellvertrer Mitglied des Landtages für die ganze Dauer deſſelben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. XII. Bey Wahlen, bey welchen mehrere landräthliche Kreiſe betheiligt ſind, gebührt dem älteſten der mit einem Rittergute angeſeſſenen Landräthe die Leitung.

Art. XIII. Die Landtags-Ageordneten der Ritterſchaft und der Städte erhalten für die Zeit ihrer Anweſenheit am Landtage und für die Tage der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück ein jeder täglich 3 Rthlr.; die Abgeordneten des Bauernſtandes 1 Rthlr. 15 Sgr., für die Unkoſten der Reiſe erhalten die Abgeordneten der beyden erſten Stände eine Entſchädigung von 1 Rthlr. 20 Sgr. und die des dritten Standes eine ſolche von 1 Rthlr. pro Meile.

Art. XIV. Ein jeder Stand bringt die Diäten und Reiſekoſten für ſeine Abgeordnete unter ſich auf. Ueber die Art der Aufbringung wird ein jeder derſelben auf dem nächſten Kommunal-Landtage in beſondere Berathung treten, und die darüber gefaßten Beſchlüſſe demnächſt durch den Ober-Präſidenten Uns zur Genehmigung einreichen.

Art. XV. Die Diäten und Reiſekoſten der zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Standesherren und der zu Virilſtimmen berechtigten Corporationen werden von den kommittirenden Standesherren und Korporationen allein getragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beydrückung Unsers großen Königlichen großen Insiegels.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

4.

Preußen. — Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark. Vom 17. August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Ertheilen wegen der Verfassung der in der Kur- und Neumark für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahres hier statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Da die Neumark einen von der Kurmark gesonderten Kommunal-Verband ausmacht, und die Kommunal-Verhältnisse der Altmark von denen der übrigen Landestheile der Kurmark wesentlich verschieden sind, so werden, so lange die Verschiedenheit der Kommunal-Verhältnisse solches erfordert, in der Kur- und Neumark drey besondere Kommunal-Ständische Verbände statt haben, nämlich:

1) Der Kommunal-Ständische Verband der Altmark;

2) Der Kommunal-Ständische Verband der übrigen Landestheile der Kurmark, als der Priegnitz; der Mittelmark, nebst den derselben inkorporirten Beeskow-, Storkow-, Jüterbogk-, Belzigschen Kreisen und der Uckermark;

3) Der Kommunal-Ständische Verband der Neumark.

Die im Jahre 1806 statt gehabte Begränzung bestimmt den Umfang für einen jeden Verband.

§. 2. Ein jeder derselben hat die Befugniß zur Haltung eines eigenen Kommunal-Landtages.

§. 3. Auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen:

1) Die Besitzer von Gütern, welche in der Matrikel der Ritterschaft der Altmärkischen Kreise verzeichnet sind, persönlich, mit der Befugniß für Behinderte, für Unmündige und für Rittergutsbesitzerinnen durch ein qualifizirtes Mitglied dieses Standes sich vertreten zu lassen (§. 4 und 5 der Kreis-Ordnung);

2) aus einer jeden der sieben Städte, Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben, ein Abgeordneter;

3) von sämmtlichen übrigen Städten ein Collektiv-Abgeordneter;

4) vom Bauernstande eines jeden landräthlichen Kreises ein Abgeordneter;

Für einen jeden Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes wird ein Stellvertreter erwählt.

§. 4. Um auf dem Kommunal-Landtage der Altmark erscheinen zu können, wird gemeinschaftlich für alle Stände vorausgesetzt:

1) Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirche,

2) Vollendung des 24sten Lebensjahres;

3) der unbescholtene Ruf.

Zu Abgeordneten der Städte können nur Magistrats-Mitglieder und zu denen des Bauernstandes nur mit einem zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter dieses Standes befähigenden Grundeigenthum angesessene Dorfschulzen gewählt werden.

§. 5. Der Kommunal-Landtag der Kurmark mit Ausschluß der Altmark wird zusammengesetzt aus den nämlichen Mitgliedern und Abgeordneten der drey Stände, welche als zum

sämtlich Berechtigte oder als Abgeordnete auf dem Provinzial-Landtage erscheinen.

§. 6. Auf dem Kommunal-Landtage der Neumark erscheinen ebenfalls die von dieser Provinz für den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten der drey Stände, außer ihnen aber, da ihre Zahl für den dortigen Kommunal-Landtag verhältnißmäßig zu gering seyn würde, auch die für die Landtags-Abgeordneten gewählten Stellvertreter.

§. 7. Zum Versammlungs-Ort des Kommunal-Landtages der Kurmark wird Berlin, zu dem der Neumark Küstrin bestimmt; wegen des Kommunal-Landtages der Altmark bleibt den dortigen Ständen die Wahl des Versammlungs-Ortes überlassen.

§. 8. Zu Unseren Kommissarien bey den Kommunal-Landtägen bestimmen Wir hiemit ein- für allemal die Ober-Präsidenten der Provinz, in welchem der betreffende Kommunal-Ständische Verband belegen ist. Derselbe ist daher die Mittelsperson bey allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Ständen.

§. 9. Die Vorsitzenden der Kommunal-Landtage und deren Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus den Abgeordneten des ersten Standes auf die Hälfte der Dauer der Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt.

§. 10. Dem Vorsitzenden auf dem Kommunal-Landtage steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 11. Die Kommunal-Landtäge treten alljährlich zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens haben die Stände für die Zukunft auf dem ersten Kommunal-Landtag zu beschließen, dem Ober-Präsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen. Die Dauer der Kommunal-Landtäge darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 12.

§. 12. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden.

Mit der Ladung ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen des bevorstehenden Kommunal-Landtages bestimmten Gegenstände zu verbinden, und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen; zu diesem Behufe haben die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen ihre hierauf bezüglichen Anmeldungen und Anträge Sechs Wochen vor der Zusammenkunft des Landtages dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 13. Zu dem ersten nach den gegenwärtigen Bestimmungen anzuordnenden Kommunal-Landtage wird in der Altmark der älteste Landrath, in der Kurmark das Domkapitel von Brandenburg, und in der Neumark der Landesdirektor die Ladungen ergehen lassen. Desgleichen werden der älteste Landrath der Altmark, der zum Kommunal-Landtage der Kurmark abgesendete Bevollmächtigte des genannten Domkapitels, und der Neumärkische Landesdirektor die Kommunal-Landtage eröffnen, und die Direktion bis zu erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden daselbst führen.

§. 14. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Juli 1823 §§. 38. bis 47. für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bey den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen.

§. 15. Gegenstände des speziellen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 16. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die, zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden, Landestheile bindend; müssen jedoch jedesmal Unserm Minister des Innern eingereicht werden, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 17. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beym Schlusse des Kommunal-Landtages an die Ober-Präsidenten abzugeben,

welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden und den Ständen durch die Landräthe und Magistrate mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beydrückung Unsers großen Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

5.

Preußen. — Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg. Vom 17. August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, wegen Einrichtung der Kreistage in der Kur- und Neumark Brandenburg, in Gemäßheit des §. 58. Unserer Verordnung vom 1. Julius 1823, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände dieser Landestheile auf dem Provinzial-Landtage darüber vernommen haben, folgende Vorschriften:

§. 1. Zweck der Kreis-Versammlungen.

Die Kreis-Versammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung macht den Gegenstand ihrer Berathung und Beschlüsse (§. 18.) aus.

§. 2. Kreisständische Bezirke.

Die bestehenden landräthlichen Kreise bilden die Bezirke der Kreisstände.

§. 3. Geschäfte der Kreisstände.

Die Kreisstände vertreten die Kreiskorporation in allen

den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben.

Sie haben Staatsprästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bey allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreiskommunal-Angelegenheiten stattfindet, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen.

§. 4. Zusammensetzung der Kreisstände.

Die Kreisständische Versammlung besteht:

A. Aus allen Rittergutsbesitzer des Kreises, denen, die im §. 6. aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehen, nämlich:
   a) aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;
   b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5.).

B. Aus einer Anzahl städtischer Deputirten, nach Inhalt des über die Vertheilung der Stimmen unter die Städte beygefügten Verzeichnisses.

C. Aus drey Deputirten des bäuerlichen Standes. §. 5. Vertretungen sind gestattet:
   a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
   b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staats gehören.

Wenn dieß jedoch nicht der Fall iſt, ſo ſteht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheyratheten Beſitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Beſitzern, in ſofern ſie behindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Die Vertreter müßen jederzeit zur Ritterſchaft des preußiſchen Staates gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenſtehen.

§. 6. Eigenſchaft der Mitglieder der Kreisſtände.

Zur perſönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen, iſt bey allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24ſten Lebensjahres;

c) unbeſcholtener Ruf.

Wo dieſer Ruf von der Verſammlung beſtritten wird, iſt auf den Bericht des Ober-Präſidenten von Unſerem Staatsminiſterio zu entſcheiden.

§. 7. 8. Ruhende Stimmen.

Rittergutsbeſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, und ſich im Beſitz eines Ritterguts befinden, ſind ebenfalls nur zur Führuug Einer Stimme berechtigt. Wenn ſie aber noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, ſo beſchicken ſie auch die dortigen Kreisſtändiſchen Verſammlungen.

§. 9. Städtiſche Abgeordnete.

Die ſtädtiſchen Abgeordneten zu den Kreistagen, müßen jederzeit wirklich fungirende Magiſtratsperſonen ſeyn.

§. 10. Bäuerliche Abgeordnete.

Die Abgeordneten des Bauernſtandes können nur aus

wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtage erforderliche Grundeigenthum besitzen.

§. 11. Stellvertreter.

Für einen jeden Abgeordneten des zweiten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

§. 12. Wahlen.

In den Städten, welchen eine Virilstimme auf dem Kreistage zusteht, erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

In allen übrigen Städten ernennt der Magistrat einen Wähler, und diese treten zur Wahl der Kollektiv-Abgeordneten zusammen.

Sollten sich die Wähler über diese nicht einigen, und eine Gleichheit der Stimmen obwalten, so alternirt die Beschickung des Kreistages jährlich unter den zu einer Kollektivstimme berechtigten Städten. Die Reihefolge unter ihnen bestimmt sodann das Loos.

§. 13. Bey der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes wird wie bey der Wahl der Bezirkswähler verfahren.

Ein jeder Landrath hat Behufs dieser Wahlen seinen Kreis in drey Bezirke einzutheilen, in deren jedem ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen der kollektiv-wählenden Städte und die des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drey Jahren niederzulegen. Mit dem Verlust des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

§. 16. Der Landrath oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet die Ordnung in den Berathungen zu erhalten.

Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen; jedoch hat er darüber sofort an den Ober-Präsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 17. Zusammenberufung der Kreisstände.

Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesetzten Regierung von einem jeden anzusetzenden Kreistage Anzeige zu machen.

§. 18. Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise, oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken gestattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondern Konventen dieser Stände verhandelt werden.

§. 19. Beschlüsse.

Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bey gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreis-Deputirten.

Er hat der ihm vorgesezten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

§. 20. Sonderung.

Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verlezt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Seperat-Voti der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bey Zusammenberufung der Kreisstände hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben. Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Aussenbleibenden, wie die Abwesenden, zu verbinden.

§. 21. Ausführung.

Der Landrath führt die Beschlüsse der Kreisstände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

§. 22. Aufhebung des Gensdarmerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30. Julius 1812 angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt werden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

6.

Preußen. — Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 17. August 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben über die, einer besondern Verordnung vorbehaltene nähere Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen und ertheilen nunmehr die nachstehenden besondern Vorschriften.

Art. I. Die Mitglieder eines jeden der 3 Stände werden, nachdem die Zahl der des Isten Standes von Neu-Vorpommern nachträglich auf 5 festgesetzt ist, in folgender Art ertheilt:

I. A. Von der Ritterschaft von Hinter-Pommern.

1) Der Regenwalder Kreis:

a) aus dem Bezirke des ehemaligen Borken'schen Kreises	1	Abgeordneter
b) aus dem Bezirke des ehemaligen Osten'schen Kreises	1	—
2) Der Stolzer Kreis	1	—
3) — Lauenburger und Bütower Kreis	1	—
4) — Fürstenthumsche Kreis . . .	1	—
5) — Greiffenberger Kreis . . .	1	—
6) — Schlawer Kreis	1	—
7) — Belgardter Kreis	1	—
8) — Rummelsburger Kreis . . .	1	—
9) — Neustettiner Kreis	1	—

10) Der Pyritzer Kreis . . . . . 1 Abgeordneter
11) — Saatziger Kreis . . . . 1 —
12) — Kamminer Kreis . . . . 1 —
13) — Naugardter Kreis . . . 1 —
14) — Greiffenhagner Kreis . . . 1 —
15) Ein Kreis der vorstehenden mit Ausschluß des Regenwalder, durch Alternation nach der hier bey Aufzählung der Kreise beobachteten Reihefolge bestimmt, gestellt auf die Dauer einer Wahlperiode nicht dem Abgeordneten, zu welchem derselbe ohnehin berechtigt ist, noch . . . . . 1 —

Zusammen 16 Abgeordnete.

B. Die Ritterschaft von Alt-Vor-Pommern sendet zum Landtage:

1) Der Anclamer und Ackermünder Kreis gemeinschaftlich . . . . . 1 Abgeordneter
2) — Usedom-Wolliner Kreis . . 1 —
3) — Demminer Kreis . . . . 1 —
4) — Stettiner und der Randower Kreis gemeinschaftlich . . . . 1 —

Zusammen 4 Abgeordnete.

C. Von dem ersten Stande von Neu-Vor-Pommern erscheint auf dem Landtage:

1) Der Fürst von Puttbus persönlich ohne Befugniß sich in Behinderungsfällen vertreten zu lassen . . . 1 Abgeordneter
2) vom Franzburger Kreis . . . 1 —
3) — Greiffenwalder Kreis . . . 1 —
4) — Bergener Kreis . . . . 1 —
5) — Grimmer Kreis . . . . 1 —

5 Abgeordnete.

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage:

A. aus den Städten von Hinter-Pommern:

1) aus Stargardt	1	Abgeordneter
2) — Stolpe	1	—
3) — Colberg	1	—
4) — Treptow an der Rega und Greiffenberg	1	—
5) — Greiffenhagen, Bahn, Fiddichof, Pyritz, Zachan, Jakobshagen, und Freyenwalde	1	—
6) — Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugardt, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow	1	—
7) — Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz	1	—
8) — Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde und Ratzebuhr	1	—
	8	Abgeordnete.

B. Aus den Städten von Alt-Vor-Pommern:

1) aus Stettin	1	Abgeordneter
2) — Anclam	1	—
3) — Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarz, Usedom, Wollin	1	—
4) — Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm . .	1	—
	4	Abgeordnete.

C. Von den Städten von Neu-Vorpommern:

1) aus Stralsund	1	Abgeordneter
2) — Greifswalde	1	—
— Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn	1	—

4) aus Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz	1	Abgeordneter
		4 Abgeordnete.

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

1) aus dem Greiffenhagener, Pyritzer und Saatziger Kreis	1	Abgeordneter
2) aus dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreise	1	—
3) aus dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neustettiner Kreise . .	1	—
4) aus dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-Bütower Kreise	1	—
		4 Abgeordnete.

B. Für Alt-Vorpommern:

1) aus dem Anclamer, dem Demminer und Usedom-Wolliner Kreise . .	1	Abgeordneter
2) aus dem Randower und dem Uckermünder Kreise	1	—
		2 Abgeordnete.

C. für Neu-Vorpommern:

1) aus dem Bergener und Greifswalder Kreise	1	Abgeordneter
2) aus dem Franzburger und Grimmer Kreise	1	—
		2 Abgeordnete.

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unsern Kommissarius

II. Vom Stande der Städte erscheinen auf dem Landtage:

A. aus den Städten von Hinter-Pommern:

1) aus Stargardt	1	Abgeordneter
2) — Stolpe	1	—
3) — Colberg	1	—
4) — Treptow an der Rega und Greifenberg	1	—
5) — Greiffenhagen, Bahn, Fiddichof, Pyritz, Zachan, Jakobshagen, und Freyenwalde	1	—
6) — Labes, Cammin, Daber, Massow, Naugardt, Plathe, Regenwalde, Wangerin, Gollnow	1	—
7) — Cöslin, Cörlin, Belgard, Polzin, Tempelburg, Neu-Stettin und Bublitz	1	—
8) — Rügenwalde, Schlawe, Pollnow, Zanow, Lauenburg, Leba, Bütow, Rummelsburg, Bärwalde und Ratzebuhr	1	—
	8	Abgeordnete.

B. Aus den Städten von Alt-Vor-Pommern:

1) aus Stettin	1	Abgeordneter
2) — Anclam	1	—
3) — Demmin, Treptow an der Tollense, Jarmen, Swinemünde, Neuwarz, Usedom, Wollin	1	—
4) — Pasewalk, Garz, Uckermünde, Pölitz, Penkun und Damm	1	—
	4	Abgeordnete.

C. Von den Städten von Neu-Vorpommern:

1) aus Stralsund	1	Abgeordneter
2) — Greifswalde	1	—
3) — Wolgast, Barth, Loitz, Lassahn	1	—

4) aus Grimmen, Tribsees, Damgarten, Rüchtenberg, Franzburg, Gützkow, Bergen und Garz . . . . . 1 Abgeordneter

4 Abgeordnete.

III. A. Von dem Bauernstande erscheint für Hinterpommern:

1) aus dem Greiffenhagener, Pyritzer und Saatziger Kreis . . . . . 1 Abgeordneter
2) aus dem Camminer, Greiffenberger, Regenwalder und Naugardter Kreise 1 —
3) aus dem Belgardter, Fürstenthumschen und Neustettiner Kreise . . 1 —
4) aus dem Stolper, Schlawer, Rummelsburger, Lauenburg-Bütower Kreise 1 —

4 Abgeordnete.

B. Für Alt-Vorpommern:

1) aus dem Anclamer, dem Demminer und Usedom-Wolliner Kreise . . 1 Abgeordneter
2) aus dem Randower und dem Ueckermünder Kreise . . . . . 1 —

2 Abgeordnete.

C. für Neu-Vorpommern:

1) aus dem Bergener und Greifswalder Kreise . . . . . 1 Abgeordneter
2) aus dem Franzburger und Grimmer Kreise . . . . . 1 —

2 Abgeordnete.

Art. III. Damit das Recht zur Wahl und der Wählbarkeit in der Ritterschaft vollständig festgestellt werde, haben die Landräthe mit Zuziehung der ritterschaftlichen Kreisstände für einen jeden Kreis eine Matrikel von sämmtlichen im Kreise gelegenen, ihre Besitzer zu diesem Rechte befähigenden Gütern anzufertigen; dieselben sind durch Unsern Kommissarius

dem Staatsministerio und von diesem Uns zur Vollziehung vorzulegen.

In diese Matrikel werden aufgenommen:

1) diejenigen Güter, deren Eigenschaft als Ritter- oder Neuvorpommer'sche Lehngüter mit der Befugniß für einen adlichen Besitzer auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen in Altpommern im Jahre 1804, und in Neuvorpommern vor Einführung der Konstitution vom Jahre 1811 unbestritten festgestanden hat.

2) Eine jede andere mittelst besonderer von Uns Höchst Selbst vollzogener Urkunde zu einem Rittergut erhobene Besitzung, welche Auszeichnung Wir jedoch nur solchen Güter gewähren wollen, die als vollständiges Eigenthum besessen werden, über welche einem andern Dominio die Oberherrlichkeit nicht zustehet, und mit derem Besitze die Gerichtsbarkeit mindestens über die auf den dazu gehörenden Grundstücken wohnenden Nichteximirten verbunden ist.

Art. III. Den Werth, den städtischer Grundbesitz und Gewerbe zusammen genommen haben sollen, um die Wählbarkeit zum städtischen Landtags-Abgeordneten zu begründen, wird

1) in den Städten, welche mit Ausschluß des Militärs, 10000 Einwohner und darüber haben, auf 10000 Rthlr.,

2) in den Städten von 3500 bis 10000 Einwohner ohne Militär, auf 6000 Rthlr.,

3) in den Städten unter 3500 Einwohner auf 3000 Rthlr. hiemit festgesezt.

Der Werth des Gewerbes wird nach dem Betrage des in demselben steckenden Betriebs-Kapitals berechnet.

Zu den städtischen Gewerben gehört weder die Ausübung der Heilkunde, noch die Praxis der Justizkommissarien.

Art. IV. Im Bauernstande muß der Grundbesitz, um

in dieſem Stande zur Wählbarkeit zu befähigen, mindeſtens enthalten:

I. Im Allgemeinen:

1) in Gegenden, wo guter und mittler Boden vorherrſchend vorhanden iſt, 40 Magdeburgiſche Morgen kultivirten Ackerlandes,

2) und in Gegenden die zumeiſt ſchlechten Boden haben, 60 Magdeburgiſche Morgen dergleichen Ackerlandes,

3) und in Neuvorpommern, 40 Magdeburgiſche Morgen kultivirten Ackerlandes.

Art. V. Der Verluſt der Eigenſchaft eines Ritterguts durch Zerſtückelung tritt alsdann ein, wenn in Folge freywilliger Parzellirung die Grundfläche eines Gutes bis auf weniger als 1000 Morgen, oder deſſen Einwohner bis auf weniger als 1000 Rthlr. baare Gefälle, oder 50 Winſpel Roggen Pächte vermindert iſt.

Art. VI. Bey den Wahlen der ritterſchaftlichen Landtags-Abgeordneten auf Kreistagen, berechtigt der Beſitz mehrerer in demſelben Kreiſe gelegenen Güter, zu nicht mehr als einer Stimme.

Art. VII. Zur Wahl der Landtags-Abgeordneten der kollektiv-wählenden Städte, ernennt eine jede Stadt unter 150 Feuerſtellen überhaupt einen und die großen Städte auf jedwede 150 Feuerſtellen einen Wähler.

Art. VIII. Wegen Bildung der Diſtrikte für die Wahl der Bezirkswähler durch die Ortswähler haben die Landräthe für einen jeden Kreis die erforderlichen Feſtſetzungen unter Zuziehung der Kreisſtände zu treffen.

Art. IX. Wenn ein Landtags-Abgeordneter bey Eröffnung des Landtags bis zum Ablauf der erſten von dieſem Zeitpunkt an laufenden Woche zu erſcheinen behindert iſt, ſo bleibt der für ihn einberufene Stellvertreter Mitglied des Landtags für die ganze Dauer deſſelben, der Abgeordnete aber geht in die Stellung des Stellvertreters über.

Art. X. Bey Wahlen, bey welchen mehrere landräthliche Kreiſe betheiligt ſind, gebührt dem älteſten, der mit einem Rittergute im Kreiſe angeſeſſenen Landräthe die Leitung.

Art. XI. Wenn in Neuvorpommern, wo die erſten Wahlen des Bauernſtandes Kirchſpielsweiſe vorgenommen werden, zu einer Kirchſpielwahl, Wähler zuſammentreten, welche unter verſchiedenen Gutsherrſchaften ſtehen, ſo hat der Landrath einem der dabey konkurrirenden Gutsherrn die Leitung der Wahl zu übertragen.

Art. XII. Die Landtags-Abgeordneten erhalten für die Zeit der Anweſenheit im Landtage und für die der Reiſe von ihrem Wohnorte dahin, und wieder zurück, ein jeder ohne Unterſchied des Standes 3 Rthlr. Diäten und eine Entſchädigung für die Unkoſten der Reiſe von 1 Rthlr. 10 Sgr. für die Meile.

Art. XIII. In Neuvorpommern werden dieſe Diäten und Reiſekoſten aus den zu dergleichen Ausgaben obſervanzmäßig beſtimmten ſtändiſchen Kommunal-Fonds entnommen.

In Altpommern bringt ein jeder Stand, die für ſeine Abgeordnete erforderlichen Koſten in ſich auf.

Art. XIV. Die nach der bevorſtehenden Beſtimmung in Altpommern auf die Ritterſchaft fallende Quote, wird nach der Zahl der Rittergüter und die Diäten und Reiſekoſten für die Abgeordneten des Bauernſtandes nach der Zahl der Wahlberechtigten Beſitzungen — die jedoch zu dieſem Behufe nach ihren Abſtufungen von Voll- und Halbbauern und Koſſäthen untereinander ausgegleichen werden müſſen — auf die einzelnen Kreiſe repartirt. Eine jede Stadt, welche nach Art. I. zu Abſendung eines eigenen Abgeordneten berechtigt iſt, hat für deſſen Remuneration allein, und die Städte, welche zur Wahl eines Kollektiv-Abgeordneten verbunden ſind, für deſſen Remuneration gemeinſchaftlich zu ſorgen. Bey letzteren trägt eine jede nach Maßgabe der Zahl von Bezirkswählern, mit der ſie an der Wahl Theil nimmt, zu den Koſten bey.

Art. XV. Die außer den Diäten und Reiſekoſten durch

den Landtag verursachten Kosten, als z. B. die für die Einrichtung und Instandhaltung des Lokals, Unterhaltung der Büreau's u. s. w. werden nach der Anzahl der Abgeordneten jedes Landtheiles und Standes den Diäten zugeschlagen, mit ihnen vertheilt und aufgebracht.

Art. XVI. Der Landtags-Marschall überreicht Unserm Kommissario vor dem Schlusse eines jeden Landtages die Liquidation sämmtlicher durch denselben verursachten Kosten; Unser Kommissarius repartirt das, was den einzelnen Ständen davon zukommt, auf die Kreise und Städte, und macht den Landräthen und Magistraten diejenigen Summen bekannt, welche von den einzelnen Kreisen und Städten aufzubringen und von ihm demnächst an diejenige Kasse abzuführen sind, welcher die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen haben.

Art. XVII. Da die Königlichen Kassen mit Vorschüssen für die Landtagskosten nicht beschwert werden können; so haben die Kommunal-Landtäge dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Kassen, welchen die Stände die Ausreichung der Diäten und die übrigen Zahlungen übertragen werden, vor dem Schlusse des Landtages mit Zahlungsmitteln vorschußweise versehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

7.

Preußen. — Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtäge in Pommern. Vom 17. August 1825. Publizirt den 20. Sept. 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Ertheilen wegen der Verfassung der in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen für deren Kommunal-Angelegenheiten anzuordnenden Kommunal-Landtage, nachdem Wir die Vorschläge Unserer getreuen Stände auf dem im Herbste vorigen Jahrs in Stettin statt gehabten Provinzial-Landtage darüber gehört haben, folgende Bestimmungen:

§. 1. Es finden in Pommern und Rügen zwey für sich bestehende Kommunal-Verbände statt, von denen der eine Hinterpommern und Alt-Vorpommern, und der andere Neu-Vorpommern und Rügen begreift. Ein jeder derselben hält einen besondern Kommunal-Landtag, so lange die getrennten Kommunal-Verhältnisse solches erfordern.

§. 2. Die Kommunal-Landtage werden für den Verband von Hinterpommern und Alt-Vorpommern in Stettin, für Neu-Vorpommern in Stralsund abgehalten werden.

§. 3. Ein jeder derselben wird aus den jedesmaligen Landtags-Abgeordneten der betreffenden Landestheile zusammengesezt seyn.

§. 4. Zu Unseren Kommissarien bey den Kommunal-Landtagen bestimmen Wir hiermit ein für allemal den Ober-Präsidenten der Provinz. Derselbe ist daher die Mittelsperson bey allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den dort versammelten Kommunal-Ständen.

§. 5. Der Vorsitzende auf dem Kommunal-Landtage von Alt-Vor- und Hinterpommern und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung aus denen

des

des ersten Standes auf die Dauer der Hälfte einer Wahlperiode für den Provinzial-Landtag gewählt und von Uns bestätigt. Der Ober-Präsident hat Unsere Bestätigung durch den Minister des Innern bey Uns nachzusuchen. In Neu-Vorpommern führt der Fürst Puttbus, und wenn derselbe nicht anwesend ist, der jedesmalige Abgeordnete des Bergenschen Kreises den Vorsitz.

§. 6. Dem Vorsitzenden steht auf dem Kommunal-Landtage die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtags-Marschall auf dem Provinzial-Landtage angewiesen ist.

§. 7. Ein jeder der 2 Kommunal-Landtage hat aus seiner Mitte einen engern Ausschuß von zwey Mitgliedern des ersten, und einem Mitgliede eines jeden der beyden andern Stände auf die Dauer der Wahlperiode zu erwählen, denen in Alt-Vor- und Hinterpommern die alte Benennung von „Vor- und Hinterpommersche Landstuben" und in Neu-Vorpommern die von „Land-Kasten-Bevollmächtigten" verbleibt, und denen in Beziehung auf Führung und Kontrolirung der Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten diejenige Geschäftswirksamkeit zuzuweisen ist, welche jenen alten ständischen Behörden früher und seither oblagen.

Den Ständen bleibt die Bestellung eines Syndici und des erforderlichen Subaltern-Personals überlassen.

§. 8. Die Kommunal-Landtage treten alljährlich zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentretens haben für die Zukunft die Stände auf dem ersten Kommunal-Landtage zu beschließen, dem Oberpräsidenten aber in der Regel acht Wochen vorher dieserhalb Anzeige zu machen.

Die Dauer der Kommunal-Landtage darf nicht über vier Wochen hinausgehen.

§. 9. Die Ladung der Mitglieder des Kommunal-Landtages geschieht durch den Vorsitzenden. Mit derselben ist eine Bekanntmachung der für die Verhandlungen der bevorstehenden

Versammlung bestimmten Gegenstände zu verbinden, und dem Ober-Präsidenten mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben die im §. 7. angedeuteten engern Ausschüsse, die Kreise und Gemeinden die hieher gehörenden Anmeldungen und Anträge zu behöriger Zeit dem Vorsitzenden einzureichen.

§. 10. Zu den ersten nach der gegenwärtigen Bestimmung anzuordnenden Kommunal-Landtagen wird in Hinterpommern und Alt-Vorpommern der Aelteste der bermaligen Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft die Ladungen ergehen lassen, den Kommunal-Landtag, wenn die Mitglieder zusammengetreten sind, eröffnen, und demnach die Direktion bis nach erfolgter Bestätigung des Vorsitzenden, führen.

§. 11. Sämmtliche in dem Gesetze vom 1. Julius 1823 §§. 38 bis 47 für die Geschäftsführung auf dem Provinzial-Landtage enthaltene Bestimmungen sind bey den Kommunal-Landtagen in Anwendung zu bringen. Es bleibt den Ständen überlassen, die Geschäfts-Ordnung auf dem Kommunal-Landtage durch ein Regulativ noch näher festzustellen.

§. 12. Gegenstände des spezillen Interesses eines Standes können durch die Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 13. Die Beschlüsse der Kommunal-Landtage sind für die zu dem betreffenden Kommunal-Verbande gehörenden Landestheile bindend; sind jedoch jedesmal dem Minister des Innern einzureichen, welcher, da wo es erforderlich ist, Unsere Bestätigung nachsuchen wird.

§. 14. Sämmtliche Beschlüsse sind daher beym Schlusse des Kommunal-Landtags an die Ober-Präsidenten abzugeben, welche die darauf zu ertheilenden Verfügungen den zur Ausführung bestimmten Behörden, und den Ständen durch die Landräthe mittheilen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

Verzeichniß

der zu Viril- und Kollektiv-Stimmen auf den Kreis-Tagen berechtigten Städte der Mark Brandenburg.

I. Alt-Mark.

1) Osterburgen Kreis.

	Abgeordn.
Seehausen	1
Osterburg, Werben, Arendsee	1

2) Salzwedelscher Kreis.

Salzwedel	1
Calbe	1

3) Gardelegenscher Kreis.

Gardelegen	1
Arbisfelde	1

4) Stendalscher Kreis.

Stendal	1
Tangermünde	1
Osterburg und Bismark	1

II. Priegnitz.

1) Ost-Priegnitz.

Wittstock	1
Pritzwalk	1
Kyritz und Meyenburg	1

2) West-Priegnitz.

Perleberg	1
Lenzen und Havelberg	1
Wilsnack, Putlitz und Wittenberge	1

III. Mittel-Mark.

1) Ost-Havelland.

Potsdam	1
Spandow	1
Nauen	1
Bremmen, Fehrbellen und Retzin	1

2) West-Havelland.

	Abgeordn.
Brandenburg	1
Rathenow	1
Friesack, Pritzerbe und Rhinow	1

3) Ruppinscher Kreis.

Neu-Ruppin	1
Wusterhausen a. d. D. und Gransee	1
Rheinsberg, Lindow, Alt-Ruppin und Neustadt a. d. D.	1

4) Ober-Barnimscher Kreis.

Wriezen	1
Strausberg	1
Neustadt-Eberswalde	1
Frienwalde und Biesenthal	1

5) Nieder-Barnimscher Kreis.

Bernau	1
Oranienburg, Alt-Landsberg und Liebenwalde	1

6) Frankfurter Kreis.

Frankfurt a. d. O.	1

7) Lebusischer Kreis.

Müncheberg	1
Fürstenwalde	1
Buckow, Lebus, Müllrose und Selow	1

8) Teltow-Storkowscher Kreis.

Charlottenburg	1
Köpnick, Storkow, Teupitz und Wendisch-Buchholz	1
Mittenwalde, Zossen, Trebbin und Teltow	1

9) Zauche-Belziger Kreis.

Treuenbrietzen	1
Beelitz, Saarmund und Werder	1
Belzig, Brück und Niemegk	1

10) Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.

Luckenwalde	1

	Rthlr.
Jüterbogk	1
Dahme	1
Zinna und Baruth	1

IV. Ucker-Mark.

1) Prenzlower Kreis.

Prenzlow	1
Strasburg und Brüssow	1

2) Templinscher Kreis.

Templin	1
Zehdenick und Lychen	1

3) Angermünder Kreis.

Angermünde	1
Schwedt	1
Greiffenberg, Joachimsthal und Vierraden	1

V. Neu-Mark.

1) Cüstriner Kreis.

Cüstrin	1

2) Königsbergischer Kreis.

Königsberg	1
Bärwalde, Fürstenfelde und Neudamm	1
Schönfließ, Zehden und Mohrin	1

3) Soldiner Kreis.

Soldin	1
Berlinchen	1
Lippehne und Bernstein	1

4) Arnswalder Kreis.

Arnswalde	1
Reetz und Neuwedell	1

5) Friedeberger Kreis.

Friedeberg	1
Driesen	1
Woldenberg	1

aufgeführten Bestimmungen sub a. und c. nicht entgegenstehet, nämlich:

a. aus allen qualifizirten Besitzern eines in der Matrikel der Ritterschaft aufgeführten Ritterguts, persönlich;

b) aus den nicht qualifizirten Rittergutsbesitzern solcher matrikulirten Güter, durch Vertretung (§. 5).

B. Aus einem Deputirten von einer jeden in dem Kreise belegenen Stadt.

C. Aus drey Deputirten des bäuerlichen Standes.

§. 5. Vertretungen sind gestattet

a) Unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und

b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, in sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur Ritterschaft des preußischen Staates gehören.

Wenn dieß jedoch der Fall nicht ist, so steht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

c) Unverheiratheten Besitzerinnen.

d) Allen qualifizirten Besitzern, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen.

Die Vertreter müssen jederzeit zur Ritterschaft des preußischen Staates gehören, und die Bedingungen des §. 6. ihnen nicht entgegenstehen.

Eigenschaft der Mitglieder der Kreisstände.

§. 6. Zur persönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen ist bey allen Ständen und gestatteten Vertretern, erforderlich:

a) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;

b) die Vollendung des 24sten Lebensjahres;

c) unbescholtener Ruf.

Wo dieser Ruf von der Versammlung bestritten wird,

ist auf den Bericht des Ober-Präsidenten, von Unserm Staats-ministerio zu entscheiden.

Ruhende Stimmen.

§. 7. Rittergutsbesitzer, geistliche oder milde Stiftungen, so wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, sind jederzeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

Städtische Abgeordnete.

§. 8. Städte, welche als solche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erscheinen, und sich im Besitz eines Ritterguts befinden, sind ebenfalls nur zur Führung einer Stimme berechtigt. Wenn sie aber noch in einem andern Kreise Rittergüter besitzen, beschicken sie auch die dortigen ständischen Versammlungen.

§. 9. Die städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, müssen jederzeit wirklich fungirende Magistratspersonen seyn.

Bäuerliche Abgeordnete.

§. 10. Die Abgeordneten des Bauernstandes können nur aus wirklich im Dienste befindlichen Schulzen oder Dorfrichtern gewählt werden, welche wenigstens das zur Qualifikation eines bäuerlichen Abgeordneten zum Provinzial-Landtag erforderliche Grundeigenthum besitzen.

Stellvertreter.

§. 11. Für einen jeden Abgeordneten des zweyten und dritten Standes wird ein Stellvertreter gewählt, welcher gleichfalls die §. 6., §. 9. und §. 10. bestimmten Eigenschaften haben muß.

Wahlen.

§. 12. In den Städten erwählt der Magistrat den Kreistags-Abgeordneten aus seiner Mitte.

§. 13. Bey der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter des Bauernstandes, wird wie bey der Wahl der Bezirkswähler verfahren. Ein jeder Landrath hat Behufs die-

für Wahlen seinen Kreis in drey Bezirke einzutheilen, in deren jeden ein Deputirter und ein Stellvertreter zu wählen ist.

§. 14. Die Wahlen des dritten Standes stehen unter Aufsicht des Landraths.

§. 15. Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Lebenszeit, jedoch ist ein jeder Gewählte berechtigt, die Stelle nach drey Jahren niederzulegen. Mit dem Verluste des Grundbesitzes oder der amtlichen oder moralischen Qualifikation, hört das Recht für Kreisstandschaft auf.

Vorsitz.

§. 16. Der Landrath, oder wenn derselbe behindert ist, der älteste Kreisdeputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daselbst, wenn Rechte von Familien oder geistlichen Stiftungen nicht eine entgegenstehende Observanz begründen, den Vorsitz, leitet die Geschäfte, und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Wenn seine Erinnerungen kein Gehör finden, ist er befugt, die Ordnungstörenden Mitglieder von der Versammlung auszuschließen, jedoch hat er darüber sofort an den Oberpräsidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

Zusammenberufung der Kreisstände.

§. 17. Der Landrath ist verpflichtet, alljährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen; ausserdem ist er aber hierzu berechtigt, so oft als er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen hält.

Er hat der ihm vorgesezten Regierung von einem jeden anzusezenden Kreistage Anzeige zu machen.

Vereinigung mehrerer Kreise zu einer Versammlung.

§. 18. So lange Kommunal-Gegenstände früherer Kreisverbände abzuwickeln sind, ist die Vereinigung mehrerer Kreise oder der Theile verschiedener Kreise, zu diesen Zwecken ge-

stattet. Gegenstände, welche nur eine Klasse der Stände betreffen, können auf besondere Konventen dieser Stände verhandelt werden.

In Neu-Vorpommern bleibt es in dieser Beziehung bey den dort hergebrachten Städtetagen, unter dem Vorsitz der Stadt Stralsund.

Beschlüsse.

§. 19. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinschaftlich. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Landrath hat als solcher keine Stimme. Er stimmt mit, wenn er zugleich Kreisstand ist, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorsitz führen.

Bey gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorstehenden, und wenn derselbe nicht stimmfähig ist, die Stimme des ältesten Kreisdeputirten.

Er hat der ihm vorgesezten Regierung die Kreistagsbeschlüsse vorzulegen, welche zur Ausführung deren Zustimmung erfordern.

Sonderung.

§. 20. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen sich verlezt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, der Rekurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit ressortirt.

Bey Zusammenberufung der Kreisstände, hat der Landrath in der Kurrende die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

Die Erscheinenden sind dann befugt, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Ausenbleibenden, wie die Abwesenden zu verbinden.

Ausführung.

§. 21. Der Landrath führt die Beschlüsse der Stände aus, in sofern die Regierung nicht eine andere Be-

Behörde mit der Einführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Aufhebung des Gensd'armerie-Edikts, sobald die Kreisstände eintreten.

§. 22. Der Ober-Präsident der Provinz hat die zu dem Zusammentritt der Kreisstände nach vorstehenden Vorschriften erforderlichen Verfügungen ungesäumt zu veranlassen, und hören mit deren Wirksamkeit die durch das Gensd'armerie-Edikt vom 30. Julius 1812 angeordneten Kreisverwaltungen, da wo sie eingeführt worden, auf.

Gegeben zu Berlin, den 17. August 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

9.

Bayern. — Aktenstücke. Das Ableben Sr. Maj. des Königs Maximilian und den Regierungsantritt Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern.

1. Verkündigung durch den Reichsherold vom 13. Oktober 1825.

„Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph diesen Morgen aus der Zeitlichkeit abgefordert hat, so wird dieser höchst traurige Fall öffentlich bekannt gemacht. Sr. Maj. dem gegenwärtig regierenden Könige, Ludwig, wurde hier-

von unverweilt die allerunterthänigste Anzeige gemacht, dessen allerhöchste Befehle gewärtiget werden.

München, den 13. Oktober 1825.

(Unterzeichnet:) Graf v. Reigersberg; Fürst v. Wrede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Freiherr v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Freiherr v. Zentner; v. Maillot de la Treille.

2. Amtliche Nachricht von dem feyerlichen Akt der Eidesablegung Sr. Maj. des Königs Ludwig. 15. Oktober 1825.

Seine Majestät der König Ludwig geruhten zu dem feyerlichen Akt der Eidesablegung, welche durch die Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 1. bey dem Regierungsantritte vorgeschrieben ist, die Stunde heute Morgens eilf Uhr zu bestimmen und den sämmtlichen Staatsministern, dem Herrn Feldmarschall und dem Staatsrathe die allerhöchsten Befehle zu ertheilen, sich zu der festgesezten Stunde zu diesem feyerlichen Akt in der Residenz einzufinden.

Diesen allerhöchsten Befehl allerunterthänigst befolgend, begaben sich sämmtliche Herren Staatsminister und der Feldmarschall in die Appartements Sr. Majestät des Königs, und der Staatsrath in die der Residenz ihm angewiesenen Zimmer.

Auf die dem Staatsrathe zugekommene Nachricht, daß Se. Majestät der König aus Allerhöchst Ihren Appartements in Begleitung Sr. königlichen Hoheit des Herrn Prinzen Karl, sämmtlicher Herren Staatsminister und des Feldmarschalls, den Staabschefs, dem Kapitän des Gardes, den General- und Flügel-Adjutanten im Dienste, den zweyten Hofchargen, den zwey Ceremonienmeistern und den Kammerherrn im Dienste, durch die in Spalier von den Appartements Sr. Maj. des Königs bis zu den Zimmern des Staatsraths aufgestellte Hartschiergarde und unter Paradirung der die Wache

im Herkulessaale bildenden Kommando's dieses Corps, Sich den Zimmern des Staatsraths näherten; so empfing der versammelte Staatsrath Seine Majestät an dem Eingange des ersten Vorzimmers dieses Appartements und begleiteten Allerhöchstdiesen in den Saal, wo die Plenar-Sitzungen gehalten werden und wo der Thron aufgerichtet war.

Se. Majestät geruhten den Platz auf der zweyten Stufe des Thrones vor dem Fauteuil stehend einzunehmen. Se. königl. Hoheit der Prinz Karl stellten Sich auf die erste Stufe des Thrones zur Rechten Sr. Maj. des Königs.

Die Hofchargen, der Kapitän des Gardes, der dienstthuende General-Adjutant und der übrige Dienst des Königs umgaben den Thron; die Herren Staatsminister bildeten zur Rechten und Linken des Thrones einen Halbzirkel, an welchen sich die Staatsräthe anreihten.

Der königliche Staatsminister, Herr Graf v. Reigersberg, als der Aelteste der Herren Staatsminister richtetem hierauf, indem Sie dem Throne sich näherten, an Seine Majestät den König mit allerhöchster Zustimmung folgende Anrede: „Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

„Tief und innigst erschüttert über den Verlust des weisen und wohlwollenden Gebers der Verfassung des Königreichs Bayern, des höchstseligen Königs Maximilian Joseph, möchte nach seinen eigenen, in dieser Staatsakte enthaltenen Worten das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nun von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen wollte, sind die hier auf Befehl Euer Majestät des erhabenen Erben dieser Grundsätze allerunterthänigst anwesenden Staatsminister und Mitglieder des Staatsraths versammelt, um der Ablegung des nach der Verfassungs-Urkunde §. 1. Tit. X, von der Gewähr der Verfassung sey dem Regierungsantritte von des Königs Majestät abzulegenden Eides beyzuwohnen.

Wenn dieser feyerliche Akt die Gefühle des Dankes für die Wohlthaten des höchstseligen Königs, folglich jene der Wehmuth über die Trennung von diesem Monarchen erhöht, so darf ich wohl Eurer Majestät betheuern, daß jeder und insbesondere die hier versammelten Staatsdiener das Andenken an Maximilian Joseph — den Allgeliebten — durch die treueste redlichste und eifrigste Pflichterfüllung gegen Euere Majestät, den allererlauchtesten Erben seiner Tugenden in allen tiefster Unterwürfigkeit ehren und feiern werden." Als diese Anrede geendigt war, und der Graf von Reigersberg sich ehrfurchtsvollest auf seinen Platz zurückbegeben hatte, trat der Herr Staatsminister der Justiz, unter ehrfurchtsvollester Verbeugung, dem Throne näher und las aus der Original-Verfassungs-Urkunde, welche der ständische Archivar in die Versammlung gebracht hatte, folgenden Eid vor:

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des „Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Se. Majestät der König geruhten, indem Sie die drey ersten Finger der rechten Hand auf die linke Brust legten, die Worte dieser Eidesformel vernehmlich nachzusprechen und zu äußern:

„Ehe Ich euch den eben geschwornen Eid abgelegt, hielt „Ich Mich durch den bey Einführung der Verfassung von Mir „geleisteten schon für eben so verpflichtet."

„Dasjenige, was der von Mir gesprochene Eid als König an der Stelle Meines erlauchten Vaters, dessen Andenken Mir ewig theuer und unvergeßlich seyn wird, Mir auflegt, zu erfüllen, habe Ich den besten Willen und erwarte „von der Gnade Gottes, daß er Mir die Kraft dazu verleihen werde."

„Schwer ist es, nach einem Könige wie der uns Entrissene war, zu herrschen, ihn zu erreichen unmöglich."

Als hierauf die ganze Versammlung gegen Se. Maj.

den König ihre ehrfurchtsvollesse Verbeugung in tiefster Rührung über die huldvolle Aeußerung, wodurch Allerhöchst Sie Ihre Empfindungen gegen Ihren Allerdurchlauchtigsten Herrn Vater ausgedrückt, gemacht hatte, begaben Sich Seine Maj. der König, begleitet von sämmtlichen Herren Staatsministern und Allerhöchstihrem Hofstaate in der nämlichen Ordnung und unter derselben Feyerlichkeit, die bey Allerhöchstihrem Eintritte stattfand, in Allerhöchstdero Appartements zurück.

Der versammelte Staatsrath folgte dem Zuge.

Auf diese Art wurde der Akt der feyerlichen Eides-Ablegung Seiner Majestät des Königs geschlossen.

3. Regierungsantritts-Verkündigungs-Patent Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern. 23. Oktober 1825.

„Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, Entbieten männiglich Unsern Gruß und königliche Gnade zuvor. Nachdem der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den allerdurchlauchtigsten großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph König von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Vaters königliche Majestät, aus dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch diesen hohen Todesfall das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller seiner ältern und neuern Gebietstheile nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auf den Grund der Staats- und Hausverträge Uns als nächstem Stammfolger nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge angefallen ist, und Wir davon vollständigen Besitz ergriffen und die Regierung des Königreichs angetreten haben; als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen, Bürgern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, auch allen Bediensteten und überhaupt allen Unserer Erblande Angehörigen, welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen

zigen Landesherrn so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebührt, gegen Uns bezeigen werden. Wir geben denselben dagegen zu erkennen, daß Wir den im Titel X. §. 1. der Verfassungsurkunde enthaltenen Eid bereits abgelegt haben. Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justizgeschäfte nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehe, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Collegien und Behörden im ganzen Königreiche ihre Verrichtungen, provisorisch und bis auf Unsere nähere Bestimmung, gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserem Namen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bey der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis Ihnen die neu zu verfertigenden werden zugestellt werden, bedienen sollen. Wir wollen alle Bedienstete an den von Ihnen geleisteten Verfassungs- und Dienst-Eid besonders erinnert haben, und versehen Uns gnädigst, Unsere gesammten Stände, Unterthanen und Diener werden dieser ersten von Uns, als ihrem angebornen rechtmäßigen Landesherrn an sie gerichteten Aufforderung sich treugehorsamst fügen, wogegen Wir Ihnen mit königlicher Huld und Gnade wohl beygethan verbleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 23. Oktober 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl, der Generalsekretär:

Freiherr v. Kobell.

10.

Brasilien und Buenos-Ayres. — Aktenstücke, die zwischen beyden Staaten entstandene Irrung betreffend. April und Julius 1825.

1. Note des Oberbefehlshabers der brasilianischen Truppen, welche die Provinz Chiquitos besetzt haben, an den Oberbefehlshaber der Befreyungsarmee von Peru.

In Folge einer ehrenvollen Capitulation, welche von JJ. EE. dem Gouverneur der Provinz Matogrosso und dem Gouverneur der Provinz Chiquitos abgeschlossen und feyerlich ratifizirt worden, ist leztere Provinz der Regierung und dem Commando seiner Sr. allergetreuesten Majestät überlassen und unter einhelligem Jubel des Volkes dem großen brasilianischen Reiche einverleibt worden. Der Unterzeichnete, welchem das Commando über die kaiserlichen Truppen, die in Folge dessen die Provinz Chiquitos besetzen werden, übertragen ist, setzt Ew. Excellenz von diesem Ereigniß zu dem Behufe in Kenntniß, damit von diesem Tage an alle Feindseligkeiten gegen diese vereinigte Provinz, welche unter dem Schutz der tapfern, zu ihrer Vertheidigung bestimmten, Truppen steht, aufhören mögen. Der Unterzeichnete übermacht unter heutigem Tage eine Abschrift von gegenwärtigen Schreiben an den Commandanten zu Santa-Cruz (de la Sierra) zu seiner Benachrichtigung, und damit seine Truppen auch nicht eine Spanne breit von dem Gebiet der besagten Provinz betreten mögen.

Marsch-Hauptquartier in der Provinz Santa Anna de Chiquitos am 26. April 1825.

Manoel Jose Aranjo e Silva.
Oberbefehlshaber der kaiserlich brasilianischen Truppen.

An Se. Excellenz Don Antonio Jose de Sucre, General en-Chef.

Der in dem vorstehenden Schreiben erwähnten Zuschrift an den Commandanten zu Santa Cruz war noch folgender Zusatz beygefügt:

„Ich übermache Ihnen Gegenwärtiges zu Ihrer Darnachachtung, und versichere Sie auf mein Wort, daß ich, im Fall die gehörige Ordnung auf irgend eine Weise gestört werden sollte, hienüber marschiren, und alle unter Ihrem Befehl stehenden Truppen so wie auch die Stadt Santa Cruz vernichten, und von letzterer nur etwa einige Trümmer als ein Wahrzeichen für die Nachwelt, stehen lassen werde.

2. Antwort des Generals Sucre auf die vorstehende Zuschrift des Generals Silva.

Hauptquartier Chuquisaco den 11. Mai 1825.

Die Note, welche Sie mir unterm 26. v. M. übermacht haben, ist mir zugekommen, worauf ich folgendes zu erwiedern finde:

Der Gouverneur der Provinz Chiquitos, Oberst Ramos, war nicht nur allein nicht bevollmächtigt, in irgend eine Unterhandlung zu treten, sondern nicht einmal ermächtigt, sich mit irgend einer auswärtigen Regierung in Verhältnisse einzulassen. Die Uebergabe der Provinz Chiquitos an Sie ist daher ein Verrath und ein Treubruch; und Sie haben Sich durch die Besitznahme derselben eines ungerechten Angriffes schuldig gemacht. Die gedachte zu Peru gehörende, und unter dem Schutz der Befreyungsarmee stehende Provinz kann und darf keine andern Agenten als die von Seite der rechtmäßigen (peruanischen Independenten-) Regierung empfangen.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie von Seiten Ihrer Regierung den Befehl zur Unternehmung dieses Einfalls erhalten haben sollten; Ihr Verfahren, sich ohne vorgängige Kriegs- oder sonstige Erklärung, dieses Gebietstheiles durch

eine Usurpation zu bemächtigen, ist eine schmähliche Verletzung des Völkerrechts, die wir nicht dulden können.

Meine Regierung wünscht die Fortdauer des Friedens und die aufrichtigste Freundschaft zwischen den Regierungen des südlichen Amerika; sie fürchtet aber auch den Krieg nicht, von welcher Seite derselbe immer kommen mag. Es ist noch nicht lange, daß sie 18000 Krieger ihres stolzesten Feindes überwunden hat; und ihre Heere sind entschlossen, sich Achtung zu verschaffen, und die Ungerechtigkeit zu züchtigen.

In Folge dessen, habe ich dem Commandanten zu Santa Cruz, wofern Sie die Provinz Chiquitos nicht unverzüglich räumen, befohlen, gegen Sie aufzubrechen, und in das Gebiet derjenigen, die sich als unsere Feinde erklären, einzufallen, um unser Vaterland zu rächen, und Ihre beleidigende Note so wie den übermüthigen Krieg, womit Sie uns bedrohen, durch die Verbreitung von Verheerung, Schrecken und Tod vor uns her, zu erwiedern.

Ich behalte mir übrigens das Recht vor, bey dem brasilianischen Hofe Beschwerde deßhalb zu führen.

Unterz. A. J. Sucre.

3. Entwurf der Mittheilung der Kammern der Repräsentanten, an die Regierung von Buenos-Ayres. 26. Juni 1825.

„Die provisorisch mit der vollziehenden Gewalt beauftragte Regierung von Buenos-Ayres zeigte dem Congreß unterm 9. Mai mittelst einer Botschaft an, daß in der Banda Oriental vom Rio de la Plata ganz unerwartet Krieg ausgebrochen sey, und daß sie daher, aus Forsorge gegen die möglichen Folgen dieses Ereignisses die erforderliche Verstärkung und Befestigung der Linie am Urugay angeordnet und die nöthigen Maaßregeln vorgeschrieben habe. Später wurde dem Congreß, obschon nicht auf offiziellem Wege, zur Kenntniß ge-

bracht, daß der ausgezeichnete Feldherr, der Befreyer von Peru, Antonio Sucre, der vollziehenden Gewalt angezeigt habe, die braſilianiſchen Truppen hätten einen Einfall in die Provinz Chiquitos gemacht und ſolche in Beſitz genommen; und unlängſt iſt ihm das Gerücht zu Ohren gekommen, daß die Seemacht des braſilianiſchen Reiches ſich erlaubt habe, unſere National-Flagge zu inſultiren."

„Dieſe Thatſachen, welche allgemeine Senſation unter dem Volke verbreitet haben, mußten unfehlbar auch die Repräſentanten der Nation in Unruhe und Beſorgniß verſetzen. Dieſen konnten die Folgen nicht entgehen, welche Ereigniſſe dieſer Art für die Sicherheit, Vertheidigung und Integrität des Staatsgebietes haben dürften. Die Kammer fühlte den großen Umfang der Verantwortlichkeit, welche auf den Repräſentanten laſtet, in deren Hände die Bundes-Provinzen ihr künftiges Schickſal gelegt haben: ſie fühlt auch die Schwierigkeit ihrer Lage und die Nothwendigkeit mit unermüdlicher Thätigkeit und einer klugen Vorausſicht der Ereigniſſe, welche aus den jezt in der Entwicklung begriffenen erwachſen dürften, zu Werke zu gehen."

„Von dieſen wichtigen Anſichten geleitet, wünſcht der Congreß aufs genaueſte von den Umſtänden dieſes Krieges, welcher ohne Vorwiſſen der höchſten Autorität, in der Banda Oriental angefacht worden iſt, dann von den Schwierigkeiten unterrichtet zu werden, welche verhindert haben mögen, daß die Linie am Urugay, nicht ſo befeſtiget worden, daß unſern Feinden dadurch Achtung, und unſerm Volke Vertrauen eingeflößt wurde; — endlich wünſcht er, daß die Regierung die für nöthig erachteten Maaßregeln vorſchlagen möge, um diejenigen Hinderniſſe hinwegzuräumen, die, wenn ſie nicht überwältigt werden, den Staat in Gefahr bringen könnten; und fügt dieſem Wunſche die Verſicherung bey, daß der Congreß entſchloſſen iſt, alle in ſeiner Macht ſtehenden Anſtrengungen

aufzubieten, und von dem Volke die größten Opfer zu fordern, um die Nationalehre und Würde zu behaupten."

Dieses wird auf Befehl des General-Congresses der Regierung von Buenos-Ayres, als mit der exekutiven Gewalt der Nation beauftragt, zu schleuniger und pünktlicher Vollziehung mitgetheilt.

Am 29. Juni 1825.

Julian Segundo de Aguero.

4. Dekret des Kriegs-Departements. 9. Juli 1825.

Da die exekutive Regierung alle ihre Anstrengungen aufbieten will, die Grenzlinie des Uraguay zu verstärken; und da die Entlegenheit der Provinzen und die Jahrszeit, es denselben unmöglich machen, die ganze Zahl der Truppen, welche sie zu stellen haben, so schnell, als man wünscht, zusammen zu bringen, so hat sie erachtet, daß es, neben den andern von ihr ergriffenen Maaßregeln, dem vorgesetzten Zwecke sehr förderlich seyn dürfte, alle Bürger, welche verpflichtet sind, die Freyheit und Unabhängigkeit des Landes zu vertheidigen, aufzufordern, freywillige Dienste zu nehmen. Wer sich anwerben läßt, erhält 40 Piaster Handgeld, und den nämlichen Sold und Kleidung wie die übrige Armee. Die Dienstzeit ist zwey Jahre.

General Don Francesco de la Cruz hat sein Amt als Kriegs- und Marine-Minister niedergelegt.

5. Schreibe des Befehlshaber der brasilianischen Eskadre im Rio de la Plata an den Staats-Sekretär der auswärtigen Angelegenheiten zu Buenos-Ayres. 5. Juli 1825.

Excellenz! Nachdem Se. Maj. der Kaiser und immerwährender Vertheidiger von Brasilien die unangenehme Nachricht erhalten haben, daß in der cisplatinischen Provinz eine von einigen Unterthanen der Republik Buenos-Ayres ange-

stiftete Insurrektion ausgebrochen ist, und daß gedachte Unterthanen durch die Verführung unbesonnener Einwohner jener Provinz, und durch Verbindung mit dem schändlichen Rebellen Fructuoso Riverra Feindseligkeiten gegen den Kaiser von Brasilien begangen haben; da der erlauchte Kaiser ferner erfahren hat, es seyen die zuverläßigsten Anzeichen und Daten vorhanden, daß die Regierung von Buenos-Ayres die Empörung nicht nur durch Anzettlung von Feinseligkeiten, öffentliche Ermunterung zum Aufruhr, Eröffnung von Subscriptionen zu deren Beförderung, und Insinuation an die Banda Oriental, sich der sogenannten Union der Provinzen am la Plata anzuschließen, unterstüzt, sondern auch mittelst offizieller Schriften und der öffentlichen Blätter von Buenos-Ayres allgemeine Abneigung gegen die Einverleibung der cisplatinischen Provinz mit dem brasilianischen Reiche, erregt, und sich hiebey der beschimpfendsten und beleidigendsten Ausdrücke gegen Se. kaiserl. Majestät erlaubt hat; da Se. Majestät ferner zur Kenntniß gekommen, daß den Aufrührern, Waffen und Geld von Buenos-Ayres ausgeliefert, und außerdem der Provinz Entre Rios der Wink, den Rebellen Hülfe zu leisten ertheilt worden; und da es unmöglich ist, die Wahrheit dieser Thatsachen zu läugnen, und selbe im Gegentheil noch durch den neuerlichen Fall, daß von Buenos-Ayres fünf stark bemannte Schaluppen und ein Bilander zu dem Behufe nach Colonia abgesegelt sind, um einige der dort stationirten kaiserl. brasilianischen Schiffe zu überrumpeln, bekräftiget worden sind; wozu noch das scandalöse Faktum der Beschlagnahme des in dem Hafen von Buenos-Ayres liegenden portugiesischen Schiffes Feliz gerechnet werden muß; — so haben Se. kaiserl. Majestät Ihrer Land- und Seemacht unverzüglich befohlen, im Fall der Noth, Gewalt und Feindseligkeiten durch Gleiches zu erwiedern und dem getreuen cisplatinischen Volke den Genuß seiner politischen Rechte als Bürger des brasilianischen Reichs, womit die Eidesleistung auf die Grundverfassung, so

wie die Erwählung von Abgeordneten zur Nationalverſamm-
lung geſetzlicher und ausgeſprochenermaaßen verbunden ſind.
zu ſichern. Da jedoch Se. Majeſtät ſich unmöglich dem Glau-
ben hingeben können, daß die Regierung von Buenos-Ayres,
welcher die von Braſilien ſtets und jederzeit ihr Verlangen be-
zeugt hat, wechſelſeitige freundſchaftliche Verhältniſſe aufrecht
zu erhalten, ſich zu der einer civiliſirten Regierung unwürdi-
gen Beſchützung revolutionärer Unterthanen und Maaßregeln
und zur Anfachung der Kriegsflamme ohne vorgängige offene
und unumwundene Kriegserklärung zu erniedrigen im Stande
ſey, ſo können Dieſelben ſich nicht dazu entſchließen, die von
dem Völkerrechte erlaubten Repreſſalien anzuwenden, bevor
Sie nicht die nöthigen Aufſchlüſſe über ein ſo ſeltſames und
außerordentliches Benehmen verlangt und erhalten haben.

In Folge deſſen hat der unterzeichnete Vice-Admiral der
kaiſerlichen Marine, und Befehlshaber der Flotte zu Monte-
Video, von dem Kaiſer, ſeinem Herrn, die Weiſung erhalten,
von der Regierung von Buenos-Ayres Aufſchluß über die an-
geführten Vorgänge zu verlangen, und Höchſtdieſelben hoffen,
daß die beſagte Regierung ihren in die ciſplatiniſche Rebellion
verwickelten Unterthanen befehlen werde, dieſe Provinz zu
verlaſſen, indem dieſe Maaßregel das einzige Mittel iſt, wo-
durch ſie beweiſen kann, daß dieſe Inſurgenten keinen Schutz
von Seiten der Republik Buenos-Ayres erhalten und zu er-
warten haben; ferner ſollte die beſagte Regiernng allen ih-
ren Einfluß auf die Provinzen Entre Rios und Santa Fe
anwenden, um dieſelben an Unterſtützung der Rebellen zu ver-
hindern, weil doch wohl zu vermuthen ſteht, daß die beſagten
Provinzen ohne die Convenienz oder die Billigung der Provinz
Buenos-Ayres ſich zu dieſem Beyſtand nicht herbeylaſſen dürf-
ten. Se. Majeſtät hoffen, daß dieſes eben ſo gerechte als
beſcheidene Begehren unverzüglich werde erfüllt werden, und
die Regierung von Buenos-Ayres dadurch ihre Friedfertigkeit
beweiſen, und Höchſtdieſelben überzeugen werde, daß Ihr Ver-

dacht unbegründet war, was zum beiderseitigen Vortheil sehr zu wünschen ist.

Der Unterzeichnete übermacht vorstehende Mittheilung dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung von Buenos-Ayres, damit derselbe solche seiner Regierung vorlegen möge, und ersucht um eine kategorische Antwort. Es ergreift die Gelegenheit, um demselben die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung darzubringen.

Am Bord der Korvette Liberal, vor Buenos-Ayres am 5. Juli 1825.

Unterz.: Rodrigo Jose Ferreira de Lobo, Vice-Admiral.

6. Antwort.

Buenos-Ayres am 6. Juli 1825.

Der Unterzeichnete, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Republik der vereinigten Staaten von la Plata hat die vom gestrigen Tage batirte Note, welche der Vice-Admiral der kaiserlich brasilianischen Marine und Befehlshaber des Geschwaders von Monte-Video an ihn gerichtet hat, erhalten, und hat die Ehre ihm anzuzeigen, daß der Unterzeichnete bereit sey, die darin zur Sprache gebrachten Punkte zu beantworten, sobald er die Gewißheit erlangt haben wird, daß der Vize-Admiral mittelst der vom Völkerrecht vorgeschriebenen Formalitäten gehörig und hinreichend zur Unterhandlung bevollmächtigt sey.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, den Vice-Admiral mit ausgezeichneter Hochachtung zu grüßen.

M. J. Garcia.

7. Amtliche Bekanntmachung durch das Diario Fluminense zu Rio-Janneiro, in Betreff der Vorfälle im peruanischen Grenzgebiete Chiquitos. — 5. August 1825.

Se. Majestät haben die von mehreren Aktenstücken begleitete Depesche des Gouverneurs von Matto Grosso,

vom 15. April erhalten, woraus erhellt, daß die peruanischen Independenten-Truppen Santa Cruz de la Sierra besetzt, und den Gouverneur der Provinz Chiquitos, welche der Krone Spanien treu geblieben ist, Don Sebastian Ramos, aufgefordert haben, sich der Sache der Rebellion anzuschließen. Der Gouverneur verwarf diesen Antrag, und zog es vor, den Schutz der kaiserlichen Waffen anzurufen; zu diesem Behufe sandte er seinen Adjutanten D. Jose Maria de Telasco an den Gouverneur von Matto Grosso, mit dem Vorschlage, die Provinz Chiquitos mit dem brasilianischen Reiche zu vereinigen. Der Gouverneur von Matto-Grosso nahm, nachdem er das Gutachten der Prooinzialbehörden eingeholt hatte, diesen Vorschlag an.

Der Gouverneur dachte wahrscheinlich durch diese Maaßregel die Vertheidignng der Hauptstaat der Provinz zu erleichtern, und glaubte, vielleicht von einem unbesonnenen Eifer angetrieben, Sr. Majestät und dem Reiche einen Dienst zu erweisen, indem er ein benachbartes Gebiet in Besitz nahm, um hiedurch die Anstrengungen der amerikanischen Royalisten zu unterstützen. Indeß hätte die genannte Provinzial-Regierung wohl gethan, wenn sie sich erinnert hätte, daß das Privatinteresse einer Nation keineswegs weder ein hinreichender, noch ein löblicher Grund sey, um auf Kosten der Treue eines Volkes, das zu einem solchen Opfer durch zwar ernstliche, aber vorübergehende Bedrängnisse bewogen worden, eine Vergrößerung zu suchen; die Provinzial-Regierung hätte übrigens die erwähnte Maaßregel nicht genehmigen, ja gar nicht in Erwägung ziehen sollen, weil es nicht zu ihrer Competenz gehört, die Frage, welche die Liberalen und Royalisten von Südamerika trennt, zu entscheiden. Se. Majestät haben daher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten befohlen, das Gouvernement von Matto-Grosso von der Befremdung in Kenntniß zu sezen, womit Se. Maj. die Nachricht erfahren haben, daß selbes die Vereinigung der Provinz Chiquitos nicht

nur genehmigt, sondern auch Truppen zu Beschützung derselben über die Gränzen des Reichs gesendet habe.

Die Befremdung Sr. Maj. ist um so größer, als man hätte wissen sollen, daß Se. Maj., wenn Sie, wie es sich gebührt hätte, zuvor darüber befragt worden wären, niemals Ihre Einwilligung zu einer Maaßregel ertheilt haben würden, welche mit den edeln und großmüthigen Gesinnungen, die der Politik Ihres Kabinets zur Richtschnur dienen, so wie mit Ihrem Vorsatze, sich in den Kampf zwischen den Bewohnern des spanischen Amerika und dem Mutterlande nicht einzumischen, schnurstracks im Widerspruch steht.

Im Pallaste zu Rio de Janeiro am 6. August 1825.
Luis Jose de Carvalho e Mello.

8. Folgt, als Anhang nachstehende Proklamation, welche die kaiserliche Statthalterschaft zu Matto-Grosso am 21. März (Mai) erlassen hatte.

Als die Regierung von Chiquitos eine Convention Behufs einer temporären Vereinigung dieser Provinz mit dem brasilianischen Reiche vorgeschlagen hatte, compromittirte sich die hiesige Provinzial-Regierung, ohne die Vereinigung der Präsidenten und der Deputirten, welche zur Legalisirung ihrer Berathungen erforderlich ist, abzuwarten, durch einen willkührlichen Akt, überschritt durch die Absendung von Truppen nach der Provinz, deren Einverleibung man bewerkstelligen wollte, die Grenzen ihrer Gewalt und verlezte die Gesetze des Reichs, so wie das Völkerrecht.

Da das Gouvernement nunmehr auf gesetzliche Weise konstituirt ist, und die üblen Wirkungen, welche dieses unregelmäßige Verfahren, wodurch ein ungerechter Krieg herbeygeführt werden könnte, hervorgebracht hat, zu beseitigen, und zu gleicher Zeit seinen Nachbarn einen Beweis von den Ge-

ſinnungen, von denen es beſeelt iſt, und von der Neutralität, die ſein erlauchter Monarch ſo angelegentlichſt anempfiehlt, zu geben wünſcht, ſo erklärt es jede Uebereinkunft, welche zwiſchen beſagtem Gouvernement und der Regierung von Chiquitos eingegangen worden iſt, von dieſem Augenblick an für null und nichtig. Es befiehlt in Folge deſſen dem Kapitän Manello Vallejo Ribeiro e Vasconcellos, ſich ſo ſchnell als möglich nach dem Punkte, den er zur Bewerkſtelligung des Abzuges der Truppen aus gedachter Provinz am zweckmäßigſten erachten wird, zu begeben, und die ſtrengſten Maßregeln zu treffen, damit von den verſchiedenen Truppenabtheilungen die genaueſte Mannszucht, ſo wie die gewiſſenhafteſte Uneigennützigkeit beobachtet werde.

Matto Groſſo, den 21. Mai 1825.

Manoel Alves da Cunha, Präſident.
Joao Paez Azevedo. — Manuel Botelho de Lima.
— Conſtantino Ribeiro da Fonſeca.

11.

Spanien. — Königliches Dekret die Erneuung einer königlichen conſultativen Regierungsjunta betreffend. 13. Sept. 1825.

Die fortſchreitende Abnahme des Wohlſtandes meiner vielgeliebten Unterthanen, war eine unvermeidliche Folge der Umwälzungen und Drangſale, die Mein Königreich heimgeſucht haben. Da es jedoch Meinem väterlichen Herzen verſagt iſt, ihren Leiden unverzüglich abzuhelfen, und ſie für ihre Verluſte zu entſchädigen, ſo wünſche Ich wenigſtens die Vermehrung der Laſten, welche ſie drücken, zu vermeiden, ohne deßhalb die Mir von der göttlichen Vorſehung anvertraute Monarchie in Verfall gerathen zu laſſen, oder die Erfüllung der Mir auf-

erlegten Pflichten zu vernachläſſigen. Unabläſſig mit dieſem Gegenſtande beſchäftiget, habe Ich Mich, nach der reiflichſten Erwägung deſſelben, ſo wie ſeine Wichtigkeit es erheiſchte, überzeugt, daß die Steuern, ſo viel wie möglich, nach den Vermögensumſtänden der Contribuenten bemeſſen, und dieſe zum Maßſtabe derſelben genommen, zugleich aber die unumgänglichſten Bedürfniſſe des Staates ausgemittelt, und ſeine Ausgaben blos auf das Allernothwendigſte beſchränkt werden müßten. Aufmerkſame Unterſuchung des innern Zuſtandes der Nation, ihres Reichthums, ihrer Erzeugniſſe, ſo wie des Umfanges ihrer Hülfsquellen; Einführung der ſtrengſten Sparſamkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung; Vermeidung aller unnützen, und möglichſte Beſchränkung der als unumgänglich nothwendig anerkannten Ausgaben; Aufhebung aller Penſionen für die Zukunft, und Einziehung der beſtehenden, ſo weit ſolches mit der Gerechtigkeit vereinbar iſt; Abſchaffung aller doppelten Gehalte ohne Unterſchied der Stände, Aemter und Perſonen; billige und verhältnißmäßige Verminderung der Gehalte nach den Graden; Verbeſſerung und feſtere Begründung des Staatskredits, damit derſelbe Vertrauen einflöße, und ſichere, ſowohl phyſiſche als moraliſche, Garantien ſowohl inner- als außerhalb Meiner Staaten darbiete, welche die Möglichkeit gewähren, Anleihen zur Deckung des aus dem Mißverhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben entſpringenden Deficits zu erhalten, wobey zu gleicher Zeit für die Bezahlung der Zinſen der rechtmäßig anerkannten Schulden mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit zu ſorgen iſt; endlich Bewerkſtelligung der nothwendigen Reformen und Aenderungen in allen Verwaltungszweigen; — dieß ſind die Grundlagen, worauf die Wohlfahrt und der Flor Meines Volkes ſo wie der Glanz und die Würde Meiner Krone gebaut werden müſſen.

Für ein Werk von ſo großer Wichtigkeit, welches emſiges Nachdenken und eine gründliche Unterſuchung deſſen, was Gerechtigkeit und Politik erheiſchen, erfordert, ſind weder die Ar-

heiten Meines Ministerial-Rathes, dem es an Zeit mangelt, noch der Eifer Meiner einzelnen Staats-Sekretäre, die unabläſſig mit den Regierungs-Angelegenheiten beſchäftiget ſind, hinreichend. Es mußten denſelben daher andere durch ihre Treue und ihrer Anhänglichkeit an Meine Perſon, ſo wie durch ihre Talente und ihre praktiſchen Kenntniſſe in den verſchiedenen Verwaltungs-Zweigen empfehlenswerthe Männer beygeſellt werden. Demzufolge und in Berückſichtigung deſſen, was Mir am 26ſten leztverfloſſenen Monats Auguſt von Meinen Miniſtern des Krieges, der Marine, und der Finanzen vorgeſchlagen worden, habe Ich für dienlich erachtet, Nachſtehendes zu beſchließen:

Art. 1. Es ſoll eine unmittelbar von Meinem Miniſterial-Rathe abhängige Auxiliar-Kommiſſion unter dem Namen: „conſulative Regierungs-Kommiſſion" errichtet werden.

Art. 2. Dieſe Kommiſſion wird lediglich konſultativ ſeyn, und ihre Sitzungen und Berathungen nach den Vorſchriften und Statuten einrichten, welche Ich, auf den Vorſchlag Meines Miniſterial-Rathes, genehmigen werde.

Art. 3. Ihre Attribute werden ſeyn: a. Die ſorgfältigſte Unterſuchung des gegenwärtigen Zuſtandes aller Verwaltungszweige des Staates, ſo wie der Hülfsquellen, welche ſie darbieten; Vergleichung derſelben mit den Hülfsquellen, welche die Monarchie vormals darbot, und Erwägung der Verluſte und Aufopferungen Meiner Unterthanen, ſo wie des Verfalls, worin ſich die Nation befindet; b. Vergleichung des frühern Reichsthums mit demjenigen, auf den man jezt, in Betracht der gegenwärtigen Lage der Umſtände und Hülfsquellen, rechnen kann; c. Stufenweiſe Klaſſificirung der Kontribuenten, nach dieſen Berechnungen, mit Berückſichtigung der Möglichkeit, die Einzelnen zu Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe ins Mitleid zu ziehen, ohne ihre Nothdurft zu vermehren; d. Berechnung der jährlichen Summen, deren die Regierung bedarf

um die Würde Meines Thrones, die Meiner Person und Meiner Familie zu behaupten, Meine Erbstaaten ungeschmälert zu erhalten und die Militär-Macht des Staates und die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu sichern; Entwerfung einer richtigen Bilanz der Ausgaben und Einnahmen, vermittelst dieser Daten und approximative Bestimmung der Differenz oder des hieraus hervorgehenden Deficits, so wie der zu dessen Deckung angemessenen Mittel; e. Ertheilung von Gutachten in Betracht der Verminderung, Vermehrung, Reform, oder Modifikation der Steuern, Abgaben und Kontributionen; Untersuchung, ob die dieselben betreffenden Gesetze im Einklange mit dem gegenwärtigen Zustande der Personen, Orte, Zeiten und Umstände stehen; Ertheilung ihres Gutachtens über die Concession von Privilegien, Dispensen und Exemtionen, über Anleihe-Unterhandlungen; allgemeine Contracte oder Unternehmungen; über den Zustand der Ausgaben jedes Ministerial-Departements; über die Vermehrung oder Aufhebung von Stellen und Aemtern; über Ersparnisse, Reformen, Gehaltabzüge, und überhaupt alles, was den ökonomisch-legislativen Theil der Verwaltung betrifft.

Art. 4. Diese Kommission hat ihr Gutachten über jeden andern Gegenstand abzugeben, den Ich oder Meine Minister derselben zur Berathung vorlegen werden.

Art. 5. Es werden derselben, Behufs ihrer vollständigen Instruktion, ohne Ausnahme und Verzug, alle Aktenstücke, die sie von den Ministerien, den Behörden, Gerichtshöfen, Bureaux und Corporationen verlangen wird, verabfolgt werden.

Art. 6. Diese Kommission soll bestehen aus Don Francisco Xavier Castaños, Staatsrath und Generalkapitän Meiner Armeen, als Präsidenten; D. Anselmo de Rivas, Staatsrath; D. Diego de la Cuadra, Honorär-Staatsrath; dem hochwürdigsten Erzbischof von Mexiko, (D. Pedro Jose de Fonte); dem hochwürdigsten Erzbischof von Sa-

ragoſſa, (D. Bernado Francisco Cahallero); dem hochwürdigen Biſchof von Palencia, (Don Juan Francisco Martinez y Caſtillon); dem hochwürdigen Pater Cyrillus Alamada, Generalvicar des Franciscaner-Ordens; Don Ramon Montero, Sekretär des geheimen Staatsrathes; Marquis de la Reunion, Gereral-Lieutenant; Grafen von Guaqui, General-Lieutenant; D. Antonio Pilon, Majorgeneral Meiner Marine; D. Francisco Marin, vom hohen Rath von Caſtilien; Don Joſe Heviay Noriega, von demſelben Rathe; D. Bruno Ballarino, vom Rath beyder Indien; D. J. Maria Parga, vom Finanz-Conſeil; D. Antonio de Elola, Armee-Intendanten; D. J. Juan Pinilla, Schatzmeiſter bey der Armee; D. Luis Gargollo, Mitglied des Cadirer Handelsſtandes; Don Andreas Caballero, Mitglied des Madrider Handelsſtandes; D. Auguſtin Perales, Marine Intentandenten. Ich behalte Mir die Ernennung der andern Mitglieder dieſer Kommiſſion vor, deren Anzahl jedoch nicht über 25, mit Einſchluß des Präſidenten, betragen darf.

Art. 7. Kein Mitglied dieſer Kommiſſion wird, als ſolches, einen Gehalt oder ſonſt eine Gratifikation beziehen.

Art. 8. Ich befehle Meinem Miniſterialrath, alles Nöthige zur ſchleunigen Vollziehung Meiner allerhöchſten Entſchließung, ſo ſchnell als möglich vorzubereiten, damit das künftige Jahr unter den Auſpicien einer ökonomiſchen Organiſation beginnen möge, welche die Finanzen ſo wie die Wohlfahrt Meiner Unterthanen, auf feſte Grundlagen und gerechte und wirkſame Geſetze zu ſtützen geeignet iſt.

San Ildenfonſo, den 13. September 1825.

An den Präſidenten Meines Miniſterial-Rathes.

(Eigenhändig vom Könige unterfertigt.)

12.

Niederlande. — Päbſtliches Breve auf die Notifikation der Erwählung des Herrn Wilhelm Vet zum Biſchof von Deventer. 19. Auguſt 1825.

Leo XII. Pabſt. An Unſere lieben Söhne die katholiſchen Bewohner von Holland, Unſern apoſtoliſchen Gruß und Segen.

Die katholiſche Kirche wird ſeit langer Zeit durch das Utrechter Schisma beunruhigt. Was haben die Päbſte, Unſere Vorfahren, nicht alles aufgeboten, um dieſes verderbliche Uebel zu heilen? Aber durch den unerforſchlichen Rathſchluß des Herrn, konnten ſie weder durch ihre heilſamen Rathſchläge, noch durch ſanfte Ermahnungen, noch endlich durch Drohungen und die Verhängung kanoniſcher Strafen dahin gelangen, die Verblendeten wieder auf den Pfad des Heils, und in den Schooß ihrer Mutter, der heiligen Kirche, zurück zu führen. Wilhelm Vet, welcher ſich Biſchof von Deventer zu nennen wagt, und ſich nicht entblödet hat, Uns in einem Schreiben vom 13. Juni d. J. ſeine erfolgte Wahl und Conſecration anzuzeigen, hat uns kürzlich ein neues Beyſpiel ſo großer Hartnäckigkeit gegeben. Sein Schreiben iſt allerdings voll Honig, und heuchelt Ehrfurcht und Gehorſam gegen Uns; aus dieſem ſelben Schreiben aber erſehen Wir zur Genüge, welches Gewicht Wir auf dieſe verſtellten und längſt abgenützten Schmeicheleyen legen dürfen; denn Wilhelm zeigt ſich darin, in denſelben Irrthümern befangen, mit derſelben ſtarrſinnigen Hartnäckigkeit den heiligen Kirchengeſetzen widerſtrebend, mit einem Worte, von allen den Mackeln befleckt, womit ſich ſeine Irrthumsgenoſſen, die Schismatiker von Utrecht, von Anfang an bedeckt haben. Deſſen ungeachtet hat ſich Wilhelm nicht entblödet, ſolche als ganz unſchuldig und mackellos darzuſtellen, und ſie ſogar mit großen Lobſprüchen zu überhäufen. Da nun Wilhelm ſich in

nichts von denen unterscheidet, gegen welche Unsere Vorfahren, nachdem sie alle Hülfsmittel, welche ihre väterliche Zärtlichkeit ihnen darbot, fruchtlos erschöpft hatten, mit Recht nach der ganzen Strenge zu verfahren für nöthig befanden, so haben Wir, ihren verehrten Fußstapfen folgend, Uns entschlossen, über besagten Wilhelm Vet die gleichen Kirchenstrafen zu verhängen; denn vielgeliebte Söhne, Wir wollen nicht, daß einer von euch, in deren Mitte sich leider das Utrechter Schisma eingeschlichen hat, und die Seelen verzehrt, durch die Lockungen dieser Betrüger verleitet, denselben, als guten Hirten, folgen, und sich durch die betrügerische Stimme von Wölfen, die sich in Schafspelze kleiden, um die Heerde leichter verwüsten, rauben und würgen zu können, täuschen lasse.

In Folge dessen verordnen Wir kraft der apostolischen Autorität, womit Wir bekleidet sind, und erklären, daß die Wahl des Wilhelm Vet zum Bisthume von Deventer unerlaubt, null und nichtig und dessen Weihe unrechtmäßig und sacrilegisch gewesen ist. Wir excommuniciren und belegen besagten Wilhelm Vet, so wie alle diejenigen, welche Theil an dessen strafbarer Wahl genommen, und durch ihre Gewalt, ihre Bemühungen, ihre Beystimmung oder ihre Rathschläge zu dessen Wahl oder zu dessen Weihe beygetragen haben, mit dem Bann.

Wir beschließen, verordnen und erklären, daß sie als Schismatiker von der kirchlichen Gemeinschaft getrennt sind; und daß man sie vermeiden solle; überdieß, daß besagter Wilhelm von der Ausübung der Rechte und Verrichtungen, welche der bischöflichen Gerichtsbarkeit zustehen, suspendirt ist, und untersagen demselben bey Strafe der Excommunikation, ipso facto, und ohne weitere Erklärung, den heiligen Chrysam zu bereiten, das Sakrament der Firmung auszuspenden, Verordnungen oder andere den Bischöfen zustehende Akte zu erlassen; und erklären vorhinein alle und jede Akte, welchen er so kühn seyn sollte auszuüben, als völlig null und nichtig und

ungültig. Diejenigen, welche von ihm die geistlichen Weihen erhalten haben sollten, mögen wissen, daß sie durch die Suspension gebunden sind, und daß sie unregelmäßig werden, wenn sie in Folge der von demselben erhaltenen Weihen, geistliche Funktionen ausgeübt haben.

Wir verhängen mit tiefem Leidwesen und vielem Schmerze diese Strafen über die Schuldigen. O, wenn doch auch sie durch Unsere gegenwärtige Verordnung von Leidwesen ergriffen und in Zerknirschung versenkt würden; wenn sie weinten und in sich gingen, welche Freude würden Wir nicht darüber empfinden! Welche Thränen der Freude würde eine solche Bekehrung Unsern Augen entlocken! Mit welchem Entzücken würden Wir diese zu ihrem Vater reuig zurükkehrenden Söhne in Unsere Arme schließen! Welchen Dank würden Wir dem barmherzigen Gott dafür bezeugen! Wir flehen alle Tage mit inbrünstigen Gebeten zu demselben, daß er Uns und der ganzen Kirche diesen Trost angedeihen lassen möge! Thut dasselbe vielgeliebte Söhne, deren unüberwindlicher Glauben, und deren unzerstörbare Verbindung mit dem heiligen apostolischen Stuhle, dem Mittelpunkte der rechtgläubigen Einheit, Wir vollkommen kennen und loben. Um Euch Unsern Beystand zu freywilligerer, vollkommenerer und freudigerer Erfüllung dieser Pflicht der evangelischen Liebe angedeihen zu lassen, ertheilen Wir euch liebreich Unsern apostolischen Segen.

Erlassen zu Rom im Vatikan, unter den Fischerring am neunzehnten Tag des Augusts 1825, im zweyten Jahre Unseres Pontifikats.

13.

Niederlande. — Königliche Rede zur Eröffnung der Sitzung der Generalstaaten, in holländischer Sprache gehalten, den 17. Oktober 1825.

Hoch- und edelmögende Herrn!

Seit Ihrer lezten Versammlung ist die Vermählung Meines vielgeliebten zweyten Sohnes vollzogen worden. Seine würdige Gattinn wurde bey ihrer Ankunft in unserer Mitte mit den herzlichsten Glückwünschen empfangen; dieses einstimmige Gefühl hat ganz besonders das Vergnügen meines Hauses über ein so glückliches Ereigniß erhöht.

Von allen Mächten empfange Ich fortwährend die unzweydeutigsten Beweise von Wohlwollen und Freundschaft. Die Hoffnung, diese wechselseitigen Verhältnisse durch Handelsverträge zu befestigen, öffnet sich auf mehr als einer Seite; die zu dem Ende eingeleiteten Unterhandlungen werden mit aller der Sorgfalt geführt werden, die der Vortheil und das Wohl Meines Volkes Mir einflößen, und die gleiche Sorgfalt hat Mich bey den Maßregeln geleitet, die Ich zur Erleichterung der Handelsverbindungen Meiner Unterthanen in den verschiedenen Theilen der Welt getroffen habe. Die zu Harlem veranstaltete Ausstellung hat ein für den Nationalstolz sehr schmeichelhaftes, für unsern Gewerbsfleiß sehr ehrenvolles, für die Wohlfahrt des Staats sehr trostreiches Schauspiel gewährt; dort haben sich die verschiedenen Produkte einer Industrie, welche alle Bedürfnisse des Menschen, von seinem niedrigsten Bedürfnisse bis zu den Genüssen seines höchsten Luxus umfaßt, gezeigt; dort hat der Belgier sich überzeugen können, daß er auch von dieser Seite den Ausländer nicht zu beneiden braucht.

Die allgemeine Aufmerksamkeit ist jezt auf die Mittel gerichtet, welche die geographische Lage und der Zustand des Handels mehrerer Länder der Entfaltung unserer Industrie darzubieten scheint; sie werden, hoffe ich, die Wege vermehren, welche

die Unternehmungen der Handelsgesellschaft den Erzeugnissen unsers Bodens und unsers Gewerbfleißes bereits gebahnt haben. Die an großen Ergebnissen so fruchtbare Neigung zu Handelsverbindungen verbreitet sich, und richtet sich mehr und mehr auf nützliche Gegenstände; beträchtliche Kapitale, die auf Wiederbelebung unserer Schiffswerfte verwendet werden, haben bereits bedeutende Anstalten dieser Art, die schon von zahlreichen Kielen bedeckt sind, neu geschaffen.

Wenn Hoffnungen, die gegründet scheinen, in Erfüllung gehen: so wird die große Fischerey, die in den lezten Jahren nur Verluste bot, in diesem Jahre Vortheile gewähren.

Von dem Wallfischfange läßt sich das Gleiche nicht sagen. Die Belgier theilen mit Andern die ungunstige Ausbeute, die er im allgemeinen jezt darbietet.

Für den Elementar-Unterricht ist nun fast im ganzen Königreiche gesorgt; und selbst da, wo er erst vor Kurzem eingeführt worden ist, zeigen sich schon die heilsamen Folgen.

Der höhere Unterricht, der erst kürzlich mit einigen Zweigen bereichert wurde, bietet jezt dem Studium einen Gesammtbegriff des menschlichen Wissens dar.

Eine Anstalt, die schon lange ein Bedürfniß für Meine römisch-katholischen Unterthanen war, wird den jungen Leuten, die sich dem Dienste der Altäre weihen, die Mittel an die Hand geben, sich auch jene allgemeineren Kenntnisse zu erwerben, die der gegenwärtige Stand der Civilisation unentbehrlich macht. Ich erwarte davon die glücklichsten Folgen für den Glanz der katholischen Kirche in Belgien.

Die edle Freygebigkeit der Nation, die wirksame Mitwirkung Ew. H. und E., und der lobenswerthe Eifer der Behörden und Beamten, haben den durch die lezte Ueberschwemmung verursachten Schaden schon beträchtlich gemindert. Bald werden die Dämme wieder im Stande seyn, tüchtige Schutzwehren zu bilden.

Die Kommission, die Ich zu einer zweckgemäßen Leitung

der Flußbette ernannt habe, hat ihre wichtige Arbeit vollendet und wird sie in Kurzem Mir vorlegen.

Die Verbesserung der bestehenden und die Errichtung neuer Verbindungswege wird mit Thätigkeit betrieben.

Das hinsichtlich der Gefängnisse angenommene System entwickelt sich immer mehr, und wird bald ganz ausgeführt seyn.

Die bestehenden Vorschriften über Einrichtung der Provinzialstaaten und über Kommunalverwaltung sind einer Durchsicht unterworfen worden. Derjenige Theil derselben, der sich auf das Stimmrecht und auf die Fähigkeit zu Provinzial- und Lokal-Verwaltungs-Stellen bezieht, soll zehn Jahre nach Bekanntmachung unsers Staats-Grundgesetzes ein integrirender Theil desselben werden; es war daher nöthig, bey Zeiten die Verbesserungen anzubringen, deren Nützlichkeit die Zeit gelehrt hatte.

Unsere Besitzungen jenseits des Meeres sind der Gegenstand Meiner ganz besondern Fürsorge, und der Zweck Meines Strebens ist, ihren innern Wohlstand zu befördern, zugleich aber für das Mutterland und die National-Industrie den größtmöglichen Vortheil daraus zu ziehen. In einigen dieser Besitzungen sind, in Folge von Kriegen oder kostspieligen Verwaltungsmaßregeln, die Ausgaben zu einer Höhe angewachsen, die auf den Stand ihrer Finanzen nachtheilig wirken mußte. Ich habe daher Verfügungen zur Verminderung der Ausgaben getroffen und für zweckdienlich erachtet, einen Spezialkommissarius hinzuzusenden, um selbst im Einzelnen die Durchführung der auf Ordnung und Sparsamkeit abzielenden Maßregeln, die Ich anbefohlen habe, zu handhaben. Obgleich man sonach hoffen darf, jene nachtheiligen Einwirkungen bald ganz verschwinden zu sehen: so ist doch nöthig, daß das Mutterland mit seinem Kredit jenen Gegenden zu Hülfe komme. Ich zähle hiezu mit Vertrauen auf die Mitwirkung Ew. H. und E.

Die verschiedenen Zweige des Staatseinkommens haben im Allgemeinen zur Bestreitung der Ausgaben befriedigend ausgereicht. Die neuesten Veränderungen in den indirekten Auf-

lagen entsprechen der Erwartung und erhöhen den Ertrag, ungeachtet der bedeutenden Erleichterungen, die dem Ackerbau und dem Handel dadurch wirklich zu Theil geworden sind; die Erfahrung hat fast alle die Schwierigkeiten beseitigt, welche die Erhebung der Personalsteuer und der Accisgefälle sonst wohl hatte, als nothwendige Folgen der Einführung eines ganz neuen Systems. Ihre gänzliche Hinwegräumung war der Gegenstand Meiner fortwährenden Sorge. Dieser Gesinnung zufolge habe ich, nach Vernehmung der Provinzialstände, und vermöge der mir durch das Gesetz beigelegten Befugniß, die Verpachtung der Wahlsteuer allgemeiner eingeführt: der Erfolg dieser Maßregel berechtigt Mich zu der Hoffnung, daß sie in allen Beziehungen Meinen Absichten entsprechen werde.

Es freut Mich, Ew. H. und E. ein nicht weniger günstiges Bild von der finanziellen Lage des Reichs entwerfen zu können. Trotz den durch die Unglücksfälle im Anfange dieses Jahres unvermeidlich herbeygeführten äußerordentlichen Ausgaben wird das Budget, das Ihnen unverzüglich vorgelegt werden soll, Mich in den Stand setzen, neuerdings die Lasten Meiner vielgeliebten Unterthanen in Etwas zu erleichtern.

Zugleich werden die Operationen des Tilgungs-Syndikats erlauben, mit mehr Freyheit die Rückzahlung der Staatsschuld zu betreiben.

Das Münzsystem der Niederlande wird regelmäßig eingeführt: das Auswechseln und aus dem Kurs Ziehen der französischen Münzen ist genau nach den lezten gesetzlichen Anordnungen vollzogen worden, ohne an irgend einem Orte den Grund zu wesentlichen Beschwerden zu geben. Die Ausprägung der neuen Münzen wird ohne Unterlaß fortgesezt, und nach dem ziemlich allgemeinen Wunsche werde Ich zur Erleichterung des täglichen Verkehrs Ew. H. und E. ein Gesetz vorschlagen, das zu unsern Geldsorten noch ein neues Goldstück fügt.

Die emsigen und eifrigen Arbeiten der mit Entwerfung der National-Gesetzbücher beauftragten Kommission werden mich in

den Stand setzen Eurer Versammlung abermals einige wichtige Theile derselben vorzulegen.

Noch werden einige andere Gegenstände Ew. E. im Laufe dieser Session beschäftigen. Ich eröffne dieselbe in diesem Augenblicke mit der Aussicht und in dem Vertrauen, daß sie nicht weniger als die Vorhergehenden zu Erhöhung des Staatswohls beytragen wird. Ich empfinde ein recht lebhaftes Gefühl der Zufriedenheit, indem ich den niederländischen Thron immer mehr und mehr mit der Liebe und dem Vertrauen unserer Landsleute umgeben sehe. So unterstützt, Hoch und Edelmögende Herrn, können unsere vereinte Bemühungen nicht fehlen, unter dem göttlichen Schutz und indem wir fortdauernd der Wohlthat des Friedens genießen, ihren Zweck — die Wohlfahrt des Vaterlands — zu erreichen.

14.

Griechen. — Proklamation der Regierung zu Napoli di Romania an die Nation. 1. Juni 1825.

Provisorische Regierung von Griechenland.

Das Kriegsministerium an die gesammte griechische Nation.

Patriotische Männer! Männer, die ihr Muth und Rache athmet gegen die Feinde! Wie lange soll noch dauern die Trägheit, wie lange die Unthätigkeit! Seht, die durchlauchtige Regierung hat der Gefahr angemessene Maßregeln genommen, und die Sammlung einer Armee angeordnet, unter der Leitung von Männern, von denen man nicht hofft, daß sie sich erst jezt als würdige Eiferer zeigen sollen, für die Rechte des Vaterlandes, sondern deren Kriegseinsichten, und tiefe Ergebenheit gegen die Interessen des Vaterlandes sich seit dem Anfange dieses heiligen Kampfes hinlänglich bewährt haben; diese sind

Ihre Excellenzen P. Mauromichali und Theodor Colocotroni. Es bleibt nur noch übrig, daß auch ihr, liebste Griechen, bereitwillig unter ihre Anführung und Ordre eilt. Von der Geschicklichkeit eurer Anführer und von eurer Bereitwilligkeit erwartet die Regierung die Rettung des Vaterlandes. Ermangelt daher nicht, zu folgen, wie die Regierung euch väterlich beordert. Und folgendes ist der Sinn und der Geist einer eigens gegen diejenigen erlassenen Regierungsverordnung, welche, taub für die Stimme des Vaterlandes, nicht sich aufmachen unter der Leitung dieser zwey obbenannten geschickten und eifrigen Anführer:

1) Alle hier und anderswo befindlichen und unnütz in Städten und Flecken träg sich umhertreibenden Soldaten sollen unverzüglich ausmarschiren, unter wessen Kommando jeder will.

2) Wer immer von solchen in den Straßen der Städte bewaffnet umherwandelnden, oder besser zu sagen, mit feuervergoldeten Waffen Ilvam auf den Straßen und in Kaffehäusern feilbietenden, betroffen wird, und besonders in dieser Festung (Napoli), wird entwaffnet, und nach Verlust seiner Waffen streng bestraft werden.

3) Keiner von diesen wird fortan Tain (Ration) erhalten, oder Kost, noch wird er für einen Soldaten anerkannt werden, sondern den, solchen Vaterlandsstörern angemessenen, Strafen unterliegen.

4) Keiner der Kapitäne wird binnen 24 Stunden mehr in dieser Stadt seyn, sondern muß ausmarschirt seyn mit allen Kriegern, die ihm folgen; die andern aber läßt er unter dem Kommando, das sie gewählt; sonst werden auch die Kapitäne straffällig seyn. Ausgenommen sind die Soldaten des Magistrats und der Festung Napoli.

5) Es ist auch das Polizeyministerium beordert, diese Vorordnung zu vollziehen, und acht zu geben, wer geblieben und wer ausmarschirt ist, um den Gebliebenen die angemessene Strafe, und den Ausmarschirten das gebührende Lob zu ertheilen.

Dieß macht das Ministerium des Kriegs bekannt; hofft aber indeß, daß kein wahrer Grieche so gleichgültig gegen die gegenwärtige Gefahr werde erfunden werden, um nicht sogleich auszuziehen, nach dem Inhalt dieser Verordnung. Und in der That wünscht es von eurer Bereitwilligkeit bald den Untergang des verabscheuungswerthen und hochmüthigen Aegyptiers zu sehen, der so schamlos und ungestraft den Boden von Morea zu betreten sich erfrecht hat.

Napoli, den 1. Juni 1825.

Der Kriegsminister Adam Duka.
Der Generalsecretär D. Saitelli.

15.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Botschaft des Präsidenten Monroe an die beyden Kammern des Congresses bey ihrer Eröffnung, am 7. Dezember 1824. *)

Mitbürger vom Senat und vom Hause der Repräsentanten!

Die Uebersicht, die ich Ihnen nun von unsern Angelegenheiten, den auswärtigen wie den häuslichen, vorzulegen habe, erfüllt die freudigsten Erwartungen, die wir von der öffentlichen Wohlfahrt hegten. Werfen wir einen Blick auf das Ganze, so fährt unser Wachsthum als Nation fort beyspiellos reissend zu seyn; sehen wir auf die Staaten, aus denen unser Bund besteht, so erblicken wir dieselbe befriedigende Erscheinung. Eine große Bevölkerung dehnte sich über die

*) Diese Botschaft enthält nicht nur die Uebersicht der innern und auswärtigen Verhältnisse der vereinigten Staaten, sondern auch zugleich eine Art von Rechenschaft über die ganze Amtsführung des (nunmehr abgetretenen) Präsidenten Monroe.

ungeheuern Landesstriche aus, die innerhalb unserer Gränzen liegen, und gleichwohl gewahrt man keine Abnahme derselben in jenen Provinzen, aus denen die Auswanderung am bedeutendsten war. Wir gewannen täglich an Stärke durch den Zuwachs einer eingebornen Bevölkerung in allen Theilen unsers Gebiets; einer Bevölkerung, welche unserm glücklichen Regierungssystem ganz ergeben ist, und das Band der Union mit brüderlicher Zuneigung liebt. Schon hat die Erfahrung gezeigt, daß die Verschiedenheit des Klima's, und die daraus fließende Mannigfaltigkeit der Beschäftigung, eine Verschiedenheit, die von einem so ausgedehnten Erdstriche unzertrennlich ist, und unter andern Regierungsformen eine zurückstoßende Tendenz äußern dürfte, nicht ermangeln kann, bey uns unter weiser Leitung die entgegengesezte Wirkung hervorzubringen. Woran der eine Theil Mangel leidet, kann ihm der andere verschaffen; dieß wird am Lebhaftesten gefühlt von denjenigen Theilen, die am Weitesten von einander liegen, und welche solchergestalt einen heimischen Markt und einen lebhaften Handel zwischen den äußersten Gränzen der Union durch alle Theile derselben ins Leben rufen. So wirken — durch eine glückliche Vertheilung der Macht zwischen der National-Regierung und den Staaten-Regierungen, welche ausschließlich auf der Volks-Souverainetät beruhen, und den großen Zwecken, wegen welcher sie eingesezt sind, vollkommen entsprechen, — Ursachen, welche anderwärts zur Zerstückelung führen, bey uns mächtig dahin, daß wir uns enger an einander schließen. In jeder andern Hinsicht wird eine genaue Darstellung des gegenwärtigen Zustandes unserer Union, für unsere Konstituenten eben so befriedigend seyn. Unsere Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten sind von freundschaftlicher Natur, obgleich noch gewisse streitige Punkte von Bedeutung mit einigen derselben auszugleichen sind. Unsere Einkünfte fahren unter dem milden System der Auflagen und der Einfuhrzölle fort, alle Ausgaben der Regierung zu decken.

Ackerbau, Handel, Manufakturen und Schiffahrt sind blühend. Unsere Befestigungswerke rücken in dem angewiesenen Umfange ihrer Reife entgegen, und die Flotte erhält die ihr durch das Gesetz vorgeschriebene Vermehrung. Für diese Segnungen sind wir dem allmächtigen Gott, aus dessen Güte sie fließen, unsern ehrerbietigsten und lebhaftesten Dank schuldig.

Was unsere Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten betrifft, die immer ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit sind, so muß ich bemerken, daß einige von den mit ihnen während der gegenwärtigen Administration zur Erörterung gebrachten Gegenstände ein befriedigendes Resultat gehabt haben; daß andere, während einiger Zeit aufgeschoben, in der Folge unter sehr günstigen Aussichten wieder vorgenommen worden, und endlich, daß über noch andere die Unterhandlungen fortwähren mit der Hoffnung, zu einem gleichfalls für alle Theile günstigen Ziele zu gelangen. Es war von jeher das feste System unserer Regierung, mit allen Mächten freundschaftliche Verhältnisse auf solchen Grundsätzen und Bedingungen zu unterhalten, welche dieselben dauerhaft machen könnten. Mit systematischer Consequenz wurde daran gearbeitet, unsern Handel mit jeder Macht auf den Fuß vollkommener Gegenseitigkeit zu stellen, mit jeder im Geiste der Aufrichtigkeit und Liberalität abzuschließen, und alle Ursachen künftiger Irrungen soviel als möglich vorherzusehen und zu beseitigen. — Durch den §. 7. der mit Frankreich am 24. Juni 1822 abgeschlossenen Schiffahrts- und Handelskonvention war bestimmt worden, daß besagte Konvention wenigstens zwey Jahre vom 1. Oktober 1822 an in Kraft bleiben, und nicht eher außer Wirksamkeit treten sollte, als nachdem einer von beyden kontrahirenden Theilen sechs Monate vorher die Willensmeynung geäußert, darauf zu verzichten. Da indessen keiner der beyden Theile diese Willensmeynung erklärt hat, und die Konvention beyden Staaten gleich vortheilhaft befunden ward, so besteht sie noch immer in Kraft. Damals

blieben aber mehrere Punkte unausgemacht, besonders unsere Reklamationen wegen der während des lezten Krieges an unserm Handelsstande verübten Beraubungen; beyde Theile hatten die Absicht, sich über jene verschiedenen Gegenstände spätterhin in einem definitiven Traktat zu vereinigen. Die vollziehende Gewalt ist damit beschäftigt und hofft, daß Sr. Maj. Karls X. Besteigung des Thrones von Frankreich bald die Gelegenheit darbieten wird, ein Unterhandlung anzuknüpfen, welche alle bestehenden Streitpunkte umfassen soll. — Unsere Handlungsverhältnisse mit England sind auf dem nämlichen Fuß, wie zur Zeit der lezten Session. Die Konvention von 1816 hatte den Handel zwischen den vereinigten Staaten und den brittischen Besitzungen in Europa und in Ostindien auf den Fuß der Gegenseitigkeit geregelt. Diese Konvention wurde, mit einigen Ausnahmen, durch den Traktat vom 20. Oktober 1818, für zehn Jahre bestätigt. Der Handel mit den englichen Kolonien in Westindien ist noch auf keine für uns befriedigende Art bestimmt worden. Verschiedene legislative Akte haben jedoch einige ernstliche, von beyden Theilen bey Vertheidigung ihrer Ansprüche in den Weg gelegte Hindernisse gehoben. Die Regierung der vereinigten Staaten wünscht aufrichtig, daß der Handel mit jenen Kolonien gegenseitig vortheilhaft sey, und es ist zu hoffen, daß die brittische Regierung, die Gerechtigkeit dieses Wunsches und dessen Wichtigkeit für die Kolonien würdigend, demselben endlich beytreten werde. — Hinsichtlich der Gränzen zwischen den nordamerikanischen Staaten und den brittischen Besizungen in Nordamerika, die im §. 5. des Genter-Vertrags bezeichnet werden, haben die deshalb verordneten Kommissarien sich nicht einigen können und sie sollen nun, mittelst freundschaftlicher Unterhandlung, berichtigt werden. Die im §. 6. erwähnte Grenzlinie ist durch die Kommissarien bestimmt worden, und über die, deren §. 7. gedenkt, wird man sich hoffentlich im Laufe des nächsten Jahrs verständigen. — Es ist zu bedauern,

daß beyde Regierungen bis jezt noch keine Maaßregeln getroffen haben, um durch gegenseitige Mitwirkung die Abschaffung des Sklavenhandels zu sichern. Zu Anfang der Unterhandlung, die deßhalb statt fand, wollte die englische Regierung zur Unterdrückung dieses Verkehrs ein System annehmen, das ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht den Kriegsschiffen beyder Nationen zugestände. Die vereinigten Staaten widersetzten sich, weil das Durchsuchungsrecht ein Kriegsrecht einer kriegführenden Macht gegen eine neutrale ist, und es gefährlich werden dürfte, solches durch Verträge auf die Friedenszeit auszudehnen. Da indessen die Regierung der vereinigten Staaten eifrigst wünschte, den Sklavenhandel auszurotten, so hielt sie es für räthlich, in Gemäßheit eines von der Repräsentantenkammer ergriffenen, auf einer Congreßakte beruhenden Beschlusses, der englischen Regierung ein Auskunftsmittel vorzuschlagen, das die Einwendung hob, indem man den Sklavenhandel für Seeräuberey erklärte. Man hoffte auf diese Art die Verbrecher außer den Schutz ihrer Regierungen zu setzen, und jede Rechtsfrage zwischen denselben zu vermeiden. Auch schmeichelte man sich, daß das Gehässige, was durch jene Benennung auf den Sklavenhandel geworfen würde, die Unterthanen beyder Mächte und auch jene anderer Staaten von diesem Handel abhalten, und ähnliche Uebereinkünfte denselben nach und nach gänzlich ausrotten dürften. So entstand der am 13. März 1824 zu London unterzeichnete Traktat. Da sich seitdem einige Schwierigkeiten erhoben haben, so ist die Ratifikation noch nicht erfolgt. Indessen sind diese Schwierigkeiten nicht von der Art, daß man befürchten müßte, ein, dem Herzen beyder Nationen und allen Menschenfreunden so theurer Gegenstand könnte daran scheitern. Allein da man gegen das von der Repräsentantenkammer empfohlene Prinzip, oder wenigstens gegen die Folgerungen, die davon unzertrennlich scheinen, einige Einwendungen gemacht hat, so habe ich es für angemessen erachtet, den Abschluß einer neuen Kon-

vention so lange zu verschieben, bis die definitive Meynung des Kongresses bekannt ist. Die auf diese Unterhandlung sich beziehenden Aktenstücke werden Ihnen zur Prüfung vorgelegt werden.

Ein mit Schweden abgeschlossener Traktat sichert unserm Handel mit dieser Macht eine vollkommene Gegenseitigkeit. Was unsere Handelsverhältnisse mit Rußland, den Niederlanden, Preußen, den Hanseestädten, dem Herzogthume Oldenburg und Sardinien betrifft, so haben innere Anordnungen, auf eine gegenseitige Einwilligung jener Regierungen gegründet, ihnen die nämlichen Vortheile gesichert. — Die Prinzipien, welche der Handelspolitik der vereinigten Staaten zum Grunde liegen, schreiben sich aus einer sehr entfernten Epoche her. Sie knüpfen sich an die Prinzipien unserer Unabhängigkeit, sie sind in dem ersten, mit Frankreich am 6. Febr. 1778 abgeschlossenen Handelstraktat enthalten. Eine eigene Kommission ward damals niedergesezt, um Handelsverträge mit einer jeden der europäischen Mächte abzuschließen, und der Vertrag mit Preußen, eine ihrer ersten Arbeiten, war eine ausgezeichnete Verherrlichung jener Prinzipien. Die gleich nach Herstellung des allgemeinen Friedens angenommene Kongreßakte vom 3. März 1815 war eine neue Eröffnung, die wir den fremden Nationen machten, um mit ihnen Handelsverhältnisse auf der Grundlage einer vollkommenen Gegenseitigkeit, herzustellen. Dieses Prinzip wurde bey allen Kongreßakten und bey allen Unterhandlungen der vollziehenden Gewalt zu oberst im Auge behalten.

Eine auf die Nordwestküste dieses Festlandes und die benachbarten Meere Bezug habende Konvention ist zu St. Petersburg abgeschlossen und unterzeichnet worden. Sie wird dem Senat vorgelegt werden, damit er seine verfassungsmäßige Gewalt hinsichtlich der Ratifikation ausüben könne. Es ist hier wohl der Ort zu bemerken, daß die Art, wie diese

Unterhandlung von Seite des Kaisers eingeleitet und geführt ward, die gröſste Befriedigung gewährte.

Die auſserordentliche Veränderungen, die seit zwey Jahren in den Regierungen von Spanien und Portugal statt hatten, störten zwar nicht ernstlich die freundschaftlichen Verhältnisse, welche die vereinigten Staaten mit jenen Mächten unterhielten, hinderten aber doch die Beylegung mehrerer Streitpunkte, die mit einer jeden derselben sich erhoben hatten. Infolge eines während der lezten Session gefaſsten Beschlusses wünschte der Senat genau zu erfahren, welche Wirkung auf unsere Verhältnisse mit Spanien die Anerkennung der Unabhängigkeit der Regierungen Südamerika's von Seite der vereinigten Staaten geäuſsert habe. Die Aktenstücke, welche darüber Aufschlüsse geben, sind gegenwärtig in den Händen der Regierung.

Ein Geschäftsträger der unabhängigen Regierung von Brasilien ist eingetroffen. Dieses Land, eine ehemalige Kolonie Portugals, wurde vor einigen Jahren von dem König von Portugal selbst für ein unabhängiges Reich erklärt. Seit dessen Rückkehr nach Lissabon hat eine Revolution in Brasilien eine neue Regierung gegründet, an deren Spitze sich, mit dem Kaisertitel, derjenige Prinz befindet, dem der König, im Augenblick seiner Abreise, die Regentschaft anvertraut hatte. Man darf glauben, daſs mittelst freundschaftlicher Unterhandlungen die Unabhängigkeit Brasiliens von Portugal selbst, binnen Kurzem, wird anerkannt werden.

Unsere Verhältnisse mit den übrigen Mächten Europa's, mit denen von der Küste von Afrika und mit allen neuen Staaten Amerika's, sind die freundschaftlichsten. Wir haben bevollmächtigte Minister bey den Republiken Columbia und Chili. Guatimala, Buenos-ayres, Mexiko und Colombia haben uns Minister vom nämlichen Range gesandt. Unsere Handelsverhältnisse mit allen diesen Staaten sind gegenseitig vortheilhaft und gewinnen

alle

alle Tage neues Wachsthum. Wir haben mit Columbia einen Handelstraktat abgeschlossen, dessen Abschrift wir erhielten; wir erwarten das Original. Wäre Hr. Rodney, unser Minister zu Buenos-ayres, dort eben so geschätzt als hier bedauert, nicht mit Tode abgegangen, so hätten wir bereits eine Unterhandlung der nämlichen Art mit dieser Republik angeknüpft. Unser Konsular-Agent zu Tunis hat eine vortheilhafte Abänderung in unserm Traktate mit dieser Macht ausgewirkt; das amtliche Aktenstück wird, sobald es angekommen, dem Senate vorgelegt werden.

Die Regierung hat ihre Aufmerksamkeit auf andere Gegenstände und vornämlich auf das gewandt, was Bezug auf die Verhältnisse der Kriegführenden und Neutralen bei einem ausbrechenden Seekriege hat. Die Schwierigkeiten, die wir erfahren, und die Verluste, so wir seit Gründung unserer Unabhängigkeit erlitten haben, rühren fast alle von dem Rechtsverhältnisse der kriegführenden und neutralen Mächte, und von der Ausdehnung her, welche ihm die Erstern gegen die Leztern gegeben haben. Es ist unmöglich, an die Ereignisse in den lezten europäischen Kriegen zu denken, und sich der Mißachtung, die unsern Rechten als neutrale Seemacht wiederfuhr, so wie des Schadens, den die Kriegführenden unserm Handel, theils durch Akte ihrer Regierungen, theils unter dem Vorwande eines Jeden, daß der Andere dazu das Beyspiel gegeben, zugefügt, ohne tiefen Schmerz und ohne den festen Vorsatz zu erinnern, dergleichen in der Zukunft nicht mehr zu erdulden. Der lezte Krieg zwischen Spanien und Frankreich gab Anlaß zu einer Krisis, welche eine Unterhandlung zur Folge haben zu müssen schien, worin die Grundsätze der streitigen Kriegsrechte erörtert worden wären; hierauf wurden Großbritannien, Frankreich, Rußland und den übrigen Mächten Vorschläge gemacht; allein noch ist kein Traktat deshalb abgeschlossen worden, obgleich die Vorschläge selbst freundschaftlich aufgenommen wurden. Die Regierung wird jedoch diesen Gegenstand nicht aufgeben, und hofft, daß es ihr damit gelin-

gen werde. Von einer der kriegführenden Partheyen, von welcher wir jene Unbilden erfahren, suchten wir uns durch Krieg Recht zu schaffen; von der andern, deren damalige Regierung sich unserer Schiffe in den Häfen, wie in der See bemächtigte und sie konfiszirte, hat man eine Entschädigung erwartet, aber bis jetzt noch nicht erhalten. Durch den Einfluß dieser lezten Regierung wurden unsere Schiffe auch von Spanien, Holland, Dänemark, Schweden und Neapel genommen. Wir haben sie um Entschädigung angesprochen; aber keine andere Macht, als Spanien, hat dieselbe geleistet. Wir hatten überflüssige Ursache, mit beyden Partheyen Krieg anzufangen, mußten uns aber entscheiden, derjenigen Widerstand zu leisten, welche die mächtigste zur See war, und uns in unsrer Heimath am meisten bedrängte. Mit dieser wurden alle Differenzen durch einen, auf billige, für beyde Partheyen ehrenvolle Bedingungen gegründeten Traktat beygelegt, der bisher redlich erfüllt worden ist, und man hat ernstlich gehofft, die andre werde von selbst und aus einem Gefühl der Gerechtigkeit und Versöhnung unsern Bürgern die Entschädigung leisten, zu der sie berechtigt sind, und dadurch aus unsern gegenseitigen Verhältnissen die gerechte Ursache zur Unzufriedenheit entfernen, die wir unsrerseits haben.

Die Finanzen der Union sind im gedeihlichen Aufblühen. Der ganze Belauf der Staatsschuld ist an 86 Millionen Dollars (wenig mehr als ein Drittheil dessen, was das Volk des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in Einem Jahre an Taxen zu bezahlen hat); der zu deren Einlösung bestimmte sinkende Fonds beträgt 10 Mill. (oder ein Achtheil der Schuld, wohingegen der englische nur der 160ste Theil der Staatsschuld Großbritanniens ist). Die Einkünfte der Union belaufen sich auf 18½ Millionen (wenig über 4 Mill. Pf. Sterling; ein Zwölftheil der Einkünfte Englands), in welchem Taxenbelauf die Bedürfnisse des sinkenden Fonds mit einbegriffen sind. In acht Jahren, nämlich seit dem 1. Jan. 1817, haben die Vereinigten Staaten 37½ Millionen abgezahlt (nicht viel

weniger als den dritten Theil der damaligen Nationalschuld, die 123,491,965 Dollars betrug.

Militärstand. — Derselbe rechtfertigt in allen seinen Zweigen die günstigen Hoffnungen, die man von ihm in voriger Session gehegt. Die angewiesenen Gelder sind auf die vom Kongresse bezeichneten Gegenstände verwendet, und die Rechnungen darüber abgethan worden. Die Armee selbst ist in Hinsicht auf Wissenschaft sowohl als auf Kriegszucht bey Offizier und Gemeinem hochachtungswerth. Die Militärakademie, diese Bildungsschule der Armee, hat einen hohen Grad von Vervollkommnung erhalten. Die Erfahrung zeigte indessen, daß die Zerstreuung des Artilleriekorps der Kriegszucht in diesem wichtigen Dienstzweige sehr nachtheilig ist. Um diesem Uebel abzuhelfen, sind 11 Kompagnien zu Old-Point-Comfort, gleichsam als in einer Artillerieschule, zusammengezogen worden; von dort sollen sie, nach erhaltener Ausbildung in ihren Kenntnissen, auf andere Posten beordert, und durch andere Kompagnien, die auf ähnliche Art unterrichtet würden, ersezt werden. Auf diese Art wird nach und nach das ganze Artilleriekorps eine höhere Vollkommenheit erlangen. Um aber den hierbey vorgesezten Zweck ganz zu erreichen, bedürfen wir des Beystandes des Kongresses, welchem ein darauf Bezug habender Antrag so eben vorgelegt wurde. Der Bau von Befestigungswerken, um unserer Seegränze einen dauerhaften Schutz zu sichern, schreitet dem dafür entworfenen Plane, und den dazu angewiesenen Fonds gemäß vorwärts. Der Kriegssekretär wird darüber Bericht abstatten. Die Vollendung dieser Bauten wird jener Gränze größere Sicherheit verschaffen und die Kosten der Vertheidigung derselben mindern.

Die vom Kongresse in lezter Sitzung bewilligten Summen zur Verbesserung der Schifffahrt auf dem Mississippi und Ohio, des Hafens der Halbinsel im Erie-See und der Werfte auf dem Gestade von Plymouth, werden regelmäßig angewendet, und wahrscheinlich zu Erreichung ihrer Zwecke genügen. Die Oberleitung dieser Verbesserungen ist Offizieren vom Geniekorps

anvertraut. In Folge der Kongreßakte vom 30. April d. J. hat der Präsident einen Rath von zwey Militär- und einem Civil-Genie-Offizier niedergesezt, welcher Plane und Ueberschläge zu Straßen und Kanälen, die in Hinsicht auf Handel, Militär-Transporte oder die Posten, die von nationaler Wichtigkeit seyn können, anfertigen und prüfen soll. Bereits untersuchte dieser Rath die Kanäle, die zwischen dem Potowmak und dem Ohio, zwischen dem Ohio und Erie-See, zwischen dem Alleghany und Susquehanna, und eben so die Straßen, die zwischen dem Delaware und dem Raritan, zwischen Barnstable und Buzzards-Bay, zwischen Boston, Harbour und Narragasent Bay, angelegt werden können. Die Anlegung der so wichtigen Straße zwischen dem Potowmak und Ohio wurde einer Abtheilung des topographischen Korps, so viel man bey der Aufsicht über die Küsten entübrigen konnte, anvertraut. Man ist damit schon weit vorgerückt, dürfte aber mit diesem großen Nationalwerke nicht vor der nächsten Session fertig werden.

Der zweyte Theil der obenerwähnten Kongreßakte, der sich auf die Straßen bezieht, spricht insbesondere von Entwerfung von einer Straße von dieser Stadt (Washington) durch die südlichen Staaten nach Neu-Orleans, deren Wichtigkeit nicht hoch genug in Anschlag gebracht werden kann. Man hofft damit im nächsten Frühjahr zu beginnen. Alle nur irgend verfügbaren Offiziere von beyden Geniekorps sind angestellt, um die Orte auszuforschen und abzumessen, wo Kanäle angelegt werden sollen. Die Ausarbeitung eines Planes für beyde Zweige des großen Unternehmens, von dem wir sprechen, erfordert eine genaue Kenntniß jedes Theiles unserer Union, so wie der Verhältnisse der Theile zu einander und aller zum Sitze der Centralregierung; auch setzt sie eine Menge kleiner und genauer Auskünfte und Angaben voraus. Aus diesen Gründen überlasse ich es dem Kongresse zu entscheiden, ob es nicht zweckdienlich wäre, die beyden Ingenieurkorps, das militärische und das topographische, zu verstärken. Es liegt am Tage, daß,

je mehr Männer von diesen Korps mit Ausführung und Verbesserung von Anstalten beschäftigt sind, welche dem Lande zum Besten gereichen, diese Anstalten um so mehr vorwärts schreiten, und um so besser ausgeführt werden müssen. Der Staat wird sich überdieß des Vortheils erfreuen, daß ihm die Talente und die Kenntnisse dieser Männer im Frieden wie im Kriege nützlich sind. Auf diese Art wird zugleich das Militair und Civil mehr verschmolzen; so manche ungegründete und beleidigende Absonderungen und Vorurtheile werden beseitiget werden, und für die Korps selbst kann dieser Dienst nicht anders als ersprießlich seyn, weil sie dadurch neue Kenntnisse erwerben, und für ihre eigentliche Bestimmung sich immer mehr ausbilden können.

Unsere Verhältnisse mit den indianischen Stämmen innerhalb der Gränzen unsers Gebietes haben sich nicht sonderlich verändert. Die feindliche Stimmung, welche einige Stämme am Missouri während des lezten Jahres an den Tag legten, dauert noch fort, und theilte sich gewissermaßen den Stämmen am Ober-Mississippi und an den obern Seen mit. Mehrere Abtheilungen unserer Bürger wurden von diesen Stämmen geplündert und gemordet. Um freundschaftliche Verhältnisse mit ihnen herzustellen, hat der Kongreß voriges Jahr die nöthigen Anweisungen ertheilt, Unterhändler unter militärischer Bedeckung an sie abzuschicken, und Verträge mit ihnen abzuschließen. Die Jahrszeit war indessen zu weit vorgerückt, um den Entwurf auszuführen; man wird aber dieses Jahr bey Zeiten Hand daran legen. Da man ziemlich allgemein glaubt, daß die Feindseligkeiten jener Stämme, besonders derer am Ober-Mississippi und an den Seen, großentheils von den Kriegen herrühren, welche diese Stämme unter sich führen, so hat man Maßregeln ergriffen, um einen allgemeinen Frieden unter ihnen zu Stande zu bringen. Gelingen diese Maßregeln, so werden sie nicht nur die Sicherheit unserer Bürger vermehren, sondern auch den Indianern selbst von großem Nutzen seyn. Mit Ausnahme der angeführten Stämme stehen wir mit al-

len übrigen auf einem freundschaftlichem Fuße, und zu meinem großen Vergnügen kann ich hinzusetzen, daß sie feste Fortschritte in der Civilisation und in der Verbesserung ihres Zustandes machen, und zum Theil in den Künsten des gesellschaftlichen Lebens bereits gemacht haben. Dieses wünschenswerthe Ergebniß verdankt man der menschenfreundlichen und ausharrenden Politik der Regierung und vorzüglich dem Umstande, daß sie Geldmittel anwies, um die Indianer zu civilisiren. In Folge der darauf Bezug habenden Akte wurden 32 Schulen angelegt, in welchen 916 junge Indianer in verschiedenen Zweigen der menschlichen Kenntnisse, im Ackerbau und in den gewöhnlichen Künsten des Lebens unterrichtet werden. — In Folge der Akte, welche Verträge mit den Creek- und Quapaw-Indianern abzuschließen ermächtigt, sind Kommissarien ernannt, und Unterhandlungen eingeleitet worden, deren Resultate indessen noch nicht bekannt sind.

Hinsichtlich näherer Belehrung über den Grundsatz, nach welchem bey den durch Kongreßakte angeordneten Entwerfung neuer Kanäle und Straßen, mit Planen und Ueberschlägen, und bey ähnlichen in das Kriegsdepartement einschlagenden Dienstzweigen verfahren wird, verweise ich sie auf den Bericht des Ministers desselben.

Unser Geschwader im Mittelmeer wurde bey der, im vorjährigen Berichte des Seeministers vorgeschlagenen Stärke erhalten, und hat unserm Handel in jenen Gewässern den nöthigen Schutz gewährt. Indessen hat man aus Besorgniß, daß die unfreundschaftlichen Verhältnisse, welche zwischen Algier und einigen europäischen Mächten obwalten, sich auf uns ausdehnen möchten, für räthlich befunden, das Linienschiff North-Karolina zur Verstärkung jenes Geschwaders abzusenden. Es wird in einigen Tagen unter Segel gehen.

Unsere Seemacht im Meerbusen von Mexiko und den benachbarten Gewässern hat sowohl im vergangenen als in diesem Jahre unsern Handel gegen die dort in Schwung gehende

Seeräuberey nahmhaft geschüzt; allein noch ist dieses Unwesen nicht ausgerottet, und aus mehr als einer Hinsicht ist es nothwendig, unsere Streitkräfte daselbst eher zu vermehren als zu vermindern. Man hat starken Grund zu vermuthen, daß jene Seeräubereyen von Räuberbanden vollbracht werden, welche das flache Land bewohnen, mittelst ihrer Einverständnisse mit den Einwohnern der Städte in See laufen, und über unbeschüzte Kauffahrer herfallen, die sie ohne große Mühe nehmen. Ihre so geraubte Beute bringen sie in ihre Schlupfwinkel, und verkaufen sie da zu Preisen, welche die benachbarte Bevölkerung verführen. Dieß System soll in großer Ausdehnung bestehen, und es ist um so verdammungswerther, als das Verbrechen der Seeräuberey nur zu oft mit der Ermordung der Schiffsmanschaft verbunden ist, indem diese Räuber fürchten, daß wenn ein Mann übrig bliebe, sie in ihren Schlupfwinkeln überfallen und gezüchtigt werden dürften. Man muß eben so sehr erstaunen als beklagen, daß ein so gräuliches Unwesen in solcher Ausdehnung getrieben werden könne; man darf es nur dem erschlafften und schwachen Zustande der Lokalbehörden zuschreiben, indem bey dem wohl bekannten und auch hier hochverehrten Charakter des Gouverneurs von Cuba es keinem Zweifel unterliegt, daß er diese Unfuge bald unterdrücken würde, wenn er die Macht dazu hätte. Es ist nun dem Kongresse zur Entscheidung vorgelegt worden, ob diese Räuber bis ans Land verfolgt, und die Ortsbehörden für ihre Grausamkeiten verantwortlich gemacht, oder andere Maßregeln zu ihrer Unterdrückung ergriffen werden sollen. — In Vollziehung der Gesetze zu Abschaffung des Sklavenhandels ist ein Schiff von jenem Geschwader an die Küste von Afrika mit dem Befehle abgefertigt worden, von da her auf der gewöhnlichen Fährte der Sklavenschiffe zurückzukehren, um jene unserer Schiffe wegzunehmen, die sich allenfalls mit diesem Handel befassen möchten. Keines wurde darein verwickelt befunden, und man hat Grund zu vermuthen, daß auch keines dazu verwendet wor-

den iſt. Uebrigens war die Geſundheit unſres Geſchwaders, während es vor Thompſon's Eiland lag, dieſes Jahr beſſer als im vorigen. — Im ſtillen Meere hat unſer Handel an Umfang gewonnen, und ſowohl an jenen Küſten als in jener See haben die vereinigten Staaten ſo manches wichtige Intereſſe, welches die Aufmerkſamkeit und Schutz erheiſcht. Die Gründe, welche die Abſendung eines Geſchwaders nach jenen Meeren anriethen, ſprechen mit vermehrtem Nachdrucke für deſſen Beybehaltung daſelbſt, wenigſtens in gleicher Stärke.

Hinſichtlich näherer Auskünfte über die Stärke unſere Seemacht in den verſchiedenen Meeren, ſo wie über die Verbeſſerungen, die ſowohl dabei als in der Organiſation der Marine überhaupt zu treffen wären, verweiſe ich Sie auf den Bericht des Seeminiſters.

Die Poſteinkünfte haben ſich in dieſem Jahre bedeutend gebeſſert, obgleich die Ausgaben für den Transport der Brieffelleiſen ſich vermehrten. Der Bericht des Generalpoſtmeiſters wird Sie mit dem Zuſtande dieſes Departements näher bekannt machen.

Gemäß einem in lezter Seſſion vom Kongreſſe erlaſſenen Beſchluſſe, ergieng an den General Lafayette die Einladung, die Vereinigten Staaten noch einmal zu beſuchen, mit dem Beyſatze, daß ein Schiff in einem von ihm zu bezeichnenden Hafen Frankreichs ihn an Bord nehmen, und über das Weltmeer führen würde, ſobald es ihm gefällig wäre. Er lehnte das Anerbieten eines Staatsſchiffes aus Zartgefühl ab, verſicherte mich aber, daß er ſeinen lang genährten Wunſch, unſere Union wieder zu betreten, dieſes Jahr ausführen wolle. Wirklich langte er im Monat Auguſt zu New-York an, und ward daſelbſt mit all der Wärme, der Zuneigung und Dankbarkeit empfangen, auf welche ſeine wichtigen und uneigennützigen Dienſte und Opfer in unſerm Revolutionskriege ihm ſo ausgezeichnete Anſprüche gaben. Aehnliche Gefühle haben ſich ſeitdem zu ſeinen Gunſten in allen Gegenden unſerer Union geäußert, und

herzliche Einladungen ergiengen an ihn, seine Besuche auch bis zu ihnen auszudehnen. Er willfahrte denselben, so weit es in seiner Macht stand. Auf allen bezeichneten Absteigeorten sammelte sich die ganze Bevölkerung der umliegenden Gegend, um ihn zu begrüßen, und es erregte einen tiefen allgemeinen Eindruck, unter den Versammelten die noch lebenden Veteranen der Revolution aus dem Bürger- und Kriegerstande zu erblicken, welche mit ihm die Mühen und Gefahren des Kriegs getheilt, und von denen so manche hoch betagt waren. Nie dürfte wohl ein herzerhebenderes Schauspiel erlebt worden seyn, denn nie war eines auf reinere Grundsätze gegründet, nie gieng eines aus höhern und uneigennützigern Beweggründen hervor. Daß die Gefühle jener, die mit ihm für die gemeinsame Sache gefochten und geblutet, tief aufgeregt wurden, war natürlich. Umstände anderer Art, welche diese Zusammenkünfte begleiteten, durchdrangen die ganze Gesellschaft und rührten das Herz jedes Alters, selbst der Jüngsten unter uns. Nicht Eine Person war da anwesend, von der nicht ein Anverwandter an jenen Ereigniſſen Theil genommen hätte; nicht Ein Kind, das nicht von ihnen hätte erzählen gehört. Doch der Umstand, welcher am tiefsten gefühlt wurde, und sich der Erinnerung Aller durch seine Gegenwart unwiderstehlich aufdrang, war das große Werk, das wir unternommen hatten, und die Segnungen, die aus der glücklichen Vollführung desselben für uns sich ergaben. Der Kampf galt Unabhängigkeit und Freyheit, öffentliche und persönliche, und in diesem waren wir siegreich! Die Zusammenkunft mit einem Manne, der einen so ausgezeichneten Theil in jenem Kampfe über sich genommen, und das aus so erhabenen und uneigennützigen Beweggründen, konnte daher nicht ermangeln, das Innerste eines jeden Individuums, und von jedem Alter, zu erschüttern. Es ist wohl natürlich, daß wir an seinem künftigen Wohlergehn so lebhaften Antheil nehmen, als wir thun. Seine hohen Ansprüche an unsere Union werden erkannt, und es ist die allgemeine Meynung, daß man ihnen in einem edelmüthigen Geiste entgegnen solle. Bey diesen Gefühlen lade ich Sie ein, Ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zu schenken und in Erwägung seiner wichtigen Dienste, seiner Verluste und Opfer ihm eine Bewilligung zu machen, welche den Gesinnungen des amerikanischen Volkes entsprechend, und des Charakters desselben würdig ist.

Wenn wir unsere Blicke auf den Zustand der kulti-

virten Welt werfen, in welcher die vereinigten Staaten schon ein tiefes Interesse genommen haben, so ist es erfreulich zu sehen, daß ein großer Theil derselben mit Frieden gesegnet ist. Die einzigen Kriege, die noch in derselben fortdauern, sind der zwischen der Türkei und Griechenland in Europa, und zwischen Spanien und den neuen Regierungen, unsern Nachbarn, in dieser Hemisphäre. In diesen beyden Kriegen hat die Sache der Unabhängigkeit, der Freyheit, und der Menschheit fortwährend die Oberhand. Die Siege Griechenlands, betrachtet in Hinsicht auf die Bevölkerung der streitenden Partheyen, erheischen unsere Bewunderung und unsern Beyfall, und daß sie denselben Eindruck auch auf die Nachbarmächte machen, ist augenscheinlich. Die Gefühle der ganzen gebildeten Welt sind in einem hohen Grade zu ihren Gunsten aufgeregt. Dürften wir demnach nicht hoffen, daß diese Empfindungen, sich den Herzen ihrer verschiedenen Regierungen mittheilend, entscheidendere Ergebnisse herbeyführen, daß sie den gemeinschaftlichen Entschluß unter ihnen ins Leben rufen werden, Griechenland wieder in den Zustand herzustellen, dessen es vormals sich erfreute, und auf welchen seine heroischen Anstrengungen ihm so große Ansprüche geben?

In Hinsicht auf den Kampf, in welchem unsre Nachbarn als Parthey auftreten, ist es klar, daß Spanien als Macht dabey kaum fühlbar wird. Diese neuen Staaten hatten bereits ihre Unabhängigkeit vollständig gegründet, als sie von den Vereinigten Staaten anerkannt wurden, und sie haben dieselbe seitdem aufrecht erhalten, ohne daß sie von außen sehr bedrängt worden wären. Die Störungen, welche in manchen Theilen jenes weit ausgedehnten Gebiets zum Vorschein gekommen, sind durch innere Ursachen, die von ihren frühern Regierungen herrühren, herbeygeführt worden, und noch nicht gänzlich beseitigt. Es ist jedoch offenbar, daß der Einfluß dieser Ursachen sich täglich vermindert, und daß diese neuen Staaten unter Wahl- und Repräsentativ-Regierungen, die in allen Zweigen den unsrigen ähnlich sind, zur Ruhe und Ordnung gelangen. Wir wünschen sehnlichst, daß sie dabey beharren mögen, in der festen Ueberzeugung, daß sie dadurch ihre Wohlfahrt befördern werden. Demungeachtet haben wir uns in ihre Maßnahmen nicht gemischt, überzeugt, daß jedes Volk berechtigt ist, für sich die Regierung anzunehmen, die es, seiner Meynungen nach, für sich am passendsten hält. Sie haben unser Beyspiel vor

Augen, und sind, als unsere Nachbarn, am besten im Stande, über den guten Erfolg desselben zu urtheilen. Wir überlassen die Entscheidung ihrem Urtheil, in der Erwartung, daß andere Mächte die nämliche Politik befolgen werden. Der innige Antheil, den wir an ihrer, von uns anerkannten Unabhängigkeit und ihrem Genuß aller damit zusammenhängenden Rechte, vorzüglich des höchst wichtigen nehmen, ihre eigenen Regierungen zu konstituiren, ist öffentlich ausgesprochen worden und weltbekannt. Durch den großen atlantischen Ozean von Europa getrennt, wie wir sind, können wir weder mit den Kriegen der europäischen Regierungen, noch mit den Ursachen, aus denen sie entspringen, etwas zu schaffen haben. Die Wagschaale der Macht zwischen ihnen kann uns nicht berühren, sie mag sich bey ihren Schwingungen neigen, nach welcher Seite sie will. Das Interesse der Vereinigten Staaten geht dahin, mit allen Mächten unter offnen, gleichen, auf alle anwendbaren Bedingungen, in den freundschaftlichsten Verhältnissen zu stehen. Allein in Hinsicht unserer Nachbarn ist unsere Lage eine ganz andere. Die europäischen Regierungen können sich nicht in die Angelegenheiten derselben, vorzüglich in die oben angeregten, welche recht eigentlich das politische Leben angehen, einmischen, ohne daß dieß auch uns trifft; denn der Beweggrund zu einer solchen Einmischung bey dem gegenwärtigen Stande des Krieges zwischen den Partheyen, wenn man es einen Krieg nennen darf, würde auf gleiche Weise auch gegen uns anwendbar scheinen. Es ist erfreulich zu wissen, daß einige von den Mächten, mit denen wir im freundschaftlichem Verkehr stehen, und denen wir diese Ansichten mitgetheilt haben, damit einverstanden zu seyn schienen.

Die Zunahme unserer Bevölkerung hat mit der Ausbreitung unserer Union und der vermehrten Anzahl der Staaten Wirkungen in gewissen Zweigen unseres Systems hervorgebracht, welche die Aufmerksamkeit des Kongresses erheischen. Einige unserer Einrichtungen, besonders aber die Organisation des Gerichtwesens, wurden blos in Bezug auf die ursprünglichen dreyzehn Staaten getroffen. Seitdem haben die Vereinigten Staaten eine große Gebietsausdehnung erhalten; es sind eilf neue Staaten in die Union aufgenommen, und Gebiete für noch drey bezirkt worden, die in nicht entfernter Zeit ebenfalls werden aufgenommen werden. Eine Organisation des Obergerichtshofes, welche den Mitgliedern desselben ei-

nen Antheil an den Pflichten der Untergerichte und Reisen durch das weite Staatsgebiet vorschreibt, muß unter jeder Vertheilung der Staaten, die jezt geschehen mag, wo nicht unausführbar in ihrer Vollziehung seyn, doch es für sie unmöglich machen, die verschiedenen Zweige ihrer Pflichten mit Nutzen für die Union zu erfüllen. Die Verrichtungen des Obergerichthofes würden schon von großer Wichtigkeit seyn, wenn seine Pflichten auf die ordentlichen Gränzen anderer Tribunale beschränkt wären; wenn aber erwogen wird, daß dieser Hof, und zwar in lezter Instanz, über alle Fragen zu entscheiden hat, die unter unserer Verfassung entstehen, einbegriffen die Streitfragen zwischen den vereinigten einzelnen Staaten, zwischen denselben und den Vereinigten Staaten, und zwischen den leztern und auswärtigen Mächten, so kann seine Wichtigkeit nie hoch genug angeschlagen werden. Die großen Interessen der Nation scheinen zu erheischen, daß die Mitglieder des Obergerichtshofes von jeder andern Verrichtung, als der mit den ebengenannten ihnen anvertrauten hohen Sachen, entbunden würden. Die Organisation der unteren Gerichte würde dann natürlich den Umständen gemäß eingerichtet. Es läßt sich annehmen, daß eine solche ausgemittelt werden könnte, die eine wirksame und treue Vollziehung ihrer Pflichten, ohne wesentliche Ausgabenvermehrung, sicherte.

Der Zustand der Eingebornen innerhalb unserer Gränzen und zumal derer, die sich in den Gränzen der Staaten befinden, verdient gleichfalls vorzügliche Aufmerksamkeit. Die Erfahrung hat gezeigt, daß wenn die Stämme nicht civilisirt werden, sie unserm Systeme nie, unter welcher Form es auch sey, einverleibt werden können. Sie hat nicht minder gezeigt, daß bey der ordentlichen Zunahme unserer Bevölkerung, und der Ausdehnung unserer Niederlassungen, ihre Lage bedauernswerth werden muß, wenn ihnen nicht gar die Vertilgung droht. Irgend einen wohlüberlegten Plan, um sie von solchem Nothstande zu befreyen, sind wir ihren Rechten, den Rechten der Menschheit und der Ehre der Nation schuldig. Ihre Civilisirung ist zu ihrer Sicherheit unentbehrlich, und diese kann nur stufenweise vor sich gehen. Es muß der Anfang mit dem Kindergeschlechte gemacht werden, durch welches einige Wirkung auf die Eltern bezweckt werden kann. Schwierigkeiten der ernstlichsten Art stellen sich der Erreichung dieses so wünschenswerthen Ergebnisses auf dem Gebiet, wo sie sich jezt aufhalten *) ent-

*) Besonders, was den noch übrigen Theil der Cherokesen-

gegen. Sie mit Gewalt von demselben zu entfernen, selbst mit Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit und Wohlfahrt, würde empörend für das Gefühl, und durchaus nicht zu rechtfertigen seyn. Zwischen den Gränzen unserer gegenwärtigen Staaten und zwischen dem felsigten Gebirge (Rocky Mountain) und Mexiko ist ein weitläuftiges Gebiet, wohin sie mit wirksamen Anlokungen eingeladen werden könnten. Es wird angenommen, daß wenn dieses Gebiet, nach vorgängiger Uebereinkunft mit den dort sich jezt aufhaltenden Stämmen, in Kreise eingetheilt, und eine Civilregierung in jedem derselben errichtet würde, mit Schulen für jeden Zweig des Unterrichts im Wissen und in den Künsten des civilisirten Lebens, alle jezt innerhalb unserer Gränzen befindlichen Stämme nach und nach möchten dahingezogen werden können. Die Ausführung dieses Entwurfs würde nothwendig mit Ausgaben, und zwar mit nicht geringen verknüpft seyn; es steht aber zu zweifeln, ob irgend ein anderer ersonnen werden könnte, der diesem Einwurfe weniger ausgesezt und dessen Erfolg wahrscheinlicher seyn würde.

In Betrachtung des Interesses, welches die Vereinigten Staaten auf dem stillen Meere und der Westküste unseres Kontinents haben, wird die Zweckmäßigkeit, einen Militärposten an der Mündung des Columbiaflusses oder auf einem anderen Punkt in jener Gegend innerhalb unsrer anerkannten Gränze anzulegen, der Erwägung des Kongresses anheimgestellt. Unser Handel und unsere Fischereyen auf jenem Meer und längs der Küste haben sehr zugenommen und sind noch im Zunehmen. Man hofft, daß ein Militärposten, an welchen unsere Kriegsschiffe sich halten könnten, jedem Interesse Schutz verleihen, und eine Tendenz haben werde, die Stämme in Nordwesten zu versöhnen, mit welchen unser Verkehr sehr bedeutend ist; auch dürfte durch Errichtung eines solchen Postens der Verkehr unserer westlichen Staaten und Gebiete mit dem stillen Meere und unser Handel mit den Stämmen im Innern an beyden Seiten des

---

Nation im Staate Georgia betrifft, der zu weit in der Gesittung fortgeschritten ist, um in die eigentliche Wildniß fort zu den rohen Jägerstämmen vertrieben zu werden, und zu wenig, um den (übrigens auch höchst übermüthigen, aber in geschriebenen Rechten — an deren Festsetzung freylich die armen Indianer nicht Theil genommen — begründeten) Ansprüchen der Georgianer nicht weichen zu müssen. (Anmerkung eines amerikanischen Journals.)

felsigten Gebirges wesentlich befördert werden. Um diesen Zweck zur Ausführung zu bringen, wird die Verwilligung einer angemessenen Summe, um eine Fregatte mit einem Offizier vom Ingenieurkorps zur Untersuchung der Mündung des Columbia und der daran gränzenden Küste zu verwenden, und die vollziehende Gewalt in den Stand zu setzen, eine solche Niederlassung auf dem zweckmäßigsten Punkte zu veranstalten, dem Kongesse empfohlen.

Es wird auch erachtet, daß der Verbesserung dieser Stadt (Washington) Aufmerksamkeit gebühre. Die Verbindungen zwischen den öffentlichen Gebäuden und verschiedenen andern Quartieren, und der Grund um diese Gebäude, erfordern solches. Vermuthlich würde auch die Vollendung des Kanals von der Tiber nach dem östlichen Arme von sehr gutem Nutzen seyn. Von den Bürgern sind große Mühe und Unkosten auf Besserungen mancherley Art verwendet worden, allein die angezeigten gehen ausschließlich die Regierungen an, und sind von der Beschaffenheit, daß sie die Kräfte der Einzelnen übersteigen. Der Ertrag von den noch nicht verkauften Bauplätzen würde ohne Zweifel überflüssig zu diesen Zwecken hinreichen.

Aus dem vorstehenden Ueberblicke liegt es am Tage, daß die Lage der Vereinigten Staaten im höchsten Grade gedeihlich und glücklich zu nennen ist. Keinen Gegenstand giebt es, den wir als Volk begehren könnten, der nicht entweder schon in unserm Besitz wäre, oder zu erreichen stände. Mit den glücklichsten Regierungsformen, welche die Welt je gekannt, gesegnet, ohne unterschiedene Stände in der Gesellschaft, ohne getrennte Interessen in irgend einem Theile des weiten Gebietes, über welches unsere Herrschaft sich erstreckt, haben wir zum Aneinanderhalten alle Gründe, die ein tugendhaftes und erleuchtetes Volk nur beseelen können. Die große Aufgabe für uns ist, diese Segnungen zu erhalten, und auf unsere spätesten Nachkommen zu vererben. Eigene Erfahrung sollte uns belehren, daß unsere Fortschritte, auch bey der richtigsten und versorglichsten Staatsklugheit, nicht von Gefahren frey seyn werden. Unsere Staats-Einrichtungen bilden eine wichtige Epoche in der Geschichte der civilisirten Welt; von ihrer Erhaltung, und zwar in äußerster Reinheit, wird alles abhangen. Bey der Ausdehnung unserer Interessen nach jedem Theile des bewohnten Erdballs und nach jedem Meere, wohin Fleiß und Unternehmungsgeist unsre Bürger führen, wohin sie durch die Bedürfnisse

Andrer eingeladen werden, und wohin zu gehen sie das Recht haben, müssen wir sie entweder beym Genusse ihrer Rechte schützen, oder sie in gewissen Fällen der Verheerung und dem Elende preisgeben. Unsre Stellung ist höchst wichtig in Beziehung zu andern Mächten und insonderheit zu unsern südlichen Nachbarn; wir haben gegen Alle Pflichten zu erfüllen, denen wir treu bleiben müssen; auf jede Art von Gefahr sollen wir die wachsamste und unablässigste Aufmerksamkeit verwenden; die Ursache derselben, wenn es thunlich ist, aus dem Wege räumen und bereit seyn, ihr, wenn sie unvermeidlich ist, entgegenzutreten. Gegen Gefahr von auswärts scheint die Politik der Regierung bereits festzustehen. Die Ereignisse des letzten Krieges warnten uns, unsre Seegränze uneinnehmbar durch eine wohlverstandene Kette von Werken zu machen, und unserm Handel wirsamen Schutz, durch Vermehrung unsrer Seemacht bis auf einen gewissen Punkt, zu verleihen; Maßregeln, welche beharrlich verfolgt worden sind, und wovon die Vervollständigung, so schnell als es die Umstände erlauben, uns obliegt. Im Fall eines Krieges wird es die Küstengränze seyn, wo wir angegriffen werden; weshalb wir auch dort bereit seyn müssen, den Angriff abzuwehren. Dort wird unsere ganze Macht aufgerufen werden, um die Zerstörung unserer Städte, die Verheerung und Plünderung des Innern zu verhüten. Um diese Politik in volle Wirkung zu setzen, werden große Verbesserungen unumgänglich seyn. Der Zugang zu jenen Werken sollte auf jedem ausführbaren Wege und von jeder Richtung aus erleichtert werden. Auch der Verkehr zwischen den verschiedenen Theilen der Union. wäre zu befördern und zu erleichtern mittelst Ausübung jener Gewalt, die mit treuer Beachtung der großen Grundsätze der Verfassung bestehen kann; Grundsätze, welche die in Rücksicht auf innere Verhältnisse zu befolgende Politik mit gleicher Gewißheit anzeigen. Wie unsere Regierungen, sowohl die der Staaten, als die der Nation, mit richtig bestimmten Graden der Gewalt auf dem Volke beruhen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß sich jede in den ihr vorgeschriebenen Schranken halte. Indem sie aber diese Pflicht erfüllen, ist es auch von gleicher Wichtigkeit, daß sie harmonisch in einander greifen, und daß im Falle einer Uneinigkeit, wenn je eine solche entstehen sollte, eine ruhige Berufung an das Volk geschehe, damit dessen Stimme vernommen und ihr schnell gehorsamt werde. Inzwischen, da die Regierungen für

das gemeine Wohl eingesezt sind, kann es uns nicht fehlen, daß wir emporkommen, so lange die, welche sie gemacht haben, aufmerksam auf das Verhalten ihrer Repräsentanten sind und ihre Maßregeln strenge prüfen. Möge in der Verfolgung dieser großen Endzwecke mit edelm Geiste und nationalen Ansichten und Gefühlen gehandelt werden; möge jeder Theil eingedenk seyn, daß wenn er an diesem Geiste festhält und auf Verbesserung der Lage der andern Theile in dem, was zu ihrem Wohlergehen dient, bedacht bleibt, der allgemeine Vortheil nicht allein, sondern auch die örtlichen Vorzüge Aller von Allen werden befördert werden. Ich kann diese Mittheilung, die lezte der Art, die ich zu machen habe, nicht schließen, ohne mit tiefem Gefühl und innerlich empfundener Dankbarkeit mich der vielen Beweise des öffentlichen Vertrauens und der edelmüthigen Unterstützung zu erinnern, die ich von meinen Mitbürgern bey den verschiedenen, mir so ehrenvoll anvertrauten Verrichtungen empfangen habe. Da ich meine Dienstleistungen in früher Jugend angefangen und seither mit wenigen und kurzen Unterbrechungen fortgesezt habe, so war ich Zeuge der großen Schwierigkeiten, denen unsre Union blosgestellt gewesen, und habe die Tugend und den Muth bewundern müssen, mit welchem sie überwunden worden. Aus dem jetzigen so gedeihlichen und beglückten Zustande entspringt für mich ein so freudiges Gefühl, daß ich es nicht auszusprechen vermag. Daß diese Segnungen uns erhalten werden und fortdauern mögen, wird der Gegenstand meiner wärmsten und nie ablassenden Gebete zu dem höchsten Regierer des Weltalls seyn.

Washington, den 7. Dec. 1824.

(Unterz.) James Monroe.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiter Band.
Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

16. Aktenstücke, die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend. . .
17. Jonische Inseln. — Verordnung, durch welche der Hafen von Corfu zu einem Freyhafen erklärt wird ꝛc. Bekannt gemacht zu Corfu den 25. August 1825. . 1
18. Nordamerika (vereinigte Staaten.) — Abstimmung der 24 Provinzen der Union, für die Wahl des Präsidenten, im Dezember 1824. 1
19. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Inaugurationsrede des neuerwählten Präsidenten John Quinci Adams, in Washington den 1. März 1825, bey der feyerlichen Leistung des Amtseides. . . 1
20. Deutscher Bund. — v. Goethe's Gesuch um Schutz gegen Nachdruck betreffend. 1
21. Deutscher Bund und Großbritannien. — Beglaubigung des neuen großbritannischen Gesandten bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, am 24. März 1825, in der 8ten Sitzung der Bundesversammlung zu Frankfurt. 1
22. Deutscher Bund. — Beschluß der Bundesversammlung in Betreff der Zulassung der Juden zur Advokatur in der Stadt Frankfurt. Sitzung vom 21. April 1825. 1
23. Schweden. — Amtliche Bekanntmachung, das Vermögen der vormaligen königlichen Familie von Schweden betreffend, 26. September 1825. . . . 1
24. Sardinien und Tripoli. — Amtlicher Bericht, welcher von der königlich sardinischen Admiralität über die im Monate September 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli, bekannt gemacht worden ist. Oktober 1825. 1
25. Deutschland. Großherzogthum Baden. — Großherzogliche Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Salm-Krautheim betreffend. Karlsruhe den 6ten Oktober 1825 (publizirt 2ten November.) 1
26. Großbritannien und Birma. — Kriegserklärung Großbritanniens gegen das birmanische Reich, vom 5. März 1824. 1
27. Großbritannien und Birma. — Proklamation des Kommandanten der englischen Armee vor seinem Einmarsch in das eigentliche birmanische Reich. — 1. Februar 1825. 2
28. Spanien. — Note des K. spanischen ersten Ministers, Herzog von Infantado, an die Mitglieder des diplomatischen Corps in Madrid, die Politik seines Hofs betreffend. — Vom 5. November 1825. . . . 2
29. Griechen und Oestreich. — Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurokordato an den Kommandanten der kaiserlich österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend. 2

Literarische Anzeigen.

Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden:

Ueber gelehrte Schulen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, von Friedr. Thiersch. 1stes Heft. Preis 1 fl.

Das erste Heft handelt von der Bestimmung der Gelehrten-Schulen, sodann von dem Lehrstande, seiner Wahl, Bildung und Stellung. Das zweyte Heft, welches dem ersten unmittelbar nachfolgt, wird sich über den Unterricht und die Zucht dieser Anstalten verbreiten. Sowohl der Name des Verfassers, der seit fünfzehn Jahren an der Gelehrten-Erziehung in Bayern arbeitet, als auch die wichtigen Gegenstände, die er in einem Zeitpunkt zur Sprache bringt, wo Se. Majestät der König Ludwig von Bayern laut allerhöchster Bekanntmachung vom 27. Dez. v. J. von dem obersten Schulrathe baldmöglichst die Vorlage eines wohlbemessenen, tief durchdachten, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechenden Schulplanes erwartet, wird dieser Schrift die ungetheilte Aufmerksamkeit und Beachtung zuwenden. Druck und Versendung geschieht durch die Expedition der Allgemeinen Zeitung, an welche auch die Bestellungen einzusenden sind.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen ist so eben erschienen:

Ueber das Wesen und die Erscheinung des Galvanismus, oder Theorieen des Galvanismus und der geistigen Gährung, nebst Andeutungen über den materiellen Zusammenhang der Naturreiche. Von A. Kölle, Doktor der Philosophie. Preis 2 fl. 24 kr.

Man erwarte nicht, in dieser Schrift, wie es so häufig geschieht, ein Ragout von Andrer Schmaus zu finden, sondern gerade das, was der Titel besagt, eine durchgeführte Theorie des Galvanismus und der Gährung, und wirkliche Thatsachen über den materiellen Zusammenhang der Naturreiche. Jedem Physiker ist es bekannt, wie weit die wissenschaftliche Erkenntniß des Galvanismus hinter der Empirie zurükgeblieben ist; Volta's Theorie ist immer noch allgemein gültig, obgleich ihre Mangelhaftigkeit von Anfang an gefühlt und erkannt wurde. Das wahre Agens der Säule wurde gänzlich übersehen. In einem gleichen Zustande befand sich bisher die wissenschaftliche Erkenntniß der Gährung. Allgemeine Aeußerungen auf guten Glauben wurden gegeben und genommen. — Dabei blieb eine empfindliche Lüke in der Naturwissenschaft. Wie weit endlich unsere bisherige Kenntniß über den materiellen Zusammenhang der Naturreiche ging, zeigen die mancherlei widersprechenden Ansichten über die Infusionsthiere und die generatio aequivoca. Sonach wird es nicht ungern gesehen werden, wenn von der bloßen Spekulation endlich zu Thatsachen übergeschritten wird. Daß der Verf. die bisherige Ahndung eines innern Zusammenhangs zwischen organischer Erzeugung, Gährung und Galvanismus zu realisi-

ren gesucht hat, zeigt der Gesammttitel der Schrift. Die Erweiterungen, welche sie für die Physik und Chemie enthält, mögen als Prüfsteln ihrer innern Wahrheit angesehen werden.

Ankündigung.

Am ersten Jänner des Jahres 1826 tritt das Jubeljahr der Allgemeinen deutschen Justiz-, Kameral- und Polizei-Fama ein. Da sie die einzige Zeitschrift dieser Art ist, und im Laufe von fünf und zwanzig Jahren neun gleiche oder ähnliche Institute, welche sie übertreffen wollten, neben ihr erloschen sind: so bedarf es keiner Zusicherungen über ihr ferneres Streben nach Vollkommenheit mit jedem Zeitabschnitte. Man bittet frühzeitig die neuen Bestellungen für das künftige Jahr bei den Postämtern eintreten zu lassen, da ohne dieselbe kein Blatt abgegeben wird. Nur da, wo diese Zeitschrift auf Staatskosten gehalten wird, und zwei Monate vorher aufgekündet werden muß, erfolgt die Abgabe ohne neue Bestellung, indem es derselben nicht bedarf.

Jeder Jahrgang bildet ein eigenes Ganzes. Die Meynung ist also falsch, daß neu eintretende Abonnenten der früheren Jahrgänge nothwendig bedürfen.

Nachricht und Bitte an Geographiefreunde.

Unserm frühern Versprechen zufolge haben wir die Ehre, das für Erd-, Völker- und Staatenkunde sich interessirende Publikum zu benachrichtigen, daß das allgemeine geographisch-statistische Wörterbuch, auf Veranlassung des Geh. Hofr. v. Cotta, im Verein mit einer großen Gesellschaft von genannten Gelehrten, besorgt von K. F. V. Hoffmann, seiner Vollendung mehr und mehr sich nähert; daß es in Wörterbücher über die einzelnen Erdtheile abgetheilt, und im nächsten Jahre das Wörterbuch über Amerika gedruckt werden wird. Die Beiträge für Amerika werden bis Ostern 1826 erbeten. Für Europa und die übrigen Erdtheile ist die Annahme der Beiträge bis Ende des nächsten Jahres verlängert.

Alle Gelehrte des In- und Auslandes, welche Artikel (wenn auch nur spezielle Beschreibungen einzelner kleiner, ihnen genau bekannter, Landstriche, Gebirge, Gewässer oder Ortschaften) zu diesem Werke mitzutheilen geneigt sind, und deßhalb noch nicht mit uns in Verbindung getreten, werden hierdurch gebeten, uns baldigst davon in Kenntniß zu sezen, und ihre Nachricht und Bedingungen unter der Addresse: „Geographisches“ für die Cotta'sche Buchhandlung an uns gelangen zu lassen. Den Plan und die verlangte Auskunft werden wir alsdann baldigst mittheilen.

Besonders lieb würden uns noch mehrere Mitarbeiter für Asia, Afrika und Australien, so wie für West- und Osteuropa, für die Niederlande, Kurhessen, die sächsischen Fürstenthümer, beide Mecklenburg und Schlesien seyn.

Stuttgart, den 10 Nov. 1825.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

16.

Aktenstücke, die Konstituirung und Anerkennung Brasiliens als unabhängiges Kaiserreich betreffend.

1. Manifest des Kaisers Don Pedro, an die Brasilier. 16. Nov. 1823.

Die Fürsehung, welche über das Daseyn und die Erhaltung der Völker wacht, hat es in ihrer Weisheit gestattet, daß dieses Reich, nach der Begründung seiner Unabhängigkeit und der Vereinigung aller seiner, auch der fernsten Provinzen, auf dem Wege seines Glückes und seiner innern Befestigung weiter fortschreite. Die konstituirende und gesetzgebende Versammlung arbeitete mit Eifer, Umsicht und Thätigkeit an dem Entwurfe einer Verfassung, welche geeignet seyn sollte, das konstitutionnelle System in diesem weiten Reiche tiefe Wurzel schlagen, und gedeihlich aufkeimen zu lassen. Auf diesem festen Grunde begann bereits das Gebäude unserer Staatsverfassung sich empor zu heben, und schon gestaltete sich die Meynung des Auslands von Brasiliens Volke so, daß die vornehmsten Mächte Europa's nahe daran waren, seine Unabhängigkeit anzuerkennen, und unter einander wetteiferten, politische und kommerzielle Verbindungen mit ihm anzuknüpfen. Diese glänzende Aussicht, die nichts trüben zu können schien, ist auf einmal durch einen unerwartet an unserm Horizonte heraufziehenden Sturm in Nacht gehüllt. Ein böser Dämon erfüllte unruhige und übelgesinnte Köpfe mit verbrecherischen Planen und blies die Flamme der Zwietracht in der öffentlichen Meynung an. Bald wurde es sichtlich, daß in der gesetzgebenden Versammlung nicht eine Uebereinstimmung gesunder Ansichten vorherrschte, welche konstitutionelle Regierungen auszeichnen sollten; daß die

Eintracht der verschiedenen Gewalten, woraus ihre physische und moralische Kraft entspringt, zu wanken begann. Mehrseitige und wiederholte Angriffe auf die vollziehende Gewalt, und Nachgiebigkeiten von ihrer Seite aus Liebe zum Frieden, entnervten die Regierung und untergruben sie allmählig. Der Geist der Zwietracht griff um sich, Partheyen bildeten sich insgeheim, und eine zerstörende Faktion erhob plötzlich ihr Haupt mit einer Macht, die alle wahren, von Eifer für das gemeine Beste und reiner Vaterlandsliebe erfüllten, Brasilier über die Gefahren zittern machte, die sie voraussahen und nun erwarten mußten. Inzwischen gewannen die Menschen, welche staatsgefährliche Plane hegten und im Stillen ihre finstern Künste übten, einige redliche, einfache Männer durch das schmeichelnde Vorbild einer besseren Sicherstellung der Freyheit — jenes heiligen, aber nur zu oft mißverstandenen Idoles; Andere durch Ueberredung, daß die Regierung nach despotischer Gewalt strebe; Einige vielleicht durch Versprechungen von Vortheilen, welche ihre eigene ausschweifende Einbildungskraft ihnen mit überladenen Farben vormalte. Endlich trieben sie ihre Bosheit so weit, zu verbreiten, daß das meineidige und verrätherische Projekt zu einer Vereinigung mit Portugal bereits angenommen sey. Nachdem nun die Plane gereift, die Mittel zur Ausführung bereitet und in Thätigkeit gesezt waren, wurde beschlossen, nicht länger zu zögern, und das lang vorbereitete Vorhaben zur That überschreiten zu lassen. Eines der zweckdienlichsten Mittel schien, Haß zwischen den eingebornen Brasilianern und den Portugiesen durch Tagblätter zu säen, die mit großer Gewandtheit und schlauverhüllten Heftigkeit geschrieben waren, und die moralische Kraft der Regierung allmählig zu lähmen suchten, indem sie Meine kaiserliche Person selbst mit Iturbide und Karl I. verglichen; das Gleiche geschah durch Emmissäre, welche dieselben aufrührerischen Gesinnungen zu verbreiten den Auftrag hatten. Nachdem auf diese Weise die Gährung, welche der Ausbruch des revolutionären Vulkans erzeugen sollte, wohl ver-

bereitet war, so führte die in der gesetzgebenden Versammlung nach und nach zur vorherrschenden gewordene Faktion den Ausbruch durch die Petition eines gewissen David Pamplona herbey, der für einen gebornen Brasilianer ausgegeben wurde, in der That aber ein Portugiese ist, und nun über einige thätliche Beleidigungen Klage führen mußte, die er von zwey in Portugal gebornen brasilianischen Offizieren erfahren hatte, und die nach der Meynung des Ausschusses vor die gewöhnlichen Gerichte gehörten. Vor Tageslicht forderten die Häupter dieser scheußlichen Faktion mit dem strafwürdigsten Vorbedacht eine Anzahl Personen mit Pistolen und Dolchen bewaffnet auf, sie zu unterstützen, indem sie Schrecken unter die achtbaren Deputirten verbreiteten, die dem Vertrauen der Nation zu entsprechen, und daher die ihren Berathungen nöthige Ruhe erhalten zu sehen wünschten. Schreckliche Scenen fanden an diesem unseligen Tage statt. Ausrufungen, eben so ungewöhnlicher als schändlicher Art, wurden gehört und wurden beyfällig aufgenommen. Der wackere Präsident zeigte vollständige Energie, indem er durch Aufhebung der Sitzung den Unfällen ein Ziel sezte, welche die plötzliche Explosion eines ungeheuern Vulkans herbeyführen mußte, der durch Partheyenwuth, Nationalhaß, Durst nach Rache und ungezähmte Ehrsucht genährt war. Nichts Geringeres war zu erwarten von der großen Zahl von Personen, welche inner- und außerhalb der Versammlung die Plane der schrecklichen Faktion zu unterstützen bereit waren, bey der großen Menge von Waffen, welche am vorhergehenden Tage in der Stadt verschwenderisch waren ausgetheilt worden, nach den schändlichen Beyfallsäußerungen, womit die Häupter dieser verruchten Parthey ohne Rücksicht auf Meine, des Kaisers, Anwesenheit, bey ihrem Austritte aus der Versammlung von ihren Satelliten empfangen wurden. Heftige Reden von den Führern der Faktionen fachten inzwischen die Flamme der Zwietracht mehr und mehr an, während ihre Anhänger auf den Gallerien wie in den Reihen der Abgeordneten selbst die verderb-

lichen Resultate unterstützten, welche die nothwendige Folge der vorgedachten Plane seyn mußten. Zu dem Ende verlangten und erwirkten sie die Permanenzerklärung der Versammlung, unter dem eiteln Vorwande, es sey unschicklich, daß sie vor gänzlicher Wiederherstellung der Ruhe aus einander gehe. In der leztgenannten Absicht hatte ich Meinerseits alle Truppen in die Ebene von St. Christovao beordert, mit der redlichen Willensmeynung, die Versammlung in ungestörter Freiheit zu lassen. Ich machte auch hiervon der Versammlung Anzeige, mit dem Bedeuten, sie möge die Gründe, welche ich zur Rechtfertigung dieser von mir getroffenen Maßregeln anführte, gehörig würdigen, und zugleich von der Nothwendigkeit sich überzeugen, einige thätige Schritte zur Wiederherstellung der Ruhe zu thun. Allein leider geschah dergleichen nicht; dagegen sezte die Versammlung ihre Diskussionen mit eigensinnigem Ungestüme fort, und bereitete unter einer Menge nichtiger Vorwände den Verfall des Ganzen vor, indem die meisten und heftigsten Angriffe stets gegen Meine erlauchte Person gerichtet wurden, die mit aller Nichtachtung sich behandelt sah, welche nur immer Bosheit und Verläumdung eingeben konnten.

Revolutionäre Wuth war es nicht allein, was in diesen alles Maß und Ziel überschreitenden Ausfällen sich entwickelte. Man gieng bald weiter und verlangte die engste Beschränkung der Attribute, die nach dem Wesen der repräsentativen Verfassung dem Haupte der vollziehenden Gewalt gebühren, und Mir, als konstitutionellem Kaiser und immerwährendem Vertheidiger von Brasilien, von der Nation übertragen worden waren. Ja man gieng so weit, zu verlangen, daß zum wenigsten der größte Theil der Truppen von der Hauptstadt entfernt werde, die Regierung ohne Kraft und Schutz zurücklassend. Die Zögerung in Annahme entscheidender Maßregeln, in dringenden Fällen immer nachtheilig, besonders gefahrbringend aber in dieser unglücklichen Verwickelung der Umstände — die schreckliche Aussicht auf eine hereinbrechende Katastrophe — die Ver-

zweiflung der Einen — der Hochmuth und der politische Fanatismus der Andern — die Furcht und Bestürzung aller friedliebenden Bürger, die gefährliche Lage des Landes und die Einsturz drohende Stellung des Staatsgebäudes — Alles, Alles, verlangte gebieterisch augenblicklich durchgreifende Maßregeln, die, dem Anscheine nach gewaltthätig, doch allein zu einem frühen und glücklichen Resultate führen konnten. Aber nach welchen sollte in einer so stürmischen und gefahrvollen Krisis gegriffen werden? Welcher Dämon konnte dem revolutionären Strome entgegengestellt werden, um den Ungestüm der Wogen zu brechen? Nichts zeigte sich dem prüfenden Blicke so geeignet und nachdrucksam, als die Auflösung der gesetzgebenden Versammlung. Diese und die Entlassung der Minister sind in konstitutionellen Monarchien die einzigen Schutzmittel gegen öffentliche Unruhen. Das lezte wurde sogleich ins Werk gesezt, und auch zum erstern mußte als leztem Rettungsmittel gegriffen werden, wenn gleich nicht ohne tiefe Betrübniß für mein kaiserliches Herz. Getrieben von den oben angeführten Beweggründen, gedrungen Etwas zur Rettung des Landes zu thun, die immer das oberste Gesetz seyn, und außerordentliche Maßregeln in Fällen besonderer Verantwortlichkeit rechtfertigen muß, befahl ich durch ein Dekret vom 12. d. M. die Auflösung der Versammlung, und leitete sogleich die Zusammenberufung einer neuen ein, der Verfassung gemäß, der ich immer nachzuleben wünsche. In diesem Dekret, wie in jenem vom 13ten, welches das erstere wiederholt und näher erklärt, sind überzeugende Beweise von der absoluten Nothwendigkeit einer gewaltsamen Maßregel, und von meinem lebhaften Wunsche aufgestellt, das konstitutionelle Gebäude wieder aufzurichten, das Brasiliens Volk proklamirt hatte, und das allein das Glück dieses Reich zu machen geeignet ist. Wenn so schwierige und gefahrdrohende Umstände mich gezwungen haben, eine so durchgreifende Maßregel anzuwenden, so habe ich nur zu bemerken, daß außerordentliche Uebel auch außerordentliche Mittel er-

fordern, und daß zu hoffen ist, dergleichen werden niemals mehr wieder nothwendig gemacht werden. Das Volk, zufrieden nunmehr mit meiner Großmuth und mit meinen konstitutionellen Grundsätzen, so wie mit meinem eifrigen Wunsche, des Staats Glück und Ruhe zu befördern, wird von der Bewegung, welche durch jenes, für mich gleich schmerzhaftes Ereigniß verursacht worden, ablassen, und fortfahren des Friedens, der Ruhe und der Wohlfahrt zu genießen, welche die Verfassung verspricht und verbürgt.

Rio, den 16. November 1823.

Der Kaiser.

2. Verfassungsurkunde des Kaiserreichs Brasilien; als Entwurf bekannt gemacht, den 11. Dezember 1823; sanktionirt durch kaiserliches Dekret vom 11. März 1824.

Tit. I. Vom Brasilischen Reiche, dessen Gebiet, Regierung, Regentenstamm und Religion.

Art. 1. Das Kaiserreich Brasilien ist die politische Vereinigung aller Brasilischen Bürger. Sie bilden eine freye und unabhängige Nation, die durchaus keine andere Union oder Förderation, die ihrer Unabhängigkeit entgegenstehen könnte, zuläßt.

Art. 2. Das Gebiet desselben ist nach der gegenwärtigen Form in Provinzen getheilt, die, nach dem Bedürfnisse des Staats, in Unterabtheilungen eingetheilt werden sollen.

Art. 3. Die Regierung desselben ist monarchisch, erblich, konstitutionell und repräsentativ.

Art. 4. Der regierende Regentenstamm ist der des Herrn Dom Pedro I., gegenwärtigen Kaisers und immerwährenden Vertheidigers Brasiliens.

Art. 5. Die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion bleibt fortwährend die Religion des Reichs. Allen andern Religionen soll ihr häuslicher Gottesdienst und besonders in eigends dazu bestimmten Häusern, ohne alle Kirchen-Auszeichnung verstattet seyn.

Tit. II. Von den Brasilischen Bürgern.

Art. 6. Brasilische Bürger sind:

I. Diejenigen, die in Brasilien geboren sind, sie mögen freygeboren oder freygelassen seyn; auch von einem fremden Vater, wenn sich dieser nicht im Dienste seiner Nation daselbst aufhält.

II. Die Söhne eines Brasilianischen Vaters nnd die unehelichen Söhne Brasilischer Mütter, in fremden Ländern geboren, wenn sie sich im Reiche häuslich niederlassen.

III. Die Söhne Brasilischer Väter, die sich im Dienste des Kaisers in einem fremden Lande aufhalten, wenn sie sich auch nicht in Brasilien häuslich niederlassen.

IV. Alle in Portugal und dessen Besitzungen Gebornen, die sich bereits zu der Zeit in Brasilien aufhielten, als die Unabhängigkeit in den von ihnen bewohnten Provinzen proklamirt ward, und die ausdrücklich, oder stillschweigend durch die Fortdauer ihres Aufenthalts darin einstimmten.

V. Die naturalisirten Fremden, zu welcher Religion sie sich bekennen mögen. Ein Gesetz wird die nähern Bedingungen bestimmen, wodurch sie Naturalisations-Briefe erlangen können.

Art. 7. Die Rechte Brasilischer Bürger gehen verloren:

I. Für denjenigen, der sich in einem fremden Lande naturalisiren läßt.

II. Für denjenigen, der ohne Erlaubniß des Kaisers ein Amt, einen Gnadengehalt oder einen Orden von irgend einer fremden Regierung annimmt.

III. Für den, der durch einen Urtheilsspruch verbannt wird.

Art. 8. Die Ausübung bürgerlicher Rechte wird suspendirt:

I. Durch physisches oder moralisches Unvermögen.

II. Durch eine Verurtheilung zum Gefängniß oder Landesverweisung, so lange die Wirkungen derselben dauern.

Tit. III. Von den Gewalten und der National-Repräsentation.

Art. 9. Die Vertheilung und Uebereinstimmung der Staatsgewalten ist das schützende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel die Garantien, welche die Konstitution darbietet, wirksam zu machen.

Art. 10. Die Konstitution des Brasilischen Reichs anerkennt vier Staatsgewalten: die gesetzgebende, die vermittelnde (Poder moderador), die vollziehende und die richterliche Gewalt.

Art. 11. Die Repräsentanten der Brasilischen Nation sind der Kaiser und die General-Versammlung (Assemblea geral.)

Art. 12. Alle diese Gewalten im Reiche Brasilien werden durch die Nation übertragen (são delegaçoes da Naçāo.)

Tit. IV. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Cap. I. Von den Zweigen der gesetzgebenden Gewalt und ihren Befugnissen.

Art. 13. Die gesetzgebende Gewalt ist unter Sanktion des Kaisers, der General-Versammlung übertragen.

Art. 14. Die Generalversammlung besteht aus zwey Kammern (cameras), aus der Kammer der Deputirten und aus der Kammer der Senatoren oder dem Senate.

Art. 15. Es gehört zu den Befugnissen der General-Versammlung:

I. Dem Kaiser, dem Kaiserlichen Prinzen, dem Regenten oder der Regentschaft den Eid abzunehmen.

II. Die Regentschaft oder den Regenten und die Gränzen seiner Machtvollkommenheit zu bestimmen.

III. Den Kaiserlichen Prinzen als Thronfolger in der ersten Sitzung, die nach seiner Geburt statt hat, anzuerkennen.

IV. Den Vormund des minderjährigen Kaisers zu ernennen, wenn sein Vater ihn nicht in seinem Testament ernannt hat.

V. Die Zweifel zu lösen, die in Rücksicht der Thronfolge eintreten könnten.

VI. Nach dem Tode des Kaisers oder bey erledigtem Throne eine Untersuchung der beendigten Reichsverwaltung anzuordnen und die in dieselbe eingeschlichene Mißbräuche zu reformiren.

VII. Eine neue Dynastie zu erwählen, im Fall die regierende erloschen ist.

VIII. Gesetze abzufassen, näher zu erklären, zu suspendiren und zu widerrufen.

IX. Ueber die Aufrechthaltung der Konstitution zu wachen, und das allgemeine Beste der Nation zu fördern.

X. Jährlich die Staatsausgaben fest zu setzen und die direkte Steuer zu vertheilen.

XI. Jährlich nach Vernehmung der Regierung die außerordentliche Land- und Seemacht festzusetzen.

XII. Die Aufnahme fremder Land- und Streitkräfte ins Reich oder dessen Häfen zu bewilligen oder zu verweigern.

XIII. Die Regierung zur Contrahirung von Anleihen zu ermächtigen.

XIV. Die zweckdienlichsten Mittel zur Zahlung der Staatsschuld anzugeben.

XV. Die Verwaltung der National-Güter anzuordnen und ihre Veräußerung zu dekretiren.

XVI. Oeffentliche Aemter zu stiften und abzuschaffen, und deren Wirkungskreise zu bestimmen.

XVII. Das Gewicht, den Werth, die Inschrift, das Gepräge und die Benennung der Münzen, so wie die Modelle der Gewichte und Maaße zu bestimmen.

Art. 16. Jede der beyden Kammern führt den Titel: Die durchlauchtigsten und sehr würdigen Repräsentanten der Nation (Augustos e Dignissimos Senhores Repräsentantes da Nação.)

Art. 17. Jede Legislatur dauert vier Jahre, und jede jährliche Sitzung vier Monate.

Art. 18. Die Kaiserliche Eröffnungs-Sitzung hat alljährig am Tage des dritten May statt.

Art. 19. So wie die Kaiserliche Sitzung eine abgeschlossene (do encerramento) ist, so auch diejenige, worin die Eröffnung der in beyden Kammern vereinigten General-Versammlung statt hat.

Art. 20. Ihr Ceremoniel, wie auch die Theilnahme des Kaisers, wird durch die Form des innern Reglements festgesezt.

Art. 21. Die Ernennung der respektiven Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Sekretäre der Kammer, die Verifikation der Vollmachten ihrer Mitglieder, die Eidesleistung und ihre innere Polizey wird nach der Form ihres Reglements bestimmt.

Art. 22. In der Versammlung beyder Kammern leitet der Präsident des Senats die Arbeit; die Deputirten und Senatoren nehmen ohne Unterschied Platz.

Art. 23. Keine der Kammern kann Sitzung halten, wenn nicht die Hälfte ihrer Mitglieder und eins darüber gegenwärtig ist.

Art. 24. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo es das Wohl des Staates fordert, daß sie geheim sind.

Art. 25. Ueber die Geschäfte werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse gefaßt.

Art. 26. Die Mitglieder beyder Kammern sind in Rücksicht der Meynungen, die sich bey der Ausübung ihrer Funktionen äußern, unverletzlich.

Art. 27. Kein Senator oder Deputirter kann während der Dauer seiner Deputation durch irgend eine Machtvollkommenheit verhaftet werden, als durch eine Verordnung der Kam-

mer, der er angehört, ausgenommen, wenn er bey Begehung eines Hauptvergehens ergriffen wird.

Art. 28. Wenn ein Senator oder Deputirter vor ein Gericht gebracht wird, so soll der Richter, ohne im gerichtlichen Verfahren weiter zu gehen, der Kammer, wozu der Angeklagte gehört, sogleich Bericht erstatten, welche Kammer sodann entscheidet, ob der Rechtshandel fortdauern und er Mitglied bleiben oder ob die Ausübung seiner Funktionen suspendirt werden soll.

Art. 29. Die Senatoren und Deputirten können zum Amte eines Staatsministers oder eines Staatsraths berufen werden, mit dem Unterschied, daß die Senatoren ihre Stimmen im Senate behalten, der Deputirte aber seine Stelle in der Kammer einbüßt, und man zu einer neuen Wahl schreitet, bey welcher er wieder erwählt werden und beyde Funktionen erfüllen kann.

Art. 30. So wie er beyde Funktionen übernehmen kann, so kann er auch erwählt werden, wenn er im Besitze der erwähnten Aemter ist.

Art. 31. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beyder Kammern seyn.

Art. 32. Die Ausübung jedes Staatsamts, mit Ausnahme des Amts der Staatsräthe und der Staatsminister, hört so lange auf, als die Funktionen des Deputirten oder Senatoren dauern.

Art. 33. In der Zwischenzeit der Sitzungen kann der Kaiser keinen Senator oder Deputirten in Geschäften außer Landes schicken, und der Deputirte oder Senator darf nicht einmal seine Amtsgeschäfte fortführen, wenn diese es ihm unmöglich machen zur Zeit der Zusammenberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung bey derselben einzutreffen.

Art. 34. Wenn ein unvorzusehender Fall, wovon die Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängt, es unumgäng-

lich erfordert, daß ein Senator oder Deputirter zu einer andern Kommission gebraucht werde, so kann die Kammer, der er angehört, solches beschließen.

Cap. II. Von der Deputirten-Kammer.

Art. 35. Die Kammer der Deputirten ist erwählbar und temporär (electiva e temporaria.)

Art. 36. Der Kammer der Deputirten steht die Initiative ausschließlich zu:

I. Bey Auflagen.

II. Bey Rekrutirungen.

III. Bey der Wahl einer neuen Dynastie, wenn die regierende erloschen ist.

Art. 37. Auch geht von der Kammer der Deputirten aus (principarão):

I. Die Untersuchung der vorigen Verwaltung und die Reform der bey derselben eingeschlichenen Mißbräuche.

II. Die Diskussion der durch die Vollziehungsgewalt gemachten Anträge (propostas).

Art. 38. Es ist eine besondere Befugniß derselben Kammer zu dekretiren, daß Staatsminister und Staatsräthe in den Anklagestand versezt sind.

Art. 39. Die Deputirten erhalten, so lange die Sitzungen dauern, eine Geldhülfe (Subsidio pecuniaro), die am Ende der lezten Sitzung der vorhergehenden gesetzgebenden Versammlung festgesezt wird. Ueberdieß wird dieselbe über die Entschädigung für die Hin- und Herreise entscheiden.

Cap. III. Vom Senate.

Art. 40. Der Senat besteht aus Mitgliedern, die es lebenslänglich bleiben, (membros vitalicios), und wird durch Provinzial-Wahl organisirt.

Art. 41. Jede Provinz liefert so viele Senatoren, als die Hälfte der von ihr gestellten Deputirten beträgt, mit dem Unterschiede, daß wenn die Zahl der Deputirten einer Provinz ungleich ist, die Zahl der Senatoren die Hälfte der unmittel-

bar vorhergehenden kleinern Zahl ist; wenn also eine Provinz eilf Deputirte stellt, so liefert sie fünf Senatoren.

Art. 42. Die Provinz, die nur Einen Deputirten stellt, wählt dessen ungeachtet einen Senator, ungeachtet der oben festgesezten Regel.

Art. 43. Die Wahlen der Senatoren geschehen auf dieselbe Weise, wie die der Deputirten, doch in dreyfachen Listen, aus welchen der Kaiser den dritten Theil der ganzen Liste auswählt.

Art. 44. Die erledigten Stellen der Senatoren werden in derselben Form, wie bey der ersten Wahl durch die Provinzen, denen sie angehören, wieder besezt.

Art. 45. Um Senator zu seyn, ist erforderlich:

I. Daß man Brasilianischer Bürger sey, und daß man sich im Genusse der politischen Rechte desselben befinde.

II. Daß man ein Alter von vierzig Jahren und darüber erreicht habe.

III. Daß es Männer von Kenntnissen, Fähigkeit und Tugend sind, worunter diejenigen den Vorzug haben, die dem Vaterlande Dienste leisteten.

IV. Daß man aus Landgütern, Kunstfleiß, Handel oder Aemtern einer jährlichen Einnahme von achtmal hundert tausend Reis (oito cento mil reis) (etwa 300 Piaster) genieße.

Art. 46. Die Prinzen des Kaiserlichen Hauses sind dem Rechte nach Senatoren, und stimmen im Senate, wenn sie ein Alter von fünf und zwanzig Jahren erlangt haben.

Art. 47. Die ausschließliche Befugniß des Senates ist:

I. Ueber die individuellen Vergehungen (delictos) der Mitglieder der Kaiserlichen Familie, der Staatsminister, der Staatsräthe und der Senatoren zu erkennen, so wie über die Vergehungen der Deputirten, während der Dauer der gesetzgebenden Versammlung.

II. Ueber die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre und Staatsräthe zu erkennen.

III. Die Zusammenberufungs-Briefe der Versammlung zu versenden, im Fall der Kaiser dieses zwey Monate nach Ablauf der in der Konstitution bestimmten Zeit unterläßt; um deswillen versammelt sich der Senat außerordentlich.

IV. Die Versammlung nach Absterben des Kaisers zur Wahl einer neuen Regentschaft zu berufen, welches nur in dem Falle statt findet, wenn keine provisorische Regentschaft ernannt ist.

Art. 48. In solchen Criminal-Fällen, deren Anklage der Kammer der Deputirten nicht zusteht, führt der Anwald der Krone und der Nationalsouverainität die Anklage.

Art. 49. Die Sitzungen des Senats beginnen und endigen mit denen der Kammer der Deputirten zu gleicher Zeit.

Art. 50. Mit Ausnahme der durch die Constitution verordneten Fälle ist jede Zusammenkunft des Senats vor der Zeit der Sitzungen der Deputirten-Kammer unerlaubt und nichtig.

Art. 51. Die Geldhülfe der Senatoren beträgt eben so viel und die Hälfte mehr als diejenige, welche die Deputirten erhalten.

Cap. IV. Von dem Antrage, der feyerlichen Bestätigung und Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 52. Der Antrag, die Opposition und die Billigung der Gesetzes-Vorschläge steht einer jeden der beyden Kammern zu.

Art. 53. Die Vollziehungs-Gewalt macht durch irgend einen Staatsminister den Antrag, den sie zur Abfassung der Gesetze für passend hält, und derselbe wird durch eine Kommission der Deputirten-Kammer untersucht, von welcher er ausgehen muß, um in einen Gesetz-Vorschlag verwandelt zu werden.

Art. 54. Die Minister können den Verhandlungen über den Antrag beywohnen und daran Theil nehmen, wenn der Be-

richt der Kommission erfolgt ist; doch können sie nicht stimmen, noch bey der Abstimmung gegenwärtig seyn, ausgenommen, wenn sie Senatoren oder Deputirte sind.

Art. 55. Hat die Kammer der Deputirten einen Entwurf angenommen, so überschickt sie denselben der Kammer der Senatoren mit folgender Formel: „Die Kammer der Deputirten übersendet der Kammer der Senatoren beyfolgenden Antrag der Vollziehungs-Gewalt (mit Verbesserungen oder ohne dieselben), und denkt, daß er statt haben könne."

Art. 56. Wird der Antrag nicht angenommen, so wird dieses dem Kaiser durch eine Deputation von sieben Mitgliedern auf folgende Weise kund gemacht: „Die Kammer der Deputirten bezeugt dem Kaiser ihre dankbare Anerkennung des Eifers, den er beweist, um die Interessen des Reichs zu befördern, und bittet ihn ehrfurchtsvoll, daß Er geruhen möge, den Antrag der Regierung in weitere Ueberlegung zu ziehen."

Art. 57. Im allgemeinen werden die Anträge, welche die Kammer der Deputirten zuläßt, der Kammer der Senatoren mit folgender Formel übersandt: Die Kammer der Deputirten sendet dem Senate beyfolgenden Antrag und denkt, daß er statt haben, und dem Kaiser zur Sanction vorgelegt werden könnte.

Art. 58. Wenn die Kammer der Senatoren den Entwurf der Deputirten-Kammer gänzlich verwirft oder Zusätze macht, so sendet sie ihn auf folgende Weise zurück: Der Senat übersendet der Kammer der Deputirten ihren Antrag (ꝛc.) mit beygefügten Verbesserungen oder Zusätzen, und denkt, daß er mit denselben statt haben, und dem Kaiser zur Kaiserlichen Sanction vorgelegt werden könne.

Art. 59. Wenn der Senat, nach beendigter Deliberation, beschließt, daß der Antrag oder der Entwurf nicht zulässig sey, so äußert er sich in folgenden Ausdrücken: Der Senat sendet der Kammer der Deputirten den Antrag (ꝛc.) welchem er seine Bestimmung nicht ertheilen kann, wieder zurück.

Art. 60. Auf dieselbe Weise verfährt die Kammer der Deputirten gegen den Senat, wenn ein Gesetzes-Entwurf von demselben ausgeht.

Art. 61. Wenn die Deputirten-Kammer die Verbesserungen oder Zusätze des Senats (oder vice versa) nicht billigt, die Kammer aber dessen ungeachtet der Meynung ist, daß der Entwurf an sich vortheilhaft sey, so kann sie durch eine Deputation von drey Mitgliedern die Zusammenkunft der zwey Kammern fordern, welche dann in der Kammer des Senats gehalten wird, und wodurch ein Resultat der Diskussion oder der Deliberation erfolgt.

Art. 62. Wenn in einer der zwey Kammern nach beendigter Diskussion ein Entwurf, welcher von der andern Kammer eingesandt worden, vollständig angenommen wird, so wird er in Form eines Dekrets gebracht, in der Sitznng verlesen und in zwey Abschriften, welche der Präsident und die zwey ersten Sekretäre unterzeichnen, dem Kaiser zugefertigt und um dessen Sanktion mit folgender Formel ersucht: „Die General-Versammlung fertigt dem Kaiser beygeschlossenes Dekret zu, welches sie für vortheilhaft und dem Reiche heilsam hält, und ersucht Se. Kaiserliche Majestät, daß sie demselben Ihre Sanktion zu ertheilen geruhen mögen.

Art. 63. Diese Botschaft wird durch eine Deputation von sieben Mitgliedern, welche die Kammer am Schlusse der Deliberationen absendet, überbracht, welche Kammer zu gleicher Zeit die andere Kammer, von welcher der Entwurf ausgieng, benachrichtigt, daß ihr Antrag in Betreff dieses Gegenstandes angenommen worden, und dem Kaiser mit der Bitte um seine Sanktion zugefertigt sey.

Art. 64. Weigert sich der Kaiser seine Zustimmung zu geben, so antwortet er in folgenden Ausdrücken: „Der Kaiser will den Gesetzes-Entwurf in Ueberlegung nehmen und einen Entschluß fassen." — Worauf die Kammer antwortet:

daß

daß sie Se. Kaiserliche Majestät lobe, wegen der Sorge, die er für die Nation trage.

Art. 65. Diese Verweigerung hat nur eine zögernde Wirkung; denn wenn diese Antwort jedesmal den zwey gesetzgebenden Versammlungen, die den Entwurf gleichmäßig gebilligt haben, auf ihre wiederholten Vorstellungen ertheilt wird, dann versteht sie sich so, daß der Kaiser seine Sanktion ertheilt habe.

Art. 66. Der Kaiser ertheilt oder verweigert die Sanktion eines jeden Dekrets innerhalb eines Monats, nachdem es ihm vorgelegt worden.

Art. 67. Wenn dieß innerhalb der angezeigten Frist nicht geschieht, so hat dieß dieselbe Wirkung, als wenn die Sanktion ausdrücklich verweigert wäre, so daß die gesetzgebenden Versammlungen, welchen die Einstimmung noch einmal verweigert oder das Dekret für verpflichtend erachtet werden könnte, dasselbe so ansehen, als sey die Sanktion den zwey vorgängigen gesetzgebenden Versammlungen bereits verweigert.

Art. 68. Wenn der Kaiser den Entwurf der General-Versammlung annimmt, so geschieht dieß mit den Worten: Der Kaiser willigt ein — o Imperador consente — Dadurch geschieht die Sanktion, und der Entwurf wird in denselben Ausdrücken als Reichsgesetz (ley do Imperio) promulgirt; eine Abschrift, die der Kaiser unterzeichnet, wird in das Archiv der Kammer, die sie einschickte, niedergelegt, die andere dient zur Abfassung der Promulgation des Gesetzes, und wird in dem behörigen Staatssekretariat aufbewahrt.

Art. 69. Die Formel für die Promulgation eines Gesetzes ist in folgenden Ausdrücken abzufassen: Dom (N.) durch Gottes Gnaden und den einmüthigen Aufruf der Völker konstitutioneller Kaiser und immerwährender Vertheidiger von Brasilien, machen hiedurch allen unsern Unterthanen kund, daß die General-Versammlung folgendes Gesetz dekretirt und Wir dasselbe bewilligt haben (nun folgt das ganze Gesetz in seinen Be-

stimmungen): Wir befehlen also allen Behörden, zu deren Wirkungskreis und Ausführung das mitgetheilte Gesetz gehört, es zu befolgen und über dessen Befolgung zu wachen, und dasselbe seinem ganzen Inhalt nach genau zu beobachten. Der Staatssekretär der .... Angelegenheiten (oder die beauftragte Behörde) wird es drucken lassen, öffentlich bekannt machen und in Umlauf setzen.

Art. 70. Das vom Kaiser unterzeichnete Gesetz wird von dem Staatssecretär, zu dessen Geschäftskreis es gehört, kontrasignirt, mit dem Reichssiegel besiegelt und die Urschrift im Staats-Archiv aufbewahrt, die davon veranstalteten Abdrücke aber an alle Municipalitäten (camaras) des Reichs, an die Tribunäle und an andere Orte, um sie bekannt zu machen, vertheilt.

Cap. V. Von den General-Konseils (Conselhas geraes) der Provinzen und ihren Befugnissen.

Art. 71. Die Konstitution anerkennt und gewährleistet jeder Hauptstadt (Cidadão) das Recht der Mitaufsicht über die Angelegenheiten ihrer Provinz, und daß sie das, was unmittelbar ihr besonders Interesse betrifft, selbst betreibe.

Art. 72. Dieses Recht wird ausgeübt durch die Bezirkskammern und durch Konseils, die den Titel: General-Konseil der Provinz führen, und die in jeder Provinz, die der Hauptstadt des Reichs nicht nahe liegt, errichtet werden sollen.

Art. 73. Jedes einzelne der General-Konseils besteht in den am meisten bevölkerten Provinzen, und diese sind: Para, Maranhão, Ceará, Pernambuco, Bahia, Minas Geraes, S. Paulo und Rio grande do Sul, aus ein und zwanzig Mitgliedern; in den übrigen aus dreyzehn Mitgliedern.

Art. 74. Ihre Wahl geschieht bey derselben Gelegenheit und auf dieselbe Weise, wie die Wahl der Repräsentanten der Nation und auf die für jede Gesetzgebung festgesezte Zeit.

Art. 75. Ein Alter von fünf und zwanzig Jahren,

Rechtschaffenheit und ein anständiges Auskommen sind die nothwendigen Eigenschaften, um Mitglied dieses Konseils zu werden.

Art. 76. Ihre Zusammenkunft geschieht in der Hauptstadt jeder Provinz, und in der ersten vorbereitenden Sitzung werden der Präsident, der Vicepräsident, der Sekretär und sein Suppelant ernannt, und diese dienen während der ganzen Zeit der Sitzung; sie untersuchen und erhärten die Rechtmäßigkeit der Wahl der Mitglieder.

Art. 77. Jedes Jahr ist Sitzung, und dauert zwey Monate; sie kann noch für einen Monat verlängert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder es zweckdienlich findet.

Art. 78. Um Sitzung halten zu können, muß mehr als die Hälfte der bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend seyn.

Art. 79. Der Präsident der Provinz, der Sekretär und der Befehlshaber der bewaffneten Macht können nicht zu Mitgliedern des General-Konseils erwählt werden.

Art. 80. Der Präsident der Provinz wohnt der Installation des General-Konseils bey, die am ersten Tage des Dezembers statt hat, und ertheilt auf gleiche Weise seine Einwilligung zu der Wahl des Präsidenten des Konseils und seines Bureaus, und dann richtet der Präsident der Provinz eine Rede an den Konseil, unterrichtet ihn von dem Zustande der öffentlichen Geschäfte, und von den Vorsichtsmaßregeln, welche die Provinz, ihrem besondern Verhältnisse nach, für ihre Wohlfahrt zu ergreifen habe.

Art. 81. Diese Konseils haben vornehmlich den Zweck, die für die Provinzen selbst wichtig erscheinenden Angelegenheiten in Antrag zu bringen, darüber zu diskutiren und zu deliberiren; sie bilden besondere Verordnungs-Entwürfe, die den Orts-Verhältnissen angemessen und für dieselben nothwendig erforderlich sind.

Art. 82. Die in den Kammern in Antrag gebrachten Angelegenheiten sollen dem Sekretär des Konseils offiziell zugesandt werden, um darüber bey offenen Thüren zu diskutiren,

stimmungen): Wir befehlen also allen Behörden, zu deren Wirkungskreis und Ausführung das mitgetheilte Gesetz gehört, es zu befolgen und über dessen Befolgung zu wachen, und dasselbe seinem ganzen Inhalt nach genau zu beobachten. Der Staatssekretär der .... Angelegenheiten (oder die beauftragte Behörde) wird es drucken lassen, öffentlich bekannt machen und in Umlauf setzen.

Art. 70. Das vom Kaiser unterzeichnete Gesetz wird von dem Staatssecretär, zu dessen Geschäftskreis es gehört, kontrasignirt, mit dem Reichssiegel besiegelt und die Urschrift im Staats-Archiv aufbewahrt, die davon veranstalteten Abdrücke aber an alle Municipalitäten (camaras) des Reichs, an die Tribunäle und an andere Orte, um sie bekannt zu machen, vertheilt.

Cap. V. Von den General-Konseils (Conselhas geraes) der Provinzen und ihren Befugnissen.

Art. 71. Die Konstitution anerkennt und gewährleistet jeder Hauptstadt (Cidadão) das Recht der Mitaufsicht über die Angelegenheiten ihrer Provinz, und daß sie das, was unmittelbar ihr besonders Interesse betrifft, selbst betreibe.

Art. 72. Dieses Recht wird ausgeübt durch die Bezirkskammern und durch Konseils, die den Titel: General-Konseil der Provinz führen, und die in jeder Provinz, die der Hauptstadt des Reichs nicht nahe liegt, errichtet werden sollen.

Art. 73. Jedes einzelne der General-Konseils besteht in den am meisten bevölkerten Provinzen, und diese sind: Para, Maranhão, Ceará, Pernambuco, Bahia, Minas Geraes, S. Paulo und Rio grande do Sul, aus ein und zwanzig Mitgliedern; in den übrigen aus dreyzehn Mitgliedern.

Art. 74. Ihre Wahl geschieht bey derselben Gelegenheit und auf dieselbe Weise, wie die Wahl der Repräsentanten der Nation und auf die für jede Gesetzgebung festgesezte Zeit.

Art. 75. Ein Alter von fünf und zwanzig Jahren,

Rechtschaffenheit und ein anständiges Auskommen sind die nothwendigen Eigenschaften, um Mitglied dieses Konseils zu werden.

Art. 76. Ihre Zusammenkunft geschieht in der Hauptstadt jeder Provinz, und in der ersten vorbereitenden Sitzung werden der Präsident, der Vicepräsident, der Sekretär und sein Suppelant ernannt, und diese dienen während der ganzen Zeit der Sitzung; sie untersuchen und erhärten die Rechtmäßigkeit der Wahl der Mitglieder.

Art. 77. Jedes Jahr ist Sitzung, und dauert zwey Monate; sie kann noch für einen Monat verlängert werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder es zweckdienlich findet.

Art. 78. Um Sitzung halten zu können, muß mehr als die Hälfte der bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend seyn.

Art. 79. Der Präsident der Provinz, der Sekretär und der Befehlshaber der bewaffneten Macht können nicht zu Mitgliedern des General-Konseils erwählt werden.

Art. 80. Der Präsident der Provinz wohnt der Installation des General-Konseils bey, die am ersten Tage des Dezembers statt hat, und ertheilt auf gleiche Weise seine Einwilligung zu der Wahl des Präsidenten des Konseils und seines Bureaus, und dann richtet der Präsident der Provinz eine Rede an den Konseil, unterrichtet ihn von dem Zustande der öffentlichen Geschäfte, und von den Vorsichtsmaßregeln, welche die Provinz, ihrem besondern Verhältnisse nach, für ihre Wohlfahrt zu ergreifen habe.

Art. 81. Diese Konseils haben vornehmlich den Zweck, die für die Provinzen selbst wichtig erscheinenden Angelegenheiten in Antrag zu bringen, darüber zu diskutiren und zu deliberiren; sie bilden besondere Verordnungs-Entwürfe, die den Orts-Verhältnissen angemessen und für dieselben nothwendig erforderlich sind.

Art. 82. Die in den Kammern in Antrag gebrachten Angelegenheiten sollen dem Sekretär des Konseils offiziell zugesandt werden, um darüber bey offenen Thüren zu diskutiren,

besonders wenn sie aus den Konseils selbst ihren Ursprung genommen haben. Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 83. Gegenstände, worüber in diesen Konseils kein Antrag gemacht, noch deliberirt werden darf, sind:

I. Die allgemeinen Interessen der Nation.

II. Alles, was andere Provinzen betrifft.

III. Vorschläge, deren Initiative der Deputirten-Kammer ausschließlich angehört. Art. 36.

IV. Die Vollziehung der Gesetze; doch dürfen sie in dieser Rücksicht motivirte Vorstellungen an die General-Versammlung und an die Vollziehungs-Gewalt, und zwar an beyde zugleich, richten.

Art. 84. Die Beschlüsse der General-Konseils der Provinz werden vermittelst des Präsidenten der Provinz gerade an die Vollziehungs-Gewalt übersandt.

Art. 85. Wenn die General-Versammlung zu derselben Zeit zusammengetreten ist, so werden sie unmittelbar in das behörige Staatssekretariat geschickt, um als Anträge bey Gesetzes-Vorschlägen zu dienen, und erlangen die Billigung dieser Versammlung mittelst einer einzigen Diskussion in jeder Kammer.

Art. 86. Ist die General-Versammlung zu derselben Zeit nicht beysammen, so verordnet der Kaiser provisorisch ihre Ausführung, wenn sie seines Erachtens wegen ihrer Nützlichkeit einer schnellen Beförderung würdig sind, und wenn durch ihre Beobachtung das allgemeine Wohl der Provinz bezweckt wird.

Art. 87. Doch wenn diese Umstände nicht eintreten, so erklärt der Kaiser, daß — er sein Urtheil in Rücksicht dieser Angelegenheit verschiebe — worauf der Konseil antwortet, daß er — ehrerbietigst die Antwort Sr. Kaiserlichen Majestät vernehme.

Art. 88. So wie die General-Versammlung zusammengekommen ist, werden die also suspendirten Beschlüsse übersandt, um nach vorgängiger Diskussion und Deliberation ihre Ausführung zu verfügen, und zwar nach Maßgabe des 85sten Artikels.

Art. 89. Die Art und Weise, wie die General-Conseils der Provinz ihre Arbeiten zu betreiben haben, so wie ihre innere und äußere Polizey, dieses alles wird in einem Regulativ angeordnet, welches die General-Versammlung ihnen ertheilen wird.

Cap. VI. Von den Wahlen.

Art. 90. Die Ernennung der Deputirten und Senatoren bey der General-Versammlung und der Mitglieder der General-Konseils der Provinzen geschieht durch unmittelbare Wählungen, indem die Masse der aktiven Bürger in Kirchspiels-Versammlungen die Wahlherren der Provinzen und diese die Repräsentanten der Nation und der Provinz erwählen.

Art. 91. Bey den Urwahlen haben Stimmen:

I. Die Brasilischen Bürger, die im Genusse ihrer politischen Rechte stehen.

II. Die naturalisirten Fremden.

Art. 92. Vom Stimmrecht in den Kirchspiels-Versammlungen sind ausgeschlossen:

I. Diejenigen, die jünger als fünf und zwanzig Jahre sind, wenn sie nicht verheirathet oder Offiziere, die jedoch ein und zwanzig Jahr alt seyn müssen, graduirte Magister (Bachereis formadas) und ordinirte Priester der heiligen Orden sind.

II. Familiensöhne, die noch bey ihren Vätern leben, wenn sie nicht in öffentlichen Aemtern dienen.

III. Lohndiener, in welche Klasse indeß die Leibwachen und die ersten Gehülfen der Handelshäuser, die Diener des Kaiserlichen Hauses, die keine weiße Schnur tragen, und die Verwalter der Landstellen und Fabriken nicht gehören.

IV. Die Mönche und jeder, der in einem Kloſter-Verein lebt.

V. Diejenigen, die nicht jährlich beſtimmt 100 Milreis aus Kapitalfonds, ihrem Kunſtfleiß, dem Handel oder als Beamte einzunehmen haben.

Art. 93. Diejenigen, die nicht in den Urverſammlungen der Kirchſpiele ſtimmen dürfen, können auch nicht Mitglieder werden, noch bey der Ernennung irgend einer wählbaren National- oder Lokal-Obrigkeit ſtimmen.

Art. 94. Alle, die in der Kirchſpiel-Verſammlung ſtimmen dürfen, können Wahlherren werden, und bey der Erwählung der Deputirten, Senatoren und Mitglieder der Konſeils aller Provinzen ſtimmen. Ausgenommen ſind:

I. Diejenigen, die nicht jährlich beſtimmt zweyhundert Milreis aus Kapitalfonds, ihrem Kunſtfleiß, dem Handel oder als Beamte einzunehmen haben.

II. Die Freygelaſſenen.

III. Diejenigen, die eines Verbrechens angeklagt, oder in Unterſuchung ſind.

Art. 95. Alle, die Wahlherren ſeyn können, ſind fähig, zu Deputirten ernannt zu werden. Ausgenommen ſind:

I. Diejenigen, die nicht vierhundert Milreis reine Einnahme haben, nach Verordnung der 92ſten und 94ſten Artikel.

II. Die naturaliſirten Fremden.

III. Diejenigen, die ſich nicht zur Staats-Religion bekennen.

Art. 96. Braſiliſche Bürger können in jedem Theile, wo es auch immer ſeyn mag, in jedem Wahldiſtrikt zu Deputirten oder Senatoren erwählt werden, wenn ſie auch nicht in demſelben geboren, wohnhaft oder anſäßig ſind.

Art. 97. Ein Reglementar-Geſetz wird das Verfahren bey den Wahlen und die Zahl der Deputirten nach Maßgabe der Bevölkerung des Reichs beſtimmen.

Tit. V. Vom Kaiſer.

Cap. I. Von der vermittelnden Gewalt. (Do Poder Moderador.)

Art. 98. Die vermittelnde Gewalt iſt der Schlußſtein (chave) der ganzen Staats-Organiſation, und dieſe iſt ausſchließlich dem Kaiſer übertragen, als höchſtes Oberhaupt der Nation und ihr erſter Repräſentant, der unabläßlich über die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und des Einklangs der übrigen Staatsgewalten wacht.

Art. 99. Die Perſon des Kaiſers iſt unverletzlich und geheiligt; er iſt durchaus keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

Art. 100. Seine Titel ſind: „Konſtitutioneller Kaiſer und immerwährender Vertheidiger von Braſilien" und im Contexte: Kaiſerliche Majeſtät.

Art. 101. Der Kaiſer übt die vermittelnde Gewalt:

I. Durch Ernennung der Senatoren.

II. Durch außerordentliche Berufung der General-Verſammlung in der Zwiſchenzeit der Sitzungen, wenn ſolches die Wohlfahrt des Reichs fordert.

III. Durch die Sanktion der Dekrete und Beſchlüſſe der General-Verſammlung, mittelſt welcher ſie Geſetzeskraft empfangen. Art. 62.

IV. Durch Billigung und einſtweilige Suspendirung der Beſchlüſſe der Provincial-Konſeils.

V. Durch Verlängerung und frühere Berufung der General-Verſammlung und durch die Auflöſung der Deputirten-Kammer in Fällen, wo das Heil des Staates es fordert, und durch unmittelbare Zuſammenberufung einer andern an deren Stelle.

VI. Durch Ernennung und willkührliche Entlaſſung der Staatsminiſter.

VII. Durch Suspendirung der Magiſtrats-Perſonen in Fällen des 154ſten Artikels.

VIII. Durch Verzeihung und Milderung der Strafen, die durch einen Urtheilsspruch über Missethäter verhängt sind.

IX. Durch Gewährung einer Amnestie in dringenden Fällen, wo Menschlichkeit und Staatswohl sie fordern.

Cap. II. Von der Vollziehungs-Gewalt.

Art. 102. Der Kaiser ist Oberhaupt der Vollziehungs-Gewalt, und übt sie durch die Staatsminister aus. Ihre Hauptbefugnisse sind:

I. Die Zusammenberufung einer neuen ordentlichen General-Versammlung am 3. Juni des dritten Jahrs der bestehenden Gesetzgebung.

II. Die Ernennung der Bischöfe und die Verleihung kirchlicher Pfründen.

III. Die Ernennung der Magistrate.

IV. Die Verleihung mehrerer bürgerlichen und Staatsämter.

V. Die Ernennung der Befehlshaber der Land- und Seemacht, und das Recht, sie abzusetzen, wann es der Dienst der Nation fordert.

VI. Die Ernennung der Abgesandten und anderer diplomatischen und Handels-Agenten.

VII. Die Leitung der politischen Verhandlungen mit auswärtigen Nationen.

VIII. Die Abschließung von Schutz- und Trutz-Bündnissen, der Subsidien- und Handels-Verträge, welche, wenn sie abgeschlossen sind, zur Kenntniß der General-Versammlung gebracht werden, wenn das Interesse und die Sicherheit des Staats es gestatten. Wenn diese zur Friedenszeit abgeschlossenen Verträge eine Schmälerung des Reichsgebiets und der Besitzungen, auf welche das Reich ein Anrecht hat, mit sich führen, so werden sie nicht ratifizirt, bis sie durch die General-Versammlung gebilligt sind.

IX. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, worüber der General-Versammlung Mittheilungen gemacht wer-

den, wenn das Interesse und die Sicherheit des Staats damit vereinbar sind.

X. Naturalisations-Briefe in Form von Gesetzen zu bewilligen.

XI. Titel, Ehren, Militär-Orden und Auszeichnungen als Belohnungen für dem Staate geleistete Dienste zu bewilligen; pecuniärer Lohn aber hängt von der Billigung der Versammlung ab, wenn er nicht schon durch ein Gesetz bestimmt, und sein Werth angegeben ist.

XII. Dekrete, Instruktionen und zweckdienliche Regulative zur guten Bewerkstelligung der Gesetze zu expediren.

XIII. Die Verwendung der durch die Versammlung für die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung bestimmten Einkünfte zu dekretiren.

XIV. Die Genehmigung (beneplacito) apostolischer Concilien-Dekrete oder Briefe (Breven) und anderer kirchlichen Konstitutionen, oder die Versagung dieser Genehmigung, wenn sie der Konstitution zuwider sind, und Nachsuchung der Billigung der General-Versammlung, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten.

XV. Ueberhaupt alles zu befördern, was mit der innern und äußern Sicherheit des Staats übereinstimmt, und zwar nach Form der Konstitution.

Art. 103. Der Kaiser leistet, nachdem er ausgerufen worden, folgenden Eid in die Hände des Präsidenten des Senats in der Versammlung der beyden Kammern: Ich schwöre die Römisch-Katholische-Apostolische Religion und den Gesamtbestand und die Untheilbarkeit des Reichs aufrecht zu halten, die politische Konstitution der Brasilischen Nation und die übrigen Reichsgesetze zu beobachten und beobachten zu lassen, und Brasiliens allgemeine Wohlfahrt zu befördern, so viel in meinen Kräften steht.

Art. 104. Der Kaiser darf ohne Einstimmung der General-Versammlung das Brasilische Reich nicht verlassen (nao

kommen des Herrn Dom Pedro I. erlöschen, so erwählt, bey Lebzeiten des lezten Sprößlings und während seiner Regierung, die General-Versammlung eine neue Dynastie.

Art. 119. Kein Fremder kann die Krone des Brasilischen Reichs erlangen.

Art. 120. Die Vermählung der Prinzessin, muthmaßlichen Kronerbin, hängt vom Wohlgefallen des Kaisers ab; lebt zu der Zeit kein Kaiser, mit dem über deren ehelichen Versorgung zu verhandeln, so kann sie ohne Billigung der General-Versammlung nicht bewirkt werden. Ihr Gemahl hat keinen Theil an der Regierung, und heißt nur Kaiser, bis die Kaiserin einen Sohn oder eine Tochter zur Welt bringt.

Cap. V. Von der Regentschaft während der Minderjährigkeit oder der Unvermögenheit des Kaisers.

Art. 121. Der Kaiser ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 122. Während seiner Minderjährigkeit wird das Reich durch eine Regentschaft regirt, die dem nächsten Verwandten des Kaisers nach der Ordnung der Thronfolge gebührt, und der älter als fünf und zwanzig Jahr seyn muß.

Art. 123. Hat der Kaiser keinen Verwandten, der diese Eigenschaften besizt, so wird das Reich durch eine bleibende Regentschaft regiert, welche die General-Versammlung ernennt, und die aus drey Mitgliedern besteht, von denen das älteste an Jahren Präsident ist.

Art. 124. So lange diese Regentschaft noch nicht erwählt worden, wird das Reich durch eine provisorische Regentschaft regiert, die aus den Staatsministern des Reichs und der Justiz und aus den zwey Staatsräthen, die die ältesten im Amte sind, besteht, und worin die verwittwete Kaiserin, und in deren Ermanglung der älteste Staatsrath den Vorsiz führt.

Art. 125. Im Fall die regirende Kaiserin stirbt, führt ihr Gemahl den Vorsiz in der Regentschaft.

Art. 126. Ist der Kaiser aus physischer oder moralischer Ursache, die durch die Stimmenmehrheit in jeder der zwey Kammern der Versammlung augenscheinlich erwiesen ist, in die Unmöglichkeit versetzt, regieren zu können, so regiert an seiner Statt der Kaiserliche Prinz, wenn er älter als achtzehn Jahr ist.

Art. 127. Sowohl der Regent als die Regentschaft, leistet den im Art. 103 vorgeschriebenen Eid mit der Klausel der Treue gegen den Kaiser, und daß jener oder jene die Regierung verwalten wolle, bis die Volljährigkeit eintritt oder bis die Unvermögenheit aufhört.

Art. 128. Die Akten der Regentschaft oder des Regenten werden im Namen des Kaisers mit folgender Formel ausgefertigt: Die Regentschaft verordnet im Namen des Kaisers . . . . der Kaiserliche Prinz-Regent verordnet im Namen des Kaisers . . . .

Art. 129. Weder die Regentschaft noch der Regent sind verantwortlich.

Art. 130. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers ist der sein Vormund, den sein Vater in dessen Testamente ernannt hat; in Ermanglung dessen die Kaiserin Mutter, wenn sie sich nicht wieder vermählt; in deren Ermanglung ernennt die General-Versammlung einen Vormund, doch darf niemals einer Vormund des Kaisers seyn, der jünger ist als derjenige, dem die Krone bey dessen Ableben zufallen würde.

Cap. VI. Vom Ministerium.

Art. 131. Es soll verschiedene Staats-Sekretariate geben. Ein Gesetz bestimmt die einem jeden zustehenden Geschäfte und ihre Zahl, die wie es am zweckdienlichsten scheint, vereinigt oder getrennt werden können.

Art. 132. Die Staatsminister konsigniren und unterzeichnen alle Akten der Vollziehungs-Gewalt, und ohne ihre Unterschrift können sie nicht zur Ausführung gebracht werden.

Art. 133. Die Staatsminister sind verantwortlich:

I. Wegen Verraths.

II. Wegen Entwendung der Staatsgelder, Bestechung und Erpressung.

III. Wegen Mißbrauchs der Gewalt.

IV. Wegen vernachlässigter Beobachtung der Gesetze.

V. Wegen Vergehung gegen die Freyheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Bürger.

VI. Wegen jeder Verschwendung der Staatsgüter.

Art. 134. Ein besonderes Gesetz wird die Beschaffenheit dieser Vergehungen und das Verfahren gegen sie näher bestimmen.

Art. 135. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Kaisers rettet die Minister nicht vor Verantwortlichkeit.

Art. 136. Fremde, wenn sie auch naturalisirt sind, können nicht Staatsminister werden.

Cap. VII. Vom Staatsrath.

Art. 137. Es soll einen Staatsrath geben, aus Räthen, die es lebenslänglich bleiben, bestehend, die der Kaiser ernennt.

Art. 138. Ihre Zahl soll die von zehn nicht übersteigen.

Art. 139. In dieser Zahl sind die Staatsminister, die ohne besondere Ernennung zu diesem Amte nicht als Staatsräthe zu betrachten sind, nicht begriffen.

Art. 140. Um Staatsrath zu werden, sind dieselben Eigenschaften erforderlich, die der besitzen muß, der zum Senator wählbar ist.

Art. 141. Die Staatsräthe müssen, vor Uebernahme der Geschäfte, einen Eid in die Hände des Kaisers leisten: — die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion aufrecht zu erhalten, die Konstitution und die Gesetze zu beobachten, dem Kaiser treu zu seyn und ihm gewissenhaft nur das zu rathen, was die Wohlfahrt der Nation fördert.

Art. 142. Die Staatsräthe werden angehört über alle schwierigen Geschäfte und allgemeinen Maßregeln der Staats-Verwaltung, besonders über Kriegs-Erklärung, Friedens-

Beschlüsse, Unterhandlungen mit fremden Nationen, so wie bey allen Veranlassungen, wo der Kaiser beschließt, irgend eine der Befugnisse, die der vermittelnden Gewalt zukommen, und die im Art. 121 angegeben sind, auszuüben, doch mit Ausnahme des §. VI.

Art. 143. Die Staatsräthe sind für den von ihnen ertheilten Rath verantwortlich, wenn dieser den Gesetzen entgegen und für das Staats-Interesse offenbar nachtheilig ist.

Art. 144. Der Kaiserliche Prinz, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt, hat das Recht in den Staatsrath zu treten; der Eintritt der übrigen Prinzen des Kaiserlichen Hauses in den Staatsrath ist von der Ernennung des Kaisers abhängig. Diese, so wie der Keiserliche Prinz, sind der im 138sten Art. bemerkten Zahl nicht einbegriffen.

Cap. VIII. Von der Kriegsmacht.

Art. 145. Alle Brasilier sind verpflichtet, die Waffen zu ergreifen, und die Unabhängigkeit und den Gesammtbestand des Reichs zu stützen, und es gegen äußere und innere Feinde zu vertheidigen.

Art. 146. Da die General-Versammlung die stehende Land- und Seemacht nicht bestimmt hat, so wird sie in dem Stande bleiben, wie sie war, bis sie durch dieselbe Versammlung vermehrt oder vermindert wird.

Art. 147. Die Kriegsmacht ist ihrem Wesen nach an Gehorsam gebunden; sie darf niemals Zusammenkünfte halten, ohne daß sie durch eine rechtmäßige Behörde angeordnet sind.

Art. 148. Der Vollziehungs-Gewalt steht es ausschließlich zu, die See- und Landmacht zu gebrauchen, so wie es ihr für die Sicherheit und Vertheidigung des Reichs zuträglich scheint.

Art. 149. Die Offiziere der Armee und der Flotte können, ohne einen Urtheilsspruch einer competenten Gerichts-Behörde, ihrer Patente nicht beraubt werden.

Art. 150. Eine besondere Verordnung wird die Organisation der Armee Braßiliens, die Beförderungen, den Sold und die Kriegszucht, und deßgleichen bey der Flotte, reguliren.

Tit. VI. Einziges Kapitel. Von den Richtern und den Gerichtshöfen.

Art. 151. Die richterliche Gewalt ist unabhängig und besteht in Richtern und Geschwornen (Jurados), welche leztere sowohl bey bürgerlichen Kriminalfällen statt haben sollen. (Os quaes terao lugar assim no Civel, como no Crime nos casos), und nach der Art, wie die Gesetzbücher es bestimmen werden.

Art. 152. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand (o facto), und die Richter wenden das Gesetz an.

Art. 153. Die Richter des Rechts (os Juizes de Direito) bleiben fortwährend im Amte, welches indeß nicht so zu verstehen ist, daß sie nicht von einem Orte nach dem andern versezt werden könnten, für eine Zeit und auf eine Weise, die das Gesetz bestimmen wird.

Art. 154. Der Kaiser kann sie, wenn Klagen gegen sie eingehen, suspendiren, nachdem die Richter selbst vernommen, die nothwendige Kunde eingezogen und der Staatsrath gehört worden. Die Akten, die diese Sache behandeln, werden dem Obergericht (Relaçao) des behörigen Bezirks zugesandt, um in gesetzlicher Form zu verfahren.

Art. 155. Nur so durch Urtheilsspruch können die Richter ihre Stelle verlieren.

Art. 156. Alle Richter des Rechts und Justiz-Beamte sind für die Mißbräuche der Gewalt und eigensüchtige Pflichtvergessenheit (prevaricaiçoes), die sie bey Ausübung ihrer Obliegenheiten sich könnten zu Schulden kommen lassen, verantwortlich; die Art, wie diese Verantwortlichkeit durchgesezt wird, soll durch ein Reglementar-Gesetz bestimmt werden.

Art. 157. Wegen Bestechung, Unterschleif, Veruntreu-

wendung des Anvertrauten (peculato) und Erpreſſung findet eine Popularklage (acção popular) ſtatt, die durch den Benachtheiligten ſelbſt, oder durch einen aus dem Orte binnen Jahr und Tag angeſtellt werden kann, unter Beobachtung der geſetzlich beſtimmten Form.

Art. 158. Um Sachen in zweyter und lezter Inſtanz zu entſcheiden, ſollen in den Provinzen des Reichs Obergerichte (Relaçoes) errichtet werden, wenn man ſie für den Vortheil der Ortſchaften für nothwendig erachtet.

Art. 159. Bey Kriminalfällen ſoll die Abhörung der Zeugen und alle übrigen Aktenſtücke des Prozeſſes, von der Anklage an, ſogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 160. In bürgerlichen und kriminellen Straffällen können die Partheyen Schiedsrichter (Juizes Arbitros) ernennen. Ihre Ausſprüche werden ohne weitern Rekurs vollzogen, wenn ſelbige Partheyen darüber einig geworden ſind.

Art. 161. Ohne den Beweis geführt zu haben, daß das Mittel der Verſöhnung angewandt worden, kann ſchlechterdings kein Prozeß beginnen.

Art. 162. Für dieſen Zweck ſoll es Friedensrichter (juizes de Paz) geben, die für dieſelbe Zeit und auf dieſelbe Weiſe erwählt werden, wie die Vorſteher der Ortskammern (vereadores das Cameras, Municipalitäten). Ihre Befugniſſe und Bezirke wird ein Geſetz reguliren.

Art. 163. In der Hauptſtadt des Reichs, wo auch, wie in den übrigen Provinzen, ein Obergericht beſtehen ſoll, wird ein Tribunal unter der Benennung: Höchſtes Juſtiz-Tribunal (Supremo Tribunal de Justiça) geſtiftet, beſtehend aus gelehrten Richtern, die nach der Anciennetät aus den Obergerichten gezogen ſind, und mit dem Titel Rath (Conselho) beehrt werden ſollen. Bey der erſten Organiſation können in dieſem Tribunal die Miniſter beſchäftigt werden, die abgedankt haben.

Art. 164. Vor dieſem Tribunal ſind hörig:

I. Die Bewilligung und Abweisung der Revisions-Gesuche auf die Weise, die das Gesetz bestimmen wird.

II. Die Erkenntniß der Vergehungen und amtlichen Verirrungen der Minister, der Obergerichte, der Angestellten im diplomatischen Korps und der Präsidenten der Provinzen.

III. Die Erkenntniß und Entscheidung über streitige Gerichtsbarkeit und über die Kompetenz der Obergerichte in den Provinzen.

Tit. VII. Von der Verwaltung und Staatswirthschaft der Provinzen.

Cap. I. Von der Verwaltung.

Art. 165. In jeder Provinz giebt es einen Präsidenten, vom Kaiser ernannt, der ihn auch wieder abberufen kann, wenn es der Dienst des Staats erfordert.

Art. 166. Ein Gesetz wird die Befugnisse, den Geschäftskreis und das obrigkeitliche Ansehen desselben bestimmen, wie sie der bessern Beförderung der Verwaltung angemessen sind.

Cap. II. Von den Orts-Kammern. (Das Cameras.)

Art. 167. In allen Hauptstädten, in den jezt bestehenden Städten und in den übrigen, die in Zukunft noch entstehen werden, soll es Orts-Kammern (Stadtmagistrate) geben, denen die ökonomische Regierung und Municipal-Verwaltung dieser Haupt- und andern Städte zusteht.

Art. 168. Die Kammer wird erwählt, und besteht aus einer Anzahl Vorsteher (Vereadores, Rathmänner oder Schaumeister), welche ein Gesetz bestimmen wird, und wer die meisten Stimmen erlangt hat, wird Präsident.

Art. 169. Die Ausübung ihrer Munizipal-Funktionen, die Einrichtung der öffentlichen Einkünfte, die Verwendung derselben und alle besondere Punkte und nützlichen Befugnisse sollen durch ein Reglementar-Gesetz angeordnet werden.

Cap. III. Von den National-Finanzen.

Art. 170. Die Einnahme und Ausgabe der National-Finanzen wird durch eine Behörde (Tribunal) besorgt, die

unter dem Namen National-Schatz (Thesauro Nacional) besteht, welche in den verschiedenen Abtheilungen (estaçoes), die gesetzlich eingerichtet sind, ihre Verwaltung, die Beytreibung der Einkünfte und die Komptabilität anordnen und sich mit den Schatzkammern in den Provinzen des Reichs in wechselseitige Korrespondenz setzen wird.

Art. 171. Alle direkten Steuern, mit Ausnahme derjenigen, die für die Zinsen (juros) und die Ablösung (amortisação) der Staatsschuld verwandt werden, sollen jährlich durch die General-Versammlung bestimmt werden, oder fortdauern, wenn sie nicht öffentlich durch dieselbe abgeschafft oder durch andere ersezt sind.

Art. 172. Der Staatsminister der Finanzen, dem die übrigen Minister die Schätzung der Ausgaben für ihre besondere Geschäftskreise einreichen müssen, legt jährlich der Kammer der Deputirten, sobald sie sich versammelt hat, eine Generalberechnung der Einnahme und Ausgabe des National-Schatzes vom vorigen Jahr vor, und gleichfalls eine allgemeine Abschätzung (orçamento, Budget) aller Staatsausgaben des künftigen Jahres, und des Ertrages aller Steuern und Staats-Einkünfte.

Tit. VIII. Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen der bürgerlichen und Staatsrechte brasilischer Bürger.

Art. 173. Die General-Versammlung untersucht im Anfange ihrer Sitzungen, ob die politische Konstitution des Staats genau beobachtet worden sey, um dafür zu sorgen, wie es gerecht ist.

Art. 174. Wenn vier Jahre, nachdem die Konstitution Brasiliens beschworen worden, verflossen sind, und man wahrnimmt, daß einige Artikel derselben eine Reform verdienen, so geschieht deßhalb ein schriftlicher Vorschlag, der von der Kam-

mer der Deputirten ausgehen, und wenigstens durch den dritten Theil der Stimmen unterstüzt seyn muß.

Art. 175. Der Vorschlag wird dreymal, in Fristen von sechs zu sechs Tagen zwischen jeder Verlesung, verlesen; nach der dritten deliberirt die Kammer der Deputirten, ob der Vorschlag zur Diskussion zuzulassen sey, und verfährt dabey im übrigen so, wie bey Abfassung eines Gesetzes.

Art. 176. Wird die Diskussion zugelassen, und überzeugt man sich von der Nothwendigkeit der Reform des Konstitutions-Artikels, so wird ein Gesetz ausgefertigt, und vom Kaiser sanktionirt und promulgirt, und in demselben den Wahlherren der Deputirten bey der zweyten gesetzgebenden Versammlung anbefohlen, daß sie den Abgeordneten eine Spezial-Vollmacht wegen einer etwaigen Aenderung oder Reform ertheilen.

Art. 177. In der nächstfolgenden gesetzgebenden Versammlung wird in der ersten Sitzung der Gegenstand vorgenommen und diskutirt, um sich zu überzeugen, ob eine Aenderung oder ein Zusatz zu dem Grundgesetze wirklich erforderlich sey; diese wird dann der Konstitution hinzugefügt und feyerlich promulgirt.

Art. 178. Konstitutionell ist also, was in Rücksicht der Gränzen und gegenseitigen Befugnisse der Staatsgewalten und der politischen und individuellen Rechte der Bürger gesagt worden ist. Alles übrige, was nicht konstitutionell ist, kann ohne die erwähnten Förmlichkeiten durch die ordentlichen gesetzgebenden Versammlungen abgeändert werden.

Art. 179. Die Unverletzlichkeit der bürgerlichen und politischen Rechte der brasilischen Bürger, welche die Freyheit, die individuelle Sicherheit und die Sicherung des Eigenthums zur Basis haben, ist durch die Konstitution des Reichs auf folgende Weise gewährleistet:

I. Kein Bürger kann gezwungen werden, irgend etwas zu thun oder zu unterlassen, als Kraft eines Gesetzes.

II. Kein Gesetz wird abgefaßt, welches nicht zum allgemeinen Wohl gereicht.

III. Keine gesetzliche Verfügung hat eine rückwirkende Kraft.

IV. Jeder kann seine Gedanken mündlich, schriftlich oder mittelst der Druckpresse bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu seyn, doch hat er die Mißbräuche zu verantworten, die aus der Ausübung dieses Rechts entstehen könnten, in Fällen und in der Form, die das Gesetz bestimmen wird.

V. Niemand kann seiner Religion wegen verfolgt werden, wenn er die des Staates achtet und die öffentliche Sitte nicht beleidigt.

VI. Jeder kann sich im Reiche aufhalten oder es verlassen, wenn es ihm gefällt, mit allem, was sein ist, wenn er die Polizey-Verordnungen beobachtet und Niemand beeinträchtigt.

VII. Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl. Bey Nacht darf Niemand ohne seine Erlaubniß eindringen, es sey denn um Feuersbrunst oder Wassersnoth zu verhüten; bey Tage steht der Eingang in Fällen und auf die Weise frey, die das Gesetz bestimmen wird.

VIII. Niemand darf verhaftet werden, ohne erwiesene Verschuldung (culpa formada), ausgenommen in Fällen, die im Gesetz erklärt sind; in diesen Fällen schickt der Richter ihm eine Anzeige, worin dem Angeklagten die Beweggründe seiner Verhaftung, die Namen seiner Ankläger und der Zeugen, die aufgetreten sind, bekannt gemacht werden; dieß geschieht in Hauptstädten, Städten (Villas) und andern bevölkerten Ortschaften, die dem Wohnsitze des Richters nahe liegen, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Eintritte ins Gefängniß, in entfernten Orten innerhalb einer möglichst kurzen Frist, die das Gesetz mit Berücksichtigung der Ausdehnung des Gebiets bestimmen wird.

IX. Selbst bey erwiesener Verschuldung kann keiner ins Gefängniß geführt, noch in Gefangenschaft gehalten werden, wenn er, in Fällen, die das Gesetz zuläßt, hinlängliche Bürgschaft zu leisten im Stande ist, und im Allgemeinen kann der Angeklagte bey Vergehungen, deren höchste Strafe sechsmonatliches Gefängniß oder Verbannung aus der Commarca (Bezirk) ist, seine Loslassung bewirken.

X. Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That kann Niemand ohne schriftlichen Befehl der rechtmäßigen Behörde ins Gefängniß gebracht werden. Geschieht dieß willkührlich, so wird der Richter, der es geschehen ließ, oder der, der ihn dazu vermochte, mit Strafen belegt, die das Gesetz bestimmen wird.

Was hier über die Gefangennehmung vor erwiesener Verschuldung verordnet ist, umfaßt nicht die Militär-Befehle, die zur Erhaltung der Kriegszucht und für die Werbung der Armee nothwendig sind; noch die Fälle, welche nicht rein kriminell sind, und wo das Gesetz allerdings die Gefangennehmung irgend einer Person verhängt, weil sie den Befehlen der Justiz ungehorsam ward, oder eine Verpflichtung in bestimmter Frist nicht erfüllte.

XI. Keiner kann verurtheilt werden, als durch die behörige Obrigkeit, kraft eines früher erlassenen Gesetzes und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

XII. Es soll die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aufrecht erhalten werden. Keine Behörde darf anhängige Sachen vor ein anderes Gericht bringen, niederschlagen, oder beendigte Rechtshändel von Neuem anfangen lassen.

XIII. Das Gesetz ist für alle gleich, die es schützt, straft, oder nach Verhältniß ihrer Verdienste lohnt.

XIV. Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen bürgerlichen Staats- oder Militärstelle gelangen, ohne allen Unterschied, als den seiner Talente und Tugenden.

XV. Keiner ist von der, nach Verhältniß seiner Habe abgemessenen Beysteuer zu den Staatsausgaben befreyt.

XVI. Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich und zum allgemeinen Besten mit den Aemtern verbunden sind.

XVII. Mit Ausnahme der Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach, und den Gesetzen gemäß vor besondere Richter gehören, gibt es kein privilegirtes Forum, noch Special-Kommissionen in bürgerlichen oder Kriminal-Fällen.

XVIII. Alles dieses soll ein Civil- und Kriminal-Gesetzbuch, das auf die festen Basen der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet ist, organisiren.

XIX. Daher bleiben schon die Auspeitschungen, die Folter, das Brandmaal und andere noch grausamere Strafen abgeschafft.

XX. Keine Strafe kann von der Person des Verurtheilten auf eine andere übergehen. Es kann also in keinem Falle eine Einziehung der Güter statt haben, noch die Schande des Uebelthäters dessen Verwandten in irgend einem Grade treffen.

XXI. Die Gefängnisse sollen hell, sicher und gut gelüftet seyn, auch mehrere Abtheilungen für die Angeklagten, den Umständen gemäß und nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen, haben.

XXII. Das Eigenthumsrecht ist in seiner ganzen Fülle gewährleistet. Wenn das Wohl des Ganzen, gesetzlich erhärtet, den Gebrauch und die Verwendung des Eigenthums des Bürgers erfordert, so wird er vorläufig für den Werth desselben entschädigt. Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, wo diese einzige Ausnahme statt hat, und die Regeln angeben, um die Entschädigung auszumitteln.

XXIII. Die Staatsschuld bleibt gleichfalls garantirt.

XXIV. Keine Art der Arbeit, des Landbaus, des Kunstfleißes und des Handels darf untersagt werden, es sey

denn, daß sie den öffentlichen Gebräuchen (costumes publicos), der Sicherheit und Gesundheit der Bürger widerstreite.

XXV. Alle Gilden (Corporaçoes de Officios), ihre Richter, Schreiber und Meister bleiben abgeschafft.

XXVI. Die Erfinder genießen eines Eigenthumsrechts an ihren Erfindungen oder deren Produkten. Das Gesetz wird ihnen ein ausschließliches Privilegium zusichern oder sie durch Ersatz für den Verlust, den sie durch die allgemeine Verbreitung ihrer Erfindung erleiden könnten, entschädigen.

XXVII. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die Post-Verwaltung bleibt für jedes Vergehen gegen diesen Artikel streng verantwortlich.

XXVIII. Die Belohnungen für die dem Staate geleisteten Civil- oder Militär-Dienste bleiben garantirt; das Recht, dieselben zu erwerben, wird in gesetzlicher Form bestimmt.

XXIX. Die öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für die Mißbräuche und Vernachläßigungen, die sie sich bey der Ausübung ihrer Amtspflichten zu Schulden kommen lassen, und dafür, daß sie ihre Untergebenen nicht nachdrücklich zur Verantwortung ziehen.

XXX. Jeder Bürger kann schriftlich der gesetzgebenden oder Vollziehungs-Gewalt Reklamationen, Klagen oder Bittschriften einreichen, wenn sie irgend eine Verletzung der Konstitution aufdecken, und bey der kompetenten Behörde eine effektive Verantwortung der Uebertreter fordern.

XXXI. Die Konstitution garantirt auch die öffentlichen Versorgungs-Anstalten.

XXXII. Der Elementar-Unterricht wird für alle Bürger unentgeldlich ertheilt.

XXXIII. In Collegien und Hochschulen sollen die Anfangsgründe (elementas) der Wissenschaften, der schönen Wissenschaften und der Künste gelehrt werden.

XXXIV. Die konstituirenden Gewalten können weder die Konstitution noch das, was rücksichtlich der individuellen Rechte gesagt ist, suspendiren, ausgenommen in den, in folgendem Paragraph aufgezählten Fällen.

XXXV. In Fällen der Rebellion oder feindlichen Einbruchs, wo die Sicherheit des Staats davon abhängt, daß man nicht die Zeit verliere, welche die Förmlichkeiten, die zur Gewährleistung der individuellen Freyheit festgesezt sind, erfordern, kann dieses durch eine specielle Akte der gesetzgebenden Gewalt geschehen. Wenn keine Zeit vorhanden ist, um die General-Versammlung zu vereinigen und plözliche Gefahr das Vaterland bedroht, so kann die Regierung dieselbe Anordnung treffen, mittest einer provisorischen unausweichlichen Maßregel, die augenblicklich aufhört, so wie die dringende Nothwendigkeit, die sie veranlaßt, nicht mehr fortwirkt; sie muß in beyden Fällen, so wie die General-Versammlung zusammengetreten ist, derselben einen motivirten Bericht über die Gefangenen und die übrigen getroffenen Vorsichts-Maßregeln erstatten, und alle und jede Behörden, die dabey wirksam waren, sind verantwortlich für die Mißbräuche, die sie in dieser Rücksicht sich zu Schulden kommen ließen.

Rio de Janeiro, den 11. Dezember 1823.

Joa Severiano Maciel da Costa, Minister des Innern.
Luis Jose de Carvalho e Melho, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Clemente Ferreira França, Minister der Justiz.
Mariano Jose Pereia da Fonceca, Minister der Finanzen.
Joao Gomes da Silveira Mendonça, Kriegsminister.
Francisco Villela Barboza, Minister des Seewesens.
Barao de S. Amaro.
Luis Perceira da Cunha.
Manoel Jacinto Nogueira da Gama.
Jose Joaquim Carneiro de Campos. (Staatsräthe.)

3. **Dekret des Kaisers von Brasilien, die Annahme und Beschwörung der vorstehenden Verfassung betreffend. Vom 11. März 1824.**

P. P.

Da mir eine sehr große Menge von Addressen zugekommen sind, welche erklären, daß die von mir der Nation vorgelegte Konstitution mit allgemeiner Begeisterung aufgenommen worden sey, und daß man wünsche, ich möchte sie als Konstitution des Reichs beschwören und beschwören lassen, so habe ich, in Erwägung der Gerechtigkeit dieser Bitte, und der Vortheile, welche für die Nation aus der schnellen Einführung des Grundvertrages entstehen müssen, nach Einvernehmung des Staatsrathes, beschlossen, besagte Konstitution als politisches Grundgesetz des Reiches zu beschwören und beschwören zu lassen, und zwar in der Hauptstadt am 25sten dieß, und in den Provinzen, sobald die dortigen Behörden gegenwärtiges Dekret werden erhalten haben.

4. **Proklamation des Kaisers Don Pedro an die Brasilier. 10. Juni 1824.**

Brasilier!

Nachdem die lusitanischen Truppen, von den jakobinischen und machiavellistischen Kortes von Lissabon in diese weiten und reichen Gegenden geschickt, um sie in der Unterwürfigkeit einer Kolonie zu erhalten, glücklich vertrieben worden, stand zu glauben, daß Se. allergetreuste Majestät, gegenwärtig der Freyheit wiedergegeben, die Rechtmäßigkeit der Beweggründe anerkennen würde, die uns vermochten, unsere Unabhängigkeit zu verkünden. Allein diese Hoffnung ist getäuscht; die portugiesischen Minister sinnen darauf, zu den Waffen ihre Zuflucht zu nehmen, und uns zu unterwerfen. Sie verbergen ihr Vorhaben nicht mehr; die amtlichen Zeitungen von Lissabon sprechen laut von einer gegen Brasilien bestimmten Expedition. Was wollen sie? Mich aus euerer Mitte reißen, um euch den Gräueln

der Anarchie zu überliefern. Dieß werden sie nimmer zu vollenden vermögen. Zu den Waffen, Brasilier, Unabhängigkeit oder Tod muß unser Wahlspruch seyn. Euer Kaiser, der, wie ihr alle wißt, die Vergnügungen des Thrones verschmäht, ist bereit den Degen zu ziehen, und den Schwur zu erneuern, in Mitte seiner tapfern Legionen zu sterben. Reihet euch demnach an ihn, und der Sieg ist gewiß . . . Muth, Brasilier! Hindert die Portugiesen, Fuß auf euerem Boden zu fassen; und gelingt es ihnen zu landen, so verlaßt eure Städte, zieht euch ins Innere zurück, schneidet ihnen alle Verbindungen ab, und bald werden die Portugiesen, sich selbst überlassen, aufs Aeußerste gebracht seyn! Zahlreiche Korsaren werden die Meere durchschwärmen, Portugals Handel den lezten Stoß versetzen, und es lehren, unsere Rechte zu achten. Fürchtet nicht die zahllosen Legionen, womit man uns bedroht, sie reichen nicht hin, unser Gebiet zu besetzen; eine Operationslinie, welche den Tajo zur Basis hat, und sich bis an unsere Küsten erstreckt, ist eine Unternehmung, deren Ergebniß vielleicht verspätet werden kann, aber mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Erinnert euch des Ausganges aller bisherigen Versuche der alten Welt gegen die neue, und ihr werdet die Wahrheit meiner Behauptung fühlen. Glaubt nichts, wenn man euch vorsagt, daß Portugal von europäischen Nationen Beystand erhalten werde; sie kennen ihre wahren Interessen zu wohl, um Theil an einem Kampfe zu nehmen, der ihnen fremd ist. Seyd tapfer und standhaft, und der Sieg wird eure Anstrengungen krönen. Unter dem Beystande der göttlichen Vorsehung werdet ihr nicht nur auf unsern Mauern die siegreiche Fahne der Unabhängigkeit wehen lassen; unsere Flotten werden auch bis in die Mündung des Tajo dringen, um die portugiesische Regierung Mäßigung zu lehren.

Rio-Janeiro, den 10. Jun. 1824, im dritten Jahre der Unabhängigkeit.

5. Amtliche Denkschrift, welche von der königlich portugiesischen Regierung in der Lissaboner Hofzeitung vom 6. Juni 1825 bekannt gemacht wurde. (Die Verhältnisse Portugals mit Brasilien betreffend.)

Bey der Betrachtung unserer gegenwärtigen Verhältnisse mit Brasilen und der sonderbaren Zwistigkeiten, welche zwischen jenem Lande und Portugal existiren, kann man nicht den Einfluß verkennen, welchen Umstände, die eigentlich damit in keiner unmittelbaren Verbindung stehen, dennoch darauf geäußert haben; Umstände, die aus dem seit länger als dreyßig Jahren in Europa herrschenden revolutionären Zustande hervorgiengen, und von welchen schrecklichen Bewegungen noch bis auf diesen Augenblick nicht alle Spuren vertilgt sind. Durch die Bemühungen der großen alliirten Mächte von Europa, und durch das Prinzip der Legitimität ist die Quelle dieser Unruhen zerstört worden, welche während einer Reihe von Jahren diesen Welttheil in Trauer und Betrübniß versezten, die Völker unter den Trümmern der Altäre und der Throne zermalmten, und ihnen Jahrhunderte der Barbarey und der Leiden durch die Verbreitung der Unsittlichkeit, die Zerstörung des Besitzes, der alten Gewohnheiten und der friedlichen Arbeitsamkeit im Voraus bereiteten. Dieser Geist des Verderbens und der Vernichtung ist in Europa nicht mehr vorhanden. Aber unsern Welttheil hat er nur deßhalb verlassen, um sich in eine andere Hemisphäre zu flüchten, wo er sich mehr durch den weiten Ocean vor dem Geiste gesichert glaubt, der ihn hier besiegte; dort hegt er kühne Hoffnungen, und spricht sie offen mit Verwegenheit gegen die Grundsätze der Legitimität und der gesellschaftlichen Ordnung aus.

Als Napoleon's unersättlicher Ehrgeiz, nicht damit zufrieden, die Schätze und die Hülfsquellen von Portugal durch die Opfer erschöpft zu haben, welche ihm unsere Regierung als Lohn für die Erhaltung des Friedens gebracht hatte, jenen uneligen und unpolitischen Angriff ausführte, die geschlossenen

Verträge, alle Grundsätze der Ehre und der Gerechtigkeit, und die geheiligten Rechte der Nationen, die Schutzwehren seiner eigenen Existenz, mit Füßen trat, als er den Thron unserer Könige besteigen, und uns unserer Unabhängigkeit berauben wollte — in einem Augenblicke, wo das Reich durch Zusammentreffen der außerordentlichsten Umstände in die Unmöglichkeit versetzt war, der übermächtigen Gewalt des stolzen Herrschers kräftigen Widerstand entgegen zu setzen, der nach dem Frieden von Tilsit nach dieser Seite hin den reißenden, unwiderstehlichen Strom seiner von den unterworfenen Völkern selbst verstärkten Heere leitete; damals entschloß sich unser erhabener Souverain, wie er immer die rechten und die großartigsten Entschlüsse faßt, nach seinen Besitzungen in Brasilien zu eilen, und den unsinnigen Planen dieses übermüthigen Usurpators zu begegnen, und das Blut seiner Unterthanen zu schonen.

Durch diesen weisen Schritt, welcher von allen Seiten gebilligt und in allen Ländern hoch gepriesen wurde, und den man als den Anfangspunkt des Sinkens für den Unterdrücker von Europa bezeichnen kann, sicherte der König die Unabhängigkeit Seiner Regierung, den Glanz Seiner Krone, die Integrität der Monarchie, so wie den Frieden, das Glück und die bestehende Ordnung aller andern Theile des großen portugiesischen Reiches, welches der Zerstörer der Ruhe von Europa in seine revolutionären Plane hineinziehen wollte.

Die Ankunft Sr. Majestät in Brasilien im Jahre 1808 war die Erscheinung einer neu belebenden Sonne für diesen Theil des Reiches. Ein neues Leben verbreitete sich über dieses schöne Land, indem der König, stets gütig und großmüthig, den Forderungen einer aufgeklärten Politik folgte, und sich vorsetzte, Brasilien durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu heben, in der Ueberzeugung, daß das Glück der Unterthanen die festeste Stütze der Macht und des Ruhms für die Könige ist, und daß der Reichthum und das Wohlergehen von Brasilien dieses Land immer fester mit dem gemeinsamen Vaterlande verbinden werde.

Diesen edlen und weisen Absichten folgend, verlieh der König Brasilien alle die Einrichtungen, welche die Unabhängigkeit dieses Landes für die wichtigsten Zweige der Verwaltung sicherte, namentlich was die Justizpflege, die Beförderung des innern Wohlstandes, die Vermehrung der Industrie, des Ackerbaues, des Handels, und der von allen Beschränkungen gleich damals befreyten Schifffahrt betrifft. Und im Jahre 1815 erhob er Brasilien zum Königreiche.

Die Zeichen des Beyfalls, der Freude und Dankbarkeit, die feyerlichen Eidschwüre ewiger Treue und Ergebenheit, mit welchen die Brasilier diese Wohlthaten verherrlichten, werden in der Geschichte als unwiderlegbare Beweise der Gesinnungen aufgezeichnet werden, welche sie damals für ihren erhabenen Wohlthäter hegten. Hat dieser große Monarch ihnen seitdem wohl je Veranlassung gegeben, diese Gesinnung zu ändern, oder was noch mehr ist, sich gegen die Treue zu vergehen, die sie ihm schuldig waren? Gewiß nicht!

Indessen hatte Portugal durch die angeborne Treue und den heroischen Muth seiner Bewohner, mit Hülfe der alten Bundesgenossen, seine Unabhängigkeit wieder erlangt, den Thron wieder aufgerichtet, und die erlittene Schmach gerächt, indem das triumphirende Panner dieses Reiches bis über die Gestade der Garonne, bis über die Grenzen Spaniens hinausgetragen wurde, um den Urheber unserer Leiden von seiner Höhe herabzustürzen. Portugal hatte jedoch mit einer Masse von Schwierigkeiten zu kämpfen, welche entfernten Unglücksfällen ihre Entstehung verdankten, aber durch die während der feindlichen Besitznahme im Jahr 1807 gebrachten Opfer und erlittenen Erpressungen, so wie durch die außerordentlichen Anstrengungen, welche von unseren Triumphen selbst veranlaßt wurden, und durch den Zustand von Mangel und Ermattung, vermehrt werden mußten, in welchen ganz Europa, in Folge eines langen und hartnäckigen Krieges versank. Diese Masse von Schwierigkeiten brachte einige übelberathene Portugiesen, so wie an-

dere, die sich von den Intriguen einer revolutionären Faction eines benachbarten Landes verleiten ließen, auf den Gedanken, daß sie Hülfe gegen diese Leiden in der unseligen Veränderung finden würden, welche sie, im Widerspruch mit den Rechten der Souveränität, an dem unglücklichen Tag des 24. August 1820 für die Zukunft einzuführen suchten.

Wir möchten gern an ihre Verblendung glauben, welche ihnen nicht vorauszusehen erlaubte, daß die von ihnen gewählten revolutionären Maßregeln in ihrem Vaterlande einen Bürgerkrieg hervorrufen und einen Schutthaufen in Brand stecken, sie selbst aber darauf geopfert werden würden; und daß sie weit entfernt, den vorhandenen Uebeln abzuhelfen, das Maß derselben voll machen würden, wenn sie eine Revolution, d. h. eine allgemeine Umkehrung der Dinge verursachten. Dieß haben die Folgen gezeigt. Zwietracht der Völker, Verachtung der Gesetze, Verwegenheit der Presse, Mangel aller Ehrfurcht vor den Autoritäten, Gottlosigkeit, Gewaltthätigkeiten entgegengesezter Partheyen, Kampf der von allen Fesseln befreyten Leidenschaften, Spott und Hohn über die Ehre und den guten Namen der Bürger, so wie der Obrigkeiten, schändliche Umtriebe der geheimen Gesellschaften, der einen gegen die andere, und aller insgesammt gegen die Ruhe des Staats, Verfolgung der ausschweifendsten Plane, ohne die mindeste Rücksicht auf die Mittel zur Ausführung und auf ihre Folgen, vollständige Verwirrung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, Gefährdung der Verhältnisse mit dem Auslande, ein drohender Krieg, in welchen eine wahnsinnige Faktion den Staat stürzen wollte, was auch immer die Folgen seyn mochten, und ohne Rücksicht auf die Schwäche, die Uneinigkeit und die Anarchie, worin er sich befand; — dieß ist ein Bild von der Lage, in welche uns jener unvorsichtige Schritt versezt hatte.

Der Schutzgeist von Portugal, der ruhmwürdige Monarch dieses Reiches, mußte einen neuen Beweis von der Güte seines Herzens geben, als er den heldenmüthigen Entschluß

faßte, nach einem vierzehnjährigen Aufenthalte in Brasilien, nach vierzehn Jahren der Ruhe und der allgemeinen Zufriedenheit ein Land zu verlassen, wo Ihn Seine Mäßigung, Seine wahrhaft väterliche Regierung zum Gegenstande der Verehrung bey Seinen Völkern gemacht hatte; als er, ohne Sich von den Vortheilen, die er genoß, noch von den ihn erwartenden Mühseligkeiten abhalten zu lassen, sich dem Abgrunde der Revolution näherte, und den Gefahren derselben entgegen ging.

Die Amerikaner sahen die Abreise ihres Monarchen mit tiefem Schmerze, und alle, die bey dieser peinlichen Trennung gegenwärtig waren, sind Zeugen der Rührung, mit welcher Se. Majestät von Ihrem theuren brasilianischen Volke geschieden ist. Die Erfüllung hochwichtiger Pflichten und die mit dem Glanz der Krone verbundenen schweren Sorgen legten dem Gewissen des Königs die dringende Nothwendigkeit auf, den Unterthanen zu Hülfe zu eilen, die Ihm nicht minder theuer waren, und deren augenblickliche Lage ihm bedenklich erschien.

Der erhabene Mensch allein konnte dem Uebermaß von Leiden ein Ziel setzen, von welchem er die Wiege der Monarchie bedroht sah. Er läßt in Brasilien seinen erlauchten Sohn, den vermuthlichen Thronerben, als Regenten und Stellvertreter zurück, um während Seiner Abwesenheit dieses Königreich zu regieren, und giebt demselben die ausgedehntesten Vollmachten, wie die Ihm ertheilte Würde es erforderte, und wie Se. Majestät es in Ihrem Dekret und in den Instruktionen vom 22. April 1821 erklären. Der König läßt Seinem Sohne ein Ministerium und einen Staatsrath zurück, alle Vollmacht zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege, der Finanzen und des innern Wohlstandes; das Recht, die Todesstrafe den Verbrechern, welche sie verdient haben, und dazu verurtheilt sind, zu erlassen oder zu ermäßigen, und alle auf die öffentliche Verwaltung Bezug habenden Fragen zu entscheiden; das Recht zu allen erledigten Stellen in den Gerichten und bey den Finanzen, im ganzen Civil und Militär zu ernennen, so wie die zur Bestal-

lung

in außerordentlichen Fällen etwa nöthigen Dispensen zu ertheilen; alle geistlichen Pfründen, Pfarren und andere kirchliche Aemter zu besetzen, und Sr. Majestät die Personen vorzuschlagen, welche Er für würdig hält, zu Bischöfen ernannt zu werden; offensiv und defensiv gegen Jeden Krieg zu führen, der Brasilien angreift, wenn die Umstände dringend sind, so wie auch Waffenstillstand und provisorische Verträge mit den Feinden des Staats abzuschließen. Ja die Sorgfalt Sr. Majestät geht so weit, daß in Hinsicht der Regentschaft, welche das Reich beherrschen soll, für den Fall Maßregeln getroffen sind, wo unglückliche und unvorhergesehene Ereignisse, die Gott verhüten wolle, Ihren erlauchten Sohn hinwegnähmen. Konnte der König wohl bey Seiner Abreise einen größern Beweis Seiner Liebe und Sorgfalt zurücklassen?

Da der König bey Seiner Ankunft in Brasilien im Jahr 1808 das Kolonial-System aufgehoben; da er diesem Lande während Seines Aufenthalts in demselben alle die Einrichtungen und Gesetze verliehen hatte, wodurch die Unabhängigkeit der Verwaltung desselben, als eines eigenen von Ihm begründeten Königreiches, gesichert wurde; da er dem Lande eine Regierung zurückgelassen, die mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen war, so weit es sich nur immer mit dem vollständigen und unveräußerlichen Rechte der Souveränität vertragen wollte, und welche sich ganz dazu eignete, das Glück von Brasilien durch den Erlauchten Prinzen zu befestigen, der an der Spitze der Verwaltung stand; nach so vielen Beweisen der gnädigsten Gesinnung, welche Brasilien dem freyen Willen des Souverains allein und der natürlichen Güte Seines Herzens, so wie der wohlthätigen und großartigen Politik, wovon die ganze Regierungszeit Sr. Majestät eine fortlaufende Reihe der auffallendsten Beyspiele darbietet, ohne Mitwirkung irgend eines fremden Einflusses, verdankten; — konnte man da nur von fern auf den Gedanken kommen, daß dieser Souverain, dem ein so glänzender und an den besten Vorbedeutungen so reicher

Zustand der Dinge sein Daseyn verdankte, daß dieser Souverain, ein eben so weiser Gesetzgeber, als gewissenhaft in der Beobachtung der erhabenen Grundsätze, deren Bewahrung Er den Händen desjenigen, welcher Seinem Herzen am theuersten war, und den an Ihn von Gott unauflöslich gemachte Bande fesselten, den Händen eines zärtlich geliebten Sohnes anvertraute, des Erben Seiner Krone und der nämlichen Rechte, welche Er ihm jezt übergab; — konnte man glauben, daß dieser Souverän einen Rückschritt machen, und dieses Denkmal Seines Ruhmes und Seiner weit voraussehenden Sorgfalt, welches in der Geschichte auf die Nachwelt kommen wird, mit Gleichgültigkeit zerstören sehen konnte?

Die ganze Welt weiß, daß der König bey Seiner Ankunft in Lissabon am 3. Juli 1821 Seine königliche Autorität in den Händen von Usurpatoren fand, und daß nur von diesen unrechtmäßigen Cortes jene unvorsichtigen Erklärungen ausgingen, wodurch Se. Hoheit der Prinz D. Pedro nach Europa zurückberufen wurde, womit zugleich andere eben so gewaltsame Maßregeln verbunden waren, und die alle keinen andern Zweck zu haben scheinen, als das Gebäude niederzureißen, welches von der Weisheit des Königs aufgerichtet war, und um in Brasilien den nämlichen Zustand der Verwirrung und der Anarchie zu verbreiten, in den man schon Portugal versezt hatte; und was alles nur zur Vernichtung der königlichen Autorität und zur Desorganisation der Monarchie den Weg bahnen konnte, indem man die widersprechendsten Grundsätze und Theorien durch einander warf, welche eben so unpraktisch als überhaupt an sich ausschweifend waren.

Die Welt ist Zeuge gewesen von der heldenmüthigen Standhaftigkeit, mit welcher der König alle diese wahnsinnigen Angriffe ertrug, so wie von der vollendeten Mäßigung und Bedachtsamkeit, womit er den Augenblick erwartete, wo die Völker diesen Irrthümern entsagen würden. Bald trat diese erwünschte Rückkehr ein, und Se. Majestät benuzten die ersten

Augenblicke nach der ruhmwürdigen Restauration, wodurch die königlichen Rechte wieder hergestellt waren, um für Brasilien jene wohlthätigen Verfügungen zu bestätigen, und als zärtlicher Vater und gnädig gesinnter König, allen Feindseligkeiten zu Wasser und zu Lande, ohne weitere Bedingungen, ein Ziel zu setzen. Er war dabey vollkommen überzeugt, daß die Völker von Brasilien diese Rückkehr zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Legitimität, und die Herstellung der königlichen Autorität mit einem Enthusiasmus segnen würden, den die durch die milde und großmüthige Regierung ihres Wohlthäters in ihrem Herzen erweckten Gefühle der Liebe und Dankbarkeit bey ihnen hervorrufen mußten; und daß sie unter Seine Herrschaft zurückkehren würden, der sich zu entziehen sie bis auf diesen Augenblick durch die Revolution waren gezwungen worden. Die edle und großmüthige Anwendung, welche Se. Majestät bey dieser Gelegenheit von der Gewalt machten, und die Aufrichtigkeit Ihres Verfahrens, wäre im Stande gewesen, Feinde zu entwaffnen; wie vielmehr mußte mithin dieß alles hinreichen, um natürlichen und zum Gehorsam durch die dringendsten und nächsten Rücksichten verbundenen Unterthanen die Waffen aus der Hand zu nehmen?

Nach allem, was wir angeführt haben, wird es nicht überflüssig seyn, des Unterschiedes zu erwähnen, welcher sich zwischen den Ursachen und Grundlagen der Trennung Brasiliens einer Seits, und auf der andern Seite dem Zustand der Dinge in den spanischen Kolonien findet, die man mit einander unverständiger Weise wegen Aehnlichkeit der Mittel hat verwechseln wollen, welche überall zum Entflammen der Revolution gedient haben. Die Privilegien und die unabhängige Verwaltung von Brasilien waren von dem legitimen Souverain schon lange begründet worden, ehe selbes gegen ihn in Insurrektion trat. Diese Insurrektion hatte nicht den Zweck, von Sr. Majestät irgend eine Gnade oder irgend ein Privilegium zu erpressen, das dieses Land nicht schon von der Freygebig-

keit dieſes erhabenen Souverains erhalten hätte. Die Völker von Braſilien würden nichts zu antworten wiſſen, wenn man ſie fragte, was für Veranlaſſungen zu Klagen König Johann VI. ihnen gegeben habe, wodurch ihre ſonſt ſo ſchuldloſe und aufrichtige Geſinnung Ihm entfremdet worden ſey. Wenn man auf der Wage der Gerechtigkeit die gegenſeitigen Verpflichtungen zwiſchen den Völkern und ihren Monarchen abwägt, wo gibt es da ein Geſetzbuch, das die geheiligten und unverletzlichen Rechte der Souveränität nicht ſchützt, wenn beſonders, wie hier, damit die Milde, die Großmuth und der Geiſt des Wohlthuns verbunden iſt, wodurch ein König zum wahrhaften Vater ſeiner Unterthanen wird? Wie traurig und unglücklich würde der Zuſtand der menſchlichen Geſellſchaft ſeyn, wenn der geheiligte Vertrag zwiſchen den Völkern und ihren anerkannten Souverains, welche die Seele dieſer Geſellſchaft ſind, den wechſelnden Launen und dem Wirbel der Revolution unterworfen ſeyn ſollte? Was würde bey ſolchen Grundſätzen aus der Feſtigkeit der Throne und aus dem Frieden der Welt werden?

Es iſt unmöglich, daß bey ſo gerechten und zur Verſöhnung geneigten Geſinnungen, der Unglücksſtern, welcher ſeinen verderblichen Einfluß auf die verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen Portugal und Braſilien geäußert hat, noch lange am Horizont bleiben könne. Wir dürfen hoffen, daß die offenbaren und aufrichtigen Beweiſe der Güte und Zuneigung, welche Se. Majeſtät Braſilien gegeben haben, verſtärkt durch die mächtigere Stimme alles deſſen, was Zartes und Heiliges in den Banden der Natur gefunden wird, noch einmal dem gütigen Monarchen den Tribut von Geſinnungen ſichern werden, welche er von den Bewohnern jenes Königreichs zu erwarten berechtigt iſt, für die er ſo viel Vorliebe gezeigt hat. Die Großmuth ſelbſt wird ganz gewiß in ihnen eben ſo ſehr wie die Pflicht dieſe Geſinnungen erwecken, welche auf das Glück von Braſilien, wie auf das unſrige, ihren Einfluß ausüben werden.

6. Vertrag zwischen Brasilien und Portugal zur Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als selbstständiges Kaiserreich. Abgeschlossen den 29. August 1825, ratifizirt vom Kaiser von Brasilien am 7. September 1825. (Die Ratifikation Portugals s. m. weiter unten bey Nro. 7. Zu Rio-Janeiro am 9. September durch die Zeitung Diario Fluminense bekannt gemacht. (Aus dem englischen Text übersezt.)

Im Namen der allerheiligsten untheilbaren Dreyeinigkeit.

Da Se. allergetreueste Majestät stets von dem Wunsche beseelt ist, Frieden, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen Schwester-Nationen wieder herzustellen, welche die heiligsten Bande zu einem ewigen Bunde einladen und verbinden sollten, um die wichtigen Zwecke der Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt und der Sicherung des politischen Daseyns, so wie die des künftigen Schicksals von Portugal und Brasilien zu erreichen, und da Höchstdieselbe jedes Hinderniß, das einem solchen Bunde der Eintracht und des Glücks beyder Staaten im Wege stehen könnte, zu beseitigen wünscht, so erkennt Sie durch Ihr Diplom vom 15. May 1825 Brasilien mit dem Namen eines unabhängigen und von dem Königreiche Portugal und Algarbien getrennten Kaiserreichs, und Ihren geliebtesten und geschäzten Sohn, Don Pedro, als Kaiser an, indem Sie aus vollem eigenem freyen Willen die Souveränität über gedachtes Kaiserreich Ihrem genannten Sohne und dessen rechtmäßigen Erben abtritt und überträgt, und sich blos für Ihre Person denselben Titel vorbehält. Und da beyde erhabene Souveräne die Vermittelung Sr. großbritannischen Majestät zur Ausgleichung aller vorläufigen Schwierigkeiten hinsichtlich der Trennung beyder Staaten genehmigt, so haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. kaiserliche Majestät den Luiz Jose de Carvalho e Mello, Minister des Aeußern ꝛc. ꝛc. (p. t.), —

ten, vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags an, oder wo möglich früher, vor sich gehen.

Zur Urkunde dessen unterzeichnen wir Bevollmächtigte JJ. kaiserlichen und allergetreusten Majestäten, mit den nöthigen Vollmachten versehen, gegenwärtigen Vertrag und drucken unsere Wappen bey.

Geschehen in der Stadt Rio de Janeiro, den 29. Aug. 1825.

(Unterz.) Charles Stuart.
Luiz Jose de Carvalho Mello.
Baron de Santo Amaro.
Francisco Villela Barboza.

7. Königliche Sanktion der zu Lissabon geschehenen Bekanntmachung des Unabhängigkeits-Vertrags mit Brasilien betreffend.*) 15. November 1825.

Vorstehenden Vertrag vor Augen habend, und nach genauer Einsicht, Erwägung und Prüfung seines Inhalts bekräftige und bestätige ich solchen im Ganzen sowohl als in jeder seiner Klauseln und Bedingnisse, und erkläre ihn hiemit für rechtsbeständig und gültig; so, daß er in seine volle Wirksamkeit zu treten hat, wie ich denn auch verspreche, solchen unverbrüchlich zu halten, und durch alle mögliche Mittel in Vollziehung bringen zu lassen. Zur Urkunde und Gewähr dieser Verpflichtung fertige ich gegenwärtiges, von mir eigenhändig unterzeichnetes Diplom meinem unterzeichneten Staatssekretär zu, um solchem mein Siegel beyzudrucken.

Gegeben in Unserm Pallast zu Mafra den 15. Nov. 1825.

(Unterz.) Der Kaiser und König.
Graf v. Porto Santo.

8. Königliche Proklamation. 15. November 1825.

Da Seine Majestät die Nachricht von dem glücklichen Abschlusse des Bundes- und Freundschafts-Vertrags mit Sr.

*) Siehe diesen Vertrag in diesem Hefte Seite 149 unter Nro. 6.

Majestät dem Kaiser von Brasilien, königl. Prinzen von Portugal und Algarbien, Ihrem theuern und vielgeliebten Sohne, erhielten, so haben Sie beschlossen, daß am 15ten, 16ten und 17ten d. große Gala bey Hofe, allgemeine Beleuchtung in der Stadt, und Ferien in den Gerichtshöfen statt haben sollen; daß am 17ten in der Patriarchalkirche ein feyerliches Tedeum zur Danksagung für dieses glückliche Ereigniß gehalten, und allen Gerichtshöfen, Erz- und Bischöfen, General-Kommandanten der Provinzen und Stadtbehörden, in den gewöhnlichen Formen, Kenntniß davon ertheilt werden solle. Und da Se. Majestät fortwährend an den Füßen leiden, und daher nicht zur Stadt kommen können, um Theil an den Freudensbezeugungen Ihres Volkes zu nehmen, so werden Sie am 17ten d. in Ihrem Pallaste von Mafra alle Personen empfangen, die Sie beglückwünschen und Ihre kaiserliche und königliche Hand küssen wollen.

Lissabon den 15. November 1825.

17.

Jonische Inseln. — Verordnung, durch welche der Hafen von Corfu zu einem Freyhafen erklärt wird ꝛc. Bekannt gemacht zu Corfu den 25 August 1825.

P. P.

„Art. 1. Der Hafen von Corfu ist zu einem Freyhafen zur Niederlage von Waaren erklärt, welche den Verfügungen der nachstehenden Artikel unterliegen.

2. Vom 1. September 1825 an, hört der bisher erhobene Transitozoll von 1 pCt. aller zwey Monate auf der Insel Corfu auf, und die Eigenthümer der Waaren, die nach Verlauf des 31. Augusts dieses Jahrs in den Transito-Magazinen niederlegt sind, müssen bey dem Zollamte genaue Rechnungen über besagte Waaren einliefern, und das Transito- und Magazingeld von denselben bis zum 31. August erlegen; sie wer-

den dann eingetragen, als in dem Depot des besagten Freyhafens niedergelegt. Um aber Verwirrung und Verzögerung zu vermeiden, sollen besagte Waaren bis zu dem Augenblick, wo man die verlangten Verfügungen regelmäßig vorlegt, dem Transitozoll unterliegen.

3. Von besagtem Tage an, kann man in den, von Seite dieser Anstalt dazu bestimmten Magazinen jede Art von Waaren für Rechnung besagten Instituts niederlegen, nur muß eine entsprechende Quote für Magazin und Trägerlohn, den respektiven Tarifen gemäß, bezahlt werden.

4. Sämmtliche verbotene oder von der Regierung verpachtete Waaren, wie: Salz, Spielkarten, Schießpulver werden in dieser Anstalt aufgenommen. Pulver muß jedoch an den von der Regierung besonders dazu bestimmten Orten niedergelegt werden, und die Eigenthümer dieser Artikel sind gehalten, eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen, und der Regierung zu verbürgen, daß sie besagte Artikel, nachdem sie ein Jahr lang in den Magazinen des Freyhafens deponirt gewesen sind, über den, in der Verpflichtung angegebenen Ort aus den jonischen Staaten ausführen wollen, sobald diese Ausführung von den competenten Behörden verlangt wird. Und im Fall besagte Eigenthümer oder ihre Agenten ermangeln sollten, diese Gegenstände binnen 30 Tagen nach dem, von Seite der Regierung an sie gestellten Verlangen auszuführen, sollen dieselben zum Vortheil des Zolls confiszirt werden.

5. Sobald man besagte Waaren aus den Magazinen des Freyhafens entweder zur Ausfuhr oder Einfuhr wegnimmt, soll ohne Rücksicht auf die Zeit, wie lange sie in den Magazinen gelegen, sie mag kurz oder lang gewesen seyn, 1 Prozent vom Werth bezahlt werden.

6. Zur größern Sicherheit und Bequemlichkeit der Eigenthümer sollen sämmtliche Waaren von den Zollbeamten in besagte Magazine deponirt und aus denselben weggenommen werden, aber natürlich auf Kosten des Eigenthümers, nach dem Tarif.

7. Es sollen sowohl für die Magazine, als für die bey dieser Anstalt erforderlichen Träger-Kosten, Tarife angefertigt werden, die so berechnet sind, daß sie nur die unvermeidlichen Ausgaben decken. Da es jedoch nicht möglich ist, die Posten dafür genau anzugeben, wenn man nicht eine Zeitlang die Verhältnisse in der Erfahrung kennen gelernt hat, so sollen diese Tarife, wenn man es für dienlich erachtet, in der Folge modifizirt werden.

8. Im Fall der Eigenthümer irgend einer in den Magazinen des Freyhafens deponirten Waare dieselbe an eine andere Person verkaufen oder abtreten will, so steht ihm dieß frey, doch muß wenigstens ein ganzer Ballen, Kiste oder Packen verkauft oder überlassen werden, und wenn es sich um nicht verpackte Waaren handelt, der Belauf derselben wenigstens 100 Säulen-Piaster betragen. Man wird ein Register über dergleichen Verkäufe und Cessionen halten, und sie sollen mittelst eines, von dem Verkäufer unterzeichneten Dokuments verbürgt werden. Um inzwischen allem Mißbrauch dieser Erleichterung vorzubeugen, soll von jeder Uebertragung der Art eine Abgabe von einer halben Krone Staatsmünze an die Regierung bezahlt werden.

9. Der Magazin-Aufseher dieser Anstalt, ist für die Sicherheit und den guten Zustand sämmtlicher deponirten Waaren verantwortlich, und die Waaren werden mit Eingangsscheinen begleitet und zugleich in die zu dem Ende gehaltenen Bücher eingetragen: doch ist dabey nicht zu vergessen, daß der Magazin-Aufseher nicht für die natürliche Verminderung verantwortlich ist, welche man bey dem Weine jährlich auf 4 Procent, bey geistigen Getränken auf 5 Procent, bey Kaffee, Pfeffer und andern Waaren der Art auf 5 Procent gestellt hat. Im Fall aus irgend einem andern Grunde ein größeres Defizit stattfinden sollte, wird der Eigenthümer nach seinem Faktura-Preis und außerdem für die Kosten entschädigt. Beträgt der Verlust dagegen weniger, als der Tarif besagt, so kommt dieß dem Eigenthümer zu gut.

10. Da die Beamten des Fiscus, die in dieser Anstalt niedergelegten Ballen nicht anders, als in Gegenwart der Eigenthümer öffnen dürfen, so sind diese leztern verpflichtet, sobald sie dazu aufgefordert werden, den Zustand zu beobachten und zu untersuchen, in welchem sich ihre Waren befinden; sind aber die Eigenthümer oder ihre Agenten abwesend, so ist der Magazin-Aufseher verpflichtet, so oft, als er hinsichtlich des Zustandes irgend eines Artikels Zweifel hegt, denselben durch zwey unparteyische Personen untersuchen zu lassen, und findet man, daß er in einem sich verschlechternden Zustande ist, so soll er öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und der Ertrag nach Abzug der Kosten und der der Regierung schuldigen Abgaben, zur Disposition des Eigenthümers aufbewahrt werden. Hiezu soll auch der Magazin-Aufseher berechtigt seyn, im Fall der Eigenthümer zugegen ist, und nach gehöriger Benachrichtigung, verabsäumt, die zur Erhaltung seiner Waaren nöthigen Maßregeln zu treffen. Auch ist derselbe gehalten, wenn die Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, in denen Waaren sind, sich in schlechtem Zustande befinden, den Eigenthümer davon zu benachrichtigen, und im Fall derselbe ermangelt, gehörige Mittel dagegen anzuwenden, besagte Kisten ꝛc. ausbessern oder neu machen zu lassen, und den Eigenthümer mit den Kosten zu belasten.

11. Die Eigenthümer der deponirten Waaren haben die Erlaubniß dieselben zu öffnen, zu assortiren und von Neuem zu verpacken, so wie die Colli zu theilen, doch muß dieß durch die von dem Zollamt hiezu angestellten Personen, in Gegenwart eines ihrer Agenten, und nach vorgängiger Erlaubniß des Zollamts geschehen.

12. Die Magazins-Abgabe wird von Jahr zu Jahr eingefordert, und wenn irgend eine Waare länger als ein Jahr in den Magazinen liegen bleibt, ohne daß man von dem, der es zu bezahlen hat, das Magazingeld erhalten kann, so ist der Beamte, welcher der Anstalt vorsteht, ermächtigt, so viel von diesen Waren, als zur Deckung des Magazingeldes erfor-

derlich ist, verauktioniren zu lassen; doch muß dieser Verkauf, mittelst einer öffentlichen Anzeige, wenigstens 10 Tage vor der Auktion angezeigt werden.

13. Der Zoll von 1 Procent, der von den Waaren bezahlt wird, die man von einem Schiffe aufs andere transportirt, soll auch in der Folge, wie gewöhnlich, bezahlt werden."

18.

Nordamerika (vereinigte Staaten). — Abstimmung der 24 Provinzen der Union, für die Wahl des Präsidenten, im Dezember 1824.

Zahl der Stimmen für jeden der 4 Kandidaten.

Staaten.	Jackson.	Adams.	Crawford.	Clay.
Maine	—	9	—	—
New-Hampshire	—	8	—	—
Massachusets	—	15	—	—
Rhode-Island	—	4	—	—
Connecticut	—	8	—	—
Vermont	—	7	—	—
New-York	1	26	5	4
New-Jersey	8	—	—	—
Pensylvanien	28	—	—	—
Delaware	—	1	2	—
Maryland	7	3	1	—
Virginien	—	—	24	—
Nord-Carolina	15	—	—	—
Süd-Carolina	11	—	—	—
Georgia	—	—	9	—
Alabama	5	—	—	—
Mississippi	3	—	—	—
Louisiana	5	—	—	—
Teneſſee	11	—	—	—
Kentucky	—	—	—	14
Ohio	—	—	—	16
Indiana	5	—	—	—
Illinois	2	—	—	—
Missouri	—	—	—	3
Zusammen:	101	82	41	37

261.

keit dieſes erhabenen Souverains erhalten hätte. Die Völker von Braſilien würden nichts zu antworten wiſſen, wenn man ſie fragte, was für Veranlaſſungen zu Klagen König Johann VI. ihnen gegeben habe, wodurch ihre ſonſt ſo ſchuldloſe und aufrichtige Geſinnung Ihm entfremdet worden ſey. Wenn man auf der Wage der Gerechtigkeit die gegenſeitigen Verpflichtungen zwiſchen den Völkern und ihren Monarchen abwägt, wo gibt es da ein Geſetzbuch, das die geheiligten und unverletzlichen Rechte der Souveränität nicht ſchützt, wenn beſonders, wie hier, damit die Milde, die Großmuth und der Geiſt des Wohlthuns verbunden iſt, wodurch ein König zum wahrhaften Vater ſeiner Unterthanen wird? Wie traurig und unglücklich würde der Zuſtand der menſchlichen Geſellſchaft ſeyn, wenn der geheiligte Vertrag zwiſchen den Völkern und ihren anerkannten Souverains, welche die Seele dieſer Geſellſchaft ſind, den wechſelnden Launen und dem Wirbel der Revolution unterworfen ſeyn ſollte? Was würde bey ſolchen Grundſätzen aus der Feſtigkeit der Throne und aus dem Frieden der Welt werden?

Es iſt unmöglich, daß bey ſo gerechten und zur Verſöhnung geneigten Geſinnungen, der Unglücksſtern, welcher ſeinen verderblichen Einfluß auf die verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen Portugal und Braſilien geäußert hat, noch lange am Horizont bleiben könne. Wir dürfen hoffen, daß die offenbaren und aufrichtigen Beweiſe der Güte und Zuneigung, welche Se. Majeſtät Braſilien gegeben haben, verſtärkt durch die mächtigere Stimme alles deſſen, was Zartes und Heiliges in den Banden der Natur gefunden wird, noch einmal dem gütigen Monarchen den Tribut von Geſinnungen ſichern werden, welche er von den Bewohnern jenes Königreichs zu erwarten berechtigt iſt, für die er ſo viel Vorliebe gezeigt hat. Die Großmuth ſelbſt wird ganz gewiß in ihnen eben ſo ſehr wie die Pflicht dieſe Geſinnungen erwecken, welche auf das Glück von Braſilien, wie auf das unſrige, ihren Einfluß ausüben werden.

6. Vertrag zwischen Brasilien und Portugal zur Anerkennung der Unabhängigkeit Brasiliens als selbstständiges Kaiserreich. Abgeschlossen den 29. August 1825, ratifizirt vom Kaiser von Brasilien am 7. September 1825. (Die Ratifikation Portugals s. m. weiter unten bey Nro. 7. Zu Rio-Janeiro am 9. September durch die Zeitung Diario Fluminense bekannt gemacht. (Aus dem englischen Text übersezt.)

Im Namen der allerheiligsten untheilbaren Dreyeinigkeit.

Da Se. allergetreueste Majestät stets von dem Wunsche beseelt ist, Frieden, Freundschaft und gutes Einverständniß zwischen Schwester-Nationen wieder herzustellen, welche die heiligsten Bande zu einem ewigen Bunde einladen und verbinden sollten, um die wichtigen Zwecke der Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt und der Sicherung des politischen Daseyns, so wie die des künftigen Schicksals von Portugal und Brasilien zu erreichen, und da Höchstdieselbe jedes Hinderniß, das einem solchen Bunde der Eintracht nnd des Glücks beyder Staaten im Wege stehen könnte, zu beseitigen wünscht, so erkennt Sie durch Ihr Diplom vom 15. May 1825 Brasilien mit dem Namen eines unabhängigen und von dem Königreiche Portugal und Algarbien getrennten Kaiserreichs, und Ihren geliebtesten und geschäzten Sohn, Don Pedro, als Kaiser an, indem Sie aus vollem eigenem freyen Willen die Souveränität über gedachtes Kaiserreich Ihrem genannten Sohne und dessen rechtmäßigen Erben abtritt und überträgt, und sich blos für Ihre Person denselben Titel vorbehält. Und da beyde erhabene Souveräne die Vermittelung Sr. großbritannischen Majestät zur Ausgleichung aller vorläufigen Schwierigkeiten hinsichtlich der Trennung beyder Staaten genehmigt, so haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. kaiserliche Majestät den Luiz Jose de Carvalho e Mello, Minister des Aeußern ꝛc. ꝛc. (p. t.), —

den Baron von Santo Amaro, Ihren Staatsrath ꝛc. (p. t.) — und den Francisco Villela Barboza, Ihren Marineminister (p. t.)

Se. allergetreueste Majestät Sir Charles Stuart, geheimen Rath Seiner großbritannischen Majestät ꝛc. (p. t.)

Welche, nach Auswechslung Ihrer Vollmachten, den im Eingang ausgesprochenen Grundsätzen gemäß über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Se. allergetreueste Majestät erkennt Brasilien mit dem Rang eines unabhängigen, und von den Königreichen Portugal und Algarbien getrennten Kaiserreichs, und Sie erkennt Ihren geliebtesten Sohn, Don Pedro, als Kaiser an, indem Sie ihm und seine rechtmäßigen Nachkommen durch eigenen freyen Willen die Souveränität des besagten Kaiserreichs abtritt und überträgt, wobey Seine allergetreueste Majestät nur für Ihre eigene Person denselben Titel annimmt und sich vorbehält.

Art. 2. Seine kaiserliche Majestät willigt zum Zeugniß Ihrer Verehrung und Liebe für Ihren erlauchten Vater und Herrn, Don Joan VI. ein, daß Se. allergetreueste Majestät für Ihre eigene Person den Titel eines Kaisers annehme.

Art. 3. Seine kaiserliche Majestät verspricht die allenfallsigen Anerbietungen anderer portugiesischen Kolonien, sich mit Brasilien zu vereinigen, nicht annehmen zu wollen.

Art. 4. Von nun an wird Friede, Bündniß und vollkommene Freundschaft zwischen dem Kaiserreiche Brasilien und den Königreichen Portugal und Algarbien mit gänzlichem Vergessen aller zwischen beyden Nationen bestandenen Zwistigkeiten, herrschen.

Art. 5. Die Unterthanen Brasiliens und Portugals werden in den gegenseitigen Staaten, wie jene der befreundetsten und begünstigtsten Nationen behandelt, und ihre Rechte und Güter gewissenhaft beschützt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Grundeigenthümer im friedlichen Besitze ihrer Güter erhalten werden.

Art. 6. Alle beweglichen und unbeweglichen, den Un-

terthanen der Souveräne von Brasilien oder Portugal gehörigen Güter, welche konfiszirt oder mit Beschlag belegt worden, werden den Eigenthümern mit den rückständigen Einkünften, nach Abzug jedoch der Verwaltungskosten, zurückgegeben, oder die Eigenthümer auf die unter Artikel 8 bestimmte Art schadlos gehalten werden.

Art. 7. Alle gekaperten Schiffe und Ladungen werden zurückgestellt oder die Eigenthümer derselben entschädigt werden.

Art. 8. Eine von beyden Regierungen ernannte, aus einer gleichen Zahl Brasilier und Portugiesen bestehende Kommission wird, sobald die respektiven Regierungen es zweckmäßig finden, beauftragt werden, die Angelegenheiten, wovon die Art. 6. und 7. handeln, in Untersuchung zu nehmen; die Reklamationen müssen jedoch binnen Jahresfrist, von Bildung der Kommission an gerechnet, eingereicht werden, und im Falle, daß Meynungsverschiedenheit oder Stimmengleichheit eintritt, wird der Repräsentant des vermittelnden Souverains entscheiden. Die Regierungen werden für die Fonds zur Bezahlung der anerkannten Entschädigungen sorgen.

Art. 9. Alle Anforderungen, welche die Regierungen sich gegenseitig stellen könnten, werden durch Rückgabe des Gegenstandes oder durch eine volle Schadloshaltung liquidirt werden. Zur Auseinandersetzung dieser Forderungen werden sich die beyden kontrahirenden Theile in einer direkten und eigenen Uebereinkunft vereinigen.

Art. 10. Die gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse zwischen den Nationen von Brasilien und Portugal sollen wieder hergestellt werden, indem sie gegenseitig von allen Waaren künftig 15 Prozent als provisorische Verbrauchssteuer bezahlen; die Abgaben für Wiederausfuhr und für Uebertragung der Ladung von einem Schiffe in das andere werden wie vor der Trennung fortdauern.

Art. 11. Die Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags soll zu Lissabon innerhalb fünf Mona-

ten, vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags an, oder wo möglich früher, vor sich gehen.

Zur Urkunde dessen unterzeichnen wir Bevollmächtigte Ihrer kaiserlichen und allergetreusten Majestäten, mit den nöthigen Vollmachten versehen, gegenwärtigen Vertrag und drucken unsere Wappen bey.

Geschehen in der Stadt Rio de Janeiro, den 29. Aug. 1825.

(Unterz.) Charles Stuart.
Luiz Jose de Carvalho Mello.
Baron de Santo Amaro.
Francisco Villela Barboza.

7. Königliche Sanktion der zu Lissabon geschehenen Bekanntmachung des Unabhängigkeits-Vertrags mit Brasilien betreffend.*) 15. November 1825.

Vorstehenden Vertrag vor Augen habend, und nach genauer Einsicht, Erwägung und Prüfung seines Inhalts bekräftige und bestätige ich solchen im Ganzen sowohl als in jeder seiner Klauseln und Bedingnisse, und erkläre ihn hiemit für rechtsbeständig und gültig, so, daß er in seine volle Wirksamkeit zu treten hat, wie ich denn auch verspreche, solchen unverbrüchlich zu halten, und durch alle mögliche Mittel in Vollziehung bringen zu lassen. Zur Urkunde und Gewähr dieser Verpflichtung fertige ich gegenwärtiges, von mir eigenhändig unterzeichnetes Diplom meinem unterzeichneten Staatssekretär zu, um solchem mein Siegel beyzudrucken.

Gegeben in Unserm Pallast zu Mafra den 15. Nov. 1825.

(Unterz.) Der Kaiser und König.
Graf v. Porto Santo.

8. Königliche Proklamation. 15. November 1825.

Da Seine Majestät die Nachricht von dem glücklichen Abschlusse des Bundes- und Freundschafts-Vertrags mit Sr.

*) Siehe diesen Vertrag in diesem Hefte Seite 149 unter Nro. 6.

Majestät dem Kaiser von Brasilien, königl. Prinzen von Portugal und Algarbien, Ihrem theuern und vielgeliebten Sohne, erhielten, so haben Sie beschlossen, daß am 15ten, 16ten und 17ten d. große Gala bey Hofe, allgemeine Beleuchtung in der Stadt, und Ferien in den Gerichtshöfen statt haben sollen; daß am 17ten in der Patriarchalkirche ein feyerliches Tedeum zur Danksagung für dieses glückliche Ereigniß gehalten, und allen Gerichtshöfen, Erz- und Bischöfen, General-Kommandanten der Provinzen und Stadtbehörden, in den gewöhnlichen Formen, Kenntniß davon ertheilt werden solle. Und da Se. Majestät fortwährend an den Füßen leiden, und daher nicht zur Stadt kommen können, um Theil an den Freudensbezeugungen Ihres Volkes zu nehmen, so werden Sie am 17ten d. in Ihrem Pallaste von Mafra alle Personen empfangen, die Sie beglückwünschen und Ihre kaiserliche und königliche Hand küssen wollen.

Lissabon den 15. November 1825.

17.

Jonische Inseln. — Verordnung, durch welche der Hafen von Corfu zu einem Freyhafen erklärt wird ꝛc. Bekannt gemacht zu Corfu den 25 August 1825.

P. P.

„Art. 1. Der Hafen von Corfu ist zu einem Freyhafen zur Niederlage von Waaren erklärt, welche den Verfügungen der nachstehenden Artikel unterliegen.

2. Vom 1. September 1825 an, hört der bisher erhobene Transitozoll von 1 pCt. aller zwey Monate auf der Insel Corfu auf, und die Eigenthümer der Waaren, die nach Verlauf des 31. Augusts dieses Jahrs in den Transito-Magazinen niederlegt sind, müssen bey dem Zollamte genaue Rechnungen über besagte Waaren einliefern, und das Transito- und Magazingeld von denselben bis zum 31. August erlegen; sie wer-

den dann eingetragen, als in dem Depôt des besagten Freyhafens niedergelegt. Um aber Verwirrung und Verzögerung zu vermeiden, sollen besagte Waaren bis zu dem Augenblick, wo man die verlangten Aufklärungen regelmäßig vorlegt, beim Transitozoll unterliegen.

3. Von besagtem Tage an, kann man in den, von Seite dieser Anstalt dazu bestimmten Magazinen jede Art von Waaren für Rechnung besagten Instituts niederlegen, nur muß eine entsprechende Quote für Magazin und Trägerlohn, den respektiven Tarifen gemäß, bezahlt werden.

4. Sämmtliche verbotene oder von der Regierung verpachtete Waaren, wie: Salz, Spielkarten, Schießpulver werden in dieser Anstalt aufgenommen. Pulver muß jedoch an dem von der Regierung besonders dazu bestimmten Orten niedergelegt werden, und die Eigenthümer dieser Artikel sind gehalten, eine entsprechende Verpflichtung zu übernehmen, und der Regierung zu verbürgen, daß sie besagte Artikel, nachdem sie ein Jahr lang in den Magazinen des Freyhafens deponirt gewesen sind, über den, in der Verpflichtung angegebenen Ort aus den jonischen Staaten ausführen wollen, sobald diese Ausführung von den competenten Behörden verlangt wird. Und im Fall besagte Eigenthümer oder ihre Agenten ermangeln sollten, diese Gegenstände binnen 30 Tagen nach dem, von Seite der Regierung an sie gestellten Verlangen auszuführen, sollen dieselben zum Vortheil des Zolls confiszirt werden.

5. Sobald man besagte Waaren aus den Magazinen des Freyhafens entweder zur Ausfuhr oder Einfuhr wegnimmt, soll ohne Rücksicht auf die Zeit, wie lange sie in den Magazinen gelegen, sie mag kurz oder lang gewesen seyn, 1 Prozent vom Werth bezahlt werden.

6. Zur größern Sicherheit und Bequemlichkeit der Eigenthümer sollen sämmtliche Waaren von den Zollbeamten in besagte Magazine deponirt und aus denselben weggenommen werden, aber natürlich auf Kosten des Eigenthümers, nach dem Tarif.

7. Es sollen sowohl für die Magazine, als für die bey dieser Anstalt erforderlichen Träger-Kosten, Tarife angefertiget werden, die so berechnet sind, daß sie nur die unvermeidlichen Ausgaben decken. Da es jedoch nicht möglich ist, die Posten dafür genau anzugeben, wenn man nicht eine Zeitlang die Verhältnisse in der Erfahrung kennen gelernt hat, so sollen diese Tarife, wenn man es für dienlich erachtet, in der Folge modifizirt werden.

8. Im Fall der Eigenthümer irgend einer in den Magazinen des Freyhafens deponirten Waare dieselbe an eine andere Person verkaufen oder abtreten will, so steht ihm dieß frey, doch muß wenigstens ein ganzer Ballen, Kiste oder Packen verkauft oder überlassen werden, und wenn es sich um nicht verpackte Waaren handelt, der Belauf derselben wenigstens 100 Säulen-Piaster betragen. Man wird ein Register über dergleichen Verkäufe und Cessionen halten, und sie sollen mittelst eines, von dem Verkäufer unterzeichneten Dokuments verbürgt werden. Um inzwischen allem Mißbrauch dieser Erleichterung vorzubeugen, soll von jeder Uebertragung der Art eine Abgabe von einer halben Krone Staatsmünze an die Regierung gezahlt werden.

9. Der Magazin-Aufseher dieser Anstalt, ist für die Sicherheit und den guten Zustand sämmtlicher deponirten Waaren verantwortlich, und die Waaren werden mit Eingangsscheinen begleitet und zugleich in die zu dem Ende gehaltenen Bücher eingetragen: doch ist dabey nicht zu vergessen, daß der Magazin-Aufseher nicht für die natürliche Verminderung verantwortlich ist, welche man bey dem Weine jährlich auf 4 Procent, bey geistigen Getränken auf 5 Procent, bey Kaffee, Pfeffer und andern Waaren der Art auf 5 Procent gestellt hat. Im Fall aus irgend einem andern Grunde ein größeres Defizit statt finden sollte, wird der Eigenthümer nach seinem Fakturen-Preis und außerdem für die Kosten entschädigt. Beträgt der Verlust dagegen weniger, als der Tarif besagt, so kommt dieß dem Eigenthümer zu gut.

10. Da die Beamten des Fiscus, die in dieser Anstalt niedergelegten Ballen nicht anders, als in Gegenwart der Eigenthümer öffnen dürfen, so sind diese leztern verpflichtet, sobald sie dazu aufgefordert werden, den Zustand zu beobachten und zu untersuchen, in welchem sich ihre Waren befinden; sind aber die Eigenthümer oder ihre Agenten abwesend, so ist der Magazin-Aufseher verpflichtet, so oft, als er hinsichtlich des Zustandes irgend eines Artikels Zweifel hegt, denselben durch zwey unparteyische Personen untersuchen zu lassen, und findet man, daß er in einem sich verschlechternden Zustande ist, so soll er öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und der Ertrag nach Abzug der Kosten und der der Regierung schuldigen Abgaben, zur Disposition des Eigenthümers aufbewahrt werden. Hiezu soll auch der Magazin-Aufseher berechtigt seyn, im Fall der Eigenthümer zugegen ist, und nach gehöriger Benachrichtigung, verabsäumt, die zur Erhaltung seiner Waaren nöthigen Maßregeln zu treffen. Auch ist derselbe gehalten, wenn die Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, in denen Waaren sind, sich in schlechtem Zustande befinden, den Eigenthümer davon zu benachrichtigen, und im Fall derselbe ermangelt, gehörige Mittel dagegen anzuwenden, besagte Kisten ꝛc. ausbessern oder neu machen zu lassen, und den Eigenthümer mit den Kosten zu belasten.

11. Die Eigenthümer der deponirten Waaren haben die Erlaubniß dieselben zu öffnen, zu assortiren und von Neuem zu verpacken, so wie die Colli zu theilen, doch muß dieß durch die von dem Zollamt hiezu angestellten Personen, in Gegenwart eines ihrer Agenten, und nach vorgängiger Erlaubniß des Zollamts geschehen.

12. Die Magazins-Abgabe wird von Jahr zu Jahr eingefordert, und wenn irgend eine Waare länger als ein Jahr in den Magazinen liegen bleibt, ohne daß man von dem, der es zu bezahlen hat, das Magazingeld erhalten kann, so ist der Beamte, welcher der Anstalt vorsteht, ermächtigt, so viel von diesen Waren, als zur Deckung des Magazingeldes erfor-

derlich ist, verauktioniren zu lassen; doch muß dieser Verkauf, mittelst einer öffentlichen Anzeige, wenigstens 10 Tage vor der Auktion angezeigt werden.

13. Der Zoll von 1 Procent, der von den Waaren bezahlt wird, die man von einem Schiffe aufs andere transportirt, soll auch in der Folge, wie gewöhnlich, bezahlt werden.“

18.

Nordamerika (vereinigte Staaten). — Abstimmung der 24 Provinzen der Union, für die Wahl des Präsidenten, im Dezember 1824.

Zahl der Stimmen für jeden der 4 Kandidaten.

Staaten.	Jackson.	Adams.	Crawford.	Clay.
Maine	—	9	—	—
New-Hampshire	—	8	—	—
Massachusets	—	15	—	—
Rhode-Island	—	4	—	—
Connecticut	—	8	—	—
Vermont	—	7	—	—
New-York	1	26	5	4
New-Jersey	8	—	—	—
Pensylvanien	28	—	—	—
Delaware	—	1	2	—
Maryland	7	3	1	—
Virginien	—	—	24	—
Nord-Carolina	15	—	—	—
Süd-Carolina	11	—	—	—
Georgia	—	—	9	—
Alabama	5	—	—	—
Mississippi	3	—	—	—
Louisiana	5	—	—	—
Tenessee	11	—	—	—
Kentucky	—	—	—	14
Ohio	—	—	—	16
Indiana	5	—	—	—
Illinois	2	—	—	—
Missouri	—	—	—	3
Zusammen:	101	82	41	37

261.

Da bey dieser Lokalabstimmung keiner der Kandidaten die erforderlichen $^2/_3$ der Stimmen (174) erhielt, so stand die endliche Wahl der Repräsentantenkammer zu. Der Norden war mehr dem Hrn. Adams, der Süden dem General Jackson geneigt. Ersterer gehörte zur gemäßigten, Letzterer mehr zur unruhigen Partey.

19.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Inaugurationsrede des neuerwählten Präsidenten John Quinci Adams, in Washington den 4. März 1825, bey der feyerlichen Leistung des Amtseydes.

Einem Gebrauche gemäß, der so alt als unsere Bundesverfassung, und durch das Beyspiel meiner Vorgänger in der Laufbahn, welche ich anzutreten im Begriff stehe, geheiligt ist, erscheine ich, meine Mitbürger, um mich in Ihrer Gegenwart und vor den Augen des Himmels, mittelst einer feyerlichen, religiösen Verpflichtung zur treuen Erfüllung der Pflichten verbindlich zu machen, die mir das Amt auferlegt, zu welchem ich berufen bin. Indem ich meinen Mitbürgern die Grundsätze darlegen will, die ich, bey Ausübung meiner Pflichten, zur Richtschnur nehmen werde, wende ich mich zuerst zu der Verfassung, die ich nach meinen besten Kräften zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen schwören werde. Dieses ehrwürdige Dokument bestimmt die Gewalt und zählt die Pflichten der ersten Beamten auf, und spricht gleich in den ersten Wörten den Zweck aus, dem jene, so wie die ganze Thätigkeit der Regierung heilig und unabänderlich gewidmet seyn sollten: eine vollkommenere Einigung zu bilden, Gerechtigkeit aufrecht zu halten, die innere Ruhe zu befestigen, für die gemeinschaftliche Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern, und dem Volke dieses Bundes in seinen kommenden Geschlechtern

den Segen der Freyheit zu sichern. Seit der Annahme dieses gesellschaftlichen Vertrages ist schon ein Menschengeschlecht vorübergegangen. Er ist das Werk unserer Vorfahren. Von einigen der ausgezeichnetsten Männern, die zu dessen Stiftung beytrugen, gehandhabt, während der ereignißreichsten Periode der Weltgeschichte und bey allem Wechsel von Krieg und Frieden, der mit der Lage in Gesellschaft lebender Menschen verbunden ist, hat dieser Vertrag die Hoffnungen und Bestrebungen jener erhabenen Wohlthäter ihrer Zeit und ihres Volkes nicht getäuscht. Er hat das dauernde Wohl dieses, uns allen so theuern Looses befördert; er hat die Freyheit und das Glück unsers Volkes weit über das gewöhnliche der Menschheit beschiedene Loos hinausgeführt. Wir empfangen ihn jezt als ein köstliches Erbtheil aus den Händen derer, denen wir für die Stiftung desselben zu danken haben, und sind sowohl wegen der Beyspiele, die sie uns hinterlassen, als wegen des Segens, den wir als Frucht ihrer Arbeit genossen haben, verpflichtet, denselben unversehrt dem kommenden Geschlecht zu überliefern. In dem Verlaufe von 36 Jahren, seit dieser große Nationalpakt errichtet wurde, hat ein Gesetzbuch, das unter Autorität desselben, und seinen Verfügungen gemäß, erlassen wurde, seine Macht geäußert, und seine nachdrückliche Kraft praktisch bewiesen. Untergeordnete Departements haben der exekutiven Gewalt bey der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der See- und Landmacht beygestanden. Ein beygeordnetes Justiz-Departement hat sich mit der Verfassung und den Gesetzen beschäftigt und, in Uebereinstimmung mit dem Willen der Gesetzgebung, viele gewichtige Fragen entschieden, deren Entstehung die Unvollkommenheit der menschlichen Sprache unvermeidlich machte. Das Jubeljahr der ersten Bildung unserer Union ist so eben verflossen; das unserer Freyheits-Erklärung steht nahe bevor. Beyder Vollendung wurde durch diese Verfassung bewirkt. Seit jenem Zeitpunkte hat sich unsre Bevölkerung von vier Millionen auf zwölf vermehrt; ein vom Mississipi be-

gränztes Gebiet ist von einem Meer zum andern ausgedehnt worden; man hat fast eben so viele neue Staaten in die Union aufgenommen, als an der ersten Konföderation Theil nahmen; Friedens-, Freundschafts- und Handelsverträge mit den Hauptländern der Erde abgeschlossen; Menschen von andern Nationen, Bewohner von Länderstrichen, die wir nicht durch Eroberung, sondern durch Verträge erworben, sind mit uns zur Theilnahme an unsern Gerechtsamen und Pflichten, an unsern Lasten und Segnungen vereinigt worden; der Wald ist unter der Art unserer Waldbewohner gefallen, der Boden durch den Pflug unserer Landbewohner urbar gemacht; unser Handel belebt alle Meere; die Herrschaft des Menschen über die Natur ist durch die Erfindungen unserer Künstler erweitert worden; Freyheit und Gesetz gingen Hand in Hand; alle Zwecke der menschlichen Gesellschaft sind eben so wirksam, als unter irgend einer andern Regierung der Erde erfüllt worden, und mit so geringen Kosten, daß während einer ganzen Generation wenig mehr erforderlich gewesen ist, als bey andern Völkern in einem einzigen Jahre. Dieß ist ein nicht übertriebenes Gemälde unsers Zustandes bey einer, auf dem republikanischen Prinzip gleicher Rechte gegründeten Verfassung. Wenn man zugibt, daß dies Gemälde auch seine Schattenseite habe, so sagt man damit, daß dieß das Loos des Menschen hienieden ist. Von physischen, moralischen und politischen Uebeln können wir nicht ganz frey seyn wollen. Der Himmel hat uns zuweilen durch Krankheiten heimgesucht; oft litten wir durch die Beleidigungen und Ungerechtigkeiten anderer Völker, sogar an dem Unheil des Krieges; und endlich durch Uneinigkeiten unter uns selbst, Uneinigkeiten, die vielleicht von dem Genusse der Freyheit unzertrennlich sind, die aber doch mehr als einmal die Auflösung unsers Bundes zu drohen schienen, und mit dieser zugleich den Umsturz unsers gegenwärtigen glücklichen Looses und aller unserer irdischen Hoffnungen auf die Zukunft. Die Ursachen dieser Uneinigkeiten

waren

waren verschieden; theils gründeten sie sich auf die Verschiedenheit der Spekulationen über die Theorie der republikanischen Regierungen, theils auf streitende politische Ansichten in Betreff unserer auswärtigen Verhältnisse, theils auf die Eifersucht von Partey- und Secten-Interessen, die durch Irrthümer und Vorurtheile vermehrt wurden, welche Leute, die einander fremd, stets zu unterhalten geneigt sind. Es ist erfreulich und ermunternd für mich wahrzunehmen, daß das große Resultat dieses Versuchs der Theorie der Menschenrechte am Ende der Generation, welche ihn anstellte, mit einem Erfolge gekrönt worden ist, welcher den höchsten Erwartungen der Gründer derselben entsprach. Einigkeit, Gerechtigkeit, Ruhe, die gemeinsame Vertheidigung, allgemeine Wohlfahrt und die Segnungen der Freyheit — Alles ist durch die Regierungsform befördert worden, unter welcher wir gelebt haben. In dieser Zeit stehend, können wir uns bey dem Rückblick auf das vorübergegangene Geschlecht und dem Blick auf das kommende sowohl inniger Freude als froher Hoffnung überlassen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ziehen wir weise Lehren für die Zukunft. Jeder Aufrichtige und Gerechte wird jezt bekennen, daß die beyden großen politischen Parteyen, welche die Meynungen und Ansichten in unserm Vaterlande theilten, beyde zur Ausbildung und Verwaltung dieser Regierung glänzende Talente, makellose Rechtlichkeit, eifrigen Patriotismus und uneigennützige Opfer gebracht haben, und beyde für einen Theil menschlicher Schwachheiten und Irrthümer wohlwollende Nachsicht bedürfen. Die Revolutionskriege Europa's, die gerade in dem Augenblick ausbrachen, als die Regierung der Vereinigten Staaten zuerst mit dieser Verfassung in Wirksamkeit trat, veranlaßte eine Reibung der Meynungen und Gefühle, die alle Leidenschaften entflammte, und den Kampf der Parteyen erbitterte, bis die Nation sich in Krieg verwickelt sah, und die Union bis ins Innerste erschüttert wurde. Diese Prüfungszeit umfaßte einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, während des-

ſen die Politik der Union in ihren Verhältniſſen zu Europa, die Hauptgrundlage unſerer politiſchen Zwiſtigkeiten und den ſchwierigſten Theil der Wirkſamkeit unſerer Bundesregierung bildete. Mit der Kataſtrophe, welche die franzöſiſchen Revolutionskriege beendigte, und unſerm darauf folgenden Frieden mit Großbritannien, wurde dieſes verderbliche Unkraut des Parteykampfs ausgerottet. Seit der Zeit iſt keine Verſchiedenheit des Prinzips in Betreff der Regierungs-Theorie ſowohl, als der auswärtigen Verhältniſſe vorhanden geweſen oder angeregt worden, die ſtark genug geweſen wäre, eine fortdauernde Verbindung der Parteyen aufrecht zu halten, oder der öffentlichen Meynung, oder den legislativen Debatten, etwas mehr als ein heilſames Leben mitzutheilen. Unſer politiſcher Glaube beſteht, ohne daß ſich eine abweichende Stimme vernehmen läßt. Daß der Wille des Volks die Quelle, und das Glück deſſelben der Zweck aller legitimen Regierungen auf Erden ſey; daß die beſte Sicherheit für die Wohlthätigkeit der Gewalt, und die beſte Bürgſchaft gegen den Mißbrauch derſelben, in der Freyheit, Reinheit und öftern Wiederkehr der Volkswahlen liege; daß die allgemeine Regierung der Union und die beſondere der Staaten, lauter Souverainetäten mit beſchränkter Macht ſeyen, Mitdiener derſelben Herren, unantaſtbar innerhalb ihrer reſpektiven Gränzen, und unverletzbar durch gegenſeitige Eingriffe in einander; daß die größte Sicherheit des Friedens in der Vorbereitung zum Kriege, während des Friedens, liege; daß eine ſtrenge Sparſamkeit und Berechnung der Staatsausgaben, die Laſt des Staats gegen allzugroße Ausdehnung ſchützen und ſie erleichtern, daß die bewaffnete Macht der bürgerlichen ſtreng untergeordnet ſeyn müſſe; daß die Freyheit der Preſſe und der Glaubensmeynungen unverletzlich bleibe; daß die Politik unſers Landes Friede, und die Liebe unſers Heils Einigkeit ſey; das ſind die Glaubensartikel, worin wir jezt alle übereinſtimmen. Gab es Leute, die zweifelten, ob eine konföderative repräſentative Demokratie eine Regierung bilden kön-

ye, die zur weisen und geordneten Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten einer mächtigen Nation geschickt sey, so sind diese Zweifel verschwunden. Gab es Pläne zu partiellen Bündnissen, die auf den Trümmern der Union errichtet werden sollten, so sind sie in alle Winde zerstreut. War gefährliche Anhänglichkeit an eine fremde Nation und Widerwillen gegen einander vorhanden, so sind sie vertilgt. Zehn Jahre Friede im Innern und nach Außen haben die Leidenschaftlichkeit des politischen Kampfs beschwichtigt und die feindseligsten Elemente der öffentlichen Meynung harmonisch verschmolzen. Doch bleibt noch immer ein großmüthiges Streben übrig, ist noch immer ein Vorurtheil der Leidenschaft von Seite jener einzelnen Mitglieder der Nation zum Opfer zu bringen, die bis jezt der Fahne des politischen Parteygeistes gefolgt sind, nämlich: jedes Ueberbleibsel gegenseitigen Grolles zu vernichten, sich als Landsleute und Freunde eng an einander zu schließen, um der Tugend und dem Talent das Vertrauen zu schenken, das in den Zeiten, wo man um Grundsätze kämpfte, nur denen zu Theil wurde, die das Abzeichen der gemeinschaftlichen Partey trugen. Die Reibungen des Parteygeistes, die aus spekulativen Meynungen oder verschiedenartigen Ansichten über das Verwaltungswesen entspringen, sind ihrer Natur nach vorübergehend; die, welche auf geographischen Trennungen, entgegengesezten Interessen des Bodens, Klima's und des häuslichen Lebens beruhen, sind dauernder, und daher vielleicht gefährlicher. Dieß giebt dem Karakter unsrer Regierung, die zugleich föderativ und volksthümlich ist, einen unschätzbaren Werth. Es erinnert uns beständig, auf gleiche Weise und mit gleicher Sorgfalt die Rechte jedes einzelnen Staats in seiner eigenen Regierung, und die Rechte der ganzen Nation, in der der Union zu erhalten. Alles, was das Innere betrifft, und weder mit andern Mitgliedern des Bundes noch mit fremden Mächten in Verbindung steht, gehört ausschließlich der Verwaltung der Staatenregierungen; was aber unmittelbar die Rechte und die Interessen

des Bundes oder fremder Mächte angeht, gehört der allgemeinen Regierung. Die Pflichten beyder, liegen im Prinzip klar vor Augen, wiewohl in den Einzelnen zuweilen Schwierigkeiten eintreten. Die Bundesregierung hat die unverletzliche Pflicht, die Rechte der Staaten zu achten, und die Regierung jedes einzelnen Staats hält es wieder für ihre Pflicht, die Rechte des Ganzen zu achten, und aufrecht zu halten. Die überall nur zu gewöhnlichen Vorurtheile gegen Fremde aus der Ferne sind abgelegt, und die Eifersucht der sich kreuzenden Interessen wird durch die Bildung und Funktionen der großen Nationalversammlungen verscheucht, die jährlich aus allen Theilen der Union hier zusammen treten. Hier lernen die aus allen Gegenden unsers Vaterlandes versammelten, ausgezeichneten Männer — während sie beysammen sind, um über die großen Interessen ihrer Konstituenten zu berathschlagen — die Talente schätzen und ihrer Tugend gegenseitig Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Harmonie des Volks wird durch gegenseitige Achtung, durch den gesellschaftlichen Verkehr und die Freundschaftsbande, welche die Repräsentanten verschiedener Gegenden, während die Pflicht sie an die Metropole fesselt, mit einander knüpfen, befördert, und die ganze Union eng an einander gebunden. — Indem ich mich von dieser allgemeinen Uebersicht der Zwecke und Vorschriften der Bundesverfassung und ihren Resultaten, als dem ersten Fingerzeige des Pfades der Pflicht, den ich bey Vollführung meines öffentlichen Amtes einschlagen soll, abwende, gehe ich zu der Verwaltung meines Vorgängers als dem zweyten über. Sie war eine Zeit tiefen Friedens, und wie sehr sie zur Freude unsers Vaterlandes und zur Ehre unsers Landes gereicht, ist Ihnen Allen bekannt. Die großen charakteristischen Züge der Politik derselben waren, unter allgemeiner Uebereinstimmung des Willens des gesetzgebenden Körpers: den Frieden zu pflegen, während man sich zum Vertheidigungskriege vorbereitete; andern Nationen strenge Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und die Rechte der unsrigen aufrecht zu halten; die Grundsätze

von Freyheit und gleichen Rechten, wo sie verbreitet wurden, zu fördern; die Nationalschuld so schnell als möglich abzulösen; die Militärmacht bis auf das, was äußerst nöthig ist, zu vermindern; die Organisation und Disciplin der Armee zu verbessern; eine Militärschule zu errichten und zu unterhalten; allen großen Interessen der Nation gleichen Schutz angedeihen zu lassen; die Civilisation der Indianer-Stämme zu befördern, und innerhalb der Grenzen der konstitutionellen Gewalt der Union in dem großen Systeme der innern Verbesserungen fortzufahren. Als Lösung dieser, von jenem ausgezeichneten Bürger bey Antritt seines Amtes geleisteten Versprechungen wurden während seiner achtjährigen Laufbahn die innern Abgaben abgeschafft; sechszig Millionen von der Staatsschuld zurückbezahlt; für die Bejahrten und Bedürftigen unter den noch am Leben befindlichen Revolutions-Kriegern wurde gesorgt; das reguläre Militär vermindert, und die Verfassung desselben revidirt und vervollkommnet; die Rechnungsablage über die ausgegebenen Staatsgelder wirksamer gemacht; die Florida's wurden friedlich erworben; unsere Grenzen bis zum stillen Meere erweitert; die Unabhängigkeit der südlichen Nationen dieses Welttheils wurde anerkannt, und durch Beyspiel und Rath den Mächten Europa's empfohlen; die Vertheidigung des Vaterlandes durch Festungswerke vermehrt; die Marine vergrößert; die wirksame Unterdrückung des afrikanischen Sclavenhandels befördert; die von Jagd lebenden Urbewohner unseres Landes aufgemuntert, den Boden und ihren Geist zu kultiviren; die innern Gegenden der Union wurden fortwährend untersucht, und die Verwendung unserer National-Hülfsquellen auf die innere Verbesserung unsers Landes, mittelst wissenschaftlicher Untersuchungen und Vermessungen, vorbereitet. In dieser kurzen Uebersicht dessen, was mein nächster Vorgänger versprochen und geleistet, ist die Bahn der Pflicht für seinen Nachfolger klar vorgezeichnet. Diese, von ihm begonnenen oder empfohlenen Pläne zur Verbesserung unsers gemeinsamen Zustandes, zur Ausfüh-

rung zu bringen, darauf beſchränkt ſich der ganze Kreis meiner Verpflichtungen. Zu dem Punkte der innern Verbeſſerung, worauf er bey ſeinem Amtsantritt ſo nachdrücklich drang, wende ich mich mit beſonderem Vergnügen. Sie wird, nach meiner Ueberzeugung, die noch ungebornen Millionen unſerer Nachkommen, die künftig dieſes Feſtland bevölkern werden, zum heißeſten Danke gegen die Stifter dieſer Union bewegen; ſie es ſeyn, in der man die wohlthätige Wirkſamkeit der Regierung deſſelben am innigſten empfinden und anerkennen wird. Prächtige und glänzende öffentliche Werke gehören zu dem unvergänglichen Ruhme der alten Republiken. Roms Straßen und Waſſerleitungen ſind die Bewunderung aller ſpätern Zeiten geweſen, und haben noch Tauſende von Jahren gelebt, als alle ihre Eroberungen vom Deſpotismus verſchlungen oder der Raub der Barbaren geworden waren. Es hat einige Verſchiedenheit der Meynung, hinſichtlich der Gewalt des Kongreſſes, über Gegenſtände dieſer Art Geſetze zu erlaſſen, geherrſcht. Zweifel, welche aus reinem Patriotismus entſpringen und von hochverehrter Autorität unterſtüzt werden, verdienen die größte Achtung und Nachgiebigkeit. Aber es ſind beynahe zwanzig Jahre her, daß die erſte Nationalſtraße begonnen wurde. Die Ermächtigung, ſie anzulegen, wurde damals in Frage geſtellt. Wie vielen Tauſenden unſers Landes iſt ſie nicht wohlthätig geweſen? Welchem Einzelnen hat ſie ſich je nachtheilig erwieſen? Wiederholte liberale und aufrichtige Diskuſſionen in dem geſetzgebenden Körper haben die Gemüther ausgeſöhnt und die Meynungen erleuchteter Köpfe, hinſichtlich der Frage der konſtitutionellen Gewalt, einander näher gebracht. Hoffentlich werden auf die nämliche Weiſe freundlicher, geduldiger und ausdauernder Berathſchlagungen alle konſtitutionelle Einwürfe am Ende beſeitigt werden. Der Umfang und die Grenzen der Macht der allgemeinen Regierung, hinſichtlich dieſes höchſt wichtigen Intereſſe, wird zur gemeinſchaftlichen Zufriedenheit Aller beſtimmt und anerkannt, und jeder ſpekulative Scrupel praktiſch durch

den Segen für das Volk gelöst werden. Mitbürger! Sie sind mit den besonderen Umständen der lezten Wahl bekannt, die mir am Ende die Gelegenheit verschafft haben, Sie jezt anzureden. Sie haben mich die Grundsätze darlegen hören, die mich bey Erfüllung der hohen und feyerlichen Pflichten, welche dies Amt mir auferlegt, leiten werden. Weniger im Besitz ihres Vertrauens als irgend einer meiner Vorgänger, bin ich mir bewußt, daß ich in Zukunft ihrer Nachsicht gewiß mehr und öfter bedürfen werde. Aufrichtige und reine Absichten, ein Herz, das der Wohlfahrt unsers Landes geweiht ist, und die unabläßige Verwendung aller mir zu Theil gewordenen Fähigkeiten für den Dienst desselben, das ist Alles, was ich zum Unterpfand der treuen Vollführung der schweren Pflichten, welche ich zu übernehmen im Begriff stehe, geben kann. Ich erwarte den Rath der gesetzgebenden Körper, den Beystand der exekutiven und untergeordneten Departements, die freundliche Mitwirkung der respektiven Staaten-Regierungen, die aufrichtige und liberale Unterstützung des Volks, insoweit als sie durch redlichen Fleiß und Eifer verdient werden kann, das Gelingen, das meinen Staatsdienst begleiten mag, sey welches es wolle. Und wohl wissend, daß, wenn der Herr die Stadt nicht bewahrt, der Wächter vergebens wacht, stelle ich, mit heißem Flehen um seinen Segen, voll ehrerbietigen, aber furchtlosen Vertrauens, mein Schicksal und die künftige Bestimmung meines Vaterlandes, seiner allwaltenden Obhut anheim.

20.

Deutscher Bund. — v. Goethe's Gesuch um Schutz gegen Nachdruck betreffend.

Protokoll der 8ten am 24. März 1825 gehaltenen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung in Frankfurt.

Der königl. bayerische Bundestagsgesandte,

Hr. v. Pfeffel, erstattete Namens der Kommission Vortrag auf die Vorstellung des großherzogl. sachsen-weimarischen Staatsministers v. Goethe, worin derselbe bittet: „daß ihm durch Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung für die neue vollständige Ausgabe seiner Werke ein Privilegium kostenfrey ertheilt, und dadurch der Schutz gegen Nachdruck in allen Bundesstaaten gesichert werde.“ Die Kommission bemerkt hierauf: Wenn gleich bey den Verfügungen gegen den Nachdruck, wie bey andern gemeinnützigen Anordnungen, in Folge der Bestimmungen der Bundes- und Schluß-Akte, die Bundesversammlung berufen sey, für eine Vereinbarung sämmtlicher Bundesregierungen über allgemeine Grundsätze und gemeinsame Bestimmungen zu wirken, und diese zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen, so sey doch unverkennbar, daß sie, ihrer Wesenheit und Stellung nach, vor wie nach zu Stande gebrachten Vereinbarungen, sich nie auf die Anwendung und Ausführung des Festzusetzenden in einzelnen Fällen einlassen könne, und diese lediglich den einzelnen Bundesregierungen überlassen müsse. So sey denn auch unstreitig die Ertheilung von Privilegien immer und überall ein Akt der innern Staatsverwaltung, welcher dem Geschäftskreise der Bundesversammlung durchaus fremd wäre. Obschon nun hiernach das an die Bundesversammlung gerichtete vorliegende Gesuch, strenge genommen, als nicht zu derselben geeignet erkannt werden müsse; so glaube doch der Ausschuß, in der Ueberzeugung, daß alle deutschen Regierungen wohl gern durch Willfahrung des gestellten Gesuches und Ertheilung gleichmäßiger Privilegien einem so allgemein geehrten deutschen Schriftsteller, wie Hrn. v. Goethe, ein Zeichen ihrer Achtung und Anerkennung seiner Verdienste um die deutsche Literatur zu geben bereit seyn werden, den Wunsch äußern zu dürfen: „daß sämmtliche Herren Bundestagsgesandten es übernehmen möchten, das Gesuch des großherzogl. sachsen-weimarischen Hrn. Staatsministers v. Goethe angebrachtermaßen ihren respekt. Regierungen bevorwortend vorzulegen, und dadurch die gewünschte

Erledigung in geeignetem Wege zu bewirken.“ Oeſtreich. Der kaiſerl. königl. Geſandte erklärt ſich mit Vergnügen bereit, den Antrag der Reklamations-Kommiſſion, in Rückſicht der ausgezeichneten Verdienſte des Herrn Bittſtellers um die deutſche Dichtkunſt, vorwortlich einzubegleiten, und zweifelt auch nicht, daß ſein allerhöchſter Hof denſelben baldmöglichſt in die Lage ſetzen werde, eine entſprechende Entſchließung über das vorliegende Geſuch, der großherzogl. ſachſen-weimarſchen Bundestagsgeſandtſchaft, zur Verſtändigung des Hrn. v. Goethe, mittheilen zu können. Preußen. Der königl. preußiſche Hr. Geſandte ſchlägt vor: Auf den Grund des Vortrages der Reklamations-Kommiſſion, dahin einhellige Abrede zu nehmen: da bey zur Zeit noch nicht ganz zu Stande gekommenen allgemeinen bundesgeſetzlich angeordneten Maßregeln wider den Büchernachdruck, der Herr ꝛc. v. Goethe ſein Geſuch, zur Vermeidung von Weitläufigkeit und Ungleichförmigkeit, nicht unmittelbar, ſondern durch den hieſigen Verein der Geſandtſchaften aller Bundesregierungen an die Leztern gelangen laſſen zu dürfen geglaubt habe; ſo wolle man, in Berückſichtigung ſeiner ausgezeichneten Verdienſte um die deutſche Literatur, wegen gleichförmiger, unentgeldlicher Bewilligung deſſelben an die allerhöchſten und höchſten Kommittenten in ſolcher Art hevorwortend berichten, daß der gewünſchte Schutz gegen den Nachdruck für die beabſichtigte neue Ausgabe ſeiner Werke, den Umſtänden nach, mittelſt Ertheilung beſonderer Privilegien — ſey es nun auf ſein beſonderes Anſuchen oder ohne ſolches — von allen einzelnen Bundesſtaaten zugeſichert und gewährt werden möge; wovon demnächſt, wenn die Geſandtſchaften von dieſer Bewilligung Kenntniß erhielten, der Herr ꝛc. v. Goethe durch die Bundesverſammlung zu benachrichtigen wäre.“ Bayern: ſtimmt nach dem Antrage der Kommiſſion. Königreich Sachſen: ebenfalls nach dem Antrage der Kommiſſion auf bevorwortende Einſendung dieſes Geſuches an die Regierungen, Hrn. v. Goethe ein Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen

Ausgabe seiner Werke zu verleihen. Hannover. Die Bundesakte im Art. 18. erklärt sich schon so bestimmt gegen den Nachdruck, daß eigentlich nicht die Frage ist, ob? sondern nur, wie solcher verhindert werden soll? In dem gegenwärtig vorliegenden Fall würde, wenn auch nur eine der hohen Regierungen dem Antrage nicht beystimmen sollte, die Prohibitiv-Verfügung aller übrigen Regierungen so gut wie keine seyn. Ohne in die von der verehrlichen Kommission aufgestellte Theorie einzugehen, würde ich diesemnach kein Bedenken tragen, zu einem Beschlusse für Ertheilung eines allgemeinen Privilegiums gegen den Nachdruck mitzuwirken. Ich stimme daher dem Antrage der Kommission und den Vorschlägen des kaiserlich-östereichischen und des königlich-preußischen Herrn Gesandten bey. Würtemberg. Der Gesandte nimmt keinen Anstand, dem Antrage des verehrlichen Ausschusses beyzutreten, insofern es sich nur von einer Vereinbarung der HH. Gesandten handelt, das Gesuch des Hrn. Staatsministers v. Goethe, in Beziehung auf die Ertheilung besonderer Landesprivilegien gegen den Nachdruck der von ihm beabsichtigten vollständigen Ausgabe seiner Werke, ihren resp. Regierungen berichtlich und empfehlend vorzulegen. Baden. Se. königl. Hoheit der Großherzog wollen dem Gesuche des Hrn. v. Goethe, um Sicherstellung gegen den Nachdruck der neu erscheinenden Ausgabe seiner Werke gern entsprechen. Demnach ist die großherzogl. Gesandtschaft ermächtigt, jeder desfälligen, von der hohen Bundesversammlung zu treffenden Anordnung beyzutreten, und noch außerdem angewiesen, bey dem vorliegenden Falle sich ganz besonders für eine günstige Rücksichtsnahme zu verwenden. Kurhessen: tritt Oestreich bey. Großherzogthum Hessen. Die Gesandtschaft ist ermächtigt, im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs zu erklären, daß Allerhöchstdieselben, in Erwägung der so ausgezeichneten Verdienste des Staatsministers Hrn. v. Goethe um die deutsche Dichtkunst und andere Zweige der Literatur, gern geneigt seyen, demselben ein besonderes Privilegium für die beabsichtigte neue

Auflage seiner Werke zu verleihen, und ihn gegen deren Nachdruck in den großherzoglichen Staaten kräftigst zu schützen. Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg. Auch die diesseitige königliche Gesandtschaft wird unverzüglich bey ihrer allerhöchsten Regierung darauf antragen, dem Hrn. ꝛc. v. Goethe — wenn gleich überhaupt schon in den königl. Staaten kein Nachdruck erlaubt wird — ausdrücklich noch die Zusicherung zu ertheilen, daß die beabsichtigte neue Ausgabe seiner schätzbaren Werke unter den besondern Schutz der Landesgesetze gestellt werden solle. Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: wie Preußen und Dänemark. Großherzoglich und herzoglich sächsische Häuser. Der Gesandte tritt der königl. preußischen Aeußerung bey, und ergreift diese Gelegenheit, für die gegen den großherzogl. sächsischen wirklichen Hrn. Geheimenrath und Staatsminister v. Goethe in Weimar bethätigte Geneigtheit verbindlichst zu danken. Braunschweig und Nassau: stimmt mit dem Kommissionsantrage, und wie Baden. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: tritt dem Kommissionsantrage bey. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg: ebenfalls mit dem Kommissionsantrage auf Verleihung des nachgesuchten Privilegiums von sämmtlichen Regierungen. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: tritt dem Kommissionsantrag bey. Die freyen Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg äußern sich mit dem Kommissionsantrage völlig einverstanden. Sämmtliche Stimmen vereinigten sich sonach in der angetragenen Verwendung bey ihren höchsten und hohen Regierungen, damit diese dem Hrn. v. Goethe das nachgesuchte Privilegium ertheilen mögen, welche Verleihung auch gleichzeitig von den Gesandtschaften von Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig und Nassau zugesichert worden ist.

21.

Deutscher Bund und Großbritannien. — Beglaubigung des neuen großbritannischen Gesandten bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, am 24. März 1825, in der 8ten Sitzung der Bundesversammlung zu Frankfurt.

P. P.

Der kaiserlich-königliche präsidirende Herr Gesandte zeigt an: Se. Majestät der König der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland habe einen neuen bevollmächtigten Minister am durchlauchtigsten deutschen Bunde ernannt, welcher ihm heute Vormittags das königliche Beglaubigungsschreiben verschlossen, dann eine Abschrift in englischer und eine Uebersetzung in französischer Sprache überreicht habe, welche der Präsidirende andurch der hohen Bundesversammlung vorlege. Die französische Uebersetzung wurde verlesen, und nachdem hierauf nichts erinnert worden war, zur Eröffnung der Urschrift geschritten, hiernächst aber beschlossen: 1. daß Hr. Friedrich Cathcart, königl. großbritannischer Obristlieutenant, als Sr. königl. Majestät des Königs der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland bevollmächtigter Minister bey dem durchlauchtigsten deutschen Bunde anerkannt, und das Präsidium ersucht werde, demselben seine förmliche Annahme zu eröffnen; 2. das Beglaubigungsschreiben aber, gegeben im Schlosse zu Windsor den 2. April 1824, wäre den allerhöchsten und hohen Regierungen zu unterlegen, und die Urschrift in das Bundesarchiv abzugeben.

22.

Deutſcher Bund. — Beſchluß der Bundesverſammlung in Betreff der Zulaſſung der Juden zur Advokatur in der Stadt Frankfurt. Sitzung vom 21. April 1825.

Auf Vortrag des königlich ſächſiſchen Hrn. Geſandten v. Carlowitz, Namens der Eingaben-Kommiſſion, über die unter Nro. 6. d. J. eingetragene Vorſtellung des Collegii graduatorum zu Frankfurt a. M., gegen einen Beſchluß des Senats und der geſetzgebenden Verſammlung, wonach Juden zur Advokatur gelaſſen werden ſollen, wurde — in Erwägung, daß die ergangene Verordnung auf den Grund des 7. Artikels der Konſtitutions-Ergänzungsakte von der kompetenten Behörde und in der vorgeſchriebenen Form gefaßt worden iſt — dem Antrage gemäß beſchloſſen: daß die Beſchwerde abzuweiſen ſey.

23.

Schweden. — Amtliche Bekanntmachung, das Vermögen der vormaligen königlichen Familie von Schweden betreffend, 26. September 1825.

Nachdem Se. Maj. mit den Reichsſtänden beſchloſſen, daß das im Reiche zurückgebliebene Vermögen der vormaligen königl. Familie derſelben überliefert werden ſolle, und die Grundlagen zur Bewerkſtelligung davon zwiſchen dazu erſehenen Kommittirten und dem Bevollmächtigten der Familie unterm 19. Jan. v. M. abgeſchloſſen und feſtgeſezt worden, geſchah die Auszahlung der übereingekommenen Summe auf einmal am 10ten darauf folgenden Auguſt, wo der Bevollmächtigte der Familie ſolche Autoriſationsſtücke, Decharge und Quittungen vorlegte,

das Fehlende aber ist mit 732,557 Rthlr. 5 Schill. von der Bank vorgeschossen worden, wogegen die, auf dem Reichstag für die vormalige königl. Familie angeschlagene jährliche Unterhaltungssumme von 66,666 Rthlr. 32 Schill. aus dem Staatskomptoir an die Bank vom 10. Aug 1824 an, da sie aufhörte, an die Familie gezahlt zu werden, und bis der ganze Vorschuß ersezt worden, ausgezahlt wird.

24.

Sardinien und Tripoli. — Amtlicher Bericht, welcher von der königlich sardinischen Admiralität über die im Monate September 1825 vollbrachte See-Expedition gegen Tripoli, bekannt gemacht worden ist. Oktober 1825.

Die königliche Escadre, unter dem Befehle des Linienschiffs-Kapitäns Cav. Sivori, aus den Fregatten Commeris und Cristina, der Korvette Tritone (welche bereits vorher vor Tripoli kreuzte) und der Brigg Nereide bestehend, erschien, nachdem sie sich des schlechten Wetters halber, einige Tage zu Tunis aufgehalten hatte, am 25. September vor Tripoli. Der Cav. Sivori sendete sogleich die Korvette Tritone unter Parlamentärflagge nach dem Hafen, um dem großbritannischen Konsul seine Depeschen zu überbringen, und ihn zu benachrichtigen, daß der Kommandant der Escadre sich ans Land zu begeben wünsche, um mit dem Pascha Bey eine Konferenz zu halten, wenn der Konsul Sr. großbritannischen Majestät solches für angemessen erachten sollte. Der königliche großbritannische Konsul erwiederte die Zuschrift des Cav. Sivori aufs Verbindlichste und meldete ihm, daß er sich in Begleitung zweyer oder dreyer seiner Offiziere ans Land begeben könne, weil der Pascha Bey geneigt zum Unterhandeln sey; übrigens werde er, nebst seiner Begleitung, daselbst unter dem Schutze der großbritannischen Regierung stehen. Der Cav. Sivori begab sich in Folge dessen am 26. Sept. Morgens in

Beglei-

Begleitung des Konsuls Warrington nach dem englischen Konsulats-Gebäude, wohin der Pascha seinen General Hadschi Mohammed, als Bevollmächtigten zur Unterhandlung schickte. Dieser Bevollmächtigte zeigte sich bey der Erörterung über die obwaltenden Irrungen ziemlich zur Ausgleichung geneigt, und verließ den Kommandanten der Escadre mit der Zusicherung, daß in der nächsten Konferenz alles ausgeglichen werden solle. Am folgenden Tage aber wurde dem Cav. Sivori (in Gegenwart des englischen Konsuls) zu seinem nicht geringen Befremden, eine Note von Seite des Paschas überreicht, welche verschiedene übertriebene und unzulässige Vorschläge enthielt, indem sie auf gänzliche Vernichtung des durch Lord Exmouth mit der Krone Sardinien abgeschlossenen Friedens- und Allianz-Traktats hinausgingen. Da der Kommandant aus dieser Note ersah, daß alle Ausgleichung unmöglich geworden sey, so fand er sich zu seinem Bedauern gezwungen, die Konferenzen für abgebrochen zu erklären; und kehrte, nachdem er den englischen Konsul ersucht hatte, die Unterthanen Sr. königlichen sardinischen Majestät unter seinen Schutz zu nehmen, und dem tripolitanischen Bevollmächtigten erklärt hatte, daß er, wenn er bis 4 Uhr Nachmittags nicht vernünftigere Vorschläge erhalte, die Feindseligkeiten eröffnen werde, an Bord der Escadre zurück.

Nachdem er bis zu Ablauf der bestimmten Frist vergeblich gewartet hatte, entschloß er sich, einen Angriff gegen den Hafen und die Stadt zu versuchen. Der Rest des Nachmittags verstrich unter den Vorbereitungen zum Angriff, und die Boote und Schaluppen der Escadre, welche mit den großen Kriegsschiffen zum Angriff mitwirken sollten, wurden in den Stand gesezt. Da jedoch die hoch gehende See die Annäherung der großen Schiffe an die Stadt nicht gestattete, ohne dieselben der Gefahr des Scheiterns auszusetzen, und der Kommandant seinen Hauptplan, welcher in der Verbrennung der aus einer Brigg von 12 Kanonen und zweyen Goeletten von

sechs Kanonen bestehenden tripolitanischen Flottille, und in der Beschießung des sogenannten See-Arsenals und der Werfte des Bey bestand, nicht fahren lassen wollte, so ließ er die Schaluppe stärker bemannen, und übertrug das Kommando derselben, dem Schiffslieutenant, Cav. Mamelli, dem er alle erforderlichen Instruktionen ertheilte, welche zur Sicherung des Gelingens der Unternehmung, und zur Abwendung möglicher Unfälle geeignet waren. Die Schaluppen stießen unter dem tausendmal wiederholten Rufe: „Es lebe der König!" ab, und hinterließen die Offiziere und die Mannschaft, welche nicht mitfahren konnten, von Schmerz durchdrungen, keinen Theil an den Gefahren ihrer Brüder nehmen zu können, weil von Seiten des Feindes alle Anstalten zur kräftigen Vertheidigung des Hafens getroffen zu seyn schienen, wie man aus dem Feuer der Batterien und des Kleingewehrs, welches bis 11 Uhr Nachts anhielt, zur Genüge schließen konnte. Diese Demonstrationen, welche ohne Zweifel in der Absicht einzuschüchtern, unternommen wurden, brachten eine ganz entgegengesezte Wirkung hervor, und feuerten den Muth der Mannschaft nur desto stärker an.

Um ein Uhr nach Mitternacht waren die Boote und Schaluppen beysammen, und drangen hierauf, blos unter Convoi der Brigg Nereide, in größter Stille gegen den Hafen vor. Sie waren in drey Divisionen, jede zu drey Fahrzeugen eingetheilt; die erste war bestimmt, die tripolitanische Kriegsbrigg anzugreifen; die zweyte sollte die beyden Goeletten in Brand stecken, und die dritte hatte Befehl, sich gegen das Werft und das Zollhausthor zu wenden, von wo aus feindliche Truppen und Fahrzeuge zum Beystande der ihrigen hervorbrechen konnten. Um halb 3 Uhr war die Expedition bereits unter den Batterien der Spitze am Eingange des Hafens angelangt, als sie eine Schildwache beym Schein des Mondes erblickte, und Lärm schlug, worauf sogleich ein allgemeines Feuer von den Batterien und Schiffen im Hafen, so wie von den, längs dem an die Wälle stoßenden Gestade, gelagerten Truppen und Bedui-

wen begann; der Cav. Mamelli wurde jedoch dadurch nicht abgeschreckt; sondern ruderte nur desto kräftiger darauf los, und befand sich, trotz dem Kartätschenhagel, in 5 bis 6 Minuten im Stande, die Brigg, von den beyden übrigen Schaluppen seiner Abtheilung unterstützt, mit Unerschrockenheit anzugreifen. Eine volle, auf Pistolenschußweite abgefeuerte Ladung aus den Feuerschlünden seiner Schaluppe, und der mit Ungestümm ausgeführte Angriff, der augenblicklich erfolgte, machten ihn zum Meister der Brigg, deren Kapitän, nebst seinen Offizieren und einem Theile der Mannschaft niedergemacht wurde, worauf sich der übrige Theil derselben ins Meer stürzte. Die Brigg wurde nun unverzüglich mit Hülfe der mitgebrachten brennbaren Stoffe in Brand gesteckt. Die Fahrzeuge dieser zweyten Division hatten sich nicht minder rasch auf ihren angewiesenen Posten eingefunden, und waren eben so glücklich in Vollführung ihres Auftrags; um halb 4 Uhr standen die Brigg und die beyden Goeletten in Flammen. Die dritte gegen das Werft und das Zollhausthor bestimmte Division hielt das Feuer der Forts und der Truppen im Hafen, muthig aus, tödtete eine große Anzahl der Lezteren, und zerstreute die Uebrigen, und wenn die Seesoldaten dieser Division, die ans Land gestiegen waren, nicht durch unvorhergesehene örtliche Hindernisse, welche das Werft vor einem Coup de main schüzten, verhindert worden wären, so würde der Bey einen noch empfindlichern Verlust erlitten haben."

„Nachdem der Auftrag des Kommandanten so ruhmvoll ausgeführt worden war, ließ der Cav. Mamelli, der erhaltenen Weisung zufolge, das Signal zur Wiedervereinigung und Rückkehr geben. Dieses Manöver, welches mitten unter dem Kreuzfeuer des Feindes ausgeführt werden mußte, war eines der gefahrvollsten, wurde aber mit kaltblütiger Unerschrockenheit ausgeführt, und mit dem glücklichsten Erfolge gekrönt. Wir haben bey einem so kühnen Unternehmen nur einige Verwundete und den Verlust des braven Piloten Capurro zu bedauern,

welcher beym Entern der Brigg der Vorderste war, und durch einen Schuß niedergestreckt wurde. Er hatte nur noch so viel Zeit, die Worte auszurufen: „Ich habe meine Pflicht gethan, thut nun die Eurige!“ und verschied.“

„Da wir nicht jeden, welcher sich bey dieser Expedition ausgezeichnet hat, namentlich aufführen können, weil wir sonst sämmtliche Individuen der verschiedenen Mannschaften nennen müßten, so beschränken wir uns auf die Erwähnung, daß der Cav. Mamelli, welcher die Expedition befehligte, die Offiziere, welche die verschiedenen Abtheilungen kommandirten, und die Mannschaft der Schaluppen selbst, Kanoniere, Matrosen und Soldaten an Muth und Tapferkeit gewetteifert und sich wechselseitig überboten haben.“

„Um halb 6 Uhr Morgens waren sämmtliche Expeditions-Mannschaften wieder am Bord der Schiffe angekommen, und der Cav. Sivori schickte sich aufs schleunigste an, mit nachdrücklicheren Mitteln, einen neuen Angriff auf die Stadt zu unternehmen; während aber die Vorbereitungen dazu getroffen werden, erschien die im Hafen liegende königl. niederländische Brigg und signalisirte, daß sie als Parlamentär erscheine; nachdem sie die Escadre mit 11 Kanonenschüssen begrüßt, und der Gruß ihr erwiedert worden war, erschien wirklich der Kapitän derselben an Bord, und äußerte, daß er komme, um uns sowohl in seinem Namen, wie in dem des englischen Konsuls zu der in der Nacht ausgeführten glänzenden Unternehmung Glück zu wünschen. Da der Cav. Sivori den eigentlichen Grund des Besuchs der niederländischen Brigg ahnete, so beschränkte er sich darauf, dem Kapitän für seine Aufmerksamkeit so wie für die des Hrn. Warrington zu danken, und bat ihn, ihnen zu sagen, daß er sie, da er einen noch entscheidenderen Schlag gegen die Stadt auszuführen gedenke, bald zu sehen hoffe; er sey nicht mehr zu unterhandeln gesonnen; sollte er sich aber je dazu herbeylassen, so könne dieß nur an Bord seines Schiffes stattfinden. Die Brigg kehrte zurück, und die sardinische Escadre setzte sich in Bereitschaft, sich Tripoli zu nähern.

Am folgenden Morgen erschien die niederländische Brigg abermals, und der Kapitän derselben begab sich, in Begleitung des Hrn. Warrington, an Bord des Commercio, mit der Vollmacht von Seiten des Pascha-Bey, eine freundschaftliche Ausgleichung nach dem Wunsche der sardinischen Regierung abzuschließen. Diese erfolgte auch, jedoch mit der Klausel von Seiten des Kommandanten Sivori, daß selbe, wenn sie von dem Pascha nicht bis 4 Uhr Nachmittags ratifizirt seyn würde, als null und nichtig angesehen werden, und die Feindseligkeiten wieder beginnen sollten; in welchem Falle der englische Konsul, nebst den übrigen Konsuln ersucht wurde, sich außerhalb der Stadt zu begeben, um darin während des Angriffs, den der sardinische Befehlshaber auszuführen beabsichtigte, keiner Gefahr ausgesezt zu seyn.

Nachdem der Bey die abgeschlossene Konvention, welche alle von der tripolitanischen Regentschaft aufgestellten, übelbegründeten Prätensionen beseitigte, und den durch Lord Exmouth mit Sardinien abgeschlossenen Traktat in seiner vollen Integrität aufrecht erhielt, noch vor Ablauf der peremtorischen Frist ratifizirt hatte, wurde die königl. sardinische Flagge wieder auf das sardinische Konsulatsgebäude aufgesteckt, und von den Batterien des Platzes mit 29, so wie von der Escadre mit 21 Kanonenschüssen begrüßt. Der Cav. Sivori wurde hierauf nebst seinem Generalstabe und den Offizieren der andern Kriegsschiffe der Escadre zu einem Besuche bey Sr. Hoheit eingeladen, welcher am folgenden Tage mit der größten Feyerlichkeit erfolgte. Der Pascha ließ im Uebermaaß seiner Freude die Mannschaft der Schaluppen reichlich beschenken; ein Umstand, welcher hoffen läßt, daß weder von der einen noch von der andern Seite ein Groll wegen des Vorgefallenen zurückbleiben werde; um so mehr, da der Cav. Sivori, während er seine feindlichen Operationen als erfahrner Krieger und Seemann mit Energie ausführte, doch soviel als möglich die dem Range und den persönlichen Eigenschaften des Pascha Bey gebührenden Rücksch-

ten nicht verlezte; so wie Se. Hoheit auch die Achtung, welche Dieselben für unsern erlauchten Monarchen hegen, und den Wunsch im Frieden mit ihm zu verbleiben, an den Tag gelegt haben.

Der Cav. Sivori lobt das Benehmen des königl. englischen Consuls Warrington ungemein, welcher, besonders nach der Expedition, den größten Antheil an der stattgefundenen Ausgleichung, so wie früher an dem glücklichen Ausgange des Angriffs zur See und zu Land, wodurch sie herbeygeführt wurde, genommen hat.

25.

Deutschland. Großherzogthum Baden. — Großherzogliche Verordnung, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft Salm-Krautheim betreffend. Karlsruhe den 6ten Oktober 1825. (publizirt 2ten November).

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Unsere zu Regulirung des standes- und grundherrlichen Rechtszustandes ernannte Immediat-Commission hat Uns das Resultat derjenigen Verhandlungen vorgelegt, welche sie mit der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim zu Vollziehung des Art. 14. der deutschen Bundesakte und zu Erledigung der von derselben gegen frühere Vollzugsanordnungen geführten Beschwerden in Gefolge Unseres hiezu erhaltenen höchsten Auftrags gepflogen hat. Und da diese am 27. Juni d. J. geschlossene Verhandlungen Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben; so verordnen Wir hiemit zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Salm-Krautheim, wie folgt:

1) der hiernach bestimmte Rechtszustand der Fürstl. Standesherrschaft Salm-Krautheim erstreckt sich auf die im J. 1806 unter Großherzogliche Souverainetät gekommene — zum ehemaligen Reichs- und Kreisverband gehörig gewesenen Besitzungen.

Die hierauf sich beziehenden Rechte übt die Fürstl. Standesherrschaft in allen jenen Besitzungen aus, bey welchen sie solche zur Zeit der Mediatisirung bereits herbeygebracht hätte.

2) Die Fürstl. Standesherrschaft ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsezt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staats aus.

3) Die Fürstl. Standesherrschaft wird zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihr zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

4) Das Haupt der Fürstl. Familie gehört zu den ersten Standesherren im Staate.

5) Dasselbe und die Fürstl. Familie gehören zur privilegirtesten Klasse im Großherzogthum insbesondere in Ansehung der Besteurung. Sie genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

6) Die Fürstl. Standesherrschaft hat die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen oder in die Dienste desselben zu treten.

7) Die Veränderung des Aufenthalts und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der Fürstl. Familie, welche in Großherzogl. Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzogl. Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthalts oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

8) Es werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten und der Fürstl. Standesherrschaft die Befugniß ertheilt, über ihre Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und so weit nöthig, von Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden. Alle gegen diese Bestimmung der Bundesakte bisher etwa erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

9) Die Fürstl. Standesherrschaft kann besondere Ordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen.

10) Die Fürstl. Standesherrschaft ist für sich und ihre Familie von aller Militärpflichtigkeit frey.

11) Das Haupt der standesherrlichen Familie ist Mitglied der ersten Kammer der Badischen Landstände, und tritt nach erlangter Großjährigkeit, in die Ständeversammlung ein.

12) Das standesherrliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten den Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beysätze und Würden.

13) Das Fürstl. Familienhaupt, welches im Besitz der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst und Standesherr mit dem Prädikate: Wir. Lezteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Acten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behörden Statt haben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Standesherrn anzuwenden.

14) Es wird gegen dasselbe ein — seinen gegenwärtigen Ver-

hältnissen angemessenes Kanzley-Ceremoniel beobachtet. Wir werden Uns in Unserm Kabinetsschreiben an die Fürstl. Standesherrschaft der Anrede: Durchlauchtig hochgeborner Fürst, und im Contert des Ausdrucks: Liebden — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie eben so anreden und ihnen im Conterte den Titel: Durchlaucht — geben.

15) Nach dem Kirchengebet für Uns kann dasselbe in den Orten des standesherrlichen Gebiets auch für das Haupt des Hauses und seine Familie verrichtet werden.

Das Trauergeläute für dasselbe wird in den Orten des Standesgebietes auf 14 Tage gestattet.

Ferner ist der Standesherrschaft gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

16) Die Fürstl. Standesherrschaft hat für sich und ihre Familie in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen einen befreyten Gerichtsstand. In Polizeysachen untersteht sie nicht den Bezirks-Behörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisdirektorien.

17) Der befreyte Gerichtsstand der Standesherrschaft und ihrer Familie in allen Real- und Personalklagen ist in erster Instanz bey den landesherrlichen Mittelgerichten, und in zweyter Instanz bey dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe. Die dritte Instanz genießet sie im Wege der in der Obergerichtsordnung für solche Fälle bezeichneten Super-Revision.

18) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Fürstl. Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erlediget, so lange kein Rechtsstreit darüber entstehet, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht, zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

19) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der Standesherrschaft, wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen, das Recht der Austrägal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden.

Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht, unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Direktors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des obersten Justiz-Departements oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des obersten Justiz-Departements oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beysitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen Standesherrn ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beysitzern nicht vollständig besezt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherren des Großherzogthums ergänzt werden.

Das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht statt findet, steht solche dem verurtheilten Standesherrn ebenfalls frey.

Eine Vermögens-Confiskation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewähret, kann niemals erkannt werden.

20) Die übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

21) Die gegen die Standesherrschaft etwa nöthigen polizeylichen Maßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen vollzogen.

22) Die Vormundschaften und Curatelen der Standesherr-

schaft werden, soweit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der standesherrlichen Familie ergebenden Sterbfälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können.

In Fällen wo eine Obsignation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel- und Maßgebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der standesherrlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

23) Die in dem Großherzogthum wohnende Standesherrschaft ist verpflichtet, zu huldigen, oder hat, wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und ihre ganze Familie nachstehende Huldigungs-Formel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter Großherzoglich Badischer Standesherr erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für mich und sämmtliche Glieder meiner Fürstlichen Familie, Seiner Königl Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn ꝛc. ꝛc. als meinem souverainen Landesfürsten und dereinst Höchstdesselben Regierungs-Nachfolgern, getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Standesherr und Unterthan mit sämmtlichen Gliedern meiner Fürstlichen Familie meinem gnädigsten Souverain verpflichtet bin.“

Von dem Standesherrn, welcher seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

24) Da die Fürstl. Standesherrschaft auf die Ausübung der ihr vermöge der deutschen Bundesakte zustehenden bürgerlichen

und peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie der Ortspolizey und Forstjurisdiktion Verzicht geleistet, und diese an den Staat abgetreten hat; so wird ihr als Compensation für diese Verzichtleistung das Ernennungsrecht zu der Justizbeamtenstelle in Gerlachsheim bewilligt.

25) Sie kann das hiezu vorgeschlagene Subject nur aus der Zahl der nach den landesherrlichen Verordnungen hiezu qualifizirten Rechtsgelehrten wählen, und ihre Wahl unterliegt Unserer landesherrlichen Bestätigung.

26) Als weitere Compensation für diese Verzichtleistung wird der Fürstl. Standesherrschaft in ihrem Gebiete der Fortbezug der taxordnungsmäßigen Bürger-Annahmstaxen neben den herkömmlichen Bürger-Einkunftsgeldern bewilligt.

27) Es wird ihr das Recht eingeräumt, ihre liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung durch ihre Rentbeamten auf jene Weise, wie dieses den landesherrlichen Domainen-Verwaltungen zusteht, exekutorisch beytreiben zu lassen.

Sollte wegen Widersetzlichkeit nöthig werden, amtliche Hülfe anzurufen, so soll der Standesherrschaft oder ihren Rentverwaltungen solche schnell und kräftig geleistet werden, und der betreffende Beamte dafür verantwortlich seyn.

28) Der Fürstl. Standesherrschaft steht das Recht zu, die niedere Polizey in dem Umfang ihrer Schlösser, Wohnungen und Zubehörden nach den bestehenden Distrikts-Polizey-Vorschriften auszuüben, kleine innerhalb dieses Umfangs begangene Frevel mit Geldstrafen, deren Betrag ihr zufließt, zu belegen, vorbehaltlich des Rekurses des Bestraften an das Kreisdirektorium.

29) Polizeyliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Fürstl. Standesherrschaft können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisdirektorium) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeyverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der Standesherrschaft entspre-

chenden Styls an dieselbe ergehen lassen. Nur in eilenden keinen Vorschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesezten gestattet.

30) Die Standesherrschaft kann den Vogt- und Ruggerichten, den Kirchen- und Schulvisitationen, so wie der Abhör der Gemeinds-, Heiligen- und Stiftungs-, auch der Kirchenbau-Rechnungen, wo dieselbe subsidiarisch baupflichtig ist, entweder in Person oder durch ihre Rentbeamten beywohnen. Von allen auf diese Gegenstände sich beziehenden Verfügungen soll ihr, oder, in ihrer Abwesenheit, ihren Dienern, zeitliche Nachricht gegeben werden. Auch steht ihr das Recht der Einsicht dieser Rechnungen, insbesondere jener der Gemeinde-Etats, bevor sie decretirt werden, zu. Sie hat die Befugniß, über alle diese Gegenstände dem landesherrlichen Beamten Erinnerungen und Wünsche vorzutragen oder vortragen zu lassen, welcher solche anzunehmen und soweit möglich zu berücksichtigen verbunden ist, oder die Gründe warum er sie nicht berücksichtigen zu können glaubt, der Standesherrschaft in der vorgeschriebenen Form zu eröffnen hat.

Will sich die leztere damit nicht beruhigen, so steht ihr der Rekurs an das Kreisdirektorium offen.

31) Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen nach dem §. 20. der Verfassungs-Urkunde ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

32) Bey den Wahlen der Ortsvorgesezten in standesherrlichen Gemeinden bringt die Standesherrschaft einen aus den von der Gemeinde, nach dem ihr mitzutheilenden Wahl-Protokoll gewählten drey Candidaten zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag, welche ohne hinreichende Gründe, die der Standesherrschaft zu eröffnen sind, nicht verweigert werden kann.

33) Die Standesherrschaft hat die Befugniß zu verlangen, daß jedesmal über die Annahme neuer Orts- oder Schutzbürger, welche nicht auf ein angeborenes Bürgerrecht An-

durch haben, mit ihr Rücksprache genommen und über ihre Einwendung der Ausspruch höherer Stelle eingeholt werde.

34) Die von der Standesherrschaft an den Staat abgetretene Forstgerichtsbarkeit wird in dem standesherrlichen Gebiete auf dieselbe Weise und durch die nämlichen Behörden ausgeübt, wie in dem unmittelbar landesherrlichen. Die Standesherrschaft hat jedoch das Recht, den Forstfrevelgerichten entweder selbst oder durch ihre Rentbeamten beyzuwohnen. Sie bezieht sowohl in eigenthümlichen als Gemeindswaldungen die Frevelstrafen nach dem bis zum Jahr 1813 hergebrachten Besitzstande.

Die Großherzogliche Forstbehörde hat die der Standesherrschaft gebührenden Forstfrevelstrafen zu erheben und an das betreffende standesherrliche Rentamt abzuliefern, auch der standesherrlichen Domainial-Kanzley hievon die Anzeige zu machen.

35) Der Fürstl. Standesherrschaft ist die Administration der Waldungen in dem Umfange des standesherrlichen Gebiets mit der Aufsicht über die Jagd und deren Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizey) zuständig.

Diese übt sie durch ihre Förster aus, welche den landesherrlichen Forstämtern und Forstinspektionen auf gleiche Weise wie die landesherrlichen Förster untergeordnet, und von der Standesherrschaft aus der Zahl der approbirten Jägerburschen oder Forstpraktikanten zu wählen sind. Die standesherrlichen Förster sind so wenig als die Rentbeamten als Staatsdiener anzusehen, daher auch die Diener-Pragmatik auf sie keine Anwendung findet.

Der Standesherrschaft darf durch die Ausübung der — der landesherrlichen Forstbehörde zustehenden Aufsicht über ihre Waldungen kein Kostenaufwand verursacht werden.

36) Die Besoldungen der zu Verwaltung der Forstgerichtsbarkeit so wie der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit und Polizeygewalt von der Standesherrschaft aufgestellten Beamten werden, in soweit es nicht bereits geschehen ist, von dem Zeitpunkte an, wo der Standesherrschaft die Aus-

Übung dieser Gerechtsame entzogen worden ist, auf die Staats-Kasse übernommen. Insofern der Eine oder Andere dieser Beamten nicht ausschließlich für diese Geschäftszweige angestellt war, sondern noch andere der Standesherrschaft verbleibende Rechte zu verwalten hatte, soll eine verhältnißmäßige Theilung der betreffenden Besoldungen zwischen der Staatskasse und der Standesherrschaft nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen eintreten. Wenn daher die Fürstl. Standesherrschaft ausweisen kann, daß noch Besoldungen, Pensionen oder Sustentations-Gehalte auf ihrer Kasse haften, welche derselben mit der ihr — bey ihrer Mediatisirung überlassenen Gerichtsbarkeit als Jurisdictionslasten zugewiesen worden sind, so werden diese, von dem Zeitpunkte der ihr durch das Edikt vom 14ten May 1813 entzogenen Gerichtsbarkeit an zu rechnen, ab, und auf die Staats-Kasse übernommen.

37) Der Standesherrschaft stehet nach den in der Verordnung vom 28. Dezember 1815 enthaltenen Bestimmungen in ihrem Gebiete das Patronatrecht, das Recht, den Pfarr-Installationen selbst, oder durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, und die Befugniß zu, die Schullehrer und Stiftungs-Verwalter da, wo sie dieses hergebracht hat, zu ernennen.

38) So weit die Standesherrschaft im Besitz von Patronatsrechten in andern Bundesstaaten ist, wird ihr zugestanden, die auswärts auf standesherrlichen Patronats-Pfründen angestellten Individuen zu einer Pfründe im Inlande zu präsentiren, vorausgesezt, daß sie die nach den Landesgesetzen erforderliche Qualifikation haben und der betreffende Nachbarstaat das nämliche zugesteht.

39) Das Recht, neue Bergwerke und Salinen zu errichten, steht Uns allein zu.

Concessionen zu einem Berg- oder Salinen-Bau in dem standesherrlichen Gebiete, von dem der Staat selbst Gebrauch zu machen nicht für gut findet, können aber an dritte Personen

nicht eher verliehen werden, als bis die Standesherrschaft mit ihrer Erklärung wegen des Vorbaues, welcher ihr jederzeit gestattet werden muß, vernommen ist.

Das Bohnerzgraben und überhaupt die Gewinnung derjenigen Stein-, Gyps- oder anderer Mineralarten, die nicht bergmännisch bearbeitet werden, bleibt, insofern die Standesherrschaft sich im Besitz davon befindet, in Gemäßheit des 7ten Organisations-Edikts eine standesherrliche Berechtigung.

40) Da in dem Großherzogthum alle Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten ihr verhältnißmäßiges Betreffniß beyzutragen haben, und irgend eine Abgabenfreyheit nicht stattfinden soll, so ist auch die Standesherrschaft diesem verfassungsmäßigen Grundsatze unterworfen.

41) Da jedoch die Standesherrschaft zur privilegirtesten Klasse in Ansehung der Besteuerung gehört, so muß künftig auch jede Befreyung von irgend einer Abgabengattung, die im verfassungsmäßigen Wege einer andern Klasse von Staatsbürgern verwilligt werden dürfte, der Standesherrschaft gleichfalls zu gut kommen.

42) Zu diesen gesetzlichen Ausnahmen gehört dermalen für die im Großherzogthum wohnende Standesherrschaft und ihre Familie die Befreyung von Entrichtung des Zolls von den zu ihrer Hofhaltung nöthigen Consumtibilien und die Chaussegeld-Freyheit im ganzen Umfange des Großherzogthums.

43) Die Standesherrschaft ist kein Gemeindsbürger: sie hat daher nur zu dem außergewöhnlichen Gemeindsaufwand nicht als Gemeindsbürger, sondern als Besitzer steuerbarer Objekte innerhalb der Gemeindsgemarkung beyzutragen, namentlich nur zu folgenden Rubriken:

a) Kirchenbau, beym Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht oder des Kirchenvermögens, wobey die Subsidial-Concurrenz der Filial-Kirchen, so weit sie hergebracht ist, nach der Verordnung vom 10ten April 1819 zugesichert wird.

b) Ke-

b) Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau außerhalb des Orts, so weit solche nicht zum Ausschlag auf das ganze Land sich eignen.

c) Andere gemeinnützige Unternehmungen in der Gemeinde, welche den standesherrlichen Besitzungen in der Gemarkung zum Vortheil gereichen, jedoch mit Einschränkung des Beytrags auf das Steuer-Kapital des Eigenthums, dem das Unternehmen zu Statten kommt.

44) Die oben bestimmte Beytragspflicht der Standesherrschaft zu den Gemeindsbedürfnissen kann weder auf andere als die oben genannten, noch auf Besitzungen erstreckt werden, welche nicht zur Gemeindsmarkung gehören.

Es sind daher auch jene geschlossene Höfe und Waldungen der Standesherrschaft, die eigene Gemarkungen bilden, von jeder Art der Gemeinds-Beyträge, gewöhnlichen und außergewöhnlichen, frey.

45) Diese Beytragspflicht der Standesherrschaft kann sich auf keine dem Zeitpunkt der Mediatisirung vorhergegangenen Gemeindslasten erstrecken, wenn nicht die Gemeinde, welche frühere Beyträge dieser Art fordert, einen sie hiezu berechtigenden besondern Rechtstitel aufzuweisen vermag.

Künftige Erwerbungen der Standesherrschaft bleiben allen bisher auf ihnen gelegenen Lasten, auch in Beziehung auf Gemeinds-Beyträge unterworfen.

Standesherrliche Besitzungen, welche durch Kauf oder wie immer anders in bürgerliche Hände kommen, müssen an den Gemeindslasten ohne Ausnahme beytragen.

46) Die standesherrlichen Rentverwaltungen führen ihre Umlagsbetreffnisse an die Gemeindsverrechner zu Ende des Rechnungsjahrs ab, gegen Vorlag eines Rechnungs-Auszugs, der den zur Umlage gebrachten und verwendeten außergewöhnlichen Gemeindsaufwand in der Ordnung der Rubriken, wozu die Standesherrschaft nach den in vorausgeschickten Bestimmungen von ihren innerhalb der Gemeindsgemarkung ge-

legenen Steuerobjekten beyzutragen hat, specifique nachweisen muß.

Das standesherrliche Rentamt hat das Recht, die Rechnungen selbst einzusehen oder einsehen zu lassen, um den erhaltenen Auszug damit zu vergleichen. Ist ein derartiger Aufwandsposten von solcher Bedeutung, daß es für die Gemeindskasse zu beschwerlich wäre, den Vorschuß bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs zu leisten, so kann von der Standesherrschaft auf Abrechnung der sie betreffende Beytrag im Voraus eingehoben werden.

47) Die Standesherrschaft ist von Personalfrohnden jeder Art frey. Eben so sind auch die zur Hofhaltung derselben gehörigen Wagen und Reitpferde von jeder Frohndleistung, selbst auch von den Gemeindsfrohnden befreyt.

Zu jenen Bauten und Unternehmungen in der Gemeinde, wozu die Standesherrschaft nach den vorangeschickten Bestimmungen beyzutragen hat, hat dieselbe oder ihre Gutspächter auch die nothwendigen Fuhrfrohnden zu leisten, insoweit die Standesherrschaft einen eigenen Wirthschaftsbetrieb oder ein Pachtgut in der Gemeinde besitzt.

Der standesherrliche Beytrag bestimmt sich nach dem Verhältniß des standesherrlichen zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Zugviehbesitzes zu dem Zugviehstand der Gemeinde. Der Ortsvorstand ist verbunden, dem standesherrlichen Rentamt auf Verlangen desselben einen Ausweis darüber mitzutheilen.

Es hängt von der Standesherrschaft oder ihren Pächtern ab, ihr nach dem obigen Verhältniß ausgeschiedenes Fuhrquantum durch eigene Naturalleistungen zu verrichten, oder im Accord verrichten zu lassen, und sie ist ohne beyderseitiges freywilliges Uebereinkommen nicht schuldig, an den Accorden oder Vergütungstaxen der Gemeinde Antheil zu nehmen.

48) Die standesherrliche Concurrenz zu den Kriegsleistungen wird bis zu einer hierüber erfolgenden allgemeinen Gesetzgebung nach folgenden Bestimmungen vollzogen.

Die Standesherrschaft hat an allen Kriegsleistungen ihr steuerkapitalmäßiges Betreffniß an die Gemeinde in Geld oder Naturalien abzutragen, welche von den Landesbehörden in dem verfassungsmäßigen Wege an die Aemter ausgeschrieben und von diesen auf die Gemeinden vertheilt werden, gegen Vorlage eines Ausweises über den standesherrlichen und Gemeinds-Betreff auf den Grund der beyderseitigen Steuer-Kapitalien.

Dagegen ist die Standesherrschaft von Beyträgen zu jenen Schulden frey, welche die Gemeinden zu Bestreitung ihres Betreffnisses an Kriegsleistungen kontrahiren.

Auch hat ein standesherrlicher Beytrag zu den Kriegsleistungen der Gemeinden bey jenen nicht statt, wovon das standesherrliche Betreffniß von den Landesstellen oder Aemtern unmittelbar auf die standesherrlichen Rentverwaltungen nach ihrem Gesammt-Steuerkapital ausgeschlagen und von ihnen abgetragen werden.

49) Die Standesherrschaft hat auch zu den übrigen Kriegslasten der Gemeinde beyzutragen, in so weit sie als Communallasten gesetzlich bestimmt sind, namentlich zu den Einquartierungen und Vorspannen. Der Beytrag zu den Ersten bestimmt sich nach dem standesherrlichen Haus- und Gutsbesitze innerhalb der Gemeinde-Gemarkung oder nach dem Haus- und Guts-Steuerkapital, der Beytrag zu dem Leztern nach dem standesherrlichen Zugviehbesitze oder jenem der Pächter und seinem Verhältniß zu dem Zugviehstande der Gemeinde.

50) Hat die Standesherrschaft oder ihre Pächter nach diesem Maßstabe das Ihrige beygetragen, so hat keine Nachforderung in Wege der Abrechnung an sie mehr statt, oder nur auf den Grund und nach dem Maßstabe ihrer Naturalschuldigkeit. Die standesherrlichen Schlösser genießen die nämliche Quartierfreyheit wie die Prinzen vom Großherzoglichen Hause.

51) Der Fürstl. Standesherrschaft verbleiben alle Gefälle, wel-

che aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Beſitze herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt oder den höhern Regierungsrechten gehören.

52) Es verbleiben ſomit der Fürſtl. Standesherrſchaft alle Abgaben, Gefälle und nutzbaren Rechte, welche ſie gegenwärtig beſitzt, und ihr bey der nach der Mediatiſirung geſchehenen Revenüen-Abtheilung, und nachhin bey Aufhebung der ſtandesherrlichen Jurisdiktion belaſſen blieben, wobey die Verſicherung ertheilt wird, daß in Zukunft keine Abgaben, Gefälle, oder nutzbaren Rechte, in deren Beſitz oder Bezug die Fürſtl. Standesherrſchaft ſich gegenwärtig befindet, mehr aufgehoben werden ſollen, ohne aus der Staatskaſſe volle Entſchädigung dafür zu leiſten.

53) In Beziehung auf das aufgehobene Judenſchutz- und chriſtliche Hinterſaſſengeld wird der Fürſtl. Standesherrſchaft für die Hälfte des frühern Bezugs Entſchädigung aus der Staatskaſſe von dem Zeitpunkt an, wo dieſer Bezug ihr unterſagt worden, bewilligt.

Hinſichtlich der übrigen Judenabgaben hat es bey dem Beſitzſtande, ſo wie er vor dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, ſein Verbleiben.

54) Die Standesherrſchaft kann zur Verwaltung ihrer Einkünfte eine Domanial-Kanzley errichten. Wahl und Zahl des dazu, ſowie überhaupt zu Verwaltung ihrer Einkünfte erforderlichen Perſonals, hängt ganz von ihrer Verfügung ab.

55) Die Standesherrſchaft iſt befugt, die angeſtellten Diener mit den — aber keinen andern als das Amt bezeichnenden Titeln, und durch eine von der Staatsgewalt beſtätigte Uniform auszuzeichnen.

56) Die Glieder der Domanial-Kanzley, ſo wie auch die untergeordneten Rentbeamten, müſſen aus Inländern oder naturaliſirten Fremden gewählt werden. Die Ertheilung des Indigenats wird ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden.

57) Die ſtandesherrlichen Domanial-Diener müſſen ſich gegen

Uns verpflichten, die Eintreibung der standesherrlichen Gefälle lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie können von der Standesherrschaft, ohne an eine landesherrliche Bewilligung gebunden zu seyn, versezt werden.

58) Da die Fürstl. Standesherrschaft behauptet, daß bey der — bey ihrer Mediatisirung vorgenommenen Schuldenabtheilung die dießfalls in dem dritten Constitutions-Edikt vorgezeichneten, und bey andern Standesherrschaften in Anwendung gekommenen Grundsätze nicht beachtet worden seyen, so verordnen Wir hiemit ungesäumt nähere Untersuchung dieser Beschwerde und versichern der Standesherrschaft, insofern sie gegründet erfunden wird, gerechte Abhülfe derselben.

59) Eine gleiche schleunige nähere Untersuchung und gerechte Erledigung der standesherrlichen Beschwerde befehlen Wir auch hiemit in Beziehung auf jene Gefälle, welche der Standesherrschaft in dem §. 46. des dritten Constitutions-Edikts garantirt, und ihr durch spätere Staatseinrichtungen, ohne daß nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen bisher dafür Entschädigung geleistet wurde, entzogen worden sind.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen werden, in so weit es jedes derselben betrifft, mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 6ten Oktober 1825.

Ludwig.

Freyherr v. Berstett.

Auf Befehl Sr. Hoheit.

Eichrodt.

26.

Großbritannien und Birma. Kriegserklärung Großbritanniens gegen das birmanische Reich, vom 5. März 1824.

Da das Benehmen der Birmanen die brittische Regierung nöthigt, zur Behauptung ihrer Rechte und Ehre, zu den Waffen zu greifen, so macht der General-Gouverneur im Rathe hiermit kund, daß die Regierung von Ava in die Kathegorie eines öffentlichen Feindes gesezt, und allen brittischen Unterthanen, sowohl Europäern als Eingebornen untersagt wird, irgend eine Gemeinschaft mit den Einwohnern des genannten Staats zu pflegen, bis die jezt leider obwaltenden Irrungen beygelegt seyn werden.

Der General-Gouverneur im Rathe hält es für angemessen, diese Gelegenheit zu ergreifen, um die Ursachen, welche die Feindseligkeiten mit einem Staate herbeygeführt haben, zwischen welchem und der löblichen ostindischen Kompagnie so lange Zeit zum großen Nutzen beyder Theile ein freundschaftliches Einvernehmen obgewaltet hat, und mit welchem die großbritannische Regierung freundschaftliche Verhältnisse zu pflegen und zu unterhalten unwandelbar bestrebt war.

Bereits seit vielen Jahren haben sich die birmanischen Befehlshaber, welche in dem an unsere südöstliche Gränze stossenden Gebiete kommandirten, von Zeit zu Zeit feindseliger Eingriffe schuldig gemacht, welche die großbritannische Regierung füglich mit der Gewalt der Waffen hätte abwehren und ahnden können.

Die brittische Regierung aber, eifrig beflissen, mit allen Nationen friedliche Verhältnisse zu unterhalten, hielt stets dafür, daß es ihre Pflicht sey, eine ganz besondere Rücksicht auf die eigenthümlichen Umstände und den Charakter der birmanischen Regierung, wie der Nation, zu nehmen. Das Bewußtseyn, daß es in ihrer Macht stehe, feindselige Angriffe

abzuwehren und zu bestrafen, hatte die Gründe nachsichtsvoller Schonung gegen eine Nation verstärkt, welche durch ihre geographische Lage von dem unmittelbaren Kreise unserer politischen Verhältnisse entfernt liegt, und mit der (da wir keine widerstreitenden Interessen haben) die oberste Regierung blos einen merkantalischen Verkehr auf Bedingungen der Gleichheit und Freyheit zum Wohl und Flor beyder Länder aufrecht zu erhalten bestrebt war.

So lange die Angriffe, worüber sich die brittische Regierung zu beschweren hatte, als die unermächtigten Handlungen der untergeordneten Befehlshaber der birmanischen Regierung angesehen und ohne Beinträchtigung der National-Ehre wie der Sicherheit der brittischen Gebiete geduldet werden konnten, war die oberste Regierung emsig bestrebt, die obwaltenden Friedens- und Freundschafts-Verhältnisse unversehrt zu erhalten, ungeachtet der Herausforderungen, welche eine Vergeltung mit Waffengewalt vollkommen gerechtfertigt, und von einem an Stellung und Hülfsquellen mächtigeren Staate, (wie jener der ostindischen Kompagnie) gebieterisch erheischt haben würden.

In der Hoffnung, daß die Motive ihres friedfertigen und versöhnlichen Benehmens nicht mißverstanden werden dürften, hegte die brittische Regierung die feste Ueberzeugung, daß die Regierung von Ava, obgleich in ihren Ansprüchen überspannt, nicht minder begierig ein diesem Staate so vortheilhaftes, freundschaftliches Verhältniß aufrecht zu erhalten wünschen und einsehen werde, daß, da unsere Mäßigung auf das Bewußtseyn unserer Stärke, so wie überhaupt auf das Verlangen, die Segnungen des Friedens zu erhalten, gegründet war, unsere Nachsicht nicht über die Gränzen hinaus getrieben werden könnte, wo sie aufhören würde, mit der Sicherheit unserer Unterthanen, der Integrität unserer Besitzungen und der Ehre unsers Landes verträglich seyn.

Diese Erwartungen sind leider getäuscht worden. Die birmanische Regierung, von einem ausschweifenden Geiste des

Hochmuths und der Ehrsucht angetrieben, und durch die von ihr, über einige unbedeutende, ihr Gebiet umgebende Volksstämme errungenen Siege übermüthig gemacht, hat es gewagt, das brittische Gebiet zu verletzen, eine Abtheilung brittischer Sepoys anzugreifen und niederzumachen, englische Unterthanen in Gefangenschaft zu schleppen, ausgedehnte Entwürfe feindseliger Angriffe an den Tag zu legen und an unserer Gränze kriegerische Rüstungen zu machen, so daß kein Zweifel über die Absicht, ihre frechen und ungerechten Drohungen ins Werk zu setzen, obwalten konnte.

Die birmanischen Befehlshaber von Aracan haben, in Verfolgung eines grundlosen Anspruchs auf die Insel Schapuri, in einem Zeitpunkte tiefen Friedens und ohne einen vorhergegangenen Versuch einer Unterhandlung mit unserer Regierung, unter dem Schutze der Nacht einen kleinen, auf jener Insel stationirten brittischen Wachtposten überfallen, und mit dem Verluste mehrerer Mann von derselben vertrieben. Auf das von Seiten der brittischen Regierung, wie es ihre Pflicht erheischte, unverzüglich an den Hof von Ameravurah abgefertigte Begehren um Aufschluß und Genugthuung, erfolgte keine Antwort, obschon das Ansuchen in demselben Geiste friedfertiger Gesinnung, welche unsere Verhältnisse mit dem Hofe von Ava stets charakterisirt hatte, abgefaßt und gestellt worden war. Im Gegentheile, die birmanischen Lokalbehörden erklärten unumwunden, daß ihr Souverain entschlossen sey, die brittischen Besitzungen mit Krieg zu überziehen, wofern sein grundloser Anspruch auf die Insel Schapuri nicht ohne ein weiteres anerkannt werden würde.

Bald nach dem Angriffe auf die Insel Schapuri, wurden der Kapitän und verschiedene Individuen von der Mannschaft des der löblichen Kompagnie gehörigen Schooners Sophia hinterlistiger Weise ans Land gelockt und dann auf Befehl von Kommissären, welche eigens von dem birmanischen Hofe nach Aracan abgefertigt worden waren, ins Innere abgeführt; und

obgleich in der Folge frey gegeben, wurden sie doch ohne irgend eine Erläuterung des beleidigenden Aktes zurückgesendet.

Die birmanischen Generäle an der nordöstlichen Gränze haben zu gleicher Zeit ihre Truppen in das Land Kaschar einrücken lassen und einen Posten, nicht weiter als fünf Meilen von der Gränze von Silbet entfernt, besezt, obschon ihnen von den in dortiger Gegend befindlichen brittischen Autoritäten zu erkennen gegeben wurde, daß der kleine Staat von Kaschar unter dem Schutze der großbritannischen Regierung stehe, und daß demnach ihr Marsch als ein feindseliger Akt anzusehen sey, welcher mit Waffen-Gewalt abgewehrt werden müßte. In beyden Gegenden haben die birmanischen Chefs öffentlich erklärt, daß sie entschlossen wären, das brittische Gebiet zu betreten und die besagten Verbrecher zu verfolgen; und sie haben Gesinnungen von offener Feindseligkeit für den Fall geäußert, daß wir uns weigern sollten, ihre ungerechten und durchaus unzulässigen Forderungen zu befriedigen.

Während sie ihre drohende Stellung an der brittischen Gränze einnahmen, versuchten außerdem die birmanischen Generale Jymtea zu erobern; ein anderer Landstrich, der ungefähr wie Cachar gegen den Bezirk von Sylhet liegt, und welcher, vor einiger Zeit durch die brittischen Behörden unter der Gewalt der regierenden Rajah's-Familie wieder hergestellt, nach eingetretenen Unruhen bestimmt als ein Zugehör von Bengalen anerkannt worden ist. Sie forderten den Rajah auf, sich dem König von Ava zu unterwerfen, und ein Einfall in dieses Gebiet war wirklich im Anzug, als das Vorrücken der brittischen Truppen dieses Unternehmen vereitelte.

Das hartnäckige Schweigen des Hofes von Amerapora sowohl, als die Verknüpfung und der Umfang der durch seine Offiziere unternommenen Operationen lassen es nicht länger zweifelhaft, daß die Handlungen und Erklärungen der unterordneten Behörden von ihrem Souverain völlig gut geheißen

werden, und daß jener übermüthige barbariſche Hof nicht allein entſchloſſen iſt, alle Erklärung und allen Erſatz für vorige Verletzungen uns vorzuenthalten, ſondern auch auf Entwürfe der ausſchweifendſten und unverantwortlichſten Verfeindung der brittiſchen Regierung bedacht iſt.

Der Oberſtatthalter im Rathe hat ſich daher, der Sicherheit der Unterthanen und der Schützung unſerer bereits ernſtlich beunruhigten und durch die Annäherung der birmaniſchen Heere verletzten Diſtrikte halber, unabwendlich veranlaßt gefunden, der gedrohten Invaſion zuvorzukommen. Die National-Ehre erfordert nicht weniger augenſcheinlich, daß Erſatz für Beeinträchtigung geſchafft werde, die ſo muthwillig verübt und ſo unverſchämt behauptet worden, und der National-Vortheil verlangt gleichfalls, daß wir durch Hülfe der Waffen jene Sicherung wider künftige Inſulten von der birmaniſchen Regierung ſuchen, die auf freundſchaftliche Beſchwerden und Vorſtellungen verweigert worden.

Unter dieſen Anſichten und Zwecken hat der Oberſtatthalter, im Rathe gegenwärtig, es als eine Handlung unausweichlicher Pflicht erachtet, ſolche Maßregeln zu ergreifen, als nothwendig ſind, die Ehre der brittiſchen Regierung zu rächen, und die birmaniſche zur gebührenden Einſicht von ihrem Charakter und ihren Rechten zu bringen, eine vortheilhafte Beſtimmung unſerer öſtlichen Gränzen zu erlangen, und die Wiederholung ähnlicher Beſchimpfungen und Befehdungen für die Zukunft abzuwenden.

Stets noch von aufrichtigem Verlangen des Friedens beſeelt und allen Vergrößerungszwecken äußerſt abgeneigt, wird der Oberſtatthalter ſich freuen, wenn die gedachten Zwecke, ohne den Krieg bis aufs äußerſte zu führen, erreicht werden können. Allein bis zu welcher Ausdehnung das Benehmen der birmaniſchen Regierung es auch nöthig machen möchte, die Feindſeligkeiten zu treiben, verläßt ſich der Oberſtatthalter auf die Gerechtigkeit unſerer Sache, die Hülfsmittel der Re-

gierung und den erprobten Muth unserer Truppen, um eine baldige und erfolgreiche Beendigung des Streits zu erwarten.

Fort-William, Freitag den 5. März 1824.

Auf Befehl des sehr verehrlichen Generalgouverneurs im Rathe.

Georg Swinton,
Sekretär der Regierung.

27.

Großbritannien und Birma. — Proklamation des Kommandanten der englischen Armee vor seinem Einmarsch in das eigentliche birmanische Reich. — 1. Februar 1825.

Bewohner des birmanischen Reichs!

Die englischen Heere kamen zu euch, um Genugthuung für die grausamen Morde und unzähligen Unbilden zu suchen, deren sich euer anmaßlicher Hof gegen die Unterthanen der britischen Regierung, in Zeiten des tiefsten Friedens, schuldig gemacht hat.

Eine große und edle Nation, die des brittischen Reichs in Indien, vertrauend auf ihre eigene Macht, versuchte, in der Anwendung von milden und gemäßigten Vorstellungen, jedes Mittel, euren Hof von der Abscheulichkeit seines Benehmens und von den unausbleiblichen Folgen zu überzeugen, die dadurch veranlaßt werden würden. Aber alle diese Vorstellungen trugen nur dazu bey, die Insolenz eures Hofes zu vermehren. Den Engländern blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als zu den Waffen zu greifen, um ihre eigenen Rechte und Würde zu erhalten. Es ist unnöthig euch zu sagen, welche Wirkungen diese Maßregel schon jezt hervorgebracht hat. Ihr alle wißt es. Die Tapferkeit meiner Soldaten hat bereits den Hof von Ava seiner an der See belegenen Provinzen: Merguy, Tavoy, Yeb,

Martaban, und der Insel Chevuba beraubt. Das alte Königreich Pegu ist durch die Leiden des Krieges zu einer Wüste geworden. Die mächtigsten Armeen, die euer Hof zusammen bringen konnte, sind gegen uns geschickt. Wir haben sie wie Spreu auseinander gejagt. Seit der Ankunft meiner Armee hieselbst, im vorigen Maymonat, haben wir ihnen zu verschiedenen Zeiten mehr als 700 Artilleriestücke und eine nicht zu zählende Anzahl von Gewehren abgenommen. Euer Verlust an Getödteten ist, wie euch bekannt, ungeheuer. Ich beklage mit euch die Thränen der Eltern, Schwestern, Wittwen und unschuldigen Kinder. Alles dies habt ihr getragen, um die Thorheit und den Eigensinn eures Hofes zu unterstützen, dem unsere friedlichen Gesinnungen bekannt sind, und der noch jetzt sich nicht entschließen will, für die leichtsinnigen Grausamkeiten und ungereizten Beleidigungen, die er begangen, Genugthuung zu geben. Es bleibt mir daher nichts anders übrig, als die siegreiche englische Armee nicht nur zu eurer Hauptstadt, sondern zu dem entferntesten Winkel eures Reichs zu führen, bis euer Hof zu demjenigen Sinn von Gerechtigkeit, Ehrgefühl und Politik gebracht ist, den ein benachbarter Staat für den andern hegen muß. Nachdem ich euch mit kurzen Worten die Veranlassung unserer Erscheinung mit Waffen in eurem Lande erklärt habe, werdet ihr begreifen, daß ihr das schon geschehene und noch geschehen könnende Unglück nur eurem Könige und eurer Regierung allein beyzumessen habt. Mein ängstliches Bestreben ist, den friedlichen und unschuldigen Einwohnern das Ungemach des Krieges nach äußerster Möglichkeit zu erleichtern. Zeigt also, daß ihr dieses Bestrebens würdig seyd, indem ihr euch, bey unserm Vorrücken, ruhig und friedlich in euren Wohnungen haltet, und ihr könnt dann auf den unverletzlichsten Schutz eurer Personen und eures Eigenthums rechnen. Bringt meiner Armee die Produkte eurer Wirthschaft und eures Fleißes, die ihr veräußern wollt. Alles soll mit der gewissenhaftesten Treue bezahlt werden. Ich ermahne euch, nicht zu den Waf-

fen zu greifen, und keinen Antheil an dem Kriege zu nehmen. Ich habe Truppen genug, um alle Zwecke, die ich vor Augen habe, ohne weitere Hülfe zu erreichen. Mögen die Manen eurer Vor-Eltern eure Herzen leiten auf dem Wege, den ich euch zu eurer Richtschnur vorgezeichnet habe, und ihr könnt alsdann meines vollen Schutzes in jeder Beziehung, besonders in Rücksicht auf eure Religion und eure Tempel, gewiß seyn.

Gegeben unter meiner Hand und Siegel am 1. Febr. 1825.

A. Campbell, Brigade-General ꝛc.

Auf Befehl des hochverehrlichen General-Gouverneurs im Rath:

G. Swinton
Gouvernements-Sekretär.

28.

Spanien. — Note des k. spanischen ersten Ministers, Herzog von Infantado, an die Mitglieder des diplomatischen Corps in Madrid, die Politik seines Hofs betreffend. — Vom 5. November 1825.

P. P.

Der König, mein erlauchter Gebieter, konnte nicht ohne die größte Befremdung und die lebhafteste Bekümmerniß die irrigen Deutungen wahrnehmen, die man, wie es scheint, den Maßregeln hat geben wollen, welche Ihm Seine Klugheit und Weisheit für die Wohlfahrt und das Glück der Völker vorschreiben, die von der göttlichen Vorsehung unter Seine väterliche Fürsorge gestellt worden sind. Grundsätze und nicht Personen konstituiren die Regierung Sr. Majestät. Da nun erstere auf der Gerechtigkeit beruhen, so sind sie in das Herz des Königs eingegraben. Die Devosttärs Seiner Macht sind und werden nie etwas anders als die Organe Seines freyen Willens seyn, den sie weder zu beschränken noch zu fesseln vermögen, sondern blos nach

den Befehlen, die ihnen in dieſer Hinſicht zukommen, zu erläutern und an den Tag zu legen berufen ſind. Es hat demnach keine Veränderung des Syſtems, ſondern blos der Umſtände ſtattgefunden, und wichtige Beweggründe erheiſchen gebieteriſch eine Veränderung in den Perſonen. Etwas anderes vermuthen, wäre die gröſte Verunglimpfung für den Charakter des Königs, und würde Sein Herz aufs tiefſte verwunden. Se. Maj., welche von der aufrichtigſten Freundſchaft gegen Ihre erlauchten Bundesgenoſſen beſeelt ſind, wollen und werden in den freundſchaftlichen Verhältniſſen, welche Sie mit denſelben unterhalten, nie das geringſte verändern. Ihre auswärtige Politik iſt unwandelbar; ihre Rückſichten, die Werthſchätzung, ſo wie die billige Willfährigkeit, welche Höchſtdieſelben den befreundeten Mächten ſchuldig ſind, flieſſen aus Höchſtderen eigenem Denkgefühle und inniger Ueberzeugung und nicht aus Privatanſichten, von wem es auch immer ſey; dieſe Verhältniſſe werden durchaus auf demſelben Fuße fortdauern, ohne die mindeſte Aenderung zu erleiden. Se. Maj. würden der bekannten Biederkeit und Unparteylichkeit Ihrer Bundesgenoſſen Unrecht thun, wenn Sie dem leiſeſten Verdachte Raum gäben, daß letztere die geringſte Neigung hätten, auf andere Weiſe zu verfahren, oder dieſe freundſchaftlichen Bande aus Rückſicht für einzelne Individuen zu ſchwächen oder gar zu zerreißen, an deren Schickſal nicht das Loos einer Monarchie und die Grundgeſetze, wie die Maximen ihrer Regierung geknüpft ſeyn können. Der König, durch den göttlichen Willen an die Spitze dieſer groſen Familie, welche die ſpaniſche Monarchie ausmacht, geſtellt, iſt beſſer als irgend jemand im Stande, deren Wünſche, deren wahrhafte Intereſſen ſo wie die Heilmittel, welche die Uebel, von denen ſie ſeit langer Zeit heimgeſucht wird, erfordern, zu kennen und zu würdigen. Se. Maj. halten es nicht für überflüſſig, zu verſichern, daß ſich Höchſtdieſelben bey der Verwaltung Ihres Königreichs nicht von der Bahn entfernen werden, welche dieſe Rückſichten und Beweggründe, die die alleinige Richtſchnur und Norm Ihres Benehmens ſind, Höchſtdenſelben vorzeichnen. Se. Maj. haben mir ausdrücklich aufgetragen,

Ew. Excellenz diese offizielle Mittheilung zu machen, damit Sie selbe sogleich zur Kenntniß Ihres Hofes bringen mögen, damit Höchstdero gerade und biedere Gesinnungen auf keinerley Weise von der Bosheit oder von der geringsten Zweydeutigkeit in falsches Licht gestellt werden könne. Ich benütze diese Gelegenheit mit Vergnügen, Ew. Excellenz die Versicherung meiner Hochachtung zu erneuern u. s. f.

San Lorenzo, am 5. November 1825.

Unterz.: Der Herzog von Infantado.

29.

Griechenland und Oestreich. — Schreiben des griechischen Staatssekretärs Maurokordato an den Kommandanten der kaiserlich-österreichischen Brigg Orion, Seestreitigkeiten betreffend.

Napoli di Romania 31. Mai (12. Juni) 1825.

Als der Obrist Accurti, Befehlshaber des kaiserlich östreichischen Geschwaders in der Levante, sich auf hiesiger Rhede mit dem Kriegsschiff Bellona befand, nahm er mit Gewalt zwey östreichische Schiffe in Besitz, welche, weil sie türkische Ladung nach türkischen Häfen geführt, von griechischen Kreuzern waren aufgefangen und hieher geführt worden, um von dem Prisengerichte abgeurtheilt zu werden. Die provisorische Regierung protestirte durch eine Note vom 2. (14.) May gegen das Verfahren des Obristen Accurti; gleichwohl entführte derselbe bald darauf aus dem Hafen von Spezia ein anders östreichisches Schiff, welches dahin aufgebracht worden, weil es, seinen ächten Papieren nach, nach Preveſa bestimmt war, obgleich die simulirten anderswohin lauteten. Zugleich erklärte der Obrist, er werde auf ähnliche Art alle östreichischen Kauffahrer befreyen, welche von griechischen Schiffen angehalten worden. Indem derselbe auf diese Art die rechtmäßige Unter-

ſuchung der Papiere und Ladung hindert, ermächtigt er die kaiſerliche Flagge, ſelbſt Kriegskontrebande zu decken, die man dem Feinde zuführen möchte. Indeſſen ſchmeichelte ſich die proviſoriſche Regierung noch immer, genannter Kommandant werde jene Schiffe ihren Weg auf eigene Gefahr fortſetzen laſſen, mit Betrübniß mußte ſie aber aus den amtlichen Berichten des Admirals Miaulis entnehmen, daß der Obriſt die bezeichneten Schiffe mit der Bellona nach Suda, wo die feindlichen Flotten vereiniget lagen, geleitet und ſie vielleicht ſelbſt bis Patras, dem eigentlichen Orte ihrer Beſtimmung, geleiten werde. Ein Kriegsſchiff einer neutralen Macht, welches Kauffahrer, mit Vorräthen für den Feind oder mit Kriegskontrebande beladen, offenbar beſchüzt und geleitet, verlezt die Neutralität und ergreift auf eine unzweydeutige Art Partey. Da die proviſoriſche Regierung in der Gerechtigkeit und Milde Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät, welche ſtrenge Neutralität bey dem Kampfe zwiſchen Griechenland und der Pforte zu erklären geruhte, unerſchütterliches Zutrauen hegt und feſt überzeugt iſt, daß der Obriſt Accurti ſeine Inſtruktionen überſchritten haben müſſe, ſo proteſtirt ſie gegen ein ſolches Verfahren und erklärt zugleich dem Kommandanten des Orions, der zum Geſchwader gehört und von demſelben wahrſcheinlich ähnliche Verhaltungs-Befehle erhalten hat, daß ſie ſeine Anweſenheit auf hieſiger Rhede nur mit Unruhe ſehen könne und mit ihm keine Mittheilungen anknüpfen werde, bis ſie nicht über die Maßregeln des Obriſten Accurti, gegen welche bey Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät förmliche Klage zu führen ſie für ihre Pflicht hielt, befriedigende Aufklärung erhalten hat.

(Unterz.) Maurocordato.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiter Band.

Drittes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

Inhalt.

Seite

30. Aktenstücke das Ableben des Kaisers Alexander, die Entsagung des Großfürsten Konstantin auf die Thronfolge und den Regierungs-Antritt des Kaisers Nikolaus I. von Rußland betreffend. 209

31. Griechen und Britten. — Bericht des James Emerson, Agenten des Londoner Griechen-Comites an den Präsidenten dieses Vereins (J. Hume.) Vom 27. Oktober 1825. . . . . 2[illegible]

32. Griechenland und Frankreich. — Vorstellung der Handelskammer zu Marseille an den königl. französischen Minister des Innern, in Betreff der Freybeuterey der Griechen. Vom 29. April 1825. . . . . 24[illegible]

33. Griechen und Türken. — Kapitulation der Festung Navarin, am 18. May 1825 zwischen Ahmed Efendi von Seiten Sr. Hoh. Ibrahim Pascha und drey griechischen Deputirten von Seite der Besatzung von Navarin. . . . . 25[illegible]

34. Peru und Spanien. — Dekret der Regierung von Peru wider Spaniens Handel und Schifffahrt. Vom 17. April 1825. 251

35. Deutschland. Würtemberg. — Königliche Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg betreffend. 27. September 1825. 255

36. Oesterreich. — Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission 11. May 1825. . . . . 28[illegible]

37. Oesterreich. — Vortrag, welchen der Gouverneur-Stellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, Ritter von Steiner, an den Bankausschuß in seiner am 9. Jänner 1826 gehaltenen Sitzung erstattet hat. 290

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen ist erschienen:

Hertha, Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Erster Jahrgang. Dritten Bandes dritter Heft.

Inhalt.

XX. Philipp Nasarow's Reise nach Chokand in den Jahren 1813 und 1814 nach der französischen Bearbeitung und mit den Anmerkungen des Herrn J. von Klaproth. XXI. Geography der Vulkane. Von dem Hrn. Kammerherrn Leopold von Buch XXII. Vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung Erster Abtheilung zweiter Band. XXIII. Auszug aus dem Bericht einer Reise zur Entdekung der östlichen Küste von Grö

land und der ersten europäischen Niederlassungen in diesem Lande. Vom Contre-Admiral von Löwenörn. XXIV. Blicke auf den Zustand der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Fragmente aus den Papieren eines russischen Edelmannes. XXV. Statistische Uebersicht des Vize-Königreichs Peru. XXVI. Ueber das französische Guyana. Vom Hrn. Noyer. XXVII. Ueber Kummer's Hochbilder der Erde. Vom Herrn Prof. Zenne in Berlin. Geographische Zeitung; 1825. Neunte Abtheil. Nr. 405 — 435. Zu diesem Hefte gehören: Karte des Schiefergebirges in den Niederlanden und am Rhein. Karte zur Uebersicht der Schiffahrt längs den schwimmenden Eisfeldern zwischen den Küsten von Island und Grönland. — Ausgegeben den 20sten Januar 1826.

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Militärische Reisen

von

W. L. Volz,

Großherzogl. Bad. Lieutenant vom 3ten Lin. Infanterie-Regiment von Stockhorn, ehemaligem Artillerie-Offizier.

Erster Theil.

England.

. . . Dicere verum, quid vetat.
Horat.

* * *

Ueber

Die Brittische Landmacht;

militärische kritische Bemerkungen während eines zweimaligen Aufenthaltes in England, in den Jahren 1820 und 1823.

Preis 4 fl. 48 kr.

Unter diesen Titeln erhält das militärische Publikum das Resultat einer wiederholten Reise nach dem in jeder Hinsicht so höchst interessanten England.

Der Verfasser, welcher 11 Jahre lang Artillerie-Offizier war, hatte das Glük, im Gefolge einer erlauchten Person seine zweite Reise zu machen; hierdurch war er im Stande Beobachtungen anzustellen, welche, er wagt es zu sagen, nicht zu den gewöhnlichen gehören.

Eine ausführlichere Kenntniß der Congreve'schen Brandraketen, als sie bisher die Literatur aufzuweisen hat, ward ihm durch dieses so günstige Verhältniß zu Theil; es ward ihm dadurch möglich, dem Leser neue interessante Data von diesem neuen Zerstörungsmittel, theils auf dem Uebungsplaz, theils in den Werkstätten des großen Arsenals von Woolwich gesammelt, zu liefern.

Auch über die englische Pulverfabrikation ertheilt dieses Werk Aufschlüsse, welche bis jezt nur sehr wenig in Deutschland bekannt seyn werden.

Endlich führte der Weg der Kritik den Verfasser zu dem berühmten Werke Dupin's, welches man häufig kommentirt finden wird; eigene neue Ansichten konnten bei solch einem Gang nicht ausbleiben, sie werden zur Beurtheilung der Kenner vorgelegt.

Zur größern Deutlichkeit sind 30 Steinzeichnungen beigefügt.

Stuttgart und Tübingen. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Säze zur Vorschule der Theologie von J. H. Fichte.
1825. 8. 1 fl. 36 kr.

Zu keiner Zeit hat die Philosophie sich gegen die Religion und Offenbarung gleichgültig verhalten können. Nachdem das Verhältniß lange Zeit indeß das der bloßen Unterordnung der Vernunft unter den Glauben gewesen, konnte es nicht fehlen, daß jene allmählig diese Schranken durchbrechen mußte, um prüfend, zweifelnd, zulezt zerstörend sich dem Glauben gegenüber zu stellen. — So begann die Vorstellung allgemein sich festzusezen, daß die Vernunft feindlich sey dem Glauben, ja daß der Inhalt desselben also beschaffen sey, daß er nur geglaubt, keineswegs aber erkannt werden könne oder dürfe. Und auch jezt noch ist im Großen und Allgemeinen das Verhältniß nicht anders geworden, wo vom Glauben noch im alten und von der Philosophie im gewöhnlichen Sinne die Rede ist. Doch jeder Gegensaz in der Theorie wie im Leben trägt in sich selbst schon den Keim verborgener Versöhnung: die tiefere theologische Forschung bedarf der Philosophie, wenn sie auch äußerlich dieselbe verschmähen, ja einzelne Formen derselben bekämpfen sollte; und die Philosophie, auf einen gewissen Punkt der Durchbildung gelangt, muß die Geschichte als wesentliches Element in sich aufnehmen, und damit die in ihr niedergelegte Offenbarung. — Aber in noch allgemeinerer Beziehung: — in Wem wäre nicht irgend einmal das Bedürfniß erwacht, sein Gemüth mit seinem Erkennen völlig auszugleichen, um das, was er glaubt, oder glauben möchte, auch in freier, auf sich selbst gegründeter Wissenschaft zu besizen? — Gegenwärtiger Versuch nun bekennt aus jenem Bedürfnisse hervorgegangen zu seyn, den innersten Glauben zum wissenschaftlich Erkannten zu machen, und wünscht, wenn auch nur von ferne ein Beitrag zu werden, um denjenigen Standpunkt der Wissenschaft vorzubereiten, in dem die vollkommene Eintracht des Geistes mit sich selbst erreicht wäre; ein Standpunkt, dem die deutsche Wissenschaft bei ihrer tiefen und allseitigen Durchbildung vielleicht jezt näher seyn möchte, als es die einzelnen Parteien in ihrer schroffen Geschiedenheit werden bekennen wollen. — Wegen der äußern Verhältnisse der Schrift fügen wir hinzu, daß sie bereits im Jahre 1823 geschrieben ist; dis wird besonders in Bezug auf dasjenige erinnert, was darin über das Wesen der alten Religionen gesagt ist, wobei freilich auf den neuerlich wieder erregten Streit darüber noch nicht Rükſicht genommen werden konnte.

Aktenstücke das Ableben des Kaisers Alexander, die Entsagung des Großfürsten Konstantin auf die Thronfolge und den Regierungs-Antritt des Kaisers Nikolaus I. von Rußland betreffend.

1. Erste Verkündigung des Ablebens des Kaisers Alexander in dem Journal de St. Petersbourg vom 10. Dezember 1825.

Die göttliche Vorsehung hat in ihren unerforschlichen Rathschlüssen das russische Reich mit einer Trauer heimgesucht, für die jeder Ausdruck zu schwach ist. Ein am 9ten d. von Taganrog eingetroffener Kourier hat die erschütternde Nachricht von dem Tode Sr. Maj. des Kaisers Alexander überbracht. Bey der ersten Kunde von diesem so unerwarteten Schlage versammelten sich die erlauchten Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Reichsrath und die Minister in dem Pallaste, wo zuerst Se. k. Hoh. der Großfürst Nikolaus und nach ihm alle anwesenden Staatsbeamten, so wie alle Regimenter der kaiserlichen Garden Sr. Majestät dem Kaiser Konstantin I. den Eid der Treue leisteten. Der regierende Senat hat bey dieser Gelegenheit folgenden Ukas erlassen: „Der Minister der Justiz, General der Infanterie, Fürst Labanow-Rostowsky, hat der General-Versammlung aller Abtheilungen des dirigirenden Senats von St. Petersburg die beweinenswerthe Nachricht mitgetheilt, daß Se. Maj. Kaiser Alexander, nach dem Willen des Allerhöchsten nach einer schmerzlichen Krankheit am 19. Nov. (1. Dez. n. St.) zu Taganrog mit Tod abgegangen ist. Der dirigirende Senat hat in einer General-Versammlung dem le-

gitimen Thronerben, Sr. Maj. Kaiser Konstantin, den Eid der Treue geleistet, und befiehlt nun die in ähnlichen Umständen gebräuchlichen Maßregeln zur Bekanntmachung dieses Ereignisses und zur Eidesleistung an Seine kaiserliche Majestät.

2. Amtlicher Bericht über das Ableben des Kaisers Alexander und die ersten Vorgänge am kaiserlichen Hofe. — Petersburger Hofzeitung vom 13. Dezember 1825.

Den 17. November (alten Styls) Dienstags um 3 Uhr Nachmittags gieng hier von Sr. Maj. dem Kaiser ein Schreiben vom 5. Nov. ein, in welchem Sie Nachricht von Ihrer Rückkunft nach Taganrog in etwas leidender Gesundheit geben. Den 18. Nov. (a. St.) Mittwoch Abends, erhielten Ihre kaiserl. Hoh. die Großfürstin Helena Pawlowna ein Schreiben von Ihrer Maj. der Kaiserin Elisabeth Alexejewna vom 9., in welchem J. Maj. unter andern J. Hoheit ersuchen, J. Maj. die Frau und Kaiserin Maria Feodorowna zu benachrichtigen, daß Sich Se. Maj. der Kaiser besser befinden, und daß Sie Selbst an Ihre Maj. nicht schreiben, damit es nicht scheinen möge, als finden Sie die Krankheit Sr. Maj. bedeutend. Den 22sten, Sonntag Vormittags, gieng ein Schreiben von Ihrer Maj. der Kaiserin Elisabeth Alexejewna vom 12ten ein, in welchem Ihre Maj. die Erneuerung des Fiebers bey Sr. Maj., welches Se. Maj. hinderte zu schreiben, melden und hinzufügen, daß Sie in einigen Tagen hoffen im Stande zu seyn, wieder über anderweitige Gegenstände zu schreiben. Den 25sten, Mittwoch, um 8 Uhr Abends gieng ein Schreiben von dem Chef des Generalstabes Sr. kais. Majestät, dem Generaladjudanten Baron Diebitsch, vom 15. Nov. ein, in welchem er die Zunahme der Krankheit meldet, deren Paroxismen seit dem 13ten und besonders dem 14ten weit heftiger geworden, und fast ununterbrochen angehalten. Dieser Zustand des allerdurchlauchtigsten Kranken bewog den 15ten die Se. Maj. Umgebenden

zu dem Rathe, die Zuflucht zu dem heil. Abendmahl zu nehmen, welches auch Se. Maj. der Kaiser mit dem Ihnen eigenthümlichen Glauben und Standhaftigkeit empfingen. Darauf wurden Mittel angewandt, welche die Hitze in etwas minderten. Die Aerzte verloren noch nicht alle Hoffnung, jedoch verbargen sie nicht, daß sie den Zustand des Allerdurchlauchtigsten Kranken sehr gefährlich fänden.

Den 26sten, Donnerstag, bey Beendigung des Kirchengebets, traf ein Courier mit einem Schreiben von Ihrer Maj. der Frau und Kaiserin Elisabeth Alexejewna vom 17. Nov. ein, in welchem Ihre Majestät benachrichtigen, daß in dem Zustande Sr. Maj. des Kaisers eine bestimmte Besserung bemerkt werde, welches auch ein Privatschreiben des Hrn. Generaladjudanten Fürsten Wolkonskji bestätigte, der hinzufügte, daß des Morgens Se. Maj. der Kaiser alle Sie Umgebenden erkannt und mit Ihrer Maj. der Kaiserin mit ziemlich lauter Stimme gesprochen habe. Der Leibarzt Wylie schreibt in dem Bülletin von eben diesem Tage, vom 17ten, daß durch die Anwendung verschiedener Mittel es geglückt sey, Se. Maj. den Kaiser aus dem lethargischen Zustande zu wecken, in welchem Sie sich befunden, welches die Hoffnung vermehre. Denselben Tag, Abends, gieng ein Schreiben und ein Bülletin des Hrn. Leibarztes Wylie vom 16ten ein, welche anzeigten, daß Se. Maj. der Kaiser sich an diesem Tage im alleräußersten Zustande bey sehr gefährlichen Symptomen befanden; da aber diese Post sich verspätet, so war bereits die Nachricht über den am 17ten sich gebessterten Zustand eingegangen. Endlich den 27sten, nach 11 Uhr Vormittags, traf die Nachricht von dem größten Unglück ein. Se. Maj. der Kaiser sind verschieden am 19. Nov. (1. Dec. neuen St.) um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags. Sogleich nach erhaltener Nachricht von diesem plötzlichen Unglücksfalle versammelten sich die Allerdurchlauchtigsten Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Reichsrath und die Minister im Palais, wo Se. kaiserl. Hoh. der Großfürst Pawlowitsch zuerst, und dann alle

daſelbſt anweſenden Beamten, Sr. Maj. dem Kaiſer Konſtantin Pawlowitſch den Eid der Treue ablegten. Der dirigirende Senat hat, bey dieſer Gelegenheit, einen Ukas folgenden Inhalts erlaſſen: „In der General-Verſammlung des St. Petersburgiſchen Departements des dirigirenden Senats hat der Miniſter, General von der Infanterie und Ritter Fürſt Dmitrji Iwanowiſch Labanow-Roſtowski, die ſchmerzliche Nachricht eröffnet, daß Se. kaiſerl. Maj. der Herr und Kaiſer Alexander Pawlowitſch, nach dem Willen des Allerhöchſten, nach einer heftigen Krankheit, in Taganrog am 19ten dieſes Novembers verſchieden ſind. Der dirigirende Senat, nachdem er in der General-Verſammlung dem geſetzlichen Thronerben, Sr. kaiſerl. Maj. dem Herrn und Kaiſer Konſtantin Pawlowitſch den Eid der Treue geleiſtet, hat befohlen:

1) Dieß überall durch gedruckte Ukaſe bekannt zu machen.

2) An alle ſowohl Militär- als Civilbehörden die Formel des als treue Unterthanen Sr. kaiſerl. Maj. abzulegenden Eides zu ſenden und ihnen durch Ukaſen vorzuſchreiben, daß ſogleich nach der Bekanntmachung die getreuen Unterthanen Sr. kaiſerl. Maj. außer den kron- und gutsherrlichen Bauern und Erbleuten, alle Uebrige männlichen Geſchlechts von jedem Range und Stande, unverzüglich zum Eide geführt und die Eides-Blätter mit der Unterſchrift derer, die den Eid geleiſtet, an den Senat eingeſandt werden ſollen. Damit aber auch von Seiten des heil. dirigirenden Synods dieſem gemäß die von ihm abhängige Verfügung getroffen werde, an ihn hierüber die Mittheilung zu machen und ihm die erforderliche Anzahl Exemplare der Eidesformel bey einer Anzeige zu überſenden, welche auch nebſt Beyfügung der Exemplare der Eidesformel den Moskowiſchen Departements und der dortigen General-Verſammlung des dirigirenden Senats, mitgetheilt werden ſollen.

3). Die Ukasen hierüber nebst der Eidesformel mit expreſſen Senats-Kourieren wohin gehörig abzufertigen.

4) Ueber dieſen Beſchluß des dirigirenden Senats, Sr. kaiſerl. Maj. in einem allerunterthänigſten Rapport Bericht abzuſtatten.

3. Vortrag des Dirigirenden des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, an die Miniſter-Komität, in der Sitzung vom 10. Dezember 1825.

Auf Veranlaſſung des Todes unſers geliebteſten Monarchen des Kaiſers Alexander Pawlowitſch hat der General Fürſt Wolkonskji dem Hofmarſchall Nariſchkin eine Mittheilung wegen verſchiedener zu treffenden nöthigen Verfügungen gemacht. In Folge deſſen hat ſich der Hofmarſchall darüber an den Dirigirenden des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, da dieſe Gegenſtände das Ceremonial-Departement, und nicht das Hofkomtoir angehen, gewandt. Der Dirigirende des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, welcher für nöthig findet, auf dieſe Veranlaſſung eine Trauer-Kommiſſion zu errichten, hat dazu die Entſcheidung der Miniſter-Komität erbeten. — Nach frühern Beyſpielen wurden ſolche Kommiſſionen gebildet aus einem oberſten Marſchall vom Range eines wirklichen geheimen Raths, aus einem oberſten Ceremonienmeiſter vom Range eines geheimen Raths und aus zwey Mitgliedern vom Range eines geheimen Raths oder wirklicher Etatsräthe. Außer dieſen kam auch gewöhnlich, nach ſeiner Obliegenheit, das Ceremonial-Departement zur Trauer-Kommiſſion. Die Komität hat, nach Vernehmung dieſer Vorſtellung, und da ſie es unumgänglich nöthig findet, ohne Verzug zu den Vorbereitungen zu ſchreiten, die für die Verfügungen zur Beerdigung der Leiche Sr. Maj. des Kaiſers Alexander Pawlowitſch glorreichen Andenkens erforderlich ſind, in Anleitung der allerhöchſten Ukaſen, daß ſie in Fällen, die keinen

Aufschub leiden, ihre Verfügungen in Ausführung bringen soll, beschlossen:

1) Hierzu nach den früheren Beyspielen eine Trauer-Kommission zu errichten und für dieselbe zu ernennen, zum obersten Marschall den wirklichen geheimen Rath Fürsten Kurakin, zum stellvertretenden obersten Ceremonienmeister, wegen Abwesenheit des Oberceremonienmeisters, den Stallmeister, Senator Waßiltschikow, zu Mitgliedern, den Ceremonienmeister Grafen Sollogub und die wirklichen Etatsräthe Komarow und Ochlopkow.

2) Alle für diese Kommission nöthige verschiedene Beamten und Bedienten von den Behörden auf die Requisition dieser Kommission abzulassen, deren Sache es dann seyn wird, die ganze Ceremonie mit der, der kaiserl. Person gebührenden Achtung anzuordnen, dem gemäß die einzelnen Theile derselben zu bestimmen und sie zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen. Für die Ausgaben der Kommission fürs erste 50,000 Rubel aus der Reichs-Schatzkammer zu verabfolgen.

3) Da aus der Zuschrift des General-Adjutanten, Fürsten Wolkonskji, erhellt, daß einige Sachen, als: der kaiserliche Sarg, die Todtendecke, der Purpurmantel, die Krone und das Uebrige in der hiesigen Residenz zu verfertigen nöthig sind, so wird es der Kommission überlassen, unverzüglich alle diese Sachen und das Uebrige das nöthig seyn könnte, anzufertigen, und mit Expressen abzusenden.

4) Diesen Beschluß jezt gleich allen Ministern zur Vollziehung mitzutheilen, und eine Kopie davon dem Dirigirenden der Hofangelegenheiten, wirklichen geheimen Rath Fürsten Golizyn und dem Generaladjutanten Fürsten Wolkonskji zur Nachricht zu übermachen.

5) Ueber alle diese von der Komität getroffenen Verfügungen Sr. kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu berichten.

4. Erster Ukas des Kaisers Nikolaus I. die Verkündigung seines Regierungs-Antritts betreffend. 24. Dezember 1825 (neuen Styls) promulgirt am 26sten. (Mit 5 Beylagen.)

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus der Erste, Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc., thun allen Unsern getreuen Unterthanen kund:

In der Betrübniß Unseres Herzens, mitten in dem allgemeinen Schmerz, der Uns, Unser kaiserliches Haus, und Unser theures Vaterland darnieder beugt, demüthigen Wir Uns vor den unerforschlichen Rathschlüssen des Allerhöchsten, und suchen in Ihm allein Unsere Kraft und Unsern Trost. Er hat den Kaiser Alexander I. glorreichen Andenkens, zu Sich berufen, und Wir Alle haben einen Vater, und einen Monarchen verloren, welcher, fünf und zwanzig Jahre hindurch, das Glück Rußlands und das Unsrige ausmachte.

Als Wir am 9. December die Nachricht von diesem beklagenswerthen Ereigniſſe erhielten, haben Wir Uns in diesem Augenblicke des Kummers und der Thränen, beeilt, eine heilige Pflicht zu erfüllen, und nur dem Antrieb Unseres Herzens folgend, Unserem älteren Bruder, dem Cesarewitsch, Großfürsten Konstantin, als rechtmäßigem Erben des russischen Thrones, nach dem Rechte der Erstgeburt, den Eid der Treue geleistet.

Eben hatten Wir Uns dieser heiligen Verpflichtung entledigt, als Wir von dem Reichsrathe erfuhren, daß in dessen Hände am 27. Oktober 1823 ein mit dem Insiegel des verstorbenen Kaisers versiegeltes Packet niedergelegt worden, auf welchem von der eignen Hand Sr. kaiserlichen Majestät geschrieben war: „Aufzubewahren beym Reichsrathe, bis Ich anders „darüber verfüge; aber falls Ich sterben sollte; dieses Packet „in außerordentlicher Sitzung zu eröffnen, bevor zu irgend ei„nem andern Akte geschritten wird;“ daß dieser allerhöchste Befehl von dem Reichsrathe vollzogen, und daß nachstehende Ak-

tenstücke im besagtem Packet gefunden worden seyen: 1) Ein Schreiben des Cesarewitsch Großfürsten Konstantin vom 16. Jänner 1822, an den verstorbenen Kaiser gerichtet, wodurch Se. kaiserliche Hoheit der Thronfolge, die Ihnen nach dem Rechte der Erstgeburt gebührte, entsagen; 2) Ein von Sr. kaiserlichen Majestät unterzeichnetes Manifest, worin Allerhöchstdieselben der Thron-Entsagung des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin Ihre Beystimmung geben, und verordnen, daß Wir, als der Erste im Alter nach ihm, dem Grundgesetze gemäß, der nächste Erbe der Krone seyn sollen. Wir wurden ferner in Kenntniß gesezt, daß sich ähnliche Akte beym dirigirenden Senat, beym heiligen Synod, und in der Himmelfahrts-Kathedrale zu Moskau niedergelegt finden.

Diese Anzeigen konnten den Entschluß, den Wir gefaßt hatten, keineswegs ändern. Wir sahen in diesen Akten eine Entsagung, die von Seiten Sr. kaiserlichen Hoheit noch bey Lebzeiten des Kaisers erfolgt, und durch die Beystimmung Sr. kaiserl. Maj. bestätiget worden war; allein Wir hatten weder den Wunsch noch das Recht, diese Entsagung für unwiderruflich zu halten, welche, als sie statt fand, nicht bekannt gemacht, und in kein Gesetz verwandelt worden war. Wir wollten solchergestalt Unsere Achtung für das erste Grundgesetz Unseres Vaterlandes über die unabänderliche Ordnung der Thronfolge an den Tag legen, und Unserem Eide, den Wir geleistet hatten, treu, bestanden Wir darauf, daß das ganze Reich Unserem Beyspiele folge. Bey dieser wichtigen Angelegenheit war nicht Unsere Absicht, die Gültigkeit der von Sr. kaiserl. Hoheit ausgedrückten Entschließungen zu bestreiten; noch viel weniger Uns in Widerspruch mit dem Willen des verewigten Kaisers, Unseres gemeinsamen Vaters und Wohlthäters, — einem Willen, der Uns stets heilig seyn wird — zu setzen; Wir suchten einzig und allein das Gesetz, welches die Thronfolge festsezt, gegen die mindeste Beeinträchtigung sicher zu stellen, die Redlichkeit Unserer Gesinnungen in ihrem vollen Lichte zu zeigen, und

Unſer theures Vaterland, ſelbſt vor einem Augenblicke der Ungewißheit über die Perſon ſeines rechtmäßigen Monarchen, zu bewahren. Dieſer Entſchluß, den Wir in der Reinheit Unſeres Gewiſſens, vor Gott, der im Innern der Herzen lieſt, gefaßt haben, wurde von Ihrer Majeſtät der Kaiſerin Maria, Unſerer vielgeliebten Mutter, geſegnet.

Mittlerweile war die ſchmerzliche Nachricht von dem Ableben Sr. Maj. des Kaiſers, am 7. Dezember, zwey Tage früher, als hieher, unmittelbar von Taganrog nach Warſchau gelangt. Der Ceſarewitſch und Großfürſt Konſtantin, unerſchütterlich in ſeinem Entſchluſſe, beſtätigte ihn gleich am folgenden Tage durch zwey Akte vom 8. Dezember, welche Er durch Unſern vielgeliebten Bruder, den Großfürſten Michael, an Uns gelangen ließ. Dieſe Akte beſtanden:

1) In einem an Ihre Majeſtät die Kaiſerin, Unſere theure Mutter, gerichteten Schreiben, worin Se. kaiſerl. Hoheit, Ihren frühern Entſchluß erneuernd, und ſich auf ein Reſcript des verſtorbenen Kaiſers vom 14. Februar 1822, welches als Antwort auf die Entſagungs-Akte diente, und wovon eine Abſchrift beygeſchloſſen war, ſtützend, definitiv und feyerlich auf alle Ihre Rechte auf den Thron Verzicht leiſten, und ſelbe, nach der von dem Grundgeſetz feſtgeſezten Ordnung, in Uns, ſo wie in Unſerer Nachkommenſchaft anerkennen.

2) In einem an Uns gerichteten Schreiben, worin Se. kaiſerl. Hoheit den urſprünglichen Ausdruck Ihres Entſchluſſes wiederholen, Uns den Titel: Kaiſerliche Majeſtät geben, Sich blos den Titel: Ceſarewitſch, den ſie früher führten, vorbehalten, und Sich den Getreueſten Unſerer Unterthanen nennen.

So entſchieden auch dieſe Akte ſeyn mochten, und obgleich ſie bis zur Evidenz bewieſen, daß der Entſchluß Sr. kaiſerlichen Hoheit ſtandhaft und unwiderruflich war, ſo haben Uns dennoch Unſere Gefühle und der Stand der Sache ſelbſt bewo-

gen, die Bekanntmachung besagter Akte so lange zu verschieben, bis Se. kaiserliche Hoheit Ihre Willensmeynung in Betreff des Eides, den Wir, so wie das gesammte Reich, Höchstdemselben geleistet hatten, an den Tag gelegt haben würden.

Nunmehr, nachdem Wir auch diese definitive Willens-Aeußerung Sr. kaiserlichen Hoheit erhalten haben, theilen Wir diese Akte allen Unsern Unterthanen mit, indem Wir nachstehend beyfügen:

1) Das Schreiben Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch, Großfürsten Konstantin an den verstorbenen Kaiser Alexander I.;

2) Die Antwort Sr. kaiserlichen Majestät;

3) Das Manifest des verstorbenen Kaisers, welcher die Thron-Entsagung Sr. kaiserlichen Hoheit bestätiget, und Uns als seinen Erben anerkennt;

4) Das Schreiben Sr. kaiserlichen Hoheit an Ihre Majestät die Kaiserin, Unsere vielgeliebte Mutter;

5) Das Schreiben, welches Se. kaiserliche Hoheit an Uns gerichtet haben. *)

In Gemäßheit aller dieser Akte, und nach dem Grundgesetze des Reichs über die Thronfolge, voll Ehrfurcht für die unerforschlichen Rathschlüsse der Vorsehung, die Uns leitet, besteigen Wir den Thron Unserer Vorfahren, den Thron des Kaiserreichs aller Reussen, und die Throne des Königreichs Polen, und des Großfürstenthums Finnland, welche davon unzertrennlich sind, und verordnen:

1) Daß Uns und Unserem Erben, Sr. kaiserl. Hoheit dem Großfürsten Alexander, Unserem vielgeliebten Sohne, der Eid der Treue geleistet;

2) Daß die Epoche Unserer Thronbesteigung vom 1. Dezember 1825 datirt werden solle.

Endlich fordern Wir alle Unsere getreuen Unterthanen auf,

*) Diese fünf Beylagen folgen hiernächst.

mit Uns; ihre inbrünstigen Gebete zum Allmächtigen zu erheben, damit Er Uns die Kraft verleihe, die Würde, die seine heilige Vorsehung Uns auferlegt hat, zu tragen, damit Er Uns in Unseren festen Absichten, nur für Unser theures Vaterland zu leben und in die Fußstapfen des Monarchen, den Wir beweinen, zu treten, bekräftige. Möge Unsere Regierung eine Fortsetzung der Seinigen werden, und möge es Uns vergönnt seyn, alle die Wünsche zu erfüllen, die Derjenige für das Glück von Rußland hegte, dessen geheiligtes Andenken in Uns das Verlangen und die Hoffnung nähren wird, die Segnungen des Himmels und die Liebe Unserer Völker zu verdienen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Residenzstadt St. Petersburg, den 24. Dezember im Jahre des Heils 1825, Unserer Regierung im Ersten.

Unterz.: Nicolaus.

(Erste Beylage.)

Schreiben Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch Großfürsten Konstantin an den Kaiser Alexander I.

Sire! Durch die vielen Beweise der unendlich wohlwollenden Gesinnungen Ew. kaiserl. Majestät gegen mich aufgemuntert, wage ich es, mich noch einmal an Sie zu wenden, um zu Ihren Füßen, Sire, eine unterthänigste Bitte niederzulegen.

Da ich in mir weder das Genie, noch die Talente, noch die Kraft fühle, welche nöthig sind, um je zur Würde des Monarchen, auf die ich durch meine Geburt ein Recht haben könnte, erhoben zu werden, so bitte ich Ew. Majestät, dieses Recht auf Denjenigen zu übertragen, dem es nach mir gebührt, und so für immer die Stabilität des Reiches zu sichern. Was mich betrifft, so werde ich durch diese Entsagung der Verpflichtung, die ich bey Gelegenheit meiner Scheidung von meiner ersten Gemahlin, freywillig übernommen habe, eine neue Bürgschaft

und eine neue Bekräftigung geben. Alle Umstände meiner gegenwärtigen Lage bewegen mich immer mehr und mehr zu dieser Maßregel, welche dem Reiche und der ganzen Welt die Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen beweisen wird.

Geruhen Sie, Sire, meine Bitte gütig aufzunehmen; geruhen Sie beyzutragen, daß Unsere erlauchte Mutter ihre Beystimme, und sanctioniren Sie selbe durch Ihre kaiserliche Genehmigung. Ich werde mich in dem Kreise des Privatlebens stets bestreben, Ihren getreuen Unterthanen, und allen denjenigen, welche die Liebe für unser theures Vaterland beseelt, zum Muster zu dienen.

St. Petersburg, den 26. Jänner 1822.

Ich bin mit tiefer Ehrfurcht

Sire

Ew. kaiserlichen Majestät

getreuster Unterthan und Bruder.

Unterz.: Konstantin, Cesarewitsch.

(Zweyte Beylage.)

Antwort Sr. Majestät des Kaisers Alexander I.

Geliebtester Bruder!

Ich habe Ihr Schreiben mit der erforderlichen Aufmerksamkeit gelesen. Da Ich die erhabenen Gesinnungen Ihres Herzens stets zu würdigen wußte, so habe Ich in diesem Schreiben nichts gefunden, was Mich überraschen konnte. Es hat Mir einen neuen Beweis von Ihrer aufrichtigen Anhänglichkeit an den Staat und von Ihrer Sorgfalt für dessen unverbrüchliche Ruhe gegeben.

Ihrem Wunsche gemäß habe Ich Ihr Schreiben Unserer geliebten Mutter vorgelegt. Sie hat es mit demselben Gefühle, wie Ich, gelesen, indem Sie die edeln Beweggründe, die Sie geleitet haben, erkannte.

Es bleibt uns Beyden, nunmehr, nachdem wir die von Ihnen angeführten Gründe in Erwägung gezogen haben, nichts

mehr übrig, als Ihnen die volle Freyheit zu geben, Ihrem unerschütterlichen Entschlusse zu folgen, und den Allmächtigen zu bitten, daß er die Folgen so reiner Absichten segnen möge.

St. Petersburg, den 14. Februar 1822.

Ich bin für immer Ihr aufrichtig treuergebener Bruder.

Unterz.: Alexander.

Für gleichlautende Abschrift:

Unterz.: Konstantin.

(Dritte Beylage.)

Manifest des Kaisers Alexander.

Von Gottes Gnaden, Wir Alexander I., Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. thun allen Unsern getreuen Unterthanen kund:

Von dem Augenblicke an, wo Wir den Thron aller Reussen bestiegen, haben wir stets gefühlt, daß es Unsere Pflicht gegen Gott den Allmächtigen sey, nicht nur im Laufe Unserer Regierung die Glückseligkeit Unseres theuren Vaterlandes und Unserer Völker zu verbürgen, und zu vermehren, sondern auch ihre Ruhe und ihr Glück nach Unserem Tode, durch eine klare und bestimmte Bezeichnung Unseres Nachfolgers, den Rechten Unseres kaiserlichen Hauses, und den Interessen des Reiches gemäß vorzubereiten und sicher zu stellen. Wir konnten ihn nicht, nach dem Beyspiele Unserer Vorfahren, unmittelbar ernennen, falls es der göttlichen Vorsehung nicht gefallen sollte, Uns einen Thronerben in gerader Linie zu gewähren. Allein je weiter Wir in den Jahren fortschreiten, desto mehr glauben Wir eilen zu müssen, Unseren Thron in eine solche Lage zu versetzen, daß er auch nicht einmal augenblicklich unbesezt bleiben könnte.

Während Wir diese Sorge in Unserem Herzen trugen, wendet sich Unser vielgeliebter Bruder, der Cesarewitsch und Großfürst Konstantin, nur dem Antriebe seines freyen Wil-

lens folgend, mit der Bitte an Uns, sein Recht auf die souveräne Würde, zu welcher er nach seiner Geburt dereinst erhoben werden könnte, auf Denjenigen übertragen zu dürfen, dem selbes, in Ermangelung seiner zustehen würde. Er legte zu gleicher Zeit seine Absicht an den Tag, der von Uns im Jahre 1820 promulgirten Zusatz-Akte über die Thronfolge *) — einer von seiner Seite, in so fern sie ihn betreffen konnte, freywillig und feyerlich anerkannten Akte — eine neue Bekräftigung zu geben.

Wir sind tief gerührt über dieses Opfer, welches Unser vielgeliebter Bruder sich entschlossen hat, der Befestigung der Erb-Statuten Unsers kaiserlichen Hauses und der unerschütterlichen Ruhe des Kaiserreiches aller Reussen, mit solcher Selbst-Verläugnung zu bringen.

Nachdem Wir den Beystand Gottes angerufen, über einen Unserem Herzen eben so theuren, als für den Staat wichtigen Gegenstand reiflich nachgedacht, und gefunden haben, daß die über die Thronfolge bestehenden Statuten denjenigen, welche Rechte darauf haben, keineswegs die Befugniß entziehen, auf diese Rechte Verzicht zu leisten, wenn sich in einem solchen Falle keine Schwierigkeit in der Reihe der Thronfolge darbietet, haben Wir, nach Beystimmung Unserer erlauchten Mutter, wie Kraft des höchsten Rechtes als Haupt der kaiserlichen Familie, welches erblich auf Uns übergegangen ist, und in Ausübung der vollen Machtgewalt, die Wir von Gott empfangen haben, Folgendes verordnet: Erstens, die freywillige Akte, wodurch Unser zweytgeborner Bruder, der Cesarewitsch und Großfürst Konstantin seinen Rechten auf den Thron aller Reussen entsagt, ist und bleibt fest und unabänderlich. Besagte Renunciations-Akte soll, um ihre unläugbare Gewißheit sicher zu stellen, in der großen Himmelfahrts-Kathedrale zu Moskau, und bey den drey höchsten Reichs-Behörden, dem heiligen Sy-

*) Folgt nach der fünften Beylage.

nod, dem Reichsrathe, und dem dirigirenden Senat, aufbewahrt werden. Zweytens, in Folge dieser Anordnungen und dem strengen Inhalt der Akte über die Thronfolge gemäß, wird Unser zweyter Bruder, der Großfürst Nikolaus, als Unser Erbe anerkannt.

Solchergestalt nähren Wir die süße Hoffnung, daß an dem Tage, wo es dem Könige der Herrscher gefallen wird, Uns, nach dem gemeinschaftlichen Gesetze der Sterblichen, von Unserer zeitlichen Regierung in die Ewigkeit abzurufen, die höchsten Reichs-Behörden, welche von Unserer gegenwärtigen und unwiderruflichen Willensmeynung, so wie von Unsern früheren gesetzlichen Verfügungen, zu gehöriger Zeit und nach Unsern Befehlen, unfehlbar Mittheilung erhalten werden, sich beeifern werden, ihren Eid der Treue dem Erb-Kaiser, den Wir für den Thron des Kaiserreichs aller Reussen, und für die Throne des Königreichs Polen, und des Großfürstenthums Finnland, welche davon unzertrennlich sind, bestimmt haben, zu leisten. Was Uns betrifft, so bitten Wir alle Unsere getreuen Unterthanen, daß Sie, mit derselben liebevollen Gesinnung, welche Uns die Sorge für ihre unabläßige Wohlfahrt als Unser höchstes Gut auf dieser Erde betrachten ließ, eifrige Gebete an Unsern Herrn Jesus Christus richten, damit Er in Seiner unendlichen Barmherzigkeit, Unsere Seele in Sein ewiges Reichs gnädig aufnehmen möge.

Gegeben zu Czarskoje-Selo am 28. August, im Jahre des Heils 1823, Unserer Regierung im drey und zwanzigsten. Unterz.: Alexander.

(Vierte Beylage.)

Schreiben Sr. kaiserl. Hoheit des Cesarewitsch Großfürsten Konstantin, an Ihre Maj. die Kaiserin-Mutter.

Allergnädigste Monarchinn, und geliebteste Mutter!

Mit der tiefsten Betrübniß meines Herzens habe ich gestern

um 7 Uhr Abends von dem Freyhern v. Diebitsch, Chef des Generalstabs Sr. kaiserl. Majestät und von dem General-Adjutanten Fürsten Wolkonskji die, im Original beygeschlossene Nachricht und Akte von dem Ableben unseres innig verehrten Monarchen, meines Wohlthäters, des Kaisers Alexander erhalten. Den Schmerz, der uns darnieder beugt, mit Ew. kaiserl. Majestät theilend, flehe ich zum Allerhöchsten, daß Er in Seiner allmächtigen Barmherzigkeit unsere Schwachheit unterstützen, und uns Kraft verleihen möge, den Schlag mit dem Er uns heimgesucht hat, zu ertragen.

Die Lage, worein mich dieses Unglück versezt, legt mir die Pflicht auf, meine wahren Gesinnungen über diesen wesentlichen Punkt in das Herz Ew. kaiserlichen Majestät mit vollkommener Freymüthigkeit auszuschütten.

Ew. kaiserl. Majestät nicht unbekannt, daß ich, blos meinem eigenen Triebe folgend, bey dem Kaiser Alexander glorreichen Andenkens die Einwilligung nachgesucht hatte, auf das Recht der Thronfolge Verzicht zu leisten, und daß ich demzufolge ein eigenhändiges kaiserliches Rescript vom 14. Febr. 1822, wovon ich eine vidimirte Abschrift beylege, erhielt, worin der Kaiser Seine allerhöchste Beystimmung zu dieser Bitte zu erkennen gab, mit dem Beyfügen, daß Ew. kaiserliche Majestät diesem gleichfalls beygetreten seyen, was Allerhöchstdieselben mir mündlich zu bestätigen geruhten. Die Befehle des verstorbenen Kaisers gingen ferner dahin, daß das obenerwähnte allerhöchste Rescript, unter dem Siegel des Geheimnisses, bis zum Ableben Sr. Majestät, in meinen Händen niedergelegt bleiben solle.

Von meiner Kindheit an gewohnt, den Willen sowohl meines verewigten Vaters, als des verstorbenen Kaisers, so wie auch den Ew. kaiserlichen Majestät gewissenhaft zu erfüllen, und mich auch jezt noch in den Schranken dieses Grundsatzes haltend, betrachte ich es als eine Pflicht, mein Recht auf die Thronfolge, in Gemäßheit der Verfügungen der Akte des

Kai-

Kaisers über die Thronfolge in der kaiserlichen Familie, an Se. kaiserl. Hoheit den Großfürsten Nicolaus und an Seine Erben abzutreten.

Mit derselben Freymüthigkeit mache ich es mir zu Pflicht, zu erklären, daß ich mich, meine Wünsche nicht weiter erstreckend, sehr glücklich schätzen werde, wenn es mir, nach mehr als dreyßigjährigen Diensten, die ich den Kaisern, meinem Vater und meinem Bruder, gewidmet habe, nur vergönnt ist, selbe Sr. Majestät dem Kaiser Nikolaus, mit jener gleichen und tiefen Verehrung, mit jenem nämlichen Feuereifer und jener grenzenlosen Ergebenheit fort zu widmen, welche mich bey allen Gelegenheiten beseelt haben, und bis ans Ende meiner Tage beseelen werden.

Nachdem ich dergestalt meine eben so wahren, als unerschütterlichen Gesinnungen ausgedrückt habe, werfe ich mich Ew. kaiserlichen Majestät zu Füßen, und bitte Allerhöchst dieselben unterthänigst, dem gegenwärtigen Schreiben eine wohlwollende Aufnahme zu schenken, und mir die Gnade zu gewähren, den Inhalt desselben Ortes bekannt machen zu lassen, damit er vollzogen werde, wodurch der Wille Sr. Majestät des Kaisers, meines verewigten Monarchen und Wohlthäters, so wie die Zustimmung Ew. kaiserl. Majestät in voller Kraft und Ausdehnung in Wirksamkeit treten werden. Ich nehme mir die Freyheit, Allerhöchstdenselben anliegend eine Abschrift des Schreibens mitzutheilen, welches ich zugleich mit Gegenwärtigem an Se. Majestät den Kaiser Nicolaus erlasse.

Warschau, den 8. December 1825.

Ich bin mit der tiefsten Verehrung
allergnädigste Monarchin, und geliebteste Mutter,
Ew. kaiserlichen Majestät
unterthänigster und unterwürfigster Sohn
Unterz.: Konstantin.

(Fünfte Beylage.)

Schreiben Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch Großfürsten Konstantin an Se. Maj. den Kaiser Nicolaus.

Geliebtester Bruder!

Mit unaussprechlicher Betrübniß des Herzens habe ich gestern um 7 Uhr Abends die schmerzliche Nachricht von dem Ableben unseres innig verehrten Monarchen, meines Wohlthäters, des Kaisers Alexander, erhalten.

Indem ich eile, Ihnen die Gefühle an den Tag zu legen, welche mich bey dem grausamen Unglück, das Uns betroffen hat, durchdringen, mache ich es mir zur Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß ich, zugleich mit Gegenwärtigem an Ihre Majestät die Kaiserinn, Unsere vielgeliebte Mutter, ein Schreiben gerichtet habe, welches Ihr meldet, daß es, vermöge eines eigenhändigen Rescripts, welches ich von dem verstorbenen Kaiser am 14. Februar 1822, als Antwort auf das Schreiben, das ich an Ihn erlassen hatte, um auf die Thronfolge Verzicht zu leisten, erhalten habe, — welches Schreiben Unserer Mutter vorgelegt, und Ihrerseits mit einer Zustimmung beehrt wurde, welche Sie mir selbst zu bekräftigen geruht hat — mein unwiderruflicher Entschluß ist, Ihnen meine Successions-Rechte auf den kaiserlichen Thron aller Reussen abzutreten. Ich bitte zu gleicher Zeit Unsere vielgeliebte Mutter, meinen unerschütterlichen Willen in dieser Hinsicht gehörigen Orts bekannt zu machen, damit derselbe gebührend in Vollzug gesetzt werde.

Nach dieser Erklärung, betrachte ich es als eine heilige Pflicht, Ew. kaiserl. Majestät unterthänigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, von mir, unter allen zuerst, meinen Eid der Unterwürfigkeit und Treue anzunehmen, und mir zu gestatten, Ihnen zu eröffnen, daß ich, nach keiner Würde, noch nach irgend einem neuen Titel strebend,

blos den Titel Cesarewitsch beyzubehalten wünsche, mit dem ich von Unserem verewigten Vater für meine Dienste beehrt worden bin.

Mein einziges Glück wird stets darin bestehen, daß Ew. kaiserl. Majestät geruhen, die Gefühle meiner grenzenlosen Ergebenheit zu genehmigen — Gefühle, als deren Unterpfand ich mehr als dreyßigjährige Dienste aufweisen kann, die ich mit Treue und dem reinsten Eifer, der mich gegen Ihre Majestäten die Kaiser, meinen Vater und meinen Bruder, glorreichen Andenkens, beseelte, geleistet habe. Mit diesen nämlichen Gefühlen werde ich, bis ans Ende meiner Tage, nicht aufhören, Ew. kaiserl. Maj. und Ihren Nachkommen, in den Funktionen und in der Stelle, die ich gegenwärtig bekleide, zu dienen.

Warschau, den 8. Dezember 1825.

Ich bin mit tiefster Verehrung

Sire,

Ew. kaiserl. Majestät getreuester Unterthan

Unterz.: Konstantin.

5. Kaiserlicher Ukas, vom 20. März 1820, durch welchen die in vorstehender dritter Beylage angeführte Zusatzakte promulgirt wurde.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von Rußland ꝛc., thun hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen kund: Unser vielgeliebter Bruder, der Cesarewitsch und Großfürst Konstantin, hat durch eine an Unsere vielgeliebte Mutter, die Kaiserin Maria, und an Uns gerichtete Bitte, Unsere Aufmerksamkeit auf Seine häuslichen Verhältnisse gelenkt, in Betreff der langen Abwesenheit Seiner Gemahlin, der Großfürstin Anna (gebornen Prinzessin von Sachsen-Koburg-Saalfeld), welche bereits im Jahre 1801 ins Ausland reisend, wegen Ihrer gänzlich zerrütteten Gesundheit, sowohl bis jezt zu Ihm nicht zurückgekehrt

um 7 Uhr Abends von dem Freyhern v. Diebitsch, Chef des Generalstabs Sr. kaiserl. Majestät und von dem General-Adjutanten Fürsten Wolkonskji die, im Original beygeschlossene Nachricht und Akte von dem Ableben unseres innig verehrten Monarchen, meines Wohlthäters, des Kaisers Alexander erhalten. Den Schmerz, der uns darnieder beugt, mit Ew. kaiserl. Majestät theilend, flehe ich zum Allerhöchsten, daß Er in Seiner allmächtigen Barmherzigkeit unsere Schwachheit unterstützen, und uns Kraft verleihen möge, den Schlag, mit dem Er uns heimgesucht hat, zu ertragen.

Die Lage, worein mich dieses Unglück versezt, legt mir die Pflicht auf, meine wahren Gesinnungen über diesen wesentlichen Punkt in das Herz Ew. kaiserlichen Majestät mit vollkommener Freymüthigkeit auszuschütten.

Ew. kaiserl. Majestät nicht unbekannt, daß ich, bloß meinem eigenen Triebe folgend, bey dem Kaiser Alexander glorreichen Andenkens die Einwilligung nachgesucht hatte, auf das Recht der Thronfolge Verzicht zu leisten, und daß ich demzufolge ein eigenhändiges kaiserliches Rescript vom 14. Febr. 1822, wovon ich eine vidimirte Abschrift beylege, erhielt, worin der Kaiser Seine allerhöchste Beystimmung zu dieser Bitte zu erkennen gab, mit dem Beyfügen, daß Ew. kaiserliche Majestät diesem gleichfalls beygetreten seyen, was Allerhöchstdieselben mir mündlich zu bestätigen geruhten. Die Befehle des verstorbenen Kaisers gingen ferner dahin, daß das obenerwähnte allerhöchste Rescript, unter dem Siegel des Geheimnisses, bis zum Ableben Sr. Majestät, in meinen Händen niedergelegt bleiben solle.

Von meiner Kindheit an gewohnt, den Willen sowohl meines verewigten Vaters, als des verstorbenen Kaisers, so wie auch den Ew. kaiserlichen Majestät gewissenhaft zu erfüllen, und mich auch jezt noch in den Schranken dieses Grundsatzes haltend, betrachte ich es als eine Pflicht, mein Recht auf die Thronfolge, in Gemäßheit der Verfügungen der Akte des

Kai-

Kaisers über die Thronfolge in der kaiserlichen Familie, an Se. kaiserl. Hoheit den Großfürsten Nicolaus und an Seine Erben abzutreten.

Mit derselben Freymüthigkeit mache ich es mir zu Pflicht, zu erklären, daß ich mich, meine Wünsche nicht weiter erstreckend, sehr glücklich schätzen werde, wenn es mir, nach mehr als dreyßigjährigen Diensten, die ich den Kaisern, meinem Vater und meinem Bruder, gewidmet habe, nur vergönnt ist, selbe Sr. Majestät dem Kaiser Nikolaus, mit jener gleichen und tiefen Verehrung, mit jenem nämlichen Feuereifer und jener grenzenlosen Ergebenheit fort zu widmen, welche mich bey allen Gelegenheiten beseelt haben, und bis ans Ende meiner Tage beseelen werden.

Nachdem ich dergestalt meine eben so wahren, als unerschütterlichen Gesinnungen ausgedrückt habe, werfe ich mich Ew. kaiserlichen Majestät zu Füßen, und bitte Allerhöchst dieselben unterthänigst, dem gegenwärtigen Schreiben eine wohlwollende Aufnahme zu schenken, und mir die Gnade zu gewähren, den Inhalt desselben Ortes bekannt machen zu lassen, damit er vollzogen werde, wodurch der Wille Sr. Majestät des Kaisers, meines verewigten Monarchen und Wohlthäters, so wie die Zustimmung Ew. kaiserl. Majestät in voller Kraft und Ausdehnung in Wirksamkeit treten werden. Ich nehme mir die Freyheit, Allerhöchstdenselben anliegend eine Abschrift des Schreibens mitzutheilen, welches ich zugleich mit Gegenwärtigem an Se. Majestät den Kaiser Nicolaus erlasse.

Warschau, den 8. December 1825.

Ich bin mit der tiefsten Verehrung
allergnädigste Monarchin, und geliebteste Mutter,
Ew. kaiserlichen Majestät
unterthänigster und unterwürfigster Sohn
Unterz.: Konstantin.

um 7 Uhr Abends von dem Freyhern v. Diebitsch, Chef des Generalstabs Sr. kaiserl. Majestät und von dem General-Adjutanten Fürsten Wolkonskji die, im Original beygeschlossene Nachricht und Akte von dem Ableben unseres innig verehrten Monarchen, meines Wohlthäters, des Kaisers Alexander erhalten. Den Schmerz, der uns darnieder beugt, mit Ew. kaiserl. Majestät theilend, flehe ich zum Allerhöchsten, daß Er in Seiner allmächtigen Barmherzigkeit unsere Schwachheit unterstützen, und uns Kraft verleihen möge, den Schlag, mit dem Er uns heimgesucht hat, zu ertragen.

Die Lage, worein mich dieses Unglück versezt, legt mir die Pflicht auf, meine wahren Gesinnungen über diesen wesentlichen Punkt in das Herz Ew. kaiserlichen Majestät mit vollkommener Freymüthigkeit auszuschütten.

Ew. kaiserl. Majestät nicht unbekannt, daß ich, bloß meinem eigenen Triebe folgend, bey dem Kaiser Alexander glorreichen Andenkens die Einwilligung nachgesucht hatte, auf das Recht der Thronfolge Verzicht zu leisten, und daß ich demzufolge ein eigenhändiges kaiserliches Reſcript vom 14. Febr. 1822, wovon ich eine vidimirte Abschrift beylege, erhielt, worin der Kaiser Seine allerhöchste Beystimmung zu dieser Bitte zu erkennen gab, mit dem Beyfügen, daß Ew. kaiserliche Majestät diesem gleichfalls beygetreten seyen, was Allerhöchstdieselben mir mündlich zu bestätigen geruhten. Die Befehle des verstorbenen Kaisers gingen ferner dahin, daß das obenerwähnte allerhöchste Reſcript, unter dem Siegel des Geheimnisses, bis zum Ableben Sr. Majestät, in meinen Händen niedergelegt bleiben solle.

Von meiner Kindheit an gewohnt, den Willen sowohl meines verewigten Vaters, als des verstorbenen Kaisers, so wie auch den Ew. kaiserlichen Majestät gewissenhaft zu erfüllen, und mich auch jezt noch in den Schranken dieses Grundsatzes haltend, betrachte ich es als eine Pflicht, mein Recht auf die Thronfolge, in Gemäßheit der Verfügungen der Akte des

Kai-

Kaisers über die Thronfolge in der kaiserlichen Familie, an Se. kaiserl. Hoheit den Großfürsten Nicolaus und an Seine Erben abzutreten.

Mit derselben Freymüthigkeit mache ich es mir zu Pflicht, zu erklären, daß ich mich, meine Wünsche nicht weiter erstreckend, sehr glücklich schätzen werde, wenn es mir, nach mehr als dreyßigjährigen Diensten, die ich den Kaisern, meinem Vater und meinem Bruder, gewidmet habe, nur vergönnt ist, selbe Sr. Majestät dem Kaiser Nikolaus, mit jener gleichen und tiefen Verehrung, mit jenem nämlichen Feuereifer und jener grenzenlosen Ergebenheit fort zu widmen, welche mich bey allen Gelegenheiten beseelt haben, und bis ans Ende meiner Tage beseelen werden.

Nachdem ich dergestalt meine eben so wahren, als unerschütterlichen Gesinnungen ausgedrückt habe, werfe ich mich Ew. kaiserlichen Majestät zu Füßen, und bitte Allerhöchst dieselben unterthänigst, dem gegenwärtigen Schreiben eine wohlwollende Aufnahme zu schenken, und mir die Gnade zu gewähren, den Inhalt desselben Ortes bekannt machen zu lassen, damit er vollzogen werde, wodurch der Wille Sr. Majestät des Kaisers, meines verewigten Monarchen und Wohlthäters, so wie die Zustimmung Ew. kaiserl. Majestät in voller Kraft und Ausdehnung in Wirksamkeit treten werden. Ich nehme mir die Freyheit, Allerhöchstdenselben anliegend eine Abschrift des Schreibens mitzutheilen, welches ich zugleich mit Gegenwärtigem an Se. Majestät den Kaiser Nicolaus erlasse.

Warschau, den 8. December 1825.

Ich bin mit der tiefsten Verehrung
allergnädigste Monarchin, und geliebteste Mutter,
Ew. kaiserlichen Majestät
unterthänigster und unterwürfigster Sohn
Unterz.: Konstantin.

(Fünfte Beylage.)

Schreiben Sr. kaiserlichen Hoheit des Cesarewitsch Großfürsten Konstantin an Se. Maj. den Kaiser Nicolaus.

Geliebtester Bruder!

Mit unaussprechlicher Betrübniß des Herzens habe ich gestern um 7 Uhr Abends die schmerzliche Nachricht von dem Ableben unseres innig verehrten Monarchen, meines Wohlthäters, des Kaisers Alexander, erhalten.

Indem ich eile, Ihnen die Gefühle an den Tag zu legen, welche mich bey dem grausamen Unglück, das Uns betroffen hat, durchdringen, mache ich es mir zur Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß ich, zugleich mit Gegenwärtigem an Ihre Majestät die Kaiserinn, Unsere vielgeliebte Mutter, ein Schreiben gerichtet habe, welches Ihr meldet, daß es, vermöge eines eigenhändigen Rescripts, welches ich von dem verstorbenen Kaiser am 14. Februar 1822, als Antwort auf das Schreiben, das ich an Ihn erlassen hatte, um auf die Thronfolge Verzicht zu leisten, erhalten habe, — welches Schreiben Unserer Mutter vorgelegt, und Ihrerseits mit einer Zustimmung beehrt wurde, welche Sie mir selbst zu bekräftigen geruht hat — mein unwiderruflicher Entschluß ist, Ihnen meine Successions-Rechte auf den kaiserlichen Thron aller Reussen abzutreten. Ich bitte zu gleicher Zeit Unsere vielgeliebte Mutter, meinen unerschütterlichen Willen in dieser Hinsicht gehörigen Orts bekannt zu machen, damit derselbe gebührend in Vollzug gesezt werde.

Nach dieser Erklärung, betrachte ich es als eine heilige Pflicht, Ew. kaiserl. Majestät unterthänigst zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, von mir, unter allen zuerst, meinen Eid der Unterwürfigkeit und Treue anzunehmen, und mir zu gestatten, Ihnen zu eröffnen, daß ich, nach keiner neuen Würde, noch nach irgend einem neuen Titel strebend,

blos den Titel Cesarewitsch beyzubehalten wünsche, mit dem ich von Unserem verewigten Vater für meine Dienste beehrt worden bin.

Mein einziges Glück wird stets darin bestehen, daß Ew. kaiserl. Majestät geruhen, die Gefühle meiner grenzenlosen Ergebenheit zu genehmigen — Gefühle, als deren Unterpfand ich mehr als dreyßigjährige Dienste aufweisen kann, die ich mit Treue und dem reinsten Eifer, der mich gegen Ihre Majestäten die Kaiser, meinen Vater und meinen Bruder, glorreichen Andenkens, beseelte, geleistet habe. Mit diesen nämlichen Gefühlen werde ich, bis ans Ende meiner Tage, nicht aufhören, Ew. kaiserl. Maj. und Ihren Nachkommen, in den Funktionen und in der Stelle, die ich gegenwärtig bekleide, zu dienen.

Warschau, den 8. Dezember 1825.

Ich bin mit tiefster Verehrung

Sire,

Ew. kaiserl. Majestät getreuester Unterthan

Unterz.: Konstantin.

5. Kaiserlicher Ukas, vom 20. März 1820, durch welchen die in vorstehender dritter Beylage angeführte Zusatzakte promulgirt wurde.

Von Gottes Gnaden Wir Alexander der Erste, Kaiser und Selbstherrscher von Rußland ꝛc., thun hiermit allen Unsern getreuen Unterthanen kund: Unser vielgeliebter Bruder, der Cesarewitsch und Großfürst Konstantin, hat durch eine an Unsere vielgeliebte Mutter, die Kaiserin Maria, und an Uns gerichtete Bitte, Unsere Aufmerksamkeit auf Seine häuslichen Verhältnisse gelenkt, in Betreff der langen Abwesenheit Seiner Gemahlin, der Großfürstin Anna (gebornen Prinzessin von Sachsen-Koburg-Saalfeld), welche bereits im Jahre 1801 ins Ausland reisend, wegen Ihrer gänzlich zerrütteten Gesundheit, sowohl bis jezt zu Ihm nicht zurückgekehrt

iſt, ſondern auch hinführo, nach Ihrer eigenen perſönlichen Erklärung nicht nach Rußland zurückkehren kann, und dem zufolge Er den Wunſch hegt, daß Seine Ehe mit Ihr getrennt werde. In Rückſicht dieſer Bitte, mit Genehmigung Unſerer vielgeliebten Mutter, haben wir dieſe Sache der Durchſicht der heiligen Synode übergeben, welche, in Vergleichung der Umſtände derſelben mit den Kirchengeſetzen und nach Grundlage des 35ſten Artikels Baſilius des Großen feſtgeſetzt hat: „Die Ehe des Ceſarewitſch und Großfürſten Konſtantin mit der Großfürſtin Anna zu trennen, und wenn Er es wünſcht, zu geſtatten, in eine neue zu treten.“ Aus allen dieſen Umſtänden haben Wir erſehen, daß jede Gewalt zur ungeſtörten Erhaltung des Ehebündniſſes in Unſerer kaiſerlichen Familie, indem es ſchon ins neunzehnte Jahr, ohne irgend eine Hoffnung der Wiedervereinigung, getrennt geweſen, fruchtlos ſeyn würde, und indem Wir deshalb Unſere Genehmigung, nach Grundlage der Kirchengeſetze, zur wirklichen Vollſtreckung des obgedachten Beſchluſſes der heiligen Synode ertheilen, befehlen Wir, denſelben überall in ſeiner vollen Kraft anzuerkennen. Indem Wir bey dieſer Gelegenheit Unſere Gedanken auf die verſchiedenen Vorfälle richten, welche bey den ehelichen Verbindungen der Mitglieder der kaiſerlichen Familie eintreten können, und deren Folgen, wenn ſie nicht vorausgeſehen und durch ein allgemeines Geſetz beſtimmt ſind, mit ſchwierigen Mißverſtändniſſen verknüpft ſeyn können, ſo halten Wir für nöthig, zur unerſchütterlichen Erhaltung der Würde und Ruhe der kaiſerlichen Familie und ſelbſt Unſers Reichs den frühern Verfügungen über die kaiſerliche Familie folgende ergänzende Verordnung zuzuſetzen:

Wenn irgend ein Mitglied der kaiſerlichen Familie in eine eheliche Verbindung mit einem Individuum von einem nicht entſprechenden Stande tritt, das heißt, welches nicht irgend einem herrſchenden oder regierenden Hauſe angehört, ſo kann in einem ſolchen Falle das Mitglied der kaiſerlichen Familie dem

ndern Individuum die Rechte nicht mittheilen, welche den Mitgliedern der kaiserlichen Familie zustehen, und die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder haben kein Recht zur Thronfolge. Indem Wir diesen Unsern Willen allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern Unsrer kaiserlichen Familie und allen Unsern getreuen Unterthanen, gemäß dem im 23sten Artikel der Verfügung über die der kaiserlichen Familien bestimmten Rechte, kund thun, so verpflichten Wir vor dem Angesichte des allerhöchsten Herrschers alle und jede, welche dieß angeht, diese Unsere ergänzende Verordnung zu ewigen Zeiten heilig und unverbrüchlich zu beobachten.

Gegeben in der Hauptstadt St. Petersburg, am 20. März, im Jahre von Christi Geburt 1820, und Unserer Regierung im zwanzigsten.

Alexander.

6. Amtlicher Bericht aus Warschau an den k. k. österreichischen Hof, vom 1. Jänner 1826, bekannt gemacht in Wien den 7. Jänner.

Endlich ist der Kourier mit der Entwickelung der bisher im Zweifel gestandenen Frage über die Thronfolge in Rußland angelangt. Es ist der Großfürst Nikolaus, welcher den Thron bestiegen hat, und als Kaiser von Rußland und König von Polen proklamirt worden ist. Der Großfürst Konstantin ließ sogleich seinen Hofstaat berufen, und las in Gegenwart der Fürstin von Lowicz, seiner Gemahlin, und mehrerer Generäle, den Ukas des neuen Kaisers laut vor, und endlich mit dem Ausrufe:

Hurrah! Es lebe mein geliebter Bruder, Kaiser Nicolaus I. mein allergnädigster Kaiser und Herr!

Morgen wird die Huldigung und Vereidung der Truppen statt finden.

7. Kaiserliche Bekanntmachungen, die sich auf das Königreich Polen beziehen.

1. Auszug aus dem Protokolle des Staats-Sekretariats des Königreichs Polen.

Von Gottes Gnaden, Wir Nicolaus I. Kaiser aller Reussen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Machen kund allen und jedem, dem davon zu wissen gelegen ist:

In Anbetracht des 1sten und 3ten Artikels der Verfassungs-Urkunde, welche unwiderruflich die Vereinigung des Königreichs Polen mit dem russischen Kaiserthume, und in eben der Ordnung, welche die Thronfolge vorschreibt, verordnen Wir:

Das Manifest, welches Wir unterm 12. (24.) d. M. an alle Unsere Unterthanen, ohne Unterschied, erließen, betrifft gemeinschaftlich Unser Königreich Polen; Wir verordnen daher die Kundmachung des erwähnten Manifestes in diesem Königreiche, und eben so die Befolgung der in demselben enthaltenen Vorschriften in Hinsicht der Ablegung des Eides der Treue, welcher Uns geleistet werden soll, wie auch in Beziehung auf die bezeichnete Epoche Unserer Thronbesteigung.

Polen! Wir haben bereits zu erkennen gegeben, daß es Unser unabänderlicher Wunsch ist, daß Unsere Regierung blos eine Fortsetzung der Regierung Weiland Sr. Majestät des Kaisers und Königs Alexander I. glorreichen Andenkens seyn möge, und eben dadurch haben Wir auch erklärt, daß die Institutionen, die Derselbe euch gab, beybehalten werden sollen. Diesem zufolge schwöre Ich und verspreche vor Gott, daß Ich die Verfassungs-Akte beobachten und die Beobachtung derselben aus allen Kräften aufrecht erhalten werde.

Erflehet Gottes Segen für Uns, und helft Uns mit jener Aufopferung und mit jenem Vertrauen, das Wir von euch, als ein theures Erbtheil des großen Herrschers, dessen Verlust Wir beweinen, erwarten, — in der Ausführung der schweren Pflichten, die Uns auferlegt sind, und seyd überzeugt, daß

Wir, von dem Geiste Unserers Vorgängers für euch durchdrungen immerwährend mit stets gleichem Wohlwollen euch von Unserer aufrichtigsten königlichen Gewogenheit Beweise geben werden.

Gegeben in Unserem kaiserlichen Schlosse zu St. Petersburg am 13. (25.) des Monats Dezember, im Jahre des Heils 1825, Unserer Regierung im ersten.

Unterz.: Nicolaus.

2. Auszug aus dem Protokolle des Staats-Sekretariats des Königreichs Polen.

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus I., Kaiser aller Reussen, König von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc. In Erwägung, daß der Gang der administrativen und Gerichts-Geschäfte Unseres Königreiches Polen keine zeitweilige Unterbrechung leiden darf, ohne dem Wohl des Landes und des öffentlichen Dienstes nachtheilig zu werden, haben Wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. 1. Der General der Infanterie, Fürst Joseph Zajontschek, wird in seiner Würde als königlicher Statthalter des genannten Königreiches und in seinem Wirkungskreise in Gemäßheit der ihm ertheilten königlichen Vollmacht vom 17. (29.) April 1818 bestätigt.

Art. 2. Alle administrativen Beamten sind gleichfalls ohne alle Ausnahme beybehalten, und haben fortwährend alle ihnen obliegenden Pflichten, nach den bestehenden Vorschriften zu erfüllen.

Art. 3. Die Gerichtsstellen werden sich ununterbrochen mit der Ausübung der Gerechtigkeit in Unserem Namen befassen.

Art. 4. Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche ins Bulletin der Gesetze eingeschaltet werden soll, tragen Wir Unserm Statthalter auf.

Gegeben in Unserem kaiserlichen Schlosse zu St. Petersburg den 13. (25.) Dezember im Jahre des Heils 1825, Unserer Regierung im ersten. Unterz.: Nicolaus.

8. Offizieller und umständlicher Bericht die Petersburg am 14. (26.) Dezember stattgehabten Ereignisse betreffend.

Der Kaiser war am Morgen des 14. (26.) Dez. von den Chef des Generalstabes der Garde in Kenntniß gesezt, daß sich einige Kompagnien des Regiments Moskau geweigert, der kaiserlichen Maj. den Eid der Treue zu leisten, und daß sie sich, hingerissen durch das aufrührerische Betragen ihrer Kapitäns, der vor das Regiment zur Eidesleistung gebrachten Fahnen bemächtigt, ihren Brigadechef, den Generalmajor Schenschin, so wie den Kommandanten des Regiments, Generalmajor Friederiks niedergemacht, und daß sich diese Truppen hierauf mit dem ungeziemendsten Tumulte nach dem Isaaksplatz verfügt und alle Offiziere, die ihnen unter Wegs aufstießen, gewaltsam mit sich fortgerissen hatten; daß sich aber der andere Theil des Regiments ordentlich und gehorsam verhalten.

Der Kaiser befahl also gleich dem Generalmajor Neidhart, dem Garderegimente Semenoffsky den Auftrag zu überbringen, unverzüglich zur Bezähmung der Meuterer aufzubrechen, sowie der Garde zu Pferd zu melden, sich für die erste Requisition in Bereitschaft zu halten. Se. Maj. begaben sich hierauf alsogleich zur Hauptwache des Winterpalastes herab, wo das Garde-Regiment Finnland den Dienst versah, und befahlen ihm, seine Gewehre zu laden und die Haupt-Eingänge des Pallastes zu besetzen. Der Kaiser ersah aus den Ihm inzwischen zugekommenen Meldungen, daß es die 3te und 6te Kompagnie des Regiments Moskau waren, die sich empört hätten; daß sie auf dem Senatsplatze aufgestellt stünden und einen Menschenhaufen in ihrem Gefolge hätten, dessen Aussehen nur zu sehr seine verbrecherischen Absichten verrieth. Seine Maj. glaubten daher dem ersten Bataillon des Garde-Regiments Preobrajensky befehlen zu müssen, sich unverzüglich nach dem Platz des Winterpallastes zu Höchstihnen zu begeben, was mit unglaublicher Schnelligkeit ausgeführt wurde. Zu gleicher Zeit

berichtete der General-Gouverneur von St. Petersburg, Graf von Miloradowitsch, dem Kaiser, daß jener Menschenhaufe Acclamationen und den Ruf: Es lebe Konstantin! vernehmen lasse, daß ein solches Betragen die strafbarsten Absichten anzeige, und die schnellsten und strengsten Maßregeln erheische.

Alsogleich erhielten drey, nicht eben im Dienste befindliche Compagnien des Garde-Regiments Pawlowsky von Seite des Kaisers den Befehl, zu ihm zu stoßen; das Bataillon der Garde-Sapeurs sollte den Winterpallast besetzen und das 3te Bataillon des Garde-Regiments Preobrajensky, so wie die Chevaliers-Garde wurden aufgefordert, sich auf der Stelle zu Sr. Majestät zu begeben. Auf diese Weise zogen Se. Majestät selbst mit dem 1sten Bataillon des Preobrajensky'schen Regiments den Rebellen entgegen, um einem möglichen Angriffe auf den Pallast zuvorzukommen, wo sich Ihre Majestäten die Kaiserinnen und die andern Glieder der kaiserlichen Familie befanden. So wie Se. Maj. vor dem Hause der Fürstin Labanoff ankamen, hörten Sie Flintenschüsse fallen, und vernahmen auch sogleich, daß der General-Gouverneur Graf v. Miloradowitsch durch die Rebellen tödtlich verwundet worden sey, und gerade zu dieser Zeit waren auch das Garde-Regiment zu Pferd und die 3te Kompagnie des Garde-Regiments von Pawlowsky bey Sr. kaiserl. Majestät eingetroffen. Bald darauf führte Se. kaiserl. Hoheit der Großfürst Michael ein Bataillon des Garde-Regiments Moskau herbey, welches sich auf das Inständigste die Erlaubniß erbeten, den seiner Uniform angethanen Schimpf durch das Blut der Rebellen abwaschen zu dürfen; aber der Kaiser, welcher alles Blutvergießen vermeiden wollte, zog den Weg der Milde und Ueberredung vor. Doch konnten weder die Aufforderungen Sr. Majestät, noch die Gegenwart des Metropoliten, noch die Drohungen die Aufrührer dahin bringen, sich zu ergeben. Ja, ihre Ungezogenheit nahm alsobald zu, und verschiedene Gruppen von Soldaten des Leib-Grenadier-Regiments mit drey Offizieren und den Regiments-

Fahnen gesellten sich zu dieser Bande, aus deren Mitte sodann Flintenfeuer losbrach.

Seine Majestät mußten sich in einer solchen Lage der Dinge zur Ergreifung ernsthafter Maßregeln entschließen, die um so unerläßlicher wurden, als die durch Austheilung von Geld und Branntwein gewonnene Volkshefe sich den Rebellen beyzugesellen begann. Es wurden demnach alsogleich folgende Maßregeln von Sr. kaiserlichen Majestät angeordnet. Das Regiment Preobrajensky erhielt den Befehl, den Platz, indem es der Admiralität den Rücken zukehrte, zu besetzen; das Semenowsky'sche Regiment mußte sich in der Straße, die zur Reitschule der Garde zu Pferd, und in derjenigen postiren, die von der Straße Galerneia zu den Proviant-Magazinen führt. Das Regiment Ismalowsky und das Garde-Jäger-Regiment wurden im Rückhalt gelassen. Seine Majestät befahlen überdieß einem Bataillon des Regiments Finnland die Isaaksbrücke zu besetzen, und der 1sten Artillerie-Brigade, sich schlagfertig zu halten. Die 3te Kompagnie des Regiments Pawlowsky wurde in der Straße Galerneia vertheilt.

Seine Majestät wollten gleichwohl, ehe man zu dem Aeußersten schritt, daß die Regimenter der Garde zu Pferd und der Chevaliers-Garde den Meuterern durch einen Angriff Schrecken einjagen sollten, der übrigens um so schwerer auszuführen war, als es an Raum gebrach und die Aufrührer, die auch durch den größten Theil des Bataillons der Garde-Marine-Soldaten verstärkt worden waren, eine sehr günstige Stellung inne hatten. — Diese Demonstration hatte den erwünschten Erfolg nicht; die Rebellen hielten Stand und verharrten, indem sie die Vortheile ihrer Stellung benuzten, in ihrer Revolte. Und nun erst entschloß sich der Kaiser zu seinem lebhaftesten Bedauern, vier Feldstücke gegen sie vorrücken zu lassen. Er befahl, sie mit Kartätschen zu laden, ließ aber die Rebellen durch einen Abgeordneten noch zum leztenmale auffordern, zur Gnade ihres Souverains Zuflucht zu

nehmen. Erst als dieser Aufforderung eine bestimmte Weigerung folgte, befahlen Se. Maj. Feuer zu geben. Bey der zweyten Decharge zerstreute sich dieser ganze Haufe, und wurde durch die Chevaliers-Garde und die Garde zu Pferd in Wassili-Ostroff, längs des englischen Quais durch die Straße Galerneia verfolgt, wo man die Fliehenden abschnitt; man raffte augenblicklich bis 500 derselben zusammen, die andern verliefen sich nach verschiedenen Seiten in die Häuser und auf das zugefrorne Bette der Newa.

Seine kaiserl. Majestät faßten bey einbrechender Dunkelheit den Entschluß, die Truppen die Nacht über unter den Waffen bleiben zu lassen, und den Uebelgesinnten jedes Mittel zu benehmen, ihre Versuche nächtlicher Weile zu erneuern. Der Platz des Winterpallastes blieb zu diesem Zwecke von dem Garderegiment Preobrajensky, von dem Sapeur-Bataillon der Garde, von zwey Kompagnien des 1sten Bataillons der Gardejäger, mit zehn zur ersten und zweyten Artillerie-Brigade gehörigen Kanonenstücken, und von drey Eskadrons des Regiments der Chevaliers-Garde besezt. In der großen Millionna bey der Moika-Brücke wurde eine Kompagnie vom Regimente der Gardejäger mit zwey Stücken, und eine andere mit vier Stücken bey der Brücke der Eremitage aufgestellt. Das 1ste Bataillon des Garde-Regiments Ismailowsky und eine Eskadron der Chevaliers-Garde hielten sich mit vier Stücken im Winkel des Pallastes, welcher der Admiralität gegenüber liegt; ein Bataillon der Gardejäger besezte den Admiralitäts-Platz; ein Bataillon des Regiments Semenowsky, ein Bataillon des Regiments Moskau, das 2te Bataillon des Regiments Ismailowsky, vier Stücke reitende Artillerie und vier Eskadrons der Garde zu Pferd wurden auf dem Isaaksplatze unter den Befehlen des Aide-de-Camp G. Waßiltochikoff gelassen. Zu Waßili-Ostroff befanden sich unter den Befehlen des Aide-de-Camp G. Benkendorff zwey Eskadrons des Garde-Regiments zu Pferd, eine Abtheilung Pionniers zu

Pferd, ein Bataillon des Garde-Regiments Finnland und vier Stücke reitender Artillerie. Das der Garde-Kosaken wurde zu Patrouillirungen in den andern Stadttheilen beauftragt. Durch diese Verfügungen wurde die Ruhe vollkommen gesichert; ungefähr 150 Individuen wurden während der Nacht zusammengerafft und mehrere Anstifter der Revolte verhaftet; einige andere hatten sich aus eigenem Antriebe überliefert. Noch an demselben Abend war ein großer Theil der Garde-Marine-Soldaten in ihre Kasernen zurückgekehrt, wo sie voll Reue über ihr unseliges Attentat und über dessen Folgen erschreckt um Verzeihung und Erbarmen flehten. Se. kaiserliche Hoheit der Großfürst Michael brachte sie durch seine Vorstellungen zu einem Entschlusse, wozu sie durch aufrichtige Reue schon vorbereitet waren. Sie übergaben sich alle in unterwürfiger Erwartung des über sie ergehenden Urtheils der Gnade des Kaisers. Der größte Theil der verirrten Soldaten vom Leibgrenadier-Regiment gab dasselbe Beyspiel. Es ist bey der Schilderung so beklagenswerther Ereignisse tröstend, zugleich Handlungen anführen zu können, welche der russischen Uniform zur Ehre gereichen; — Handlungen der muthvollen und treuesten Dienstpflicht. Ein vom Lieutenant Nassakin I. kommandirtes Detaschement vom Regiment Finnland, welches im Senatspallaste die Wache bezog, blieb die ganze Zeit über, von den Rebellen umgeben, unter den Waffen. Leztere sezten Bitten und Drohungen gegen dieses Detachement in's Werk, welches aber unerschütterlich blieb. Soldaten mit einem Unteroffizier vom Regiment Pawlowsky versahen an jenem Tage die Wache in den Kasernen des Regiments Moskau. Sie verharrten auf demselben Entschlusse.

Seine kaiserliche Majestät musterten, als am darauf folgenden Tage die Ordnung völlig hergestellt war, in Person alle Truppen und entließen sie, nachdem Ihnen Höchstdieselben für den von ihnen bewiesenen Eifer und Treue und für die musterhafte Ordnung gedankt, welche in ihren Reihen

mitten unter so betrübenden und unvorhergesehenen Umständen geherrscht. Die öffentliche Ruhe ist seitdem vollkommen befestigt; die außerhalb der Stadt kantonirten Truppen, die sich der Hauptstadt zu nähern Befehl erhielten, sind in ihre betreffenden Quartiere mit Ausnahme des Dragoner-Regiments der Garde zurückgekehrt, welches nach Petersburg berufen wurde, um daselbst den Patronillen-Dienst zu verrichten, und zweyer Eskadrons der Husaren und Lanzenreiter der Garde, welche in den Umgebungen der Stadt lagern, um die zu entfliehen suchenden Strafbaren aufzugreifen. Se. Maj., nur dem Drange Ihres Herzens nachgebend, haben an demselben Tage, in Anbetracht der aufrichtigen Reue der Garde-Marinesoldaten und überzeugt, daß nur Uebereilung allein sie zu einem solchen Attentate verleiten konnte, denselben eine großmüthige Verzeihung zu bewilligen geruht. Sie erhielten die von dem höchstseligen Kaiser Alexander, glorreichen Andenkens, ihnen geschenkte Fahne wieder zurück. Se. kaiserl. Maj. befahlen, sie aufs Neue wieder einzuweihen und das Bataillon schwor dem Kaiser mit allen Zeichen einer aufrichtigen Reue und einmüthigen enthusiastischen Ausdrücken der Ergebenheit und des Dankes. Die Kompagnie des Kaisers in dem Leibgrenadier-Regimente, hatte sich an der Revolte der Andern Theil zu nehmen geweigert; sie wurde durch ihren Kapitän vor Se. kaiserl. Maj. geführt und erhielt als Gunstbezeugung die Erlaubniß, sich mit dem Sapeurbataillon zu vereinen, welches den Winterpallast bewachte. An demselben Morgen kam der Großfürst Michael mit der Meldung zum Kaiser, daß der größte Theil der durch gleich schändliche Kunstgriffe hintergangenen und von gleicher Reue durchdrungenen Soldaten und Unteroffiziere der Leib-Grenadiere ihre Verzeihung erbitten. Da überdieß zwey Kompagnien dieses Regiments die Wache in der Festung am 14. (26). Dezbr. versahen, und sich daselbst durch tadellose Erfüllung ihrer Pflicht auszeichneten, so entschlossen Sich Se. Maj. dem Leibgrenadier-Regiment einen Beweis Ihrer Milde

dadurch zu geben, daß ihm die, am Tage zuvor abgenommenen Fahnen wieder zugestellt wurden; dieselben wurden zum zweytenmale geweiht, und das Regiment schwor mit begeisterter Regung seinem neuen Souverain Gehorsam und Treue. Auch dem Regimente Moskau war seine Fahne abgenommen, aber die große Mehrzahl der Offiziere und Soldaten, woraus es besteht, hatten am 14. (26.) Dezember ihre Ergebenheit und ihren Eifer bezeigt, und sich dadurch hinreichenden Anspruch auf die Nachsicht Seiner Majestät erworben. Das Regiment Moskau erhielt seine Verzeihung und seine Fahnen, nachdem letztere vorher durch eine zweyte Einweihung gereinigt worden waren.

Aus den angestellten Verhören hat man mit Gewißheit die Anstifter dieses in Petersburg unerhörten Versuches kennen gelernt. Man hatte ein weites Komplott angesponnen, und es läßt sich nur mit Schaudern denken, daß es sich bereits unter der Regierung des Kaisers Alexander gebildet und unter andern einen Mordanschlag gegen das Leben des Erretters von Rußland, des Friedensstifters Europa's zum Gegenstand hatte. Kurz, die Verschwornen hätten das Kaiserreich in die schrecklichste Anarchie durch Wiederholung aller zu Cadix, Neapel und Turin verübten Verbrechen gestürzt. Der Ausbruch am 14. (26.) Dezbr., die Eingeständnisse der Schuldigen und die in ihren Händen gefundenen Papiere lassen über ihre Absichten keinen Zweifel mehr übrig. Dieser Ausbruch hat sie vor ganz Rußland bezeichnet, er hat seinen Bewohnern die Gefahr, der sie ausgesezt waren, und von der sie nichts ahnten, enthüllt und hat zum Glücke einsehen lassen, wie treu und rein die Masse der russischen Nation und des russischen Heeres ist.

9. Kaiserlicher Tagsbefehl an die Armee. 27. Dezember 1825.

Brave russische Armee! Getreue Vertheidiger des Vaterlandes! Wer von Euch ist nicht bestürzt gewesen bey dem traurigen Ereigniß, daß Uns und ganz Rußland in unaus-

sprechliche Trauer versetzt hat? Aber Eure Herzen überlassen sich nicht der Muchlosigkeit. Seine Blicke sind von der Höhe herab auf Euch gerichtet, er segnet die Früchte der unermüdlichen Sorgen, die er auf Eure Organisation verwendete. Treue und brave Soldaten! Ihr habt selbst in diesen Tagen des Schmerzes einen neuen unsterblichen Ruhm erworben, dem gleich, den ihr mit eurem Blute erkauftet, als ihr die Feinde des Souverains und des Vaterlandes besiegtet. Ihr, treue Vertheidiger des kaiserl. Thrones auf dem Schlachtfelde, habt auch im Frieden durch eure Aufführung bewiesen, daß ihr die Gesetze und den Willen eures Souverains gelehrig zu vollstrecken wißt. — Ihr Regimenter der Garde Preobrjaensky, Semenoffsky, Ismailloffsky, Gardejäger, Finnländische Jäger, Paulowskysche Grenadiere, Chevalier-Garden, Garden zu Pferde, Husaren, Jäger zu Pferde und Garde-Artillerie, euch schenke Ich zum Beweise Meiner Zuneigung die Uniformen, welche Se. Majestät der verstorbene Kaiser, euer Wohlthäter, zu tragen pflegte. Bey jedem Regiment werde dieß heilige Unterpfand gewissenhaft aufbewahrt als ein Denkmal, welches auf künftige Geschlechter übergehen soll. Ich befehle überdieß: 1) Alle Soldaten von den sogenannten Kompagnien Sr. kaiserl. Maj. der Regimenter Preobrajensky und Semenoffsky sollen auf ihren Epaulets den Namenszug Sr. Maj. des Kaisers Alexander I. tragen, und zwar so lange als in diesen Kompagnien sich noch ein Offizier oder Soldat vom 1. Dez. d. J. befindet. 2) Die Generalität, welche an die Person Sr. kaiserlichen Majestät attachirt war, so wie die General-Adjutanten Sr. Majestät, sollen fortwährend denselben Namenszug tragen. Brave Krieger! erhaltet für immer das heilige Andenken an Alexander I., es sey das Schrecken der Feinde, die Hoffnung des Vaterlandes, der Bürge eurer Treue und Anhänglichkeit an Meine Person.

(Gezeich.) Nikolaus.

31.

Griechen und Britten. — Bericht des James Emerſon, Agenten des Londoner Griechen-Comites an den Präſidenten dieſes Vereins (J. Hume). Vom 27. Oktober 1825.

London, den 27. Oktober 1825.

Mein Herr! Ein Monat iſt verfloſſen ſeit meiner Abreiſe aus Griechenland nach Großbritannien. Zur Zeit, wo ich von Cephalonia abreiste, ſchien der Feldzug durch den Rückzug Ibrahim Paſcha's von Tripolizza nach Calamata, und durch die Aufhebung der Belagerung von Meſſolongi beendigt, obgleich die beyden feindlichen Flotten noch in See waren, nämlich die ottomaniſche zu Rhodus, und die egyptiſche zu Alexandria, und obwohl man von dem griechiſchen Geſchwader unter der Anführung Miauli's, das gegen Süden geſegelt war, um ſich den Operationen des Feindes zu widerſetzen, nichts vernommen hatte.

Sie haben aus meinen Briefen bereits die Fortſchritte, welche die Revolution im Laufe dieſes Jahres gemacht hat, ſo wie alles dasjenige erſehen, was ich, in Gemäßheit der Inſtruktionen des griechiſchen Comites, gethan habe. Wenn man einen Blick auf die Ereigniſſe des Feldzuges wirft, ſo wird man ſich leicht überzeugen, daß Griechenland einen Rückſchritt gethan hat, und ohne Schwierigkeit erkennen, daß die Unglücksfälle des gegenwärtigen Jahres eben ſowohl von der ſchlechten Anwendung der den Griechen zur Diſpoſition geſtellten Hülfsmittel, wie von der Unzulänglichkeit ihrer militäriſchen Streitkräfte herrühren. Das Geld, das zu verſchiedenen Zeiten nach Griechenland geſendet worden, und zur Befreyung des Landes hingereicht haben würde, wenn ſelbes auf angemeſſene Weiſe angewendet worden wäre, iſt durch den ſchlechten Gebrauch, der davon gemacht wurde, die Hauptursache der eingetretenen Unglücksfälle geworden.

Wenn

Wenn man gleich zu Anfang der Anleihe-Unterhandlungen die klugen Rathschläge des Obersten Stanhope beachtet hätte, so würden diese unglücklichen Folgen vermieden worden seyn; anstatt aber das dargeliehene Geld, einstweilen bis zur Bildung einer in sich selbst einigen Regierung, in die Hände von vertrauenswürdigen Personen zu legen, wurde selbes unbesonnenerweise und aufs Gerathewohl den Mitgliedern der gegenwärtigen Regierung übrantwortet, welche zugleich Intriganten, Einfaltspinsel und unter einander selbst in Hader sind.

Es ist demnach Leuten überliefert worden, die nicht Fähigkeit genug besitzen, darüber zu wachen, daß dasselbe auf angemessene Weise vertheilt werde, und deren Rechtlichkeit keineswegs über den Verdacht erhaben ist. So kam es denn, wie man voraussehen konnte, daß die Tausende von Pfunden Sterling, welche alle Monate nach Griechenland strömten, alsogleich verschwanden, und anstatt der Vortheile, welche man sich davon versprach, hat Griechenland jezt eine Armee, welche murrt, weil sie keine Löhnung erhält, und eine Marine, die sich empört, um eine Vermehrung ihres Soldes zu erhalten, während die Regierung stets erwiedert: „Wir haben kein Geld!“

Was mich betrifft, so wäre ich nicht im Stande anzugeben, was aus all dem Gelde, das man bereits nach Griechenland gesendet hat, geworden ist; ich weiß nicht, ob ich den Aeußerungen der Seeleute, daß die Kapitäne es unterschlagen haben, anstatt es unter die Truppen zu vertheilen, oder den Beschwerden der Soldaten Glauben beymessen soll, welche behaupten, daß die Seeleute erhalten hätten, was ihnen nicht gebührte; oder ob man dem allgemeinen Geschrey glauben soll, daß die Mitglieder der Regierung dasselbe für ihren eigenen Gebrauch zurück behalten haben. Dem sey wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß man von den ungeheuren Summen, welche bereits nach dieser Insel geflossen sind, keinen einzigen Vor-

theil gezogen hat. Es ist mit denselben weder der Ankauf von Waffen und Kriegsbedarf, noch die Ausbesserung der Festungswerke bestritten worden; und obschon sie mehr als hinreichend zur Unterhaltung der Land- und Seetruppen waren, so sind beyde doch mißmuthig, und thun nichts als murren. Die beyden Plätze Palão Castro und Navarin sind durch den Mangel an Lebensmitteln verloren gegangen. Messolongi stand auf dem Punkte dasselbe Schicksal zu theilen. Kein einzige von den nicht belagerten Festungen, vielleicht mit Ausnahme von Athen und Napoli di Romania, befindet sich, es sey in Betreff der Besatzung oder der Lebensmittel und Kriegsvorräthe, im Vertheidigungszustande.

Während der lezten sechs Monate hat man anstatt das Wenige was zu Anfange des Feldzuges zur Sicherstellung der Freyheit des Landes zu thun übrig schien, auszuführen, Navarin, eine der wichtigsten Festungen, nehmen; der Feind drang selbst bis unter die Mauern der Hauptstadt vor, und zog sich ohne den geringsten Verlust und fast ohne Hinderniß durch die so leicht zu vertheidigenden Engpässe nach seinem Hauptquartier zurück.

Was die Bezahlung der Seeleute anlangt, so erfolgt sie, so viel ich darüber erfahren konnte, regelmäßig am Bord der griechischen Flotte, aber nach einem höchst übertriebenen Maasstabe; während die Landtruppen in dieser Hinsicht schändlich behandelt werden. Einige Tage vor meiner Abreise von Napoli di Romania sagte mir ein Gemeiner vom regulären Corps, daß er außer seinem Kommisbrod seit drey Wochen nichts erhalten habe.

Was die irregulären Truppen betrifft, so kann ich versichern, daß deren Kapitäne der verworfenste Theil der Bevölkerung sind. Ihre Rechnungen in Betreff der Löhnung ihrer Soldaten lauten immer auf das Doppelte, als sich wirklich unter ihrem Kommando befindet, sodaß sie Rationen und Geld für 25 bis 30,000 Mann erhalten, wobey noch Waffen, die

Anzahl ihrer Truppen nie über 14 bis 15,000 betragen hat; und das Allerschlimmste bey dem allen ist, daß selbst die Mannschaften nicht einmal ihre Löhnung, sondern anstatt derselben, Quartierbillete u. s. w. in den Dörfern erhalten, wo sie sich der unbändigsten Zügellosigkeit und dem Raub überlassen dürfen, während die Kapitäne das empfangene Geld für sich behalten. Das Land ist dermaßen in der Gewalt dieser Leute, daß die Regierung, so gut sie auch weiß, daß sie die Plünderung systematisch betreiben, doch niemals nachdrückliche Maßregeln dagegen zu ergreifen gewagt hat.

Die Faktionen der Regierung, welche ohnehin schon haderstichtig und ehrsüchtig waren, haben in den in ihren Augen unerschöpflichen Schätzen, welche man unter ihre alleinige Controlle gestellt hatte, nur neuen Stoff zur Gährung und Zwietracht erhalten. So sieht jedes Mitglied dieser Legislatur, welche schon vor dem Eintreffen dieses Geldes uneinig war, jezt in seinen Collegen nichts als Spione und Nebenbuhler. Die Eifersucht, welche zwischen den Moreoten und Rumilioten, den Hydrioten und Spezzioten, den Inselbewohnern und Einwohnern des griechischen Festlandes obwaltete, ist durch die Gierde jeder Partey sich so viel als möglich von den vorgestreckten Geldern anzueignen, größer als jemals geworden, und hat einen so hohen Grad erreicht, daß vor den Lockungen des Reichthums und den Planen, welche Jeder zu seiner eigenen Vergrößerung schmiedet, aller Gedanke an Gehorsam gegen die Sache verschwunden ist.

Ich habe mir das Benehmen der Anleihe-Kommissäre, denen man doch einige Kenntniß von dem Charakter der Griechen, so wie von dem wenigen Zutrauen, das man in die Mitglieder der Regierung setzen kann, zumuthen durfte, und die dessen ungeachtet das aus der Anleihe fließende Geld, nach Griechenland sendeten, ohne geschickten Agenten die Aufsicht über dessen Vertheilung anzuvertrauen, niemals erklären können. Man möchte auf die Vermuthung gerathen, daß [illegible]

Kommiſſärs der Mißbrauch, der damit getrieben wurde, ſo wie die geringe Ausſicht auf Wiederbezahlung, welche das gegenwärtige Syſtem darbietet, unbekannt war.

Die Kriſis, worin ſich dieſes unglückliche Land befindet, erheiſcht eine Reform, und wenn dieſe nicht ſtatt findet, ſo wird die Folge davon ſeyn, daß jede künftige Rimeſſe der Anleihe eben ſo wie die bisherigen verſchwinden wird, ohne daß man weiß, wie und wohin, ohne daß das Mindeſte dadurch bewirkt worden wäre. So muß dieſes Land mit einer Armee ohne Munition und ohne Lebensmittel, mit einer Flotte im ſchlechten Zuſtande, mit einem Haufen mißvergnügter und entmuthigter Soldaten, mit verruchten Anführern, und einer verachteten Regierung, nothwendigerweiſe binnen wenigen Monaten zu Grunde gehen, und dann können die Aktionärs der Anleihe auf jede Hoffnung der Rückzahlung Verzicht leiſten.

Wenn die gegenwärtige Regierung beybehalten wird, werden ihre Unfähigkeit und die Verachtung, der ſie Preis gegeben iſt, unter allen Umſtänden verderblich ſeyn. Obſchon man in Griechenland noch einige rechtſchaffene Männer finden dürfte, ſo zweifle ich dennoch, daß das Geld, wenn es in ihren Händen auch gut aufgehoben ſeyn dürfte, mit mehr Sparſamkeit oder auf eine vernünftigere Weiſe vertheilt werden würde. Die Ausſichten der Griechen ſind in dieſem Augenblicke düſter, doch ſehe ich nicht, daß man an ihrer Sache verzweifeln dürfe.

Sie beſitzen ein Land, das leicht vertheidigt werden kann, eine Armee, der es weder an Muth noch Ausdauer mangelt, eine Marine, deren Succeſſe die Unerſchrockenheit, von der ſie beſeelt iſt, verbürgt; und Fonds, die auf angemeſſene Weiſe angewendet, mehr als hinreichend ſind, ſie in Stand zu ſetzen, alle möglichen Vortheile aus ihren Kräften und ihrer Stellung zu ziehen; es iſt aber zu bedauern, daß Griechenland in dieſem Augenblicke keinen einzigen ausgezeichneten zur Leitung

seiner Anstrengungen fähigen Mann besizt. Man befürchtet jeden Tag den Eintritt des verhängnißvollen Augenblicks, und ohne eine unverzügliche Reform kann man die unglücklichsten Folgen vorhersehen; diejenigen, welchen die Leitung und Ober-Aufsicht über die Anleihe anvertraut ist, können allein dieses Resultat abwenden.

Nach meinem Dafürhalten würde es nicht schwer seyn, einige unternehmende Europäer zu finden, die hinlänglich erfahren und gewandt wären, um die Mißbräuche bei der griechischen Landmacht und Marine abzustellen, und Redlichkeit genug besäßen, daß man ihnen gemeinschaftlich mit denjenigen Eingebornen des Landes, die man des Vertrauens würdig erachten dürfte, die Vertheilung der Gelder übertragen könnte. Die Bezahlung der Truppen müßte der Habsucht der Kapitäne entzogen und diesen Personen anvertraut werden, denen man auch die Sorge übertragen müßte, die erforderlichen Kriegs- und Lebens-Bedürfnisse für die Land- und See-Truppen anzuschaffen, und für die richtige Verwendung des Geldes zu den Zwecken, für die es bestimmt ist, zu wachen.

Giebt es wohl einen Mann, welcher sich unter den gegenwärtigen Umständen an die Spitze revoltirter Truppen stellen möchte; von denen er wüßte, daß sie ihm nur aus Eigennutz ergeben seyen, während er jeden Augenblick gewärtig seyn müßte, daß die Löhnung seiner Truppen zum besten anderer Leute unterschlagen würde? Alle Griechen scheinen überzeugt, daß es blos an einem fähigen Manne, an einem wohlunterrichteten und gewandten Ausländer mangelt, dem die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen werden könnte; bevor sich aber diese gegenwärtigen Umstände ändern, würde keiner von denjenigen, welche jezt ihre Dienste anzubieten bereit sind, so toll seyn, sein Leben oder seinen Ruf in einer solchen Sache aufs Spiel zu setzen.

Mögen diejenigen, welche die Mittel besitzen, dieses Land zu retten, sich hüten, sie zu mißbrauchen; mögen sie

eingedenk seyn, daß nicht nur die Freyheit von Griechenland, sondern die Existenz von drey Millionen Menschen von ihnen abhängt; daß die einer so heiligen Sache geweihten Geldmittel, welche jezt noch die einzige Hoffnung derselben sind, nicht mehr so zu sagen auf die Küsten von Griechenland dem Ersten Besten zur Beute hingeschleudert, sondern Agenten ausfindig gemacht und Maßregeln ergriffen werden müssen, um diese Gelder gewissenhaft zu vertheilen. Wenn man nicht auf diese Weise verfährt, so werden die Folgen unheilbringend seyn, Griechenland wird seinen blutdürstigen Zwingherrn erliegen, und diejenigen, welche zu der Anleihe beygetragen haben, sich in die Unmöglichkeit versetzen, ihr Geld jemals zurück zu erhalten.

32.

Griechenland und Frankreich. — Vorstellung der Handelskammer zu Marseille an den königl. französischen Minister des Innern, in Betreff der Freybeuterey der Griechen. Vom 29. April 1825.

Monseigneur! Die Kammer hat sich leider nur allzuoft in dem Fall befunden, Ew. Exzellenz von dem Unfug zu unterrichten, den sich die in dem mittelländischen Meere umherschwärmenden griechischen Piraten gegen die französische Flagge zu Schulden kommen lassen; alle von uns bisher berichteten Vorfälle stehen aber, wie Ew. Exzellenz sich aus dem beygefügten Bericht überzeugen werden, weit hinter den Gräuln der im besagten Aktenstücke, welches die Aussage des unglücklichen Kapitäns, dem solche widerfahren sind, enthält, geschilderten Thatsachen zurück.

Es ist unmöglich, die Barbarey und die Grausamkeit weiter, als die griechischen Piraten, zu treiben, welche Kaperbriefe führen, die in einer der Kanzleyen ihrer sogenannten Regierung ausgefertigt worden sind.

Diese schändlichen Freybeuter haben den Sohn in den Armen seines Vaters umgebracht, und wenn dieser nicht ebenfalls das Opfer ihrer Barbarey geworden ist, so lag dieß wahrlich nicht an ihnen, indem sie sich den verabscheuenswerthesten Handlungen gegen ihn überließen, so daß sein Tod unvermeidlich schien.

Die Vorsehung aber, welche nicht wollte, daß die Schandthaten dieser Böswichte ungeahndet bleiben sollen, wacht über das Leben des Augenzeugen derselben; es lag in ihrem Rathschlusse, daß der Kapitän Marc-Antoine Bouis die Ermordung seines Sohnes und so vieles Unglück, welches seinen Ruin herbeygezogen hat, überleben solle, damit er den rächenden Arm der Gerechtigkeit gegen die Regierung, welche diesen scheußlichen Raubmord weder verhindert noch bestraft hat, anrufen könne.

Welch' eine Regierung, Monseigneur, welche gestattet, daß in dem Bureau eines ihrer Consular-Etablissements an Illhustier, wie Diamandi, Licopolo, Stelliona, Kaperbriefe ertheilt werden; — die Vorzüglichsten unter denen, die sich am Bord eines der drey Korsaren befanden, welche das Schiff des Kapitän Bouis angriffen, und als die Kommandanten und Chefs derselben angesehen werden müssen!

Welche Regierung! Und wie könnte eine solche von Seiten eines civilisirten Staates, vor allem eines solchen wie Frankreich, die Aufmerksamkeit, die Rücksichten und die Schonung verdienen, welche Räuberbanden nicht gebühren, die aus den Schlupfwinkeln, wo sie im Hinterhalte liegen, hervorbrechen, um über harmlose Seefahrer, die ihnen nicht den mindesten Widerstand entgegenzusetzen vermögen, herzufallen!

Die Kanzley von Niocopoli (wahrscheinlich auf der Insel Nio, zwischen Naxos und Santorin) hat Kaperbriefe an diejenigen ausgefertigt, die nicht zufrieden, das französische Kauffahrteyschiff La Jeune Rose-Melanie auszurauben, auch noch die aus fünf Personen bestehende Mannschaft mit einer raffinir-

ten Grausamkeit ermordet haben, wovon man vielleicht bis auf den heutigen Tag kein Beyspiel unter den Kannibalen aufzuweisen vermöchte.

Und dieses schauderhafte Beyspiel finden wir bey jenen Griechen, die von allerdings geistreichen und talentvollen Männern so hoch gerühmt werden, — Männern, welche jedoch die heutigen Griechen nicht kennen, und sie lediglich nach den Handlungen derjenigen ihrer Vorfahren beurtheilen, deren Andenken uns die alten Geschichten aufbewahrt haben.

Der griechischen Regierungs-Behörde zu Nicopolo konnte ein von schrecklichen Umständen begleiteter Seeraub nicht unbekannt geblieben seyn; hat sie aber denselben geahndet, hat sie ihn bestraft, hat sie Mittel gesucht, dem Kapitän der Jeune Rose-Melanie, den Werth seines Schiffes und dessen Ladung zuerstatten oder zu vergüten? Diese Regierungs-Behörde, wenn man solche mit diesem ehrenvollen Namen benennen darf, hat keine Maßregel, keine Verfügung zu diesem Behufe getroffen. Die Diamandi, die Licopolo, die Stelliona sind mit ihrem Raube beladen, noch mit dem Blute ihrer Opfer bedeckt, nach Hause gekehrt, unangefochten an ihren Heerd zurückgekommen, wo sie geehrt von ihren Mitbürgern, und beschützt von ihrer Obrigkeit, die Frucht ihres Raubes genießen.

Diese furchtbare That geschah unter den Augen des Kommandanten der französischen Station in der Levante; einer von seinen Offizieren, welcher die Brigg, le Cuirassier, befehligte, schickte sich an, über die Piraten Diamandi, Licopolo, Stelliona und ihre Raubgenossen herzufallen, welche sämmtlich im Hintergrunde einer kleinen Bucht, unweit vom Schauplatz ihrer schändlichen That und der Stelle, von wo sie ausgefahren waren, versammelt lagen.

Aus Gründen, die uns unbekannt sind, und die wir uns nicht zu erklären vermögen, nöthigte ihn ein Signal vom Kommandanten der Station von seinem Vorhaben abzustehen, und der günstige Augenblick, die der königlichen Flagge

widerfahrene Beschimpfung zu rächen, die Freybeuter, die selbe verübt hatten, zu züchtigen und den Tod der Mannschaft des Kapitän Bouis an selben und an ihrer rechtlosen Obrigkeit zu rächen, ungenüzt vorübergehen zu lassen.

Die Matrosen der Brigg theilten die Entrüstung der am Bord derselben befindlichen Truppen; unter der Anführung ihres Kapitäns hätten sie die Freybeuter aufgerieben und ihren Zufluchtsort verwüstet und zerstört. Die Rache würde so exemplarischer und nüzlicher gewesen, als sie gleich auf das Verbrechen und unter den Augen der Mitglieder der Ortsbehörden erfolgt wäre, welche dadurch gelernt hätten, die Flagge und die Unterthanen Sr. Majestät in Ehren zu halten.

So, Monseigneur, benahmen sich die wackeren Offiziere unter den Befehlen des Hrn. Chevalier de Rigny, im Jahre 1824, keineswegs, sondern sie rächten exemplarisch und nachdrücklich die Plünderung eines französischen Schiffes, das an der Küste von Maina gescheitert war, und Hr. v. Rigny weit entfernt, dem Kapitän des Stationsschiffes, das zunächst in die Gewässer, wo das Verbrechen vorgefallen war, einen den Befehl zurückzugehen zu ertheilen, begab sich selbst, in Begleitung zweyer ebenfalls unter seinem Kommando stehenden Schiffe an Ort und Stelle. Diese würdigen Offiziere folgten damals dem Beyspiel, das ihnen der Baron de Roteurk früher gegeben hatte, als er den Einwohnern von Algesiras die französischen Schiffe entriß, die von spanischen Korsaren (unter der Kortes-Regierung) nach jenem Hafen aufgebracht worden waren. Warum ist der Kommandant der Station in der Levante dießmal nicht diesem edlen Vorbilde gefolgt, und hat den mit so kaltem Blute und so grausamerweise vollführten Raubmord der Freybeuter von Nicopolo ungeahndet gelassen? Welches waren die Hindernisse, die ihn in die harte Nothwendigkeit versezt haben, die Tapferkeit seiner unter ihm stehenden Offiziere im Zaum zu halten? Warum haben diese ohne Zweifel unübersteiglichen Hindernisse ihn nicht

28.

Griechen und Türken. — Kapitulation der Festung Navarin, abgeschlossen am 18. May 1825 zwischen Ahmed Efendi von Seiten Sr. Hoh. Ibrahim Pascha und drey griechischen Deputirten von Seite der Besatzung von Navarin.

Art. 1. Die Besatzung von Navarin wird die Festung, nebst sämmtlichem Geschütz, Munition, Waffen und Proviant dem zur Uebernahme derselben beauftragten ägyptischen Kommandanten an dem Tage übergeben, wo die europäischen Fahrzeuge bereit seyn werden, die griechischen Truppen aufzunehmen.

Art. 2. Die Besatzung wird die bewegliche Habe, die ihr Privateigenthum ist, mitnehmen, und das Gewehr strecken.

Art. 3. Die Besatzung wird auf österreichischen und englischen Handelsfahrzeugen eingeschifft, und nach Kalamata gebracht werden.

Art. 4. Die Herren Kommandanten der österreichischen Goelette Arethusa und der französischen Goelette Amarante, die gegenwärtig im Hafen von Modon vor Anker liegen, sollen ersucht werden, die Besatzung von Navarin bis Kalamata zu geleiten, um sie vor jeder Unbild zu schützen.

Art. 5. Das Feuer soll von beyden Theilen augenblicklich eingestellt werden. Im ägyptischen Lager vor Modon den 18. May 1825.

Verzeichniß der bey dem Einmarsch der Aegyptier am 23. May in der Festung Navarin vorgefundenen Artillerie, Waffen, Munition und Vorräthe.

Kanonen. Fünf eiserne 36Pfünder; zwey eherne 24Pfünder (eine unbrauchbar); zwey eiserne detto; sieben eherne 18Pfünder; ein eiserner 16Pfünder; drey eherne detto; zwey eiserne 12Pfünder; sechs eherne detto, (einer unbrauchbar);

ben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drey Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 4. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehaltlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre Standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweyter und lezter Instanz bey Unserm königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bey dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher un-

§. 1. Das fürſtliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürſt hat, gleich allen Standes-Herrn, die Huldigung perſönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leiſten:

daß er dem König wegen ſeiner ſämmtlichen, der königlichen Souveränität untergebenen, Beſitzungen treu und gehorſam ſeyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derſelbe als getreuer und gehorſamer Unterthan dem König und deſſen Nachkommen, als ſeinem allergnädigſten Souverain, verpflichtet iſt.

§. 2. Die Mitglieder des fürſtlichen Hauſes behalten die Titel, die ſie ſeither geführt haben, jedoch mit Weglaſſung aller auf ihre vormaligen reichsſtändiſchen Verhältniſſe ſich beziehenden Beyſätze und Würden.

Sie benennen ſich demnach von ihren urſprünglichen Stammgütern und Herrſchaften.

Der Erſtgeborne, welcher in dem Beſitze derſelben ſich befindet, oder jedes in ſeine Rechte eintretende Familienglied nennt ſich — zur Unterſcheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürſt und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen ſich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürſten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürſtlichen Hauſes kömmt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unſerer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürſtlichen Hauſes im Contexte das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürſt" gegeben werden.

Die nähern Beſtimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürſtlichen Hauſes angemeſſenen Kanzley-Ceremoniels bleiben

ben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drey Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 4. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehaltlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre Standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweyter und lezter Instanz bey Unserm königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bey dem fürstlichen Gesammthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher un-

terſuchen laſſen, und wegen ihrer Beſtätigung beſondere Entſchließung ertheilen.

§. 8. Bey dem Abſterben eines Mitglieds des fürſtlichen Hauſes wird den Erbſchafts-Betheiligten die Befugniß zugeſtanden, die Verlaſſenſchafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauſes, ohne Beyziehung der obrigkeitlichen Stellen vorzunehmen und zu erledigen, wobey jedoch vorausgeſezt wird, daß, wenn Minderjährige ſich darunter befinden, dieſe durch ihre geſetzmäßig beſtellten Vormünder vertreten werden.

Können die Intereſſenten ſich nicht vereinigen, ſo hat der Pupillen-Senat des einſchlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu beſorgen, ſo wie wenn ein wirklicher Rechtsſtreit entſteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht, zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müſſen.

In Anſehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürſtlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugeſtanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unſerem Civil-Staats-Dienſte begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürſtlichen Hauſes ein nach dem Vorbilde des §. 8. des königl. bayern'ſchen Edikts Beyl. 4. zu Tit. 5. der bayern'ſchen Verfaſſungs-Urkunde, und unter Berückſichtigung des würtembergiſchen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht, von Ebenbürtigen oder von Richtern ſeines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeſchuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiszirt werden, ſondern es kann nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Beſitzer zu ernähren verbunden iſt, und zu Tilgung ſeiner vor Anlegung des Sequeſters kontrahirten Schulden, ſtatt finden. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaſſe.

§. 10. Die nach den Grundſätzen der früheren deutſchen

Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beyden Fällen sind die lezten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen königl. Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreyung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreyt seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der lezteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bey Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bey jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung statt finden, und geschieht, durch die fürstlichen Polizey-Beamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die königl. Ober-Amtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstl. hohenlohe-jartbergischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich hohenlohe'schen Häuser zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In lezterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdiktions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29.) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehaltlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen, und von der vorgesezten königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich

die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizey-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II. beyliegenden Bezeichnung, einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern königlichen Gerichten erster Instanz beylegen, oder künftig beylegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Ober-Amtsgerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich würtembergisches fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartbergisches Amts-Gericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesezt sind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesezte königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen des Amts-Richter sind daher, unter Beyfügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesezten königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesezten königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die Fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesezt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theis in Naturalien, neben der freyen Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) Dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den königlichen

Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Gesetze;

b) den Korporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freywillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freywilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freywilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizey-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizey- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf lezztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frey gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizey an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizey-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizey-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizey-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freyen Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizey-Beamten, gleichwie deren Verpflichtung, steht der königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in

Ansehung der Ausübung der Polizey durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21. rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 28. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizey-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeyamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20.) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zur Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20.) analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesammt-Vertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung und die Ausübung der Polizey-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizey-Beamte hat alle Befugnisse des königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizey betreffen, auszuüben; namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822 §. 55., so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beysitzrechts sich ergebende Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Raths in den dazu geeigneten Fäl-

len, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizey und die Handhabung der Landes-Polizey, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizey gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmnng für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizey ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizey- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizey-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeylichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des königlichen Oberamts bey der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesezter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beyzuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizey- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat unser königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Er-

haltung der Landes-Grenze, und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentliche Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirk gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Exekutionen, und Behandlung der Steuernachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heyraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizey, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken- und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderungen der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizey, in sofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizey-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bey deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizey-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizey-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtiget, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizey-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unseren Königlichen Regierungs-Behörden beygelegt ist, oder künftig beygelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Konfession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe sezt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen

den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesezte königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuerversicherungs-Anstalt, wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizey-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesezten königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise, wie Unseren königlichen Oberamtleuten, überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frey gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizey und Forst-Verwaltung mit gleichen Befug-

niſſen, wie Unſere königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürſt dieſelben zur Zeit ſeiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, ſowohl in ſeinen eigenthümlichen als auch in den innerhalb ſeiner Beſitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürſt das zur Ausübung dieſer Gerechtſame erforderliche Perſonal auf ſeine Koſten zu beſtellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Beſitzern und Gemeinden in dieſer Beziehung geſetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forſt-Bezirkseintheilung ſelbſt bleibt vor der Hand noch ausgeſezt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20. bezeichneten Bedingungen, wird übrigens dem Fürſten geſtattet, ſich mit andern fürſtlich hohenlohe'ſchen Häuſern über gemeinſchaftliche Forſt-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürſtlichen Forſt-Verwalter ſind den königlichen Ober-Förſtern und die fürſtlichen Revier-Förſter den königlichen Forſtdienern gleichen Grades, ſowohl in Beziehung ihrer Dienſt-Befugniſſe, als rückſichtlich ihrer Dienſt-Verhältniſſe, wie namentlich in Anſehung der Befähigung, der Annahme und Entlaſſung der Beſoldung und Penſionirung in der Regel völlig gleich geſtellt.

Unter dieſer Vorausſetzung wird jedoch, ſo fern ein fürſtlicher allein oder gemeinſchaftlich gebildeter, Forſt-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines königlichen Forſtamts iſt, dem Fürſten nachgelaſſen, die Beſoldung eines fürſtlichen Forſt-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien feſtzuſetzen.

Auch bleibt dem Fürſten überlaſſen, die Stelle eines Forſt-Verwalters mit der eines fürſtlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwiſchen kann die Wiederaufhebung dieſer Geſchäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienſt-Verhältniſſen des Forſt-Verwalters, namentlich in Anſehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizey (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Strafrechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern, Unsern höhern Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forstbeamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagd-polizeylicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bey der höheren königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesezt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dißfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesezte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Dienstshandlungen auch in der angeführten Ausdehnung, vermöge

möge der im §. 45. ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines königlichen Oberförsters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forst-Diener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staats-Diener (§. 45.) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45. gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner und Forst-Justiare sind in dieser Beziehung den königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privat-Diener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingang dieses §. 46. bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizey, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2. dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nrs. 4. bezeichneten

verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizey) nach dem unter vorangehenden Nro. I bis gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann.

Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freygestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bey Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bey dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft, als Staatsdiener angestellt, so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das Uebrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom königlichen Ober-Förster auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höhern Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unsern höhern Forstbehörden zustehende Oberaufsicht eine Lokal-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen königlichen Oberförster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren zuständigen Behörden besonders beauftragten Kommissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation unseres Forst-Raths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46. Nro. 4. bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beyziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizeyamte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesezten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46. Nro. 5. lit. a.) so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums

und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesezte Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forstbeamten dieselben Titel zu geben, die von Unsern Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizey-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizey.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drey Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bey Unserm Ministerium der Justiz des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizey, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt, und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit, werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unseren königlichen Kameral-Beamten alle gutsherrlichen Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beyzutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht die-

ser Gefälle, wie Unsere königliche Kameral-Aemter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizey-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizey, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesezten königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizey sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bey Unserer vorgesezten königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Rug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegen-

wärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher nach Maßgabe der im §. 38. getroffenen Bestimmung zu;

b) bey jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beysitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet, und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizey verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeylicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contracts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die königliche Staats-Hoheit übergangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende

Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehntrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und beseſſen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürſt vorgeſtellt hat, daß er die durch das erſte und zweyte königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeſchriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Anfälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutſchen Bundes-Akte zugeſicherten Aufrechthaltung ſeiner Eigenthums-Rechte halte; ſo haben Wir beſchloſſen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Beſtimmung der Norm derſelben, durch ein verfaſſungsmäßig, mit Zuſtimmung der Stände, zu erlaſſendes Geſetz, mit Art. 14. der deutſchen Bundes-Akte unvereinbar ſey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutſchen Bundes zu überlaſſen und dieſe zu veranlaſſen.

Wir wollen dieſelbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Fürſt ſich derſelben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwiſchen dem Fürſten die Zuſicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentiſche Erklärung des Art. 14. der deutſchen Bundes-Akte erfolgt ſeyn werde, der durch das 1ſte und 2te Edikt vom 18. November 1817 ausgeſprochene Grundſatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürſten zuſtändigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Fall aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutſchen Bundes ſeyn werde, die Normen der Ablöſung anders, als durch ein verfaſſungs-

mäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesezt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und leztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbey sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesezter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Konzessions-Gebühren geleistet, und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzley" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freyheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrey gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Maierey-Gebäude zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gränzen bey der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 71. der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen neuen

fungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Konsumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bey Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrey gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Kommun-Schulden einen Beytrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beyschaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bey Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medizinal-Kolle-

gimms, den königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35. lit. n.) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebey wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bey der Repartition, namentlich bey den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die königliche Oberamtspflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherren über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Würtemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabey zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehen-

herrlichen Rechte oder der kasuallitischen Verbindlichkeiten statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bey Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bey der Justiz-, Polizey- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesezt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizey-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bey Unserem betreffenden königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der königlichen würtembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizey- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleich gestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Be-

kirtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs: Der Staatssekretär Bellnagel.

Beylage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldburg-Jartberg die Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt anzusprechen hat.

Jart-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1) Niederstetten mit Haltenbergstetten und Rehhof.
2) Ermershausen.
3) Groß- und Klein-Forst, gemischt mit den Freyherrn von Gemmingen-Bonfeld und v. Krailsheim.
4) Obersteinach, gemischt mit der Krone und dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg.
5) Sandelsbron, desgleichen.

II. Oberamt Mergentheim.

6) Hagen.
7) Laudenbach mit Bergkirche und Dürrhof.
8) Münster.
9) Neubronn.
10) Oberndorf.
11) Neukirchen, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg.
12) Rinderfeld.

13) Dunzendorf.
14) Strichenthal.
15) Vorbachzimmern, gemiſcht mit den fürſtlichen Häuſern Hohenlohe-Bartenſtein-Langenburg und Kirchberg.
16) Dreyſchwing.
17) Eulenhof.
18) Wermuthshauſen.

III. Oberamt Künzelsau.

19) Braueshach mit Schaafhof.
20) Heimhauſen, gemiſcht mit der Krone, mit dem fürſtlichen Hauſe Hohenlohe-Langenburg und mit dem Freyherrn von Stetten.
21) Jartberg mit Hoffeld und Reilhof (Fallmeiſterey).
22) Hohenroth.
23) Seidelklingen.
24) Steinbach, gemiſcht mit den fürſtlichen Häuſern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg.
25) Mulfingen.
26) Ochſenthal.
27) Simprechtshauſen.
28) Zaiſenhauſen.
28) Steigerbach.

Beylage Nro. II.

Bezeichnung

einer Puriſikation der Beſitzungen des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jartberg nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt, oder der Surrogate derſelben.

1) Das fürſtliche Haus Hohenlohe-Jartberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizey-Gewalt oder deren Surrogate
   a) in den fürſtlichen Hohenlohe-Bartenſtein'ſchen, Langenburg'ſchen und Kirchberg'ſchen Antheilen an Vorbachzimmern, Oberamts Mergentheim,

b) in dem fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg'schen Orte Ebertsbronn, desselben Oberamts,

c) in dem ebenfalls fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg'schen Orte Sichtershausen, Oberamts Gerabronn.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse in seinen Antheilen an

a) Groß- und Klein-Forst
b) Obersteinach . . .
c) Sandelsbronn . . .
} Oberamt Gerabronn.

d) Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

e) Heimhausen, Oberamts Künzelsau.

f) Steinbach, desselben Oberamts.

3) Hiernach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1) Niederstetten mit Haltenbergstetten, Rehhof, Ermenhausen, Sichertshausen.

II. Oberamt Mergentheim.

2) Haagen.
3) Laudenbach mit Bergkirche und Dürrhof.
4) Münster.
5) Neubronn mit Oberndorf.
6) Rinderfeld mit Dungendorf und Streichenthal.
7) Vorbachzimmern mit Dreyschwing und Eulenhof.
8) Wermuthshausen mit Ebertsbronn.

III. Oberamt Künzelsau.

9) Braunsbach mit Schafhof.
10) Jartberg mit Hoffeld, Reilhof, Hohenroth und Seibelfingen.
11) Mulfingen mit Ochsenthal.
12) Simprechtshausen.
13) Zaisenhausen mit Steigerbach.

36.

Oesterreich. — Amtsbericht der zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfonds aufgestellten Kommission, 11. May 1825.

Ew. Majestät!

Mit Ende Februar d. J. war das 16te halbe Jahr seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld verstrichen. Nach der Vorschrift des höchsten Patentes vom 22. Jan. 1817 hat daher die von Ew. Majestät ernannte ehrerbietigst unterzeichnete Kommission sich am 23. April 1825 versammelt, um nach genommener Einsicht die Gebahrung der Tilgungsfondes zu verifiziren. Das über diese Verhandlung aufgenommene Protokoll, welchem auch die Rechnungsabschlüsse und der Akt über die von der Kommission vorgenommene genaue Untersuchung und Liquidation der Staatsschulden-Tilgungsfondes-Hauptkasse beyliegen, wird nunmehr in tiefster Ehrfurcht überreicht. Durch die Operationen des allgemeinen Tilgungsfondes im 16ten halben Jahre, vom 1. September 1824 bis Ende Februar 1825 ergeben sich folgende Hauptresultate: a. Das Aktiv-Vermögen des Tilgungsfondes, welches zu Ende des 15ten halben Jahres 159,024,051 fl. 3⅜ kr. betragen hat, belief sich am Schlusse des 16ten Semesters auf 162,450,514 fl. 16⅓ kr. Es ergab sich also im Laufe desselben ein Zuwachs von 3,426,463 fl. 12⅝ kr. Das dem Tilgungsfonde bey seiner Gründung am 1. März 1817 übergebene Stammkapital von 50,135,627 fl. 21⅜ kr. ist in dieser achtjährigen Periode vermehrt worden um 112,314,886 fl. 54⅞ kr., wornach das ganze Aktiv-Vermögen des Tilgungsfondes mit Ende des 16ten Semesters in 162,450,514 fl. 16⅓ kr. bestand. b. Die jährlichen Zinsen dieses Aktiv-Vermögens, durchaus auf Konventionsmünze berechnet, werden am Schlusse des 16ten halben Jahres mit 4,820,155 fl. 26 kr. ausgewiesen, welche am Schlusse des 15ten Semesters nur

4,612,495 fl. 27 kr. betrugen. Es hat sich daher im Laufe des 16ten Semsters ein Zuwachs an jährlichen Zinsen von 207,659 fl. 59 kr. K. M. ergeben. Mit Einschluß der, dem Tilgungsfonde aus dem Staatsschatze zufließenden jährlichen Tilgungsquote von 5½ Millionen Gulden K. M., bezieht der Fond zur Tilgung der neuen Staatsschuld ein jährliches Einkommen von 10,320,155 fl. 26 kr., nebst 109,548 fl. 30 kr. in 5prozentigen Münz-Effekten. Seit der Gründung des Tilgungsfondes aber sind seine Einkünfte um 7,730,649 fl. 1 kr. K. M. vermehrt worden. c. Mittelst dieser Zuflüsse sind im Wege der Einlösung der neuen, in Konventionsmünze verzinslichen Obligationen nach ihrem Kurswerthe mit einem Aufwande von 4,033,338 fl. 28 kr. K. M., 4,256,010 fl. 21⅞ kr. Kapital im Nennbetrage, oder durchaus auf fünf Prozent tragende Effekten reduzirt, 4,244,454 fl. 33 kr. K. M. der neuen Staatsschuld abgetragen worden. Die Summe der seit dem 1. März 1817 eingelösten, in Konventionsmünze verzinslichen Obligationen beläuft sich auf 101,169,397 fl. 18½ kr. im Nominalbetrage, oder das Kapital durchaus zu 5 Prozent berechnet, auf 81,430,228 fl. 4⅛ kr. Außer der börsenmäßigen Einlösung der neuen verzinslichen Obligationen waren aber auch im 13ten, 14ten und 15ten Semester auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Staatslotto-Anlehen verwendet worden 5,008,478 fl., und im 16ten Semester wurden darauf abermals verwendet 1,968,637 fl. Durch diese gesammte Verwendung pr. 6,977,115 fl. wurden an dem Kapitale der Lotto-Anlehen, und zwar

vom Jahr 1802 .	310,850 fl.
vom Jahr 1820 .	1,924,000 fl.
vom Jahr 1821 .	750,000 fl.
in den vorhergegangenen drey Semestern, und im 16ten Semester abermals an dem Lotto-Anlehen vom Jahr 1802 . . .	306,050 fl.
und vom Jahr 1821	800,000 fl.
Zusammen also an dem Kapital der Lotto-Anlehen getilgt	4,090,900 fl.

Endlich

Endlich wurden infolge einer Weisung des Finanzministeriums vom 5. Januer 1825 in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung die bey der Ziehung am 2. Jan. 1825 in die Verlosung gefallenen 6prozentigen Hofkammer-Obligationen im nähten Semester al pari hinausbezahlt mit 316,542 fl. 5 kr. d. Zur Einlösung der ältern, mit Papiergeld verzinslichen Staatsschuld ist eine jährliche Dotation von 2 Mill. fl. K. M. aus dem Staatsschatze gewidmet, wovon im 16ten Semester anstatt 1 Mill. nur 965,000 fl. aus der Ursache erhoben wurden, weil zur Hinauszahlung der vorerwähnten 6prozentigen Hofkammer-Obligationen die erforderliche Summe pr. 316,542 fl. 5 kr. aus dem Staatsschatze anticipirt wurde, welche in neunmonatlichen Raten, jede zu 35,000 fl., von der halbjährigen Dotation wieder in Abzug gebracht werden müssen, wie solches im Monat Februar 1825 zum erstenmale geschah. Zur Einlösung der älteren Staatsschuld wurden aber verwendet 983,393 fl. 43 kr. K. M., und damit ein Kapitalsbetrag getilget von 2,076,702 fl. 45⅝ kr. Ueberdieß erhielt der Tilgungsfond als außerordentliche Dotation die bey verschiedenen Staatskassen eingeflossenen Obligationen im Nennbetrage von 47,284 fl. 55¾ kr. Die Tilgung der älteren Staatsschuld beläuft sich demnach, wenn die Obligationen von verschiedenem Münzfuße durchaus zu 2½ Proz. Zinsen berechnet werden, im 16ten Semester auf 1,914,313 fl. 30 kr., und in der ganzen Einlösungsperiode, seit dem 14 April 1818 bis Ende Februar 1825, auf 44,762,071 fl. 40⅝ kr., wovon nach der Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 für die verflossenen Jahre 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823 und 1824 auf 2½prozentige Effekten reduzirt, bereits 35,000,120 fl. 20 kr. öffentlich vertilgt worden sind, und andere 1,300,001 fl. 10 kr. zur gleichen Vertilgung für das Jahr 1825 in Bereitschaft lagen. Zur Kompletirung der bestimmten halbjährigen Ab-

gungsquote an älteren Schuldbriefen pr. 2,500,000 fl. mußten über die im 16ten Semester eingelösten 1,914,313 fl. 30 kr. noch andere 585,686 fl. 30 kr. von jenen 8,122,189 fl. 20 kr. Obligationen der älteren Staatsschuld hergenommen werden, welche mit Ende des 15ten Semesters noch unter dem nutzbringenden Vermögen des Tilgungsfondes enthalten waren. Und da von dieser Summe im 16ten Semester auch 13,975 fl. durch die Verlosung in den neuen Schuldverband übergegangen sind, so bestehen die bis Ende des 16ten Semesters über die bestimmte Vertilgungsquote mehr eingelösten, unter das Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommenen Kapitalien der älteren Schuld nur noch in 7,522,527 fl. 50 kr.

Wien, den 11. Mai 1825.

(Unterschrift.)

37.

Oesterreich. — Vortrag, welchen der Gouverneur-Stellvertreter der privilegirten österreichischen Nationalbank, Ritter von Steiner, an den Bankausschuß in seiner am 9. Jänner 1826 gehaltenen Sitzung erstattet hat.

Indem mir die ausgezeichnete Ehre zu Theil wird, dieser hochgeachteten Versammlung die Fortschritte des österreichischen Bank-Institutes zu entwickeln; sey es mir vor Allem gestattet, den geehrten Ausschuß auf den empfindlichen Verlust aufmerksam zu machen, welchen diese Anstalt durch das am 17. Sept. voriges Jahr plötzlich erfolgte Hinscheiden, des hiesigen Hrn. Bank-Gouverneurs, Joseph Carl Grafen von Dietrichstein, erlitten hat.

Diesem ausgezeichneten Geschäftsmanne, welcher mit einem gewiß seltenen Ueberblicke die ausgedehnten Geschäfte des Institutes, schon in seiner Entwickelung, und seither durch eine Reihe von acht Jahren leitete, welcher mit rastloser Thätigkeit alle Zweige dieser gemeinnützigen Anstalt umfaßte und

belobte — und welcher das Beste dieses Institutes fortwährend bezielte und förderte, sey daher öffentlich und aus innigster Ueberzeugung unser aufrichtigster Dank gezollet!

Das so eben abgelaufene Jahr reiht sich rücksichtlich seiner Erträgnisse in gesteigerten Verhältnissen an die vorhergegangenen an; und es gereicht mir, wie der Bank-Direktion, in der That zum höchsten Vergnügen, Ihnen, meine Herren, wiederholt eröffnen zu können, daß keine neuen Geschäfte erforderlich waren, um der Aktien-Gesellschaft diesen vermehrten Nutzen zuwenden zu können; sondern daß derselbe durch das fortwährende Weiterschreiten der in den Jahren 1820 und 1821 übernommenen wichtigen Unternehmungen herbeygeführt worden ist.

Da ich Ihnen nun ebenfalls ganz und gar keine Veränderung in den Vorschriften der Statuten, und des Reglements vorzuschlagen veranlaßt bin; so ist es mir gegönnet, der verehrten Versammlung sogleich den Stand jedes einzelnen Geschäftszweiges im lezten Jahre darstellen, und sodann auf die detaillirten Erträgnisse desselben übergehen zu können.

Das Eskomte-Geschäft, welches am lezten Dezember 1824, in 892 Stücken merkantilen Effekten, einen Werth von 6,215,075 fl. 6 kr. darstellte, erhob sich im Laufe des Jahres 1825 auf 12,843 Stücke merkantile Effekten, im Betrage von 63,919,285 fl. 52 kr., und weist nach den statt gefundenen Einkassirungen mit leztem Dezember 1825 noch 1407 Stücke merkantile Effekten, im Werthe von 23,523,976 fl. 23 kr. aus. — Hiebey muß ich der ausgezeichneten Vorsicht dankbar erwähnen, mittelst welcher die in der Beylage verzeichneten Herren Censoren auch in dem nun abgelaufenen Jahren jeden Verlust für das Institut hintan zu halten wußten.

Das Leih-Geschäft stellte mit 31. Dezember 1824 an Pfändern 27,228,129 fl. 59 kr. dar, wofür 14,795,209 fl. geliehen waren.

Im Laufe des Jahres 1825, kamen 51,414,113 fl. 27 kr. an Pfändern, gegen einen Vorschuß von 32,041,200 fl. hin-

zu, und mit leztem Dezember 1825, verblieben nach den eingetretenen Auslösungen in der Verwahrung des Institutes an Pfändern 24,806,417 fl. 7 kr. zurück, worauf die ausstehenden Vorschüsse 12,665,700 fl. betragen haben.

Die Papiergeld-Einlösung, welche sich mit leztem Dezember 1824 auf 284,342,600 fl. — kr. erhob, vermehrte sich im Jahre 1825 um 29,377,075 fl., und stellt sich daher mit leztem Dezember 1825 mit 313,719,675 fl. dar.

Die sämmtlichen Kassestände bestanden am lezten Dezember 1824 in . . .	44,014,486	fl. 34¾	kr.
Im Jahre 1825 wurden empfangen	343,735,391	fl. 16	kr.
Die Einnahme erhob sich daher auf	387,749,877	fl. 50¾	kr.
Die Ausgaben stiegen auf . .	345,848,321	fl. 40	kr.
Daher mit leztem Dezember 1825 in sämmtlichen Bank-Kassen verbleiben, und sich ein Gesammt-Verkehr im Jahre 1825 von 689,583,712 fl. 56 kr. ausweiset.	41,901,556	fl. 10¾	kr.

Die Erträgnisse der Anstalt im Jahre 1826 waren die folgenden, und zwar:

Durch das Escompte-Geschäft .	843,421	fl. 48	kr.
Durch das Leih-Geschäft . .	728,732	fl. 21	kr.
Durch die Zinsen von dem übrigen Stammvermögen der Bank, und durch die Provision von Staatsgüter-Kaufschillings-Resten	2,289,613	fl. 16¾	kr.
Durch Gebühren von Anweisungen, deren Minimum zur Erleichterung des Verkehrs auf 100 fl. herabgesezt wurde .	39,241	fl. 6¾	kr.

gungsquote an älteren Schuldbriefen pr. 2,500,000 fl. mußten. Über die im 16ten Semester eingelösten 1,914,313 fl. 30 kr. noch andere 585,686 fl. 30 kr. von jenen 8,122,189 fl. 20 kr. Obligationen der älteren Staatsschuld hergenommen werden, welche mit Ende des 15ten Semesters noch unter dem nutzbringenden Vermögen des Tilgungsfondes enthalten waren. Und da von dieser Summe im 16ten Semester auf 13,975 fl. durch die Verlosung in den neuen Schuldenstand übergegangen sind, so bestehen die bis Ende des 16ten Semesters über die bestimmte Vertilgungsquote mehr eingelösten, unter das Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommenen Kapitalien der älteren Schuld nur noch in 7,521,527 fl. 50 kr.

Wien, den 11. Mai 1825.

(Unterschrift.)

37.

Oesterreich. — Vortrag, welchen der Gouvernements-Stellvertreter der privilligirten österreichischen Nationalbank, Ritter von Steiner, an den Bankausschuß in seiner am 9. Jänner 1826 gehaltenen Sitzung erstattet hat.

Indem mir die ausgezeichnete Ehre zu Theil wird, dieser hochgeachteten Versammlung die Fortschritte des österreichischen Bank-Institutes zu entwickeln; sey es mir vor Allem gestattet, den geehrten Ausschuß auf den empfindlichen Verlust aufmerksam zu machen, welchen diese Anstalt durch das am 17. Sept. voriges Jahr plötzlich erfolgte Hinscheiden, des bisherigen Hrn. Bank-Gouverneurs, Joseph Carl Grafen von Dietrichstein, erlitten hat.

Diesem ausgezeichneten Geschäftsmanne, welcher mit einem gewiß seltenen Ueberblicke die ausgedehnten Geschäfte des Institutes, schon in seiner Entwickelung, und solcher durch eine Reihe von acht Jahren leitete, welcher mit rastloser Thätigkeit alle Zweige dieser gemeinnützigen Anstalt umfaßte und

belobte — und welcher das Beste dieses Institutes fortwährend bezielte und förderte, sey daher öffentlich und aus innigster Ueberzeugung unser aufrichtigster Dank gezollet!

Das so eben abgelaufene Jahr reiht sich rücksichtlich seiner Erträgnisse in gesteigerten Verhältnissen an die vorhergegangenen an; und es gereicht mir, wie der Bank-Direktion, in der That zum höchsten Vergnügen, Ihnen, meine Herren, wiederholt eröffnen zu können, daß keine neuen Geschäfte erforderlich waren, um der Aktien-Gesellschaft diesen vermehrten Nutzen zuwenden zu können; sondern daß derselbe durch das fortwährende Weiterschreiten der in den Jahren 1820 und 1821 übernommenen wichtigen Unternehmungen herbeygeführt worden ist.

Da ich Ihnen nun ebenfalls ganz und gar keine Veränderung in den Vorschriften der Statuten, und des Reglements vorzuschlagen veranlaßt bin; so ist es mir gegönnet, der verehrten Versammlung sogleich den Stand jedes einzelnen Geschäftszweiges im lezten Jahre darstellen, und sodann auf die detaillirten Erträgnisse desselben übergehen zu können.

Das Eskomte-Geschäft, welches am lezten Dezember 1824, in 892 Stücken merkantilen Effekten, einen Werth von 6,215,075 fl. 6 kr. darstellte, erhob sich im Laufe des Jahres 1825 auf 12,843 Stücke merkantile Effekten, im Betrage von 63,919,285 fl. 52 kr., und weist nach den statt gefundenen Einkassirungen mit lezterm Dezember 1825 noch 1407 Stücke merkantile Effekten, im Werthe von 23,523,976 fl. 23 kr. aus. — Hiebey muß ich der ausgezeichneten Vorsicht dankbar erwähnen, mittelst welcher die in der Beylage verzeichneten Herren Censoren auch in dem nun abgelaufenen Jahren jeden Verlust für das Institut hintan zu halten wußten.

Das Leih-Geschäft stellte mit 31. Dezember 1824 an Pfändern 27,228,129 fl. 59 kr. dar, wofür 14,795,209 fl. gelichen waren.

Im Laufe des Jahres 1825, kamen 51,414,113 fl. 27 kr. an Pfändern, gegen einen Vorschuß von 32,041,200 fl. hin-

zu, und mit leztem Dezember 1825, verblieben nach den eingetretenen Auslösungen in der Verwahrung des Institutes an Pfändern 24,806,417 fl. 7 kr. zurück, worauf die ausstehenden Vorschüsse 12,665,700 fl. betragen haben.

Die Papiergeld-Einlösung, welche sich mit leztem Dezember 1824 auf 284,342,600 fl. — kr. erhob, vermehrte sich im Jahre 1825 um 29,377,075 fl., und stellt sich daher mit leztem Dezember 1825 mit 313,719,675 fl. dar.

Die sämmtlichen Kassestände bestanden am lezten Dezember 1824 in . . .	44,014,486 fl.	34½ kr.
Im Jahre 1825 wurden empfangen	343,735,391 fl.	16 kr.
Die Einnahme erhob sich daher auf	387,749,877 fl.	50½ kr.
Die Ausgaben stiegen auf . .	345,848,321 fl.	40 kr.
Daher mit leztem Dezember 1825 in sämmtlichen Bank-Kassen verbleiben, und sich ein Gesammt-Verkehr im Jahre 1825 von 689,583,712 fl. 56 kr. ausweiset.	41,901,356 fl.	10½ kr.

Die Erträgnisse der Anstalt im Jahre 1826 waren die folgenden, und zwar:

Durch das Escompte-Geschäft .	843,421 fl.	48 kr.
Durch das Leih-Geschäft . .	728,732 fl.	21 kr.
Durch die Zinsen von dem übrigen Stammvermögen der Bank, und durch die Provision von Staatsgüter-Kaufschillings-Resten	2,289,613 fl.	16½ kr.
Durch Gebühren von Anweisungen, deren Minimum zur Erleichterung des Verkehrs auf 100 fl. herabgesezt wurde .	39,241 fl.	6½ kr.

Durch Münzgewinn . .	11,460 fl. 50 kr.	
Durch die Zinsen des Reserve-Fondes	130,803 fl. — kr.	
Die Erträgnisse stiegen daher auf .	4,043,272 fl. 22 kr.	
Wenn aber hievon die zu den Einnahmen des Jahres 1826 gehörigen . 296,681 fl. 50 kr.		
und die Regie-Auslagen mit 224,402 fl. 12¾ kr.	521,084 fl. 2¾ kr.	
abgezogen werden; so ergiebt sich ein Erträgniß von	3,522,188 fl. 19¾ kr.	

Hiernach entfällt für jede der bestehenden 50,621 Actien ein Gewinn von 69 fl. 34¾ kr., und wenn man hievon die gewöhnliche, im ersten Semester bereits ganz vertheilte Dividende von 30 fl. abschlägt, so erübriget noch ein Uebergewinn von 39 fl. 34¾ kr. für jede Actie.

Die Bank-Direktion schlägt Ihnen vor, von diesem Uebergewinn 33 fl. zu vertheilen, und den verbleibenden Rest, welcher ein beyläufiges Sechstheil des Uebergewinnes bildet, in den Reserve-Fond zu hinterlegen, wodurch sich die Anzahl einer Actie im Jahre 1825 auf 63 fl. erheben; und der Anspruch auf den Reservefond sich für jede Actie von dermaligen 43 fl. 14¾ kr. mit Berücksichtigung der reinen Erträgnisse des Pensions-Fondes, auf 50 fl. 6¾ kr. steigern würde.

Zu diesem Vorschlage wurde die Bank-Direktion durch die Betrachtung bewogen, daß eine gradative Steigerung der Erträgnisse der Aktien, den Credit dieser Effekten fortwährend zu vermehren geeignet sey — daß durch die Hinterlegung eines beyläufigen Sechstheils des Uebergewinnes auf den einstigen Realisirungswerth der Actien gleichmäßig günstig gewirkt werde — und daß sich der Reservefond des Institutes, mit Hinzurechnung der heurigen Uebergewinns-Quote, mit Einschluß

des Pensions-Fondes der Bankbeamten, auf die allerdings bedeutende Einlags-Summe von 2,536,755 fl. 15 kr. erheben wird, welche bey der vorsichtigen Gebahrung dieses Institutes mit aller Wahrscheinlichkeit nie zur Deckung von Ausfällen nöthig werden dürfte; somit fortwährend in immer gesteigerten Verhältnissen durch seine Verzinsung vortheilhaft auf die Dividenden der künftigen Jahre wirken wird.

Indem ich die verehrte Versammlung ersuche, diesem Vertheilungs-Vorschlage der Bank-Direktion aus den angeführten Gründen gefälligst beyzustimmen zu wollen, erbitte ich mir zum Schlusse die Ermächtigung des löblichen Bank-Ausschusses, Sr. k. k. Majestät, dem erhabenen Gründer dieser gemeinnützigen Anstalt, den unterthänigsten Dank der Actien-Gesellschaft, für den diesem Institute neuerlich gewährten allergnädigsten Schutz an der Spitze der Bank-Direktion treugehorsamst darbringen zu dürfen. (Folgen die Beylagen.)

(Beylage A. ist das alphabetische Namensverzeichniß der Ernsteren.)

Beylage B.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse der privilegirten österreichischen National-Bank im Jahre 1825.

Erstes Semester. Vom 1. Jänner bis 30 Juni 1825.

Soll.

	Bankvaluta.
Für Besoldung der Beamten und Kanzley-Requisiten	45,481 fl. 47 kr.
Für Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stempelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Hausspesen und andere Auslagen	50,297 fl. 50¾ kr.
	95,779 fl. 37¼ kr.
Vortrag des Saldo	1,677,650 fl. ¾ kr.
	1,773,429 fl. 38¼ kr.

Haben.

		Bankvaluta. fl.	kr.
Für Zinsen von escomptirten Effekten im Betrage von 23,451,409 fl. 43 kr. . .	395,557 fl. 43 kr.		
Hievon ab den Vortrag der Zinsen von jenen Effekten, die nach dem 1. Juli 1825 verfallen	192,682 fl. 7 kr.	202,875	36
Für Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder	398,695 fl. 24 kr.		
Hievon ab den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Juli 1825 verfallen . .	65,088 fl. 56 kr.	333,606	28
Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank nebst Provision von den Staatsgüter-Kaufschillings-Resten		1,144,435	9¼
Für Erträgnisse des Reserve-Fondes . .		63,712	30
Für Provinzial-Kasse-Anweisungen . .		20,467	55
Für Münzgewinn		8332	—
		1,773,429	38¼

Von der Bankdirektion angetragene Vertheilung des Gewinnes.

Für 50,621 Aktien beträgt die halbjährige Dividende à 30 fl.	1,518,630 fl.
Vortrag des Gewinnes in das zweyte Semester	159,020 fl. ¾ kr.
	1,677,650 fl. ¾ kr.

Beylage C.

Zweytes Semester. Vom 1. Juli bis 31. Dez. 1825.

Soll.

Für Besoldungen der Beamten und Kanzley-Requisiten	45,405 fl. 14 kr.
Für Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stämpelgebühr für die Coupons des zweyten Semesters, Hausspesen und andere Auslagen	83,217 fl. 21 kr.
	128,622 fl. 35 kr.
Vortrag des Saldo	2,300,558 fl. 19¾ kr.
	2,132,180 fl. 54¾ kr.

Haben.

		Bankrechnung fl.	kr.
Für den Vortrag des erübrigten noch unvertheilten Betrages vom 1sten Semester . . .		159,020	[illegible]
Für Zinsen von escomptirten Effekten im Betrage von 34,252,800 fl. 58 kr. .	640,546 fl. 12 kr.		
Hievon ab den Vortrag der Zinsen von jenen Effekten, die nach dem 1. Jänner 1826 verfallen	236,307 fl. 30 kr.		
		404,238	42
Für Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder .	395,125 fl. 53 kr.		
Hievon ab den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Jänner 1826 verfallen	60,374 fl. 20 kr.		
		334,751	33
Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank nebst Provision u. d. Staatsgüter-Kaufschillings-Resten		1,145,178	7¾
Für Erträgnisse des Reserve-Fondes . .		67,090	30
Für Provision von Provinzial-Kasse-Anweisungen		18,773	11¾
Für Münzgewinn		3128	50
		2,132,180	54¾

Von der Bankdirektion angetragene Vertheilung des Gewinnes.

Für 50,621 Actien beträgt die halbjährige Dividende à 33 fl.	1,670,493 fl.
In den Reservefond zu hinterlegen	333,065 fl. 19¾ kr.
	2,003,558 fl. 19¾ kr.

Von der Buchhalterey der priviligirten österreichischen Nationalbank.

Franz Salzmann, Ober-Buchhalter. Max Litomisky, Buchhalter.

Neueste
Staats-Akten
und
Urkunden
in
monatlichen Heften.

Zweiter Band.
Viertes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1826.

38. Oesterreich. — Amtsbericht der mit der Aufsicht auf den Tilgungsfond beauftragten Kommission. Vom 30. November 1825. 3
39. Rom und Chili. — Bericht des Abgesandten von Chili zu Rom, Josè Manuel Eienfuegos, an den Präsidenten der Republik, über die von ihm gepflogene Unterhandlungen. 3
40. Meriko und Spanien. — Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Meriko. 18. November 1825. 3
41. Meriko. — Proklamation des Präsidenten der vereinigten Staaten von Meriko in Bezug auf die Kapitulation von San Juan de Ulloa. 23. November 1825. 3
42. Amerika. — Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses auf Panama betreffend. 3
43. Amerika. — Botschaft des Vicepräsidenten der Republik Columbia, General Santander, zur Eröffnung des Kongresses, am 2. Januar 1825. 3
44. Großbritannien und Deutschland. — Handelsvertrag zwischen Großbritannien, und den Senaten der freyen und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Abgeschlossen zu London am 29. September 1825 und allseitig ratifizirt. 3
45. Bayern. — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. des Königs Ludwig I. betreffend. 3
46. Rom und Amerika. — Umlaufschreiben (Epistola encyclica) des Pabstes an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe in Amerika. 24. Sept. 1824. 3
47. Rom und Hayti. — Amtsschreiben des päbstlichen Staatssekretärs, zugleich Propräfekten der Propaganda, Cardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend. . 3
48. Rußland. (Fortsez. der im vor. Heft S. 239 abgebrochenen Aktenstücke.) 3

In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttg
und Tübingen sind erschienen:

Polytechnisches Journal,

Eine Zeitschrift zur Verbreitung gemeinnüziger Kenntnisse im G
biete der Naturwissenschaft, der Chemie, der Pharmacie, d
Mechanik, der Manufakturen, Fabriken, Künste, Gewer
der Handlung, der Haus- und Landwirthschaft ꝛc. Heraus
geben von Dr. J. G. Dingler, Chemiker und Fabrikanten
Augsburg. Jahrgang 1826. Zweites Märzheft.

Inhalt.

Prideaux, über die Vortheile des Dampfes mit hohem Dru
— Quinby, Vergleichung der Sicherheit der Dampfkessel mit h
hem und mit niedrigem Druke. Mit Abbildungen. — Ueb

Verbesserungen an Oefen und Feuerherden. Mit Abbildungen. — Davies Untersuchungen über die Natur und Erscheinungen der Flamme. Schiell's Dreifuß zum Aufrichten der Feuerspritzen. Mit Abbildungen. — Ueber Schiffbau. Mit Abbildungen. — Poncelet, über senkrechte Räder mit krummen Schaufeln. — Porter's Verbesserungen an Maschinen-Stühlen zum Weben verschiedener Arten figurirter Stoffe aus Seide, Baumwolle, Flachs, Wolle oder anderen Stoffen. Mit Abbildungen. — Attwood's Verbesserungen an kupfernen oder anderen metallnen Cylindern zum Druke der Kattune, Leinen- und Seidenzeuge und anderer Artikel. Mit Abbildungen. — Garbutts Apparat zum bequemern Heften des Papieres und anderer Artikel. Mit Abbildungen. — Chevalier's zusammengesezstes Mikroskop mit achromatischem Objektive. Mit Abbildungen. — Lippert's verbesserter Glasleger. — James Verbesserungen an Eisenbahnen, und an den auf denselben gebräuchlichen Wagen. Mit Abbildungen. — Beitrag zu Purkinje's Eisenbahnen. Mit Abbildungen. — Ueber Schleifen, Wezen und Polliren der Schneide schneidender Werkzeuge, und besonders des Schab-Messers des Gärbers, und der Federmesser. Mit Abbildungen. — Galloways Maschine zum Formen und Schlagen der Ziegel und anderer Körper aus Thon. — Benecke's Verbesserung in der Bereitung des Zinkes. — Ham's verbessertes Verfahren bei Bereitung des Essiges. — Salisbury's Bemerkungen über die verschiedenen Arten der Flachs-Bewirthschaftung in Ireland. Miscellen. Verzeichniß der im Monat Februar 1826 zu London ertheilten Patente auf neue Erfindungen. M'Curdy's Dampfmaschine. Foreman's Dampfmaschine. Johnson's Dampfheizungs-Maschine. Crane's Lebensretter bei Schiffbrüchen. Higgin's verbesserte Takelung der Schiffe. Empfindlichkeit der Wagen des Hrn. De Grave. Aspdin's künstliche Steine. Analyse des Thones von Combal. Ueber die Veränderungen, welche einige alte Kupferlegierungen erlitten. Durchgeseihtes Oehl brennt nicht. Litteratur: a. englische, b. französische, c. italienische.

Von diesem, dem Fabrikanten und Gewerbsmann höchst wichtigen Journal erscheinen monatlich zwei Hefte, wovon der Jahrgang 16 fl. oder 9 Rthlr. 8 ggr. kostet, und durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen ist.

Hertha, Zeitschrift für Erd-, Völker- und Staatenkunde. Unter Mitwirkung des Freiherrn Alexander v. Humboldt, besorgt von Berghaus in Berlin und Hoffmann in Stuttgart. Erster Jahrgang. Vierten Bandes zweiter Heft.

Inhalt.

IX. Ueber die Arbeiten des allgemeinen Kriegs-Archivs zu Paris. X. Caldcleugh's Reisen in Südamerika in den Jahren 1819, 20, 21; mit einer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Brasilien, Buenos-Ayres und Chili. XI. An account, historical, political and statistical, of the United Provinces of Rio de la Plata. XII. Narrative of a visit to Brazil, Chile, Peru and the Sandwich Islands, during the years 1821 and 1822. By Mathison. XIII. Forrest's malerische

Reisen längs der Flüsse Ganges und Jumna in Indien. XIV. Handbuch für Reisende im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Von C. H. Tredger. XV. Karte vom südlichen Theile des Herzogthums Schleswig nebst der Insel Femern. Von Wessel und Klinsch. 1825. XVI. Topographie des Herzogthums Holstein, des Fürstenthums Lübeck, des Gebiets der freien Hansestädte Hamburg und Lübeck, und des Herzogthums Lauenburg; von Dörfer. 4te Aufl. XVII. Reise nach Venedig von Georg von Martens. — Geographische Zeitung; 1825. Elfte Abthl. Nr. 488 — 90.

Ausgegeben den 11ten März 1826.

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral und Polizei-Fama. Herausgegeben von Dr. Theodor Hartleben. Februar 1826.

Inhalt.

Ueber die Vereinfachung und Verbesserung der Erhebung der Domanial-Einkünfte, zum großen Vortheile der Staatskasse und der Landwirthschaft, mit einem angehängten Entwurfe eines Gesetz-Vorschlags zur Erreichung dieser Zwecke und der Umwandlung und Ablösung der Natural-Zehnten, Zinsen, Dienste und Gefälle, so wie der Aufhebung der Gebundenheit der Güter; von Karl Windemuth, kurhessischem Oberbaurath und Mitglied der Direktion des Landwirthschafts-Vereins zu Cassel. — Neue Art Holz ersparender Oefen. — Organisation des Leihamtes zu Paris. — Besuch in den Gefängnissen der französischen Departemente der Eure und der Untern-Seine, von Benoit-Marbois. — Polizeiliche Verhandlungen in England. — Kartoffelbrod. — Melisade. — Die Pocken-Epidemie.

Neue allgemeine politische Annalen. Achtzehnter Band. 4tes Heft.

Inhalt.

I. Verhandlungen der ordentlichen Eidgenössischen Tagsatzung vom Jahr 1825. II. Kosmopolitische Phantasien, die Seeräuberey betreffend. (Fortsetzung.) III. Verhandlungen des großbritannischen Parlaments, im Jahr 1825. (Fortsetzung.)

Plangemäße Beiträge können an die Verlagshandlung in Stuttgart adressirt werden. Die Buchhandlungen des In- und Auslandes, welche eine Anzeige ihrer Verlagsartikel politischen Inhalts in dem Journal wünschen, werden ersucht, ein Exemplar derselben portofrei, sobald als möglich, an die Verlagshandlung für den Herausgeber der Neuen allgemeinen politischen Annalen zu senden.

Der Preis dieser Annalen ist für 12 Hefte oder 3 Bände von 70 bis 80 Bogen 9 fl.

Morgenblatt für gebildete Stände. Zwanzigster Jahrgang. Februar 1826.

Hesperus. Encyclopädische Zeitschrift für gebildete Leser. Herausgegeben von C. C. André. Februar 1826.

38.

Oesterreich. — Amtsbericht der mit der Aufsicht auf den Tilgungsfonds beauftragten Kommission. Vom 30. November 1825.

(An Seine k. k. Majestät.)

Ew. Majestät! Mit Ende des Monats August d. J. war das siebzehnte halbe Jahr seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungs-Fondes für die verzinsliche Staatsschuld verflossen.

Nach der Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 22. Jänner 1817 hat daher die von Ew. Majestät ernannte ehrerbietigst unterzeichnete Kommission sich am 14. November 1825 versammelt, um nach genommener Einsicht die Gebahrung des Tilgungs-Fondes zu verifiziren.

Das über die Verhandlung aufgenommene Protokall, welchem auch die Rechnungs-Abschlüsse und der Akt über die von der Kommission vorgenommene genaue Untersuchung und Liquidation der Staatsschulden-Tilgungs-Fonds-Haupt-Kasse beyliegen, wird nunmehr im Anschlusse in tiefster Ehrfurcht überreicht.

Die Haupt-Resultate der Operationen des allgemeinen Tilgungs-Fondes im siebzehnten Semester, vom 1. März bis Ende August 1825, sind folgende:

a) Das nutzbringende Vermögen des allgemeinen Tilgungs-Fondes, welches zu Ende des sechzehnten halben Jahres betragen hat 162,450,514 fl. 16⅛ kr., belief sich am Schlusse des siebzehnten Semesters auf 166,373,504 fl. 9⅛ kr. Es ergab sich also im Laufe des siebzehnten Semesters eine Vermehrung von 3,922,989 fl. 53 kr.

Das dem Tilgungs-Fonde bey seiner Gründung am

lichen Obligationen wurden aber auch im dreyzehnten und vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Semester auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Staats-Lotto-Anlehen verwendet, 6,977,115 fl., und im siebzehnten Semester abermal . . . . . 1,552,350 fl.

Durch diese gesammte Verwendung von 8,529,465 fl. wurden an dem Kapitale der Lotto-Anlehen, und zwar:

vom Jahre 1802 . .	616,900 fl.
vom Jahre 1820 . .	1,924,000 fl.
vom Jahre 1821 . .	1,550,000 fl.

in den vorhergegangenen vier Semestern, und im siebzehnten Semester abermal an dem Lotto-Anlehen vom Jahr 1820 . . . . . 988,000 fl.

Zusammen also an dem Kapitale der Lotto-Anlehen getilgt . . . 5,078,900 fl.

Endlich wurden die im sechzehnten Semester bey der Ziehung am 2. Jänner 1825 in die Verlooſung gefallenen . 316,542 fl. 5 kr.

und im siebzehnten Semester die am 1. Juni 1825 gezogenen . . . 158,170 fl. 20 kr.

Zusammen . . . 474,712 fl. 25 kr.

sechsperzentigen Hofkammer-Obligationen al pari hinaus bezahlt.

d) Zur Einlösung der älteren, mit Papiergeld verzinslichen Staatsschuld ist eine jährliche Dotation von 2,000,000 fl. K. M. aus dem Staatsschatze gewidmet, wovon aber im siebzehnten Semester, statt der auf diese Rate fallenden Einen Million, aus dem Grunde nur 711,000 fl. erhalten wurden, weil zur Hinausbezahlung der vorerwähnten sechsperzentigen Hofkammer-Obligationen eine Summe pr. 474,712 fl. 25 kr. erforderlich war, und aus dem Staatsschatze anticipirt wurde,

lichen Obligationen wurden aber auch im dreyzehnten und vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Semester auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Staats-Lotto-Anlehen verwendet, 6,977,115 fl., und im siebzehnten Semester abermal . . . . . 1,552,350 fl.

Durch diese gesammte Verwendung von 8,529,465 fl. wurden an dem Kapitale der Lotto-Anlehen, und zwar:

vom Jahre 1802 . . 616,900 fl.
vom Jahre 1820 . . 1,924,000 fl.
vom Jahre 1821 . . 1,550,000 fl.

in den vorhergegangenen vier Semestern, und im siebzehnten Semester abermal an dem Lotto-Anlehen vom Jahr 1820 . . . . . 988,000 fl.

Zusammen also an dem Kapitale der Lotto-Anlehen getilgt . . . 5,078,900 fl.

Endlich wurden die im sechzehnten Semester bey der Ziehung am 2. Jänner 1825 in die Verlooſung gefallenen . 316,542 fl. 5 kr.

und im siebzehnten Semester die am 1. Juni 1825 gezogenen . . . 158,170 fl. 20 kr.

Zusammen . . . 474,712 fl. 25 kr.

sechsperzentigen Hofkammer-Obligationen al pari hinaus bezahlt.

d) Zur Einlösung der älteren, mit Papiergeld verzinslichen Staatsschuld ist eine jährliche Dotation von 2,000,000 fl. K. M. aus dem Staatsschatze gewidmet, wovon aber im siebzehnten Semester, statt der auf diese Rate fallenden Einen Million, aus dem Grunde nur 711,000 fl. erhalten wurden, weil zur Hinausbezahlung der vorerwähnten sechsperzentigen Hofkammer-Obligationen eine Summe pr. 474,712 fl. 25 kr. erforderlich war, und aus dem Staatsschatze anticipirt wurde,

worauf im sechzehnten Semester . . . . . 35,000 fl.
und im siebzehnten Semester . . . . . 289,000 fl.
Zusammen also 324,000 fl.
in Abzug gebracht worden sind.

Zur Einlösung der ältern Staatsschuld wurden aber verwendet 886,264 fl. C. M., und damit ein Kapitals-Betrag getilgt von 1,797,949 fl. 5⅝ kr.

Ferner erhielt der Tilgungs-Fond als außerordentliche Dotation die bey verschiedenen Kassen eingeflossenen Obligationen im Nominal-Werthe von 99,069 fl. 59⅝ kr.

Die Tilgung der ältern Staatsschuld beläuft sich demnach, wenn die Obligationen von verschiedenem Zinsenfuße auf 2½prozentige Effekten berechnet werden, im siebzehnten Semester auf 1,712,987 fl. 40 kr., und in der ganzen Einlösungsperiode, seit dem 14. April 1818 bis Ende August 1825, auf 46,475,059 fl. 20 ⅝ kr., wovon nach der Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818, für die verflossenen Jahre 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823 und 1824, auf 2½prozentige Effekten reduzirt, bereits 35,000,120 fl. 20 kr. öffentlich vertilgt worden sind, und andere 4,000,001 fl. 10 kr. zur gleichen Vertilgung für das Jahr 1825 in Bereitschaft lagen.

Zur Ergänzung der bestimmten halbjährigen Vertilgungsquote an älteren Schuldpapieren pr. 2,500,000 fl. mußten über die im siebzehnten Semester theils eingelösten, theils von der Staats-Central-Kasse erhaltenen 1,712,987 fl. 40 kr. noch andere 787,012 fl. 20 kr. von jenen 7,522,527 fl. 50 kr. Obligationen der älteren Staatsschuld hergenommen werden, welche mit Ende des sechzehnten Semesters noch unter dem nutzbringenden Vermögen des Tilgungsfondes enthalten waren. Und da von dieser Summe im siebzehnten Semester auch 42,641 fl. 54⅝ kr. durch die Verloosung in den neuen Schuldenstand übergegangen sind, so bestehen die bis Ende des siebzehnten Semesters über die bestimmte Vertilgungsquote mehr eingelösten und unter das nutzbringende Vermögen des

Tilgungsfondes aufgenommenen Kapitalien der ältern Schuld in 6,692,873 fl. 35⅞ kr.

Wien, den 30. November 1825.

Anton Freyherr von Baldacci,
Präsident des k. k. General-Rechnungs-Direktoriums.

Ignaz Jäger v. Waidenau,
Vice-Präsident.

Cl. Ritter v. Füljod,
k. k. wirkl. Hofrath.

Melchior Ritter v. Steiner,
Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.

Joseph Ernst Millitz,
k. k. wirkl. Hofrath.

Bernard Freyherr v. Eskeles,
Bank-Direktor.

39.

Rom und Chili. — Bericht des Abgesandten von Chili zu Rom, Jose Manuel Cienfuegos, an den Präsidenten der Republik, über die von ihm gepflogene Unterhandlungen.

P. P.

Meine Geschäfte sind unter dem Schutze der Fürsehung glücklich beendigt. Von meiner Ankunft an haben Se. Heiligkeit, der Minister Staats-Sekretär und die Kardinäle mich mit der größten Achtung behandelt, und ich habe Alles leicht abgeschlossen, ohne eines Unterhändlers zu bedürfen. Se. Heiligkeit haben den Erzbischof Don Juan Muzi, einen durch seine Tugenden und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Mann, zu ihrem Legaten und apostolischen Vicar in Chili ernannt, und Ew. Excellenz die Ausübung der Patronats-Rechte bey den Domherren-Pfründen, Pfarreyen und andern Benefizien, die Verwaltung der Zehende, wie sie die Könige von Spanien genossen, und die Verlängerung der Kreuzzugs- und Fasten-Bullen bewilligt. Außerdem wird ein General-Kommissär mit den-

ſelben Vollmachten, wie der zu Madrid reſidirende ernannt werden. Von dem apoſtoliſchen Vicar werden alle vor das geiſtliche Gericht gehörigen Angelegenheiten, auch die der regulirten Prieſter, in lezter Inſtanz entſchieden, und die Grade und Kapitel der Leztern beſtätigt werden. Drey von Ew. Exzellenz ernannte Biſchöfe, deren Sitze Sie, einverſtändlich mit dem apoſtoliſchen Vicar, beſtimmen können, ſollen die Conſecration erhalten. Noch viele andere Zugeſtändniſſe ſind uns in Hinſicht des innern und äußern Rechtes gemacht worden, die in den Inſtruktionen des apoſtoliſchen Vikars verzeichnet ſind. Dieſer Legat kann überdieß im Falle des Todes mit Ew. Excellenz Zuſtimmung einen Nachfolger in ſeinen Verrichtungen bis zum Eintreffen der päbſtlichen Beſtätigung ernennen. Alle dieſe Uebereinkünfte ſollen bis zur Anerkennung unſerer Unabhängigkeit beobachtet werden, zu welcher Zeit wir mit dem päbſtlichen Stuhle ein Konkordat errichten werden, um dieſelben Vollmachten immerwährend zu machen, und die Einwohner der Republik der Nothwendigkeit zu überheben, außerhalb unſers Gebiets zu reklamiren. Se. Heiligkeit hat mir auch von den zu Lichtmeſſen geweihten, und für die Souveraine beſtimmten Wachskerzen eine für Ew. Excellenz zuſtellen laſſen, woraus man folgern kann, daß der heil. Vater Ew. Excellenz zu den unabhängigen Fürſten rechnet, ſo wie ich denn aus allen Aeußerungen deſſelben das größte Wohlwollen für Chili entnommen habe ꝛc.

Rom 14. May 1823.

C. M. Cienfuegos.

40.

Mexiko und Spanien. — Kapitulation des Forts San Juan de Ulloa in Mexiko. 18. November 1825.

§. 1. Die Beſatzung wird mit allen Kriegsehren, vier Artillerie-Stücken und ihrem Gepäck abziehen. Bewilligt.

§. 2. Die Kranken werden nach Vera-Cruz gebracht um dort gehörig gepflegt zu werden. Bewilligt.

§. 3. Die Besatzung, Chefs, Offiziere und Soldaten, wird auf Kosten der merikanischen Regierung nach der Havannah übergeschifft. Bewilligt.

§. 4. Man wird, bis zur Räumung des Platzes, keine andere Flagge als die spanische aufziehen. Bewilligt, unter Bedingung, daß der Platz am 19ten um 8 Uhr früh geräumt sey.

§. 5. Die Offiziere behalten ihre Degen und Pferde. Bewilligt.

§. 6. Die Einwohner des Forts behalten ihre Güter und Privilegien, wenn sie bleiben wollen; sie können aber auch, wenn sie wollen, mit allem ihrem Eigenthume auswandern. Bewilligt, in so weit jene Privilegien mit der Constitution übereinstimmen.

§. 7. Die Belagerten werden redlich die Kriegsvorräthe, Waffen und Kanonen ausliefern. Die Archive der Regierung werden nach der Havannah gebracht. Bewilligt.

§. 8. Die kleinen Fahrzeuge, welche Privatpersonen gehören, werden entwaffnet und ihren Eigenthümern zurückgestellt werden. Bewilligt.

§. 9. Das Eigenthum derer, welche aus politischen Gründen und aus Anhänglichkeit an die spanische Regierung auswanderten, soll geachtet und Jedem freygestellt seyn persönlich, oder durch einen Anwald, darüber zu verfügen. Genehmigt unter demselben Vorbehalte wie bey §. 6.

§. 10. Die Kriegsgefangenen werden von beyden Seiten in Freyheit gesezt. Bewilligt.

§. 11. Im Falle einige Schiffe in der Nähe eines merikanischen Hafens strandeten, sollen die darauf befindlichen Individuen alle, in dieser Kapitulation ausgesprochenen Bürgschaften und Sicherheiten genießen, und nach einem Hafen der Insel Cuba geführt werden. Bewilligt.

§. 12. Wenn innerhalb 90 Tagen von heute an das Con-

vol, welches die Besatzung ablösen soll, sich zeigt, so wird man es benachrichtigen, daß die Festung ihren Herrn gewechselt; man wird ihm gestatten seine Fahrt fortzusetzen, auch ihm den nöthigen Beystand leisten. Bewilliget für 70 Tage.

§. 13. Vorkommende Zweifel sollen zu Gunsten der Besatzung gelöst werden. Antwort: Diese Zweifel sollen durch von beyden Theilen ernannte, Schiedsrichter beygelegt werden

§. 14. Man wird gegenseitig Geißeln als Bürgen der Vollziehung des Vertrages geben. Bewilligt.

Unterzeichnet: Miguel Suarrez del Valle. — Miguel Barragon. — Domingo Lagru. — Juan Mariano Noblas.

Angenommen: Jose Coppinger. — Mariano Garcia.

40.

Mexiko. — Proklamation des Präsidenten der vereinigten Staaten von Mexiko in Bezug auf die Kapitulation von San Juan de Ulloa. 23. November 1825.

Die Flagge der Republik weht von der Feste San Juan de Ulloa. Mit unaussprechlichem Vergnügen melde ich Euch, daß nach dreyhundert und vier Jahren die Fahne Castiliens von unsern Küsten verschwunden ist! Als ich, Eurem Willen gemäß, die vollziehende Gewalt übernahm, war meine erste Sorge, Euch mit unbeschränktem, auf Euern Muth gegründetem Vertrauen vorherzukünden, „daß die Herrschaft des hartnäckigen „Iberiers in seine alten Gränzen zurückgedrängt werden würde;" dieser Tag des Ruhmes und des Glücks ist unserm Vaterlande endlich aufgegangen. — Mexikaner! Theuer erkauft, aber entscheidend war Euer Triumph; erkauft mit dem Leben Eurer Helden, mit Schlachtopfern ohne Zahl, mit dem Ruin Eurer Städte und Dörfer; — in einem Meere von Blut und Thrä-

nen ging der Despotismus unter. Vera-Cruz, das erlauchte Vera-Cruz, ſich gänzlich dem Vaterlande weihend, krönte das glorreich begonnene Werk. Auf ſeinen Trümmern errang, dem Tode und den Elementen trotzend, eine Handvoll Tapferer den Sieg. Trauernd wird die Muſe der Geſchichte die Hinopferung des Heldenvolkes ſchildern, das allein, verlaſſen von jedem Beyſtand, den Drohungen und Streichen der ihre lezten Kräfte zuſammenraffenden Tyranney Trotz geboten hat. Unſterblich iſt dein Name, Vera-Cruz! er wird ertönen von Pol zu Pol. Dir ſey des Vaterlandes Dank gezollt! Dein wartet der Lohn für alle deine Leiden, deine Großthaten! — Mitbürger! Eine neue Ordnung der Dinge beginnt für uns nach dem Willen der Fürſehung. Alle Wunden ſind vernarbt, verſchwunden Mißtrauen und Beſorgniſſe. Wohin Ihr blicket, ſehet Ihr nur Brüder und Freunde. Unter dem Schirme des vaterländiſchen Panners vereinigen ſich alle Meynungen, Sekten und Partheyen. Grundloſe Beſorgniſſe und hoffnungsloſe Meutereyen werden von nun an der großen Familie Ruhe nicht mehr ſtören. Die Leidenſchaften ſind erloſchen; Euer Bündniß ſtüzt ſich auf die edelſten Grundſäze. Wehe dem, der den Saamen der Zwietracht ausſtreuen — dreyfach wehe jenem, der unſere brüderlichen Bande zu zerreißen trachten möchte! Das Vaterland würde den Verräther zu züchtigen wiſſen. Meine Freunde! Das Vergangene gehört der Geſchichte an. Für die Zukunft müßt Ihr darauf bedacht ſeyn, das Glück zu ſichern, das Eurer wartet. Durch Eure Bemühungen wird Mexiko in Kurzem den höchſten Aufſchwung nehmen. Schon ſpringen jedem die unertrüglichſten Merkzeichen unſerer Macht, unſeres Kredits und unſeres Gedeihens in die Augen. Mexiko, auf der einen Seite Europa, auf der andern Aſien im Geſichte, bietet die Reichthümer eines jungfräulichen Bodens dem Handel und Verkehre der Völker der Erde dar; aus dem Schlamme der Sklaverey mit aller Majeſtät emporſteigend, entfaltet es einen erhabenen Charakter, den die Politik bey ihren Berechnungen,

und die Kabinette bey ihren Entschlüssen in Erwägung ziehen. Der spanische Koloß ist unter seiner eigenen Schwere zusammen gestürzt, aus seinen Trümmern sind mächtige Völker hervorgegangen. Stolz hebt Mexiko sein Haupt empor; mit edlem Selbstgefühl, der Frucht Eurer Großthaten, steht es da in der Reihe der Völker. Meine Freunde! Indem ich Euch diese wichtige Nachricht mittheile, brauche ich Euch über meine Bemühungen und meine Handlungen nichts weiter zu sagen. Nun, da der Erfolg meinen Wünschen entsprochen hat, bin ich stolz darauf, daß im Jahr 1825 die Sachen zu einem so glücklichen Ende gediehen sind. Jezt hat die Nation ein weiteres Feld vor sich, um Lorbeeren zu erndten. Wenn die europäischen Kabinette sich mit den Ansichten des Jahrhunderts aussöhnen, und ihre Politik den auf dem Festlande so feyerlich ausgesprochenen Interessen anpassen, so werden wir mit der ganzen Welt aufrichtigen Frieden und Freundschaft unterhalten. Die große Republik wird nicht minder um der Rechtlichkeit und Gutmüthigkeit ihrer Bürger, als um des Reichthums ihres Bodens willen geachtet werden. Mexikaner! Eine neue Glücks-Epoche beginnt für Euch. Theure Mitbürger! Ruhm und Preis dem muthigen General, der einen vierjährigen Kampf mit Eroberung der feindlichen Veste geschlossen hat! Heil den Tapfern, die diesen Tag des allgemeinen Glücks durch ihre Anstrengungen, ihr Blut und ihre heldenmüthige Ausdauer errungen haben! Das dankbare Vaterland wird ihrer eingedenk seyn. Es lebe die mexikanische Republik!

Mexiko, den 23. Nov. 1825.

(Unterz.:) Guadaluye Victoria.

42.

Amerika. — Aktenstücke, die Veranstaltung eines allgemeinen amerikanischen Kongresses auf Panama betreffend.

1. Umlaufschreiben Bolivar's an die verschiedenen Regierungen der amerikanischen Freystaaten, um sie einzuladen, Gesandte zu dem allgemeinen Kongresse von Panama zu schicken.

Lima, den 7. Dezember 1824.

Mein großer und guter Freund!

Nach fünfzehnjährigen der Freyheit von Amerika geweihten Opfern, die zum Zweck hatten, ein Sicherheits-System zu gründen, welches im Frieden, wie im Kriege unserm neuen Geschick zur Aegide dienen könnte, ist es endlich Zeit, daß das Interesse und die Verhältnisse, welche die Staaten von Amerika, sonst nur spanische Kolonien, unter einander verbinden, auf irgend eine feste Basis gegründet werden, die, wenn eine Möglichkeit dazu vorhanden wäre, ihre Dauer unvergänglich macht. Um ein solches System aufzurichten, und die ganze Macht dieses großen politischen Staatskörpers zu befestigen, ist eine höchste Autorität erforderlich, welche die Politik unserer Regierungen leitet, deren Einfluß im Stande ist, die Einheit in unsern Grundsätzen zu erhalten, und deren Name allein unsere Mißhelligkeiten schlichten kann. Eine Autorität, die so viele Achtung einflößen soll, kann nur in eine Versammlung von Bevollmächtigten gelegt werden, die, von allen Republiken abgesandt, unter den Auspizien des Sieges, den unsere Waffen über die spanische Macht davon trugen, vereinigt sind. Schon im Jahre 1822, als Präsident der Republik von Columbia von dieser Idee tief durchdrungen, lud ich die Regierungen von Mexiko, Peru und Buenos-Ayres ein, ein Bündniß zu schließen, und auf dem Isthmus von Panama,

oder irgend einem andern durch Mehrheit der Stimmen zu erwählenden Platze, einen Kongreß von Bevollmächtigten aller Freystaaten zu bilden, welcher uns als Rath und treuer Ausleger unserer Traktate und als Vermittler unserer Streitigkeiten dienen könnte. Die Regierung von Peru schloß am 6. Jul. des nämlichen Jahres einen Allianz- und Föderativtraktat mit dem columbischen Geschäftsträger ab, wodurch sich beyde Theile verbindlich machten, ihre guten Dienste dahin anzuwenden, daß auch die übrigen Provinzen in eine General-Versammlung zusammen träten. Ein Traktat in gleicher Absicht abgeschlossen, kam am 3. Oktober 1823 zwischen Mexiko und Columbia zu Stande, und es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die andern Regierungen dem beytreten werden, was ihrem eigenen Interesse so wesentlich zusagt. Wollte man die General-Versammlung der Bevollmächtigten von Republiken, welche de facto schon eine Föderation bilden, so weit hinaussetzen, bis der Beytritt des Ueberrestes erklärt ist: so hieße das uns selbst der Vortheile berauben, welche jene Versammlung vom Augenblick ihrer Installation an hervorzubringen fähig ist, und die ungemein größer erscheinen werden, wenn wir das Bild genau ins Auge fassen, das die politische Welt und ganz besonders die Kabinette von Europa uns darbieten. Der Verein der Bevollmächtigten von Mexiko, Columbia und Peru, würde wirklich ins Unendliche verschoben werden, wenn nicht einer der interessirten Theile die Sache einleitete. Bey Betrachtung der Schwierigkeiten und Verzögerungen, die aus der Ferne, in der wir gegen einander stehen, und aus so vielen andern wichtigen Motiven, geschöpft aus der Erwägung unserer allgemeinen Interessen, hervorgehen können, habe ich beschlossen, den gegenwärtigen Schritt zu thun, um die unmittelbare Zusammenkunft der Bevollmächtigten einzuleiten. Was die Epoche der Installation der Versammlung betrifft, so halte ich dafür, daß keine Hindernisse sich derselben binnen den nächsten sechs Monaten in den Weg legen werden, und ich

schmeichle mir, daß die heißen Wünsche, welche alle Amerikaner fühlen, die Macht des kolumbischen Kontinents weiter ausdehnen, die Hindernisse abkürzen werden, welche ministerielle Vorbereitungen, so wie die Entfernung der Orte von dem Centralpunkt der Versammlung, vielleicht unvermeidlich machen. Sollte die Welt den Platz zu einer Hauptstadt wählen, so würde der Isthums von Panama diesen erhabenen Zweck erfüllen, da er, gleichsam in dem Mittelpunkte der Welt, auf der einen Seite nach Asien, und auf der andern Seite nach Europa und Afrika hinsieht, und in gleicher Entfernung von den beyden Enden Amerika's belegen ist. Dieser Isthums ist von der columbischen Regierung zur Erreichung des in jenen Traktaten bezeichneten großen Zweckes angeboten worden. Unter diesen Umständen fühle ich die größte Neigung, die Bevollmächtigten dieser Republik (Peru) nach dem gedachten Isthmus abzusenden, sobald ich die Ehre haben werde, die gewünschten Antworten auf dieß Rundschreiben zu erhalten. Nichts in der That wird den heißen Wünschen meiner Brust mehr zusagen, als die Mitwirkung der konföderirten Regierungen zur Ausführung eines den gemeinschaftlichen Interessen so vortheilhaften Planes. Wenn Ew. Excellenz nicht geruhen werden, hiezu einzuwilligen, so sehe ich großes Unglück bevor, in einer Zeit, wo die Regsamkeit der Welt den Gang der Ereignisse beschleunigt, und die Beschleunigung vielleicht zu unserm Nachtheil ausfallen könnte. Sobald die ersten Konferenzen gehalten sind, mag die Residenz des Kongresses eben so wie seine übrigen Attribute durch die Majorität feyerlich bestimmt werden, und dann sind alle unsere Absichten erreicht. Der Tag, auf dem unsere Bevollmächtigten ihre Vollmachten austauschen, wird eine merkwürdige Aera in der diplomatischen Geschichte Amerika's bilden. Wenn nach Jahrhunderten die Nachwelt einst dem Ursprung unsers internationalen Staatsrechts nachspürt, und die Konventionen ins Gedächtniß zurückruft, welche die politische Existenz Amerika's begründeten; so wird sie voll Ehrfurcht die Archive

von den Versammlungen des Isthums zu Rathe ziehen. E
wird darin die Grundlage unserer ersten Bündnisse und
Grundsätze entdecken, welche unsere Verhältnisse zu dem We
all bestimmen. Was wird der Isthums von Korinth dann sa
gegen den Isthmus von Panama! Gott erhalte Ew. Excellen
Ihr großer und guter Freund.

(Unterz.) Bolivar.

2. Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welch
zunächst die Versammlung eines allgemeine
Kongresses zu Panama veranlassen.

1) Die Bevollmächtigten werden den großen Traktat de
Union, Allianz und immerwährenden Konföderation gegen Sp
nien, oder jede andere Macht, welche Eroberungs-Absichten
gegen Amerika hegen sollte, zu erneuern haben. 2) Sie wer
den in einem Manifeste, im Namen ihrer Konstituenten, di
Gerechtigkeit ihrer Sache, Spaniens Absichten, und das pol
tische System der amerikanischen Staaten in Bezug auf die übri
gen Mächte der Christenheit, entwickeln. 3) Sie werden ei
nen Beschluß hinsichtlich der Inseln Porto-Rico und Cuba er
greifen, und untersuchen, in wie fern es räthlich wäre, alle
Kräfte zu vereinigen, um diese Inseln von der spanischen Herr
schaft zu befreyen; wie viele Truppen jeder Freystaat zu dieser
Unternehmung, im Falle sie beschlossen würde, zu stellen habe;
endlich ob diese Inseln mit einem der konföderirten Staaten
vereinigt werden, oder eine eigene Regierung erhalten sollen.
4) Sie werden die unter die alliirten oder konföderirten Frey
staaten bestehenden Handels-Verträge bestätigen, oder neue
abschließen. 5) Sie werden eine Konsular-Uebereinkunft ein
gehen, durch welche die Verrichtungen und Vorrechte der ge
genseitigen Konsuln festgesezt werden sollen. 6) Sie werden
die Mittel in Erwägung ziehen, wie der, vom Präsidenten der
Vereinigten Staaten von Nord-Amerika in seiner Botschaft
an den Kongreß vom vorigen Jahre gemachte Vorschlag, Nach

regeln zu ergreifen, um die europäischen Mächte zu hindern, neue Kolonien auf dem Festlande von Amerika anzulegen, oder sich in die häuslichen Angelegenheiten desselben zu mischen, — in Vollzug gesezt werden könnte. 7) Sie werden ein Uebereinkommen über diejenigen Grundsätze des Völkerrechts treffen, welche einer Erörterung bedürfen könnten, und besonders über die, welche sich auf zwey Nationen beziehen, wovon die eine im Kriegsstande, die andere im Neutralitätsstande sich befindet. 8) Sie werden endlich entscheiden, auf welchem Fuße politische und Handels-Verhältnisse mit jenen Theilen der westlichen Hemisphäre angeknüpft werden sollen, welche, wie St. Domingo, sich von der Regierung ihres Mutterlandes losgerissen haben, und noch von keiner europäischen oder amerikanischen Macht anerkannt wurden.

3. Note des Vice-Präsidenten von Columbia, Generals Santander, an den Libertador Bolivar, in Betreff der gemeinschaftlichen Veranstaltung des allgemeinen Kongresses von Panama.

Bogota, den 6. Februar 1825.

P. P.

. . . Wir haben unsern Gesandten zu Buenos-Ayres beauftragt, die dortige Regierung auf alle mögliche Art von der Nothwendigkeit, Bevollmächtigte zur Versammlung in Panama zu senden, zu überzeugen zu suchen. Wir handelten so, ungeachtet des ungünstigen Erfolges einer ähnlichen im Jahre 1822 angeknüpften Unterhandlung. Wir erwarten mit Ungeduld die Ratifikation eines immerwährenden Bundes- und Konföderations-Vertrages mit dem Staate von Chili, haben aber bisher noch keine Nachricht von daher erhalten. Die gegenwärtige Session wird sich wahrscheinlich nicht endigen, ohne daß ein ähnlicher Vertrag mit den Provinzen von Guatemala zu Stande komme, wo wir zwar einen Gesandten ha-

den, deren Anerkennung aber aus Rücksichten für die Republik Mexiko verschoben wurde. Ich habe indessen immer noch Grund zu hoffen, daß die General-Versammlung von Amerika unter dem Beytritte der Republiken von Columbia, Mexiko, Guatemala, Peru, Chili, und selbst von Buenos-Ayres sich eröffnen werde, besonders wenn die Politik des lezteren Staates seit der Einsetzung des Kongresses der Union vom la Plataſtrome mit der unsrigen mehr in Einklang getreten ist. — Ich glaubte, auch die Vereinigten Staaten (von Nord-Amerika) einladen zu müssen, an jener Versammlung Theil zu nehmen, überzeugt, daß es unsern Verbündeten zu großem Vergnügen gereichen werde, so aufrichtige und erlauchte Freunde, den Verhandlungen über unsere gemeinschaftlichen Interessen beywohnen zu sehen. Aus den, in Abschrift beyliegenden Instruktionen, die ich an unsern Gesandten zu Washington schickte, werden sie die Grundsätze entnehmen, auf welche dieser Entschluß sich stüzt. Aehnliche Beweggründe haben mich vermocht, demselben Gesandten zu befehlen, den Repräsentanten des Kaisers von Brasilien bey den Vereinigten Staaten der guten Gesinnungen der Republik von Columbia gegen seinen Herrn zu versichern. Mittlerweile wird die Regierung von Columbia, innerhalb vier Monaten von heute an, ihre beyden Bevollmächtigten nach dem Isthums von Panama senden, wo sie, im Verein von Peru, vorläufige Berathung über die Einsetzung der General-Versammlung pflegen können, so daß Leztere ihre wichtigen Arbeiten vielleicht schon am 1. Oktober d. J., beginnen könne. In der Absicht, dieses Resultat zu erleichtern, habe ich versucht, denselben Vorschläge zu machen: 1) Die Regierungen von Columbia und Peru sollen ihre zu vorbereitenden Konferenzen auf der Landenge von Panama versammelten Bevollmächtigten ermächtigen, in direkte Korrespondenz mit den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten von Mexiko, Guatemala, Chili und Buenos-Ayres zu treten, und denselben

selben die Nothwendigkeit auseinander zu setzen, unverzüglich Bevollmächtigte für die genannten Republiken zu der General-Versammlung zu senden. 2) Die Bevollmächtigten von Columbia und Peru sollen volle Freyheit haben, denjenigen Platz auf der Landenge von Panama zur Haltung ihrer vorbereitenden Konferenzen zu wählen, den sie wegen seiner gesunden Lage für den angemessensten erachten. 3) Sogleich nachdem die Bevollmächtigten von Columbia, Peru, Mexiko und Guatemala, oder auch nur drey derselben auf der Landenge versammelt sind, soll gemeinschaftlich der Tag zur Installirung der General-Versammlung anberaumt werden. 4) Die General-Versammlung der konföderirten Staaten soll ebenfalls volle Freyheit haben, denjenigen Platz auf der Landenge von Panama zum Ort ihrer Sitzungen zu wählen, den sie seiner gesunden Lage halber am angemessensten zu diesem Behufe erachten dürfte. 5) Die Bevollmächtigten von Columbia und Peru sollen sich nach der Eröffnung der vorbereitenden Konferenzen aus keinem Grund von der Landenge von Panama entfernen dürfen, bis der Kongreß der verbündeten Staaten versammelt gewesen und seine Sitzung beendiget hat.

4. Antwort des Präsidenten der Union von Mexiko auf vorstehendes Umlaufschreiben Bolivars. *)

Mexiko, den 23. Februar 1825.

Mein großer und guter Freund!

Das Schreiben Ew. Excellenz vom 7. Dezember 1824, welches sich auf das wichtige Vorhaben bezieht, eine Versammlung von Bevollmächtigten der amerikanischen Staaten zu beru-

*) Dieses Aktenstück wurde durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Peru, Thomas de Herres, den Regierungen von Columbia, Guatimala (Mittelamerika) Buenos-ayres und Chili zugeschickt.

fen, um deren gegenseitige Verhältnisse und Interessen festzu stellen, war mir um so erfreulicher, als ich von denselben Beweggründen geleitet, von denselben Wünschen beseelt, beschlossen hatte, an Ew. Excellenz einen Eilboten abzusenden um die nämlichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen. Ich dachte, daß, wenn gleich die Ratifikation des Vertrags vom 3. Oktober 1823 von Seite der Regierung von Columbia noch nicht angekommen war, und Meriko keine ähnliche Konventionen mit den andern Staaten, die vormals spanische Kolonien waren, eingegangen hatte, dieß, meines Erachtens, kein Hinderniß für mich seyn durfte, die sämmtlichen Regierungen einzuladen, Abgeordnete zu dem gewünschten Kongreß zu senden, indem solche mit besondern Vollmachten zu Abschließung erwähnter Konventionen versehen, und diese bey den Berathschlagungen der Versammlung zuerst in Anregung gebracht werden könnten. Ew. Excellenz befinden sich in einer sehr günstigen Lage, um diese Einladung an die verschiedenen amerikanischen Staaten gelangen zu lassen: denn da Sie im Mittelpunkte der südlichen Freystaaten sind, so ist es für Sie ein Leichtes, die Ankunft der Bevollmächtigten an dem Versammlungsorte, wozu, wie ich zuversichtlich glaube, Panama am besten taugt, zu reguliren und zu beschleunigen. Betreffend die Epoche der Einsetzung des Kongresses, so war ich zwar der Entfernungen und Schwierigkeiten halber, die bey der Reise der Bevollmächtigten statt haben, gesonnen, den 1. November d. J. hierzu vorzuschlagen; kann jedoch, wie Ew. Exzellenz andeuten, die Einsetzung noch früher vor sich gehen, so werde ich nicht nur kein Bedenken tragen, meine Beystimmung dazu zu geben, sondern ich wünsche vielmehr, daß solches möchte geschehen können. Ich werde demnach die merikanischen Bevollmächtigten abreisen lassen, sobald Ew. Exc. die Epoche des Zusammentreffens festgesezt haben werden. Ueberzeugt, daß die Sache der Freyheit und der Unabhängigkeit nicht nur die der Republiken, welche spanische Kolonien waren, sondern

auch die der Vereinigten nordamerikanischen Staaten ist, habe ich dem mexikanischen Gesandten bey gedachten Staaten die Weisung ertheilt, sich zu versichern, ob der Präsident Bevollmächtigte zu dem General-Kongresse abzusenden geneigt sey. Dieß ist es, was ich Ew. Excellenz in Betreff des wichtigen Gegenstandes Ihres Schreibens zu erwiedern die Ehre habe. Bey dieser Gelegenheit wünsche ich zugleich Ew. Excellenz Glück zu Ihren Siegen in Peru, wodurch die spanische Herrschaft in diesem Lande den Todesstreich empfangen hat.

Gott erhalte Ew. Excellenz lange Jahre.

Ihr großer und guter Freund.

Unterz.: Guadalupe Victoria.

Lucas Alaman,

Staatssekretär für das Auswärtige.

5. Proklamation des Oberdirektors der Republik Chili (Generals Freire) in Bezug auf den Kongreß von Panama. — 12. Juli 1825.

Bürger!

Die neuen Regierungen von Südamerika haben die von Chili eingeladen, zu Panama, wo ihre Bevollmächtigten bereits angekommen wären, eine allgemeine Versammlung von Amerika bilden zu helfen, in welcher der große Bundes-Vertrag und das Staatenrecht der neuen Welt organisirt werden sollte; ich habe jedoch nichts Anderes antworten können, als daß ich unverzüglich einen National-Kongreß zusammen berufen werde, der sich gleich in seinen ersten Sitzungen ausschließlich mit diesem hochwichtigen Gegenstande beschäftigen solle.

Folgen Aeußerungen über andere Gegenstände, unter Andern: daß der Mangel einer feststehenden obersten National-Gewalt Ursache sey, daß man von dem zu London für Chili unterzeichneten Anleihen von 23 Millionen Dollars noch immer keinen Gebrauch habe machen können; und schließlich zeigt der Direktor an, daß er, um die Wahl-Freyheit aufs Strengste auf-

recht zu halten, allen Gobernadores Befehl ertheilt habe, sich während der Wahlen aus ihren Residenzen zu entfernen ꝛc.

6. Note der Regierung von Buenos-Ayres als provisorische vollziehende Gewalt der Union vom Plata-Strome, an den National-Kongreß dieses Freystaats in Bezug auf den allgemeinen amerikanischen Kongreß zu Panama. Vom 16. August 1825.

Die Regierung von Buenos-Ayres hat von den Regierungen von Peru und Columbia Depeschen mit der Einladung erhalten, zwey Bevollmächtigte auf den General-Kongreß nach Panamä zu senden; in diesen Depeschen sind einige der Gegenstände, womit gedachter Kongreß sich beschäftigen wird, bezeichnet, und namentlich darauf hingedeutet, eine Central-Gewalt einzusetzen, welche der großen Konföderation der amerikanischen Freystaaten vorstehen, deren auswärtige Politik leiten, und etwanige Zwistigkeiten unter den Mitgliedern derselben beylegen solle. Die Regierung von Buenos-Ayres hat schon früher einen ähnlichen Vorschlag erhalten und verworfen, und sieht keinen Grund von ihrer Meynung abzugehen. Da aber die Mehrheit der amerikanischen Freystaaten eingewilligt hat, den Kongreß von Panama zu beschicken, und da die Regierung von Buenos-Ayres nicht das Ansehen haben will, bey einer so wichtigen Angelegenheit einer andern Meynung zu seyn; so schlägt sie dem National-Kongresse einen Gesetzentwurf vor, wodurch sie ermächtigt würde, Schutzbündnisse und Handels-Verträge mit den übrigen Republiken abzuschließen, und Gesandte zum Kongresse von Panama zu senden, welche demselben offenherzig die Mittel darlegen sollen, die Buenos-Ayres zur Befestigung und Vertheidigung der großen amerikanischen Konföderation für die zweckmäßigsten hält.

Buenos-Ayres, 16. August 1825.

(Unterz.:) Juan Gregorio de las Heras.

E. J. Garcia.

7. Gesetz-Entwurf, welcher in Folge der vorstehenden Eröffnung von dem Kongresse der Vereinigten Provinzen am Platastrom angenommen wurde.

P. P.

1. Die vollziehende Gewalt wird baldmöglichst eine des Gegenstandes ihrer Sendung würdige Gesandtschaft vorschlagen, die den Auftrag erhalten wird, Simon Bolivarn, Befreyer von Peru und Präsidenten von Columbia, dermalen mit der obersten Leitung der Angelegenheiten von Peru beauftragt, wegen der von ihm der Sache der neuen Welt, deren Freyheit und Unabhängigkeit er unwiderruflich festgestellt hat, geleisteten ausgezeichneten Dienste im Namen der Union vom La Plata Glück zu wünschen; die Gesandtschaft wird ihm zugleich die innigen Dankgefühle ausdrücken, wovon die Vereinten Staaten wegen der Großthaten der Befreyungs-Armee beseelt sind, die, nachdem sie die Provinzen von Ober-Peru befreyt hatte, sich dem edeln Beruf unterzog, die Ordnung darin wieder herzustellen, sie den Schrecknissen der Anarchie zu entreißen, und ihnen die Mittel zu ihrer Organisation zu erleichtern.

2. Die Gesandtschaft wird mit dem Befreyer, als dem Oberhaupte der Republik Peru, alle mit Lezterer in Folge der Art von Unabhängigkeit, worin sich dermalen die vier, stets zur Regierung von Rio de la Plata gehörig gewesenen Provinzen Ober-Peru's befinden, etwa sich ergebenden Anstände berichtigen.

3. Die Gesandtschaft wird ferner mit der von dem Groß-Marschall von Ayacucho, Jose de Sucre, Oberbefehlshaber der Befreyungs-Armee, zusammen berufenen Deputirten-Versammlung der besagten vier Provinzen unterhandeln, und solche einladen, ihre Repräsentanten an den nun gesetzmäßig und feyerlich eingesezten konstituirten General-Kongreß abzusenden.

4. Die in vorstehendem Artikel erwähnte Einladung, so

wie die Verhaltungs-Befehle, welche die Gesandtschaft von der vollziehenden Gewalt erhalten wird, werden zur Grundlage haben, daß, obgleich die gedachten Provinzen von jeher zu unserm Staate gehört haben, der Wunsch dahin geht, daß man ihnen volle Freyheit lasse, zu entscheiden, was sie für ihre Interessen und ihren Wohlstand am ersprießlichsten finden.

5. Gegenwärtiges Dekret wird das Verhalten des Generals Don Jose Antonio Alvarez de Arenales bestimmen, und die vollziehende Gewalt hiernach die erforderlichen Befehle ertheilen.

Unterz.: Gorilli. Valdez. Gomez. Acosta.

42.

Amerika. — Botschaft des Vicepräsidenten der Republik Columbia, General Santander, zur Eröffnung des Kongresses, am 2. Januar 1825.

Mitbürger vom Senat und von der Repräsentantenkammer!

Heute ist der Tag, an welchem sich, unserer Konstitution gemäß, die Repräsentanten der Republik versammeln sollen, um für das Glück und die Wohlfahrt ihrer Konstituenten zu arbeiten. Wenn bey den zwey frühern Sessionen aus Ursachen, die mit beginnenden Gesellschaften verbunden sind, der Kongreß später zusammentrat, als die Konstitution es wollte, so wird die gegenwärtige Versammlung die Feinde der Republik überzeugen, daß wir mit dem Fortgange der Zeit die konstitutionellen Grundsätze immer pünktlicher beobachten. Ich muß Columbia und Ihnen zu einem Ereigniß Glück wünschen, welches unser politisches System befestiget, und von der gegenwärtigen Session die glücklichsten Ergebnisse hoffen läßt.

Die vollziehende Gewalt wird, durch Darlegung einer genauen Uebersicht des Zustandes der Republik in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen, mit dem größten Vergnügen ih-

rer Pflicht nachkommen, und zur Erreichung jener günstigen Ergebnisse das Ihrige beytragen.

Weit entfernt, ihre früheren Ansprüche auf die Souverainität über diese Länder aufzugeben, wie Gerechtigkeit, Erfahrung und der Ruin der spanischen Nation rathen, strebt die Regierung Sr. katholischen Majestät fortwährend ihre feindseligen Absichten auszuführen, ohne daß die geringste Hoffnung zur Versöhnung vorhanden ist. Die vollziehende Gewalt hat alle Ursache zu glauben, daß das Madrider Kabinet unsere persönlichen Gesinnungen und unsern Wunsch sehr wohl kennt, einen Krieg zu beendigen, der 15 Jahre lang so vieles Unglück über beyde Völker verbreitet hat. Doch hat man es bey dem ernstlichen Bestreben von unserer Seite, auf der Basis der Unabhängigkeit mit Spanien Friede zu schließen, keineswegs an Wachsamkeit fehlen lassen. Der Kongreß kann versichert seyn, daß wir in diesem Augenblicke Vertheidigungsmittel im Ueberfluß haben, und jede Unternehmung von Seite Spaniens gegen die Republik nur dazu dienen würde, den Glanz unsrer Waffen zu erhöhen, und Spaniens Demüthigungen zu vermehren.

Mit den amerikanischen Regierungen leben wir auf dem freundschaftlichsten Fuße, wie es Staaten zukommt, die für eine gemeinschaftliche Sache kämpfen. Die Dienste und Unterstützungen, welche wir Peru geleistet, haben die Lage jenes Landes so wesentlich verändert, daß nicht daran zu zweifeln ist, daß es Freyheit und Unabhängigkeit erlangen werde. Der Befreyer und Präsident von Columbia hat sogar bey dieser Gelegenheit, mehr als je, jene Tugenden bewiesen, welche ausgezeichneten Männern eigenthümlich sind, und denen die columbische Republik ihr Daseyn verdankt. Umringt mit beynahe unübersteiglichen Schwierigkeiten; genöthigt mit Feinden zu kämpfen, die neben der Mehrzahl auch noch durch das Vertrauen beseelt waren, das der Sieg gibt; gefesselt durch Unglücksfälle, welche Uebereilung, Schwäche und Treulosigkeit herbeyführten,

ungewiß, ob die frischen Unterstützungstruppen, welche der Kongreß so schnell dekretirte, zu rechter Zeit eintreffen würden, hat der Befreyer alle diese Hindernisse besiegt, und, von dem Patriotismus der ihrer Pflicht treugebliebenen Peruaner und der Tapferkeit der vereinigten Armee unterstützt, einen wichtigen Theil jenes ausgedehnten Gebiets, das früher die spanischen Truppen im Besitz hatten, besezt, nachdem er sie bey Junin scharf gezüchtiget hatte. Die vollziehende Gewalt hat alle mögliche Hoffnung, daß die Hülfstruppen, welche im Oktober von Panama nach Peru abgingen, zu rechter Zeit angelangt seyn, und durch Erweiterung des Schauplazes der Unternehmungen die bereits errungenen Vortheile befestigen, den Freyheitstag Peru's schneller herbeyführen, und Südamerika's Schicksal unwiderruflich feststellen werden. Dieser neue Ruhm war Columbia, und Ihnen die Freude vorbehalten, durch alle in Ihrer Gewalt stehenden Mittel, und vorzüglich dadurch jenen Zweck befördert zu haben, daß sie dem Befreyer gestatteten, das Gebiet der Republik zu verlassen. Dem Befehl des gesetzgebenden Körpers gemäß habe ich den zwischen Columbia und Peru abgeschlossenen Gränzvertrag nicht ratificirt. So wichtig auch die Maßregel war, so hat die vollziehende Gewalt doch die Unterhandlungen nicht erneuert, in der Meynung, daß wir durch Einstellung jeder desfallsigen Erörterung, auf solange, als die peruanische Republik von den columbischen Truppen besezt wäre, ein Beyspiel von Redlichkeit und Edelmuth geben müßten.

Der Freystaat Meriko hat den Usurpatoren der Rechte des Volkes so eben eine furchtbare Lehre gegeben. General Iturbide verlezte das Gesetz, das ihn verbannte, und landete unter Umständen, welche die Regierung beunruhigten, auf dem mexikanischen Gebiete. Er wurde für einen Verräther erklärt, welcher dem Gesetz des Kongresses zufolge, den Tod verdient, und die Strafe wurde ohne Widerstand an ihm vollzogen. Offenbar hat die mexikanische Regierung durch diese Maßregel

einen wichtigen Schritt zur Erreichung von Festigkeit und Wohlfahrt gethan. Neuere Nachrichten aus jenem Theile von Amerika melden, daß die nachdrücklichsten und außerordentlichsten Maßregeln ergriffen worden sind, um die Unabhängigkeit desselben gegen Spaniens Absichten zu vertheidigen, und jene Städte, welche den Unions-Vertrag nicht achten, zu zwingen, zu ihrer Pflicht zurückzukehren.

Die Provinzen von Guatimala halten fortwährend unbeschwert die Souverainität aufrecht, welche sie aus freyen Stücken für sich gewählt haben. Ein von der Regierung jener Republik beglaubigter Gesandter residirt gegenwärtig in unserer Hauptstadt. Es beut sich daher von selbst eine günstige Gelegenheit dar, wichtige Punkte in Ordnung zu bringen. Da einige Ausländer Rechte auf die Mosquitoküste zu haben behaupten, und die innere Gränzlinie zwischen den Ländern nicht bestimmt ist, so ist es dringend nöthig, die Gränzen zwischen Columbia und Guatimala zu berichtigen. Die vollziehende Gewalt hat, mit dem Gesetze vom 12. Juli 1821, erklärt, daß der Theil der atlantischen Küste, der sich vom Cap Gracias a Dios bis zum Fluß Chagres hin erstreckt, unsrer Republik zugehörte, und alle und jede, ohne Genehmigung der Regierung der Gesetze Columbia's, dort errichtete Niederlassung null und nichtig sey. Ich unterwerfe Ihrem Urtheile dieses Dekret und die Gründe, die ich zur Vertheidigung und Integrität des Gebiets der Republik und ihrer Rechte, um die Absichten unserer Feinde zu Schanden zu machen, angeführt habe.

Der unruhige Zustand des brasilischen Reichs hat uns noch nicht gestattet, uns in freundschaftliche Verhältnisse und gutes Vernehmen mit dieser Regierung zu setzen, mit welcher wir uns ebenfalls noch, der Territorial-Gränzen halber, auszugleichen haben. Wir sind von dem Wohlwollen des Kaisers gegen Columbia überzeugt, und haben unsrerseits alle Ursache zu Klagen und Uneinigkeit vermieden. Wenn der Augenblick gekommen seyn wird, mit der brasilischen Regierung

zu unterhandeln, so wird die vollziehende Gewalt nicht verfehlen, jene Offenheit und Rechtlichkeit zu beobachten, welche die Basis ihrer Grundsätze bilden, und den lezten zwischen Spanien und Portugal im Jahre 1777 zu Madrid geschlossenen Territorial-Traktat zur Richtschnur nehmen.

Mit den Vereinigten Staaten stehen wir in der freundschaftlichsten und innigsten Verhältnissen. Der mittelst gehörig ermächtigter Bevollmächtigten, von Seite der vollziehenden Gewalt mit jenen Staaten abgeschlossene Friedens-, Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag soll ihnen sofort vorgelegt werden. Die dabey befolgten Grundsätze sind, ihrer Beschaffenheit nach, so empfehlungswürdig, daß alles Lob überflüssig ist. Nie hat die Regierung Columbia's mehr Anhänglichkeit, an den Geist der Civilisation und Menschlichkeit welcher die Regierung freyer Völker auszeichnen muß, bewiesen, als bey diesem Vertrage. Columbia wird den preiswürdigen Ruhm haben, unter den Staaten des varmaligen spanischen Amerika's der Erste zu seyn, der, durch öffentliche Verträge mit der freyesten Nation vereinigt, vor der Welt auftritt. Sie werden auch die mit jenem Staate abgeschlossene Uebereinkunft wegen Abschaffung des schrecklichen Handels mit Negern aus Afrika zu prüfen haben. Unsere Gesetze haben bereits diesen fluchwürdigen Handel verboten, und die vollziehende Gewalt hat dieß zur Grundlage bey ihrem Betragen genommen. Das Gesetz vom 21. Juli des Jahres XI. hat die Einfuhr von Sklaven verboten, und die provisorischen Verordnungen über das Kreuzen erklären alle Schiffe, die Negerhandel treiben, für gesetzmäßige Prisen, welche in den Gewässern innerhalb der Gerichtsbarkeit der Republik gekapert werden dürfen; allein es ist keine Strafe für die Verletzung dieses Gesetzes bestimmt, und da es eine dem Menschengeschlechte schuldige Gerechtigkeit ist, unsere Gesetze über das Kreuzen abzuändern, so glaubt die vollziehende Gewalt diese Zwecke durch die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten erreicht zu haben.

Um einen richtigen Begriff von unſern Verhältniſſen zu Europa zu geben, halte ich es für meine Pflicht, mich offen auszuſprechen, Sie durch umſtändliche Auseinanderſetzung damit bekannt zu machen, und zu gleicher Zeit der Welt die politiſchen Grundſätze der columbiſchen Regierung darzulegen.

Die Kommiſſarien Sr. brittiſchen Majeſtät in dieſer Hauptſtadt verlangten, die vollziehende Gewalt ſollte das zur Anerkennung der von dem Könige nach einigen unſerer Häfen geſchickten Konſuln nöthige Exequatur ertheilen. Da dieſes Verlangen nicht mit den offiziellen Beſtallungen, wie es gebräuchlich und herkömmlich iſt, begleitet war, ſo ſah ſich die vollziehende Gewalt in die peinliche Nothwendigkeit verſetzt, das Exequatur zu verſchieben, bis dieſe Beſtallungen von den Betheiligten gehörig vorgelegt würden, und verließ ſich darauf, ſie würden in den unter den Nationen üblichen Ausdrücken abgefaßt ſeyn. Sobald derjenige, welcher den Titel General-Konſul erhalten hatte, in dieſer Hauptſtadt anlangte, reichte er ſeine Ernennung ein, und verſichert zugleich die Regierung, die Beſtallungen der Konſuln zu La Guayra, Maracaibo, Carthagena und Panama wären in denſelben Ausdrücken verfaßt. Das Beſtallungs-Patent ſpricht von „Provinzen Columbia's," ſtatt „von der Republik Columbia," wie, unſerm Fundamentalgeſetze zufolge, dieſes Land vom Jahr 1819 an genannt werden ſollte, und die Konſuln ſind darin „bey den Behörden beglaubigt, welche eben beſtehen möchten, (that might happen to be established)," ſtatt daß ſie bey der vollziehenden Gewalt oder dem Präſidenten beglaubigt ſind, wie es den Grundſätzen des Völkerrechts, unſerer Konſtitution, und dem von den Vereinigten Staaten beobachteten Betragen gemäß, hätte ſeyn ſollen. Die Regierung ſah dieſe Irrthümer als eine nothwendige Folge jenes unentſchiedenen Zuſtandes und der praktiſchen Schwierigkeiten an, in welche ſich die engliſche Regierung bey der Verhandlung über die Anerkennung der Unabhängigkeit Columbia's verſetzt ſah, wie die Miniſter der brittiſchen Re-

gierung dem Parlament erklärten; denn es wäre in der Th
ein offenbarer Widerspruch gewesen, wenn man Konsuln fü
die columbischen Häfen, in den gebräuchlichen Ausdrücken un
wie das Völkerrecht es erheischte, beglaubigt hätte, ohne di
Unabhängigkeit und das Daseyn der Regierung anzuerkennen
bey der man um Zulassung dieser Beamten ansuchte. Die Re
gierung stand nicht an, sich so zu benehmen, wie es der Würde
der Republik am meisten entsprach, und dem Interesse der brit
tischen Nation am förderlichsten war. In die peinliche Lage
versezt, die Republik zu hintergehen durch illegale Anerkennung
von Personen, als gehörig beglaubigte Konsuln, die nicht a
die Regierung von Columbia abgeordnet waren, und nicht na
den Häfen der Republik bestimmt schienen, trug ich kein Be
denken, jenen Ernennungen das Exequatur zu verweigern, un
sorgte dafür, daß den Kommissarien Sr. brittischen Majestät
die triftigen Gründe dargelegt wurden, die mich zu diesem Ent
schluß bewogen, indem ich ihnen zugleich die Versicherung er
theile, daß ich, um einen neuen Beweis von Freundschaft und
Wohlwollen gegen die brittische Regierung und das brittische
Volk zu geben, gestatten wollte, daß die zu diesen Konsulaten
bestimmten Personen, als Agenten zum Schutz der Seeleute
und des Handels, den Handel und das Interesse der englischen
Unterthanen wahrnähmen. Die Kommissarien nahmen diese
Bedingungen mit Freuden an, ohne die starken Gründe zu wi
derlegen, auf welche meine Verweigerung des Exequatur ge
gründet war. Wenn der Kongreß sich erinnert, daß ich mich in
meiner vorigen Botschaft anheischig gemacht, bey der nächsten
zu eröffnenden Unterhandlung mit den Kommissarien Sr. brit
tischen Majestät weder die Würde der Regierung, noch die In
teressen des columbischen Volkes aus den Augen zu verlieren,
so wird derselbe aus meiner gegenwärtigen Darlegung ersehen,
daß ich mein Versprechen streng erfüllt habe. Das Staats
recht sieht die Zulassung von Konsuln nicht als strenge Pflicht
einer Nation gegen die andere an. Die Verpflichtung, sie zu

den die Bedingungen dieser Anleihe sehr vortheilhaft. Die Agenten der Regierung haben sich dabey genau an ihre Instruktionen gehalten, und unter der Leitung des columbischen Gesandten in London gehandelt, dessen Betragen die Zustimmung Aller erhielt, welche ihn in der Nähe beobachteten. Die Regierung sah mit Vergnügen, daß die neue Anleihe nicht eher unterhandelt wurde, als bis die Frage wegen der alten genügend abgethan war; in Folge dieses Benehmens konnte Erstere unter günstigern Umständen und zu weniger lästigen Bedingungen abgeschlossen werden. Sie werden die darauf Bezug habenden Papiere mit Genauigkeit und Klugheit prüfen, und alle Ihnen nöthig scheinende Aufschlüsse vom Schatzminister erhalten; denn diese Prüfung berührt die Interessen unserer Konstituenten, die Ehre der Regierung, und Treu und Glauben der Republik. Ich kann mir zum Voraus und mit Zuversicht Glück wünschen, daß der Kongreß und die Nation mit dieser Verhandlung zufrieden seyn werden.

Die öffentliche Wohlfahrt und der Nationalkredit erheischen, daß Sie auf die Fundirung der Nationalschuld denken. Jedes Jahr, das vergeht, vermacht dem folgenden vermehrte Verlegenheiten. Die Schuld umfaßt verschiedene Perioden, Gegenstände und Gläubiger, ohne sie gehörig klassifizirt zu haben. Sie wissen wohl, daß es schlechterdings nothwendig ist, eine solche Klassifikation zu machen, und Vorsehung zu treffen für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und die allmählige Tilgung der Schuld. Obgleich in voriger Session ein solches Gesetz gegeben wurde, so werden Sie mir doch vielleicht in der Ansicht beystimmen, daß es unvollständig und unregelmäßig ist.

Das stehende Heer fährt fort Beweise seines Gehorsams gegen die Gesetze zu geben. Obgleich im Innern der Republik kein Feind zu bekämpfen ist, so mußte es doch bey dem Stande der europäischen Politik auf dem Kriegsfuße erhalten werden. Die Regierung hat von dem Gesetze, welches die Aus-

und Rear-Admiral von Curaçao ausgefertigt hatte; allein die Regierung verweigerte es, weil die Ernennung zu dergleichen Aemtern der Regierung zusteht, welche die Beamten sendet nicht untergeordneten Behörden. Da es aber nöthig war, der niederländischen Regierung einen Beweis von der Aufrichtigkeit unserer Freundschafts-Versicherungen zu geben, so gestattete ich, daß die zu diesen Konsulaten ernannten Personen das Amt von Handels-Agenten versähen, ganz als wenn jene Unregelmäßigkeit nicht bemerkt worden wäre.

Die vollziehende Gewalt hat auf diese Weise die den Rechten der Nation und ihrer eigenen Würde und Ehre schuldige Achtung mit jener Freundschaft und Harmonie zu vereinigen gesucht, die wir befreundeten Nationen schuldig sind, welche ihres Volkes und des allgemeinen Friedens wegen sich mit uns in Einverständniß zu setzen suchen.

Die oberste Behörde von Hayti hat ebenfalls einen diplomatischen Agenten bey der Republik von Columbia beglaubigt, welcher den Vorschlag gethan hat, ein Defensiv-Bündniß gegen die Angriffe auf die beyderseitigen Gebiete zu unterhandeln und abzuschließen. Die Sprache der Freyheit, welche dieser Agent in seinen Vorschlägen führte, und die persönlichen Dienste, welche der Befreyer und Präsident in einer bedrängten Zeit von dem menschlichen und gefühlvollen Pethion erhalten, machten die vollziehende Gewalt nicht blind hinsichtlich des Betragens, das sie bey dieser höchst zarten Unterhandlung zu beobachten hatte. Hayti hat seine Unabhängigkeit gegen die Ansprüche Frankreichs vertheidigt, wozu es einst gehörte, wie Columbia es jezt gegen Spaniens Ansprüche thut. Ein Defensiv-Bündniß mit Hayti würde uns einem Kriege mit einer Nation aussetzen, über die wir uns nicht zu beklagen haben, und die wir nicht zu Feindseligkeiten reizen dürfen. Das Interesse der Republik besteht darin, die Zahl ihrer Feinde zu vermindern, während das angetragene Bündniß dieselbe vermehrt, und gerade unter Umständen statt gefunden hätte, wo die spa-

nische Regierung alles Mögliche thut, Frankreich in Krieg mit Amerika zu verwickeln. Die Interessen Hayti's und Columbia's, hinsichtlich ihrer vormaligen Mutterländer, können nie eins werden. Dagegen herrscht in dieser Hinsicht eine Sympathie zwischen Columbia und jenen Staaten von Amerika, die vormals von Spanien abhingen, und deshalb hat die Regierung der Republik eine Konföderation zwischen den neuen amerikanischen Staaten befördert und abgeschlossen. Die zwischen ihnen und uns bestehenden Verträge hindern uns, durch ihre eigenthümliche Beschaffenheit, Bündnisse mit Ländern einzugehen, die nicht der spanischen Nation gehört haben, und ein Defensiv-Bündniß mit Hayti würde einen neuen Feind gegen unsere Mitkonföderirten aufregen, ohne daß sie es wüßten, oder ihre Zustimmung dazu gegeben hätten. Sie wissen, meine Herren, daß der östliche Theil der Insel St. Domingo, dem Frieden von Basel zufolge, Frankreich zufiel, und nachmals durch den Pariser Frieden an Spanien zurückgegeben wurde; daß sich die Bewohner der Stadt St. Domingo im Jahr 1822 für unabhängig erklärten; daß sie in den lezten Tagen ihres politischen Daseyns die columbische Flagge aufzogen, und daß der Chef von Hayti dieses Gebiet seiner Herrschaft unterwarf, aus Gründen, die nicht genau bekannt sind, obgleich das Fundamental-Gesetz Hayti's dabey zum Vorwand gebraucht ward. Es scheint nicht, daß der Präsident von Hayti durch sein Betragen sich die Feindschaft Spaniens, des einzigen Staates, mit dem wir im Kriege leben, zuziehen werde, weil zu der Zeit, als die Machthaber von Hayti diesen vormals spanischen Theil der Insel besezten, sie nicht ein spanisches, sondern ein unabhängiges Land in Besitz nahmen, das gewünscht hatte, sich unter den Schutz von Columbia zu begeben. Alle diese Rücksichten haben die vollziehende Gewalt bewogen, den Vorschlag des haytischen Agenten an die Vereinigte Versammlung der Bevollmächtigten der amerikanischen Regierungen zu verweisen. Frankreich und unsere Mitkonföderirte werden in diesem auf-

richtigen Verfahren die Grundsätze und die rechtliche Politik der columbischen Regierung erkennen; ersteres muß besonders inne werden, daß wir bey den Schritten, die wir gethan, um Se. allerchristlichste Majestät der Republik geneigt zu machen, aufrichtig und wohlgesinnt zu Werke gegangen sind, und daß wir das verdächtige und verrätherische Betragen der Personen, welche mit der Fregatte Tarn hier anlangten, und deren Reise keinen andern Zweck gehabt zu haben scheint, als den Zustand des Landes auszuspähen, nicht der französischen Regierung zuschreiben.

Die Ruhe, deren die Republik genießt, erlaubte der vollziehenden Gewalt für Ausbreitung der neuen (gegenseitigen) Unterrichts-Methode zu sorgen, die Zahl der Schüler zu vermehren, neue Lehrer anzustellen, und manche Kollegien zu reformiren, die noch unter dem alten System der Kolonial-Erziehung schmachten. Die Fortschritte der öffentlichen Erziehung können nur langsam seyn, weil die Fonds der Kollegien klein sind, und wir würden an dem Nutzen dieser Anstalt ganz verzweifeln, bemerkten wir nicht bey Schülern und Lehrern gleichen Eifer. Ich hoffe Ihnen noch im Laufe dieser Session einen allgemeinen Studienplan vorlegen zu können, dessen Mangel täglich fühlbarer wird.

Die Gesetzes-Entwürfe zur politischen und gerichtlichen Verwaltung der Departemente, welche am Schlusse der vorigen Session der vollziehenden Gewalt waren vorgelegt worden, werden an Sie mit den Einwürfen, die sie sachdienlich schienen, zurück erfolgen. Ihre Einsicht und reifliche Berathung wird diese Einwürfe würdigen, und diesen wichtigen Gesetzen jene Vollkommenheit und Gemeinnützigkeit ertheilen, durch welche verschiedenen Irrthümern in der Verwaltung der Departemente abgeholfen, und die Gerechtigkeitspflege wesentlich verbessert werden kann, indem das Volk sich mit vielem Rechte über die zu großen Sprengel der einzigen drey Appel-

Apellations-Gerichte, die wir besitzen, und über die zu beschränkte Macht der Munizipalitäten beklagt.

Ich kann Sie versichern, daß im Allgemeinen die konstitutionelle Regierungsform täglich Fortschritte macht, und an Regelmäßigkeit gewinnt. Die Behörden legen immer größere Ehrfurcht für unsere Institutionen an den Tag, und die Bürger können mit voller Freyheit die Vollziehung der Gesetze fordern. Es wäre in der That ein Phänomen in der politischen Welt, wenn eine Gesellschaft, die, wie die unsrige, sich noch in der Kindheit befindet, den Gipfel der Wohlfahrt ohne Hindernisse erstiege. Columbia muß noch alle Wirkung der Verwirrungen der Unwissenheit und der unausgesezten Ränke unserer Feinde durchmachen, wenn gleich weder die Einen noch die Andern es hindern können, den Standpunkt zu erreichen, auf den es eines Tags gelangen muß.

Die Unruhen in Pasco, welche, der Beschaffenheit des Landes und dem Charakter des Volkes zufolge, langwierig zu werden drohten, sind beygelegt, und die Regierung hat dabey so viel Nachsicht geübt, als die öffentliche Sicherheit erlaubte. Mit gleicher Thätigkeit und Wachsamkeit wird sie alle Keime von Zwietracht zu zerstören, und dem Volke den Frieden zu sichern wissen, dessen es unter dem Schutze der Gesetze zu genießen wünscht.

Unser innerer Handel erheischt einige Verfügungen, um verschiedenen Mißbräuchen unserer Seeleute zu begegnen, und die Schifffahrt zu beschützen; auch unser Handel mit den Küsten, welche von wandernden Stämmen bewohnt werden, erfordert besondere Gesetze, um der Regierung verschiedene, in den lezten Jahren gefühlte Verlegenheiten zu ersparen. Noch werde ich vom Kongresse ein Gesetz verlangen, welches von Erhaltung des Bürgerrechtes Personen ausschließt, die einer Nation angehören, mit der die Republik im Kriege begriffen ist. Ein ähnliches Gesetz befindet sich im Codex einer Nation, die mit

Recht frey genannt werden mag, und die Nothwendigkeit d
selben zu beweisen scheint mir überflüssig.

Die Erschöpfung des National-Schatzes wird
lange tief gefühlt werden, als noch immer Rückstände von den
jährlichen Einkommen zu bezahlen sind, und als das Syste
fortdauert, die Staats-Ausgaben nicht festzusetzen, und die
nicht durch entsprechende Fonds zu decken. Zu diesen Ursach
unsrer Finanz-Verlegenheit kommt für gegenwärtig noch d
Nothwendigkeit ein beträchtliches stehendes Heer zu erhalten, u
Spaniens feindseligen Unternehmungen zu begegnen. Ich b
noch nicht im Stande, Ihnen von den, im Schatz-Depar
ment in Folge der in lezter Session erlassenen Gesetze einge
nen Verbesserungen Rechenschaft abzulegen, weil seit deren Be
kanntmachung erst kurze Zeit verflossen ist. Die vollziehend
Gewalt hat indessen sowohl der General-Verwaltung der F
nanzen, als dem Mauth-Departement und den Provinzi
Schatzkammern all' den Impuls ertheilt, der sich mit strenger
Sparsamkeit verträgt. Ich hoffe, Sie werden noch in dieser
Session die Zehentreuten, die direkte Besteuerung, und andere
Punkte, welche die Regierung Ihnen in dieser Hinsicht vo
schlagen wird, in eine systematische Uebereinstimmung bringen.

Die verschiedenen unangenehmen Anstände, die hinsich
lich der Anleihe vom März 1822 erhoben wurden, sind au
eine für beyde Theile befriedigende und für die Republik eh
renvolle Art beygelegt worden. Die Regierung machte zu dem
Ende von den durch die Kongreßakte vom 1. Jul. 1823 ihr er
theilten Vollmachten Gebrauch, und hat das Vergnügen de
Kongresse anzuzeigen, daß ihr Betragen bey dieser Unterhan
lung von achtungswerthen Personen im Auslande, welche die
damit verbundenen Schwierigkeiten zu beurtheilen wissen, gebil
ligt wurde. Die darauf Bezug habenden Papiere sollen ihnen
vorgelegt werden. Eben so werde ich Ihnen von der unter
30. Jun. v. J. dekretirten Anleihe Rechenschaft geben. Alle,
welche mit der Geschichte anderer Nationen bekannt sind, sa

den die Bedingungen dieser Anleihe sehr vortheilhaft. Die Agenten der Regierung haben sich dabey genau an ihre Instruktionen gehalten, und unter der Leitung des columbischen Gesandten in London gehandelt, dessen Betragen die Zustimmung Aller erhielt, welche ihn in der Nähe beobachteten. Die Regierung sah mit Vergnügen, daß die neue Anleihe nicht eher unterhandelt wurde, als bis die Frage wegen der alten genügend abgethan war; in Folge dieses Benehmens konnte Erstere unter günstigern Umständen und zu weniger lästigen Bedingungen abgeschlossen werden. Sie werden die darauf Bezug habenden Papiere mit Genauigkeit und Klugheit prüfen, und alle Ihnen nöthig scheinende Aufschlüsse vom Schatzminister erhalten; denn diese Prüfung berührt die Interessen unserer Konstituenten, die Ehre der Regierung, und Treu und Glauben der Republik. Ich kann mir zum Voraus und mit Zuversicht Glück wünschen, daß der Kongreß und die Nation mit dieser Verhandlung zufrieden seyn werden.

Die öffentliche Wohlfahrt und der Nationalkredit erheischen, daß Sie auf die Fundirung der Nationalschuld denken. Jedes Jahr, das vergeht, vermacht dem folgenden vermehrte Verlegenheiten. Die Schuld umfaßt verschiedene Perioden, Gegenstände und Gläubiger, ohne sie gehörig klassifizirt zu haben. Sie wissen wohl, daß es schlechterdings nothwendig ist, eine solche Klassifikation zu machen, und Vorsehung zu treffen für die pünktliche Bezahlung der Zinsen und die allmählige Tilgung der Schuld. Obgleich in voriger Session ein solches Gesetz gegeben wurde, so werden Sie mir doch vielleicht in der Ansicht beystimmen, daß es unvollständig und unregelmäßig ist.

Das stehende Heer fährt fort Beweise seines Gehorsams gegen die Gesetze zu geben. Obgleich im Innern der Republik kein Feind zu bekämpfen ist, so mußte es doch bey dem Stande der europäischen Politik auf dem Kriegsfuße erhalten werden. Die Regierung hat von dem Gesetze, welches die Aus-

hebung von 50,000 Mann verfügt, so viel in Vollzug ge
als zur Verstärkung der Hülfsarmee in Peru, zur Beschütz
der Küsten-Länder, und zur Errichtung verschiedener Reser
korps im Innern nöthig war. Auch wurden Befehle gegeb
die Nationalmiliz im Lande, nach dem im Kongreß von Cuc
aufgestellten Grundsatze zu organisiren, und bereits sind m
rere Bürgerkorps, welche die Vertheidigung des Landes als ih
erste Pflicht ansehen, unsern Batillonen beygesellt. Sie w
den die Dekrete, welche die Regierung zur Befolgung des
dieser Hinsicht bestehenden Gesetzes erlassen hat, prüfen, u
ein bleibendes System für die National-Miliz nach al
ihren Abtheilungen und Bestimmungen anstellen.

Unsere Seemacht erhielt die erforderliche Verbesseru
und Vermehrung. Die columbische Flagge hat sich auf den M
ren Achtung verschafft, und wo sie immer der spanischen begeg
nete, Beweise ihrer Ueberlegenheit gegeben. Die Regierung
hat Maßregeln ergriffen, um die Stärke unserer Schiffe sow
auf den Flüssen und an den Küsten, als auf offener See fes
zusetzen, und solche zu beseitigen, die nur große Kosten ve
ursachen, ohne den geringsten Nutzen zu leisten. Indessen kan
in diesem Departement nur wenig geleistet werden, bis nicht f
die Bildung unserer Seeoffiziere, welche gegenwärtig zu Ca
thagena und Guayaquil Unterricht erhalten, größere Fon
angewiesen werden, was zu thun vom Kongresse abhängt, u
bis nicht die oben von mir erwähnten Gesetze gegeben und g
handhabt werden.

So ist der Stand unserer Republik in den verschiede
Zweigen ihrer Verwaltung: Freundschaft und gutes Einver
ständniß mit den amerikanischen und fremden Regierungen;
pünktliche Einhaltung unserer Bündnisse und Verträge; Or
nung und Ruhe zu Hause; Gehorsam gegen die Gesetze; Ge
nuß der Preßfreyheit; Verbreitung und Fortschritte der öffen
lichen Erziehung; wohlbegründete Hoffnung auf Verbesserun
des Zustandes unseres Schatzes; ein Heer mit Lorbeern bedeck

welche jezt oder künftig von den National-Schiffen, welche solche respektiven Häfen ein- oder auspassieren, erhoben werden.

Art. 2. Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, es mögen solche Produkte der Territorien der freyen und hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, oder jedes andern Landes, seyn, welche gesetzmäßig von einem der Häfen der gedachten Republiken nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, in brittischen Schiffen eingeführt werden können, sollen gleichmäßig in lübeckischen, bremischen und hamburgischen Schiffen einzuführen gestattet seyn; und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, es mögen solche Produkte irgend eines Territorii Sr. brittischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzmäßig von Häfen des Vereinigten Königreichs in brittischen Schiffen ausgeführt werden können, sollen gleichmäßig von den besagten Häfen in lübeckischen, bremischen und hamburgischen Schiffen auszuführen gestattet seyn. — Und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäßig nach oder von den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg in National-Schiffen eingeführt oder ausgeführt werden können, sollen gleichmäßig in brittischen Schiffen nach oder von den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg einzuführen oder auszuführen gestattet seyn.

Art. 3. Alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäßig nach den Häfen des Vereinigten Königreichs unmittelbar von den Häfen von Lübeck, Bremen oder Hamburg, oder von irgend einem derselben eingeführt werden können, sollen gegen gleiche Abgabe zugelassen werden, sie mögen in brittischen, oder in zu einer der gedachten Republiken gehörigen Schiffen eingeführt seyn: — Und alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften, welche gesetzmäßig aus dem Vereinigten Königreiche ausgeführt werden können, sollen zu denselben Prämien, Rückzöllen und Vergütungen berechtigt seyn, sie mögen in brittischen oder in hanseatischen Schiffen ausgeführt werden: — Und soll dieselbe Reciprocität in den Häfen der gedachten

Hamburg (jeder dieſer Staaten für ſich abgeſondert) andern Theils, gleich beſeelt von dem Wunſche, ihren Unterthanen und Bürgern, welche mit einander in Handels-Verbindungen ſtehen, jede Erleichterung und Aufmunterung zu gewähren und überzeugt, daß nichts mehr zu dieſem wünſchenswerthen Zweck führen kann, als eine gegenſeitige Abſtellung aller unterſchiedenden Abgaben von den Schiffen der hohen kontrahirenden Partheyen und von deren Ladungen in den Häfen jeder derſelben, haben, um zu dem Ende eine Konvention zu ſchließen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der König der Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, den hochachtbaren George Canning, Mitglied Sr. Maj. höchſtachtbaren geheimen Conſeils, Mitglied des Parlaments und Sr. Maj. erſten Staatsſekretair der auswärtigen Angelegenheiten, und den hochachtbaren William Huskiſſon, Mitglied Sr. Maj. höchſtachtbaren geheimen Conſeils, Mitglied des Parlaments, Präſidenten der Kommiſſion des geheimen Konſeils für die Angelegenheiten des Handels und der auswärtigen Kolonien und Schatzmeiſter der Marine Sr. Maj.; und der Senat der freyen und Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der freyen und Hanſeſtadt Bremen, und der Senat der freyen und Hanſeſtadt Hamburg, James Colquhoun Eſq., ihren Agenten und General-Konſul in Großbritannien; welche Bevollmächtigte, nachdem ſie einander ihre reſpektiven Vollmachten mitgetheilt, die in gehöriger Form befunden worden, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind und ſelbige abgeſchloſſen haben:

Art. 1. Von dem Date dieſer Konvention an und auf denſelben ſollen lübeckiſche, bremiſche und hamburgiſche Schiffe, welche in die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland einpaſſieren oder von denſelben auspaſſieren, und brittiſche Schiffe, welche in die Häfen der freyen und hanſeatiſchen Republiken, Lübeck, Bremen und Hamburg einpaſſieren, oder von denſelben auspaſſieren, keinen andern oder höheren Schiffsabgaben oder Laſten unterworfen ſeyn, als ſolchen,

zu Lübeck, Bremen oder Hamburg gehöriges Schiff gehalten und angesehen werden soll.

Art. 6. Jedes Schiff mit seiner Ladung, zu einer der drey freyen hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen oder Hamburg gehörig und von irgend einem der besagten Häfen nach dem Vereinigten Königreiche kommend, soll für alle Zwecke dieser Konvention, als von dem Lande, welchem es angehört, kommend, angesehen werden: und jedes brittische Schiff mit dessen Ladung, nach den Häfen von Lübeck, Bremen, oder Hamburg trasiquirend, es sey directe oder successiv, soll für die gleichen Zwecke auf den Fuß eines hanseatischen Schiffes und dessen Ladung, dieselbe Reise machend, gestellt seyn.

Art. 7. Es ist ferner gegenseitig übereingekommen, daß keine höhere Abgaben in irgend einem der Staaten der hohen kontrahirenden Partheyen sollen erhoben werden, von irgend einem persönlichen Eigenthum der respektiven Bürger und Unterthanen einer derselben bey Export desselben aus dem Gebiete oder Territorio solcher Staaten, (es sey durch Vererbung solches Eigenthums oder auf andere Weise), als in jedem der Staaten von solchem Eigenthum zu entrichten ist oder zu entrichten seyn wird, wenn es von einem Unterthanen oder respektiven Bürger solchen Staats ausgeführt würde.

Art. 8. Die hohen kontrahirenden Partheyen behalten sich vor, additionelle Stipulationen zum Zweck der Erleichterung und Ausdehnung der kommerziellen Verbindungen ihrer respektiven Unterthanen und Gebiete, Bürger und Territorien, über dasjenige hinaus, welches in der gegenwärtigen Konvention begriffen ist, auf die Grundlage reciproker oder gleichgeltender Vortheile, je nachdem die Umstände es ergeben mögen, zu vereinbaren, und ist, für den Fall, da ein oder mehrere Artikel, um solche Stipulationen zum Effekt zu bringen, zwischen den hohen kontrahirenden Partheyen geschlossen werden, hierdurch übereingekommen, daß der Artikel oder die Artikel,

Republiken in Hinsicht auf alle Güter, Waaren und Kaufmannschaften beobachtet werden, welche gesetzmäßig nach oder von den besagten Häfen oder irgend einem derselben, in zu den Vereinigten Königreiche gehörigen Schiffen, eingeführt oder ausgeführt werden können.

Art. 4. Es soll von Seiten keiner der beyden kontrahirenden Partheyen, noch von irgend einer für selbige oder unter ihrer Autorität handelnden Gesellschaft, Corporation oder Agenten, weder direkt noch indirekt, eine Priorität oder Vorzug in Hinsicht auf Ankauf irgend eines Artikels von Gewächs, Produktion oder Manufakturen ihrer respektiven Staaten, welche in dem Lande des anderen Theils eingeführt worden, rücksichtlich der Nationalität des Schiffes, in welchem solche Artikel importirt sind, statt finden, da es die wahre Meynung und Absicht der hohen kontrahirenden Partheyen ist, daß keine Unterscheidung oder Verschiedenheit irgend einer Art in solcher Hinsicht gemacht werde.

Art. 5. In Hinsicht auf die beschränkte Ausdehnung der zu den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gehörigen Territorien, und auf die bestehenden, genauen Handels- und Schifffahrts-Verbindungen zwischen den gedachten Republiken, ist es hiedurch stipulirt und übereingekommen, daß jedes Schiff, welches in einem oder anderen der Häfen der gedachten Republiken erbauet und ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Bürger derselben, und dessen Kapitain gleichfalls Bürger einer derselben ist, wenn drey Viertheile der Bemannung Bürger oder Unterthanen einer oder anderer der besagten Republiken, oder eines oder anderen derjenigen Staaten seyn werden, welche in der deutschen Konföderation, so wie solche in den Artikeln 53 und 56 des General-Traktats des Kongresses, unterzeichnet zu Wien den 9. Juni 1815, beschrieben und enumerirt ist, begriffen sind, — solchergestalt erbauet, beeigenthumt und bemannt, für alle Zwecke dieser Konvention, wie ein

44.

Bayern. — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. des Königs Ludwig I. betreffend.

I. K. Allerhöchste Verordnung den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend. 25. Okt. 1825.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir finden Uns aus mehrfachen Gründen bewogen, sowohl in Ansehung des Ranges, als auch der Besoldungs-Verhältnisse Unserer Königlichen Minister für die Zukunft bey Ernennungen folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Der von Uns ernannte Minister behält den Rang, der ihm vor seiner Ernennung zum Minister nach dem Dienst-Verhältnisse zustand. Er wird sich demnach, wenn er dem Civil-Stande angehört, Unseren königlichen Staats-Räthen nach dem Dienstalter anschließen, — wenn er durch die Geburt nicht schon einen höhern Rang genießen sollte, — und in gleicher Art als Militär den nach seiner Militair-Charge ihm zukommenden Rang haben. —

2. Rücksichtlich der Besoldung bezieht derselbe den Gehalt, welchen er in der Eigenschaft eines Staatsraths, oder als Militär in der von ihm bekleideten Charge bis zu seiner Ernennung zum Minister zu genießen hatte; als Minister aber werden Wir ihm in so lange, als Wir ihm die Leitung des Ministeriums anvertrauen, einen Funktions-Gehalt bestimmen, welcher mit Einschluß des bisher bezogenen Gehaltes die Summe von zwölftausend Gulden — als Maximum — nicht übersteigen soll.

Nur bey dem Minister des Aeußern werden Wir, in

welche hienächst solchergestalt geschlossen werden mögen, als ein Theil der gegenwärtigen Konvention angesehen werden sollen.

Art. 9. Die gegenwärtige Konvention soll für den Zeitraum von 10 Jahren a dato derselben in Kraft seyn, und ferner bis zu Ende von 12 Monaten, nachdem Se. Maj. der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einerseits; oder die Gouvernements der freyen und hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, oder eines derselben, andernseits, ihre Absicht, solche zu beendigen, zu erkennen gegeben haben werden, indem jede der besagten hohen kontrahirenden Partheyen sich das Recht vorbehält, solche Aufkündigung der andern am Ende des besagten Termins von 10 Jahren zu machen: Und ist es hiebey zwischen selbigen übereingekommen, daß, bey Ablauf von 12 Monaten nach solcher Aufkündigung, nachdem solche abseiten einer der Partheyen von der andern empfangen seyn wird, diese Konvention und alle Bestimmungen derselben aufhören und endigen sollen, so weit sie die Staaten betreffen, welche solche Aufkündigung ertheilen und empfangen, wobey es jedoch übereingekommen und verstanden ist, daß, wenn eine oder mehrere der besagten hanseatischen Republiken, bey Ablauf der 10 Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Konvention an, die Andeutung der beabsichtigten Beendigung dieser Konvention ertheilen oder empfangen, dieselbe nichts desto weniger in Kraft und Anwendung verbleiben soll, so fern sie die übrigen hanseatischen Republiken oder Republik betrifft, welche solche Andeutung nicht ertheilt oder empfangen haben mögen.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratificirt und die Ratifikationen zu London innerhalb eines Monats vom dato derselben, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unter Beysetzung ihrer Wappen unterzeichnet.

So geschehen zu London den 29. Tag des Monats Septembers im Jahre unsers Herrn 1825.

Unterz.: (L. S.) George Canning. (L. S.) W. Huskisson. (L. S.) James Colquhoun.

44.

Bayern. — Aktenstücke Bayerns Staats-Verwaltung seit dem Regierungsantritte Sr. Maj. des Königs Ludwig I. betreffend.

I. K. Allerhöchste Verordnung den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betreffend. 25. Okt. 1825.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir finden Uns aus mehrfachen Gründen bewogen, sowohl in Ansehung des Ranges, als auch der Besoldungs-Verhältnisse Unserer Königlichen Minister für die Zukunft bey Ernennungen folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Der von Uns ernannte Minister behält den Rang, der ihm vor seiner Ernennung zum Minister nach dem Dienst-Verhältnisse zustand. Er wird sich demnach, wenn er dem Civil-Stande angehört, Unseren königlichen Staats-Räthen nach dem Dienstalter anschließen, — wenn er durch die Geburt nicht schon einen höhern Rang genießen sollte, — und in gleicher Art als Militär den nach seiner Militair-Charge ihm zukommenden Rang haben. —

2. Rücksichtlich der Besoldung bezieht derselbe den Gehalt, welchen er in der Eigenschaft eines Staatsraths, oder als Militär in der von ihm bekleideten Charge bis zu seiner Ernennung zum Minister zu genießen hatte; als Minister aber werden Wir ihm in so lange, als Wir ihm die Leitung des Ministeriums anvertrauen, einen Funktions-Gehalt bestimmen, welcher mit Einschluß des bisher bezogenen Gehaltes die Summe von zwölftausend Gulden — als Maximum — nicht übersteigen soll.

Nur bey dem Minister des Aeußern werden Wir, in

Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, Tafelgelder allergnädigst bestimmen.

3) Mit dem Austritte aus dem Ministerium cessirt indessen diese Besoldungs-Erhöhung, und der bisherige Minister hat sonach nur den früheren Gehalt als Staats-Rath, oder jenen seiner Militär-Charge, die er in dem Augenblicke bekleidet, wo er aus dem Ministerium tritt, zu beziehen, wenn derselbe noch ferner ein activer Staatsdiener bleiben sollte.

4. Was hiernächst die Besoldung für einen wirklichen Staatsrath betrifft, so behalten Wir Uns vor, auch in dieser Beziehung noch besondere Normen für die Zukunft festzusetzen, damit solche bey statthabenden Ernennungen gleichmäßig in Anwendung gebracht werden.

5. Die gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt sogleich zur öffentlichen Kenntniß kommen.

München, den 25. Oktober 1825.

Ludwig.

Allerhöchste Verordnung: den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse der königlichen Minister bey künftigen Anstellungen betr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin,
Cabinets-Sekretär.

2. Nachträgliche allerhöchste Verordnung.
20. Oktober 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachträglich zu Unserer Allerhöchsten Verordnung vom gestrigen Tage, den Rang und die Besoldungs-Verhältnisse Unserer Minister bey künftigen Anstellungen betreffend, eröffnen Wir hiemit Unserem Staatsrathe, daß die allenfallsigen Rechte des Justizministers als Großrichter, demselben vorbehalten bleiben.

München, am 26. Oktober 1825.

Ludwig.

An den königl. Staatsrath.

Auf allerhöchsten Befehl:
Martin.

3. Instruktion für den königlichen Staatsrath.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unseres Staatsraths und die demselben zu ertheilende Instruktion — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Titel. Bildung des Staatsraths.

§. 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II. näher bezeichneten — Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist zugleich in den Num. 15 bis 25 (inclusive) des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kömmt ihm kein Antheil zu.

§. 2. Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs

1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;
2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des königlichen Hauses in der direkten Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;
3) aus den aktiven Ministern — denen Portefeuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschall;
4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsräthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Portefeuille begriffen seyn. Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Portefeuilles zugetheilt sind; —
5) aus einem General-Sekretär;
6) aus dem für die Expediton, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzley erforderlichen Personale mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3. In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und General-Kommissären, welche nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der General-Sekretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personale gehet dem der Ministerien von gleicher Klasse vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4. Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 5. Der König wird in Erledigungsfällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnesten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6. Der Staatsrath versammelt sich in der königlichen Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern.

II. Titel. Geschäftskreis des Staatsraths.

§. 7. In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung.

1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben; —

2) Wichtigere Anstände bey der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können;

3) Die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beyden Kammern durch die von

dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staatsräthe, dann die von dem Könige zu sanktionirenden Gesetze (Verf. Urk. §. 30. Tit. VI.);

4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen;

5) Der General-Finanz-Etat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen, zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden soll;

6) Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschließungen;

7) Die Organisation der Staats-Kollegien, der Staats-Behörden und Staats-Anstalten;

8) Allgemeine Verwaltungs-Normen und Maßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden sollen; —

9) Die Competenz-Conflikte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können;

10) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen;

11) Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freyheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.)

sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, und nach erholter Meinung des von dem Könige aus drey Staatsräthen gebildenden Comites (§. 9. dieser Instruktion) das Gutachten des Staatsraths darüber erholt:

a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet, und

b) in welcher Art derselben abzuhelfen sey.

12) Die Jahres-Berichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, so ferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will;

13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beyl. I. zur Verf. Urk. §. 3. lit. c.);

14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber auch außer den in den vorstehenden Nummern bezeichneten der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. Unmittelbar.

15) Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 (Reg. Bl. 1815, St. XXXIV. S. 724—727) darüber enthaltenen Vorschriften.

16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienst-

Dienſtverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorſtände und alle dieſen gleich- oder höher ſtehende Staats-Beamte: ob der Angeſchuldigte vor Gericht geſtellt werden ſolle? (Beyl. IX. zur Verf. Urk. §. 16.)

17) Rekurſe der Staatsbeamten gegen von den Miniſterien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen, nach den näheren Beſtimmungen des §. 15. im Edikte über die Verhältniſſe der Staatsdiener. (Beyl. IX. zur Verf. Urkunde.)

18) Rekurſe gegen die Verfügungen des betreffenden Miniſteriums in Gegenſtänden: die Freyheit der Preſſe und des Buchhandels betreffend. (Beyl. III. Tit. IV. §. 11. der Verf. Urk. §. 9.)

19) Die Beſchwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beſchwerdeführer geſetzlichen Anſpruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. Auguſt 1818. Art. 37. Nr. 2. Geſ. Bl. St. XXI. S. 508.)

20) Die Entſcheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwiſchen zwey Gemeinden verſchiedener Religions-Partheyen entſtehenden Streitigkeiten, wenn ſolche nach Beſtimmungen des Edikts über die äußern Rechts-Verhältniſſe der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften (IV. Abſchn., 2tes Kapitel §. 92. Beyl. II. der Verf. Urk.) durch das betreffende Miniſterium an den Staatsrath gebracht werden.

21) Rekurſe gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des adminiſtrativen Reſſorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (St. X. S. 153) an den vormaligen geheimen Rath gewieſen waren und in Folge des §. 61. der Dienſtes Inſtruktion des betreffenden Miniſteriums ferner zu deſſelben Competenz gehören, — wenn dieſelben gegen Erkenntniſſe ergriffen

werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnungen II. — 3. unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar, durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuß.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bey Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

b) Insbesondere.

23) Rekurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg. Bl. desselben Jahrs St. XXXVIII. S. 642. seq.) in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

Titel III. Geschäftsgang.

§. 8. Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staatsrath, als an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß geeigneten Rekurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König"

„zum Staatsrath."

eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9. Die über die eingekommenen beschwerenden Vor-

stellungen Nr. 11. §. 7. Tit. II. von dem Könige erhölt werdenden Vernehmungen des betreffenden Ministeriums werden an das General-Sekretariat des Staatsraths gesendet, und nach erfolgter Eintragung in das Protokoll, dann von dem Könige ertheilten Ermächtigung einem aus drey Staatsräthen (Nr. 11. §. 7. Tit. II.) angeordneten Kommitee zugefertigt, um über die Vorfrage des Competenz-Punktes Berathung anzustellen und Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protokolle eingetragen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths dem Könige in das Kabinet gesendet, und Seine weitern Befehle hierauf erwartet werden.

Findet der Ausschuß bey der Beurtheilung eines eingekommenen Rekurses, und der ihm mitgetheilten Akten, daß die angebrachte Beschwerde frivol ist, so wird derselbe ermächtiget, in der nächsten Plenarsitzung dem Staatsrathe Anzeige hievon zu machen, und auf Bestrafung des Schriften-Verfassers zum Besten der Wittwen- und Waisen-Kasse der Advokaten anzutragen.

§. 10. Alle bey dem Protokolle des Staatsraths eingekommenen Rekurse, welche in Tit. II. Nr. 22 und 23 bezeichnet sind, und künftig durch einen aus der Mitte des Staatsraths von dem König gebildeten Ausschuß entschieden werden, sind von dem General-Sekretariate des Staatsraths mit genauer Bemerkung des Einlaufes an den Vorstand dieses Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekursschriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beyliegen, durch das General-Sekretariat des Staatsraths bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Die Beschleunigung des Vortrages wird dem Vorstande

zur Pflicht gemacht. Die Berathung hierüber geschieht in kollegialer Form.

Bey einer sich ergebenden Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen mit Einschluß des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beywohnen.

Der Ausschuß hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810 (Reg. Bl. 1810, St. XXXVIII., S. 642. seq.) und vom 18. Dezember 1812 (Reg. Bl. vom Jahr 1813, St. III. S. 91.) über die Kompetenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an denselben ergangenen weitern instruktiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staatsraths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Bey diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz.

Zur Führung des Sitzungs-Protokolls in dem Ausschusse wird der expedirende geheime Sekretär des Staatsraths bestimmt.

§. 11. Bey allen Gegenständen, welche an den Staatsrath zum Gutachten ausgestellt worden, ernennt der König den Referenten; bey denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch die Minister an den Staatsrath gebracht werden, ernennt derselbe einen Korreferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe, in so ferne der König es als nothwendig erachtet.

§. 12. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vorzüglich diejenigen, welche die Entwerfung neuer Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der dem Könige aus einigen Staatsräthen, dann aus Mi-

niſterial-Räthen der einſchlägigen Miniſterien, oder andern Geſchäfts-Männern gebildet wird, unter dem Vorſitze desjenigen Miniſters, zu deſſen Reſſort der Gegenſtand ſich eignet, zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenſtand mehrere Miniſterien, ſo wird der König die Berathung deſſelben durch einen größern zuſammengeſetzten Ausſchuß anordnen.

§. 13. Zu den Berathungen in den Ausſchüſſen können auch zu dem Staatsrathe nicht gehörige Perſonen zur Ertheilung der erforderlichen Aufſchlüſſe über techniſche, wiſſenſchaftliche oder ſonſtige Gegenſtände beſtimmter Verwaltungs-Zweige beygezogen werden; ſie haben aber keine Stimme, ſondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 14. Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet; der Vorſitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern des Ausſchuſſes nur eine Stimme; das Protokoll wird durch einen geheimen Sekretär des einſchlägigen Miniſteriums geführt.

§. 15. Der Staatsrath kann ſich nur auf Befehl des Königs verſammeln; dieſer beſtimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bey demſelben eingebrachten Vorträge erſtattet werden ſollen.

Dem General-Sekretär liegt ob: die Lithographirung der Vorträge zu veranlaſſen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Cirkular-Schreiben, in welchem die von dem Könige beſtimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobey Sorge zu tragen iſt, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der beſonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geſchehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bey dem Gegenſtande eines Vortrages perſönlich betheiliget iſt, ſo darf daſſelbe der Berathung darüber nicht beywohnen.

Wenn außerdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert iſt, in der angeſagten Sitzung zu erſcheinen, ſo iſt es gehalten davon Anzeige zu machen.

Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Entschließungen Ausschreiben an die den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers „mit Erwähnung der Vernehmung des königlichen Staatsraths" erlassen werden.

In Unsern Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlands-Liebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdbares Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beybehaltuug alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

München, den 18. November 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

4. Auflösung der Staatsraths-Kommission.

Se. Majestät der König haben nach allerhöchstem Kabinets-Befehle vom 18. d. M. allergnädigst beschlossen, in Folge der unter ebendemselben Tage erlassenen Staatsraths-Instruktion, die bestehende Staatsraths-Kommission für die gemischten Rechts-Gegenstände unter Bezeugung Allerhöchstdero Zufriedenheit mit den von dem Vorstande, den Mitgliedern, und dem geheimen Sekretär der Kommission bisher geleisteten Dienste mit Ende des Monats Dezember dieses Jahres in der Art aufzulösen, daß dieselbe bis zu diesem Zeitpunkte diejeni-

gen Gegenstände erledige, welche ihr noch zugetheilt sind, — und sodann am Schlusse des laufenden Jahres sämmtliche Akten an die Registratur des Staatsraths abgebe.

5. Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet betreffend. 25. November 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wenig Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen, oder zu Unserer königlichen Gnade, erschweren oder versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bey Unserem Kabinete — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Kabinet mit einem zum Theil überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bey solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren Gegenständen der Staats-Verwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte, zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. May 1801 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1801, St. XXIII. S. 352. u. s. w.) namentlich von Ziffer 1—7 einschließlich; dann vom 22. Oktober 1808 (Reg. Bl. vom Jahre 1808, St. LXIV. S. 2581) und endlich in jener vom 23. April 1811 (Reg. Bl. vom Jahre 1811, St. XXVIII. S. 537) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen, und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereyen unnütz vervielfältiget, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder mit Grund glaubt, verlezt zu seyn; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur, Unserer besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Kabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorliegen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Belege angeführt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden alle Kompetenten bey Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bey Seite gelegt, und in das Kabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig

abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Kabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kosten-Aufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Kabinets-Beschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8) Wir versehen Uns dabey zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wie Wir denn auch insbesondere zu Unsern königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen, gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Diese Unsere Verfügung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München, den 25. November 1825.

Ludwig.

An
das königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

§. 16. Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsraths aus.

§. 17. Nach dem Vortrage der Referenten und des allenfalls bestellten Correferenten stimmt zuerst der Minister — in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protokolle abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meynung der anwesenden königlichen Prinzen vernehmen.

§. 18. Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protokolle in das Kabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weiteren Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanktion erfolgt ist.

§. 19. Der General-Sekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem General-Sekretär be-

glaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden königlichen Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem König zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protokolle mit ihren Beylagen werden bey dem General-Sekretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20. Für die Form der Ausfertigung wird festgesezt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem königlichen Titel in dem größeren Kanzley-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet, und von dem Feldmarschall kontrasignirt, von dem General-Sekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General-Sekretärs des Staatsraths ausgefertiget.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Sekretärs dem Protokolle beygesezt, welches über die Berathungs-Gegenstände abgehalten wird.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protokolls-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und

werden, welche von dem betreffenden Ministerium n
den Bestimmungen der angeführten Verordnungen II. —
unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar, durch einen aus dem Staatsrath
gebildeten Ausschuß.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahr
administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, o
bey Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex co
nexione causae) entspringen, und worüber der Rek
an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehend
Verordnungen nicht gestattet ist.

b) Insbesondere.

23) Rekurse bey solchen Gegenständen, welche theils durch
die Verordnung vom 8. August 1810 (Reg. Bl. desselben
Jahrs St. XXXVIII. S. 642. seq.) in so weit durch in
zwischen eingetretene organische Verfügungen oder Gesetz
keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere
besondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rath
als gemischte Rechtssachen zugewiesen waren.

Titel III. Geschäftsgang.

§. 8. Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staatsrath, als an den für die gemischten Rechtssachen angeordneten Ausschuß geeigneten Rekurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König"
„zum Staatsrath."

eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Sekretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9. Die über die eingekommenen beschwerenden Be-

gen Gegenstände erledige, welche ihr noch zugetheilt sind, — und sodann am Schlusse des laufenden Jahres sämmtliche Akten an die Registratur des Staatsraths abgebe.

5. Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet betreffend. 25. November 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wenig Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen, oder zu Unserer königlichen Gnade, erschweren oder versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bey Unserem Kabinete — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Kabinet mit einem zum Theil überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bey solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren Gegenständen der Staats-Verwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte, zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. May 1801 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1801, St. XXIII. S. 352. u. f. w.) namentlich von Ziffer 1—7 einschließlich; dann vom 22. Oktober 1808 (Reg. Bl. vom Jahre 1808, St. LXIV. S. 2581) und endlich in jener vom 23. April 1811 (Reg. Bl. vom Jahre 1811, St. XXVIII. S. 537) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

zur Pflicht gemacht. Die Berathung hierüber geschieht in k legialer Form.

Bey einer sich ergebenden Stimmengleichheit ist die Sti me des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen n Einschluß des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beywohn

Der Ausschuß hat in der Behandlung dieser Rekurse al jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. Aug 1810 (Reg. Bl. 1810, St. XXXVIII., S. 642. seq.) u vom 18. Dezember 1812 (Reg. Bl. vom Jahr 1813, St. S. 91.) über die Kompetenz, die Fatalien und übrigen Förm lichkeiten enthalten sind, so wie die an denselben ergangen weitern instruktiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staats raths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Bey diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz.

Zur Führung des Sitzungs-Protokolls in dem Ausschuß wird der expedirende geheime Sekretär des Staatsraths bestimmt.

§. 11. Bey allen Gegenständen, welche an den Staats rath zum Gutachten ausgestellt worden, ernennt der König den Referenten; bey denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch die Minister an den Staatsrath gebracht wer den, ernennt derselbe einen Korreferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe, in so ferne der König es als nothwendig erachtet.

§. 12. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vor züglich diejenigen, welche die Entwerfung neuer Gesetze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehen der zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Ver sammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der von dem Könige aus einigen Staatsräthen, dann aus Mi

abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Kabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kosten-Aufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Kabinets-Beschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8) Wir versehen Uns dabey zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wie Wir denn auch insbesondere zu Unsern königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen, gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Diese Unsere Verfügung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München, den 25. November 1825.

Ludwig.

An
das königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

§. 16. Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmenmehrheit den Beschluß des Staatsraths aus.

§. 17. Nach dem Vortrage der Referenten und des allenfalls bestellten Correferenten stimmt zuerst der Minister, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protokolle abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der König auch die Meynung der anwesenden königlichen Prinzen vernehmen.

§. 18. Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protokolle in das Kabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weitern Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschließungen und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanktion erfolgt ist.

§. 19. Der General-Sekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem General-Sekretär be-

zlaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden königlichen Prinzen, den Ministern und dem Feldmarschall unterzeichnet, dem König zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protokolle mit ihren Beylagen werden bey dem General-Sekretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20. Für die Form der Ausfertigung wird festgesezt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem königlichen Titel in dem größeren Kanzley-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Portefeuilles bekleidet, und von dem Feldmarschall kontrasignirt, von dem General-Sekretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General-Sekretärs des Staatsraths ausgefertiget.

c) Alle Entschließungen, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Contrasignatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitz bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Sekretärs dem Protokolle beygesezt, welches über die Berathungs-Gegenstände abgehalten wird.

Diese allerhöchsten Entschließungen werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protokolls-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und

Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Erschließungen Ausschreiben an die den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Contrasignatur des einschlägigen Ministers „mit Erwähnung der Vernehmung des königlichen Staatsraths" erlassen werden.

In Unserm Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlands-Liebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdbares Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beybehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

München, den 18. November 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

4. Auflösung der Staatsraths-Kommission.

Se. Majestät der König haben nach allerhöchstem Kabinets-Befehle vom 18. d. M. allergnädigst beschlossen, in Folge der unter ebendemselben Tage erlassenen Staatsraths-Instruktion, die bestehende Staatsraths-Kommission für die gemischten Rechts-Gegenstände unter Bezeugung Allerhöchstdero Zufriedenheit mit den von dem Vorstande, den Mitgliedern, und dem geheimen Sekretär der Kommission bisher geleisteten Dienste mit Ende des Monats Dezember dieses Jahres in der Art aufzulösen, daß dieselbe bis zu diesem Zeitpunkte diejeni-

gen Gegenstände erledige, welche ihr noch zugetheilt sind, — und sodann am Schlusse des laufenden Jahres sämmtliche Akten an die Registratur des Staatsraths abgebe.

5. Königliches Kabinets-Reskript die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das königliche Kabinet betreffend. 25. November 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wenig Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen, oder zu Unserer königlichen Gnade, erschweren oder versagen wollen; so häufen sich dennoch die Bittschriften, Vorstellungen und Beschwerden bey Unserem Kabinete — welche entweder nach dem Geschäfts-Organismus sich nicht dahin eignen, zu einer Entscheidung nicht vorbereitet, oder sonst mangelhaft, unverständlich oder gar unleserlich verfaßt sind — auf eine Weise, daß Wir, da hiedurch nur nachtheilige und unnöthige Verzögerungen für die Bittstellenden selbst entstehen, so wie Unser Kabinet mit einem zum Theil überflüssigen Einlaufe belastet wird, auch Unsere höhere Regentensorge bey solchem Andrange von Bittschriften in der den wichtigeren Gegenständen der Staats-Verwaltung zu widmenden Aufmerksamkeit, in der Folge selbst zum Nachtheile des Gemeinwohles, unterbrochen werden könnte, zu befehlen Uns veranlaßt sehen, daß die in den früheren Verordnungen vom 26. May 1801 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1801, St. XXIII. S. 352. u. s. w.) namentlich von Ziffer 1—7 einschließlich; dann vom 22. Oktober 1808 (Reg. Bl. vom Jahre 1808, St. LXIV. S. 2581) und endlich in jener vom 23. April 1811 (Reg. Bl. vom Jahre 1811, St. XXVIII. S. 537) und zwar diese ihrem ganzen Inhalte nach, enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, und Unsere Unterthanen zur genauen Beobachtung derselben neuerdings aufgefordert werden.

Wir befehlen daher:

1) Sollen die geeigneten Mittelstellen niemals übergangen und alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung derselben geeignet sind, daselbst eingereicht werden, indem sonst die Schreibereyen unnütz vervielfältiget, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

2) Nur dann, wenn der Bittende in den vorgeschriebenen Instanzen seinen Zweck nicht erreichen konnte, oder aus Grund glaubt, verletzt zu seyn; oder wenn der Gegenstand seiner Bitte, nach dessen Natur, Unserer besondern Entscheidung unterliegt, soll die Vorstellung an Unsere Person gerichtet, im Kabinete unmittelbar abgegeben werden dürfen, und Berücksichtigung finden; jedoch müssen, wenn von der Unter- oder Mittelstelle in der vorzubringenden Sache bereits Entschließungen vorliegen, dieselben, oder die Vorstellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angeführt werden.

3) Bittschriften um Dienstesstellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörde ertheilt werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden alle Kompetenten bey Erstattung des Antrages über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, welches dann, im Falle dieselbe nothwendig wird, an Uns den geeigneten Antrag zu stellen hat.

4) Unbestimmte Gesuche, unleserliche oder unverständliche Eingaben und Beschwerden werden unbeachtet bey Seite gelegt, und in das Kabinets-Journal nicht eingetragen.

5) Eingaben wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgängiger Würdigung eine entscheidende Verfügung von Uns erlassen worden ist, so wie Rekurse in Sachen, welche in den gesetzlichen Instanzen bereits rechtskräftig

abgeurtheilt worden, eignen sich eben so wenig zu Unserm Kabinete.

6) In bloßen Gnadensachen jedoch darf ferner, wie bisher üblich war, das Gesuch unmittelbar an Unsere Person gerichtet werden.

7) Ganz zweckwidrig ist es auch, wenn Bittende mit Kosten-Aufwand, und mit Versäumniß ihrer Geschäfte oder Gewerbe, ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf Unsern Kabinets-Beschluß warten wollen; indem Wir auf eine jede Vorstellung ungesäumt die geeignete Entschließung ertheilen.

8) Wir versehen Uns dabey zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wie Wir denn auch insbesondere zu Unsern königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß sie ihrer Seits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen, gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Diese Unsere Verfügung soll zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt gemacht werden.

München, den 25. November 1825.

Ludwig.

An
das königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Martin.

6. Die Auflösung des General-Fiskalats betreffend. 27. Nov. 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir finden Uns bewogen, zur Beförderung der für die Wohlfahrt des Landes so hochwichtigen Rechtspflege und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Das General-Fiskalat wird den 31. Dezember dieses Jahrs aufgehoben, und mit dem ersten Jänner 1826 treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

§. 2. Die dem General-Fiskalate bisher obgelegene Bearbeitung der die Thronlehen betreffenden Gegenstände wird von dem Ministerium des Hauses und des Aeußern besorgt.

§. 3. Alle übrigen Lehengeschäfte, welche bisher zu dem General-Fiskalate als obersten Lehenhof ressortirten, werden den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, übertragen, welche auch in dieser Beziehung Unserm Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet sind, und an dasselbe wegen Belassung, Veräußerung und Verstücklung der Kanzley- und Ritterlehen Berichte zu erstatten, und die Allerhöchste Entscheidung zu erwarten haben.

Die Gränzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Instruktion bestimmen, welche Wir demnächst über die Formation, den Wirkungskeis und den Geschäftsgang Unserer Kreis-Regierungen erlassen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern besorgt, in deren Bezirk die Lehen-Objecte liegen.

Sollte ein Lehen-Complex über mehrere Rentamts-Bezirke sich erstrecken, so hat dasjenige Rentamt die Perception zu besorgen, in welchem sich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entscheidet in dieser Beziehung bey Kanzley-Lehen der Sitz des Patrimonial-Gerichts.

Das dermalige Lehen-Archiv geht mit einem Archivar und einem Gehülfen zu dem Ministerium der Finanzen über, und wird demselben untergeordnet.

§. 4. Die Fiskal-Beamten in den Kreisen sind in selbstständiger Führung der fiskalischen Prozesse nur den nachfolgenden Beschränkungen unterworfen.

a. Sie dürfen keinen Rechtsstreit beginnen, oder sich in einen solchen einlassen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreis-Regierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiskus Kläger ist, der Prozeß-Plan, wenn er Beklagter ist, der Exceptions-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

b. Sollte durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn er Beklagter ist, eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeß-Planes nothwendig werden, so haben die Fiskal-Beamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreis-Regierung zu erholen.

c. Sie müssen ferner derselben alle Definitiv-Urtheile vorlegen, und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsschrift oder die Ermächtigung zur Desistenz von der Appellation erholen.

d. Vergleiche können dieselbe nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreis-Regierung abschließen, in so ferne sie hiezu nicht schon vorher eine besondere und genau bemessene Vollmacht nachgesucht und erhalten haben.

§. 5. Die Fiskal-Beamten überreichen die Prozeßschriften bey den Untergerichten in der für koordinirte Behörden vorgeschriebenen Korrespondenz-Form; — bey Eingaben an die Obergerichte müssen sie sich der Subjektions-Formel bedienen.

Die im vorhergehenden §. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen haben die am Sitze der Kreis-Regierungen aufgestellten Fiskale mittelst Vortrages in den Sitzungen dieser Stellen zu erholen; jene, welche an den Sitzen der Appellations-Gerichte exponirt sind, müssen sie mittelst schrift-

licher Berichte nachsuchen, über welche der erste Fiskal-Beamte des Kreises bey der Regierung vorzutragen hat.

Die Geschäfts-Abtheilung zwischen den Fiskal-Beamten des Kreises ist den Regierungs-Präsidenten überlassen, welche hierüber jedoch das Gutachten des ersten Fiskal-Beamten zu vernehmen haben.

Die laufenden Prozeß-Akten verwahren die Fiskal-Beamten in ihren Wohnungen, — die geschlossenen müssen in den Registraturen der Kreis-Regierungen verwahrt werden.

Für die Bureau-Exigenz mit Inbegriff der Kopial-Gebühren erhalten der erste Fiskal-Beamte, und jener, welcher an dem Sitze eines Appellations-Gerichts exponirt ist, eine Universal-Summe, welche unser Ministerium der Finanzen von drey zu drey Jahren auf den Antrag Unserer Regierungen etatsmäßig festsetzen wird.

§. 6. Die Genehmigungen und Ermächtigungen, welche der §. 4. bezeichnet, kann jede Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, aus eigner Kompetenz ertheilen, jedoch nur bis zu einer Werths-Summe des Streit-Objekts von 4000 fl., oder, wenn der Kapitals-Werth eines ewigen Rechtes diese Summe nicht übersteigt. — Bey einem Streit-Objekte von höherem Werthe müssen die Kreis-Regierungen sowohl über den Prozeß-Plan, als über die Desistenz von der Appellation, so wie auch bey Vergleichen berichten, wenn die Niederschlagung des Prozesses ein Opfer von 2000 fl. oder mehr erfordern würde.

Auch müssen sie dann berichten, wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte, oder wenn der Fiskal-Beamte die Erklärung abgiebt, daß er den Regierungs-Beschluß für unbegründet, und dem Interesse der Krone und Unseres Aerars nachtheilig erachte, in so ferne das Objekt des Streites die Summe von 500 fl. beträgt; — in diesem Falle ist dem Berichte das schriftliche Votum des Fiskal-Beamten beyzufügen.

In Prozeß-Gegenständen, welche die Schuldentilgungs-

Anſtalt des Reiches betreffen, hat ſich die Kreis-Regierung vor Ertheilung der in §. 4. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen mit der Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſion in das geeignete Benehmen zu ſetzen.

§. 7. In Unſerer Reſidenzſtadt werden zwey Kron-Anwälte aufgeſtellt, welche Unſerm Miniſterium der Finanzen unmittelbar untergeordnet ſeyn ſollen; ſie haben

a. Unſern Miniſtern auf Verlangen die erforderlichen Rechts-Gutachten abzugeben,

b. in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Miniſter die fiskaliſchen Prozeſſe ſelbſt zu führen, in welchem Falle ſie jedoch beſondere Vollmachten erhalten, —

c. den Konferenzen beyzuwohnen, wozu die Miniſter ſie allenfalls beordern werden, und

d. auf beſondern Befehl denjenigen Verhandlungen beyzuwohnen, welche in Unſerer Reſidenzſtadt zur Liquidation beſondere Rechtstitel des Staates, der Korporationen oder Privaten allenfalls angeordnet werden.

Dieſe Kron-Anwälte werden Wir bey der erſten Ernennation unter Vernehmung des Gutachtens Unſers Miniſteriums der Finanzen aus den gegenwärtigen General-Fiskalats-Räthen wählen.

§. 8. Das Perſonale des General-Fiskalats tritt bis zur weitern Beſtimmung in temporäre Quiescenz.

Von dem Rechnungs-Kommiſſariats-Perſonale deſſelben ſoll einer jeden Regierung der ſechs ältern Kreiſe ein Individuum zugetheilt werden; die Beſoldungen der Lezteren werden vorläufig auf Rechnung des außerordentlichen Miniſterial-Etats der Finanzen bis zum Momente der Entbehrlichkeit oder des Vorrückens dieſer Individuen in ſtatusmäßige Stellen fortbezahlt.

§. 9. Unſere Miniſter des Hauſes und des Aeußern

und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 27. November 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Frh. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell.

7. Königliche Verordnung die Aufhebung des Ober-Medicinal-Collegiums betreffend. 27. Nov. 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden, König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, wie folgt:

§. 1. Das Ober-Medicinal-Collegium des Reichs wird mit dem 31. Dezember d. J. aufgelöst.

§. 2. Das definitiv angestellte Personale desselben, mit Ausnahme eines Ober-Medicinalrathes, welchen Wir dem Staatsministerium des Innern zutheilen wollen, tritt mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz; die Funktions-Zulagen und Regie-Beyträge werden zur Staats-Kasse eingezogen.

§. 3. Unserem Staatsministerium des Innern wird es überlassen, in Gegenständen der allgemeinen Medicinal-Polizey und hierüber zu erlassenden Verordnungen, Reglements und Normen, so wie über Begründung medicinischer Anstalten nach Gutbefinden die medicinische Fakultät einer der drey Landes-Universitäten, oder die beyden Medicinal-Kommitees zum Gutachten aufzufordern, und mit Herstellung der allfalls nothwendigen Vorarbeiten zu beauftragen.

§. 4. In denjenigen medicinisch-gerichtlichen Fällen, wo

nach

nach der durch die Medicinal-Komites erfolgten Revision noch eine Super-Revision verlangt wird, findet das vor dem Jahre 1817 bestandene Verfahren wieder statt.

§. 5. Die Sammlung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Reiches aus medicinischem Gesichts-Punkte übertragen Wir unter der besonderen Leitung des Staats-Ministeriums des Innern Unseren Kreis-Regierungen.

§. 6. Unser Staats-Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, am 27. Nov. 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

8. Königliche Verordnung die Auflösung des Reichs-Herolden-Amtes betreffend. 27. November 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die Aufstellung eines besondern Reichsherolden-Amtes mit Kosten verbunden ist, welche füglich vermieden werden können, beschließen Wir nach Vernehmung des Staatsraths wie folgt:

§. 1. Das bisher bestandene Reichsherolden-Amt wird mit dem 31. Dezember d. J. aufgelöst.

§. 2. Das dekretmäßig angestellte Personale desselben, mit Ausnahme des Reichsherolds, tritt mit dem 1. Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in Quiescenz; die bloßen Funktionäre werden mit jenem Tage entlassen.

§. 3. Die in dem organischen Edikte vom 1. Nov. 1808 Tit. II. bezeichneten Geschäfte wird, vom nächsten Jahre anfangend, das Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern durch das demselben beygegebene Personale unmittelbar besor-

gen, welchem nunmehr der Reichsherold zugetheilt wird; die Besoldung des lezteren wird vorläufig auf den außerordentlichen Etat des genannten Ministeriums gesezt, bis der Status desselben geordnet ist.

§. 4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen beauftragt.

München, den 27. November 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

9. Königliche Verordnung die Auflösung des geheimen Taxamtes betreffend. 27. Nov. 1825.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, bey dem Staatshaushalte jeden entbehrlichen Aufwand zu vermeiden, und die Verwaltung des Reichs auf die möglichste Einfachheit zurückzuführen, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen, wie folgt:

§. 1. Das bisher unter der Oberleitung des Ministeriums der Finanzen bestandene geheime Taxamt wird mit dem 31. Dezember d. J. aufgelöst, und mit dem ersten Jänner 1826 treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

§. 2. Das dekretmäßig angestellte Personale dieser Behörde tritt bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

§. 3. Die Taxen- und Ausschreib-Gebühren von jenen Dekreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehaltszulagen oder andere Geldbezüge auf die Finanz-Fonds des Reichs angewiesen werden, sollen von derjenigen Kasse, oder demjenigen Amte erhoben und definitiv verrechnet werden, welche die angewiesenen Beträge zu bezahlen und in Ausgabe zu setzen haben.

§. 4. Die Taxen und Ausschreib-Gebühren für Ertheil-

lung der Kammerherrn-Würde und für Adelsstands-Erhebungen hat das geheime Expeditions-Amt des Ministeriums des Hauses und des Aeußern unmittelbar zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Verwaltung des adelichen Stipendien-Fonds zu übergeben.

Am Ende eines jeden Quartals wird Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern dem Oberhofmeister-Amte als Curatel dieses Stiftungs-Fonds ein Verzeichniß der ausgefertigten Adels-Diplome und Kammerherrn-Dekrete unter Bemerkung des Taxbetrages zum Behufe der Controle zustellen lassen; diese Verzeichnisse hat der Oberhofmeister-Stab am Ende des Jahres bey Einsendung der Rechnung über diesen Stiftungs-Fond dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 5. Die Taxen und Ausschreib-Gebühren für alle übrigen Ministerial-Ausfertigungen werden von den Expeditions-Aemtern derjenigen Stellen, welche dieselben den Betheiligten zu eröffnen haben, nach den — durch die geheimen Expeditions-Aemter der Ministerien auf den Rückseiten dieser Ausfertigungen angesezten Taxbeträgen — erhoben.

Am Ende eines jeden Quartals haben Unsere Ministerien den Vorständen jener Stellen detaillirte Verzeichnisse der von den Expeditions-Aemtern derselben zu erhebenden geheimen Taxen und Ausschreib-Gebühren zum Behufe der Controle zustellen zu lassen; diese Verzeichnisse müssen am Ende des Jahres den Hauptrechnungen unmittelbar beygefügt, oder den Abrechnungs-Kommissarien vorgelegt werden.

§. 6. Die Stempel-Gebühren für alle in den §§. 3. 4. und 5. bemerkten Dekrete, Diplome, Reskripte und Ministerial-Ausfertigungen werden von denjenigen Stellen, Behörden und Aemtern erhoben, welchen die Erhebung der Taxen zugewiesen ist; — sie haben den erhobenen Stempel-Betrag quartaliter an das Expeditions-Amt derjenigen Stelle einzusenden, durch welche ihnen die Ministerial-Entschließung in-

finnirt wurde; dieses wird sie in Masse dem betreffenden Ministerial-Expeditions-Amte übersenden.

Auf den §§. 4 und 5 vorgeschriebenen Verzeichnissen ist jederzeit die Stempelschuldigkeit eines Quartals in Masse zu bemerken.

§. 7. Unsere Minister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, am 27. Nov. 1825.

Ludwig.

Graf v. Thürheim. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle
Sr. Majestät des Königs
Egid v. Kobell.

(Fortsetzung folgt.)

45.

Rom und Amerika. — Umlaufschreiben (Epistola encyclica) des Pabstes an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe in Amerika. 24. Sept. 1824.

An unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe und Bischöfe von Amerika. *)

Leo XII., Pabst. Ehrwürdige Brüder! Gruß und apostolischen Segen. Obwohl Wir überzeugt sind, daß das Er-

---

*) Es befinden sich in Spanisch-Amerika, mit Inbegriff der Inseln, folgende acht Erzbisthümer und drey und dreyßig Bisthümer: 1) Erzbischof von Mexiko; unter ihm stehen die Bischöfe von Puebla de los Angeles, Mechoacan, Oaxaca, Guadalajara, Yucatan, Durango, Neu-Leon und Sonora. 2) Erzbischof von Guatimala; unter ihm stehen die Bischöfe von Comayagua, Nicaragua und Chiapa. 3) Erzbischof von Lima; unter ihm stehen die Bischöfe

cularschreiben *), welches Wir bey Erhebung Unserer Niedrigkeit auf den Stuhl des heil. Petrus an sämmtliche Bischöfe der katholischen Welt erlassen haben, bereits in eure Hände gekommen seyn wird, so ist doch die Liebe, von der Wir für euch und eure Heerde entbrennen, so groß, daß Wir, um euch einen Beweis Unserer liebevollen Gesinnungen zu geben, beschlossen haben, Uns in eigenen Sendschreiben an euch zu wenden. Wir haben in der That mit dem bittersten und unsäglichsten Schmerz, der aus der väterlichen Zuneigung, die Wir für euch hegen, entspringt, die traurigen Nachrichten von dem beklagenswerthen Zustande erhalten, in welchen der Staat sowohl als die Kirche in jenen Ländern versezt worden sind, wo es dem Feinde gelungen ist, den Saamen des Aufruhrs auszustreuen; Wir wissen auch sehr wohl, welche ernsthafte Nachtheile für die Religion daraus hervorgehen, wenn die Ruhe der Völker unglücklicher Weise ge-

---

von Arequipa, Truxillo, Quito, Cuzco, Guamanga, Panama, Santiago, Conception (in Chili) Cuenca, Maynas. 4) Erzbischof von Charcas; unter ihm stehen die Bischöfe von Nueſtra, Sennora de la Paz, Tucuman, Santa Cruz de la Sierra, Paraguay, Buenos-Ayres und Salta. 5) Erzbischof von Santa Fe; unter ihm stehen die Bischöfe von Popayan, Carthagena, Santa Marta und Antioquia. 6) Erzbischof von Caracas; unter ihm stehen die Bischöfe von Merida, de Maracaibo und Guayana. 7) Erzbischof von Santo Domingo; unter ihm der Bischof von Puerto Rico. 8) Erzbischof von Cuba (in Santiago de Cuba); unter ihm der Bischof von Havannah. — Für die spanischen Besitzungen in Asien besteht das Erzbisthum von Manila (philippinische Inseln) mit den Suffragan-Bischöfen von Neu-Segovien, Neu-Caceres und Cebu.

*) Sanctissimi Domini nostri Domini Leonis divina providentia Papae XII. Epistola encyclica ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos et Episcopos. Romae die 3. Maii 1824.

ſtört wird. Demzufolge können wir nicht anders als den tiefſten Schmerz empfinden, wenn Wir ſehen, wie ungeſtraft die Zügelloſigkeit und Frechheit der Bösgeſinnten ihr Weſen treibe, oder bemerken, wie ſich die Peſt verderblicher Bücher und Schriften verbreitet und um ſich greift, in welchen beyde Gewalten, die der Kirche ſowohl, als die des Staates, herabgewürdiget, verſpottet, dem Haſſe und der Verachtung Preis gegeben werden; oder endlich, wenn aus einem finſtern Abgrunde, gleich verheerenden Heuſchrecken, jene Geſellſchaften hervorgehen, welche ſich im Dunkel der Nacht bilden, und von denen wir, ohne Scheu, mit dem heiligen Pabſt Leo behaupten, daß ſich in ihnen, wie in einer unreinen Grube, Alles anhäuft, was Ruchloſes und Gotteslästerliches von ketzeriſchen Sekten behauptet worden iſt.

Und dieſe handgreifliche, allerdings ſehr traurige, Wahrheit, erwieſen und beſtätiget durch die Erfahrung jener Drangſale, die wir bereits in der verfloſſenen Epoche des Umſturzes und der Verwirrung beweinten, iſt für Uns gegenwärtig die Quelle des herbſten Kummers geworden, wenn Wir die unermeßlichen Uebel bedenken, die jenem Weinberge des Herrn durch derley Unordnungen drohen.

Dieſer Kummer, ehrwürdige Brüder, treibt Uns an, Unſer Herz gegen euch zu eröffnen, indem Wir keineswegs zweifeln, daß ihr bey dem Anblick der drohenden Gefahr, welcher die euch anvertrauten Heerden ausgeſezt ſind, von gleicher Sorgfalt mit Uns beſeelt ſeyn werdet.

Von dem Herrn, der gekommen iſt, der Welt den Frieden, deſſen Urheber und Vollender er iſt, zu bringen, zum heiligen Hirtenamte berufen, werdet ihr nicht vergeſſen, daß es eure erſte Pflicht iſt, dafür zu ſorgen, daß die Religion unverſehrt erhalten werde, deren blühender Zuſtand, wie wohl bekannt iſt, nothwendig von der Ruhe des Vaterlandes abhängt; und da es gleichfalls gewiß iſt, daß gerade die Religion das ſtärkſte Band iſt, welches ſowohl die, welche befehlen, als die welche gehorchen, zur Erfül-

lung ihrer verschiedenen Pflichten vereinigt, indem sie beyde in den Schranken ihres angewiesenen Wirkungskreises hält, so muß dieses Band enger geknüpft werden, wenn man sieht, wie bey dem Aufbrausen der Leidenschaften, der Zwietracht und der Störung der öffentlichen Ordnung, der Bruder sich gegen den Bruder erhebt und Haus über Haus zusammenstürzt.

Der schreckliche Anblick einer so leidigen Zerrüttung nöthigt Uns heute, ehrwürdige Brüder, eure Treue mittels dieser Unserer Ermahnung anzuregen, im Vertrauen daß sie mit dem Beystande des Herrn, nicht unnütz für die Laxen und nicht lässig für die Eifrigen seyn, sondern vielmehr Alle zur emsigen Sorgfalt antreiben und dadurch die Erfüllung Unserer Wünsche befördern werde.

Gott verhüte, geliebteste Söhne, Gott verhüte, daß ihr, wenn der Herr mit der Geißel seines Zornes die Sünden der Völker heimsucht, eure Stimme vor den Gläubigen, die eurer Sorgfalt anvertraut sind, nicht ertönen lasset, um ihnen zu Gemüth zu führen, daß der Ruf der Freude und des Heils nur in den Wohnungen der Gerechten erschallt; daß sie nur dann die Ruhe des Wohlstandes und die Fülle des Friedens genießen können, wenn sie auf dem Pfade der Gebote jenes Herrn wandeln, welcher Eintracht unter den Fürsten stiftet und die Herrscher auf dem Throne befestiget; daß die alte und heilige Religion, welche diese Eigenschaften nur hat, wenn sie unversehrt bleibt, keineswegs rein und ungeschmälert erhalten werden kann, wenn das Reich durch Partheyen in seinem Innern entzweyet, nach dem Ausspruche unsers Herrn Jesu Christi verwüstet wird, daß die Erfinder der Neuerungen sich genöthigt sehen werden, dereinst die Wahrheit anzuerkennen und wider ihren Willen mit dem Propheten Jeremias ausrufen: „Wir haben auf Frieden gewartet und da war nichts Gutes; auf „die Zeit, daß wir geheilet würden, und siehe, da kam Schrecken; wir haben gehofft auf die Zeit der Rettung, und siehe, „da kam Unruhe.“

Wir ſchmeicheln Uns jedoch mit Zuverſicht, daß dieſe ſo wichtige Angelegenheit durch euern Einfluß mit dem Beyſtande des Himmels, den glücklichen und ſchnellen Ausgang nehmen wird, den Wir Uns verſprechen, wenn ihr es euch angelegen ſeyn laſſet, eurer Heerde die erhabenen und ausgezeichneten Eigenſchaften zu ſchildern, welche Unſerem vielgeliebten Sohne, Ferdinand, katholiſchen König von Spanien eigen ſind, der dem Glanze ſeiner Größe, den Glanz der Religion und das Glück ſeiner Unterthanen vorzieht; und wenn ihr mit gebührendem Eifer Allen die denkwürdigen und unüberreichbaren Verdienſte der europäiſchen Spanier zu Gemüthe führet, welche ihre unerſchütterliche Treue mit Aufopferung ihrer Intereſſen und ihres Lebens, zum Dienſte und zur Vertheidigung der Religion und der rechtmäßigen Gewalt, beſiegelt haben. Die beſondere Vorliebe, ehrwürdige Brüder, für euch und eure Heerde, die Uns antreibt, dieſes Schreiben an euch zu erlaſſen, macht Uns aus demſelben Grunde um ſo mehr zittern, je mehr Wir euch bey der ungeheuern Entfernung, die euch von eurem gemeinſchaftlichen Vater trennt, für unterdrückt halten.

Es iſt nichts deſtoweniger eure Pflicht, die euch euer Hirtenamt auflegt, den Betrübten Hülfe und Beyſtand zu leiſten; von dem Nacken aller Bedrängten das ſchwere Joch der Widerwärtigkeit, das ſie drückt und deſſen bloße Vorſtellung Thränen auspreßt, abzunehmen; endlich den Herrn, wie alle diejenigen, welche ihren Nächſten und ihr Vaterland wahrhaft lieben, thun ſollen, mit demüthigen und eifrigen Gebeten inſtändigſt anzuflehen, daß es Seiner göttlichen Majeſtät gefallen möge, zu gebieten, daß die ſtürmiſchen Winde der Zwietracht ſich legen und Frieden und Ruhe — das Ziel unſerer Wünſche — erſcheinen.

Wir hegen allerdings von eurer Treue, eurer Liebe, eurer Frömmigkeit und eurem Starkmuth einen ſo hohen Begriff, und glauben, daß ihr dieſe Tugenden in ſolchem Grade beſitzet, daß Wir überzeugt ſind, ihr werdet alle vorhin erwähnten

Pflichten, an die Wir euch erinnert haben, so erfüllen, daß die Kirche in jenen Ländern durch eure Bemühungen Frieden erlangen und glänzend werde aufgerichtet werden, und daß ihr auf den Pfaden der Furcht Gottes, gestärkt durch die Tröstungen des göttlichen Geistes, wandeln werdet.

In dieser Zuversicht, welche Uns, dem heiligen Stuhle und der ganzen katholischen Kirche zu so großem Troste gereicht und die Uns eure Tugenden einflößen, bitten wir den Himmel, ehrwürdige Brüder, daß er über euch und über die Heerde, die ihr weidet, den Beystand und die Hülfe, um die Wir ihn bitten, ausgießen möge, und ertheilen euch allen mit größter Zuneigung den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom, im Pallaste des Vaticans, besiegelt mit dem Fischerring am 24. Sept. des Jahres 1824, im ersten Jahre Unsers Pontificats.

(L. S.) Joseph, Kardinal Albani.

46.

Rom und Hayti. — Amtsschreiben des päbstlichen Staatssekretärs, zugleich Propräfekten der Propaganda, Cardinals della Somaglia, an den Präsidenten Boyer in Hayti, die kirchlichen Verhältnisse betreffend.

Rom, aus der Propaganda den 24. Julius 1824.

Der Cardinal Julius M. de Somaglia, Propräfekt ꝛc. an Se. Excellenz Hrn. Boyer, Präsidenten der Republik Hayti.

Excellenz! Ich habe mir's zur Pflicht gemacht, unserem heiligen Vater Leo XII. die tröstliche Depesche vorzulegen, welche in Ihrem Namen und auf Ihren Befehl von Ihrem Generalsekretär, dem Brigade-General Inginac an Hrn. Poynter, den apostolischen Vicar zu London, unterm 22. Jänner dieses Jahr gerichtet worden. Der heilige Vater hat ein hohes Ver-

Zufrieden empfunden, als er das sehnliche und fromme Verlangen erfahren, mit welchem Ew. Excellenz danach trachten, unsere heilige Religion unter den zahlreichen Gläubigen, welche die Bevölkerung der großen Insel Hayti bilden, blühen zu sehen. Se. Heiligkeit hält es für unerläßig zur Erreichung dieses Zwecks, daß der Hr. Erzbischof von St. Domingo sich über alles, was die geistlichen Angelegenheiten der Republik betrift, und insbesondere wegen desjenigen Theils von Hayti, welcher lange Zeit der legitimen Diener des Heiligthums und mithin des nothwendigsten Beystandes der Religion beraubt war, mit dem heiligen Stuhle in Korrespondenz setze. Hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes wünscht Se. Heiligkeit zu erfahren, ob der Prälat von St. Domingo bisher die Pflichten, welche seine Stelle ihm auferlegt, angemessen erfüllt habe. Was auch in dieser Hinsicht für Begehren an den heiligen Stuhl gerichtet werden mögen, so bin ich vom Pabst, der in seinem wahrhaft väterlichen Herzen eine zärtliche Neigung gegen die Haytier und alle Sorgfalt der Barmherzigkeit für das Heil ihrer Seelen hegt, ausdrücklich beauftragt, Ew. Excellenz zu versichern, daß er jederzeit bereit seyn wird, in allen Forderungen, welche das öffentliche Wohl zum Gegenstand haben, und zum Gedeihen der Religion so wie zum Vortheil der Gläubigen gereichen, Ihnen gefällig zu seyn; denn Sie müssen wissen, daß Se. Heiligkeit eben so viel Antheil an den Haytiern als den Völkern seiner eigenen Staaten und seiner Nachbarschaft nimmt. Indem ich die Ehre habe, diesen Brief an Sie zu richten, schreibe ich zugleich einen andern, ebenfalls auf Befehl Sr. Heiligkeit, an den Erzbischof von St. Domingo, um ihn von den Gesinnungen, welche den Oberhirten des apostolischen Stuhls beseelen, zu unterrichten und ihm die Vollmachten zugehen zu lassen, welche Se. Heiligkeit durch einen Akt seines Willens ihm zu bewilligen geruht. Diese Vollmachten, deren Bestehen von dem Gutdünken des heiligen Stuhls abhangt, haben zum Gegenstand, daß der Erzbischof von St. Do-

mingo die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit über alle der Republik Hayti, deren höchster Chef Ew. Excellenz sind, dermalen unterworfene Länder ausübe. Dem Geiste Sr. Heiligkeit stellt sich eine Betrachtung dar, welche der Einsicht und dem Scharfblick Ew. Excellenz nicht entgehen kann; nämlich daß der Hr. Erzbischof von St. Domingo allein nicht hinreichend seyn kann, um die Funktionen des Hirtenamts über das ausgedehnte Gebiet von Haity zu verrichten; er kann ohne Gehülfen dem Mangel der geistlichen Arbeiter, deren es zur Errichtung des großen Bau's bey einem, der legitimen Hirten, des Beystandes und der Gnadenmittel der Religion so lange beraubten Volke bedarf, nicht ersetzen. Auch läßt Alles vermuthen, daß eine der ersten Bitten des Erzbischofs von St. Domingo die seyn werde, die Sorgen des bischöflichen Dienstes mit Gehülfen zu theilen, welche, vom Geiste der Apostel beseelt, sich ganz und gar dem Dienste Gottes, der Unterweisung der Völker in dem Lichte des Glaubens, und der Verwaltung der Sakramente widmen mögen; und da Ew. Excellenz frommes Bestreben dahin gerichtet ist, die Völker mittelst der Religion als der Grundlage der guten Ordnung, des häuslichen Friedens und der Ruhe der Regierungen, vollkommen glücklich zu machen, so darf Seine Heiligkeit nicht daran zweifeln, daß Ew. Excellenz thätig gemeynt sey, die Geistlichen, welche sich nach der Republik begeben möchten, mit Güte aufzunehmen, ihnen die freye Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen zu gestatten, und auch geneigtest für ihren nöthigen Unterhalt Sorge zu tragen. In dieser Hoffnung bittet der heilige Vater den Vater der Barmherzigkeit, seinen himmlischen Segen über Ew. Excellenz zu verbreiten, und daß, während einer langen Reihe von Jahren, er Ihre Tage erhalte und es Ihnen wohlergehen lasse.

Ew. Excellenz sehr ergebener Diener,

Julius M. Kardinal von Somaglia,
Propräfekt.

Peter Caprearo, ältester Sekretär.

47.

Rußland.

(Fortsetz. der im vor. Heft S. 239 abgebrochenen Aktenstücke.)

10. Note, welche der Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Graf Nesselrode, bey Gelegenheit der Notifikation der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus, an die in Petersburg akkreditirten fremden Gesandtschaften erlassen hat. 14. (26.) Dez. 1825.

Der Kaiser Nikolaus, Erbe der Staaten des Kaisers Alexander, betrachtet sich nicht minder als den Erben der Grundsätze, welche der Politik seines erhabenen Vorgängers zur Richtschnur dienten; und Se. kaiserl. Majestät haben daher Ihren Botschaftern, Gesandten und Agenten bey den auswärtigen Mächten den Befehl ertheilt, zu erklären, daß Höchstdieselben, ernsthaft bestrebt, auf den Fußstapfen des Monarchen, dessen Verlust sie beweinen, zu wandeln, sich dieselbe Treue in Erfüllung der von Rußland eingegangenen Verpflichtungen, dieselbe Achtung vor allen durch die bestehenden Traktate geheiligten Rechten, dieselbe Sorgfalt für Aufrechthaltung der den allgemeinen Frieden verbürgenden Maximen, und der zwischen den Mächten geknüpften Bande, zum Augenmerk setzen werden.

Dagegen verspricht sich der Kaiser mit Zuversicht von ihrer Seite die nämlichen Gesinnungen, und die ungestörte Fortdauer jener von Seinem erhabenen Vorgänger gestifteten und gepflegten freundschaftlichen und vertrauensvollen Verhältnisse, denen Europa einen zehnjährigen Frieden verdankt *).

*) Appelé à l'héritage des Etats de l'Empereur Alexandre, l'Empereur Nicolas herite aussi des principes qui ont présidé à la politique de Son Auguste Prédécesseur, et Sa Majesté Impériale a fait prescire à Ses Ambassadeurs, Ministres et Agens auprès des Puissances étrangères,

II. Kaiserliches Manifest die am 14. (26.) Dezember vorgefallenen Unruhen betreffend. Petersburg, 19. (31.) Dezember 1825.

Von Gottes Gnaden, Wir Nikolaus I. Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir machen allen Unsern getreuen Unterthanen zu wissen. Das beklagenswerthe Ereigniß, welches am Tage des 14. (26.) Dezember die Ruhe störte, — an jenem Tage, wo Unser Manifest Unsern Völkern Unsere Thron-Besteigung verkündete, ist durch den Bericht, welchen Wir davon publiziren ließen, in allen seinen Details bekannt. — In dem Augenblicke, wo die ersten Staatskörper, alle Militär- und Civil-Beamten, das Volk, die Truppen Uns einstimmig Gehorsam und Treue schworen, und vereint in den Tempeln des Herrn auf Unsere Regierung den Segen Gottes herabflehten, wagte es eine Handvoll Aufrührer, sich diesem Nationalakte widersetzend, den Gesetzen der Autorität, der Militärdisciplin und allem Zureden zu trotzen. Es bedurfte, um den Rebellen-Haufen zu zerstreuen, der Gewalt. Dieses ist mit einigen Worten jene ganze Begebenheit. Wenig bedeutend an und für sich selbst, ist sie es nur zu sehr durch ihr Prinzip und durch ihre Folgen.

Aber welchen Schmerz Wir auch dabey erleiden, finden Wir darin doch die undurchdringlichen Wege der Vorsehung, welche das Böse bestraft, und aus eben diesem Bösen das Gute hervorgehen läßt. — Man unterscheidet bey dem bloßen Anblicke der ersten Resultate der gerichtlichen Untersuchung, deren Gegenstand die Unruhen vom 26. Dezember sind, zwey Klassen von Menschen in der Zusammenrottung, wodurch jene entstanden: die Einen waren Verirrte, sie wußten von dem Komplott

---

de leur déclarer que, marchant de tout son pouvoir sur les traces du Souverain dont Elle pleure la perte, Elle professera la même fidélité aux engagemens contractés par la Russie, le même respect pour tous les droits que consacrent les traités existans, le même attachement aux maximes conservatrices de la paix générale et des liens qui subsistent entre toutes les Puissances.

En retour l'Empereur Se plait à espérer de leur part les mêmes dispositions à entretenir ces rapports d'intime amitié et de confiance mutuelle, qui, établis et maintenus sous l'Empereur Alexandre, ont donne dix années de repos à l'Europe.

nichts; die Andern aber, die eigentlichen Verschwornen, dienten ihnen zu Führern. — Was wollten die Verführten? Sie wollten treu ihre Eide bewahren. Man sezte alle Kunstgriffe in Werk, um sie glauben zu machen, als vertheidigten sie den Thron, und von dieser Idee beherrscht, konnten sie zu keiner andern Ueberzeugung gelangen. — Was wollten die Verschwörer? Die heiligen Namen der Treue, des Schwurs, der rechtmäßigen Ordnung, selbst der Name des Cesarewitsch und Großfürsten Konstantin dienten nur ihrem Verrathe zum Vorwande. Sie wollten den Augenblick benutzen, um ihre verbrecherischen Absichten auszuführen, jene seit langem angesponnen, seit langem im Finstern gereiften Absichten, deren Geheimniß die Regierung nur zum Theile durchdrungen. Sie wollten den Thron und die Gesetze umstürzen, das Reich zertrümmern, die Anarchie herbeyführen. — Welches waren ihre Mittel? der Mord! Ihr erstes Opfer war der Militärgouverneur Graf Miloradowitsch; Er, den das Loos der Waffen in fünfzig Schlachten verschonte, mußte unter dem Mordeisen fallen. Diese Mordthat war nicht die einzige; der Kommandant des Leibgrenadierregiments Oberst Sturler und die General-Majore Schenschin und Friedrichs und Andere besiegelten, der Erstere getödtet, die Lezteren schwer verwundet, mit ihrem Blute ihre treue Anhänglichkeit an Ehre und Pflicht. — Hingerissen vom Tumulte, haben die Soldaten der verführten Kompagnien an diesen Attentaten weder thätlich noch absichtlich Antheil genommen. — Es hat Mich davon eine strenge gerichtliche Untersuchung überzeugt, und Ich sehe es als eine erste Handlung der Gerechtigkeit, so wie als Meinen ersten Trost an, sie für unschuldig zu erklären. — Aber dieselbe Gerechtigkeit verbietet, die Schuldigen zu schonen. Alle, deren Prozeß eingeleitet ist, und die man überführen wird, sollen eine ihren Verbrechen angemessene Strafe erleiden.

Nach den bereits ergriffenen Maßregeln werden dieser Prozeß, diese Bestrafung in ihrer ganzen Ausdehnung, in allen ihren Verzweigungen ein Uebel umfassen, dessen Keim seit Jahren vorhanden ist, und Ich habe das Vertrauen, sie werden es bis in seiner Wurzel ersticken; sie werden von dieser fremden Seuche Rußlands geweihten Boden reinigen, sie werden jenes verhaßte Gemisch von traurigen Wahrheiten und willkührlichen Vermuthungen verschwinden machen, wogegen sich edle Gemüther sträuben; sie werden für immer eine scharfe und

unvertilgbare Scheidelinie zwiſchen der Vaterlandsliebe und den revolutionären Leidenſchaften, zwiſchen dem Wunſch nach dem Beſſern und der Umwälzung ziehen; ſie werden der Welt zeigen, daß die ruſſiſche Nation ihrem Souverain und den Geſetzen immer getreu, die geheimen Anſtrengungen der Anarchie von ſich ſtößt, wie ſie die offenen Angriffe ihrer erklärten Feinde von ſich geſtoßen; ſie werden zeigen, wie man ſich von einer ſolchen Geiſel befreyt, ſie werden zeigen, daß dieſelbe nicht überall unzerſtörbar iſt.

Dieſe heilſamen Erfolge — Wir dürfen ſie mit Recht hoffen und von der Anhänglichkeit erwarten, die Uns und Unſerm Throne alle Klaſſen Unſerer Unterthanen beweiſen. Wir haben ſelbſt bey dem Ereigniſſe vom 26. Dezember mit Freude, mit Dank bey den Einwohnern der Hauptſtadt eben ſo viel Zuneigung als Eifer, bey den Truppen den ungeduldigſten Wunſch, die Revolte auf das erſte Zeichen des Monarchen zu beſtrafen, und bey ihren Chefs die von einem tiefen Gefühl von Liebe für Uns und von wahrer Ehre eingegebene aufrichtigſte Ergebenheit bemerkt.

Unter ihnen that ſich hervor der Graf Miloradowitſch, ein unerſchrockener Soldat, ein geſchickter Feldhauptmann, ein ſtets geliebter Chef, der furchtbar im Kriege, mild im Frieden, ein vollkommener Rechtsverweſer, voll Feuer in Erfüllung der Befehle ſeines Souverains, ein ergebener Sohn der Kirche und des Vaterlandes, von einer feigen und treuloſen Hand ferne von den Schlachtfeldern hinſank; aber er fiel ein Opfer jenes Eifers, wovon er immer glühte, fiel treu ſeiner Pflicht und ſein Andenken ſteht von nun an unvertilgbar in Rußlands Annalen.

Gegeben zu Petersburg den 19. (31. Dezember) im Jahre der Gnade 1825 und Unſerer Regierung im Erſten.

Unterzeichnet: Nikolaus.

12. Erlaß Sr. kaiſerl. Hoheit des Ceſarewitſch und Großfürſten Konſtantin Pawlowitſch an den Herrn Juſtizminiſter, General von der Infanterie Fürſten Lobanow-Roſtowskji.

Der im dirigirenden Senat am Ober-Prokureurs-Tiſche dienende Kollegienrath Niktin hat Mir von Ew. Erlaucht ein Packet überbracht mit der Aufſchrift: „An Se. kaiſerl. Majeſtät Konſtantin Pawlowitſch, allerunterthänigſter Rapport vom Juſtiz-Miniſter.“

Da ich mich nicht berechtigt halte, selbiges anzunehmen, so sende Ich es, da es Mir nach diesem Titel nicht zukommt, an Ew. Erlaucht mit eben demselben Beamten wieder zurück. — Aus Meiner Zuschrift an Se. Durchlaucht den Präsidirenden im Reichsrathe, Hrn. wirklichen Geheimerath erster Klasse Fürsten Lopuchin vom 15. d. M., hätten Ew. Erlaucht bereits die Ursachen umständlich bekannt seyn müssen, die es Mir nicht gestatten, die kaiserliche Würde anzunehmen. Hiernach habe Ich Ihnen nur hier in Kurzem zu wiederholen, daß, nach dem von allen Unterthanen bey der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Alexander Pawlowitsch ewig glorreichen Andenkens geleisteten Eide, in welchem unter andern namentlich gesagt worden, daß ein jeder sowohl Sr. kaiserlichen Majestät dem Kaiser Alexander Pawlowitsch, als auch dem Thronfolger Sr. kaiserl. Majestät, der bestimmt werden wird, treu und aufrichtig dienen, und in allem gehorsam seyn soll, und da als solcher nach dem Allerhöchsten Willen Sr. ewigten Majestät des Kaisers, der aus den Papieren deutlich erhellt, die im Reichsrathe eröffnet worden, und die gleichen Inhalts auch im dirigirenden Senat aufbewahrt werden, der Großfürst Nikolai Pawlowitsch zum Thronfolger bestimmt worden, der dirigirende Senat, als Bewahrer des Gesetzes, in Folge dessen den Allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Kaisers Alexander Pawlowitsch glorreichen und ewig denkwürdigen Andenkens pünktlich hätte erfüllen müssen und erfüllen muß.

Indem Ich übrigens in vollem Maaße die vom dirigirenden Senat auch Mir persönlich erwiesene eifrige Ergebenheit fühle, so ersuche Ich Ew. Erlaucht, dieser hochgeehrten Korporation Meine aufrichtige Erkenntlichkeit zu bezeigen, wonebst Ich noch hinzufüge, daß jemehr Ich den Werth einer solchen Anhänglichkeit empfinde, ich es um so mehr für meine Pflicht halte, unerschütterlich in der Erfüllung des heiligen, von Sr. Majestät dem in Gott ruhenden Kaiser festgestellten Gesetzes zu verbleiben.

Warschau, den 20. Dezember 1825.

Unterz.: Konstantin Cesarewitsch.

083 911 396